

Ökologischer Verbund

Analyse der rechtlichen Barrieren für die grenzübergreifende Region „Hohe Tauern – Südtirol“

*Ass.Prof. Dr. Doris Hattenberger**

*DDr. Horand Ingo Maier***

*Ao.Univ.Prof. Dr. Esther Happacher***



AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL
Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Naturparke



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Ripartizione Natura e Paesaggio
Ufficio Parchi naturali



* Gesamtreaktion und ausgewiesene Berichtsteile

** ausgewiesene Berichtsteile

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	12
I. Einleitung (Hattenberger)	14
A. Gegenstand der Untersuchung	14
B. Ökologischer Verbund Hohe Tauern – ein vielschichtiger rechtlicher Rahmen	16
II. Überblicksweise Darstellung der einschlägigen internationalen Dokumente zum „ökologischen Verbund“	19
A. Völkerrechtliche Ebene	19
1. Pariser Übereinkommen zum Schutz der Vögel vom 18. Oktober 1950 (Hattenberger)	19
2. (Ramsar) Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung vom 2. Feber 1971 (Hattenberger)	19
3. UNESCO-Konvention zum Schutz des Weltnatur- und Kulturerbes vom 16. November 1972 (Maier)	21
4. Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) vom 3. März 1973 (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) (Hattenberger)	22
5. (Bonner) Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Arten vom 23. Juni 1979 (Hattenberger)	23
6. (Berner) Übereinkommen über die Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. September 1979 (Hattenberger)	25
7. UNO-Weltcharta für die Natur vom 28. Oktober 1992 (Maier)	26
8. Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) vom 25. Februar 1991 (Hattenberger)	29
9. Alpenkonvention (Hattenberger)	30
a. Rahmenkonvention vom 7. November 1991	30
b. Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege	32
c. Weitere Protokolle	33
d. Stand der Ratifizierungen	35
10. Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 (Hattenberger)	35
11. Konvention von Aja über die Erhaltung der Zugvogelarten Afrikas und Eurasiens vom 15. August 1996 (Maier)	37
12. Konvention über das Recht der nicht schiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe vom 21. Mai 1997 (Art 22) (Maier)	41
13. Europäisches Landschaftsschutzübereinkommen vom 20. Oktober 2000 (Europäische Landschaftskonvention, Florenz) (Maier)	44
B. EU-Ebene	46

1. Verordnung 97/338/EG idF 2010/709/EU über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (<i>Hattenberger</i>)	46
2. Richtlinie 79/409/EWG idF 2009/147/EG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) (<i>Maier</i>)	47
3. Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“) (<i>Maier</i>)	53
a. Die spezifischen Vorgaben der FFH-Richtlinie	55
i. Ausweisung von Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete), Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen, Reservatsmanagement	56
ii. Verschlechterungs- und Störungsverbot	58
iii. Einführung einer Verträglichkeitsprüfung	58
iv. Maßnahmen außerhalb der Schutzgebiete	59
v. Einführung eines strikten Artenschutzes	60
vi. Ausnahmebestimmungen zu den Verboten	60
vii. Prüfung der Wiederansiedlung von heimischen Arten	61
viii. Monitoring	62
ix. Förderung der grenzüberschreitenden Forschung und notwendigen wissenschaftlichen Arbeiten	62
b. Verknüpfung der Natura 2000-Vorgaben mit anderen Rechtsakten, Forcierung der Umsetzung	62
c. Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region	64
i. Verabschiedung der 1. Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region	64
ii. Verabschiedung der 4. Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region	65
4. Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik („Wasserrahmenrichtlinie“, WRRL) (<i>Hattenberger</i>)	66
5. Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (<i>Hattenberger</i>)	69
6. Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (<i>Hattenberger</i>)	71
7. Richtlinie über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, RL 2004/35/EG (<i>Hattenberger</i>)	72
8. EU-Verordnungen zur Förderung der Landwirtschaft (<i>Maier</i>)	74
a. Verordnung (EG) Nr 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 („Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums / ELER“)	75
b. Verordnung (EG) 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 („Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr 1698/2005“) – CROSS COMPLIANCE-Kontrollen	77

c. Verordnung (EG) Nr 73/2009 des Rates vom 19. Jänner 2009 („Gemeinsame Regeln für die Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und bestimmte Stützungsregelungen“)	78
d. Verordnung (EG) Nr 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 („Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr 73/2009“)	80
C. Zusammenfassung – völkerrechtliche und EU-rechtliche Dokumente (Hattenberger)	82
1. Einleitung	82
2. Dokumente, die einen Verbund der Schutzgebiete vorsehen	82
3. Dokumente, die den Lebens- und Artenschutz zum Ziel haben	83
4. Internationale Übereinkommen, denen „unterstützende Funktion“ zukommt	85
5. Abschließende Bemerkung	85
III. Nationale Rechtsordnungen	87
A. Italienische Republik (Maier)	87
1. Derzeit geltende einschlägige nationale rechtliche Grundlagen	87
a. Verfassung der Italienischen Republik - Art 9: Schutz der Landschaft	87
b. Ratifizierte internationale Abkommen	88
c. Staatsgesetz vom 6. Dezember 1991, Nr 394 („Rahmengesetz über die Schutzgebiete“)	91
d. Nationalparkgesetzgebung	96
e. Staatsgesetz vom 8. August 1985, Nr 431 („Galasso“) und Gesetzesvertretendes Dekret vom 22. Jänner 2004, Nr 42 („Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter“)	99
f. Staatsgesetz vom 8. Juli 1986, Nr 349 („Errichtung des Umweltministeriums und Bestimmungen im Bereich Umweltschäden“)	101
g. Gesetzesvertretendes Dekret vom 18. Mai 2001, Nr 227 („Ausrichtung und Modernisierung des Bereiches Forst“)	102
h. Gesetzesvertretendes Dekret vom 3. April 2006, Nr 152 („Bestimmungen im Bereich Umwelt“ (Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Strategischen Umweltprüfung und der Wasserrahmenrichtlinie)	103
i. Staatsgesetz vom 11. Februar 1992, Nr 157 („Bestimmungen zum Schutze der wild lebenden warmblütigen Tierarten sowie für die jagdliche Entnahme“)	107
j. Staatsgesetz vom 7. Februar 1992, Nr 150 („Regelung der strafbaren Handlungen bezüglich der Anwendung des am 3. März in Washington unterzeichneten Abkommens über den internationalen Handel mit vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten“)	113
k. Dekret des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997, Nr 357 („Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG bezüglich der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“)	114
l. Exkurs: UNESCO Welt(natur)erbe: Staatsgesetz vom 20. Februar 2006, Nr 77	120
m. Weitere staatliche normative Akte im Bereich Natur- und Landschaftsschutz	121

i. Ministerialdekret vom 3. September 2002 („Leitlinien für das Management der Natura-2000 Gebiete“)	121
ii. Gesetzesdekret vom 16. August 2006, Nr 251 („Dringende Bestimmungen zur Gewährleistung der Anpassung der staatlichen Rechtsordnung an die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wild lebender Tierarten“)	124
iii. Staatsgesetz vom 27. Dezember 2006, Nr 296 („Bestimmungen zur Bildung des Jahreshaushalts und Mehrjahreshaushalts des Staates - Finanzgesetz 2007“) / Dekret des Umweltministers vom 17. Oktober 2007 („Einheitliche Mindestkriterien zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen für die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung ZSC und der besonderen Schutzgebiete ZPS“)	125
iv. Ministerialdekret vom 19. Juni 2009 („Verzeichnis der besonderen im Sinne der Richtlinie 79/409/EG festgelegten Schutzgebiete“)	126
v. Ministerialdekret vom 22. Dezember 2009, Nr 30125 („Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Sinne der EU-Verordnung Nr 73/2009, Reduzierung und Ausschlüsse der Empfänger von Direktzahlungen wegen Nichterfüllung sowie Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum“)	127
vi. Ministerialdekret vom 2. August 2010 („Drittes aktualisiertes Verzeichnis der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung für die biogeografische alpine Region in Italien im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG“)	128
vii. Dekretsentwurf des Umweltministers vom 26. April 2010 („Leitlinien für das Monitoring der Lebensräume und Arten gemeinschaftlichen Interesses, für die Entnahme- und Ausnahmeregelungen sowie für die Anwendung eines strengen Artenschutzes“)	130
viii. Einvernehmen der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und den Autonomen Provinzen Bozen und Trient vom 7. Oktober 2010 („Nationales Strategiepapier zur Artenvielfalt“)	134
2. Autonome Provinz Bozen Südtirol	137
a. Zuständigkeit vor der Verfassungsreform 2001	138
i. Zuständigkeitskonflikt Staatsgesetz vom 8. August 1985, Nr 431 (Galassogesetz)	138
ii. Zuständigkeitskonflikt Landesgesetz vom 17. Juli 1987, Nr 14 (Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung)	140
iii. Zuständigkeitskonflikt Staatsgesetz vom 6. Dezember 1991, Nr 394 (Rahmengesetz über die Schutzgebiete)	140
iv. Zuständigkeitskonflikt bezüglich Eintragung in das nationale amtliche Verzeichnis der Schutzgebiete (Rahmengesetz über die Schutzgebiete)	142
v. Zuständigkeitskonflikt Staatsgesetz vom 8. Juli 1986, Nr 349 („Errichtung des Umweltministeriums und Bestimmungen im Bereich Umweltschäden“)	143
vi. Zuständigkeitskonflikt Dekret des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997, Nr 357 (Verordnung zur Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG bezüglich der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild wachsenden Pflanzen- und wild lebenden Tierarten)	144
b. Zuständigkeit nach der Verfassungsreform 2001	145

i. Zuständigkeitskonflikt: Art 1226 des Haushaltsgesetzes 2007 _____	145
ii. Zuständigkeitskonflikt: Dekret des Umweltministers vom 17. Oktober 2007 („Einheitliche Mindestkriterien zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (ZSC) und der besonderen Schutzgebiete (ZPS) betreffend _____	147
iii. Zuständigkeitskonflikt Staatsgesetz vom 11. Februar 1992, Nr 157 (Staatliches Jagdgesetz) __	147
iv. Zuständigkeitskonflikt Dekret vom 22. Jänner 2004, Nr 42 („Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter“ / Codice Urbani) _____	148
v. Zuständigkeitskonflikt Naturschutzgesetz vom Mai 2010, Nr 6 _____	150
c. Derzeit geltende einschlägige rechtliche Grundlagen auf Landesebene _____	154
i. Landesgesetz vom 18. Jänner 1995, Nr 3 („Landesentwicklungs- und Raumordnungsplan“) LEROP 1995 / Südtirol - Leitbild 2000 _____	155
ii. Landesgesetz vom 25. Juli 1970, Nr 16 („Landschaftsschutz“) _____	161
iii. Landesgesetz vom 19. Jänner 1973, Nr 6 („Errichtung des Landesbeirates zum Schutze des Naturhaushalts“) _____	173
iv. Landesgesetz vom 12. März 1981, Nr 7 („Bestimmungen und Maßnahmen für die Entwicklung und Pflege der Naturparke“) _____	174
v. Landesgesetz vom 11. Juni 1975, Nr 29 („Bestimmungen zum Schutze der stehenden Gewässer“) _____	175
vi. Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr 13 („Landesraumordnungsgesetz“) _____	177
vii. Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr 6 („Naturschutzgesetz“) _____	182
viii. Landesgesetz vom 17. Juli 1987, Nr 14 („Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung“) _____	200
ix. Landesgesetz vom 9. Juni 1978, Nr 28 („Regelung der Fischerei“) _____	205
x. Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr 8 („Bestimmungen über die Gewässer“) _____	210
xi. Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr 21 („Forstgesetz“) _____	219
xii. Landesgesetz vom 5. April 2007, Nr 2 („Umweltprüfung für Pläne und Projekte“) _____	223
xiii. Exkurs: Ausweisung UNESCO Weltnaturerbe Dolomiten _____	227
3. Weitere für den Bereich Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame normative Akte auf Landesebene _____	230
a. Beschluss der Landesregierung vom 17. August 2010, Nr 1327 („Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2007-2013 / Durchführungsbestimmungen“) _____	230
b. Beschluss der Landesregierung vom 15. März 2010, Nr 446 („Festlegung der auf territorialer Ebene anzuwendenden „anderweitigen Verpflichtungen“ („cross compliance“) für die Kampagne 2010“) _____	233
4. Zusammenfassende Bemerkung _____	235
B. Republik Österreich (Hattenberger) _____	236
1. Verfassungsrechtliche Grundlagen _____	236
a. Kompetenzverteilung _____	236
b. Grundrechte _____	238

i. Einleitung	238
ii. Grundrecht auf Eigentum	239
iii. Gleichheitsgrundsatz	240
c. Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz	240
d. Verfassungsrechtliche Grundlagen der bundesländerübergreifenden Zusammenarbeit	241
2. Einschlägige Bestimmungen auf Bundesebene	242
a. Wasserrechtsgesetz	242
b. Umweltverträglichkeitsprüfung	245
i. UVP-Gesetz, BGBl 1993/697 idF 2009/87	245
ii. Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl 1951/103 idF 2005/87, Grundgesetz über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl 1951/103 idF BGBl I 2006/14	248
c. Strategische Umweltprüfung auf Bundesebene	250
d. Exkurs: Richtlinie Wildschutz (RVS 04.03.12)	253
e. Bundes-Umwelthaftung	255
3. Einschlägige rechtliche Regelungen auf der Ebene der Bundesländer	256
a. Einleitung	256
b. Staatszielbestimmungen „Umweltschutz“	257
c. („Allgemeines“) Naturschutzrecht	258
i. Kärnten – Kärntner Naturschutzgesetz, LGBl 2002/79 idF LGBl 2010/42	258
(1) Einleitung	258
(2) Abgestufter Schutz kraft Gesetzes	259
(3) Naturschutzrechtliche Bewilligung	260
(4) Ersatzlebensraum	261
(5) Besonderer Tier- und Pflanzenartenschutz	261
(6) Schutz besonderer Gebiete, Naturdenkmäler	263
(7) Schutzgebietsbezogene Sachgebietsprogramme	265
(8) Vertragsnaturschutz	266
ii. Salzburg - Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl 1999/73 idF 2009/116	266
(1) Einleitung	266
(2) Zielsetzung	267
(3) Interessenabwägung	267
(4) Unterschutzstellungen	267
(5) Schutz der Lebensräume	268
(6) Schutz von Pflanzen und Tieren	268
(7) Biotopvernetzung	269
(8) Vertragsnaturschutz	269
iii. Tirol - Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl 2005/26 idF 2011/30	269
(1) Zielsetzung	269

(2) Vertragsnaturschutz _____	269
(3) Verbote im gesamten Landesgebiet, außerhalb geschlossener Ortschaften, Gewässer, Auwälder, Feuchtgebiete _____	270
(4) Unterschutzstellungen _____	270
(5) Schutz von Tier- und Pflanzenarten _____	272
(6) Genehmigungskriterium _____	272
(7) Naturinventar, Naturpflegepläne _____	273
d. Einschlägige rechtliche Grundlagen zum Nationalpark Hohe Tauern _____	274
i. Gliedstaatsverträge _____	274
(1) Einleitung _____	274
(2) Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol über die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern, Sbg LGBl 1971/108 idF LGBl 1992/91 _____	274
(3) Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl 1994/570; Sbg LGBl 1994/95 idF 1994/110, Tir LGBl 1994/71 _____	275
(4) Umsetzung in den Bundesländern _____	276
ii. Kärnten _____	276
(1) Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz, LGBl 1983/55 idF 2007/25 _____	276
(a) Zielsetzung _____	276
(b) Abgestufter Schutz nach Zonen _____	277
(c) Entwicklungsplanung _____	277
(d) Bewilligungskriterium _____	278
(e) Förderungen _____	278
(2) Verordnung der Kärntner Landesregierung über den Nationalpark Hohe Tauern, LGBl 1986/74 idF LGBl 2005/39 _____	278
iii. Salzburg _____	279
iv. Tirol _____	280
d. Raumordnung _____	280
i. Allgemeines _____	280
ii. Kärnten - Kärntner Raumordnungsgesetz, LGBl 1969/76 idF 2001/136 _____	280
iii. Salzburg – Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl 2009/30 idF 2011/53 _____	282
iv. Tirol - Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 (TROG 2011), LGBl 2011/56 _____	282
e. Jagd _____	283
i. Einleitung _____	284
ii. Schonvorschriften _____	284
iii. Wildökologische Raumplanung, Abschussplanung _____	285
f. Fischerei _____	286
i. Einleitung _____	286

ii. Geordnete Fischereiwirtschaft	286
iii. Schonvorschriften, verbotene Fangmethoden	287
g. Umweltverträglichkeitsprüfung auf Landesebene – „Pläne“ im Bereich der Bodenreform	288
h. Strategische Umweltprüfung auf Landesebene	288
i. Einleitung	288
ii. Kärnten	289
iii. Salzburg	290
iv. Tirol	291
i. Umwelthaftung	292
4. Zusammenfassung Rechtslage Österreich	293
a. Kompetenzverteilung, verfassungsrechtliche Schranken	293
b. Vorschriften zur Vernetzung der Schutzgebiete	294
c. Vorschriften, die die Verwirklichung des Ökologischen Verbundes „unterstützen“	294
d. Vorschriften mit „Anreizfunktion“	295

IV. Rechtliche Rahmenbedingungen der grenzüberschreitenden Kooperation zwischen den Bundesländern Kärnten, Tirol und Salzburg einerseits und der Autonomen Provinz Bozen andererseits	296
A. Einleitung (Hattenberger)	296
B. Internationale Instrumente (Happacher)	296
1. Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (Madrider Konvention)	296
2. Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) als mögliche Kooperationsform	297
C. Italienische Republik (Happacher)	298
1. Umsetzung der Madrider Konvention in Italien	298
a. Allgemeines	298
b. Madrider Konvention und Art 117 Abs 9 italienische Verfassung	299
2. Umsetzung der EVTZ-Verordnung	299
D. Republik Österreich (Hattenberger)	300
1. Einleitung	300
2. Abschluss von Staatsverträgen	301
a. (Bundes-)Länderstaatsverträge	301
i. Allgemeines	301
ii. Umfang der Staatsvertragskompetenz	301
iii. „selbständiger Wirkungsbereich der Länder“	302
iv. Konkurrierende Zuständigkeit von Bund und Ländern	303
v. Vertragspartner	303

vi. Verfahren	303
vii. Durchführung	304
viii. Praktikabilität eines Länderstaatsvertrages zur Realisierung des Ökologischen Verbundes Hohe Tauern?	305
b. Staatsvertrag des Bundes	305
3. Kooperation in den Formen des Privatrechts	306
4. Umsetzung der EVTZ-Verordnung der EG in Österreich	306
E. Schlussfolgerungen	307
1. Vereinbarungen iS von Art 117 Abs 9 italienische Verfassung als Grundlage für einen ökologischen Verbund (<i>Happacher</i>)	307
2. Völkerrechtlich verbindliche Instrumente (<i>Hattenberger</i>)	307
3. Der EVTZ als Struktur für den Ökologischen Verbund Hohe Tauern (<i>Happacher</i>)	308
4. Koordinierung auf privatrechtlicher Basis (<i>Hattenberger</i>)	308
V. Bestehende rechtliche Barrieren? – Bewertung des Ist-Zustandes (<i>Hattenberger</i>)	309
A. Verwirklichung eines ökologischen Verbundes auf Basis der geltenden Rechtslage?	309
B. Rechtliche Barrieren?	310
1. Unklare Zuständigkeitsverteilung nach der italienischen Rechtsordnung	310
2. Notwendigkeit der grenzüberschreitenden Kooperation	310
3. Vielschichtigkeit und Unübersichtlichkeit des rechtlichen Rahmens	311
4. Verfassungsrechtliche Grenze „Eigentumsschutz“	311
VI. Vorschläge für die Umsetzung des ökologischen Verbundes in der Rechtsordnung (<i>Hattenberger</i>)	311
A. Einleitung	311
B. Umsetzung in hoheitlicher Form	311
1. Nutzung bestehender Instrumente?	311
2. Schaffung einer neuen Schutzkategorie?	312
C. Umsetzung in privatrechtlicher Form	313
D. Lebensraumvernetzung als normative Kategorie?	313
E. Abschließende Bemerkung	313
Literaturverzeichnis	314
Quellenverzeichnis	318
Normative Akte auf Völkerrechtsebene (<i>Maier</i>)	318

Normative Akte auf EU-Ebene (Maier)	318
Rechtslage Italien (Maier)	319
Normative Akte auf Staatsebene	319
Normative Akte auf Landesebene	322
Rechtslage Österreich (Hattenberger)	324
Bundesrecht	324
Gliederstaatsverträge	325
Landesrecht	325

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
ABl	Amtsblatt der EU
Abs	Absatz
Art	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Ö)
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz (Ö)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMLFUW	Bundesminister/in/ium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Ö)
BMVIT	Bundesminister/in/ium für Verkehr, Infrastruktur und Technologie (Ö)
B-UHG	Bundes-Umwelthaftungsgesetz (Ö)
BVG	Bundesverfassungsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz (Ö)
Bundes-LärmG	Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Ö)
dh	das heißt
D.P.R.	Dekret des Präsidenten der Republik (I)
EAGFL	Europäischer Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
ebd	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EJM	Europäisches Journal für Minderheitenfragen
EU	Europäische Union
Europ	europäisch/e/er/es
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
idF	in der Fassung
ff	folgende
G	Gesetz
IG-L	Immissionsschutzgesetz-Luft (Ö)
IPPC	Integrated Pollution Prevention and Control
Ktn	Kärnten, Kärntner
K-NBG	Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz
K-NSG	Kärntner Naturschutzgesetz
K-ROG	Kärntner Raumordnungsgesetz
K-UPG	Kärntner Umweltprüfungsgesetz
LGBI	Landesgesetzblatt
lit	litera
LVG	Landesverfassungsgesetz
mE	meines Erachtens
Nr	Nummer
NSchG	Naturschutzgesetz
Ö	Österreich
RL	Richtlinie
Rn	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
s	siehe
Sbg	Salzburg, Salzburger
sog	sogenannte
SP-V-G	Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (Ö)

StGG	Staatsgrundgesetz 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Ö)
SUP	Strategische Umweltprüfung
Tir	Tiroler
TROG	Tiroler Raumordnungsgesetz
TUP	Tiroler Umweltprüfungsgesetz
Ua	unter anderem/n
UAbs	Unterabsatz
UHRL	Umwelthaftungs-Richtlinie
UUIG	Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz
UPG	Umweltprüfungsgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie
VfGH	Verfassungsgerichtshof (Ö)
VfSlg	Sammlung der Entscheidungen des VfGH
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht

I. Einleitung (*Hattenberger*)

A. Gegenstand der Untersuchung

Ziel dieser Studie ist es, die „rechtlichen Barrieren“ für einen „grenzüberschreitenden Verbund „Hohe Tauern – Südtirol“ zu eruieren und nicht zuletzt Lösungsvorschläge für die rechtliche Umsetzung eines ökologischen Verbundes in dieser Pilotregion zu erarbeiten. Dieser Untersuchung vorgelagert ist freilich die Frage, was unter einem „Ökologischen Verbund“ verstanden werden soll. Diesbezüglich sind wir – mit den Auftraggebern abgestimmt – von folgendem Konzept ausgegangen: Es handelt sich um Netzwerk, das aus mehreren Komponenten besteht. Im Zentrum befinden sich Kernzonen, die in der Regel von Pufferzonen geschützt werden und durch ökologische Korridore oder andere Verbindungselemente miteinander verbunden sind (Bischoff & Jongmann, 1993). Der eine Pilotregion bildende ökologische Verbund Hohe Tauern – Südtirol stellt – basierend auf diesem Konzept des ökologischen Verbundes¹ – ein **gebietsbezogenes Schutzkonzept** dar, das einen Raum erfasst, dessen Teilräume einen Schutzbedarf unterschiedlicher Intensität aufweisen. Dabei ist nach dem „Konzept“ des ökologischen Verbundes Augenmerk auf jene Strukturelemente zu legen, die ein verbindendes Element zwischen den Schutzgebieten darstellen („grüne Korridore“, „Migrationskorridore“, „Trittsteine“). Die Pilotregion „Hohe Tauern – Südtirol“ umfasst dabei jene Grenzen, die sich aus der beigefügten, und von den Auftraggebern zur Verfügung gestellten Plandarstellung ergeben.

Die Pilotregion „Hohe Tauern – Südtirol“ erfasst Gebietsteile von drei österreichischen Bundesländern, nämlich von Kärnten, Salzburg und Tirol, und jenseits der Grenze Gebietsteile der Autonomen Provinz Bozen. Mit Rücksicht auf die Verteilung der in diesem Zusammenhang einschlägigen Kompetenzen sind demnach die beiden (zentral-)staatlichen Rechtsordnungen Italiens und Österreichs sowie die Rechtsordnungen der genannten drei österreichischen Bundesländer sowie die Rechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen einschlägig.

Das Projekt ist – zumal sich die Pilotregion über das Gebiet zweier Staaten auch erstreckt – ein länderübergreifendes, an dem drei Personen beteiligt waren. Für die Erkundung der geltenden Rechtslage in Südtirol zeichnet Herr **DDr. Horand Ingo Maier** vom Verwaltungsamt

¹ Siehe den Hintergrundbericht „Relevante Instrumente zum Thema Ökologische Netzwerke im Alpenraum“, CIPRA alpMedia, April 2010; <http://www.alpine-ecological-network.org/information-services/publikationen/2553>, 17.8.2011, unter Bezugnahme auf *Bischoff/Jongmann*, Development of rural areas in Europe: the claim for nature. Netherlands Scientific Council for Government Policy Preliminary Report B79.

für Landschaftsschutz der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol verantwortlich;² er hat darüber hinaus auch einige der völkerrechtlichen und EU-rechtlichen Rahmenbedingungen ausgearbeitet.³ Des Weiteren mitgewirkt hat Frau **ao.Univ.Prof. Dr. Esther Happacher** von der Universität Innsbruck. Sie hat die Möglichkeiten einer grenzüberschreitenden Kooperation auf der Grundlage der italienischen (Verfassungs-)Rechtslage erarbeitet und dabei insbesondere das „Modell“ des **Europäische Verbund für die Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)** als mögliches Umsetzungsmodell für einen Ökologischen Verbund Hohe Tauern untersucht. Davon abgesehen hat sie auch das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften als möglichen Rahmen einer grenzüberschreitenden Kooperation dargestellt.⁴ Mein Beitrag zu dieser Studie betrifft die österreichische Rechtslage zum einen und die Darstellung weiterer völkerrechtlicher und unionsrechtlicher Grundlagen zum anderen sowie die Konzeption, Koordination und Zusammenführung der einzelnen Projektteile sowie die Erarbeitung der Schlussfolgerungen zur Umsetzung eines Ökologischen Verbundes in der Region Hohe Tauern – Südtirol.⁵ Die Beiträge der Mitwirkenden sind jeweils ausgewiesen und werden auch von den jeweils Mitwirkenden verantwortet. Die Beiträge wurden in formaler Hinsicht weitgehend vereinheitlicht, sie sind aber in inhaltlicher Hinsicht allein den mitwirkenden Autorinnen zuzurechnen. Die Alleinverantwortung für die Einzelbeiträge führt freilich auch dazu, dass Unterschiede im Untersuchungsstil, in der Darstellungstiefe und der Zitierweise bestehen, die bewusst in Kauf genommen wurden und zu berücksichtigen sind. Die Verantwortung für die Konzeption der Studie und die Zusammenfassung der Ergebnisse liegt freilich bei mir. Erwähnt sei des Weiteren auch, dass die in der Studie wiedergegebenen Äußerungen der Mitwirkenden ausschließlich ihre persönliche Meinung wiedergeben.

Die Studie gliedert sich in mehrere Berichtsteile: Nach einer Einleitung werden zunächst die völkerrechtlichen und EU-rechtlichen Rahmenbedingungen überblicksweise dargestellt, die für die Realisierung eines Ökologischen Verbundes Hohe Tauern von Bedeutung sind (Teil II). Danach folgen Ausführungen zur italienischen Rechtslage (Teil III) und zur österreichischen Rechtslage (Teil IV). Es folgen Ausführungen zu den Möglichkeiten einer grenzüberschreitenden Kooperation (Teil IV) und eine Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse zum Ist-Stand an rechtlichen Vorschriften und den auf Basis der nationalen Rechtsordnung bereits bestehenden Möglichkeiten der Verwirklichung eines Ökologischen Verbundes. Der Bericht

² Punkt III.A.

³ Gekennzeichnete Punkte von Kapitel II.

⁴ Punkte IV. B. und IV.C.; IV.E.1 und IV.E.3.

⁵ Punkte I., III.B., IV.A., IV.D., IV.E.b., IV.E.c, V. und VI.; gekennzeichnete Punkte aus Teil II.

schließt mit Schlussfolgerungen zur rechtlichen Umsetzung eines Ökologischen Verbundes in der Pilotregion Hohe Tauern – Südtirol (Teil VI).

B. Ökologischer Verbund Hohe Tauern – ein vielschichtiger rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen für die Schaffung eines ökologischen Verbundes Hohe Tauern ist ein außergewöhnlich vielschichtiger. Dies deshalb, weil die Rechtsvorschriften auf unterschiedlichen Ebenen zu beachten sind.

Das ist zunächst die **Ebene des Völkerrechts** zu erwähnen, und innerhalb dieser Gruppe ist noch einmal zu differenzieren: Auf der Ebene des – ich würde sagen – „gewöhnlichen“ Völkerrechts einerseits und dem Recht der Europäischen Union andererseits. Diese Differenzierung ist mE deshalb geboten, weil dem Europarecht eine doch deutlich andere Qualität zukommt. Gewöhnliche völkerrechtliche Bindungen entstehen für die Mitgliedstaaten nur dann, wenn sie diesen zugestimmt haben, und eine Durchsetzung ist kaum vorgesehen. Die Sanktionen der Nichteinhaltung gewöhnlicher völkerrechtlicher Vereinbarungen sind üblicherweise politische, nicht aber rechtliche. Demgegenüber weist das EU-Recht deutliche „Fortschritte“ auf. Es kann zum einen in weiten Bereichen durch Mehrheitsbeschluss geschaffen werden, und bindet daher auch diejenigen Staaten, die nicht mitgestimmt haben, zum anderen ist es auch insofern durchsetzbar, als das EU-Recht auf Grund seiner besonderen Wirkungen von den innerstaatlichen Behörden anzuwenden ist und die Einhaltung desselben daher auch innerstaatlich überprüfbar ist. Abgesehen davon können Verletzungen durch die Mitgliedstaaten auch vor dem EuGH releviert werden.

Auf der Ebene des nationalen Rechts ist zunächst zu beachten, dass wegen der staatsgrenzenüberschreitenden Ausdehnung des Ökologischen Verbundes Hohe Tauern die Rechtsordnungen zweier Staaten, nämlich Italiens und Österreichs zu beachten sind.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass sich der Ökologische Verbund Hohe Tauern auf österreichischer Seite über die drei Bundesländer Tirol, Salzburg und Kärnten erstreckt. Auf italienischer Seite sind Teile der Autonomen Provinz Bozen erfasst. Das ergibt wiederum eine Vervielfachung der einschlägigen Rechtsquellen, zumal der Schutz der alpinen Biodiversität kompetenzrechtlich primär wohl als Angelegenheit des „Naturschutzes“⁶ einzuordnen ist, der in Österreich Sache der Länder ist. Dazu kommen weitere, in diesem Zusammenhang einschlägige Zuständigkeiten der Länder, wie jene der allgemeinen Raumordnung, der Jagd und

⁶ Siehe zB § 1 Abs 1 lit a Kärntner Naturschutzgesetz: „Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume“.

der Fischerei. An Bundeszuständigkeiten sind insbesondere die Materien Umweltverträglichkeitsprüfung und Wasserrecht relevant. Demnach sind für die Erfassung der einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl die landesgesetzlichen Bestimmungen dreier Bundesländer und einzelne Bundesmateriengesetze von Relevanz. Für Italien ist die Abgrenzung der Kompetenzen in Sachen „Naturschutz“ leider überaus komplex und gekennzeichnet durch eine Vielzahl von einander widersprechenden Entscheidungen; dessen ungeachtet ist hinsichtlich des rechtlichen Ist-Standes davon auszugehen, dass nicht nur Rechtsakte des Bundes, sondern auch solche der Autonomen Provinz Bozen von Bedeutung sind. Man könnte also vereinfachend sagen: eine Pilotregion – sechs Rechtsordnungen. Dabei sind die EU-rechtlichen Rechtsquellen und das Völkerrecht nicht „mitgerechnet“.

Insgesamt besteht derzeit bereits ein sehr vielschichtiges, völkerrechtliche, europarechtliche und nationale Bundes- und Landesrechtsquellen umfassendes Netz an rechtlichen Bestimmungen, das für einen ökologischen Verbund einschlägige Vorgaben enthält.

Was die Auswahl der dargestellten Rechtsgrundlagen anbelangt, sind wir von einem sehr breiten Ansatz ausgegangen. Wir haben in der Analyse der rechtlichen Instrumente eines Biotopverbundes den Fokus nicht nur auf jene Regelungen gerichtet, die spezifische Regelungen für Schutzgebiete, deren unmittelbares Umfeld oder spezifische Lebensraum-, Tier- oder Pflanzenarten beinhalten gelegt, sondern auch jene Normen dargestellt, welche die Nutzung, natürliche Beschaffenheit und das landschaftliche Erscheinungsbild insgesamt mitprägen, Auswirkungen auf die Natur auch außerhalb der ausgewiesenen „Natur- und Landschaftsschutzgüter“ Nationalpark, Naturpark, Naturdenkmal etc zeitigen und damit eine wichtige Grundlage eine ökologischen Verbundes auf breiter normativer Basis bilden können. Davon ausgehend haben wir nicht nur jene Bestimmungen in den Blick genommen die ausdrücklich Artenschutz- und Lebensraumschutz zum Ziel haben, sondern auch andere Gesetze, aus deren Anordnungen sich Querverbindungen zum Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzbelangen herstellen lassen.

Die Studie ist vom Bemühen getragen, eine möglichst umfassende Analyse der direkt oder auch nur indirekt relevanten Bestimmungen darzustellen und zu analysieren. Angesichts der mittlerweile sehr hohen Anzahl von umwelt- und naturschutzrechtlichen Regelungen mit Relevanz für das Thema und angesichts der Tatsache, dass diese Regelungen auf mehreren Ebenen (Völkerrecht, EU-Recht, nationales Bundesrecht, Recht der Bundesländer und Provinzen) verankert sind, und demnach Zahl und Inhalt der Regelungen kaum mehr überblickbar sind, kann die Studie keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie soll die wesentli-

chen rechtlichen Barrieren aufzeigen und mögliche Lösungsansätze für eine Umsetzung aufzeigen.

II. Überblicksweise Darstellung der einschlägigen internationalen Dokumente zum „ökologischen Verbund“

A. Völkerrechtliche Ebene

1. Pariser Übereinkommen zum Schutz der Vögel vom 18. Oktober 1950 (*Hattenberger*)

Das Pariser Übereinkommen zum Schutz der Vögel zielt darauf „Vögel in freier Wildbahn zu schützen“.⁷ Dabei werden während der Brutzeit bzw während des Rückfluges zu den Brutstätten, und zwar insbesondere im März, April, Mai, Juni und Juli alle Vögel geschützt. Vogelarten, die vom Aussterben bedroht sind oder die von wissenschaftlichem Interesse sind werden ganzjährig geschützt. Die Konvention enthält eine Reihe von Verboten wie zB bestimmte Fangmethoden oder das Verwenden bestimmter Fanggeräte,⁸ das Entfernen oder Zerstören von Nestern im Bau⁹ oder der wie immer geartete Handel (Import, Export, Transport, Verkauf, Anbieten zum Verkauf, Abgabe oder Besitz) von lebenden oder toten Vögeln oder Teilen eines Vogels, die unter Verletzung der Bestimmungen des Übereinkommens gefangen wurden.¹⁰ Die Konvention lässt Ausnahmen von der langen Listen an Verboten zu ua auch im Interesse der Wissenschaft und Bildung, der Vermehrung und Aufzucht von Vögeln, Falknerei usw.¹¹

Italien ist dem Abkommen 1979 beigetreten, Österreich hat das Übereinkommen 1953 unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. Insofern vermag das Abkommen für Österreich auch keine bindende Wirkung zu erzeugen.¹²

Die Konvention enthält Bestimmungen zum Artenschutz, allerdings keine spezifischen Vorgaben für den Schutz der Lebensräume oder ihrer Vernetzung. Aus der Sicht der Schaffung eines ökologischen Verbundes ist von Interesse, dass Vögel auch ihrem „Weg“ zu den Brutstätten zu schützen sind. Allerdings wurde das Abkommen von Österreich nicht ratifiziert.

2. (Ramsar) Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung vom 2. Feber 1971 (*Hattenberger*)

⁷ Art 1 Pariser Übereinkommen.

⁸ Art 5 Pariser Übereinkommen.

⁹ Art 4 Pariser Übereinkommen.

¹⁰ Art 3 Pariser Übereinkommen.

¹¹ Art 7 und 8 Pariser Übereinkommen.

¹² <http://www.ecolex.org/ecolex/ledge/view/RecordDetails?id=TRE-000066&index=treaties>, 9.8.2011.

Das am 2.2.1971 in Ramsar unterzeichnete Übereinkommen¹³ verpflichtet die Vertragsstaaten, „geeignete Feuchtgebiete“ in ihrem Hoheitsgebiet zu benennen, die sodann in eine Liste international bedeutsamer Feuchtgebiete aufgenommen werden. Dabei können auch an die Feuchtgebiete anschließende Ufer- und Küstenbereiche, Inseln oder innerhalb der Feuchtgebiete liegende Meeresgewässer mit einer größeren Tiefe als sechs Meter bei Niedrigwasser einbezogen werden, vor allem wenn sie als Lebensraum für Wat- und Wasservögel von Bedeutung sind.¹⁴ Mit dem durch das Übereinkommen bezweckten Schutz der Feuchtgebiete folgt man ua der Einsicht, dass Feuchtgebieten eine „grundlegende ökologische Bedeutung als Regulatoren für den Wasserhaushalt und als Lebensraum für eine besondere Pflanzen- und Tierwelt, vor allem der Wat- und Wasservögel zukommt“.¹⁵ Artikel 3 verpflichtet die Vertragsparteien, „ihre Vorhaben“ in der Weise zu planen, dass die Erhaltung der in der Liste angeführten Feuchtgebiete, aber auch – „soweit wie möglich – eine wohlausgewogene Nutzung der übrigen Feuchtgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebietes gefördert werden“. Feuchtgebiete sollen generell zu Schutzgebieten erklärt und unter eine angemessene Aufsicht gestellt werden.¹⁶ Das Übereinkommen sieht aber auch eine Ausnahmeregelung für „dringende nationale Interessen“ vor. Werden wegen solcher Interessen Feuchtgebiete, die in der Liste angeführt sind, aufgehoben oder ihre Grenzen enger gezogen, so „soll“, „soweit wie möglich“, dieser Verlust ausgeglichen und zusätzliche Schutzgebiete ausgewiesen werden.

Die Vertragsparteien werden zur Zusammenarbeit verpflichtet, insbesondere dann, wenn sich Feuchtgebiete über das Hoheitsgebiet anderer Staaten erstrecken. Sie sollen auch Maßnahmen und Regelungen zur Erhaltung der Feuchtgebiete aufeinander abstimmen.¹⁷

Das Übereinkommen sieht die Bildung der „Konferenz der Vertragsparteien“ vor, deren Aufgabe es ist, die Einhaltung der im Übereinkommen genannten Verpflichtungen zu überwachen und zu unterstützen. Zu diesem Zweck kann die Konferenz den Vertragsparteien auch Empfehlungen geben.¹⁸

Sowohl Österreich als auch Italien sind Vertragsparteien der Ramsar-Konvention – in der Liste der international bedeutsamen Feuchtgebiete scheinen von Österreich 19 und von Italien 52 Feuchtgebiete auf.¹⁹

¹³ Geändert durch das Pariser Protokoll vom 3.12.1982 und die Regina-Änderungen vom 28.5.1987.

¹⁴ Art 2 Ramsar Übereinkommen.

¹⁵ Erwägungsgrund 2 Ramsar Übereinkommen.

¹⁶ Art 4 Z 1 Ramsar Übereinkommen.

¹⁷ Art 5 Ramsar Übereinkommen.

¹⁸ Art 6 Ramsar Übereinkommen.

¹⁹ http://www.ramsar.org/cda/en/ramsar-about-parties-contracting-parties-to-23808/main/ramsar/1-36-123%5E23808_4000_0, 8.8.2011.

Das Ramsar-Übereinkommen enthält Bestimmungen zum Schutz bestimmter Räume – nämlich der Feuchtgebiete – wegen ihrer grundlegenden ökologischen Bedeutung und als Lebensraum. Aus der Sicht der Schaffung eines „Ökologischen Verbundes“ ist bemerkenswert, dass auch „angrenzende Räume“ miteinbezogen werden können, wenn sie Lebensraum für Wat- und Wasservögel sind. Feuchtgebiete sind grundsätzlich zu erhalten. UU können dringende nationale Interessen zu einer Reduktion führen, diese muss aber durch Neuausweisungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Das Abkommen verpflichtet zu grenzüberschreitender Kooperation und schafft eine „Konferenz der Vertragsparteien mit der Aufgabe der Überwachung und Unterstützung.“

3. UNESCO-Konvention zum Schutz des Weltnatur- und Kulturerbes vom 16. November 1972 (Maier)

Im Hinblick darauf, dass das Kultur- und Naturerbe zunehmend als von Zerstörung bedroht erkannt wurde und zwar nicht nur durch herkömmliche Verfallsursachen, sondern auch durch den Wandel der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, beschloss die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur anlässlich der Tagung vom 17. Oktober bis 21. November in Paris das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt.²⁰ Dasselbe trat am 17. Dezember 1975 in Kraft.

Als **Weltnaturerbe** gelten laut Konvention

- Naturgebilde, die aus physikalischen und biologischen Erscheinungsformen oder -gruppen bestehen, welche aus ästhetischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellen Wert sind,
- geologische und physiografische Erscheinungsformen und genau **abgegrenzte Gebiete, die den Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten bilden, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellen Wert sind,**
- **Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung oder natürlichen Schönheit wegen von außergewöhnlichem universellen Wert sind.**²¹

Gemäß Konvention erkennt jeder Vertragsstaat an, dass es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, **Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen.**²² Um zu gewährleisten, dass wirksame und tatkräftige Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen

²⁰ Begründungserwägung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt.

²¹ Art 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt.

²² Art 4 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt.

Naturerbes getroffen werden, muss sich jeder Vertragsstaat bemühen, nach Möglichkeit und im Rahmen der Gegebenheiten des Landes

- eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den **Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen**,

- in seinem Hoheitsgebiet, sofern Dienststellen für den Schutz und die Erhaltung des Naturerbes in Bestand und Wertigkeit nicht vorhanden sind, eine oder mehrere derartige Dienststellen einzurichten, die über geeignetes Personal und die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel verfügen,

- wissenschaftliche und technische Untersuchungen und Forschungen durchzuführen und Arbeitsmethoden zu entwickeln, die es ihm ermöglichen, die seinem Naturerbe drohenden Gefahren zu bekämpfen,

- geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen zu treffen, die für Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit sowie Revitalisierung dieses Erbes erforderlich sind und

die Errichtung oder den Ausbau nationaler oder regionaler Zentren zur Ausbildung auf dem Gebiet des Schutzes und der Erhaltung des Naturerbes in Bestand und Wertigkeit zu fördern sowie die wissenschaftliche Forschung in diesem Bereich zu unterstützen.²³

*Insoweit die Definition „WeltNaturerbe“ bereits die transnationale Ausrichtung und dementsprechend über Grenzen hinweg anerkannte Wichtigkeit der ausgewiesenen Gebiete beinhaltet, erweist sich die UNESCO-Konvention angesichts der tatsächlichen **Ausweisung von WeltNaturerbestätten im Untersuchungsgebiet „Hohe Tauern“** als für einen grenzüberschreitenden ökologischen Verbund zunächst ins Auge zu fassendes internationales Abkommen; derzeit (siehe „Exkurse jeweils unter Teil 2 und 3) beschränken sich die konkreten Möglichkeiten jedoch auf innerstaatliche Planung, Management der ausgewiesenen Gebiete samt Pufferzonen sowie Forschung.*

4. Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) vom 3. März 1973 (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) (Hattenberger)

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen wurde am 3. März 1973 unterzeichnet und enthält **weitreichende Verbote bzw Beschränkungen des Handels mit gefährdeten Arten**, um ihren Bestand zu schützen. Der internationale Handel mit gefährdeten Tieren und Pflanzen, sowie Teilen von gefährdeten Tieren und Pflanzen sowie ohne Weiteres erkennbare Er-

²³ Art 5 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt.

zeugnisse aus diesen Tieren und Pflanzen wird einem strengen Kontrollsystem unterworfen. Das Kontrollsystem ist je nach Gefährdungsgrad unterschiedlich streng. In Anhang I sind dabei jene Arten aufgelistet, die von der Ausrottung bedroht sind. Um ihr Überleben nicht noch weiter zu gefährden, wird ihr Handel nur in Ausnahmefällen zugelassen. Anhang II enthält Arten, die zwar nicht von der Ausrottung bedroht sind, davon aber bedroht werden können, wenn der Handel nicht eingeschränkt wird. In Anhang III werden jene Arten aufgelistet, die in einzelnen Vertragsstaaten einer besonderen Regelung unterliegen.

Grundsätzlich ist der Handel mit den nach Anhang I gefährdeten Arten nur dann zulässig, wenn sowohl eine Ausfuhr-, als auch eine Einfuhrgenehmigung vorliegen. Und diese Genehmigung darf nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen erteilt.²⁴

Als Organ wird eine **Konferenz der Vertragsstaaten** eingerichtet,²⁵ die den Vollzug des Übereinkommens überprüft.

Sowohl Italien als auch Österreich (BGBl 1982/188 idF BGBl 1989/199) sind Vertragspartner des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen.

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterwirft den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einem je nach Gefährdungsgrad abgestuften Kontrollregime. Ein Handel mit Tieren oder Pflanzen, die von der Ausrottung bedroht sind (Anhang I) ist nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen zulässig. Im Hinblick auf die Schaffung eines Ökologischen Verbundes sind keine einschlägigen Bestimmungen zur Vernetzung von Schutzgebieten vorgesehen, dem Abkommen kommt daher insofern nur eine „ergänzende“ Funktion zu.

5. (Bonner) Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Arten vom 23. Juni 1979 (Hattenberger)

Das Bonner Übereinkommen fußt auf der Erkenntnis, dass wild lebende Tiere einen „unersetzlichen Teil des natürlichen Systems der Erde darstellen, das zum Wohl der Menschen erhalten werden muss“²⁶ und der Wert der wild lebenden Tiere aus umweltbezogener, ökologischer, genetischer, wissenschaftlicher ästhetischer, freizeitbezogener, kultureller, erzieherischer, sozialer und wirtschaftlicher Sicht immer größer wird.²⁷ Gefährdete Arten bedürfen des Schutzes und dieser erfordert bei grenzüberschreitenden Wanderungsbewegungen auch der grenzüberschreitenden Kooperation. Das Abkommen differenziert zwischen „gefährdeten

²⁴ Art III Washingtoner Artenschutzübereinkommen.

²⁵ Art XI Washingtoner Artenschutzübereinkommen.

²⁶ Erwägungsgrund 1 Bonner Konvention.

²⁷ Erwägungsgrund 3 Bonner Konvention.

wandernden Arten“, die im Anhang I des Abkommens aufgelistet sind,²⁸ und „wandernden Arten“, für die Abkommen zu schließen sind. Letztere sind in einem Anhang II aufgelistet.

Eine wandernde wird in die Liste des Anhanges I aufgenommen, wenn zuverlässige Nachweise, einschließlich der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse ergeben, dass die gefährdet ist. Hinsichtlich dieser Arten „bemühen sich“ die Arealstaaten, „Habitats der zu erhalten und, soweit durchführbar und angebracht, wiederherzustellen, die von Bedeutung sind, um die vor der Gefahr des Aussterbens zu bewahren“.²⁹ Die „Bemühungspflicht“ der Arealstaaten umfasst des Weiteren das Ausschalten, Beseitigen, Ausgleichen oder Beschränken von nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten oder Hindernissen, die die Wanderung der ernstlich erschweren oder verhindern sowie „Einflüsse“, welche die gefährden, „soweit durchführbar und angebracht“ zu verhüten, zu verringern oder zu überwachen und zu begrenzen. Arealstaaten müssen die Entnahme gefährdeter Arten verbieten; Ausnahmen davon sind nur zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Erhöhung der Vermehrungsrate oder der Überlebenschancen oder dann zulässig, „außerordentliche Umstände“ dies erfordern.³⁰

Anhang II des Abkommens enthält Arten, die sich in einer ungünstigen Erhaltungssituation befinden und für deren Erhaltung internationale Übereinkünfte und eine internationale Zusammenarbeit von Nutzen sind. Arealstaaten „bemühen sich“ Abkommen zum Wohle dieser Arten zu schließen,³¹ wobei das Übereinkommen in Art V „Leitlinien“ für diese Abkommen enthält. Neben der Benennung der wandernden soll das Verbreitungsgebiet und der Wanderweg beschrieben werden, die zuständige Behörde benannt und ein Streitbeilegungsverfahren vorgesehen werden. „Soweit angebracht und durchführbar“ soll ua die Erhaltungssituation der jeweiligen regelmäßig wiederholt überprüft werden sowie die möglicherweise schädlichen Einflüsse festgestellt werden; es sollen koordinierte Erhaltungs- und Managementpläne erstellt werden und Habitats, die für eine günstige Erhaltungssituation erforderlich sind, erhalten bzw wiederhergestellt werden. Im Kontext der Etablierung eines **Ökologischen Verbundes** ist die Vorgabe des Art V Abs 5 lit f von Bedeutung. Darin heißt es, dass (wiederum) „soweit angebracht und durchführbar“ in den Abkommen „die Beibehaltung eines **Netzes geeigneter Habitats**, die im Verhältnis zu den Wanderwegen angemessen verteilt sind, vorgesehen werden sollen. Davon abgesehen sollen Tätigkeiten und Hindernisse, die die Wanderung beeinträchtigen oder erschweren „möglichst weitgehend“ ausgeschaltet werden.

²⁸ Art III Bonner Konvention.

²⁹ Art III Abs 4 lit a Bonner Konvention.

³⁰ Art III Abs 5 Bonner Konvention.

³¹ Art IV Abs 3 Bonner Konvention.

Das Abkommen richtet eine „Konferenz der Vertragsstaaten“ ein, dem die Beschlussfassung nach dem Übereinkommen obliegt. Ihre Aufgabe liegt insbesondere darin, die Einhaltung des Abkommens zu überwachen und Empfehlungen zur Verbesserung der Erhaltungssituation abzugeben.

Sowohl Italien als auch Österreich haben das Abkommen ratifiziert.

Das Bonner Übereinkommen enthält wesentliche Bestimmungen über den Schutz der Habitate und der Wanderungsrouten von wandernden wild lebenden Tierarten, die auch (rudimentäre) Vorgaben für eine Verbindung von Habitaten („Netz geeigneter Habitate“, V) beinhalten. Allerdings sind die Vorgaben des Abkommens relativ „weich“ formuliert, weil sie stets die Einschränkung „soweit angebracht und durchführbar“ miteinschließen und damit einer Relativierung der Vorgaben relativ weiten Raum geben. In institutioneller Hinsicht wird ein Konferenz der Vertragsstaaten eingerichtet, der insbesondere die Überwachung und die Abgabe von Empfehlungen bei der Umsetzung des Abkommens zukommt.

6. (Berner) Übereinkommen über die Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. September 1979 (Hattenberger)

Die „Berner Konvention“ wurde am 19. September 1979 unterzeichnet und enthält einschlägige Bestimmungen zum Schutz der Lebensräume von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten. Ziel dieses Übereinkommens ist es, wildlebende Pflanzen und Tiere sowie ihre natürlichen Lebensräume, deren Erhaltung die Zusammenarbeit mehrerer Staaten erfordert, zu erhalten und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu fördern. Gemäß Art 4 Z 1 sind die Vertragsparteien dieses Übereinkommens verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen auf legislativer oder administrativer Eben zu treffen, um die Erhaltung der Lebensräume wildlebender Pflanzen- und Tierarten sicherzustellen. Dabei geht es „insbesondere“, aber nicht nur um den Schutz jener gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II des Abkommens genannt sind. Des Weiteren sind auch Maßnahmen zur „Erhaltung gefährdeter natürlicher Lebensräume“ sicherzustellen. Dieser Lebensraumschutz ist in der Planungs- und Entwicklungspolitik der Vertragsstaaten zu berücksichtigen.³² Besonderer Schutz ist denjenigen Gebieten zuzuwenden, die für die in den Anhängen II und III zur Konvention angeführten **wandernden Arten** von Bedeutung sind und die als Überwinterungs-, Sammel-, Futter-, Brut- oder Mauerplätze im Verhältnis zu den Wanderrouten günstig gelegen sind.³³ Liegen die genannten natürlichen Lebensräume im Grenzgebiet, so haben die Vertragsstaaten ihre Bemühungen um den Schutz dieser Räume „soweit erforderlich“ zu koordinieren.³⁴

³² Art 4 Z 2 Berner Übereinkommen.

³³ Art 4 Z 3 Berner Übereinkommen.

³⁴ Art 4 Z 4 Berner Übereinkommen.

Diese Vorgaben zum Schutz des Lebensraumes bestimmter Tier- und Pflanzenarten werden dann noch durch eine Reihe von Bestimmungen „abgestützt“, die zB bestimmte Handlungen verbieten (zB pflücken, abreißen, absichtliches Fangen, mutwilliges Zerstören usw) oder zu Schutzmaßnahmen verpflichten wie zB das Festlegen von Schonzeiten oder von zeitweiligen oder örtlich begrenzten Nutzungsverböten.

„Soweit zweckdienlich“ haben die Vertragsstaaten bei der Durchführung des Abkommens zusammenzuarbeiten.³⁵

In **institutioneller Hinsicht** ist ein „**Ständiger Ausschuss**“ eingerichtet, dem es zukommt, die „Bestimmungen des Übereinkommens“ (und nicht ihre Einhaltung) zu überprüfen und erforderliche Änderungen zu untersuchen, Empfehlungen zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens an die Vertragsparteien zu richten, potenzielle neue Mitglieder zu empfehlen sowie Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit des Übereinkommens vorzulegen.³⁶ Auch ein Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten ist vorgesehen.³⁷ Sofern durch den Ständigen Ausschuss keine gütliche Einigung erzielt werden kann, ist für die Beilegung der Streitigkeit ein Schiedsverfahren vorgesehen.

Sowohl Italien als auch Österreich haben das Berner Übereinkommen ratifiziert.

Das Berner Übereinkommen enthält Bestimmungen zum Schutz der Lebensräume bestimmter Tier- und Pflanzenarten, aber auch zur Erhaltung natürlicher Lebensräume. Mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf „wandernde Arten“ ist zwar nicht explizit, mE aber sehr wohl implizit eine Vernetzung von Lebensräumen (Wanderrouuten, Brut-, Nist-, Futterplätze ...) angesprochen.

Die Vertragsparteien werden zu grenzüberschreitender Kooperation und Koordination verpflichtet.

In institutioneller Hinsicht ist die Einrichtung eines „Ständigen Ausschusses“ vorgesehen, dessen Aufgabe primär die Beobachtung und Adaptierung der Bestimmungen des Übereinkommens im Hinblick auf die Erhöhung ihrer Wirksamkeit liegt.

7. UNO-Weltcharta für die Natur vom 28. Oktober 1992 (Maier)

Am 28. Oktober 1982 beschloss und verkündete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Weltcharta für die Natur, welche allgemeine Grundsätze zum Umgang mit der Natur, Aufgaben für die einzelnen Staaten und öffentlichen Rechtsträger sowie Bestimmungen zur Durchführung der in der Charta festgehaltenen Grundsätze beinhaltet. Als allgemeine Grundsätze hält die Charta fest:

³⁵ Art 11 Berner Übereinkommen.

³⁶ Art 14 Berner Übereinkommen.

³⁷ Art 18 Berner Übereinkommen.

- Die Natur darf nicht missachtet und ihre grundlegenden Prozesse dürfen nicht gestört werden.
- Das auf der Erde vorhandene genetische Erbe darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Der **Bestand jeder frei lebenden und domestizierten Lebensform** muss mindestens so groß gehalten werden, dass ihr **Überleben gesichert ist, wozu die erforderlichen natürlichen Lebensräume erhalten werden müssen**.
- Diese Grundsätze für die Erhaltung der Natur gelten für alle Land- und Seebereiche der Erde. Einzigartige Gebiete, repräsentative Beispiele aller **Ökosysteme und Lebensräume seltener und gefährdeter Arten genießen besonderen Schutz**.
- Vom Mensch genutzte Ökosysteme und Organismen sowie aus dem Boden, dem Meer und der Atmosphäre gewonnene Ressourcen sind so zu verwalten, dass die optimale Dauerproduktivität erreicht und aufrechterhalten wird, wobei jedoch die **Unversehrtheit der mit ihnen in einem Lebenszusammenhang stehenden anderen Ökosysteme oder Arten nicht gefährdet** werden darf.
- Die Natur muss vor Zerstörungen durch Kriege oder andere Feindseligkeiten geschützt werden.³⁸

Genannte Grundsätze fußten auf dem Bewusstsein, dass der Mensch ein Teil der Natur sei und das Leben auf das ununterbrochene Funktionieren der natürlichen Systeme angewiesen sei, welche die Versorgung mit Energie und Nährstoffen gewährleisten. Aus den Begründungserwägungen zur Charta ist die dieser zugrunde liegende Überzeugung zu entnehmen, dass jede Lebensform einzigartig sei, Anspruch auf Achtung habe und der Mensch durch seine Handlungen bzw deren Folgen die Natur und die natürlichen Ressourcen erschöpfen könne und er sich daher im klaren sein müsse, wie notwendig die Erhaltung der Stabilität und Qualität der Natur sowie der sparsame Umgang mit den natürlichen Ressourcen sei. Der bleibende Nutzen, den der Mensch aus der Natur ziehen könne, hänge von der Aufrechterhaltung der lebenswichtigen ökologischen Prozesse und der lebenserhaltenden Systeme sowie von der Vielfalt der Lebensformen ab, die der Mensch durch übermäßige Ausbeutung und durch Zerstörung von Lebensräumen gefährde. Letztlich müssten **auf nationaler und internationaler Ebene, einzeln und gemeinsam, privat und öffentlich geeignete Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich getroffen werden**.³⁹

In diesem Sinne gibt die Charta der Natur den Signatarstaaten als Aufgabe vor, dass bei der Planung und Durchführung von sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsmaßnahmen ge-

³⁸ Punkte 1 bis 4 der Weltcharta für die Natur.

³⁹ Begründungserwägungen zur Weltcharta für die Natur.

bührend berücksichtigt werden muss, dass die Erhaltung der Natur einen integralen Aspekt dieser Maßnahmen darstellt. Die Verwendung einzelner Gebiete muss geplant und dabei **die physischen Beschränkungen, die biologische Produktivität und Vielfalt sowie die natürliche Schönheit der Natur berücksichtigt werden**. Lebende Naturressourcen dürfen nicht über ihre natürliche Regenerationsfähigkeit hinaus genutzt werden und Aktivitäten, die sich auf die Natur auswirken können, sind unter Kontrolle zu stellen sowie die besten verfügbaren Techniken heranzuziehen, mit denen sich Schäden für die Natur und sonstige schädliche Nebenwirkungen auf ein Mindestmaß einschränken lassen. In diesem Sinne müssen laut Charta jenen Aktivitäten, welche vermutlich mit einer hochgradigen Gefährdung der Natur verbunden sind, erschöpfende Untersuchungen vorangehen. Auch jenen Aktivitäten, welche die Naturvorgänge stören könnten, haben Folgebewertungen voranzugehen, ebenso sind für Entwicklungsprojekte rechtzeitige Studien über deren Umweltauswirkungen zu betreiben. **Praktiken in der Landwirtschaft, Weide- und Forstwirtschaft sowie beim Fischfang sind ausdrücklich den natürlichen Merkmalen und Beschränkungen des jeweiligen Gebiets anzupassen**. Die Einbringung von Schadstoffen in natürliche Systeme ist zu vermeiden. Weiters sind Gebiete, die durch menschliche Aktivitäten gelitten haben, zu sanieren und Zwecken zuzuführen, die ihrem natürlichen Potential entsprechen.⁴⁰

Die Charta ermahnt, dass die in ihr festgehaltenen Grundsätze in geeigneter Form in den Gesetzen und im Verhalten jedes Staates sowie auch auf internationaler Ebene ihren Niederschlag finden müssen. **Strategien zur Erhaltung der Natur, Inventare von Ökosystemen und die Bewertung der Folgen geplanter Politiken und Entwicklungen auf die Natur müssen unabdingbare Bestandteile der Planung sein**. Wenn die zur Erhaltung der Natur gesetzten Ziele erreicht werden sollen, muss für die dazu **erforderlichen Mittel, Programme und Verwaltungsstrukturen** gesorgt werden. Die einzelnen Naturvorgänge, Ökosysteme und Arten sind laut Charta laufend auf ihren Zustand hin zu überwachen, damit jede Verschlechterung oder Bedrohung frühzeitig erkannt, ein rechtzeitiges Eingreifen sichergestellt und die Wirkung von Maßnahmen und Methoden zur Erhaltung der Natur leichter überprüft werden können.⁴¹

Die Staaten und - soweit dazu in der Lage - andere öffentliche Stellen, internationale Organisationen, Einzelpersonen, Vereinigungen und Unternehmen werden angehalten, **durch gemeinsame Aktivitäten und andere geeignete Maßnahmen, wie u.a. durch den Austausch von Informationen und durch Konsultationen bei der Aufgabe der Erhaltung der Natur mitzuwirken**. Weiters sind die geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen für die Erhaltung

⁴⁰ Punkte 6 bis 12 der Weltcharta für die Natur.

⁴¹ Punkt 14 bis 19 der Weltcharta für die Natur.

der Natur und den Umweltschutz zu befolgen und dafür zu sorgen, dass unter die Jurisdiktion oder Aufsicht der jeweiligen Staaten fallende Aktivitäten **den in anderen Staaten oder jenseits der Grenzen nationaler Jurisdiktion befindlichen natürlichen Systemen keinen Schaden zufügen. Die Natur in jenseits der nationalen Rechtshoheit liegenden Gebieten ist zu schützen und zu erhalten.**⁴²

Laut Wortlaut der Charta für die Natur setzt jeder Staat die Bestimmungen derselben mit seinen zuständigen Organen sowie im Zusammenwirken mit anderen Staaten in die Praxis um, wobei die Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen volle Berücksichtigung erfährt.⁴³

Die UNO-Weltcharta der Natur liefert nicht nur konkrete rechtliche Grundlagen für ökologische Politiken, sondern enthält auch Vorgaben zum Schutz der Natur, zur Erhaltung von Lebensräumen sowie Ökosystemen, die für die Errichtung eines ökologischen Verbunds wesentlich sind. Die Charta sieht bereits ein einschlägiges Monitoring vor und mahnt die einzelnen Signatarstaaten dazu an, keine Aktivitäten zu setzen, welche grenzüberschreitend schädigende Auswirkungen auf dort befindliche Schutzgebiete haben könnten. Maßgeblich ist die Aufforderung zur internationalen Zusammenarbeit im Sinne grenzüberschreitender Aktivitäten, Konsultationen und Austausch von Informationen. Als allein völkerrechtlicher Vertrag bleibt die UN-Charta in ihrer rechtlichen Wirkung, auch was den Untersuchungsraum „Hohe Tauern“ anbelangt, konkret jedoch sicherlich hinter den einschlägigen EU-Naturschutzrichtlinien zurück, deren Umsetzung inhaltlich teilweise den Vorgaben der Charta nachzukommen vermag.

8. Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) vom 25. Februar 1991 (Hattenberger)

Das Übereinkommen von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen wurde von der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) erarbeitet. Sie ist seit 10. September 1997 in Kraft. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, bei bestimmten, in Anhang I angeführten Projekten, sofern diese erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.⁴⁴ Dabei stellt die „Ursprungspartei“ (das ist jene Vertragspartei, in deren Zuständigkeit ein Projekt geplant ist) sicher, dass über die Genehmigung erst nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.⁴⁵ Die Vertragsstaaten sind des Weiteren verpflichtet, die Öffentlichkeit – sowohl der Ursprungs- als auch der betroffenen Parteien – am Verfahren zu beteiligen. Im Rahmen des UVP-Verfahrens ist eine

⁴² Punkt 21 der Weltcharta für die Natur.

⁴³ Punkt 22 der Weltcharta für die Natur.

⁴⁴ Art 2 Abs 2 Espoo-Konvention.

⁴⁵ Art 2 Abs 3 Espoo-Konvention.

UVP-Dokumentation zu erstellen.⁴⁶ Diese soll ua eine Beschreibung des geplanten Projektes und der dadurch voraussichtlich betroffenen Umwelt und der möglichen Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Reduzierung enthalten. Hat ein im Anhang I genanntes geplantes Projekt voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen, so benachrichtigt die Ursprungspartei jede ihres Erachtens möglicherweise betroffene Partei.⁴⁷ Erklärt eine betroffene Partei, am Verfahren mitwirken zu wollen, so sind mit ihr auf Basis der UVP-Dokumentation Konsultationen zu führen, insbesondere über die Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen.⁴⁸ Die Ergebnisse der grenzüberschreitenden UVP sind bei der Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen.⁴⁹

Die Espoo-Konvention sieht in 8 vor, dass die Vertragsparteien bereits bestehende bilaterale oder multilaterale Übereinkommen und sonstige Vereinbarungen anwenden oder neue schließen, um ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen. So weit zu sehen, ist ein solches Abkommen mit Italien (noch) nicht geschlossen worden.

Sowohl Österreich (BGBl III 1997/201) als auch Italien sind Vertragsparteien des Espoo-Übereinkommens.

Die Espoo-Konvention verpflichtet bei bestimmten Vorhaben, die erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können dazu, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, betroffenen Parteien zu informieren, die Öffentlichkeit zu beteiligen und mit den betroffenen Parteien Konsultationen auf Basis einer UVP-Dokumentation zu führen. Die Ergebnisse dieser Konsultationen sind dann bei der Entscheidung über das Projekt zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Schaffung des Ökologischen Verbundes Hohe Tauern kommt dem Espoo-Übereinkommen eine wesentliche, „unterstützende“ Funktion zu.

9. Alpenkonvention (Hattenberger)

a. Rahmenkonvention vom 7. November 1991

Einschlägige Regelungen zu einem **ökologischen Verbund** enthält die Alpenkonvention und dabei insbesondere das „Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention ist eine **Rahmenkonvention** und wurde am 7. November 1991 von der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Slowenischen Republik, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Europäi-

⁴⁶ Art 4 Espoo-Konvention.

⁴⁷ Art 3 Espoo-Konvention.

⁴⁸ Art 5 Espoo-Konvention.

⁴⁹ Art 6 Espoo-Konvention.

schen Gemeinschaft abgeschlossen und von sämtlichen Vertragsparteien ratifiziert. Zu den „Allgemeinen Verpflichtungen“ der Mitgliedstaaten zählt unter Beachtung des **Vorsorge-**, des **Verursacher-** und des **Kooperationsprinzips** die Sicherstellung einer ganzheitlichen Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen der Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Gemeinschaft unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen. Die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** für den Alpenraum wird verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert.⁵⁰ Auf dem Gebiet der Raumplanung werden insbesondere auch die „Erhaltung und Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen“ als zur Zielerreichung geeignete Maßnahmen genannt.⁵¹ In diesem Kontext einschlägig ist des Weiteren die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, auf dem Gebiet Naturschutz und Landschaftspflege Maßnahmen zu ergreifen mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden.⁵² Auf dem Gebiet des Verkehrs sind Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, „Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist ...“.⁵³ Vereinbist des Weiteren gemeinsame Forschung,⁵⁴ der Austausch von Informationen, die Zusammenarbeit mit internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regelmäßige Information der Öffentlichkeit in geeigneter Weise.⁵⁵ In institutioneller Hinsicht sieht die Rahmenkonvention die Einrichtung einer „Alpenkonferenz“ vor, die grundsätzlich alle zwei Jahre tagt.⁵⁶ Ihre Aufgabe ist es ua, die Durchführung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle zu prüfen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Alpenkonvention zu beschließen oder zu empfehlen.⁵⁷ Als „ausführendes Organ“ ist ein „Ständiger Ausschuss“ eingerichtet, dessen Aufgabe es insbesondere ist, die Tätigkeit der Alpenkonferenz zu unterstützen.

⁵⁰ Art 2 Abs 1 Rahmenkonvention.

⁵¹ Art 2 Abs 2 lit b Rahmenkonvention.

⁵² Art 2 Abs lit f Rahmenkonvention.

⁵³ Art 2 Abs 2 lit j Rahmenkonvention.

⁵⁴ Art 3 Rahmenkonvention.

⁵⁵ Art 4 Rahmenkonvention.

⁵⁶ Art 5 Rahmenkonvention.

⁵⁷ Art 6 Rahmenkonvention.

Einzelheiten zur Durchführung der Rahmenkonvention werden in **Protokollen** festgelegt.

b. Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

Im Hinblick auf die Etablierung eines ökologischen Verbundes ist in diesem Kontext das „**Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege**“ zu nennen. Gemäß Art 3 dieses Protokolls verpflichten sich die Vertragsparteien „**zur Zusammenarbeit insbesondere bei der Kartierung, der Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft, der Biotopvernetzung, der Aufstellung von Konzepten, Programmen und/oder Plänen der Landschaftsplanung ...**“. Als Ziel des Protokolls wird genannt, internationale Regelungen zu treffen, um Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich wiederherzustellen, dass (auch) ... „die Erhaltung der (...) wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Naturgüter und ... in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden ...“. Und diese Ziele sind von den Vertragsparteien auch in anderen Politikbereichen wie beispielsweise der Raumplanung, dem Siedlungswesen, dem Bodenschutz, dem Tourismus etc zu berücksichtigen.⁵⁸

Art 8 des Protokolls verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um auf der Grundlage der Landschaftsplanung in Abstimmung mit der **Raumplanung** darauf hinzuwirken, dass die natürlichen und naturnahen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die übrigen Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft erhalten bleiben und entwickelt werden.

Gemäß Art 11 des Protokolls verpflichten sich die Mitgliedstaaten, bestehende **Schutzgebiete** zu erhalten oder allenfalls auszuweiten, sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Des Weiteren sollen die Einrichtung und Unterhaltung von **Nationalparks** gefördert werden.

Unter dem Titel „**Ökologischer Verbund**“ verpflichtet Art 12 des Protokolls die Mitgliedstaaten zu geeigneten Maßnahmen, „**um einen nationalen und grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter oder schützenswerter Objekte zu schaffen**“. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete aufeinander abzustimmen.

Abgesehen von dieser, namentlich und konkret einen ökologischen Verbund betreffenden Bestimmung, bestehen weitere Vorgaben, die dem Lebensraum- und Artenschutz gewidmet

⁵⁸ Art 4 Protokoll Naturschutz.

sind. Da ist einmal die Vorgabe des Art 13, durch die sich die Mitgliedstaaten verpflichten, für natürliche und naturnahe Biotoptypen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren dauerhafte Erhaltung in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu gewährleisten. Die Vertragsstaaten haben die Biotoptypen zu benennen, die sodann in alpenweite Listen aufgenommen werden. Sodann die allgemein gehaltene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um genügend große Lebensräume sicherzustellen.⁵⁹ Auch sind alpenweite Listen derjenigen Arten zu erstellen, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind.⁶⁰ Für gefährdete Arten sind Entnahme- und Handelsverbote⁶¹ bzw Wiederansiedlungsgebote vorgesehen,⁶² und Arten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dürfen grundsätzlich nicht angesiedelt werden.⁶³ Die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen ist nur zulässig, wenn auf der Grundlage einer förmlichen Prüfung feststeht, dass die Freisetzung ohne Risiken für Mensch und Umwelt erfolgt.

In institutioneller Hinsicht sieht das Protokoll eine – sehr allgemein gehaltene – „Verpflichtung“ vor, „Forschungen und systematische Beobachtungen“ in enger Zusammenarbeit zu „fördern und zu harmonisieren“.⁶⁴ Über Maßnahmen, die auf der Grundlage des Protokolls getroffen wurden, ist dem „Ständigen Ausschuss“ „regelmäßig“ Bericht zu erstatten. Und zu berichten ist auch über die „Wirksamkeit“ dieser Maßnahmen.⁶⁵ Der Ausschuss prüft diese Berichte und ist dabei berechtigt, auch weitere Informationen anzufordern. Auf der Grundlage dieser Berichte erstellt sodann der Ständige Ausschuss einen Bericht für die Alpenkonferenz „über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien“.

c. Weitere Protokolle

Flankierend dazu finden sich in weiteren Protokollen zur Alpenkonvention Bestimmungen, die die Etablierung eines ökologischen Verbundes „unterstützen“ sollen. So bestimmt beispielsweise Art 3 des „Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im **Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung**“, dass die Politiken der Raumplanung und der nachhaltigen Entwicklung auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und insbesondere auch der „Erhaltung

⁵⁹ Art 14 Abs 1 Protokoll Naturschutz.

⁶⁰ Art 14 Abs 2 Protokoll Naturschutz.

⁶¹ Art 15 Protokoll Naturschutz.

⁶² Art 16 Protokoll Naturschutz.

⁶³ Art 17 Protokoll Naturschutz.

⁶⁴ Art 20 Protokoll Naturschutz.

⁶⁵ Art 23 Abs 1 Protokoll Naturschutz.

und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der **biologischen Vielfalt** der alpinen Regionen“ zielen. Des Weiteren wird der „**Schutz seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente**“ und die „**Wiederinstandsetzung geschädigter Lebensräume**“ als Ziel genannt, das im Rahmen der Auflösung eines Zielkonfliktes im Rahmen der Raumplanung zu berücksichtigen ist. Pläne sind unter Beteiligung der angrenzenden Gebietskörperschaften zu erstellen und abzustimmen⁶⁶ und zu den Inhalten der Pläne werden auch die „Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen“ genannt, ebenso wie die „Ausweisung von Ruhezeiten und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind“.⁶⁷ Art 10 verpflichtet dazu, die Verträglichkeit dieser Pläne zu überprüfen und eine allenfalls betroffene benachbarte Vertragspartei davon zu unterrichten. Erwähnenswert erscheint mir dann noch die (allerdings sehr „weiche“ Vorgabe des Art 12, die vorsieht, dass die Vertragsparteien die Möglichkeiten prüfen werden, die angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraumes durch finanz- und wirtschaftspolitische Maßnahmen zu unterstützen. Und dabei muss auch die „Unterstützung grenzüberschreitender Projekte“ in Betracht gezogen werden.

Im Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1992 im Bereich **Verkehr** verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer **nachhaltigen Verkehrspolitik**, die Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpiner und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß senkt, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist. Bei „großen Neubauten“, wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen sind die Vertragsparteien verpflichtet, Zweckmäßigkeitprüfungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikoanalysen vorzunehmen und deren Resultaten im Hinblick auf die Ziele des Projektes Rechnung zu tragen,⁶⁸ Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum sind zu koordinieren und zu konzertieren und bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen sind Konsultationen mit den betroffenen Vertragsparteien durchzuführen.⁶⁹

Davon abgesehen werden die mit der Schaffung eines ökologischen Verbundes verfolgten Ziele auch noch durch eine Reihe von Bestimmungen in anderen Protokollen „unterstützt“. So etwa wenn es beispielsweise im Protokoll im Bereich **Tourismus** heißt, dass durch einen **umweltverträglichen Tourismus** zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes bei-

⁶⁶ Art 8 Protokoll Raumplanung.

⁶⁷ Art 9 Abs 4 Protokoll Raumplanung.

⁶⁸ Art 8 Abs 1 Protokoll Verkehr.

⁶⁹ Art 8 Abs 2 Protokoll Verkehr.

getragen werden soll.⁷⁰ Bei der Ausrichtung der touristischen Entwicklung sind Naturnähe und ökologische Verträglichkeit stets vorrangige Ziele.⁷¹ Oder wenn im Protokoll im Bereich **Energie** auf eine Energiewirtschaft verpflichtet wird, die einen Beitrag zum Umweltschutz und zur Ressourcenschonung leistet.⁷²

d. Stand der Ratifizierungen

Sowohl Österreich (BGBl 1995/447) als auch Italien (Gazzetta Ufficiale n. 262 – 8.11.1999) haben die Rahmenkonvention unterzeichnet und ratifiziert. Österreich hat des Weiteren sämtliche der Protokolle ratifiziert. Italien hat hingegen kein einziges der Protokolle ratifiziert, vereinzelt wurden Protokolle unterzeichnet. Verbindliche Wirkungen lösen die Protokolle in Italien demnach nicht aus.⁷³

Die Alpenkonvention ist jenes völkerrechtliche Dokument, dass die Schaffung eines Ökologischen Verbundes ausdrücklich vorsieht (12 Protokoll Naturschutz). Daneben existieren in einer Reihe von weiteren Vorschriften der Rahmenkonvention und anderer Protokolle Vorgaben zum Schutz der Lebensräume, die für die Realisierung eines Ökologischen Verbundes unterstützende Wirkung haben. Die Mitgliedstaaten sind auch aufgerufen, die grenzüberschreitende Kooperation zu fördern. Für die Umsetzung eines Ökologischen Verbundes in der Pilotregion Hohe Tauern ist die Alpenkonvention aber insofern nicht einschlägig und verbindlich, weil Italien die Protokolle zur Alpenkonvention bislang nicht ratifiziert hat.

10. Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 (Hattenberger)

Die Biodiversitätskonvention wurde 1992 im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro abgeschlossen. Das Abkommen ist in zweifacher Hinsicht ein „universelles“: zum einen ist es nicht auf spezielle Artengruppen beschränkt und zum zweiten ist auch in geographischer Hinsicht nicht beschränkt. Als „biologische Vielfalt“ wird die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“ definiert.⁷⁴ Erfasst ist die Vielfalt innerhalb der Arten ebenso wie zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Der Begriff „Ökosystem“ wird definiert als „dynamischer Komplex von Gemeinschaften aus Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen sowie deren nicht lebender Umwelt, die als funktionelle Einheit in Wechselwirkung stehen“. Als „Schutzgebiete“ gelten geographisch festgelegte Gebiete, die im Hinblick auf die

⁷⁰ Art 1 Protokoll Tourismus.

⁷¹ Art 5 ff Protokoll Tourismus.

⁷² Art 1 Protokoll Energie.

⁷³ s http://www.alpconv.org/theconvention/conv03_de.htm, 8.8.2011.

⁷⁴ Art 2 Biodiversitätsabkommen.

Verwirklichung bestimmter Erhaltungsziele ausgewiesen sind oder geregelt und verwaltet werden.

Das Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien allgemein dazu, nationale Strategien, Pläne und Programme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zu entwickeln bzw bestehende Pläne und Programme zu diesem Zweck anzupassen.⁷⁵

Im gegebenen Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist Art 8, der die „In-situ-Erhaltung“ regelt. Darin verpflichten sich die Vertragsparteien, „ein **System von Schutzgebieten** oder Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind“, einzurichten.⁷⁶ Darüber hinaus sollen „erforderlichenfalls Leitlinien, für die Auswahl, Einrichtung und Verwaltung von Schutzgebieten oder Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind, entwickelt werden.“⁷⁷ Biologische Ressourcen, die für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von Bedeutung sind, sollen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete „geregelt oder verwaltet“ werden, um ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung zu stärken.⁷⁸ Der Schutz der Ökosysteme und natürlicher Lebensräume ist zu fördern. Auch das „Konzept“ der Vernetzung von Schutzgebieten, das dem Ökologischen Verbund eigen ist, ist in Ansätzen verwirklicht, wenn es in Art 8 lit e heißt, dass die umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung in den angrenzenden Gebieten gefördert werden soll, um den Schutz der Schutzgebiete zu verstärken. Diese Vorgaben werden durch eine Reihe weiterer Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt „flankiert“, wie zB das Entwickeln und Durchführen von Managementplänen, die Bewältigung und Kontrolle von Risiken, die Verhinderung des Einbringens nichtheimischer Arten, die Rechtsvorschriften entsprechend zu adaptieren und bei der Bereitstellung der erforderlichen finanziellen und sonstigen Unterstützung für die in-situ-Erhaltungsmaßnahmen zusammenzuarbeiten, insbesondere auch zugunsten der Entwicklungsländer.

Abgesehen vom Schutz der biologischen Vielfalt regelt das Abkommen ua auch die nachhaltige Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt⁷⁹ und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile. Im Kontext des Studie erwähnenswert ist mE, dass die Vertragsparteien des Biodiversitätsabkommens auch verpflichtet werden, „geeignete Verfahren einzuführen, die eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** ihrer geplanten Vorhaben, die wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, vorschreiben, mit dem Ziel, diese Auswir-

⁷⁵ Art 6 Biodiversitätsabkommen.

⁷⁶ Art 8 lit a Biodiversitätsabkommen.

⁷⁷ Art 8 lit b Biodiversitätsabkommen.

⁷⁸ Art 8 lit c Biodiversitätsabkommen.

⁷⁹ Art 10 Biodiversitätsabkommen.

kungen zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu beschränken, und gegebenenfalls die Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem Verfahren zu ermöglichen“.⁸⁰ Die Konvention verpflichtet überdies zu **Informationsaustausch** und **Konsultationen** mit anderen Vertragsstaaten, wenn sich Aktivitäten auf ihrem Hoheitsgebiet oder unter ihrer Kontrolle erheblich nachteilig auf die biologische Vielfalt in anderen Staaten oder Gebieten auswirken; des Weiteren zur unverzüglichen Information im Falle einer akuten oder ernsthaften Gefahr oder eines unmittelbar drohenden oder schwerwiegenden Schadens für die biologische Vielfalt in einem anderen Staat.

Das Übereinkommen richtet eine „**Konferenz der Vertragsparteien**“ ein, die laufend die Durchführung des Übereinkommens prüft. Und sie prüft dabei insbesondere auch die Berichte, die von den Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen vorzulegen sind.⁸¹ In diesen Berichten haben die Vertragsstaaten über die Maßnahmen zu berichten, die sie zur Durchführung des Übereinkommens ergriffen haben und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen im Hinblick auf die vom Übereinkommen verfolgten Ziele.⁸²

*Das Abkommen über die Biologische Vielfalt von 1992 enthält eine Reihe von Vorgaben, die auch für die Verwirklichung eines Ökologischen Verbundes von Bedeutung sind. Dazu zählen insbesondere die Verpflichtung zur Etablierung eines „Systems von Schutzgebieten oder Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind“ und das Gebot, die umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung auch in den an ein Schutzgebiet angrenzenden Gebieten zu fördern. Tätigkeiten, die sich erheblich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken können, müssen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden und die biologische Vielfalt ist ein Gesichtspunkt, der verpflichtend bei Programmen und Politiken „gebührend“ berücksichtigt werden muss. Die Vertragsstaaten werden in umfassender Weise zu wechselseitiger Information und zur Zusammenarbeit, insbesondere auch in der Forschung, und auf einen gerechten Zugang zur den Vorteilen der Nutzung der genetischen Ressourcen verpflichtet. Das Abkommen richtet eine **Konferenz der Vertragsparteien** ein, die insbesondere auch die von den Vertragsstaaten in regelmäßigen Abständen vorzulegenden Berichte über die Durchführung des Abkommens prüft.*

11. Konvention von Aja über die Erhaltung der Zugvogelarten Afrikas und Eurasiens vom 15. August 1996 (Maier)

Das Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel wurde im August 1996 im Bewusstsein geschlossen, dass wandernde Wasservögel besonders gefährdet sind. Diese legen auf ihren Wanderungen weite Strecken zurück und sind während eines Teils ihres Lebenszyklus auf **Netze von Feuchtgebieten** angewiesen, die immer kleiner

⁸⁰ Art 14 Abs 1 lit a Biodiversitätsabkommen.

⁸¹ Art 23 Biodiversitätsabkommen.

⁸² Art 26 Biodiversitätsabkommen.

werden und deren Zustand durch menschliche Tätigkeiten beeinträchtigt wird, die nicht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit entsprechen, wie sie im Übereinkommen von **Ramsar** aus dem Jahr 1971 über den Schutz der Feuchtgebiete zum Ausdruck gebracht wird.⁸³ Auf der Grundlage, dass es nunmehr für notwendig befunden wurde, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um das Schwinden wandernder Wasservogelarten und deren **Lebensräume im geografischen Gebiet der Wandersysteme der afrikanisch-eurasischen Wasservögel** zum Stillstand zu bringen, machte sich in der Staatengemeinschaft die Überzeugung breit, dass der Abschluss eines eigenen völkerrechtlichen Abkommens und seine Durchführung durch eine koordinierte Aktion erheblich zur möglichst wirksamen **Erhaltung wandernder Wasservögel und deren Habitate** beitragen können und sich damit gleichzeitig auch auf viele weitere Tier- und Pflanzenarten günstig auswirken.⁸⁴

Die als Ableger des Bonner Übereinkommens konzipierte Konvention von Aja hat letztlich den Schutz von 255 wandernden Wasservogelarten und deren Lebensräume bzw Wanderrungsgebiete zum Gegenstand. Die Signatarstaaten verpflichten sich zur Setzung von **koordinierten Maßnahmen zum Arten- und Lebensraumschutz**, zur **Steuerung menschlicher Aktivitäten** sowie zu **Forschungs-, Monitorings- und Informationstätigkeiten** bezüglich der geschützten Wasservögel und deren Habitate.⁸⁵ Die Konvention beinhaltet diesbezüglich zunächst u.a. folgende allgemeine Verpflichtungen der Signatarstaaten:

- **Ergreifung von Maßnahmen zur Erhaltung der wandernden Wasservögel**, wobei gefährdete Arten sowie solche mit ungünstiger Erhaltungssituation besonders zu berücksichtigen sind,
- gefährdete wandernde Wasservogelarten unter **Schutz** zu stellen,
- sicher zu stellen, dass etwaige Nutzungen anhand der besten verfügbaren Erkenntnisse über die Ökologie der wandernden Wasservogelarten sowohl im Hinblick auf die betreffende als auch auf die **ökologischen Systeme als deren Lebensgrundlage**, dem **Grundsatz der Nachhaltigkeit** entsprechen,
- **Habitate für im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten vorkommende wandernde Wasservögel zu bestimmen und zum Schutze, zum Management, zur Sanierung und zur Wiederherstellung dieser Lebensstätten zu ermutigen**,
- ihre Bemühungen zu **koordinieren**, um zu gewährleisten, dass innerhalb des gesamten Verbreitungsgebiets der jeweiligen wandernden Wasservögel ein **Netz geeigneter Habitate er-**

⁸³ 6. Begründungserwägung sowie Art 1 Abs 2 lit c) der Konvention von Aja.

⁸⁴ 7. und 8. Begründungserwägung der Konvention von Aja.

⁸⁵ Art 4 der Konvention von Aja.

halten bleibt oder gegebenenfalls wieder eingerichtet wird, insbesondere dort, wo Feuchtgebiete sich über das Gebiet mehr als einer Vertragspartei erstrecken,

- die sich aus menschlichen Tätigkeiten ergebenden Probleme zu untersuchen und sich zu bemühen, Abhilfemaßnahmen einschließlich der **Sanierung und Wiederherstellung von Habitaten und Ausgleichsmaßnahmen für Habitatverluste** zu ergreifen,

- in Notlagen, die eine internationale konzertierte Aktion erfordern, und bei der Bestimmung der Arten der wandernden Wasservögel zusammenzuarbeiten,

- die **absichtliche Einbürgerung nicht heimischer Wasservogelarten in die Umwelt zu verbieten** und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um eine unbeabsichtigte Auswildung solcher Arten zu verhindern, falls diese die Erhaltungssituation wild lebender Pflanzen und Tiere beeinträchtigen,

- die Erforschung der Biologie und Ökologie wandernder Wasservögel, einschließlich der **Harmonisierung der Forschungs- und Monitoringmethoden** und gegebenenfalls der Einrichtung **gemeinsamer oder kooperativer Forschungs- und Monitoringprogramme**, in die Wege zu leiten oder zu unterstützen sowie

- **Informationen und Ergebnisse von Forschungs-, Monitoring-, Erhaltungs- und Bildungsprogrammen auszutauschen.**⁸⁶

Neben diesen allgemeinen Verpflichtungen beinhaltet die Konvention einen **spezifischen Aktionsplan**, der neben **rechtlichen Maßnahmen zum Artenschutz** (Verbot der Entnahme von Vögeln und Eiern, Verbot absichtlicher für die Erhaltung der Populationen erheblicher Störungen, Verbot des Besitzes und der Nutzung von Vögeln oder Eier, Verbot der Entnahme von Vögeln aus der Natur während der verschiedenen Reproduktions- und Aufzuchtphasen und auf dem Rückzug zu den Brutgebieten, Ausnahmen auf der Grundlage nachhaltiger Nutzung, Festlegung von Grenzen für die Entnahme aus der Natur etc.) auch **Aktionspläne zugunsten einzelner Arten** vorsieht.⁸⁷ Die Vertragsparteien arbeiten laut Aktionsplan in dem Bestreben zusammen, **internationale Artenaktionspläne für bestimmte gefährdete Vogelarten** zu erarbeiten und umzusetzen. Auch jeweils auf wissenschaftlichen Untersuchungen beruhende **Wiederansiedlungspläne** sollen Bestandteil nationaler und gegebenenfalls internationaler Artenaktionspläne bilden. Verboten werden soll die Einbürgerung nicht heimischer Tier- und Pflanzenarten, die sich auf die Populationen geschützter Wasservogelarten schädlich auswirken.⁸⁸

⁸⁶ Art 3 der Konvention von Aja.

⁸⁷ Anlage 3 (Aktionsplan), Punkt 2.1 der Konvention von Aja.

⁸⁸ Anlage 3 (Aktionsplan), Punkte 2.2 und 2.4 der Konvention von Aja.

Gemäß Aktionsplan der Konvention erstellen und veröffentlichen die Vertragsstaaten gegebenenfalls zusammen mit sachkundigen internationalen Organisationen nationale **Verzeichnisse jener Habitats innerhalb ihres Hoheitsgebiets, die für die Populationen der geschützten Wasservogelarten von Bedeutung sind**, und bemühen sich um die Bestimmung aller für die laut Konvention geschützten Stätten von internationaler oder nationaler Bedeutung. Weiters bemühen sich die Vertragsstaaten, zur Erhaltung der Habitats weiterhin **Schutzgebiete auszuweisen und für diese Gebiete Managementpläne zu erarbeiten und umzusetzen**. Laut Aktionsplan tragen die Vertragsparteien ferner für eine wohlausgewogene und nachhaltige Nutzung aller Feuchtgebiete in ihrem Hoheitsgebiet Sorge. Insgesamt bemühen sie sich, durch Einführung geeigneter Regelungen oder Standards und Kontrollmaßnahmen die **Verschlechterung oder den Verlust jener Habitats zu vermeiden, die Lebensgrundlage für Populationen der geschützten wandernden Wasservogelarten** darstellen. Die Vertragsparteien bemühen sich auch, im Rahmen eines ökosystemaren Ansatzes Strategien für die Erhaltung der Habitats der geschützten wandernden Wasservogelarten einschließlich verstreut auftretender Populationen zu erarbeiten. Gebiete, die ehemals für die geschützten Vogelarten wichtig waren, sollten saniert oder wieder hergestellt werden. Der Einsatz von Agrochemikalien sowie die Durchführung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sowie die Entsorgung von Abwasser sind in den nationalen Rechtsvorschriften hinlänglich zu regeln.⁸⁹

Was die **Jagd** betrifft, **arbeiten die Vertragsstaaten zusammen**, um sicherzustellen, dass ihr Jagdrecht dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung in Übereinstimmung mit dem Aktionsplan der Konvention entspricht. Die Vertragsparteien arbeiten auch zusammen in dem Bestreben, Arten-Aktionspläne für Populationen jener wandernden Wasservogelarten zu erarbeiten, die erhebliche Schäden, insbesondere in der Landwirtschaft und in der Fischerei verursachen.⁹⁰

Das Sekretariat des Abkommens hat die Aufgabe, die im Rahmen der Konvention durchgeführten Maßnahmen einschließlich des Aktionsplans zu fördern und zu **koordinieren**. Es **knüpft Verbindungen zu den nicht zu den Vertragsparteien gehörenden Arealstaaten und erleichtert die Koordinierung zwischen den Vertragsparteien sowie mit internationalen und nationalen Organisationen**, deren Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar für die Erhaltung einschließlich des Schutzes und des Managements wandernder Wasservögel von Belang ist.⁹¹ Das Sekretariat des Abkommens erstellt in Abstimmung mit dem im Rahmen der Konvention eingerichteten Fachausschuss und den Vertragsparteien eine Reihe zur Umset-

⁸⁹ Anlage 3 (Aktionsplan), Punkt 3 der Konvention von Aja.

⁹⁰ Anlage 3 (Aktionsplan), Punkt 4 der Konvention von Aja.

⁹¹ Art 8, lit c) und d) der Konvention von Aja.

zung des spezifischen Aktionsplans des Abkommens erforderlicher **internationaler Übersichten**, insbesondere über:

- Populationssituation und -trends
- das **Netz der von den einzelnen Populationen aufgesuchten Stätten einschließlich des Schutzstatus jeder Stätte sowie der jeweils getroffenen Managementmaßnahmen**
- den **Stand der Ausarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen für einzelne Arten**
- **Wiederansiedlungspläne** sowie
- die Situation eingebrachter nichtheimischer Wasservogelarten und ihrer Hybriden.⁹²

Um eine Verschlechterung der Erhaltungssituation einer oder mehrerer Wasservogelarten zu verhindern, kann der im Rahmen der Konvention eingesetzte Fachausschuss das Sekretariat der Konvention ersuchen, unverzüglich eine Sitzung der Vertragsparteien einzuberufen. Diese treten laut Konventionstext danach so bald als möglich zusammen, um umgehend ein Instrumentarium für den Schutz jener Arten zu schaffen, für die eine besonders starke Gefährdung festgestellt wurde.⁹³ Die Konvention berührt jedenfalls nicht das Recht jeder Vertragspartei, strengere Maßnahmen zur Erhaltung wandernder Wasservögel und ihrer Habitate beizubehalten oder einzuführen.⁹⁴

Die Konvention von Aja erweist sich für die Errichtung eines transnationalen ökologischen Verbundes als äußerst wertvolles rechtliches Instrument: Unter Aufgreifung von auch im Ramsar-Abkommen und in der EU-Vogelschutzrichtlinie enthaltener Vorgaben, zielt sie ausdrücklich auf die Errichtung eines Schutzgebietsnetzes und eine koordinierte grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Sinne u.a. gemeinsamer Aktionspläne sowie Forschungs- und Monitoringprogrammen ab und verfügt über ein eigenes Sekretariat. Neben Italien, der Schweiz, Deutschland, Ungarn, der Slowakei, Tschechien, Kroatien, Frankreich ist auch die Europäische Union Vertragspartei der Konvention von Aja. Österreich ist bislang nicht Vertragspartei, sodass es sich im Falle grenzüberschreitender Aktivitäten nicht auf die Bestimmungen der Konvention von Aja berufen kann. Obwohl das Sekretariat des Abkommens von Aja Verbindungen auch zu Nicht-Signatarstaaten knüpft, muss dies als rechtliche Barriere zur Umsetzung der in der Konvention vorgesehenen Tätigkeiten zum Schutze der wild lebenden wandernden Vogelarten und deren Lebensräume bzw Wanderungsgebiete gewertet werden. Allerdings vermag die Teilnahme Österreich an anderen einschlägigen internationalen Abkommen zum Schutze wild lebender Vogelarten und die Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie das genannte Defizit abzufedern.

12. Konvention über das Recht der nicht schiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe vom 21. Mai 1997 (Art 22) (Maier)

⁹² Anlage 3 (Aktionsplan), Punkt 7.4 der Konvention von Aja.

⁹³ Art 7 Abs 4 der Konvention von Aja.

⁹⁴ Art 9 Abs 2 der Konvention von Aja.

Am 21. Mai 1997 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Rahmenübereinkommen über das Recht der nicht schiffahrtlichen Nutzung internationaler Flussgebiete, das die **Nutzung, Erschließung, Erhaltung, Bewirtschaftung und den Schutz internationaler Flussgebiete** sowie die **Förderung ihrer bestmöglichen und verträglichen Nutzung** für heutige und zukünftige Generationen sicherstellen soll.⁹⁵ Unter dem Begriff „internationales Flussgebiet“ werden dabei Flussgebiete verstanden, deren Teile in verschiedenen Staaten gelegen sind.⁹⁶ Den Staaten im Flussgebiet wird frei gestellt, untereinander sog **Flussgebietsübereinkünfte** zu schließen, die ein internationales Flussgebiet in seiner Gesamtheit, einen Teil desselben oder bestimmte Vorhaben oder Programme oder auch bestimmte Nutzungen zum Gegenstand haben können.⁹⁷ Laut Abkommen beteiligen sich die Staaten im Flussgebiet in ausgewogener und angemessener Weise an der Nutzung, Erschließung und dem **Schutz eines internationalen Gewässers**, wobei die Beteiligung auch die Pflicht umfasst, bei dessen Schutz und dessen Erschließung im Sinne des Übereinkommens zusammenzuarbeiten.⁹⁸ Die ausgewogene und angemessene Nutzung erfordert laut Abkommen, dass **sämtliche bedeutsamen Faktoren und Umstände berücksichtigt werden, darunter ausdrücklich auch geografische, hydrografische, hydrologische, klimatische, ökologische und andere natürliche Faktoren.**⁹⁹

Die Staaten im Flussgebiet verpflichten sich, die **Ökosysteme der internationalen Flussgebiete einzeln und gegebenenfalls gemeinsam zu schützen und zu erhalten.**¹⁰⁰ Sie **verhüten, verringern und bekämpfen einzeln und gegebenenfalls gemeinsam die Verschmutzung eines internationalen Flussgebiets, die bedeutende Schäden für andere Staaten im Flussgebiet oder ihrer Umwelt nach sich ziehen kann**, namentlich auch für die Gesundheit oder die Sicherheit der Bevölkerung, für die Nutzung der Gewässer zu nutzbringenden Zwecken oder **für die lebenden Ressourcen des Flussgebiets**. Hierfür ergreifen die Staaten Maßnahmen, um ihre diesbezügliche Politik zu harmonisieren und nehmen Konsultationen auf mit dem Ziel, für alle Seiten annehmbare Maßnahmen und Methoden zur Verhütung, Verringerung und Bekämpfung der Verschmutzung eines internationalen Flussgebiets zu bestimmen, u.a.

- die **Festsetzung gemeinsamer Gewässergüteziele und -kriterien,**

⁹⁵ 5. Begründungserwägung des Abkommens vom 21. Mai 1997.

⁹⁶ Art 2 lit b) des Abkommens vom 21. Mai 1997.

⁹⁷ Art 3 Abs 3 und 4 des Abkommens vom 21. Mai 1997.

⁹⁸ Art 5 Abs 2 des Abkommens vom 21. Mai 1997.

⁹⁹ Art 6 Abs 1 lit a) des Abkommens vom 21. Mai 1997.

¹⁰⁰ Art 20 des Abkommens vom 21. Mai 1997.

- die **Auflistung von Stoffen, deren Eintrag in das Wasser** der internationalen Flussgebiets zu **verbieten, zu begrenzen, zu untersuchen oder zu überwachen ist**, sowie
- die **Bestimmung von Techniken und Verfahren zur Bekämpfung der Verschmutzung aus Punktquellen und diffusen Quellen.**¹⁰¹

Die Vertragsstaaten arbeiten auf der Grundlage der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit, des gegenseitigen Nutzens und des guten Glaubens zusammen, um die **bestmögliche Nutzung und einen hinreichenden Schutz eines internationalen Flussgebiets zu erreichen**. Dabei kann die **Einrichtung gemeinsamer Kommissionen** erwogen werden, um die Zusammenarbeit bei einschlägigen Maßnahmen und Verfahren zu erleichtern.¹⁰² Diesbezüglich **tauschen die Staaten im Flussgebiet regelmäßig verfügbare Daten und Informationen über den Zustand des Flussgebiets aus**, insbesondere solche hydrologischer, meteorologischer, hydrogeologischer und ökologischer Art, einschließlich Daten und Informationen zur Wassergüte.¹⁰³

Das Abkommen verpflichtet die Staaten im Flussgebiet auch **Informationen bezüglich möglicher Auswirkungen geplanter Maßnahmen auf den Zustand eines internationalen Flussgebietes auszutauschen, einander zu konsultieren** und erforderlichenfalls Verhandlungen einzuleiten. In diesem Sinne obliegt es den Staaten im Flussgebiet vor Durchführung oder der Erlaubnis zur Durchführung von Maßnahmen, die bedeutende nachteilige Auswirkungen auf andere Staaten im Flussgebiet haben könnten, diese den betroffenen Staaten rechtzeitig zu notifizieren.¹⁰⁴

Laut Übereinkommen treffen die Signatarstaaten zudem alle **erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass in ein internationales Flussgebiet fremde oder neue Arten eingebracht werden**, die schädliche Auswirkungen auf das Ökosystem des Flussgebiets haben können, durch welche andere Staaten im Flussgebiet einen bedeutenden Schaden erleiden.¹⁰⁵

Die Konvention über das Recht der nicht schiffahrtlichen Nutzung internationaler Gewässer beinhaltet den ökologische Ansatz zwar nur als einen von vielen wasserrechtlichen Aspekten, dennoch bietet sie - inhaltlich der europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG nahe - eine auch für einen grenzüberschreitenden Verbund maßgebliche internationale rechtliche Grundlage, insoweit sie Grundlage grenzüberschreitender Flussgebietsübereinkünfte und damit ökologisch relevanter (Schutz)Gebiete bilden kann. Ausdrücklich vorgesehen sind die internationale Zusammenarbeit, Konsultationen sowie der regelmäßige Austausch von Informationen, allenfalls auch die Einrichtung gemeinsamer Kommissionen.

¹⁰¹ Art 21 Abs 2 und 3 des Abkommens vom 21. Mai 1997.

¹⁰² Art 8 Abs 1 und 2 des Abkommens vom 21. Mai 1997.

¹⁰³ Art 9 Abs 1 des Abkommens vom 21. Mai 1997.

¹⁰⁴ Art 12 des Abkommens vom 21. Mai 1997.

¹⁰⁵ Art 22 des Abkommens vom 21. Mai 1997.

13. Europäisches Landschaftsschutzübereinkommen vom 20. Oktober 2000 (Europäische Landschaftskonvention, Florenz) (Maier)

Die Europäische Landschaftskonvention vom 20. Oktober 2000 ist ein Übereinkommen des Europarates mit dem erklärten **Ziel, den Schutz, die Pflege und die Gestaltung der Landschaft zu fördern und die europäische Zusammenarbeit in Landschaftsfragen zu organisieren.**¹⁰⁶ Das Landschaftsübereinkommen, das auch der Europäischen Union und Staaten offen steht¹⁰⁷, die nicht Mitglieder des Europarates sind, trat am 1. März 2004 in Kraft. Die Verabschiedung fußte auf der Erkenntnis, dass die Landschaft auf kulturellem, ökologischem, umweltpolitischem und gesellschaftlichem Gebiet im öffentlichen Interesse eine wichtige Rolle spielt, zur Herausbildung der lokalen Kulturen beiträgt und einen Grundbestandteil des europäischen Natur- und Kulturerbes darstellt. Die Landschaft wird dabei **nicht nur in besonders schönen oder Gebieten von hoher Qualität als wichtiger Bestandteil der Lebensqualität der Menschen erkannt, sondern auch in „gewöhnlichen“, in städtischen oder bereits beeinträchtigten Gebieten.**¹⁰⁸

Der Geltungsbereich der Landschaftskonvention umfasst nach Maßgabe des Art 2 derselben daher natürliche, ländliche, aber auch städtische und stadtnahe Gebiete und schließt Landflächen, Meeresgebiete, Binnengewässer und Landschaften, die möglicherweise als außergewöhnlich betrachtet werden, ebenso ein, wie geschädigte Landschaften.¹⁰⁹

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- Landschaften als wesentlichen Bestandteil des Lebensraums der Menschen, als Ausdruck der Vielfalt ihres gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und als Grundstein ihrer Identität rechtlich anzuerkennen,
- durch Ergreifen **spezifischer Maßnahmen eine auf den Schutz, die Pflege und die Gestaltung der Landschaft ausgerichtete Landschaftspolitik** zu erarbeiten und umzusetzen,
- Verfahren für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Kommunal- und Regionalbehörden und anderer Parteien einzuführen, die ein Interesse an der Festlegung und Umsetzung dieser Landschaftspolitik haben,
- die **Landschaft in ihre Regional- und Städteplanungspolitik und in ihre Kultur-, Umwelt-, Agrar-, Sozial- und Wirtschaftspolitik** sowie in andere sich möglicherweise unmittelbar oder mittelbar auf die Landschaft auswirkende Politiken aufzunehmen¹¹⁰,

¹⁰⁶ Art 3 der Europ Landschaftskonvention.

¹⁰⁷ Art 14 der Europ Landschaftskonvention.

¹⁰⁸ Präambel der Europ Landschaftskonvention.

¹⁰⁹ Art 2 der Europ Landschaftskonvention.

¹¹⁰ Art 5 der Europ Landschaftskonvention.

- in der Zivilgesellschaft, bei privaten Organisationen und bei staatlichen Stellen das Bewusstsein für den Wert von Landschaften, die denselben zukommende Rolle und deren Veränderung zu schärfen,

- die Ausbildung von Fachleuten für Landschaftsevaluierung und landschaftsbezogene Maßnahmen, multidisziplinäre Ausbildungsprogramme im Bereich Landschaftspolitik, Landschaftsschutz, Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung für Fachleute aus dem privaten Sektor sowie für betroffene Verbände zu fördern, ebenso wie Schulunterricht und Hochschulkurse, die sich mit landschaftsbezogenen Werten und den sich im Rahmen des Schutzes, der Pflege und der Gestaltung von Landschaften ergebenden Fragen befassen.¹¹¹

Zur Verbesserung der Kenntnis der eigenen Landschaften verpflichtet sich ferner jede Vertragspartei unter aktiver Beteiligung der Öffentlichkeit, der Kommunal- und Regionalbehörden und anderer Parteien, die ein Interesse an der Festlegung und Umsetzung dieser Landschaftspolitik haben, **die eigenen Landschaften in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu erfassen, deren Charakteristika und die dieselben verändernden Kräfte und Belastungen zu analysieren, die Veränderungen zu beobachten und den Zustand der Landschaften schließlich zu bewerten.**¹¹² Für die erfassten und bewerteten Landschaften sind nach Einbezug der Öffentlichkeit **landschaftsbezogene Qualitätsziele** festzulegen. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, zur Umsetzung ihrer Landschaftspolitik ein **Instrumentarium einzuführen, dessen Ziel der Schutz, die Pflege und/oder Gestaltung der Landschaft darstellt.**¹¹³ Bei der Prüfung der landschaftsbezogenen Dimension internationaler Politiken und Programme verpflichten sich die Vertragsparteien, zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls die Einbeziehung von Landschaftsaspekten in die Politiken und Programme zu empfehlen.¹¹⁴ Um die Wirksamkeit der aufgrund des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen zu erhöhen sollen die Vertragsparteien insbesondere Informationen über alle vom Übereinkommen erfassten Fragen austauschen, den Austausch von Landschaftsfachleuten für Ausbildungs- und Informationszwecke fördern, und sich einander durch die gemeinsame Nutzung und den Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen von Forschungsarbeiten technische und wissenschaftliche Hilfe in Landschaftsfragen leisten.¹¹⁵

Nach Maßgabe des Art 4 der Landschaftsschutzkonvention **führen die Vertragsparteien das Übereinkommen entsprechend ihrer eigenen Zuständigkeitsverteilung im Einklang mit ihren Verfassungsgrundsätzen und ihrer Verwaltungsorganisation sowie unter Beach-**

¹¹¹ Art 6 der Europ Landschaftskonvention.

¹¹² Ebd.

¹¹³ Ebd.

¹¹⁴ Art 7 der Europ Landschaftskonvention.

¹¹⁵ Art 8 der Europ Landschaftskonvention.

tung des Subsidiaritätsprinzips durch, wobei die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung zu berücksichtigen ist.¹¹⁶ Der Art 9 der Landschaftskonvention führt ergänzend an. *„Die Vertragsparteien ermutigen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf lokaler und regionaler Ebene und erarbeiten, wann immer erforderlich, gemeinsame Landschaftsprogramme und führen diese durch.“*¹¹⁷

Die Europäische Landschaftsschutzkonvention verpflichtet die Signatarstaaten ausdrücklich zur internationalen Zusammenarbeit bei der Prüfung landschaftsbezogener „Dimensionen“ internationaler Politiken und Programme und ermutigt zu grenzüberschreitender Zusammenarbeit auf lokaler und regionaler Ebene im Rahmen auch gemeinsamer Landschaftsprogramme. Die Italienische Republik ist der Europäischen Landschaftskonvention 2006 beigetreten, die Republik Österreich ist bislang nicht Vertragspartei. Aufgrund des in der Landschaftskonventionen ausdrücklich verfolgten integralen Ansatzes, dessen viele der anderen völkerrechtlichen Abkommen entbehren, kann sich die Österreichische Republik damit im Falle etwaiger grenzüberschreitender Zusammenarbeit, welche durchwegs auch den Naturschutzbereich einschließlich ökologischer Vernetzungen beinhalten könnte, nicht auf diese Rechtsquelle berufen.

B. EU-Ebene

1. Verordnung 97/338/EG idF 2010/709/EU über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Hattenberger)

Die Verordnung 97/338/EG folgt der Verordnung 82/3626/EWG nach, mit der das Washingtoner Artenschutzübereinkommen umgesetzt wurde. Die Nachfolgeverordnung 97/338/EG trägt dabei neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen und der gegenwärtigen Struktur des Handels Rechnung.¹¹⁸ Die Verordnung zielt auf den Schutz und die Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch die „Regelung des Handels“.¹¹⁹ Auch die Verordnung folgt einem dem Grad der Gefährdung nach abgestuften Kontrollregime¹²⁰ für die Einfuhr, Aus- und Durchfuhr von gefährdeten Arten, wobei die Verordnung gegenüber dem Washingtoner Übereinkommen deutlich stärker noch differenziert und den Schutz noch ausweitet.¹²¹ Die VO sieht des Weiteren Sonderbestimmungen für in Gefangenschaft geborene und gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare vor,¹²² des Weiteren Bestimmungen über die Kontrolle

¹¹⁶ Art 4 der Europ Landschaftskonvention.

¹¹⁷ Art 9 der Europ Landschaftskonvention.

¹¹⁸ 2. Erwägungsgrund der Verordnung.

¹¹⁹ Art 1 VO 97/338/EG.

¹²⁰ Siehe die Art 4 und 5 VO 97/338/EG.

¹²¹ Siehe die Zuordnungen in 3 VO 97/338/EG.

¹²² 7 VO 97/338/EG.

des Handels,¹²³ über die Beförderung lebender Exemplare,¹²⁴ die zuständigen Stellen und Behörden sowie die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und Ermittlungen bei Verstößen¹²⁵ und Sanktionen¹²⁶.

Die Verordnung 97/338/EG über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels setzt das Washingtoner Artenschutzübereinkommen um, geht aber inhaltlich auch darüber hinaus. Es unterwirft den Handel mit gefährdeten Arten einem je nach Gefährdungsgrad unterschiedlich strengen Kontrollregime. Im Hinblick auf die Schaffung eines Ökologischen Verbundes, kommt dieser Verordnung – wie schon dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen – „ergänzende“ Funktion zu.

2. Richtlinie 79/409/EWG idF 2009/147/EG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie) (Maier)

Auf der Grundlage, dass der wirksame **Schutz der wild lebenden Vogelarten als grenzüberschreitendes Umweltproblem** zu werten sei, welches gemeinsame bzw gemeinschaftliche Verantwortlichkeiten schaffe¹²⁷, erließ der europäische Gesetzgeber im Jahre 1979 als erste umfassende Rechtsvorschrift im Bereich des Naturschutzes die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wild lebender Vogelarten, kurz Vogelschutzrichtlinie genannt. Erklärtes Ziel dieser Richtlinie war die Sicherung der Bestände sämtlicher im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beheimateten Vogelarten, was einerseits durch spezifische artenschutzrechtliche Bestimmungen im Bereich der Jagd und Entnahme aus der Natur, andererseits aber auch durch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Durchführung **allgemeiner Maßnahmen zum Schutz der Lebensräume der Vogelarten und Ausweisung von Vogelschutzgebieten** erreicht werden sollte.¹²⁸ Die mit der Vogelschutzrichtlinie verbundenen Maßnahmen sollten sich auf die verschiedenen die Vogelbestände beeinflussenden Faktoren erstrecken, und zwar insbesondere auf die nachteiligen Folgen menschlicher Aktivitäten wie Zerstörung und Verschmutzung der Lebensräume der Vögel sowie Fang, Handel und Ausrottung derselben. Der **Schutz, die Pflege oder die Wiederherstellung einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume** wurden als für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich erkannt.¹²⁹

¹²³ 8 VO 97/338/EG.

¹²⁴ 9 VO 97/338/EG.

¹²⁵ 14 VO 97/338/EG.

¹²⁶ 16 VO 97/338/EG.

¹²⁷ 3. Begründungserwägung der Richtlinie 79/409/EG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, nunmehr 4. Begründungserwägung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, deren Art 18 die Richtlinie 79/409/EWG aufhebt.

¹²⁸ Gellermann, Natura 2000. Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland 10.

¹²⁹ 7. Begründungserwägung der Richtlinie 79/409/EG bzw 6. und 8. Begründungserwägung der Richtlinie 2009/147/EG.

Die Richtlinie 79/409/EWG, nunmehr ersetzt durch die Richtlinie 2009/147/EG, zielt auf die **Errichtung eines allgemeinen Systems zur Erhaltung sämtlicher im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wild lebenden Vogelarten** ab. Dabei soll der langfristige Schutz, die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen als Bestandteil des gemeinsamen Erbes der europäischen Völker und die Regulierung der wild lebenden Vogelarten verfolgt werden, wobei neben den wild lebenden Vögeln auch deren Gelege, Nester und Lebensräume einer Schutzregelung unterworfen werden.¹³⁰

Einige der Vogelarten bedurften und bedürfen laut Begründungserwägungen der Vogelschutzrichtlinie zur Gewährleistung ihres Fortbestandes und ihrer Fortpflanzung **besonderer Maßnahmen zur Erhaltung ihrer Lebensräume**. Diese Maßnahmen sollten auch die Zugvogelarten berücksichtigen und im Hinblick auf die **Errichtung eines zusammenhängenden Schutzgebietsnetzes koordiniert werden**.¹³¹ Unter den für die Umsetzung erforderlichen Akten sind nach Maßgabe des Art 2 der Vogelschutzrichtlinie alle Maßnahmen zu verstehen, welche die wild lebenden heimischen Vogelartenbestände auf einem Stand halten oder auf einen Stand bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht. Den wirtschaftlichen und Freizeit bedingten Erfordernissen kann dabei Rechnung getragen werden. Den Mitgliedstaaten bleibt es jedenfalls unbenommen, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, als sie in der Vogelschutzrichtlinie vorgesehen sind.¹³²

- DIE SPEZIFISCHEN VORGABEN DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE

a) Maßnahmen zur Erfüllung der allgemeinen Schutzverpflichtung (Art 3)

Mit Artikel 3 der Vogelschutzrichtlinie wurde den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausdrücklich auferlegt, jene Maßnahmen zu treffen, welche für die **Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt sowie einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume sämtlicher im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimischen wild lebenden Vogelarten** erforderlich sind.¹³³ Als Maßnahmen, welche zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume der Vögel dienen sollten, führt der Art 3 der Vogelschutzrichtlinie insbesondere - und damit lediglich hinweisend und etwaige andere Maßnahmen nicht ausschließend - die **Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und öko-**

¹³⁰ 8. und 11. Begründungserwägung sowie Art 1 der Richtlinie 79/409/EG.

¹³¹ 8. Begründungserwägung der Richtlinie 2009/147/EG.

¹³² Art 2 und 14 der Richtlinie 79/409/EG bzw 2009/147/EG.

¹³³ Art 3 der Richtlinie 79/409/EG bzw 2009/147/EG.

logisch richtige Gestaltung der Lebensräume inner- und außerhalb von Schutzgebieten, die Wiederherstellung zerstörter sowie die Neuschaffung von Lebensstätten an.¹³⁴

b) Ausweisung besonderer Vogelschutzgebiete zum Schutze der laut Richtlinie „gefährdeten“ Vogelarten sowie der Zugvögel (Art 4 Abs 1 und 2), Schutzregime

Für bestimmte im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie angeführte vom Aussterben bedrohte oder gegenüber bestimmten Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten, solchen, die wegen ihres geringen Bestandes oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten, und Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, verpflichtet der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie die Mitgliedstaaten **besondere Schutzmaßnahmen** hinsichtlich deren Lebensräume zu ergreifen: insbesondere sind die für die Erhaltung dieser Vogelarten **zahlen- und flächenmäßig geeigneten Flächen zu Schutzgebieten zu erklären.**¹³⁵ Für die nicht im Anhang I der Richtlinie angeführten regelmäßig auftretenden **Zugvogelarten** haben die Mitgliedstaaten weiters unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse Maßnahmen hinsichtlich ihrer **Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten** zu treffen. Besondere Bedeutung ist dabei ausdrücklich dem **Schutz der Feuchtgebiete** und insbesondere international bedeutsamen Feuchtgebieten (Ramsar-Gebieten) beizumessen.¹³⁶

Im Gegensatz zu den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der allgemeinen Schutzverpflichtung gemäß Art 3 zur Erhaltung sämtlicher wild lebenden europäischen Vogelarten eingerichteten Vogelschutzgebiete, finden die zum Schutze der Zugvogel- oder der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie angeführten Vogelarten (Art 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie) als **besondere Schutzgebiete** (BSG/SPA) ausgewiesenen Gebiete Eingang in das **europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000**¹³⁷. Demnach ist zwischen zwei verschiedenen Kategorien von Schutzgebieten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und daraus ableitbaren jeweils verschiedenen Schutzgraden zu unterscheiden.¹³⁸ Bezüglich der besonderen Schutzgebiete haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission jedenfalls sämtliche sachdienlichen Informationen zu übermitteln, sodass diese geeignete **Initiativen im Hinblick auf die**

¹³⁴ Art 3 Abs 2 der Richtlinie 79/409/EG bzw 2009/147/EG.

¹³⁵ Art 4 Abs 1 der Richtlinie 79/409/EG bzw 2009/147/EG.

¹³⁶ Art 4 Abs 2 der Richtlinie 79/409/EG bzw 2009/147/EG.

¹³⁷ Nähere Ausführungen zum europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 folgen im nachfolgenden Kapitel.

¹³⁸ *Maier*, Die Richtlinien des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 (Erhaltung der wild lebenden Vogelarten) und 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen) und deren Übernahme in die Rechtsordnungen des italienischen Staates und der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol“, iur Diss Innsbruck 2004, 40.

erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die ausgewiesenen Gebiete ein **zusammenhängendes ökologisches Netz** darstellen.¹³⁹

Innerhalb der als besondere Vogelschutzgebiete ausgewiesenen oder als solche anerkannten Flächen haben die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigungen der Lebensräume sowie signifikante Belästigungen der Vögel zu vermeiden.¹⁴⁰ Nach Maßgabe des Artikels 7 der 1992 erlassenen FFH-Richtlinie (siehe diesbezüglich die nachfolgenden Ausführungen) finden in genannten besonderen Vogelschutzgebieten nunmehr die Bestimmungen des Artikels 6 Abs 2, 3 und 4 der FFH-Richtlinie Anwendung, welche das **Störungs- und Verschlechterungsverbot** für die Populationen und Lebensräume der geschützten Arten ausführen sowie die Durchführung einer **Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte** vorsehen.¹⁴¹ Die Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten jedoch, sich ferner **auch außerhalb der angeführten besonderen Vogelschutzgebiete zu bemühen, die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.**¹⁴²

c) Allgemeine Regelung zum Schutz sämtlicher heimischer wild lebender Vogelarten (Art 5 bis 8)

Neben dem innerhalb der ausgewiesenen Vogelschutzgebiete zu gewährleistenden Schutzregime verpflichtet die Vogelschutzrichtlinie die Mitgliedstaaten der Union, die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer **allgemeinen** auch außerhalb der Vogelschutzgebiete geltenden (**Arten-) Schutzregelung** für die heimischen wild lebenden Vogelarten zu setzen. Darunter fällt die Einführung eines Tötungs-, Fang und Störungsverbots, des Verbots der absichtlichen Zerstörung oder der Beschädigung von Nestern und Eiern sowie der Entfernung von Nestern, des Verbots des Sammeln und Besitzes von Eiern, des Verbots des Haltens nicht bejagbarer oder nicht für den fang frei gegebener Vogelarten¹⁴³ und des Verbots des Verkaufs, der Beförderung und des Haltens für den Verkauf sowie des Anbietens zum Verkauf.¹⁴⁴ Was Vogelarten anbelangt, die laut Richtlinie aufgrund deren Populationsgröße, geografi-

¹³⁹ Art 4 Abs 3 der Richtlinie 79/409/EG bzw 2009/147/EG.

¹⁴⁰ Art 4 Abs 4 der Richtlinie 79/409/EG bzw 2009/147/EG.

¹⁴¹ Der Art 7 der FFH-Richtlinie besagt: „Was die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Richtlinie als solche anerkannten Gebiete anbelangt, so treten die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der vorliegenden Richtlinie ab dem Datum für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie bzw danach ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG ergeben.“

¹⁴² Art 4 Abs 4 der Richtlinie 79/409/EG bzw 2009/147/EG.

¹⁴³ Art 5 lit a, b, c) d) und e) der Richtlinie 79/409/EG bzw 2009/147/EG.

¹⁴⁴ Art 6 Abs 1 der Richtlinie 79/409/EG bzw 2009/147/EG.

schen Verbreitung und Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Vorschriften bejagt werden können, haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Jagd nicht jene Anstrengungen zunichte macht, welche in ihrem Verbreitungsgebiet zur Erhaltung dieser Vogelarten unternommen werden. Den Mitgliedstaaten obliegt es laut Richtlinie, sich zu vergewissern, dass **bei der Jagdausübung** wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die **Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung** der Bestände der betreffenden Vogelarten und insbesondere der Zugvogelarten eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten haben weiters dafür zu sorgen, dass die Vogelarten nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bzw bei Zugvögeln auch während deren Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden.¹⁴⁵

d) Ausnahmebestimmungen

Die Vogelschutzrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten bereits ausdrücklich vor, in welche Fällen - und stets vorausgesetzt, dass es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt - von den Verbotbestimmungen abgewichen werden kann, und zwar

- im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern, zum Schutze der Pflanzen- und Tierwelt, zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung von Beständen, zur Wiederansiedlung und Aufzucht sowie um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.¹⁴⁶ Die bei der Ausstellung von Ausnahmegenehmigungen einzuhaltenden Modalitäten sowie Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission sind in der Richtlinie festgeschrieben.

e) Kontrolle der Ansiedlung nicht heimischer wild lebender Vogelarten

Nach Maßgabe des Art 11 der Vogelschutzrichtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass sich etwaige Ansiedlungen wild lebender Vogelarten, die im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht heimisch sind, nicht nachteilig auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt auswirken. Hierzu ist die Europäische Kommission zu konsultieren.¹⁴⁷

¹⁴⁵ Art 7 Abs 1 und 4 der Richtlinie 79/409/EG bzw 2009/147/EG.

¹⁴⁶ Art 9 der Richtlinie 79/409/EG bzw 2009/147/EG.

¹⁴⁷ Art 11 der Richtlinie 79/409/EG bzw 2009/147/EG.

f) Förderung von zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung notwendigen Forschungen und Arbeiten

Nach Maßgabe des Art 10 der Vogelschutzrichtlinie fördern die Mitgliedstaaten die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung sämtlicher heimischer wild lebenden Vogelbestände notwendigen Forschungen und Arbeiten.¹⁴⁸ Besondere Aufmerksamkeit soll dabei ausdrücklich folgenden Themen gewidmet werden:

- der Aufstellung eines einzelstaatlichen Verzeichnisses der vom Aussterben bedrohten oder besonders gefährdeten Arten unter Berücksichtigung ihrer Lebensräume,
- der Ermittlung und ökologischen Beschreibung der Gebiete, die für die Zugvögel während des Vogelzuges, der Überwinterung oder des Nistens von besonderer Bedeutung sind,
- der Sammlung von Zahlenangaben über den Bestand der Zugvögel unter Auswertung der Ergebnisse der Beringung,
- der Ausarbeitung und Weiterentwicklung von ökologischen Methoden zur Verhütung von Schäden durch Vögel,
- der Ermittlung der Rolle bestimmter Vogelarten als Verschmutzungsanzeiger sowie
- der Untersuchung der schädlichen Auswirkung der chemischen Verschmutzung auf den Vogelbestand.¹⁴⁹

Damit die Europäische Kommission Maßnahmen im Hinblick auf die Forschungen und Arbeiten koordinieren kann, haben die Mitgliedstaaten der Kommission alle notwendigen Informationen zu übermitteln.¹⁵⁰

Neben der FFH-Richtlinie 92/43/EWG erweist sich die europäische Vogelschutzrichtlinie als eine der maßgeblichsten Rechtsquellen für den Auf- und Ausbau eines transnationalen ökologischen Schutzgebietsverbunds. Von der Erkenntnis der Notwendigkeit eines grenzüberschreitenden Schutzes der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten der zu schützenden Vogelarten ausgehend fordert sie zunächst die Ausweisung von Schutzgebieten, sieht in Kombination mit der FFH-Richtlinie eine Zusammenfassung derselben in einem europaweiten ökologischen Schutzgebietsnetz vor, schreibt einen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleistenden spezifischen Artenschutz innerhalb, aber auch außerhalb dieser Schutzgebiete vor und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit, zum Austausch von Informationen und zur Übermittlung von periodischen Berichten an die Europäische Kommission. Letztere fungiert nicht nur als mit entsprechenden Interventionsbefugnissen ausgestattete Kontroll- sondern auch als mögliche Koordinierungsinstanz für den grenzüberschreitenden Lebensraum- und Artenschutz. Im Rahmen der EU-Gesetzgebung ist ein institutioneller Rahmen gegeben, der auch die gerichtliche Einklagbarkeit der Umsetzungsverpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten vorsieht. Die Vogelschutzrichtlinie, die inhaltlich auch auf das Ramsar-Abkommen verweist, beinhaltet - wie ihr Titel erkennen lässt - jedoch nur den Schutz von Vogelarten und deren Lebensräume.

¹⁴⁸ Art 10 der Richtlinie 79/409/EG bzw 2009/147/EG.

¹⁴⁹ Anhang V der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EG bzw 2009/147/EG.

¹⁵⁰ Art 10 Abs 2 der Richtlinie 79/409/EG bzw 2009/147/EG.

3. Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“) (Maier)

Nach Ansicht des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterlag der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten in den 1980er Jahren einer unaufhörlichen Verschlechterung. Verschiedene Arten wild lebender Tiere und Pflanzen waren in zunehmendem Maße ernsthaft bedroht. Da die bedrohten Lebensräume und Arten Teil des Naturerbes der Gemeinschaft darstellen und die **Bedrohung, der dieselben ausgesetzt waren, auch grenzüberschreitender Natur war, erachtete es der Rat als erforderlich, neue Schutzmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu setzen.**¹⁵¹ Nicht nur die Trägheit der Mitgliedstaaten bei der Übernahme der Vogelschutzrichtlinie in die jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnungen, sondern auch die Feststellung, dass der der Vogelschutzrichtlinie zu Grunde liegende Ansatz eines punktuellen, das heißt allein auf den Schutz einer bestimmten Artengruppe abzielenden Schutzregimes nicht ausreichen konnte, um die Erhaltung der Artenvielfalt gewährleisten zu können, bewog den Gemeinschaftsgesetzgeber dazu, ein neues Regelungsinstrument auszuarbeiten, welches einen **umfassenden Lebensraumschutz** beinhalten sollte.¹⁵²

In diesem Sinne verabschiedete der Rat der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 1992 die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, auch Fauna-Flora-Habitat- oder kurz FFH-Richtlinie genannt, welche die Vogelschutzrichtlinie ergänzen sollte.¹⁵³ Ausdrückliches Ziel der FFH-Richtlinie stellt die **Sicherung der biologischen Vielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tier und Pflanzen** im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten dar, wobei jedoch auch wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Belangen im Sinne der einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen werden kann.¹⁵⁴ Die gleichzeitig auch auf eine **europaweite Vereinheitlichung der Schutzbestimmungen und eine Angleichung der Artenschutzbestimmungen** der einzelnen Länder der europäischen Staatengemeinschaft an ein **einheitliches Schutzniveau** abzielende FFH-Richtlinie zeichnet sich damit gegenüber herkömmlichen Umweltschutzregelungen auch dadurch aus, dass sie einerseits einen als klas-

¹⁵¹ 4. Begründungserwägung der FFH-Richtlinie.

¹⁵² Punkt 5.1 der Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992).

¹⁵³ *Europäische Kommission*, Zweiter Bericht über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, KOM (93) 572, 8.

¹⁵⁴ *Maier*, Die Richtlinien 91.

sich bezeichnenbaren konservierenden Arten- und Biotopschutz aufweist, andererseits aber durchaus auch einen dynamischen Entwicklungsaspekt enthält.¹⁵⁵

Zeitlich zwischen den Erlass der Vogelschutz- und jenen der FFH-Richtlinie hatte sich eine Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juni 1985¹⁵⁶ geschoben, mit welcher ein mehrjähriges Arbeitsprogramm der Kommission für die Zusammenstellung, Koordinierung und Abstimmung von Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft angenommen wurde.¹⁵⁷ Genanntes unter der Bezeichnung **„CORINE (Community-wide Coordination of Information on the Environment)** laufende und an die einzelnen Mitgliedstaaten gerichtete Pilotprojekt des Rates sollte den Vorhaben der Gemeinschaft im Umweltbereich Rechnung tragen, insbesondere der Integration der Umweltbelange in die übrigen Gemeinschaftspolitiken, der Bekämpfung der örtlichen und grenzüberschreitenden Luftverschmutzung, dem Schutz der für die Erhaltung der Natur in der Gemeinschaft besonders wichtigen Biotope und dem Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum. Ziel des europäischen Programms CORINE war es, eine **Basis für Informationen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinschaft zu schaffen, welche sämtliche Biotope vorrangiger Bedeutung für den Naturschutz in der Gemeinschaft, die Probleme der Luftverschmutzung sowie Umweltressourcen und -merkmale im Mittelmeerraum umfassen sollte**. Die gesammelten Informationen und Daten sollten nicht nur die Durchführung der Umweltpolitiken auf gemeinschaftlicher, nationaler oder regionaler Ebene erleichtern und der Information der Öffentlichkeit dienen, sondern anhand vergleichbarer Daten auch eine Beurteilung der Umweltauswirkungen der bereits ergriffenen oder erst geplanten Maßnahmen in anderen Bereichen der gemeinschaftlichen, nationalen oder regionalen Politik erleichtern.¹⁵⁸

Im Rahmen dieses europäischen Informations- und Koordinierungsprogramms wurde daher auf die **Ausarbeitung von Inventaren** abgezielt, darunter die Inventarisierung von Emissionen (CORINAIR), Boden-, Wasserressourcen und Küstenerosionen, die **Inventarisierung und Kartierung der verschiedenen Landnutzungstypen (CORINE LANDCOVER)** sowie die Errichtung eines **Gebietskatasters zur Erfassung der ökologisch wertvollen Gebiete**

¹⁵⁵ *Ssymank/Haukel/Rückriem/Schröder*, Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG und der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EG (Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz), Bonn-Bad Godesberg 1998, 11. Siehe auch: *Rödiger-Vorwerk*, Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht 7.

¹⁵⁶ Entscheidung 85/338/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Annahme des Arbeitsprogramms der Kommission für ein Versuchsvorhaben für die Zusammenstellung, Koordinierung und Abstimmung der Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft, abgeändert durch die Entscheidung 90/150/EWG des Rates vom 22. März 1990 zur Änderung der Entscheidung 85/338/EWG.

¹⁵⁷ *Maier*, Die Richtlinien 17.

¹⁵⁸ Begründungserwägungen der Entscheidung 85/338/EWG des Rates vom 27. Juni 1985.

innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (CORINE BIOTOPES).¹⁵⁹ Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Programms konnte die im Mai 1992 verabschiedete FFH-Richtlinie aufgebaut werden.

Die FFH-Richtlinie beinhaltet Maßnahmen, welche die einzelnen Mitgliedstaaten der Union zum Schutz und zur Erhaltung bestimmter Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten europäischen Interesses verpflichten. Neben der Einführung eines **Lebensraumschutzes** verpflichtet die FFH-Richtlinie die Mitgliedstaaten u.a. zur Ausweisung von Schutzgebieten und zielt auf die **Errichtung eines kohärenten europäischen Schutzgebietsnetzes mit dem Namen „NATURA 2000“** ab, dessen Funktionstüchtigkeit mitunter auch durch die **Pflege von Landschaftselementen mit ökologischer Vernetzungsfunktion außerhalb** der ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete von den Mitgliedstaaten zu gewährleisten ist. Die nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Schutzgebiete sollen dabei in das ökologische Schutzgebietssystem mit einbezogen werden, sodass letztlich sei es Vogelschutz-, sei es FFH-Richtlinie als rechtliche Grundlagen für das zu errichtende europäische Schutzgebietsnetz dienen.¹⁶⁰ Gleichzeitig schreibt die FFH-Richtlinie den Mitgliedstaaten einen **Grund- und Mindestschutz**, aber auch die **Ausarbeitung von Managementplänen für die ausgewiesenen Schutzgebiete** vor und verpflichtet die Mitgliedstaaten über die Durchführung von an den Schutzobjekten orientierten **Verträglichkeitsprüfungen** hinaus im Sinne eines modernen Naturschutzes auch zu regelmäßigen Erfolgskontrollen.¹⁶¹ Die FFH-Richtlinie, welche auch der wirkungsvollen Durchführung des Berner Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen frei lebenden Tier und wild wachsenden Pflanzen und deren natürlichen Lebensräumen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft dienen bzw dieses ergänzen soll, kann in diesem Sinne als **Grundstein für einen umfassenden europaweiten Lebensraumschutz** angesehen werden.¹⁶²

Folgende Aspekte sollen nun in der Folge näher untersucht werden:

1) die spezifischen Vorgaben der FFH-Richtlinie, 2) die Verknüpfung der Natura 2000-Vorgaben mit anderen Rechtsakten, Forcierung der Umsetzung und 3) die Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region.

a. Die spezifischen Vorgaben der FFH-Richtlinie

¹⁵⁹ *Ruffini/Morandelli/ Brutti*, Natura 2000 in Südtirol, 34, 35.

¹⁶⁰ 6. und 7. Begründungserwägung der FFH-Richtlinie.

¹⁶¹ *Gellermann*, Natura 2000, 11.

¹⁶² *Rödiger-Vorwerk*, Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, 4. Siehe auch: *Ennöckl*, Natura 2000. 12.

i. Ausweisung von Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete), Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen, Reservatsmanagement

Nach Maßgabe des Art 3 der FFH-Richtlinie trägt jeder Mitgliedstaat im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten zur Errichtung des ökologischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zunächst damit bei, dass er bestimmte Zonen als **besondere Schutzgebiete (BSG) vorschlägt**.¹⁶³ Die FFH-Richtlinie unterscheidet dabei je nach Gefährdungsgrad zwischen **prioritären und nicht prioritären Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten**. Für die als „prioritär“ eingestuft vom Verschwinden bedrohten Lebensraumtypen oder Arten kommt der Europäischen Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Verbreitung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ausdrücklich besondere Verantwortung zu.¹⁶⁴ Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen die als Schutzgebiete vorzuschlagenden Landstriche jenen Landstrichen im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für deren Leben und Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen. Für im Wasser lebende Tierarten, welche große Lebensräume beanspruchen, sind solche Gebiete nur vorzuschlagen, falls sich klar ein Raum abgrenzen lässt, der die für das Leben und die Fortpflanzung dieser Arten ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist. Im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten hatte die Europäische Kommission binnen 6 Jahren ab Bekanntgabe der Richtlinie **für jede biogeografische Region eine Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)** zu erstellen. Nach Aufnahme in die genannte Liste hat der jeweils betroffene Mitgliedstaat das betreffende Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung so schnell wie möglich, spätestens aber binnen 6 Jahren, als besonderes Schutzgebiet auszuweisen und dabei die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die **Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des natürlichen Lebensraumtyps oder der Arten sowie für die Kohärenz des Netzes Natura 2000** festzulegen.¹⁶⁵ Für die besonderen Schutzgebiete haben die Mitgliedstaaten weiters **die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen**, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte **Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher** umfassen, die den ökologischen Erforder-

¹⁶³ Art 3 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

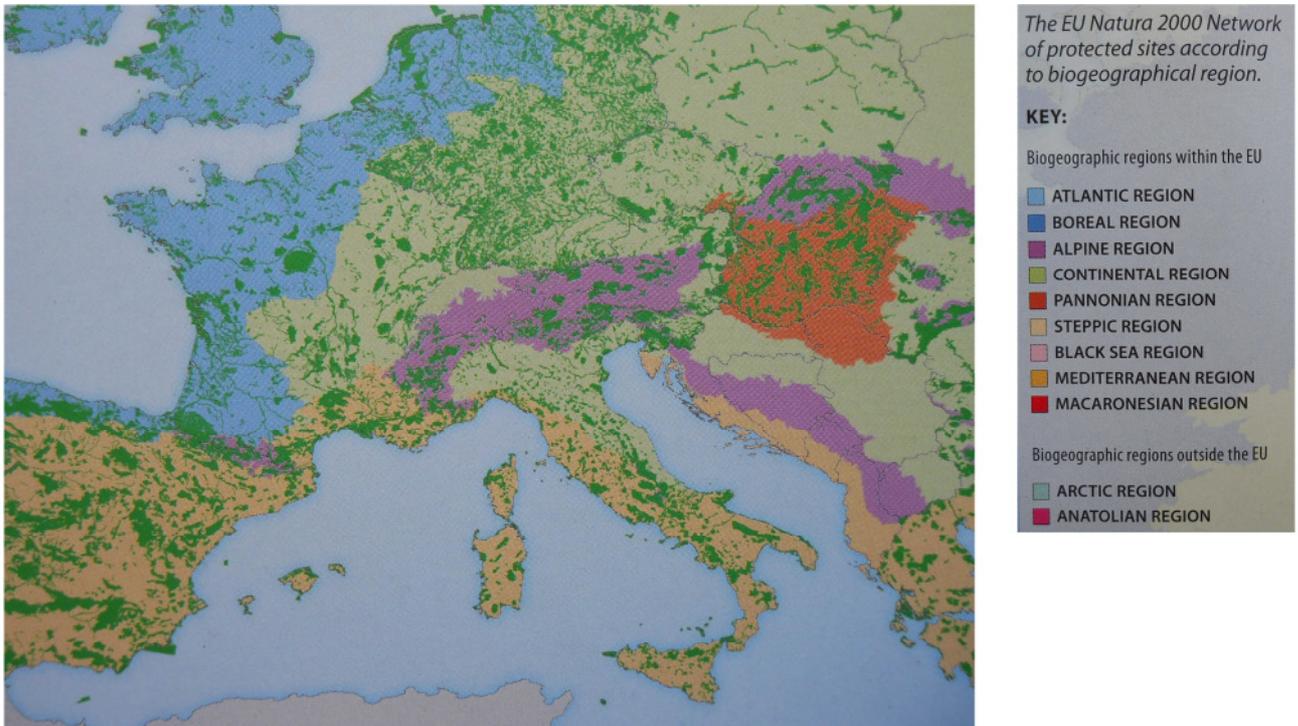
¹⁶⁴ Art 1 lit d) und h) der FFH-Richtlinie.

¹⁶⁵ Art 4 Abs 1, 3 und 4 der FFH-Richtlinie.

nissen der darin vorkommenden und auf Gemeinschaftsebene für schützenswert erachteten natürlichen Lebensraumtypen und Arten entsprechen.¹⁶⁶

¹⁶⁶ Art 6 Abs 1 der FFH-Richtlinie.

Kartographische Übersicht über die in den verschiedenen biogeografischen Regionen ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete (ökologisches Schutzgebietsnetz Natura 2000)



ii. Verschlechterungs- und Störungsverbot

Nach Maßgabe des Artikels 6 der FFH-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten weiters geeignete Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen („Natura-2000“-) Schutzgebieten die **Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten zu vermeiden**. Ebenso vermieden werden müssen **Störungen von Arten**, deretwegen die Gebiete ausgewiesen worden sind, sofern sich die Störungen im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie erheblich auswirken könnten.¹⁶⁷

iii. Einführung einer Verträglichkeitsprüfung

Für Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura 2000-Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, ist eine **Verträglichkeitsprüfung mit den für das Schutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen** durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung stimmen

¹⁶⁷ Art 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Natura 2000-Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird.¹⁶⁸ Die Beeinträchtigung kann dabei durchwegs auch ihren Ursprung außerhalb des Natura-2000-Gebiets haben, d.h. dass zu prüfende Vorhaben von außen negativ auf die geschützten Lebensräume und Habitate der Arten im Schutzgebiet einwirken. Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher ein Plan oder Projekt durchzuführen und keine Alternativlösung vorhanden, hat der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen um **sicherzustellen, dass die globale Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 geschützt ist**. Handelt es sich beim betroffenen Gebiet um ein solches, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder eine prioritäre Pflanzen- oder Tierbeherbergt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder - nach erfolgter Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission - andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.¹⁶⁹

iv. Maßnahmen außerhalb der Schutzgebiete

Neben der Einrichtung von Schutzgebieten und der Setzung von für die Erhaltung von Lebensräumen und Arten innerhalb der Natura 2000-Schutzgebiete erforderlichen Maßnahmen sind die **Mitgliedstaaten aufgefordert, zur Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietsnetzes auch außerhalb der Schutzzonen tätig zu werden**. So haben die Mitgliedstaaten, wo sie dies im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik insbesondere für die Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 erforderlich halten, sich u.a. zu bemühen, dass die **Erhaltung, Pflege und gegebenenfalls die Schaffung von Landschaftselementen gefördert wird, die für die wild lebenden Tiere und Pflanzen von ausschlaggebender Bedeutung sind**.¹⁷⁰ Darunter fallen jedenfalls jene **Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (wie beispielsweise Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmliche Feldraine) bzw ihrer Vernetzungsfunktion (wie beispielsweise Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geografische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind**.¹⁷¹

¹⁶⁸ Art 6 Abs 3 der FFH-Richtlinie.

¹⁶⁹ Art 6 Abs 4 der FFH-Richtlinie.

¹⁷⁰ Art 3 Abs 3 und Art 10 Abs 1 der FFH-Richtlinie.

¹⁷¹ Art 10 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

v. Einführung eines strikten Artenschutzes

Nach Maßgabe der FFH-Richtlinie obliegt es den Mitgliedstaaten **auch außerhalb der ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete ein allgemeines Schutzsystem** und, falls notwendig, **Regulierungsmaßnahmen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten gemeinschaftlichen Interesses vorzusehen**. Dieses umfasst

- ein Störungs-, Fang-, und Tötungsverbot von laut FFH-Richtlinie streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse¹⁷²,
- das **Verbot der Zerstörung oder Entnahme von Eiern sowie Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse**¹⁷³,
- das Verbot des Besitzes, Transports, Handels oder Austauschs sowie des Angebotes zum Verkauf von streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse¹⁷⁴,
- ein Pflück-, Sammel-, Abschneide-, Ausgrabungs-, Vernichtungsverbot von streng zu schützenden Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse¹⁷⁵,
- das Verbot des Besitzes, Transports, Handels oder Austauschs sowie Angebots zum Verkauf von streng zu schützenden Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse¹⁷⁶ sowie
- eine Regelung der Entnahme aus der Natur und Nutzung von Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die laut FFH-Richtlinie ausdrücklich Gegenstand von diesbezüglichen Verwaltungsmaßnahmen sein können.¹⁷⁷

vi. Ausnahmebestimmungen zu den Verboten

Sofern keine andere zufrieden stellende Lösung gefunden werden kann und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung weiterhin ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungs-

¹⁷² Art 12 Abs 1 lit a) der FFH-Richtlinie.

¹⁷³ Art 12 Abs 1 lit c) und d) der FFH-Richtlinie.

¹⁷⁴ Art 12 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

¹⁷⁵ Art 13, Abs 1 lit a) der FFH-Richtlinie.

¹⁷⁶ Art 13 Abs 1 lit b) der FFH-Richtlinie.

¹⁷⁷ Art 14 und Anhang V der FFH-Richtlinie.

zustand verweilen, können die Mitgliedstaaten laut FFH-Richtlinie in folgenden Fällen von den einschlägigen oben angeführten Verboten abweichen:

- zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,

- zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,

- im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher oder positiver Folgen für die Umwelt,

- zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen, sowie

- um unter strenger Kontrolle selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter streng zu schützender Tier- und Pflanzenarten gemeinschaftlichen Interesses zu erlauben. Die Mitgliedstaaten haben der Europäischen Kommission alle zwei Jahre über die genehmigten Ausnahmen zu berichten.¹⁷⁸

vii. Prüfung der Wiederansiedlung von heimischen Arten

Falls es zur Erhaltung von laut FFH-Richtlinie **streng zu schützenden Arten gemeinschaftlichen Interesses** beitragen könnte, die im Hoheitsgebiet der betreffenden Mitgliedstaaten heimisch sind, haben die betreffenden Mitgliedstaaten die **Zweckmäßigkeit der Wiederansiedlung dieser Arten zu prüfen**. Vorausgesetzt wird jedoch, dass eine Untersuchung unter Berücksichtigung u.a. der Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten oder Betroffener ergeben hat, dass eine derartige Wiederansiedlung wirksam zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden beiträgt. Die Wiederansiedlung darf erst nach erfolgter Konsultierung der betroffenen Bevölkerung erfolgen. Bei der Ansiedlung in der Natur einer in ihrem Hoheitsgebiet nicht heimischen dürfen nach Maßgabe der FFH-Richtlinie weder die natürlichen Lebensräume in ihrem Verbreitungsgebiet noch die einheimischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden.¹⁷⁹

¹⁷⁸ Art 16 der FFH-Richtlinie.

¹⁷⁹ Art 22 Abs 1 lit a) und b) der FFH-Richtlinie.

viii. Monitoring

Die Richtlinie sieht eine konsequente **Erfolgskontrolle im Naturschutzmanagement** vor, welche ein **Überwachungsgebot im Sinne eines Monitorings und periodische Berichtspflichten** umfasst¹⁸⁰: Unter anderem erlegt sie den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu überwachen, wobei den prioritären Lebensraumtypen und -arten besondere Berücksichtigung erfahren sollen.¹⁸¹

ix. Förderung der grenzüberschreitenden Forschung und notwendigen wissenschaftlichen Arbeiten

Gemäß Art 18 der FFH-Richtlinie fördern die Mitgliedstaaten die erforderliche auch **grenzüberschreitende Forschung** und die notwendigen wissenschaftlichen Arbeiten im Hinblick auf die Ziele der Richtlinien und die Überwachung des Erhaltungszustandes der geschützten Lebensräume, Tiere- und Pflanzenarten. Zur **Koordinierung der Forschung auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sollen untereinander Informationen ausgetauscht werden**. Besondere Aufmerksamkeit ist u.a. jenen wissenschaftlichen Arbeiten zu widmen, die der Verbesserung der **ökologischen Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 durch die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung von Landschaftselementen** dienen können.¹⁸²

b. Verknüpfung der Natura 2000-Vorgaben mit anderen Rechtsakten, Forcierung der Umsetzung

Als naturschutz-umweltrechtlich relevante Rechtsakte der gemeinschaftlichen Organe seien neben dem bereits vorher getroffenen Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten gemäß Beschluss des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1982 (Bonner Übereinkommen) und der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Einführung der Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten insbesondere jene genannt, die auf eine **extensive bzw mit den Naturschutzbelangen vereinbare**

¹⁸⁰ *Maier*, Die Richtlinien 92.

¹⁸¹ Art 11 der FFH-Richtlinie.

¹⁸² Art 3, 10 und 18 Abs 1 und 2 der FFH-Richtlinie.

Land- und Waldbewirtschaftung abzielen, wie die EWG-Verordnung 2092/91 sowie die EG-Verordnung Nr 1257/1999, welche mittlerweile die Verordnungen des Europäischen Rates 2078/92/EWG und 2080/92/EWG ersetzt hat. Die gemeinschaftlichen Normsetzungsorgane verstärkten zunehmend den europäischen (hauptsächlich in der FFH-Richtlinie beschriebenen) Naturschutzgedanken mittels Bezugnahmen und Querverweisen in auf anderen Bereichen erlassenen Rechtsakten und machte die **Erfüllung von Natur- und Umweltschutzvorgaben teilweise unmittelbar und teils mittelbar zur Voraussetzung für europarechtlich konformes Verhalten der Mitgliedstaaten auch in den anderen Sektoren**.¹⁸³ Ausdrückliche Verweise auf die Vogelschutz bzw FFH-Richtlinie und die damit verbundenen Anforderungen finden sich in der Verordnung Nr 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, in der Verordnung der Europäischen Kommission vom 30. August 2001 Nr 1808/2001 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, in der Richtlinie 1999/22/EG des Rates über die Haltung von Wildtieren in Zoos, in der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG, in der Richtlinie 2001/42/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die strategische Umweltprüfung und in der Verordnung der Europäischen Kommission Nr 2078/2001 vom 24. Oktober 2001 zur Aussetzung der Einfuhr von Exemplaren frei lebender Tier- und Pflanzenarten in die Gemeinschaft.¹⁸⁴

Im Jahre 2001 unterstrich das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung zur Durchführung der Richtlinie 92/43/FFH über natürliche Lebensräume den Umweltschutzbelangen zuzuerkennenden Stellenwert und forderte die Europäische Kommission ausdrücklich auf, ohne Zögern die ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel zu ergreifen, um die korrekte Durchführung der FFH-Richtlinie sicherzustellen sowie jeglicher Nichteinhaltung der damit verbundenen Verpflichtungen seitens der Mitgliedstaaten nachzugehen. Diesbezüglich wurden die Bemühungen der Europäischen Kommission begrüÙt, jenen Mitgliedstaaten den Zugang zu EU-Mitteln zu verwehren, die nicht sichergestellt hatten, dass die **Anforderungen im Bereich des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds** einbezogen würden. Ebenso begrüÙt wurde, dass die gleiche Strategie im Hinblick auf den **Zugang zu Mitteln im Rahmen der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums** verfolgt wurde.¹⁸⁵

¹⁸³ *Maier*, Die Richtlinien 18, 19.

¹⁸⁴ Ebd 20.

¹⁸⁵ Punkt 2 und 11 der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments A5-0387/2000 zur Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG über natürliche Lebensräume vom 17. Jänner 2001.

Im 5. Aktionsprogramm Umwelt der Europäischen Gemeinschaften wurde nochmals die notwendige Abstimmung der von den Gemeinschaftsorganen zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel der Strukturfonds, insbesondere des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) mit den Umweltaforderungen betont. So wurden während des Jahres 2001 die Strukturfondspläne und -programme an die Voraussetzung geknüpft, dass die Mitgliedstaaten ihren grundlegenden Verpflichtungen im Rahmen der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie nachkamen.¹⁸⁶ Im 6. Umweltaktionsprogramm 2001-2010 wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Umsetzung der Umweltvorschriften verbessert und die Einbeziehung der Umweltbelange in andere politische Maßnahmen vertieft werden müsse. Nochmals ausdrücklich betont wurde, dass das **Gemeinschaftsprogramm Natura 2000 vollständig umzusetzen** sei.¹⁸⁷ Bereits im **Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Bereich der Naturressourcen** hatte die Europäische Kommission die vollständige Umsetzung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie in allen Mitgliedstaaten der Union bis 2002 zum Ziel gesetzt.¹⁸⁸

c. Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region

i. Verabschiedung der 1. Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region

Am 22. Dezember 2003 verabschiedete die Kommission der Europäischen Gemeinschaft die u.a. auch für den Untersuchungsraum „Pilotregion Hohe Tauern“ relevante Liste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region.¹⁸⁹ Genannte Region umfasste seinerzeit neben den Pyrenäen (Frankreich, Spanien), dem Appenin (Italien) und dem nördlichen fennoskandischen Gebirge (Finnland, Schweden) auch die Alpen im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft (Österreich, Italien, Deutschland, Frankreich). Um eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erstellen, die zur **Errichtung eines kohären-**

¹⁸⁶ Maier, Die Richtlinien 21.

¹⁸⁷ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss, an den Ausschuss der Regionen zum 6. Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt „Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer hand“.

¹⁸⁸ Mitteilung der Kommission, Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt vom 27. März 2001 KOM (2001) 162, 7.

¹⁸⁹ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates.

ten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete führen kann, musste die Kommission über ein umfassendes Verzeichnis der Gebiete verfügen, denen auf nationaler Ebene erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Sinne der FFH-Richtlinie zukommt. Nur auf diese Weise ist nach Ansicht der Kommission die Erreichung des in der FFH-Richtlinie gesetzten Ziels der **Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitats der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das sich über eine oder mehrere Binnengrenzen der Gemeinschaft erstrecken kann**, zu erreichen. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region ging hervor, dass einige Mitgliedstaaten nicht genug Gebiete vorgeschlagen hatten, um den Anforderungen der FFH-Richtlinie für bestimmte Lebensraumtypen und Arten zu erfüllen. Aus diesem Grunde konnte für die betroffenen Lebensräume und Arten seitens der Kommission nicht der Schluss gezogen werden, das Schutzgebietsnetz sei vollständig. In diesem Sinne **stehen noch Ergänzungen seitens der betroffenen Mitgliedstaaten** der Europäischen Union aus.¹⁹⁰

Was die **Österreichische Republik** anbelangte, bestanden Defizite hinsichtlich der Ausweisung von alpinen Flüssen mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*, naturnaher Kalk-Trockenrasen und der Verbuschungsstadien, Pfeifengraswiesen sei es auf kalkreichem Boden, sei es auf torfigen und tonig-schluffigen Böden, Bergmähwiesen, Kalktuffquellen, thermophilen Schutthalden im westlichen Mittelmeerraum, Hainsimsen-Buchenwald sowie Schlucht- und Hangmischwälder. Was die **Italienische Republik** anbelangte, erachtete die Kommission eine Ergänzung der Schutzgebietsmeldungen hinsichtlich Buschvegetationen mit *Pinus mugo* und *Rhododendron hirsutum* sowie Übergangs- und Schwingrasenmooren für notwendig.¹⁹¹

ii. Verabschiedung der 4. Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region

¹⁹⁰ 1., 7. und 8. Begründungserwägung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2003.

¹⁹¹ Anhang II der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2003. Die Europäische Kommission zielte mit dieser Formulierung unter anderem auf die Meldung als Natura 2000-Schutzgebiet der „Villanderer Alm“ im Herzen Südtirols ab.

Nach der Genehmigung weiterer zwei Listen wurde mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 10. Jänner 2011¹⁹² schließlich die aktuelle Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen geografischen Region gemäß FFH-Richtlinie verabschiedet. Dieser zur Folge umfasst die alpine biogeografische Region nun auch das Alpengebiet in Slowenien, die Karpaten (Polen, Slowakei und Rumänien), den Balkan, das Rila- und das Pirin-Gebirge, die Rhodopen und das Sashtinska Sredna Gora-Gebirge in Bulgarien. Der Beschluss erinnert die Mitgliedstaaten nochmals an die weiter bestehende Verpflichtung, die in der Liste angeführten Gebiete so bald wie möglich, aber spätestens binnen sechs Jahren ab Aufnahme in die Liste als besondere Schutzgebiete (BSG) auszuweisen und für dieselben die **Erhaltungsprioritäten sowie erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen**. Der Beschluss der Kommission hält wiederum fest, dass einige Gebiete nicht ausreichend Natura-2000-Gebiete vorgeschlagen haben, sodass im Hinblick auf bestimmte Lebensraumtypen und Arten nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Liste vollständig sei.¹⁹³

Zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie stellt die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie derzeit wohl die maßgeblichste internationale Rechtsquelle für die Einrichtung eines grenzüberschreitenden Biotopsverbunds im Untersuchungsgebiet „Hohe Tauern“ dar. Sie beabsichtigt ausdrücklich die Errichtung eines europaweiten, ökologischen Schutzgebietsnetzes, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung von Schutzgebieten, zum Schutz spezifischer Lebensräume und Arten inner-, aber auch außerhalb derselben, und zielt auf die Erhaltung, Pflege und gegebenenfalls die Schaffung von Landschaftselementen ab, die für die wild lebenden Tiere und Pflanzen von ausschlaggebender Bedeutung sind. Darunter fallen ausdrücklich auch jene Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur bzw ihrer Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geografische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind. Neben einer durch den institutionellen Rahmen der EU und insbesondere die Europäische Kommission gewährleisteten Erfolgskontrolle u.a. auch über seitens der Mitgliedstaaten periodisch zu erfüllende Berichtspflichten beinhaltet die FFH-Richtlinie verbindliche Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, zum Austausch von Informationen sowie Forschungsergebnissen und initiiert europaweit Programme zur Durchsetzung der Richtlinienziele. Durch die forcierte Berücksichtigung der Richtlinienvorgaben in anderen Politikfeldern zielt sie auf eine sektorale Grenzen überschreitende Naturschutzpolitik auf EU-, aber auch Mitgliedstaatsebene ab. Als Beitrag zur Errichtung des grenzüberschreitenden Biotopverbundes erscheint die vollständige Erfüllung der EU-Vorgaben laut FFH-Richtlinie bzw Behebung der Defizite in den Schutzgebietsmeldungen seitens der in der vollständigen Umsetzung bislang noch säumigen Mitgliedstaaten mehr als nur zweckmäßig.

4. Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik („Wasserrahmenrichtlinie“, WRRL) (Hattenberger)

¹⁹² Beschluss der Europäischen Kommission vom 10. Januar 2011, Nr 9663 zur Verabschiedung einer vierten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates.

¹⁹³ 1., 2., 6. und 12. Begründungserwägung des Beschlusses der Europäischen Kommission Nr 9663/2011.

Mit der Wasserrahmenrichtlinie wurde ein sehr umfassender Ansatz des Schutzes gewählt. Zum einen werden sowohl Oberflächengewässer als auch das Grundwasser erfasst, zum anderen ist der Schutz auch medienübergreifend ausgestaltet, weil die RL auf die Erhaltung der aquatischen Ökosysteme und der „direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete“ abzielt (Art 1 lit a).¹⁹⁴ Und mit dieser breit aufgefächerten Zielrichtung ist die RL auch für die Etablierung eines Ökologischen Verbundes von Relevanz. Die WRRL verwirklicht einen sog „kombinierten“, dh immissions- und emissionsbezogene Kriterien verbindenden Ansatz;¹⁹⁵ das vorgesehene Instrumentarium ist primär ein planungsrechtliches. Die WRRL ist zuvorderst auf den Schutz und die Verbesserung der Wasserqualität ausgerichtet. In einzelnen Bestimmungen werden aber auch quantitative Aspekte der Wasserwirtschaft geregelt.¹⁹⁶

In 1 der Richtlinie wird das Ziel der WRRL definiert, nämlich die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks Vermeidung einer weiteren Verschlechterung (lit a), zur Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung (lit b), zur Erreichung eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt durch Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung und Einstellung von Einleitungen (lit c und d) sowie zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren (lit e). Art 4 definiert die Umweltziele, die von den Mitgliedstaaten mit den vorgezeichneten wasserwirtschaftlichen Steuerungselementen erreicht werden sollen.¹⁹⁷ Dabei wird zunächst ein **Verschlechterungsverbot** für Oberflächengewässer¹⁹⁸ und für Grundwasser¹⁹⁹ statuiert. Sodann ist es den Mitgliedstaaten aufgetragen, innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren ab dem Inkrafttreten der Richtlinie einen **guten Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers**²⁰⁰ zu erreichen.²⁰¹

¹⁹⁴ Vgl *Hattenberger*, in Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht II, 985; *Kerschner/Weiß*, WRG, 28f.

¹⁹⁵ Art 10 WRRL.

¹⁹⁶ So wird im 23. Erwägungsgrund darauf hingewiesen, dass „allgemeine Grundsätze benötigt“ werden, „um Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Gewässerschutzes in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassermenge- und -güte zu koordinieren,“ und „einen nachhaltigen Wassergebrauch zu fördern“. Art 1 lit b WRRL nennt als Richtlinienziel die „Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen“. Und schließlich nennt Art 11 Abs 3 als Mindestinhalt von Maßnahmenprogrammen auch „Begrenzungen der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser“. Vgl auch *Rossmann*, Wasserrahmenrichtlinie 12f.

¹⁹⁷ *Rossmann*, Wasserrahmenrichtlinie 13f.

¹⁹⁸ Art 4 lit a) i) WRRL.

¹⁹⁹ Art Art 4 lit b) i) WRRL.

²⁰⁰ Dazu eingehend *Markard*, Die Anforderungen an den Schutz des Grundwassers, in: Von Keitz/Schmalholz (Hrsg), 147.

²⁰¹ Dieser gute Zustand ist bei Oberflächengewässern der gute ökologische und chemische Zustand, beim Grundwasser der gute mengenmäßige und chemische Zustand. Siehe dazu Anhang V.

Dabei wird der Referenzzustand für natürliche Oberflächengewässer mit der sehr guten Gewässerqualität gleichgesetzt, die einem weitgehend natürlichen Zustand entspricht.²⁰² Sonderbestimmungen gelten für **künstliche bzw erheblich veränderte Gewässer**. Für diese gilt es „bloß“, das „gute ökologische Potential“ zu erreichen. Der Grund für diese Sonderbestimmung liegt zum einen darin, dass der natürliche Zustand bei künstlichen Gewässern als Bezugsmaßstab ungeeignet ist, und dass bei einer Reihe von Gewässern der ansonsten geforderte gute ökologische Zustand nur unter Aufgabe der Nutzungen realisiert werden könnte.²⁰³ Zu beachten ist, dass - abgesehen von der Sonderregelung für künstliche und erhebliche veränderte Gewässer - die Verpflichtung zur Erreichung eines guten Zustandes durch einige Ausnahmen relativiert wird.²⁰⁴ Als weiteres Umweltziel nennt die WRRL dann noch die Ausweisung von **Schutzgebieten**. Die Mitgliedstaaten sind nach Art 6 verpflichtet, ein Verzeichnis oder mehrere Verzeichnisse aller Gebiete zu erstellen, für die ua auch „zur Erhaltung von unmittelbar vom Wasser abhängigen Lebensräumen und Arten“ ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde. Für diese Schutzgebiete sind sodann auch Programme zur Überwachung ihres Zustands aufzustellen. Gemäß Anhang IV zur WRRL erfasst das Verzeichnis der Schutzgebiete ua auch Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der Natura-2000-Standorte, die im Rahmen der RL 92/43/EWG („Fauna-Flora-Habitat-RL“) und der RL 79/409/EWG (VogelschutzRL) ausgewiesen wurden.

Als „Kern“ der WRRL kann mE die **Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten** angesehen werden²⁰⁵, die es ermöglicht, auf die unterschiedlichen Gegebenheiten abgestimmte Maßnahmen zu treffen. Als planungsrechtliches Instrument ist der Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet vorgesehen, der spätestens neun Jahre nach In-Kraft-Treten der Richtlinie veröffentlicht werden muss. Inhalt dieser Bewirtschaftungspläne sind neben einer Ist-Zustandsanalyse und einer wirtschaftlichen Analyse des Wassergebrauchs vor allem auch die

²⁰² Ausführlich dazu *Imer/von Keitz*, Die Anforderungen an den Schutz der Oberflächengewässer, in: Von Keitz/Schmalholz (Hrsg), 109.

²⁰³ Dazu eingehender *Dörr/Schmalholz*, Die rechtlichen Grundlagen der Ausnahmen und Spielräume, in: Von Keitz/Schmalholz (Hrsg), 76.

²⁰⁴ Art 4 Abs 4 (Möglichkeit der Fristverlängerung), Abs 5 (Verwirklichung weniger strenger Umweltziele unter bestimmten Bedingungen), Abs 6 (vorübergehende Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern) und Abs 7. Dazu eingehender *Dörr/Schmalholz*, Die rechtlichen Grundlagen, in: Von Keitz/Schmalholz (Hrsg) 55ff.

²⁰⁵ Art 3 iVm 13 und 11 WRRL

Maßnahmenprogramme.²⁰⁶ Maßnahmenprogramme wiederum haben jene konkreten Maßnahmen darzustellen, die für die Erreichung der Umweltziele nach 4 erforderlich sind.²⁰⁷

Nicht zuletzt verlangt die Richtlinie die Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Umsetzung der Richtlinie, insbesondere im Planungsprozess.²⁰⁸

Die WRRL wurde in Österreich insbesondere durch eine Novelle zum Wasserrechtsgesetz (BGBl I 2002/83) umgesetzt.²⁰⁹

Der WRRL kommt im konkreten Zusammenhang der Umsetzung eines Ökologischen Verbundes in zweifacher Hinsicht Bedeutung zu. Zum einen dadurch, dass sie nicht nur auf den Schutz und die Verbesserung der – wie auch immer definierten – Wasserqualität abzielt, sondern auch auf die Erhaltung der aquatischen Ökosysteme und der „direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete“. Davon abgesehen verpflichtet die RL auch zur Ausweisung von Schutzgebieten als Lebensraum und zum Schutz bestimmter Arten, für die sodann eigene Überwachungsprogramme zu erstellen sind. Eine Vernetzung der Schutzgebiete ist allerdings nicht direkt angesprochen.

5. Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Hattenberger)

Die Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (RL 85/337/EWG idF RL 2009/31/EG) regelt die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Dabei gilt als „Projekt“ einerseits die „Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen“, andererseits aber auch „sonstige Eingriffe in die Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen“. Art 2 der RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen werden und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Der Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird in Art 3 umschrieben. Diese identifiziert, beschreibt und bewertet „die unmittelbaren Auswirkungen eines Projektes auf folgende Faktoren:

- Mensch, Fauna und Flora
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Sachgüter und kulturelles Erbe

²⁰⁶ Art 11 WRRL.

²⁰⁷ Näheres zum Inhalt der Maßnahmenprogramme *Rossmann*, Wasserrahmenrichtlinie 19ff; *Hödl*, 107ff.

²⁰⁸ Art 14 WRRL. Eingehender dazu *Jekel*, Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie, in: Von Keitz/Schmalholz (Hrsg), Handbuch der EU-Wasserrahmenrichtlinie, 2002, 345; *Hödl*, 195ff; *Rossmann*, Wasserrahmenrichtlinie 22f.

²⁰⁹ Näher dazu *Hödl*, Wasserrahmenrichtlinie, 39.

- die Wechselwirkung zwischen den unter dem ersten, dem zweiten und dem dritten Gedankenstrich genannten Faktoren“. Anhang I der RL nennt Projekte, die jedenfalls einer UVP zu unterziehen sind, bei den unter Anhang II genannten Projekten bestimmen die Mitgliedstaaten anhand einer Einzelfallprüfung oder der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte oder Kriterien, ob eine UVP durchzuführen ist. Die Öffentlichkeit ist am Verfahren zu beteiligen und ihr ist das Recht zur Stellungnahme und Meinungsäußerung einzuräumen. In Umsetzung des Übereinkommen von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen müssen Mitgliedstaaten dann, wenn sie feststellen, dass ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates haben könnte, diesen so bald als möglich informieren, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, zu dem im eigenen Land die Öffentlichkeit informiert wird.²¹⁰ Wenn ein Mitgliedstaat mitteilt, dass er am umweltbezogenen Entscheidungsverfahren teilnehmen will, so sind zwischen den beteiligten Staaten Konsultationen zu führen mit dem Ziel der Verringerung oder Vermeidung der potenziellen grenzüberschreitenden Auswirkungen. Das Ergebnis dieser Konsultationen sowie die Stellungnahmen der „Öffentlichkeit“ sind im Genehmigungsverfahren zu „berücksichtigen“.²¹¹ Der Inhalt der Entscheidung (Genehmigung oder Verweigerung), die Hauptgründe und -erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht, einschließlich der Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie „erforderlichenfalls“ die Beschreibung der „wichtigsten“ Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben.²¹² Die RL verlangt dann noch, dass „Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit“, die entweder ein „ausreichendes Interesse haben“ oder „eine Rechtsverletzung geltend machen“, **Zugang zu einem Überprüfungsverfahren** vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben müssen. Die UVP-Richtlinie wurde innerstaatlich aufgrund von Sonderkompetenztatbeständen²¹³ vornehmlich mit dem UVP-G umgesetzt.²¹⁴

Die RL der EU zur Umweltverträglichkeitsprüfung fordert, dass bestimmte Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Sind grenzüberschreitende erhebliche nachteilige Auswirkungen möglich, so sind die betroffenen Parteien zu informieren und – sofern erwünscht – Konsultationen über die Umweltauswirkungen zu führen mit dem Ziel, diese zu vermeiden oder zu verringern. Zu beteiligen ist auch die Öffentlichkeit durch Information und der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind. Auch muss

²¹⁰ Art 7 UVP-RL.

²¹¹ Art 8 UVP-RL.

²¹² Art 9 UVP-RL.

²¹³ Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG und Art 10 Abs 1 Z 9 iVm 11 Abs 6 B-VG.

²¹⁴ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, BGBl 1993/697 idF BGBl I 2009/87.

den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben, der Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einer unabhängigen Stelle eingeräumt werden. Für die Schaffung eines Ökologischen Verbundes ist die Richtlinie insofern von Relevanz, als Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf Fauna und Flora einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

6. Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Hattenberger)

Ziel der RL 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ist es, das „Konzept der Umweltverträglichkeitsprüfung“ auch auf Pläne und Programme anzuwenden.²¹⁵ Auch wird in den Erwägungsgründen der RL auf die Biodiversitätskonvention Bezug genommen, die vorsieht, dass „soweit möglich und angebracht“, die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in einschlägige sektorale und sektorübergreifende Pläne und Programme einbezogen werden.

Die RL sieht vor, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Die erfassten „Pläne und Programme“ sind solche,

- die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und
- die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen.²¹⁶

Einer Umweltprüfung sind Pläne und Programme zu unterziehen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und für die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten nach der UVP-Richtlinie gesetzt wird. Desgleichen sind Pläne und Programme einer Umweltprüfung zu unterziehen, bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat RL²¹⁷ für erforderlich erachtet wird.²¹⁸ Die Umweltprüfung ist während der Ausarbeitung und **vor der Annahme** des Plans oder Programms oder dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren durchzuführen.

²¹⁵ Erwägungsgrund 5 SUP-RL.

²¹⁶ Art 2 lit a SUP-RL.

²¹⁷ RL 92/43/EG.

²¹⁸ Art 3 Abs 2 SUP-RL.

Ist eine Umweltprüfung durchzuführen, so ist ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet. Wiederum ist die Öffentlichkeit zu informieren – der Entwurf ist zugänglich zu machen und die Öffentlichkeit hat das Recht, binnen angemessener Frist, Stellung zu nehmen. Sofern der Plan erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates haben kann, ist zunächst zu informieren und es sind allenfalls Konsultationen über die Umweltauswirkungen zu führen. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie das Ergebnis der Konsultationen sind wiederum bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und die Entscheidung sowie eine Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, sind wiederum bekannt zu geben.

Die Umsetzung der SUP-Richtlinie in Österreich erforderte die Änderung einer Vielzahl von Gesetzen, zumal die Instrumente der Planung in sehr vielen, insbesondere auch Umweltgesetzen vorgesehen sind.²¹⁹

Die RL über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme verpflichtet dazu, auch Pläne und Programme vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung zu unterziehen. Es ist ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die Umweltauswirkungen sowie „vernünftige“ Alternativen bewertet und beschrieben werden. Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Öffentlichkeit sowie das Ergebnis von Konsultationen im Falle grenzüberschreitender Auswirkungen sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

*Die Bedeutung der RL über die sog **strategische Umweltprüfung** liegt insbesondere darin, dass Umweltauswirkungen noch zu einem deutlich früheren Zeitpunkt zu prüfen sind. Für einen „Ökologischen Verbund Hohe Tauern“ kommt der RL insofern Bedeutung zu, als auch die Auswirkungen auf Fauna und Flora in diesem Zusammenhang zu prüfen sind.*

7. Richtlinie über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, RL 2004/35/EG (Hattenberger)

Die UmwelthaftungsRL zielt darauf, auf der Grundlage des Verursacherprinzips einen Rahmen für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen. Dabei fällt unter Umweltschaden „eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume“. Und damit sind auch jene Schäden gemeint, die erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung und die Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume und Arten haben. Abgesehen vom möglichen Umweltschaden „Biodiversität“ fallen auch die Schädigung der Gewässer sowie die Schädigung des Bodens unter den Begriff „Umweltscha-

²¹⁹ Siehe dazu die Übersicht bei *Alge/Kroiss*, in: Raschauer N./Wessely, 391.

den“ (2). Die „geschützten Arten“ und „natürlichen Lebensräume“ bestimmen sich nach der Fauna-Flora-Habitat-RL und der VogelschutzRL.

Haftungsbegründend sind Umweltschäden oder Schädigungen geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume, die durch die Ausübung bestimmter, im Anhang III zur RL angeführter beruflicher Tätigkeiten verursacht werden.

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, so sind vom Betreiber Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. Reichen diese nicht aus, so ist die zuständige Behörde zu verständigen, die weitere Anweisungen erteilen kann.²²⁰

Ist ein Schaden bereits eingetreten, so hat der Betreiber ebenfalls unverzüglich die Behörde zu informieren, des Weiteren schadensmindernde oder -vermeidende Maßnahmen zu treffen und sodann die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Behörde kann wiederum weitergehende Aufträge erteilen. Die Kosten für die Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen trägt der Betreiber.

Aus meiner Sicht bemerkenswert ist das in der RL vorgesehene Recht der „**Aufforderung zum Tätigwerden**“. Danach haben natürliche oder juristische Personen, die entweder von einem Umweltschaden betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind, oder ein ausreichendes Interesse an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren bezüglich des Schadens haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen das Recht, der zuständigen Behörde die relevanten Informationen zu unterbreiten und sie aufzufordern, „gemäß diese Richtlinie“ tätig zu werden. Und diese Personen haben auch das Recht, ein Gericht oder eine andere unabhängige Stelle anzurufen, um Entscheidungen, Handlungen oder die Untätigkeit der nach dieser Richtlinie zuständigen Behörde auf materielle und formelle Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

Die Umwelthaftungs-RL wurde in Österreich auf Grund der föderalistischen Struktur in mehreren Gesetzen umgesetzt. Zunächst ist das Bundes-Umwelthaftungsgesetz²²¹ zu nennen, das die Richtlinienvorgaben in Bezug auf Gewässerschäden und zum Teil in Bezug auf Bodenschäden umsetzt. Biodiversitätsschäden sowie bestimmte Bodenschäden fallen in die Zuständigkeit der Länder. Diese haben die RL in verschiedenen Landesgesetzen umgesetzt.²²²

Die RL über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, regelt die Pflicht zu Vermeidungs- bzw Sanierungsmaßnahmen im Falle von Umweltschäden. Und als „Umweltschaden“ gelten auch Schädigungen geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume.

Für die Verwirklichung eines Ökologischen Verbundes kommt der RL keine unmittelbare,

²²⁰ Art 5 UmwelthaftungsRL.

²²¹ Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, BGBl I 2009/55.

²²² § 9b Ktn IPPC-AnlagenG, § 12d Ktn Landes-PflanzenschutzmittelG jeweils in der Fassung LGBl 2009/55; Ktn Naturschutzgesetz LGBl 2010/9; §§ 35ff Sbg Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz (UUIG), LGBl 2005/59 idF LGBl 2010/45; Tiroler Gesetz über die Haftung bei Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie für bestimmte Schädigungen des Bodens (Tiroler Umwelthaftungsgesetz), LGBl 2010/5.

sehr wohl aber eine mittelbare Wirkung zu, weil mit der RL negative Anreize gesetzt werden.

8. EU-Verordnungen zur Förderung der Landwirtschaft (Maier)

Bereits mit der Verordnung Nr 1782/2003 vom 29. September 2003²²³ zielte der Rat der Europäischen Union ausdrücklich auf die Festlegung gemeinsamer Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ab, wobei die volle Zahlung von Direktbeihilfen an die Einhaltung verbindlicher Vorschriften in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen, landwirtschaftliche Erzeugung und Tätigkeit gebunden sein und grundlegende Anforderungen des Umwelt- und Tierschutzes sowie die **Erhaltung von Flächen in einem guten landschaftlichen und ökologischen Zustand** in die gemeinsamen Marktorganisationen einbezogen werden sollten. Dabei wurden ausdrücklich die **Erfüllung der einschlägigen Bestimmungen der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie** ab 1.1.2005 als Grundanforderung an die landwirtschaftliche Betriebsführung festgeschrieben sowie standardmäßig ein **Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Vermeidung der Zerstörung von Lebensräumen festgelegt**.²²⁴

In derselben Verordnung Nr 1782/2003 wurde ebenso festgeschrieben, dass die Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die bestimmte Anforderungen im Bereich der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen, der Umwelt und des Tierschutzes nicht erfüllen, gekürzt bzw die Betriebsinhaber von den Zahlungen ausgeschlossen werden. Diese Regelung der „**Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen**“, auch „**Cross-Compliance**“ genannt, stellt bis heute einen integralen Bestandteil der gemeinschaftlichen Unterstützung in Form von Direktzahlungen dar.²²⁵

Mit der EG-Verordnung vom 29. September 2003, Nr 1783²²⁶ wurde festgehalten, dass den Landwirten **vorübergehend degressive Beihilfen gewährt werden sollten, um die Kosten, die sich aus der Durchführung der genannten Naturschutznormen ergeben, teilweise zu decken**. Nach Einführung der Maßnahme zur Anwendung der Normen sollte sich in diesem Sinne laut Europäischem Rat die seinerzeit gemäß der Verordnung EG Nr 1257/1999 zulässige Beihilfe für Landwirte aufgrund von Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in

²²³ Verordnung (EG) Nr 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen.

²²⁴ Anhang IV der Verordnung Nr 1782/2003. Siehe: *Maier*, Die Richtlinien, 22, 23.

²²⁵ 3. Begründungserwägung der EU-Verordnung Nr 73/2009.

²²⁶ Verordnung (EG) Nr 1783/2003 des Rates vom 29. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft - EAGFL“).

Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen nunmehr auch auf jene Beschränkungen erstrecken, die sich aus der Durchführung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie ergeben. Demnach konnten Landwirte, falls es sich als notwendig erwies, um die sich aus der Umsetzung der beiden Naturschutzrichtlinien ergebenden, spezifischen Probleme zu lösen, durch Zahlungen zum Ausgleich von Kosten- und Einkommensverlusten unterstützt werden.²²⁷ Die Verordnung Nr 1782/2003 wurde mittlerweile wie (größtenteils) auch die Verordnung Nr 1257/1999 durch die nachfolgend dargestellten EU-Verordnungen Nr 1698/2005²²⁸ und Nr 73/2009²²⁹ ersetzt.

a. Verordnung (EG) Nr 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 („Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums / ELER“)

Die Verordnung des Europäischen Rates Nr 1698/2005 enthält die allgemeinen Bestimmungen für die **Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes** durch die Europäische Gemeinschaft, die durch den mit der EU-Verordnung Nr 1290/2005 errichteten ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums) finanziert wird.²³⁰ Die Unterstützung spezieller Formen der Landbewirtschaftung sollte zur nachhaltigen Entwicklung anregen, indem sie Landwirten und Waldbesitzern insbesondere **Anreize dafür** bietet, Flächen in einer Weise zu nutzen, die sich mit der Notwendigkeit verträgt, **Naturräume und das Landschaftsbild zu erhalten** sowie **natürliche Ressourcen zu schützen und zu verbessern** und damit zur Umsetzung des 6. Umweltaktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft beitragen. Wichtige Bereiche, in denen vom Europäischen Rat laut Begründungserwägungen zur Verordnung Nr 1698/2005 Handlungsbedarf erkannt wurde, stellten u.a. die Biodiversität, die Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten, der Schutz von Wasser und Boden, die Verringerung von Ammoniakemissionen und der nachhaltige Einsatz von Schädlingsvernichtungsmitteln dar.²³¹

Als Beitrag zu einer wirksamen Bewirtschaftung der Natura 2000-Gebiete sollten Landwirte laut Verordnung Nr 1698/2005 weiterhin **Fördermittel zur Bewältigung besonderer Benachteiligungen in den betreffenden Gebieten erhalten, die auf die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EG und die FFH-Richtlinie 92/43/EWG zurückgehen**. Außer-

²²⁷ S 3. und 4. Begründungserwägung sowie Art 1 Abs 6 der Verordnung Nr 1783/2003

²²⁸ S Art 93 der Verordnung Nr 1698/2005.

²²⁹ S Art 146 der Verordnung Nr 73/2009.

²³⁰ Art 1 Abs 1 der Verordnung Nr 1698/2005.

²³¹ 31. Begründungserwägung der der Verordnung Nr 1698/2005.

dem sollten Landwirte in Flusseinzugsgebieten, für die sich aus der Durchführung der **Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG Nachteile** ergeben, unterstützt werden.²³² Die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen sollten eine herausragende Rolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und bei der Befriedigung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltdienstleistungen spielen, ferner die Landwirte und andere Landbewirtschaftler ermutigen, im Dienste der gesamten Gesellschaft **Produktionsverfahren einzuführen bzw beizubehalten, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraums, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind.**²³³

Der ELER wirkt in den Mitgliedstaaten in Form von Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum, die sich auf einen zwischen dem 1. Jänner 2007 und dem 31. Dezember 2013 liegenden Zeitraum erstrecken. Mit genannten Programmen wird nach Maßgabe der Verordnung eine Strategie der ländlichen Entwicklung über ein Bündel von Maßnahmen umgesetzt, die nach den in der Verordnung Nr 1698/2005 definierten Schwerpunkten gruppiert sind.²³⁴

Der in der Verordnung beschriebene **Schwerpunkt 2**, welcher der **Verbesserung der Umwelt und der Landschaft** gewidmet ist, sieht Beihilfen für folgende Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen vor:

- **Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten,**
- Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind,
- **Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen**, die jenen Landwirten gewährt werden, welche freiwillig eine Agrarumweltverpflichtung eingehen und
- **Zahlungen im Rahmen von Natura 2000** sowie im Zusammenhang mit der **Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG**. Es handelt sich dabei ausdrücklich um Zahlungen zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten, die den Landwirten im betreffenden Gebiet durch die Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG und 2000/60/EG entstehen.

Der von den angeführten Zahlungen Begünstigte hatte und hat als grundlegende Anforderung u.a. auch die Vorschriften für die **Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand** zu erfüllen.²³⁵ Neben diesem Schwerpunkt sah die Verordnung auch Beihilfen unter dem Schwerpunkt „Lebensqualität im ländlichen Raum sowie Diversifi-

²³² 34. Begründungserwägung der der Verordnung Nr 1698/2005.

²³³ 35. Begründungserwägung der Verordnung Nr 1698/2005.

²³⁴ Art 4 Abs 2 sowie Art 15 Abs 1 der Verordnung Nr 1698/2005.

²³⁵ Art 50a der Verordnung Nr 1698/2005.

zierung der ländlichen Wirtschaft“ vor.²³⁶ Darunter fiel auch die Beihilfe für die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes. Diese betrifft die **Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert**, Aktionen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes sowie mit der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert.²³⁷

Laut Verordnung Nr 1698/2005 ebenso gefördert werden Maßnahmen zur **Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen**.²³⁸ Angesichts der Bedeutung, die Wäldern für die erfolgreiche Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie zukommt, sollte laut EU-Rat Waldbesitzern eine spezifische Beihilfe gewährt werden, um Probleme zu lösen, die sich aus der Durchführung der genannten Richtlinien ergeben. Durch Zahlungen für **Waldumweltmaßnahmen** sollten freiwillige Verpflichtungen gefördert werden, um die **Artenvielfalt zu steigern, hochwertige Waldökosysteme zu erhalten** und den wertvollen Beitrag zu stärken, den Wälder beim Schutz vor Bodenerosion, bei der Erhaltung der Wasserressourcen und der Wasserqualität spielen.²³⁹

Bis zum 31. Dezember 2009 hatten die Mitgliedstaaten in ihre Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum Arten von Vorhaben aufzunehmen, die einerseits auf ihre spezifischen Bedürfnisse abgestimmt, gleichzeitig aber auch auf Prioritäten wie Klimawandel, erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, biologische Vielfalt abzielten.²⁴⁰ Letztlich sollen die landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen insgesamt neben der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft ausdrücklich auch zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft beitragen.²⁴¹

b. Verordnung (EG) 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 („Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr 1698/2005“) – CROSS COMPLIANCE-Kontrollen

Gemäß Artikel 51 der EU-Verordnung Nr 1698/2005 sind Zahlungen für bestimmte in derselben Verordnung vorgesehene Maßnahmen an die Einhaltung „anderweitiger Verpflichtungen“ gemäß EU-Verordnung Nr 1782/2003 geknüpft. Es erwies sich für die EU-Kommission letztlich zweckmäßig, eine Angleichung der Kontrollverfahren für die Finanzierungen gemäß

²³⁶ Art 52 der Verordnung Nr 1698/2005.

²³⁷ Art 52 Buchstabe b) Punkt iii) und Art 57 der Verordnung Nr 1698/2005

²³⁸ Art 36 und 38, 39 Abs 2 der Verordnung Nr 1698/2005.

²³⁹ 40. und 41. Begründungserwägung der Verordnung Nr 1698/2005.

²⁴⁰ Art 16a Abs 1 der Verordnung Nr 1698/2005.

²⁴¹ Art 4 Abs 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr 1698/2005.

Verordnung Nr 1698/2005 an die diesbezüglich bereits vorgesehenen Kontrollvorschriften u.a. der EU-Verordnung Nr 1782/2003 vorzunehmen²⁴², was mit der Verordnung vom 7. Dezember 2006, Nr 1975²⁴³ erfolgte. Diese beinhaltet nun in einheitlicher Weise die **Durchführungsbestimmungen zu den Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen für die kofinanzierten Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes.**²⁴⁴

c. Verordnung (EG) Nr 73/2009 des Rates vom 19. Jänner 2009 („Gemeinsame Regeln für die Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und bestimmte Stützungsregelungen“)

Die Verordnung des Rates Nr 73/2009 stellt die Weiterentwicklung und Nachfolgenorm zur Verordnung Nr 1782/2003 dar. Laut Begründungserwägungen der Kommission empfahl es sich u.a., die Gemeinschaftsbestimmungen zum **Schutz besonderer Landschaftselemente zu verstärken**. In besonderen Situationen sollte es für einen Mitgliedstaat auch möglich sein, die Festlegung oder Aufrechterhaltung von natürlichen Lebensräumen zu gewährleisten.²⁴⁵ Insbesondere angesichts zunehmender Probleme beim Schutz der Gewässer und bei der Wasserwirtschaft im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit sollte der Gemeinschaftsrahmen für die **Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands verstärkt** werden. Die Gewässer sollten vor Verunreinigungen und Wasserabfluss geschützt und die Wassernutzung geregelt werden.²⁴⁶

Die Verordnung Nr 73/2009 stellt an die landwirtschaftlichen Betriebsführungen in den Bereichen Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen, Umwelt und Tierschutz in diesem Sinne weiterhin generelle **Grundanforderungen**.²⁴⁷ So hat ein Betriebsinhaber, der Direktzahlungen bezieht, zunächst die **Vorschriften zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erfüllen**.²⁴⁸ Diesbezüglich haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass sämtliche landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere diejenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden, in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben,

²⁴² 6. Begründungserwägung der Verordnung Nr 1975/2006.

²⁴³ Verordnung (EG) Nr 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums“).

²⁴⁴ Art 1 der Verordnung Nr 1975/2006.

²⁴⁵ 5. Begründungserwägung der Verordnung Nr 73/2009.

²⁴⁶ 6. Begründungserwägung der Verordnung Nr 73/2009.

²⁴⁷ Art 5 Abs 1 der Verordnung Nr 73/2009.

²⁴⁸ Art 4 Abs 1 der Verordnung Nr 73/2009.

und hierfür auf nationaler oder regionaler Ebene Mindestanforderungen festzulegen.²⁴⁹ Diese umfassen ein **Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen und die Vermeidung der Zerstörung von Lebensräumen**. Als verbindlicher Standard gilt es hierbei zu **unterbinden, dass Landschaftselemente - falls angebracht - einschließlich Hecken, Teichen, Gräben, einzelnen, in Reihen oder Gruppen stehenden Bäumen und Feldrändern beseitigt werden**. Den Mitgliedstaaten steht es frei, **zusätzlich natürliche Lebensräume festzulegen oder aufrechtzuerhalten**. Was konkret den Gewässerschutz und die Wasserbewirtschaftung anbelangt, sieht die Verordnung als verbindlichen Standard die **Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen vor**.²⁵⁰ Diese Grundanforderung im Rahmen guter landwirtschaftlicher und ökologischer Praxis sollte aber erst ab 1. Jänner 2010 in Kraft treten.²⁵¹

Als weitere Grundanforderung an die landwirtschaftlichen Betriebsführungen beinhaltet die Verordnung Nr 73/2009 klare Verweise auf die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EG und die FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Bezogen auf die **Vogelschutzrichtlinie 79/409/EG** verweist die Verordnung Nr 73 ausdrücklich auf folgende Bestimmungen derselben:

- Art 3 Abs. 1: Dieser beinhaltet wie bereits oben dargelegt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für alle wild lebenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.
- Art 3 Abs. 2 Buchstabe b: Dieser legt fest, dass die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume als Maßnahmen insbesondere die Errichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in- und außerhalb von Schutzgebieten, die Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten sowie die Neuschaffung von Lebensstätten beinhaltet.
- Art 4 Abs. 1, 2 und 4: Während der Absatz 1 den Mitgliedstaaten besondere Schutzmaßnahmen zugunsten der Lebensräume der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zu schützenden Vogelarten vorschreibt, um deren Überleben und Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen, und die Verpflichtung zur Ausweisung der geeignetsten Flächen zu besonderen Schutzgebieten enthält, sieht der Absatz 2 die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, entsprechende Maßnahmen auch zugunsten der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich deren Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie Rastplätze und Wanderungsgebieten zu treffen. Der Absatz 4 beinhaltet die Vorgabe, in den Vogelschutzge-

²⁴⁹ Art 6 Abs 1 der Verordnung Nr 73/2009.

²⁵⁰ Anhang III der Verordnung Nr 73/2009.

²⁵¹ 53. Begründungserwägung der Verordnung Nr 73/2009.

bieten geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die erhebliche Belästigung der geschützten Vogelarten in den besonderen Vogelschutzgebieten - aber auch außerhalb - zu vermeiden.

- Art 5 Buchstaben a, b und d): Dieser beinhaltet die Verbote des absichtlichen Tötens und Fangens der geschützten Vogelarten, der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung sowie Entfernung von Nestern und Eiern sowie des absichtlichen Störens insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit.²⁵²

Bezogen auf die **FFH-Richtlinie** verweist die Verordnung Nr 73/2009 auf folgende Bestimmungen derselben:

- Art 6: Dieser beinhaltet die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen, Ausarbeitung von Managementplänen für die ausgewiesenen FFH-Gebiete, Störungs- sowie Verschlechterungsverbot und die Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte

- Art 13 Abs. 1 Buchstabe a): Dieser verbietet das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren zu schützender Pflanzen gemeinschaftlichen Interesses.

Nach Maßgabe des Artikels 68 der Verordnung können die Mitgliedstaaten weiters Betriebsinhabern für besondere Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die dem Schutz oder der Verbesserung der Umwelt dient oder spezifische landwirtschaftliche Tätigkeiten mit zusätzlichem Nutzen für die Agrarumwelt unter bestimmten Voraussetzungen eine besondere Stützung gewähren.²⁵³

d. Verordnung (EG) Nr 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 („Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr 73/2009“)

In der Verordnung Nr 1122/2009²⁵⁴ werden die Vorgaben der EU-Verordnung Nr 73/2009 näher ausgeführt. Insoweit die Verordnung Nr 73/2009 die Entscheidung über die Anwendung bestimmter darin vorgesehener Beihilferegelungen den Mitgliedstaaten überlässt, werden in der Verordnung Nr 1122/2009 zwar die in den jeweiligen Mitgliedstaaten anzuwendenden Verwaltungs- und Kontrollbestimmungen zur Anwendung von Beihilferegelungen

²⁵² Anhang II der Verordnung Nr 73/2009.

²⁵³ Art 68 Abs 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr 73/2009.

²⁵⁴ Verordnung (EG) Nr 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor.

vorgesehen, diese finden jedoch nur Anwendung, soweit die Mitgliedstaaten diesbezüglich entsprechende Entscheidungen getroffen haben.²⁵⁵

Nach Einschätzung der Kommission habe die Erfahrung gezeigt, dass bei der Bestimmung der Fläche landwirtschaftlicher Parzellen, für welche Flächenzahlungen gewährleistet werden können, die Höchstbreite bestimmter Feldmerkmale, insbesondere von **Hecken, Gräben und Mauern**, festgesetzt werden müsse. Dem Wortlaut der Verordnung Nr 1122/2009 nach können in Regionen, in welchen derartige Landschaftsmerkmale traditionell Bestandteil guter landwirtschaftlicher Anbau- und Nutzungspraktiken sind, die Mitgliedstaaten nunmehr festlegen, dass die entsprechende Fläche als Teil der vollständig genutzten Fläche gilt, sofern sie eine von den Mitgliedstaaten zu bestimmende Gesamtbreite nicht übersteigt. Diese Breite muss jedoch der in der betroffenen Region traditionell üblichen Breite entsprechen und darf 2 Meter nicht überschreiten. Aus Gründen des Umweltschutzes sei aber eine gewisse Flexibilität innerhalb dieser Grenzen vorzusehen.²⁵⁶ Auf jeden Fall bilden laut Verordnung Nr 1122/2009 jene **Landschaftsmerkmale Teil der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle**, die

- in den Rechtsakten, auf welche die Verordnung Nr 73/2009 verweist²⁵⁷, sprich **Vogelschutzrichtlinie 79/409/EG und FFH-Richtlinie 92/43/EWG**, genannt sind, oder
- Bestandteil des in der Richtlinie 73/2009 bezeichneten **guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands** sein können²⁵⁸, der ein **Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen und die Vermeidung der Zerstörung von Lebensräumen vorsieht**.²⁵⁹

Ebenso wurde mit der Verordnung Nr 1122/2009 festgelegt, unter welchen Bedingungen landwirtschaftliche Parzellen mit Bäumen für die flächenbezogenen Regelungen in Betracht kommen konnten.²⁶⁰ Diesbezüglich gilt eine **mit Bäumen bestandene Fläche als landwirtschaftliche Parzelle im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegelung**, wenn die landwirtschaftlichen Tätigkeiten bzw die beabsichtigten Kulturen unter vergleichbaren Bedingungen wie bei nicht baumbestanden Parzellen in demselben Gebiet möglich sind.²⁶¹

Der ursprünglich in den Verordnung 1257/1999 sowie 1782/2003 vorgesehene und nunmehr in die Verordnungen 1698/2005 sowie 73/2009 aufgenommene Ansatz, grundlegende Anforderungen des Umwelt- und Artenschutzes sowie die Erhaltung von Flächen in einem guten landschaftlichen und ökologischen Zustand in die Landwirtschafts(förderungs)politik einzu-

²⁵⁵ 4. Begründungserwägung der Verordnung Nr 1122/2009.

²⁵⁶ 46. Begründungserwägung sowie Art 34 Abs 2 der Verordnung Nr 1122/2009.

²⁵⁷ Siehe: Anhang II der Verordnung Nr 73/2009.

²⁵⁸ Siehe: Art 6 und Anhang III der Richtlinie Nr 73/2009.

²⁵⁹ Art 34 Abs 3 der Verordnung Nr 1122/2009.

²⁶⁰ 47. Begründungserwägung der Verordnung Nr 1122/2009.

²⁶¹ Art 34 Abs 4 der Verordnung Nr 1122/2009.

beziehen, erweist sich unter naturschützerisch-ökologischen Aspekten als nicht zu unterschätzender Gewinn und für naturschützerische Anliegen nutzbares Potential. Nicht nur der ausdrückliche Verweis auf die Erfüllung der einschlägigen Bestimmungen der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie, die für einige Förderschienen als Grundanforderung an die landwirtschaftliche Betriebsführung festgeschrieben wird, sondern auch das standardmäßig festzulegende Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Vermeidung der Zerstörung von Lebensräumen ermöglicht es, für die Vernetzung von Schutzgebieten wichtige Landschaftselemente und Naturkorridore zu bewahren bzw zu schaffen. Die Bestimmungen der EU-Verordnungen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums sind zwar im Rahmen der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Förderleistungen zu bewerten, vermögen aber den Landbewirtschaftler jedenfalls Anreize dafür zu bieten, Flächen in einer Weise zu nutzen, die sich mit der Notwendigkeit verträgt, Naturräume und das Landschaftsbild zu erhalten sowie natürliche Ressourcen flächendeckend, d. h. über einzelne ausgewiesene Biotope oder Schutzzonen hinausgehend zu schützen und zu verbessern. Insofern EU-Verordnungen in jedem EU-Mitgliedstaat unmittelbare Anwendung bzw Umsetzung gewährleistet ist, erweisen sich die Bestimmungen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums zur Errichtung eines grenzüberschreitenden naturräumlichen Verbundes von ausschlaggebender Bedeutung. Eine verstärkte bzw koordinierte Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten im Untersuchungsgebiet hie- und jenseits der Staatsgrenzen bietet sich an.

C. Zusammenfassung – völkerrechtliche und EU-rechtliche Dokumente (Hattenberger)

1. Einleitung

Auf der Ebene des Völkerrechts zeigt sich eine außergewöhnlich hohe Zahl an Dokumenten, die für die Etablierung eines ökologischen Verbundes von mehr oder weniger großer Bedeutung sind. Die Vielzahl an Dokumenten lässt sich mE nach folgenden Gesichtspunkten gliedern:

- Dokumente, die eine Verbindung von Schutzgebieten explizit „fordern“
- Dokumente, die auf den Arten- und Lebensraumschutz abzielen
- Dokumente, die die Ziele eines ökologischen Verbundes in sonstiger Weise „unterstützen“

Freilich lässt sich die Zuordnung nicht immer trennscharf vornehmen.

2. Dokumente, die einen Verbund der Schutzgebiete vorsehen

Unter dieser Kategorie ist auf **völkerrechtlicher Ebene** zuvorderst das **Protokoll „Naturschutz“ zur Alpenkonvention**²⁶² zu nennen, des Art 12 die Errichtung eines ökologischen Verbundes explizit fordert. Für den Ökologischen Verbund Hohe Tauern ist diese völker-

²⁶² Pkt II.A.9.

rechtliche Quelle allerdings nicht anwendbar, weil Italien das genannte Protokoll nicht ratifiziert hat. Des Weiteren zu nennen sind unter dieser Kategorie

- Das „**Bonner Übereinkommen**“, das auch Vorgaben für die Verbindung von Habitaten enthält²⁶³
- Das „**Berner Übereinkommen**“, das zwar insbesondere Arten- und Lebensraumschutz fordert, das aber durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die wandernden Arten Teile des Raumes erfasst, die eine Vernetzung der Schutzgebiete bewirkt.²⁶⁴
- Die **Biodiversitätskonvention**, die die Errichtung eines „Systems von Schutzgebieten“ einfordert.²⁶⁵
- Die **Konvention von Aja**, die ausdrücklich auf die Errichtung eines Schutzgebietsnetzes sowie eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit vorsieht,²⁶⁶ die allerdings von Österreich nicht ratifiziert wurde.

Auf **EU-rechtlicher Ebene** zu nennen sind hier insbesondere die **Vogelschutzrichtlinie**²⁶⁷ und die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**²⁶⁸. Diese beiden Rechtsakte stellen derzeit auf internationaler Ebene wohl die mit Abstand bedeutsamsten Instrumente der Biotopvernetzung dar. Ziel der Richtlinien ist es, ein europaweites, ökologisches Schutzgebietsnetz zu errichten. Die RL verpflichten zur Ausweisung von Schutzgebieten, zum Schutz spezifischer Lebensräume und Arten auch außerhalb derselben und zur Schaffung von Landschaftselementen, die für die wild lebenden Tiere und Pflanzen von entscheidender Bedeutung sind. Die Richtlinien verpflichten des Weiteren zur grenzüberschreitenden Kooperation, Information und gemeinsamer Forschung und auch ihre Anwendung wird im Kontext des institutionellen Rahmens der Europäischen Union sowie durch Berichtspflichten der Mitgliedstaaten laufend überprüft. Im Hinblick auf die Errichtung eines Ökologischen Verbundes sind diese beiden Richtlinien die wohl mit Abstand bedeutendsten, weil auch von der „verbindlichen Wirkung“ am weitesten fortgeschritten.

3. Dokumente, die den Lebens- und Artenschutz zum Ziel haben

In diese Kategorie würde ich – zunächst wiederum auf **völkerrechtlicher Ebene** die folgenden Dokumente einreihen:

²⁶³ Pkt II.A.5.

²⁶⁴ Pkt II.A.6.

²⁶⁵ Pkt II.A.10.

²⁶⁶ Pkt II.A.11.

²⁶⁷ Pkt II.B.2.

²⁶⁸ Pkt II.B.3.

- Das **Pariser Übereinkommen**²⁶⁹ zum Schutz der Vögel, das allerdings von Österreich nicht ratifiziert wurde
- Das **Übereinkommen von Ramsar**, das den Schutz bestimmter Räume, nämlich der Feuchtgebiete wegen ihrer grundlegend ökologischen Bedeutung vorsieht und auch die Einbeziehung „angrenzender Räume“ vorsieht, wenn sie Lebensraum für Wat- und Wasservögel sind.²⁷⁰
- Die **UNESCO-Konvention zum Schutz des Weltnatur- und Kulturerbes**²⁷¹
- Das **Berner Übereinkommen**, das sich dem Lebensraumschutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten widmet, aber auch zur Erhaltung natürlicher Lebensräume verpflichtet.²⁷²
- Die **UNO-Weltcharta**, die bedeutende Vorgaben zum Schutz der Natur, zur Erhaltung von Lebensräumen sowie von Ökosystemen enthält, ein einschlägiges Monitoring vorsieht und zu grenzüberschreitender der Zusammenarbeit und Information verpflichtet.²⁷³
- Die **Espoo-Konvention**, die zu grenzüberschreitender Information und Konsultation verpflichtet und die Beteiligung der Öffentlichkeit vorsieht für den Fall, dass bestimmte Vorhaben erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die Ergebnisse dieser Umweltverträglichkeitsprüfung sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen.²⁷⁴

Auf der Ebene des **EU-Rechts** ist hier vor allem

- die **Umweltverträglichkeitsprüfungs-RL**²⁷⁵ zu nennen, die verlangt, dass bei Vorhaben, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben, die Umweltauswirkungen zu prüfen sind, dass im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen ist, dass im Falle grenzüberschreitender Auswirkungen die Information „Betroffener“² und allenfalls auch Konsultationen verpflichtend sind, und dass die Ergebnisse dieses Verfahrens bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Wegen ihrer oft „lebensraumzerstörenden“ Wirkung von Projekten, kann dieser Richtlinie bei der Verwirklichung eines Ökologischen Verbundes große Bedeutung zukommen. Und in möglicherweise noch höherem Ausmaß von Bedeutung ist

²⁶⁹ Pkt II.A.1.

²⁷⁰ Pkt II.A.2.

²⁷¹ Pkt II.A.3.

²⁷² Pkt II.A.6.

²⁷³ Pkt II.A.7.

²⁷⁴ Pkt II.A.8.

²⁷⁵ Pkt II.B.5.

- die **Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung**, die das beschriebene Verfahren der Prüfung der Umweltverträglichkeit bereits auf Pläne und Programme „angewendet wissen will“, und verlangt, dass die Umweltverträglichkeit bereits im Planungsstadium durchgeführt wird und bei der Entscheidung über die Planerlassung zu berücksichtigen ist. Der Vorteil der Umweltprüfung auf dieser Ebene besteht darin, dass die „Umweltdiskussion“ nicht erst im Stadium der Verwirklichung eines konkreten Projektes geführt wird. Da der Schutz der Lebensräume bei dieser Umweltprüfung zu berücksichtigen ist, fließen für einen Ökologischen Verbund relevante „Argumente“ in das Planungsstadium ein.²⁷⁶ Des Weiteren zu erwähnen ist
- die **Wasserrahmenrichtlinie**, die neben dem Schutz und der Verbesserung der Wasserqualität auch auf die Erhaltung und der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete.²⁷⁷

4. Internationale Übereinkommen, denen „unterstützende Funktion“ zukommt

Unter die Kategorie würde ich alle jene Dokumente einreihen, die zwar nicht direkt auf den Schutz der biologischen Vielfalt abzielen, aber doch günstige Wirkungen auf einen solchen ausstrahlen können. Unter diese Kategorie einordnen würde ich

- das **Washingtoner Artenschutzübereinkommen**, das den Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Beschränkungen unterwirft.²⁷⁸ Des Weiteren
- die **Umwelthaftungs-Richtlinie**, die Vermeidungs- und Sanierungspflichten auch für Gewässerschäden und vor allem auch Biodiversitätsschäden vorsieht und insofern präventiv wirken sollte.²⁷⁹ Und nicht zuletzt sind die
- **EU-Verordnungen zur Förderung der Landwirtschaft**, mit denen die Aspekte des Umwelt- und Artenschutzes in Form von Förderungsvoraussetzungen in die Förderungspolitik einfließt. Damit wird ein in seiner Wirksamkeit wohl nicht zu unterschätzender Anreiz zu einem Verhalten gesetzt, das sich mit den Zielen „trifft“, die auch ein Ökologischer Verbund verwirklichen soll.²⁸⁰

5. Abschließende Bemerkung

²⁷⁶ Pkt II.B.6.

²⁷⁷ Pkt II.B.4.

²⁷⁸ Pkt II.A.4.

²⁷⁹ Pkt II.B.7.

²⁸⁰ Pkt II.B.8.

Insgesamt zeigt der Überblick über die völkerrechtlichen und EU-rechtlichen Rahmenbedingungen, dass im Hinblick auf die Etablierung eines Ökologischen Verbundes ein sehr weitgespanntes und dichtes Feld an Vorgaben besteht, das einen Ökologischen Verbund zum Teil ausdrücklich fordert, zum Teil wegen der identen oder vergleichbaren Zielsetzungen gut „unterstützt“ und „ergänzt“.

III. Nationale Rechtsordnungen

A. Italienische Republik (*Maier*)

1. Derzeit geltende einschlägige nationale rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der gegenständlichen Analyse der rechtlichen Barrieren für einen grenzüberschreitenden ökologischen Verbund erscheint die Anführung der nachfolgenden Rechtsquellen kohärent:

a. Verfassung der Italienischen Republik - Art 9: Schutz der Landschaft

Gemäß Artikel 9 Absatz 2²⁸¹ der italienischen Verfassung (1948) **schützt die italienische Republik die Landschaft** und das geschichtliche und künstlerische Vermögen des Staates. Damit erhebt die oberste nationale Rechtsquelle den ästhetisch-kulturellen Wert einschließlich der **Form und Gestalt der Landschaft zu einem vorrangigen Wert der Rechtsordnung** und verpflichtet sämtliche öffentlichen Einrichtungen und insbesondere Staat und Regionen zum Schutze und zur Förderung dieses Wertes beizutragen.²⁸² Der „Landschaftsschutz“ fußt - so die Rechtsprechung des obersten Verwaltungsgerichts (Staatsrat) - in erster Linie auf den ökologischen Schutzinteressen und damit letztlich auf der Erhaltung der Umwelt als einheitlichem Schutzgut, zusammengesetzt aus verschiedensten für das natürliche und menschliche Leben und die Gesundheit relevanten Aspekten. Er ist somit als **ökologischer Umweltschutz im weiten Sinne** zu verstehen und steht dem Naturschutz nahe, insoweit dieser auch durch den Schutz ästhetisch-kultureller Interessen gekennzeichnet ist.²⁸³ Die Schutztätigkeit kann dabei nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Wiederherstellung der „Landschaft“ beinhalten.²⁸⁴

Die Verankerung des Landschaftsschutzes in der italienischen Verfassung bildet die Grundlage des verfassungsrechtlichen Prinzips des Vorrangs des Landschaftsschutzes: Der dem Landschaftsschutz in der italienischen Rechtsordnung eingeräumte Vorrang ist von hierarchischer Natur dergestalt, dass er auch **gegenüber anderen durch die Verfassung geschützten Wer-**

²⁸¹ Der Art 9 der Verfassung der italienischen Republik besagt: „Die italienische Republik schützt die Landschaft und das geschichtliche und künstlerische Vermögen des Staates.“ Vgl. *Maier*, Berührungspunkte, in: *Ebner/Maier/Pircher*, 45.

²⁸² Siehe: Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 21. Dezember 1985, Nr 359.

²⁸³ Staatsrat, Plenarversammlung, Urteil vom 14.12.2001, Nr 9. Vgl. *Maier*, Berührungspunkte 45.

²⁸⁴ Verwaltungsgericht Bozen, Urteil vom 1. September 2003.

ten überwiegt; demnach sind es die anderen Belange und Entscheidungen, die fallweise dem Landschaftsschutz und den technischen Bewertungen der Verwaltung im Rahmen der Raumplanung untergeordnet werden müssen.²⁸⁵ Dementsprechend ist im Falle einer Normenkollision zwischen Landschafts- sowie Naturschutzbestimmungen und anderweitigen Rechtsnormen (beispielsweise Raumordnungsbestimmungen, Bestimmungen zur wald- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder Wassernutzung) ersteren der Vorzug einzuräumen.²⁸⁶ Diese bevorzugte Stellung des Landschaftsschutzinteresses gegenüber jedem anderen öffentlichen und privaten Interesse²⁸⁷, erfährt durch die Rechtsprechung ein Korrektiv, insoweit der Vorrang des Landschaftsschutzes die Verwaltung nicht entbinde, gerechte und vernünftige Lösungen anzustreben, die auch andere Bedürfnisse, im Einklang mit dem Landschaftsschutz, berücksichtige²⁸⁸. Zudem erfordert die Zurückstellung oder Beschneidung eines qualifizierten Vertrauens des Privaten (*affidamento qualificato del privato*) im Falle des Erlasses eines einschränkenden Unterschutzstellungsaktes eine einzelfallbezogene und stärkere Begründungspflicht seitens der zuständigen Behörde.²⁸⁹

b. Ratifizierte internationale Abkommen

Die Italienische Republik hat nahezu sämtliche maßgeblichen im Umwelt- und Naturschutzbereich erlassenen internationalen Abkommen ratifiziert und damit formal in innerstaatliches Recht übernommen. Erkennbare Defizite bestehen bei der Übernahme der Alpenkonvention, welche - den Naturschutz und ökologische Belange betreffend - eine zweckmäßige rechtliche Grundlage zur Verankerung grenzüberschreitender Umweltschutzschutzkonzepte bilden könnte.

Die formalen staatlichen Umsetzungsakte zur Ratifizierung der einschlägigen internationalen Abkommen seien in der Folge in chronologischer Reihenfolge angeführt:

- Mit dem Staatsgesetz vom 19. Dezember 1975, Nr 874 wurde der Präsident der Italienischen Republik zur **Ratifizierung der Konvention von Washington vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten (CITES)** ermächtigt, die ab Inkrafttreten derselben innerhalb des Staatsgebiets vollständig durchgeführt werden sollte. Das Staatsgesetz trat 15 Tage nach seiner Veröffentlichung im Geset-

²⁸⁵ Staatsrat, II. Sektion, Urteil vom 4. Februar 1998, Nr 3018/97. Vgl. *Maier*, Berührungspunkte 46.

²⁸⁶ Siehe: Verwaltungsgericht Bozen, Urteil vom 6. März 2000, Nr 60/2000.

²⁸⁷ Staatsrat, VI. Sektion, Urteil vom 20. März 1996, Nr 482 und Urteil vom 4. Dezember 1998, Nr 1734.

²⁸⁸ Verwaltungsgericht Bozen, Urteil vom 20. Dezember 1996, Nr 370/1996 und Urteil vom 2. Mai 2007, Nr 156/2007.

²⁸⁹ Staatsrat, IV. Sektion, Urteil vom 11. Juni 2002, Nr 4907/2002. Zur Thematik der Vorrangstellung des Landschaftsschutzes siehe: *Maier*, Berührungspunkte 33-106.

zesanzeiger der Republik vom 24. Februar 1976, Nr 49 in Kraft.²⁹⁰ Die Konvention selbst war auf internationaler Ebene bereits am 1. Juli 1975 in Kraft getreten.

- Mit dem Staatsgesetz vom 24. November 1978, Nr 812 wurde der Präsident der Italienischen Republik zum **Beitritt zur Konvention von Paris vom 18. Oktober 1950 über den Schutz der Vögel** und Durchführung desselben ermächtigt, die ab Inkrafttreten derselben innerhalb des Staatsgebiets vollständig durchgeführt werden sollte. Das Staatsgesetz trat 15 Tage nach seiner Veröffentlichung im Gesetzesanzeiger der Republik vom 23. Dezember 1978 in Kraft.²⁹¹ Die Konvention selbst war auf internationaler Ebene bereits am 17. Jänner 1963 in Kraft getreten.

- Mit dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 13. März 1976, Nr 448 verfügte der Präsident der Italienischen Republik, dass die am 2. Februar 1971 in Ramsar unterzeichnete **Konvention über die Feuchtgebiete internationaler Bedeutung, insbesondere als Lebensraum für Wasservögel** innerhalb des Staatsgebiets vollständig durchgeführt werden sollte.²⁹² Das Dekret trat 15 Tage nach seiner Veröffentlichung im Gesetzesanzeiger der Republik vom 3. Juli 1976, Nr 173 in Kraft.²⁹³ Die Konvention selbst war für die ersten Mitgliedsstaaten auf internationaler Ebene bereits 1975 in Kraft getreten.

- Mit dem Staatsgesetz vom 6. April 1977, Nr 184 wurde der Präsident der Italienischen Republik zur **Ratifizierung der UNESCO-Konvention zum Schutze des Weltkultur- und Naturerbes** ermächtigt, die ab Inkrafttreten derselben innerhalb des Staatsgebiets vollständig durchgeführt werden sollte. Das Staatsgesetz trat 15 Tage nach seiner Veröffentlichung im Gesetzesanzeiger der Republik vom 13. Mai 1977, Nr 129 in Kraft.²⁹⁴ Die Konvention selbst war auf internationaler Ebene bereits am 17. Dezember 1975 in Kraft getreten.

- Mit dem Staatsgesetz vom 5. August 1981, Nr 503 wurde der Präsident der Italienischen Republik zur **Ratifizierung der Konvention von Bern vom 19. September 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Arten und der natürlichen Umwelt in Europa** ermächtigt, welche ab Inkrafttreten derselben innerhalb des Staatsgebiets vollständig durchgeführt werden sollte. Das Staatsgesetz trat 15 Tage nach seiner Veröffentlichung im Gesetzesanzeiger der

²⁹⁰ Art 1 und 2 des Staatsgesetzes vom 19. Dezember 1975, Nr 874 („Ratifizierung und Durchführung der am 20. Oktober 2000 in Florenz verabschiedeten Europäischen Landschaftskonvention“).

²⁹¹ Art 1 und 2 des Staatsgesetzes vom 24. November 1978, Nr 812 („Beitritt zur Konvention von Paris vom 18. Oktober 1950 über den Schutz der Vögel, und Durchführung derselben“).

²⁹² Einziger Artikel des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 13. März 1976, Nr 448 („Durchführung der am 2. Februar 1971 in Ramsar unterzeichneten Konvention über die Feuchtgebiete internationaler Bedeutung, insbesondere als Lebensraum für Wasservögel“).

²⁹³ Art 1 und 2 des Staatsgesetzes vom 25. Jänner 1983, Nr 42 („Ratifizierung und Durchführung der am 23. Juni 1979 in Bonn verabschiedeten Konvention über die wild lebenden wandernden Tierarten“).

²⁹⁴ Art 1 und 2 des Staatsgesetzes vom 6. April 1977, Nr 184 („Ratifizierung und Durchführung der am 23. November 1972 in Paris unterzeichneten Konvention zum Schutze des Weltkultur- und Weltnaturerbes“).

Republik vom 11. September 1981, Nr 250 in Kraft.²⁹⁵ Die Konvention selbst trat auf internationaler Ebene am 1. Juli 1982 in Kraft.

- Mit dem Staatsgesetz vom 25. Jänner 1983, Nr 42 wurde der Präsident der Italienischen Republik zur Ratifizierung der **Konvention von Bonn vom 23. Juni 1979 über die wild lebenden wandernden Tierarten** ermächtigt, welche ab Inkrafttreten derselben innerhalb des Staatsgebiets vollständig durchgeführt werden sollte. Das Staatsgesetz trat 15 Tage nach seiner Veröffentlichung im Gesetzesanzeiger der Republik vom 18. Februar 1983, Nr 48 in Kraft.²⁹⁶ Die Konvention selbst trat auf internationaler Ebene am 1. November 1983 in Kraft.

- Mit dem Staatsgesetz vom 14. Februar 1994, Nr 124 wurde der Präsident der Italienischen Republik zur **Ratifizierung der Konvention von Rio vom 5. Juni 1992 über die Biodiversität** ermächtigt, welche ab Inkrafttreten derselben innerhalb des Staatsgebiets vollständig durchgeführt werden sollte. Das Staatsgesetz trat am 24. Februar 1994 in Kraft.²⁹⁷ Die Konvention selbst war auf internationaler Ebene bereits im Dezember 1993 in Kraft getreten.

- Mit dem Staatsgesetz vom 3. November, Nr 640 wurde der Präsident der Italienischen Republik zur Ratifizierung der **Konvention von Espoo vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Kontext** ermächtigt, welche ab Inkrafttreten derselben innerhalb des Staatsgebiets vollständig durchgeführt werden sollte. Das Staatsgesetz trat am 23. November 1994 in Kraft.²⁹⁸ Die Konvention selbst trat auf internationaler Ebene im September 1997 in Kraft.

- Infolge des Erlasses des Staatsgesetzes vom 14. Oktober 1999, Nr 403 über die **Rahmenkonvention der Alpenkonvention**²⁹⁹ trat die Rahmenkonvention für die Italienische Republik am 27. März 2000 in Kraft.³⁰⁰ Was die unter umweltschützerischen Aspekten durchwegs relevanten Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention (Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Berglandwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie, Verkehr, und Beilegung von Streitigkeiten) betrifft, wurden diese von der Italienischen Republik lediglich unterzeichnet, bis heute jedoch nicht ratifiziert.³⁰¹

²⁹⁵ Art 1 und 2 des Staatsgesetzes vom 5. August 1981, Nr 503 („Ratifizierung und Durchführung der am 19. September 1979 in Bern verabschiedeten Konvention über die Erhaltung der wild lebenden Arten und der natürlichen Umwelt in Europa“).

²⁹⁶ Art 1 und 2 des Staatsgesetzes vom 25. Jänner 1983, Nr 42 („Ratifizierung und Durchführung der am 23. Juni 1979 in Bonn verabschiedeten Konvention über die wild lebenden wandernden Tierarten“).

²⁹⁷ Art 1, 2 und 4 des Staatsgesetzes vom 14. Februar 1994, Nr 124 („Ratifizierung und Durchführung der am 5. Juni 1992 in Rio verabschiedeten Konvention über die Biodiversität“).

²⁹⁸ Art 1, 2 und 3 des Staatsgesetzes vom 3. November 1994, Nr 640 („Ratifizierung und Durchführung der am 25. Februar 1991 in Espoo verabschiedeten Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Kontext“).

²⁹⁹ Staatsgesetzes vom 14. Oktober 1999, Nr 403 („Rahmenkonvention der Alpenkonvention“).

³⁰⁰ Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention, Alpenkonvention. Nachschlagewerk (Alpensignale 1), Innsbruck 2010², 16.

³⁰¹ Ebd 18, 19.

- Mit dem Staatsgesetz vom 6. Februar 2006, Nr 66 wurde der Präsident der Italienischen Republik ermächtigt, der **Konvention von Aja vom 15. August 1996 über die Erhaltung der Zugvogelarten Afrikas und Eurasiens** beizutreten, die ab Inkrafttreten derselben innerhalb des Staatsgebiets vollständig durchgeführt werden sollte. Das Staatsgesetz trat am 5. März 2006 in Kraft.³⁰²

- Mit dem Staatsgesetz vom 9. Jänner 2006, Nr 14³⁰³ wurde der Präsident der Italienischen Republik zur **Ratifizierung der Europäischen Landschaftskonvention** ermächtigt, welche ab Inkrafttreten derselben innerhalb des Staatsgebiets vollständig durchgeführt werden sollte. Das Staatsgesetz trat am 21. Jänner 2006 in Kraft.³⁰⁴ Am 8. Juni 2006 gab das italienische Außenministerium bekannt, dass die Ratifikationsunterlagen zum Inkrafttreten der Europäischen Landschaftskonvention hinterlegt worden waren.³⁰⁵

c. Staatsgesetz vom 6. Dezember 1991, Nr 394 („Rahmengesetz über die Schutzgebiete“)

In Durchführung des Artikels 9 der italienischen Verfassung und unter Beachtung der internationalen Abkommen sieht das Rahmengesetz über die Naturschutzgebiete Nr 394/1991 auf Staatsebene die **Grundprinzipien für die Errichtung und Führung von Naturschutzgebieten** vor mit dem Zwecke, **in koordinierter Form die Erhaltung und Aufwertung der Naturgüter der Italienischen Republik zu gewährleisten und zu fördern**. Unter Naturgüter sind dabei die physischen, geologischen, geomorphologischen und biologischen Formen oder Gruppen derselben zu verstehen, welche bedeutenden natur- und umweltschützerischen Wert besitzen.³⁰⁶ In diesem Sinne werden Gebiete, welche derartige Werte aufweisen und gefährdet sind, einer **spezifischen Schutz- und Verwaltungsregelung** unterworfen (aree naturali protette), welche insbesondere folgende Zwecke beinhaltet:

- **Erhaltung der Tier- und Pflanzenarten, Pflanzen- oder Waldgesellschaften**, von geologisch einzigartigen und paläontologischen Formationen, **von biologischen Gemeinschaften, Biotopen, von ästhetisch und landschaftlich wertvollen Elementen, von natürlichen Prozessen, von hydraulischen und hydrogeologischen sowie ökologischen Gleichgewichten**,

³⁰² Art 1, 2 und 4 des Staatsgesetzes vom 6. Februar 2006, Nr 66 („Beitritt der Italienischen Republik zur am 15. August 1996 in Aja verabschiedeten Konvention über die Erhaltung der Zugvogelarten Afrikas und Eurasiens“).

³⁰³ Staatsgesetz vom 9. Jänner 2006, Nr 14 („Ratifizierung und Durchführung der am 20. Oktober 2000 in Florenz verabschiedeten Europäischen Landschaftskonvention“).

³⁰⁴ Art 1, 2 und 3 des Staatsgesetzes vom 9. Jänner 2006, Nr 14 („Ratifizierung und Durchführung der am 20. Oktober 2000 in Florenz verabschiedeten Europäischen Landschaftskonvention“).

³⁰⁵ Mitteilung des Außenministeriums vom 8. Juni 2006, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik vom 8. Juni 2006, Nr 131.

³⁰⁶ Art 1 Abs 1 und 2 des Staatsgesetzes Nr 394/1991.

- Anwendung von zur Verwirklichung der Verbindung von Mensch und natürlicher Umwelt geeigneten **Verwaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen, auch mittels Schutzes der anthropologischen, archäologischen, historischen und architektonischen Werte sowie der herkömmlichen sowie acker-, weide- und waldwirtschaftlichen Tätigkeiten,**
- Förderung von Bildungs- und Ausbildungstätigkeiten und der wissenschaftlichen auch interdisziplinären Forschung sowie damit vereinbarer Tätigkeiten, die der Erholung dienen,
- Schutz und Wiederherstellung hydraulischer und hydrogeologischer Gleichgewichte.³⁰⁷

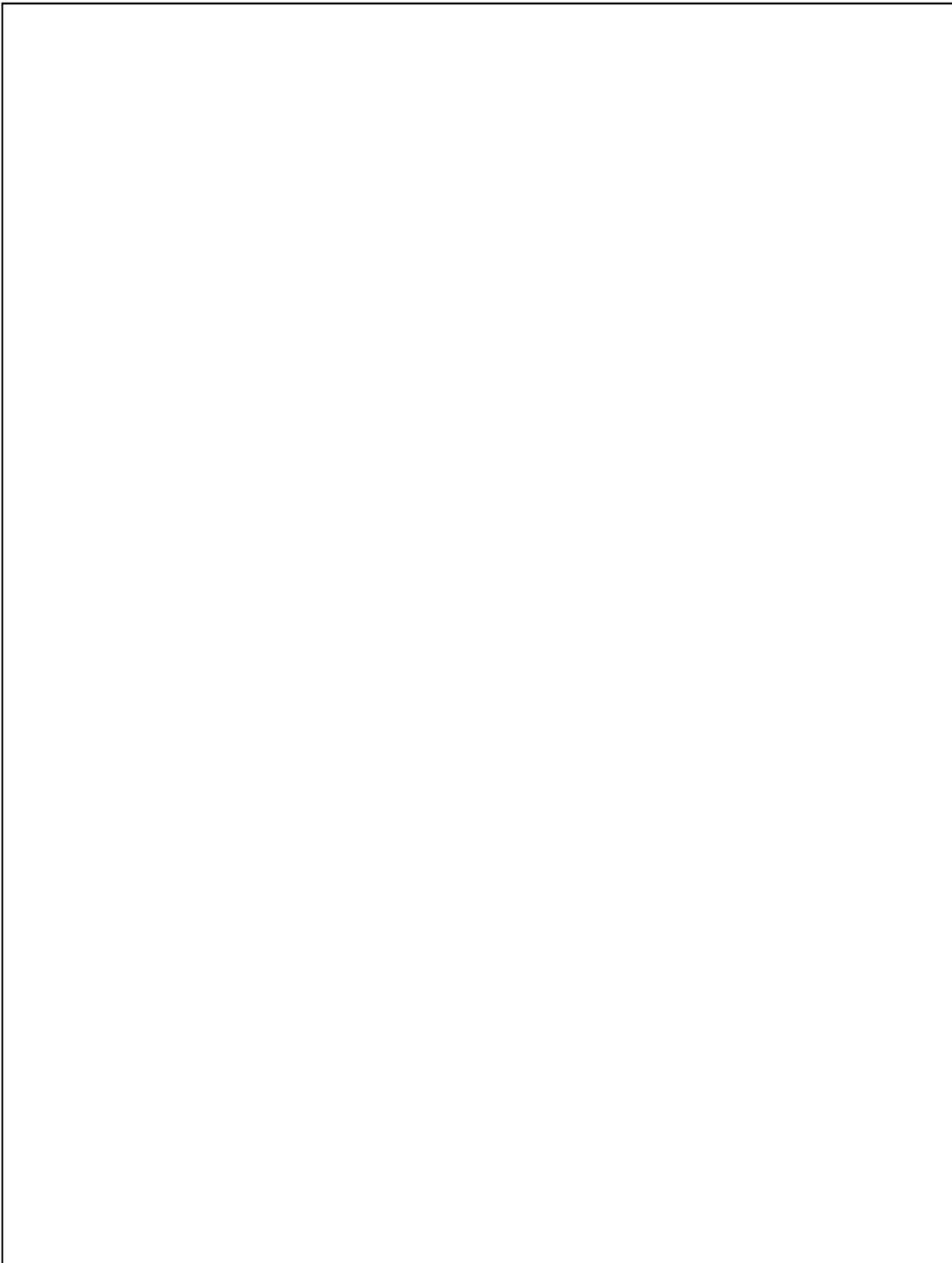
Das staatliche Rahmengesetz über die Schutzgebiete Nr 394/1991 sieht folgende verschiedenen Kategorien von Naturschutzgebieten (aree protette) vor:

- **Nationalparke** (parchi nazionali), gebildet aus Land-, Fluss, Meeresflächen oder Binnengewässern, welche eines oder mehrere intakte oder durch anthropologische Eingriffe auch teilweise geändertes Ökosystem erfassen, eine oder mehrere physische, geologische, geomorphologische, biologische Formationen beherbergen oder solche, die aufgrund ihres naturschützerischen, wissenschaftlichen, ästhetischen, kulturellen, erzieherischen oder Erholungswertes von internationaler oder nationaler derartiger Bedeutung sind, dass ein Eingreifen des Staates zum Zwecke deren Erhaltung für die derzeitigen und nachkommenden Generationen gefordert ist,
- **Regionale Naturparke** (parchi naturali regionali), gebildet aus Land-, Fluss, Meeres- oder etwaigen Küstenflächen von natur- und umweltschützerischem Wert, welche im Bereich einer oder mehrerer Nachbarregionen ein einheitliches von den natürlichen, landschaftlichen und künstlerischen Gegebenheiten sowie den kulturellen Traditionen der lokalen Bevölkerung geprägtes Bild darstellen,
- **Naturreservate** (riserve naturali), gebildet aus Land-, Fluss, Meeresflächen oder Binnengewässern, welche eine oder mehrere naturschützerisch bedeutsamen Tier- oder Pflanzenarten beherbergen oder ein oder mehrere für die Artenvielfalt und die Erhaltung genetischer Ressourcen wichtige Ökosysteme beinhalten. Die Naturreservate können je nach Bedeutsamkeit der damit zu wahren Interessen staatlicher oder regionaler Natur sein.
- Weitere **anderweitige Naturschutzgebietskategorien**, die vom staatlichen Komitee für die Naturschutzgebiete zur Erreichung der Zwecke des Rahmengesetzes und zur Stärkung der Wirksamkeit internationaler Konventionen, insbesondere der Konvention von Ramsar, festgelegt werden.³⁰⁸

³⁰⁷ Art 1 Abs 3 des Staatsgesetzes Nr 394/1991.

³⁰⁸ Art 2 Absätze 1, 2, 3, 5 des Staatsgesetzes Nr 394/1991.

Übersicht über die auf dem Gebiet der Italienischen Republik ausgewiesenen Nationalparke (orange), regionalen Naturparke (grün) und Meeresschutzgebiete (blau).



(Quelle: Federparchi, www.greenews.info/wp-content/uploads/2010/01/Courtesy-of-Parksit).

Zum Schutze und zur Führung der Naturschutzgebiete (aree protette) bedienen sich Staat, Regionen und Lokalkörperschaften Formen der Kooperation und des Einvernehmens. Ebenso können der Staat, die Regionen, die Lokalkörperschaften, anderweitige öffentlich- oder privatrechtliche Subjekte und die Parkgemeinschaften (comunità del parco) territoriale Abkom-

men fördern, wie sie in Art 2 Abs 203 des Staatsgesetzes vom 23. Dezember 1996, Nr 662³⁰⁹ vorgesehen sind.³¹⁰ Zitierte Bestimmung sieht für Eingriffe, die eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Subjekten betrifft, institutionelle Entscheidungen sowie finanzielle Ausgaben zu Lasten der Staats- und Regionalverwaltungen, der Autonomen Provinzen sowie lokaler Körperschaften beinhalten, sechs verschiedene Möglichkeiten von Abkommen vor: Vereinbarte Programmierung (programmazione negoziata), Institutionelles Programmübereinkommen (intesa istituzionale di programma), Rahmenprogrammvereinbarung (Accordo di programma quadro), Territorialabkommen (patto territoriale), Programmabkommen (contratto di programma) und Zonenabkommen (contratto di area).³¹¹

Die Festlegung der Naturschutzgebiete internationaler oder nationaler Bedeutung erfolgt, falls sie das Gebiet der autonomen Regionen und der autonomen Provinzen Bozen und Trient betreffen, im Einvernehmen mit denselben und gemäß den in den Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut vorgesehenen Verfahren. Auch die Festlegung der Nationalparke und staatlichen Naturreservate erfolgt im Einvernehmen mit den jeweiligen Regionen. **Die Klassifizierung und Errichtung von Naturparks und Reservaten regionalen oder lokalen Interesses wird hingegen von den Regionen und autonomen Provinzen selbst vorgenommen.**³¹² Insoweit innerhalb der Autonomen Provinz Bozen keine staatlichen Naturreservate und auch kein Gebiet gemäß Ramsar-Konvention zum Schutz der Feuchtgebiete ausgewiesen sind, wird hier auf eine nähere Darstellung der diesbezüglich geltenden rechtlichen Bestimmungen des Rahmengesetzes verzichtet. Die Anwendung der Bestimmungen des Rahmengesetzes Nr 394/1991 beschränkt sich in der Autonomen Provinz Bozen letztlich auf die im Sinne des staatlichen Rahmengesetzes gemeldeten Naturschutzgebiete, welche den **Nationalpark Stilfser Joch, die 7 regionalen Naturparke sowie weitere 27 Biotop**e umfassen.

Auf die Kategorie staatlicher Naturreservate wurde in der Autonomen Provinz Bozen bislang nicht zurückgegriffen. Mit Ausnahme des Nationalparks Stilfser Joch finden in den regionalen Naturparks und Biotopen der Autonomen Provinz Bozen seit jeher nur die in den Rechtsakten auf Landesebene vorgesehenen, teilweise auch strengeren Schutzbestimmungen (Natur-

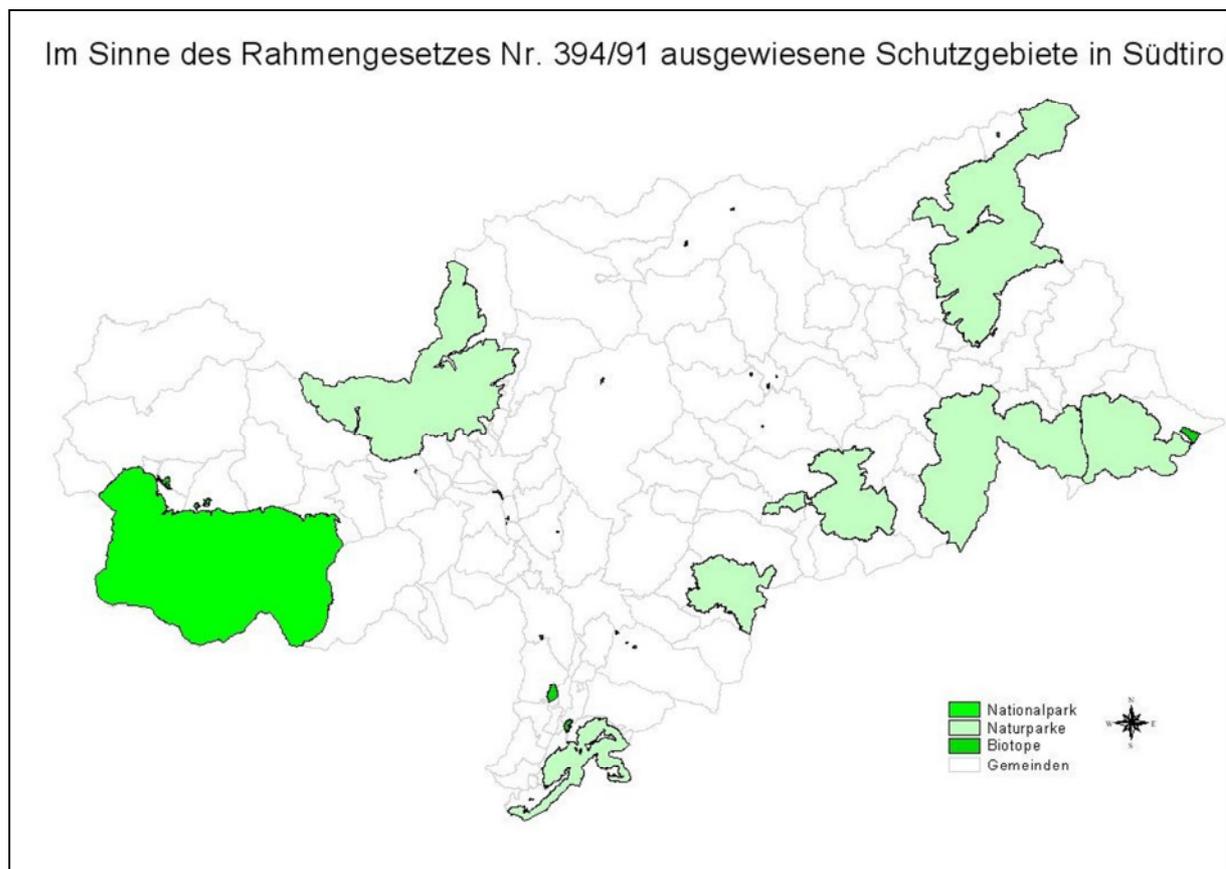
³⁰⁹ Staatsgesetz vom 23. Dezember 1996, Nr 662 („Maßnahmen zur Rationalisierung des öffentlichen Haushalts“).

³¹⁰ Art 1 Abs 5 des Staatsgesetzes Nr 394/1991.

³¹¹ Art 2 Abs 203 des Staatsgesetzes Nr 662/1996.

³¹² Art 2 Abs 6, 7 und 8 des Staatsgesetzes Nr 394/1991.

parkdekrete, Landschaftsschutzgesetz Nr 16/1970, Floragesetz³¹³, Faunagesetz³¹⁴ etc.) Anwendung.



Das staatliche Rahmengesetz Nr 394/1991 beinhaltet auch eine Regelung bezüglich der **an die Naturschutzgebiete angrenzenden Zonen**. Nach Maßgabe des Art 32 desselben legen die Regionen bzw autonomen Provinzen, wo dies zur Gewährleistung der Erhaltung der Werte der geschützten Gebiete notwendig ist, für die unmittelbar angrenzenden Zonen im Einvernehmen mit den mit der Führung der Naturschutzgebiete betrauten Einrichtungen und den betroffenen Lokalkörperschaften **Pläne und Programme sowie etwaige Maßnahmen zur Regelung der Jagd, des Fischfangs, der Abbautätigkeiten und zum Schutze der Umwelt** fest. Die Abgrenzungen der angrenzenden Zonen werden von den gebietsmäßig betroffenen Regionen im Einvernehmen mit den mit der Führung des jeweiligen Naturschutzgebiets betrauten Einrichtungen festgelegt.³¹⁵

³¹³ Landesgesetz vom 28. Juni 1972, Nr 13 („Bestimmungen über den Schutz der Alpenflora“), mittlerweile ersetzt durch das Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr 6 („Naturschutzgesetz“).

³¹⁴ Landesgesetz vom 13. August 1973, Nr 27 („Vorschriften zum Schutz der Fauna“), mittlerweile ersetzt durch das Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr 6 („Naturschutzgesetz“). Siehe jedoch die letztthin erfolgte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs.

³¹⁵ Art 32 des Staatsgesetzes Nr 394/1991.

Der Art 34 Abs 9 des staatlichen Rahmengesetzes sieht weiters die formale Vorgehensweise für den Fall vor, dass die Naturschutzgebiete (aree protette) sich **in der Nähe von Schutzgebieten anderer Staaten befinden oder unmittelbar an diese angrenzen**. In diesem Falle unterstützt der Außenminister der Italienischen Republik auf Vorschlag des Umweltministers nach Anhören der gebietsmäßig betroffenen Regionen oder autonomen Provinzen die **Verabschiedung zweckmäßiger Einvernehmen oder Rechtsakte, um Formen der gegenseitigen Zusammenarbeit beim Schutz, gemeinsame Führungskriterien und, wo möglich, Zugangserleichterungen zu verwirklichen**. Genannte Einvernehmen oder Rechtsakte können dabei auch die Errichtung von Naturschutzgebieten von besonderem naturschützerischen Wert oder internationaler Bedeutung auf dem Staatsgebiet vorsehen. Den Bestimmungen dieser Einvernehmen oder Rechtsakte ist nach Maßgabe des Rahmengesetzes die Verbindlichkeit gegenüber den betroffenen Regionen und Lokalkörperschaften eigen.³¹⁶

Das staatliche Rahmengesetz über die Schutzgebiete beinhaltet - wie sein Name bereits zu erkennen gibt - die grundsätzlichen, staatsweit geltenden Regelungen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Es sieht die staatsweit vorgesehenen verschiedenen Kategorien von Schutzgebietsausweisungen samt deren Charakteristik vor und beinhaltet grundsätzliche Schutzregelungsinhalte. Was die Anwendbarkeit des Rahmengesetzes auf das Untersuchungsgebiet „Hohe Tauern“ anbelangt, erscheinen diese jedoch beschränkt, da die staatlichen Regelungen in der Autonomen Provinz Bozen zum Großteil von den einschlägigen Bestimmungen des Landes Südtirol verdrängt werden. Nichtsdestotrotz erweist sich die Ausweisung der Südtiroler Naturparke im Untersuchungsgebiet als „aree protette“ im Sinne des staatlichen Rahmengesetzes als Anknüpfungspunkt. Für die Einrichtung eines ökologischen Schutzverbandes zeigt sich weiters die im staatlichen Rahmengesetz vorgesehene Regelung für an Schutzgebiete angrenzende (Puffer-)Zonen von Relevanz. Ebenso beachtenswert ist die im Rahmengesetz ausdrücklich verankerte Unterstützung grenzüberschreitender Einvernehmen oder Rechtsakte, um Formen der gegenseitigen Zusammenarbeit beim Schutz, gemeinsame Führungskriterien oder Zugangserleichterungen zu den Schutzgebieten zu schaffen.

d. Nationalparkgesetzgebung

Das Untersuchungsgebiet „Pilotregion Hohe Tauern“ erfasst im diesbezüglich vorgesehenen Gebiet der Autonomen Provinz Bozen keine als Nationalpark ausgewiesene Fläche. Auf Südtiroler Gebiet fällt unter diese Schutzkategorie lediglich der sich in der westlichen Landeshälfte befindliche Nationalpark Stilfser Joch („Parco nazionale dello Stelvio“), dessen Ausweisung mit dem **Staatsgesetz vom 24. April 1935, Nr 740** erfolgte.³¹⁷ Die Art und Weise der im Schutzgebiet vorgesehenen verwaltungsmäßigen Ermächtigungen sollte mit Durchfüh-

³¹⁶ Art 34 Abs 9 des Staatsgesetzes Nr 394/1991.

³¹⁷ Staatsgesetz vom 24. April 1935, Nr 740 („Gründung des Nationalparks Stilfserjoch“).

rungsverordnung geregelt werden,³¹⁸ die jedoch erst 1951 erlassen wurde.³¹⁹ Bis lange nach Kriegsende blieben für den Nationalpark Stilfserjoch neben den einschlägigen staatlichen strafrechtlichen (Umwelt- und Landschaftsschutz-) Bestimmungen grundsätzlich allein das Staatsgesetz vom 24. April 1935, Nr 740 und die diesbezügliche schließlich am 30. Juni 1951, Nr 1178 erlassene Durchführungsverordnung maßgeblich.

Nach dem In-Kraft-Treten der Durchführungsbestimmung zum Südtiroler Autonomiestatut vom 22. März 1974, Nr 279³²⁰, mit welcher festgelegt wurde, dass die einheitliche Verwaltung des Nationalparks mittels eines zu gründenden Konsortiums zwischen Staat und den beiden autonomen Provinzen erfolgen sollte³²¹, und die Autonome Provinz Bozen für den Teil des Nationalparks Stilfserjoch auf ihrem Gebiet in der Ausübung der Verwaltungsbefugnisse an die Stelle des Staates trat, wurde auf Landesebene mit Beschluss des Landesausschusses vom 18.11.1974, Nr 5031³²² festgehalten, die entsprechenden Verwaltungsfunktionen wahrnehmen und neben anderen landesgesetzlichen Bestimmungen die Landesgesetze zum Schutze der Alpenflora Nr 13/1972³²³, zum Schutze der Fauna Nr 27/1973³²⁴ und das Landschaftsschutzgesetz Nr 16/1970³²⁵ anwenden zu wollen. Mit Rundschreiben vom 18. März 1975³²⁶ wurde erklärt, dass im der Autonomen Provinz Bozen zugehörigen Gebiet des Nationalparks Stilfser Joch alle gesetzlichen Bestimmungen auf Staats- und Landesebene Anwendung finden, die in den Zuständigkeitsbereich der Autonomen Provinz fielen und von dieser direkt verwaltet wurden. Unbeschadet der strafrechtlichen Sanktionen sollten laut Rundschreiben im Nationalpark die von den staatlichen Bestimmungen über den Nationalpark und den geltenden Landesgesetzen vorgesehenen Schutzbestimmungen und Verwaltungsstrafen zur Anwendung kommen.

Mit dem Erlass des staatlichen **Rahmengesetzes über die Naturschutzgebiete Nr 394/1991** erhielt der Nationalpark zwar eine weitere rechtliche Stütze, der tatsächliche Durchbruch zu einer effizienten und von der Bevölkerung akzeptierten Parkverwaltung schien jedoch erst mit

³¹⁸ Vgl. auch Art 1 und 5 des Staatsgesetzes vom 24. April 1935, Nr 740 („Errichtung des Nationalparks Stilfserjoch“).

³¹⁹ D.P.R. vom 30. Juni 19051, Nr 1178.

³²⁰ D.P.R. vom 22. März 1974, Nr 279 („Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Mindestbewirtschaftungseinheiten, Jagd und Fischerei, Land- und Forstwirtschaft“).

³²¹ Art 3 Abs 4 des D.P.R. Nr 279/1974.

³²² Beschluss des Landesausschusses vom 18.11.1974, Nr 5031 („Nationalpark Stilfserjoch: Durchführung des Art 3 des D.P.R. vom 22. März 1974, Nr 279.“)

³²³ Landesgesetz vom 28. Juni 1972, Nr 13 („Bestimmungen über den Schutz der Alpenflora“), mittlerweile aufgehoben durch das Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr 6.

³²⁴ Landesgesetz vom 13. August 1973, Nr 27 („Vorschriften zum Schutz der Fauna“), mittlerweile aufgehoben durch das Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr 6.

³²⁵ Landesgesetz vom 25. Juli 1970, Nr 16 („Landschaftsschutz“).

³²⁶ Rundschreiben des Assessorates für Umweltschutz vom 18. März 1975, Prot. Nr 1118, gezeichnet vom Präsidenten des Landesausschusses und vom Assessor für Umweltschutz.

dem „**Accordo di Lucca**“ vom 27. März 1992 gelungen zu sein, der die Parkverwaltung auf die bereits seinerzeit konzipierte konsortiale Ebene stellte: Zum Zwecke der einheitlichen Führung des Nationalparks wurde zwischen dem Staat, den Autonomen Provinzen Bozen und Trient und der Region Lombardei vereinbart, im Sinne des Art 3 Abs 4 des D.P.R. 279/1974 und des Art 35 Abs 1 des staatlichen Rahmengesetzes Nr 394/1991 ein **Konsortium mit öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit** zu gründen. In der Folge erließen die Autonomen Provinzen Bozen und Trient jeweils die hierzu notwendigen Landesgesetze Nr 22/1993³²⁷ sowie Nr 19/1993³²⁸. Mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. November 1993³²⁹ erging schließlich auf Staatsebene der letzte noch ausstehende „Gründungsakt“.

Als maßgebliche Entwicklung nicht nur unter normativen, sondern auch naturschützerischen Aspekten erwies sich die 2001 mit Dekret des Landeshauptmanns³³⁰ vorgenommene **Ausweisung von Teilbereichen des Nationalparks Stilfser Joch (Ulten-Sulden, Ortler-Madatschspitzen und Chavalatschalm) als Natura-2000-Gebiete** und damit **Einbezug in das europäische Schutzgebietsnetzprojekt**. Obschon die Ausweisung des Nationalparks in den betroffenen strukturschwachen Gebieten durchwegs auch zu ökonomischen Vorteilen reichen konnte, seitens der zuständigen Stellen viel Engagement aufgebracht und touristisch attraktive Strukturen (Nationalparkhäuser) errichtet wurden, kam die in der Folge in Angriff genommene Genehmigung des Parkplans „Stilfser Joch“ und der Durchführungsbestimmungen zum Parkplan im Sinne des staatlichen Rahmengesetzes Nr 394/1991 bislang noch nicht zum Abschluss.

Im Rahmen einer Vertrauensabstimmung im italienischen Parlament im Dezember 2010 wurde eine **Überarbeitung der Durchführungsbestimmung Nr 279/1974 zum Autonomiestatut**³³¹ vereinbart.³³² Laut Entwurf des überarbeiteten Dekretstextes sollte den autonomen Provinzen für ihr jeweils betroffenes Gebiet die Ausübung der den Nationalpark Stilfserjoch betreffenden Befugnisse zustehen, für welchen aber weiterhin eine einheitliche Struktur vorgesehen ist. Gestrichen werden sollte der seit 1974 geltende Absatz, demgemäß die Bestimmun-

³²⁷ Landesgesetz der Autonomen Provinz Trient vom 30. August 1993, Nr 22 („Bestimmungen zur Errichtung des Führungskonsortiums des Nationalparks Stilfser Joch. Änderungen und Ergänzungen der Landesgesetze im Bereich der Ordnung der Naturparke und der Erhaltung der Biotope von Umwelt-, kultureller und wissenschaftlicher Bedeutung“).

³²⁸ Landesgesetz vom 3. November 1993, Nr 19 („Errichtung des Konsortiums zur Führung des Nationalparks Stilfser Joch“).

³²⁹ D.P.R. vom 26. November 1993 („Errichtung des Konsortiums Nationalpark Stilfser Joch in Anwendung des Rahmengesetzes über die Schutzgebiete vom 6. Dezember 1991, Nr 394“).

³³⁰ D.L.H. vom 26. Oktober 2001, Nr 63 („Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne innerhalb der dem europäischen Schutzgebietsnetz angehörenden Gebiete, in Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG“), mittlerweile ersetzt durch das Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr 6 („Naturschutzgesetz“).

³³¹ D.P.R. 22. März 1974, Nr 279 („Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut der Region Trentino-Südtirol im Bereich Mindestkultureinheiten, Jagd und Fischerei, Land- und Forstwirtschaft“).

³³² Siehe: „Dolomiten“ vom 21. Dezember 2010, 15; „Dolomiten“ vom 23. Dezember 2010, 1, 17.

gen des Staatsgesetzes vom 24. April 1935, Nr 740 und der mit Dekret des Präsidenten vom 30. Juni 1951, Nr 1178 genehmigten Durchführungsverordnung - insoweit anwendbar - bis zum Erlass eigener Gesetzesregelungen zum spezifischen Schutze aufrecht blieben.³³³ Die einheitliche Struktur des Parks sollte nunmehr durch die Errichtung eines eigenen **Koordinierungskomitees mit Programmierungs- und Ausrichtungsfunktion** gewährleistet werden, das sich aus einem Vertreter der Autonomen Provinz Bozen, der Autonomen Provinz Trient, der Region Lombardei, einem Vertreter des Umweltministeriums und drei Vertretern der betroffenen Gemeinden der Autonomen Provinzen und der Region Lombardei zusammensetzt. Das Koordinierungskomitee sollte innerhalb von 180 Tagen ab Inkrafttreten des Dekrets eingesetzt werden und das Konsortium Nationalpark Stilfser Joch ersetzen. **Die den Park betreffenden Verwaltungsbefugnisse sollten für ihr jeweiliges Gebiet von den Autonomen Provinzen und der Region Lombardei ausgeübt werden**, die sich auf der Grundlage eigener Abkommen der gebietsmäßig betroffenen Gemeinden oder anderer im Bereich kompetenter öffentlicher, einschließlich staatlicher Körperschaften bedienen können. Insgesamt sollte der „Nationalpark“ Stilfser Joch damit nach mehr als 17 Jahren konsortialer Verwaltung und nach 75 Jahren seit seiner Errichtung auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt werden. Der italienische Staatspräsident verweigerte jedoch bislang die Unterschrift unter das von der Regierung verabschiedete Reformdekret, sodass derzeit weiterhin die bisherige rechtliche Situation gilt.

Das fortwährend Gegenstand staats- bzw landesinterner Diskussionsphasen bildende „Modell“ Nationalpark mit dem ihm „anhaftenden absoluten Jagdverbot“ hat - und dies gilt es auch in grenzüberschreitenden Projekten als nicht zu unterschätzende emotional belegte Barriere zu berücksichtigen - in der Autonomen Provinz Bozen und in der betroffenen Bevölkerung bislang nicht den einem Erfolgsmodell entsprechenden Stellenwert erlangen können. Derzeit sind Bestrebungen im Gange, dem Nationalpark eine von den betroffenen Regionen und Provinzen stärker bestimmte Verwaltungsstruktur zu geben. Für das Untersuchungsgebiet „Hohe Tauern“ scheidet die Schutzkategorie „Nationalpark“ auf Südtiroler Seite als Grundlage grenzüberschreitender Zusammenarbeit derzeit aus.

e. Staatsgesetz vom 8. August 1985, Nr 431 („Galasso“) und Gesetzesvertretendes Dekret vom 22. Jänner 2004, Nr 42 („Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter“)

Mit Gesetzesdekret vom 27. Juni 1985, Nr 312³³⁴ ergriff die italienische Regierung eine bis heute maßgebliche Initiative zum Landschaftsschutz; dies auf der Grundlage der Feststellung,

³³³ Art 3 Abs 7 des D.P.R. 22. März 1974, Nr 279 in alter Fassung.

³³⁴ Gesetzesdekret vom 27. Juni 1985, Nr 312 („Dringende Bestimmungen für den Schutz der Gebiete von bedeutendem Umweltinteresse“).

dass staatsweit die außerordentliche Notwendigkeit und Dringlichkeit bestand, Schutzbestimmungen zugunsten der Küsten- und an Gewässer angrenzende Gebiete, der Flüsse, Bäche und Wasserläufe, der Berggebiete, der Gletscher und Gletscherschliffe, der Parke, der Reserven, der Wälder und Waldgebiete, der Feuchtgebiete, der Vulkane und der den Agrargemeinschaften (*università agrarie*) zugewiesenen oder mit Gemeinnutzungsrechten (*usi civivi*) belasteten Flächen zu erlassen.³³⁵ Das nach dem seinerzeitigen Staatsuntersekretär des Ministeriums für Kultur- und Umweltgüter Giuseppe Galasso benannte normative Reformwerk sollte als wirtschaftlich-soziale Grundsatzreglementierung ausdrücklich auch für die Regionen und Provinzen mit Sonderstatut verbindlich sein.³³⁶ Das Gesetzesdekret sah u.a. vor, dass die Regionen ihr jeweiliges Gebiet mittels **Landschaftsplänen** (*piani paesistici*) oder **urbanistischen Leitplänen** (*piani urbanistici-territoriali*), **welche die landschaftlichen und Umweltwerte besonders berücksichtigen sollten**, einer spezifischen Nutzungsregelung und Aufwertung der Umweltbelange zu unterwerfen hatten. Die besagten Pläne sollten bis zum innerhalb 31. Dezember 1986 genehmigt werden.³³⁷ Das Gesetzesdekret wurde mit Staatsgesetz vom 8. August 1985, Nr 431 mit Änderungen im Gesetz (in das sog Galasso-Gesetz) umgewandelt. Bis auf wenige einzelne normative Überbleibsel ist es heute durch die einschlägigen Bestimmungen des staatlichen Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter³³⁸, auch bekannt als *Codice Urbani*, ersetzt.

Für das Untersuchungsgebiet „Hohe Tauern“ von Relevanz erweist sich die staatliche Galassogesetzgebung, insoweit sie ope legis auch für die Autonome Provinz Bozen - Südtirol verbindliche landschaftliche Schutzkategorien festlegt, die sich mit der Landschaftsschutzgesetzgebung auf Provinzebene überlagert bzw dieselbe ergänzt, insbesondere was den staatsweit einheitlich geltenden strafrechtlichen Schutz anbelangt. Dem staatlichen Einheitstext liegt jedoch auch die Rechtskraft und damit Möglichkeit inne, einen staatsweit geltenden und für alle Regionen verbindlichen Mindestschutzstandard festzulegen. Unter dem Blickwinkel der Errichtung eines grenzüberschreitenden Biotopverbunds erweisen sich Galassogesetzgebung bzw die Bestimmungen des staatlichen Einheitstextes - wie die nachfolgend dargestellte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs erkennen lässt – als im Auge zu behaltende Mindeststandardvorgaben.

³³⁵ Siehe: Begründungserwägung des Gesetzesdekrets vom 27. Juni 1985, Nr 312.

³³⁶ Siehe: Art 2 des Staatsgesetzes vom 8. August 1985, Nr 431.

³³⁷ Art 1/bis des Gesetzesdekrets vom 27. Juni 1985, Nr 312.

³³⁸ Gesetzesvertretendes Dekret vom 22. Jänner 2004, Nr 42 („Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter, im Sinne des Artikels 10 des Staatsgesetzes vom 6. Juli 2002, Nr 137“). Der Art 184 desselben hob den vorherigen Einheitstext, genehmigt mit gesetzesvertretendem Dekret vom 29. Oktober 1999, Nr 490 („Einheitstext der Bestimmungen im Bereich der Kultur- und Umweltgüter im Sinne des Art 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 1997, Nr 352“) samt nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen vollständig auf. Dieser hatte wiederum das Gesetzesdekret vom 27. Juni 1985, Nr 312 aufgehoben, das mit Staatsgesetz vom 8. August 1985, Nr 431 in Gesetz umgewandelt worden war. Aufrecht blieben ausschließlich die Art 1/ter und 1/quinqües des Gesetzesdekrets Nr 312/1985, die es den Regionen ermöglichten, bis zum Erlass der vorgeschriebenen Landschaftspläne Gebiete festzulegen, in denen jede Veränderung der Landschaft sowie Bautätigkeit untersagt waren, sowie Verzeichnisse jener öffentlichen Gewässer zu veröffentlichen, die aufgrund ihrer Unbedeutsamkeit in landschaftlicher Hinsicht von einer landschaftlichen Unterschutzstellung ausgeklammert werden sollten.

f. Staatsgesetz vom 8. Juli 1986, Nr 349 („Errichtung des Umweltministeriums und Bestimmungen im Bereich Umweltschäden“)

Das Staatsgesetz zur Errichtung des Umweltministeriums aus dem Jahr 1986³³⁹ legt in Artikel 1 die Aufgaben desselben fest: So obliegt es dem Umweltministerium innerhalb eines organischen Rahmens die Förderung, Bewahrung und Wiederherstellung jener Umweltbedingungen zu gewährleisten, die den grundsätzlichen Interessen der Allgemeinheit und Lebensqualität entsprechen. **Dem Umweltministerium ist ausdrücklich auch die Aufgabe übertragen, die Erfüllung internationaler Abkommen, Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union im Bereich Umwelt und Naturerbe voranzutreiben bzw dafür Sorge zu tragen.** Nach Maßgabe des Staatsgesetzes Nr 349/1986 schafft das Umweltministerium nach vorheriger Koordinierung mit dem Außenministerium und anderen betroffenen Ministerien zudem die Basis für **Formen der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und den Organen der EU und entwickelt genannte Kooperationsformen auch weiter.**³⁴⁰ Der Art 5 überträgt dem Umweltministerium die Befugnis, den autonomen Körperschaften und anderen mit der Führung von Nationalparks und staatlichen Reservaten betrauten Organisationen Richtlinien vorzugeben, die zur Erreichung der wissenschaftlichen, erzieherischen und naturschützerischen Zielsetzungen notwendig sind, und auch deren Einhaltung zu überprüfen. **Es schlägt nach Maßgabe des Gesetzestextes zudem dem Ministerrat allgemeine Ausrichtungs- und Koordinierungsbestimmungen zur Führung der Schutzgebiete regionalen und lokalen Charakters vor.**³⁴¹ Die Ausrichtungs- und Koordinierungsfunktion der Verwaltungstätigkeit der Regionen in den vom Staatsgesetz Nr 349/1986 vorgesehenen Bereichen folgt laut Gesetzestext dabei der Notwendigkeit einer einheitlicher Regelungen mit Bezug auch auf die nationale wirtschaftliche Planungstätigkeit und die aus internationalen Abkommen herrührenden oder gemeinschaftlichen Verpflichtungen. Die genannte Funktion wird, jene Fälle ausgenommen, in denen auf den Erlass von Gesetzen oder Akte mit Gesetzeskraft zurückgegriffen wird, mittels Beschlüssen des Ministerrats auf Vorschlag des Umweltministers ausgeübt. **Die Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis des Ministeriums erfolgt jedoch ausdrücklich unter Beachtung der Sonderstatute sowie entsprechenden Durchführungsbestimmungen der autonomen Regionen sowie Provinzen Bozen und Trient.** In

³³⁹ Staatsgesetz vom 8. Juli 1986, Nr 349 („Errichtung des Umweltministeriums und Bestimmungen im Bereich von Umweltschäden“).

³⁴⁰ Art 1 Abs 2, 4 und 5 des Staatsgesetzes Nr 349/1986.

³⁴¹ Art 5 Abs 3 des Staatsgesetzes Nr 349/1986.

den Bereichen ausschließlicher gesetzgeberischer Zuständigkeit bleiben die Befugnisse der Regionen und Provinzen mit Sonderstatut ausdrücklich gewahrt.³⁴²

Das staatliche Gesetz Nr 349/1986 bildet die Grundlage für die Zuständigkeit des Umweltministeriums, die Erfüllung internationaler Abkommen, Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union im Bereich Umwelt und Naturerbe voranzutreiben bzw dafür Sorge zu tragen. Es bildet die Basis für Formen der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und den Organen der EU, entwickelt genannte Kooperationsformen auch weiter und könnte unter Berücksichtigung des Urteils des Verfassungsgerichts Nr 151/2011, das der Autonomen Provinz Bozen letztthin die Zuständigkeit im Natur- und Artenschutzbereich abspricht, eine wichtige Rechtsgrundlage für grenzüberschreitende Formen des Naturschutzes auch im Untersuchungsgebiet „Hohe Tauern“ bilden.

g. Gesetzesvertretendes Dekret vom 18. Mai 2001, Nr 227 („Ausrichtung und Modernisierung des Bereiches Forst“)

Das gesetzesvertretende Dekret Nr 227/2001³⁴³ erweist sich auf Staatsebene als zentraler normativer Bezugspunkt, der die Notwendigkeit anerkennt, die **Forstwirtschaftspolitik an die internationalen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen zu binden, die vom Konzept einer nachhaltigen Bewirtschaftung (gestione forestale sostenibile)** ausgehen.³⁴⁴ In diesem Rahmen zielt das Dekret auf eine Aufwertung der Forstwirtschaft nicht nur als wichtigen Faktor der sozio-wirtschaftlichen Entwicklung sowie als Grundlage des Schutzes der Umwelt auf Staatsgebiet ab, sondern auch auf die Bewahrung, Steigerung und das rationelle Management des staatlichen Forstvermögens. Zur Erreichung der angeführten Zielsetzungen üben das Ministerium für Landwirtschafts- und Forstpolitik, das Umweltministerium sowie die Regionen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich, jedoch in koordinierter Form, Tätigkeiten aus, die einer **ausgeglichenen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung hauptsächlich in den Berggebieten und einer nachhaltige Nutzung der Naturressourcen** zuträglich sind.³⁴⁵

Zunächst beinhaltet das Dekret für die Regionen und autonomen Provinzen die Vorgabe, „Wald“ begrifflich zu definieren. Dem „Wald“ bereits per genanntem Dekret jedenfalls gleichgestellt werden die Flächen, die einer Wiederaufforstungsverpflichtung zum Zwecke des hydrogeologischen Schutzes, der Luftqualität, der Bewahrung des Wasserhaushaltes, der

³⁴² Art 9 Abs 1 des Staatsgesetzes Nr 349/1986.

³⁴³ Gesetzesvertretendes Dekret vom 18. Mai 2001, Nr 227 („Ausrichtung und Modernisierung des Bereiches Forst, in Entsprechung zu Artikel 7 des Gesetzes vom 5. März 2001, Nr 57“).

³⁴⁴ Akt vom 7. Oktober 2010 („Einvernehmen über die Nationale Strategie zur Artenvielfalt, vorgelegt vom Umweltministerium im Sinne des Art 6 der am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgeschlossenen und von der Italienischen Republik mit Gesetz vom 14. Februar 1994, Nr 124 ratifizierten Konvention über die Artenvielfalt“), 81. Siehe zum Einvernehmensakt die Ausführungen auf S [79](#).

³⁴⁵ Art 1 Abs 1 und Abs 2 des Dekrets Nr 227/2001.

Erhaltung der Artenvielfalt, des Landschaftsschutzes und der Umwelt allgemein unterliegen.³⁴⁶ Im Rahmen der vom Ministerium für Landwirtschafts- und Forstpolitik ausgearbeiteten Leitlinien³⁴⁷ werden die Regionen weiters dazu verpflichtet, bezogen auf ihr Verwaltungsgebiet in eigenen Forstplänen die **Schutz-, Erhaltungs-, Aufwertungs- und Entwicklungsziele im Bereich Forst** festzuschreiben. Zu diesem Zwecke umfassen die diesbezüglichen Ausrichtungs- und Koordinierungsziele für in den Bereichen Landwirtschaft, Landwirtschaftsgewerbe, Agrarlebensmittel- und Forstwirtschaft durchzuführende Eingriffe den Zustand und die Eigenschaften des Waldes sei es in Bezug auf die nationale Wirtschaft, sei es auf die allgemeine Umweltsituation, jeweils unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung der Artenvielfalt.³⁴⁸

Das Dekret beinhaltet weiters ein grundsätzliches Verbot der Umwandlung von Wald in andere Nutzungsformen außerhalb der von den Regionen und autonomen Provinzen zu erlassenden **Ermächtigungen, die laut Dekretstext mit der Erhaltung der Artenvielfalt, der Stabilität der Böden, des Wasserhaushalts und des Landschaftsschutzes vereinbar sein müssen**. Die Waldbewirtschaftungstätigkeiten stellen dabei ausdrücklich auch ein grundlegendes Instrument für den **aktiven Schutz der Ökosysteme** und der hydrogeologischen wie landschaftlichen Gegebenheiten dar. In diesem Sinne trägt das staatliche Dekret den Regionen und autonomen Provinzen u.a. auf, **in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Schutzes der Artenvielfalt und unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung der von Totholz abhängigen Arten, den zeitlich unbeschränkten Verbleib alter bzw auch überalterter Bäume im Wald zu fördern**.³⁴⁹

Das gesetzesvertretende Dekret Nr 227/2001 erweist sich auf Staatsebene als flankierendes Rechtsinstrument zum Schutz ökologischer Interessen. Im Untersuchungsgebiet „Hohe Tauern“ ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Forstwirtschaft in die primäre Gesetzgebungsgewalt der Autonomen Provinz Bozen fällt, die an staatliche Mindestschutzstandards gebunden ist.

h. Gesetzesvertretendes Dekret vom 3. April 2006, Nr 152 („Bestimmungen im Bereich Umwelt“ (Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Strategischen Umweltprüfung und der Wasserrahmenrichtlinie)

³⁴⁶ Art 2 Abs 3 lit a), Abs 6 des Dekrets Nr 227/2001.

³⁴⁷ Vgl. Ministerialdekret vom 16. Juni 2005.

³⁴⁸ Art 3 Abs 1 lit a) des Dekrets Nr 227/2001.

³⁴⁹ Art 4 Abs 2 und 6 Abs 1 und Abs 3 des Dekrets Nr 227/2001.

Mit dem zweiten Teil des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr 152 übernimmt die Italienische Republik die europäische Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (kurz: UVP)** bestimmter öffentlicher und privater Projekte in innerstaatliches Recht und setzt deren Bestimmungen um. Gleichzeitig dient das zitierte gesetzesvertretende Dekret der Übernahme und Durchführung der europäischen Richtlinie 2008/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Auswirkungen bestimmter Pläne und Programme auf die Umwelt (**Strategische Umweltprüfung, kurz: SUP**).³⁵⁰

Nach Maßgabe des Art 4 des gesetzesvertretenden Dekrets zielt die Umweltprüfung von Plänen, Programmen und Projekten darauf ab zu gewährleisten, dass die **Anthropisierung im Einklang mit den Vorgaben einer nachhaltigen Entwicklung und somit unter Beachtung der Regenerationsfähigkeit der Ökosysteme und der Ressourcen sowie des Schutzes der Artenvielfalt** und einer gerechten Verteilung der Vorteile der wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten hat nicht nur den Zweck, die menschliche Gesundheit zu schützen und mit einer besseren Umwelt zur Lebensqualität beizutragen, sondern auch **für die Erhaltung der verschiedenen Tier- und Pflanzenarten** Sorge zu tragen und die Regenerationsfähigkeit des Ökosystems als lebenswichtige Grundlage zu bewahren. Zu diesem Zweck sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für jeden einzelnen Eingriff in angemessener Weise die direkten und indirekten Auswirkungen eines Projekts auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter und das kulturelle Vermögen sowie das Zusammenwirken dieser verschiedenen Faktoren zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.³⁵¹

Mit dem dritten Teil des gesetzesvertretenden Dekrets Nr 152/2006, das die auf Staatsebene geltenden Bestimmungen in einem Einheitstext vereint, übernahm die Italienische Republik auch die Vorgaben der europäischen **Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG**.³⁵² Im Rahmen der Umsetzung des gesetzesvertretenden Dekrets wurden vier weitere Dekrete erlassen:

- das Ministerialdekret vom 16. Juni 2008, Nr 131³⁵³, das Ministerialdekret vom 14. April 2009, Nr 56³⁵⁴, das gesetzesvertretende Dekret vom 16. März 2009, Nr 30³⁵⁵ sowie das Dekret vom 17. Juli 2009.³⁵⁶

³⁵⁰ Art 4 Abs 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr 152 („Bestimmungen im Bereich Umwelt“).

³⁵¹ Art 4 Abs 3 und 4, lit b), des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr 152.

³⁵² Vgl. Akt vom 7. Oktober 2010 („Einvernehmen über die Nationale Strategie zur Artenvielfalt) 90.

³⁵³ Ministerialdekret vom 16. Juni 2008, Nr 131 („Verordnung bezüglich der technischen Kriterien zur Charakterisierung der Gewässer zur Änderung der technischen Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr 152“).

³⁵⁴ Ministerialdekret vom 14. April 2009, Nr 56 („Verordnung bezüglich der technischen Kriterien für das Monitoring der Gewässer und Ermittlung der Bedingungen für die Bezugnahme zur Änderung der technischen Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr 152“).

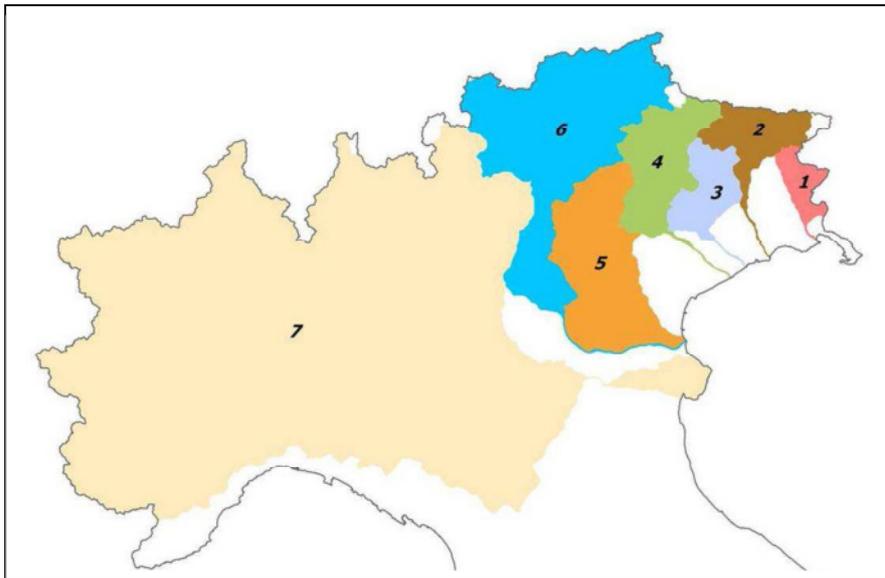
Das staatliche Umsetzungsdekret Nr 152/2006 unterteilt das Staatsgebiet in 8 verschiedene hydrografische Zonen (distretti idrografici), sprich **Wassereinzugsgebiete**, und führt in Erfüllung des Art 13 der Wasserrahmenrichtlinie die Verpflichtung ein, für dieselben jeweils **Managementpläne** (piani di gestione distrettuali) auszuarbeiten.³⁵⁷ Diese sollen die Wasserpolitik der kommenden Jahre erfassen und die verschiedenen Handlungsbereiche, welche von Richtlinien in anderen Bereichen, wie beispielsweise jenem der Landwirtschaft oder der Schutzgebiete gelten, in einem einzigen Instrument zusammenfassen. Aus den Managementplänen sollen die physischen Charakteristiken der jeweiligen Zone hervorgehen, die dort auftretenden Nutzungskollisionen und Wirkungen derselben, eine eindeutige Festlegung der Umweltziele und etwaiger Einwände dagegen, wirtschaftliche Aspekte sowie letztlich ein Maßnahmenprogramm. Zentralen Inhalt der dem Grundsatz einer nachhaltigen Wassernutzung folgenden Managementpläne bildet letztlich das genannte **Maßnahmenprogramm, das zur Erreichung der in der Wasserrahmenrichtlinie vorgeschriebenen Umweltziele die Gesamtheit der Tätigkeiten zum Schutz der Gewässer und zur Wiederherstellung derselben beinhalten** muss. Das Maßnahmenprogramm setzt sich aus Haupt- und Ergänzungsmaßnahmen zusammen. Erstere beinhalten ein „Mindestprogramm“, das sich aus der **Anwendung der EU-Vorschriften einschließlich der FFH- und Vogelschutzrichtlinie** sowie Tätigkeiten quantitativer und qualitativer Natur zur Bewahrung der Oberflächen- und unterirdischen Gewässer vor jeder Art von direkter oder indirekter Beeinträchtigung zusammensetzt. In diesem Sinne haben die Managementpläne auch **spezifische Vorgaben zugunsten der Artenvielfalt und der Schutzgebiete (aree protette) zu beinhalten**.³⁵⁸

³⁵⁵ Gesetzesvertretende Dekret vom 16. März 2009, Nr 30 („Durchführung der Richtlinie 2006/118/EG zur Bewahrung der unterirdischen Gewässer vor Verschmutzung und Verschlechterung“).

³⁵⁶ Dekret vom 17. Juli 2009 („Erhebung der territorialen Informationen und Modalitäten für die Sammlung, den Austausch und die Nutzung der für die Ausarbeitung der Berichte über die Umsetzung der gemeinschaftlichen und nationalen Verpflichtungen im Bereich Wasser notwendigen Daten“).

³⁵⁷ Art 117 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr 152/2006.

³⁵⁸ Akt vom 7. Oktober 2010 („Einvernehmen über die Nationale Strategie zur Artenvielfalt“) 91, 92.



Norditalien ist in 7
nationale
Wassereinzugsgebiete
unterteilt:

1. Isonzo
2. Tagliamento
3. Livenza
4. Piave
- -

359

Mit Staatsgesetz vom 27. Februar 2009, Nr 13³⁶⁰ wurden den staatlichen Wasserbehörden (autorità di bacino di rilievo nazionale) spezifische Koordinierungsaufgaben übertragen, auf dass sie in Zusammenarbeit mit den jeweils betroffenen Regionen bis 22. Dezember 2009 die Ausarbeitung der Managementpläne für die verschiedenen Wassereinzugsbereiche vorantreiben und gewährleisten. Mit Gesetzesdekret vom 30. Dezember 2009, Nr 194 wurde die Frist für die Genehmigung der in Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu erstellenden Managementpläne für die Wassereinzugsgebiete bis zum 28. Februar 2010 verlängert.³⁶¹ Die genehmigten Managementpläne für die verschiedenen Wassereinzugsgebiete wurden nach Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) im März 2010 der Europäischen Kommission übermittelt.

Was den Raum der „Pilotregion Hohe Tauern“ auf italienischem Gebiet anbelangt, fällt dieser in die ca. 39.385 km² umfassende hydrologische **Managementzone „Ostalpen“**, die sich aus den vier Wassereinzugsgebieten „Etsch“, „Alto Adriatico“, „Lemene Fissare Tartaro Canalbianco“ sowie „Friaul-Julisch-Venetien und Veneto“ zusammensetzt.³⁶²

Das gesetzvertretende Dekret Nr 152/2006 übernimmt auf Staatsebene Inhalte der europä-

³⁵⁹ Autonome Provinz Bozen, Wassernutzungsplan für die Autonome Provinz Bozen, Teil 1, Vorentwurf des Planes, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 26.04.2010, Nr 704.

³⁶⁰ Staatsgesetz vom 27. Februar 2009, Nr 13 („Umwandlung mit Änderungen in Gesetz des Gesetzesdekrets vom 30. Dezember 2008, Nr 208 betreffend außerordentliche Maßnahmen im Bereich Wasserressourcen und Umweltschutz“).

³⁶¹ Art 8 des Gesetzesdekrets vom 30. Dezember 2009, Nr 194 („Verlängerung der von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fristen“). Siehe auch: Akt vom 7. Oktober 2010 („Einvernehmen über die Nationale Strategie zur Artenvielfalt“) 92.

³⁶² Art 64 des gesetzvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr 152.

ischen Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung 85/337/EWG, der Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung 2008/42/EG sowie der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG. Neben den verfahrensrechtlichen Vorschriften, welche die Berücksichtigung der Umweltbelange bei Genehmigungsverfahren gewährleisten sollen, erweist sich für das Untersuchungsgebiet „Hohe Tauern“ die hydrologische „Managementzone Ostalpen“ als Anknüpfungspunkt. Diesbezüglich wurden auf Ebene der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol auch bereits Umsetzungsakte gesetzt. Sei es die im Dekret vorgesehenen Managementpläne, sei es das Maßnahmenprogramm bieten sich im Rahmen der Errichtung eines ökologischen Verbundes innerhalb der Wassereinzugsgebiete als wesentliche über die Staatsgrenze hinweg zu berücksichtigende Grundlagen an.

i. Staatsgesetz vom 11. Februar 1992, Nr 157 („Bestimmungen zum Schutze der wild lebenden warmblütigen Tierarten sowie für die jagdliche Entnahme“)

Mit dem Staatsgesetz vom 11. Februar 1992, Nr 157 erfolgte erstmals im Wesentlichen eine ausdrückliche gesetzliche **Übernahme der Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie** in die innerstaatliche Rechtsordnung der italienischen Republik. Nach Maßgabe des Art 1 Abs 4 des staatlichen „Jagdgesetzes“ werde die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG unter Berücksichtigung der erfolgten Änderungen und Ergänzungen durch die Richtlinien 85/411/EWG sowie 91/244/EWG in der im Staatsgesetz Nr 157/1992 vorgesehenen Art und Weise sowie innerhalb der dort vorgesehenen Fristen vollständig übernommen und durchgeführt. Gleichzeitig fungiert das Staatsgesetz als Durchführung des Pariser Abkommens vom 18. Oktober 1950³⁶³ sowie der Berner Konvention vom 19. September 1979.³⁶⁴ Gemäß dem im Juni 2010³⁶⁵ eingefügten Art 1/bis setzen der Staat, die Regionen sowie die autonomen Provinzen die notwendigen Maßnahmen um die Populationen sämtlicher im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten heimischen wild lebenden **Vogelarten³⁶⁶ auf einem den ökologischen, wissenschaftlichen, touristischen und kulturellen entsprechenden Stand zu halten.** Hierbei sind jedoch die wirtschaftlichen Erfordernisse und jene zur Erholung zu berücksichtigen und in der Weise vorzugehen, dass die angewandten Maßnahmen **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Vogelarten und deren Lebensräume bewirken.**³⁶⁷ Die Ausübung der Jagd ist zulässig, sofern sie nicht den Erfordernissen der Erhaltung der wild leben-

³⁶³ Das Pariser Abkommen vom 18. Oktober 1950 wurde in der Italienischen Republik mit Staatsgesetz vom 24. November 1978, Nr 812 übernommen, die Berner Konvention mit Staatsgesetz vom 5. August 1981, Nr 503.

³⁶⁴ Art 1 Abs 4 des Staatsgesetzes vom 11. Februar 1992, Nr 157 („Bestimmungen zum Schutze der wild lebenden warmblütigen Tierarten sowie für die jagdliche Entnahme“).

³⁶⁵ Siehe Art 42 Abs 1 lit a) des Staatsgesetzes vom 4. Juni 2010, Nr 96 („Gemeinschaftsgesetz 2009“).

³⁶⁶ Siehe Art.1 der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG bzw 2009/147/EG.

³⁶⁷ Art 1 Abs 1/bis des Staatsgesetzes Nr 157/1992.

den Tiere widerspricht und tatsächliche Schäden in der landwirtschaftlichen Produktion verursacht.³⁶⁸

Neben den Vogelarten bilden auch jene **wild lebenden Säugetierarten** Gegenstand des staatlichen Jagdgesetzes Nr 157/1997, welche ständig oder vorübergehend auf dem staatlichen Hoheitsgebiet vorkommen. Vollkommenen Schutz genießen die im Gesetz ausdrücklich angeführten Säugetier- und Vogelarten, sowie sämtliche anderen Tierarten, die von europäischen Richtlinien oder internationalen Abkommen oder eigenem Dekret des Ministerpräsidenten als vom Aussterben bedroht angeführt werden.³⁶⁹ Der Art 18 des staatlichen Jagdgesetzes führt die jagdbaren Tier- und Vogelarten ausdrücklich an³⁷⁰, überlässt es aber den Regionen, die Jagd auf die wild lebenden Tierarten aus wichtigen und mit der faunistischen Bestandslage, mit eingetretenen besonderen Umwelt-, jahreszeitlichen oder klimatischen Bedingungen, Krankheiten oder anderen Katastrophen begründeten Erwägungen zu verbieten oder die vorgesehenen Jagdzeiten für bestimmte Arten zu reduzieren.³⁷¹ Ebenfalls den Regionen obliegt es, für die Kontrolle der wild lebenden Tierarten zur besseren Verwaltung des zootechnischen Bestandes, aus sanitären Gründen und solchen des Boden- und Kulturgüterschutzes, zur biologischen Selektion sowie zur Bewahrung der zootechnischen, agrar-, forst- und fischwirtschaftlichen Produkte zu sorgen, und zwar selbst in Gebieten, in denen die Jagd nicht erlaubt ist. Genannte Kontrolle über den Wildbestand wird in der Regel selektiv unter Verwendung ökologischer Methoden auf der Grundlage eines Gutachtens des Nationalen Instituts für wild lebende Tiere (INSF)³⁷² ausgeübt.³⁷³

- Jagdbewirtschaftungspläne

Nach Maßgabe des Art 10 des staatlichen Jagdgesetzes Nr 157/1992 ist das gesamte Agrar-, Weide- und Waldgebiet im staatlichen Hoheitsgebiet einer Jagdbewirtschaftungsplanung (pianificazione faunistico-venatoria) unterworfen. Diese zielt, was die Fleischfresser (specie carnivori) anbelangt, auf eine **Erhaltung der effektiven Regenerationsfähigkeit und natürlichen Begrenzung anderer Tierarten** ab. Was die anderen Tierarten betrifft, wird mit der Wildbewirtschaftungsplanung eine **optimale Populationsdichte** und Erhaltung derselben durch Aufwertung der Naturressourcen und Regelung der jagdlichen Entnahme bezweckt.³⁷⁴

Die Provinzen erarbeiten zudem **Umweltverbesserungspläne** (piani di miglioramento ambi-

³⁶⁸ Art 1 Abs 2 des Staatsgesetzes Nr 157/1992.

³⁶⁹ Art 2 Abs 1 des Staatsgesetzes Nr 157/1992.

³⁷⁰ Art 18 des Staatsgesetzes Nr 157/1992.

³⁷¹ Art 19 Abs 1 des Staatsgesetzes Nr 157/1992.

³⁷² Nunmehr ISPRA (Istituto Superiore per la Protezione e la Ricerca ambientale).

³⁷³ Art 19 Abs 2 des Staatsgesetzes Nr 157/1992.

³⁷⁴ Art 10 Abs 1 des Staatsgesetzes Nr 157/1992.

entale) zur Förderung der natürlichen Reproduktion der wild lebenden Tiere sowie **Pläne für den Einsatz von wild lebenden Tieren** (piani di immissione di fauna selvatica) auch unter Zuhilfenahme des Fangs von wild lebenden Tieren in Überzahl in den National-, regionalen Parks und anderen faunistischen Zonen. Letztere Maßnahme setzt die Überprüfung der genetischen Verträglichkeit der Tiere durch das Nationale Institut für wild lebende Tiere (INFS/ISPRA) ebenso voraus, wie die Anhörung der Vertretung der bäuerlichen Berufsvereinigungen.³⁷⁵

Die Jagdbewirtschaftungsplanung umfasst verschiedene Kategorien von Gebieten, u.a.

- **Jagdschutzgebiete** (oasi di protezione), die den wild lebenden Tierarten als Zufluchtsort, Fortpflanzungs- und Aufenthaltsgebiet dienen.
- **Gehegen für spätere Auswilderung** (zone di ripopolamento e cattura): Diese dienen der Vermehrung der wild lebenden Tiere in freier Natur und dem Fang der Tiere zwecks Ansiedlung derselben zu für die Eingewöhnung günstigen Bedingungen zu einem günstigen Zeitpunkt bis zur Wiedererlangung und Stabilisierung der optimalen Dichte der wild lebenden Tiere im Gebiet;
- **öffentliche Zentren zur Fortpflanzung der wild lebenden Fauna in freier Natur** (centri pubblici di riproduzione della fauna selvatica) zur Wiedererrichtung autochthoner Populationen;
- **private Zentren zur Fortpflanzung der wild lebenden Fauna in freier Natur** (centri privati di riproduzione selvatica). In diesen ist die Jagd untersagt und es lediglich dem Inhaber und dessen Mitarbeitern des Unternehmens oder eigens namhaft gemachten Personen erlaubt, die aufgezogenen und den jagdbaren Arten zugehörigen Tiere zu entnehmen;
- Gebiete für das Abrichten, die Aufzucht und die Veranstaltung von Wettbewerben für Jagdhunde.³⁷⁶

Der Art 14 des staatlichen Jagdgesetzes sieht vor, dass die Verwalter der jeweiligen Jagdreviere Tätigkeiten zur Erkennung der Naturressourcen und über den Wildbestand fördern und veranstalten, und **Eingriffe zur Verbesserung der Lebensräume des Wildes** vorsehen. Den Landbewirtschaftern sollen zudem **Beiträge für die Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Gräben** gewährt werden, **für abwechselnde Kulturnutzungen, für Hecken, Sträucher und für die Brut geeignete Bäume, für den Schutz der Nester selbst sowie der jungen Wildtiere.**³⁷⁷

³⁷⁵ Art 10 Abs 7 Staatsgesetzes Nr 157/1992.

³⁷⁶ Art 10 Abs 8 lit a), b), c) und d).

³⁷⁷ Art 14 Abs 11 lit a) und b) des Staatsgesetzes Nr 157/1992.

- Faunistische Zone „Alpen“

Der Art 11 des staatlichen Jagdgesetzes Nr 157/1992 sieht vor, dass die **alpinen Gebiete**, die aufgrund des durchgängigen (consistente) Vorkommens der typisch alpinen Flora und Fauna ermittelbar sind, eine **eigene faunistische Zone** (zona faunistica) darstellen. Die Regionen, in denen alpine Zonen vorkommen legen im Einvernehmen mit den Regionen mit Sonderstatut und den Autonomen Provinzen Bozen und Trient die Grenzen der alpinen faunistischen Zone fest. Die betroffenen Regionen sind aufgefordert, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien des staatlichen Jagdgesetzes Nr 157/1992 und der internationalen Abkommen **besondere Normen zum Schutz der für diese Zone charakteristischen Tierarten zu erlassen** und unter Berücksichtigung der Gebräuche und lokalen Traditionen die Jagdtätigkeit zu regeln.³⁷⁸ Innerhalb der faunistischen Zone „Alpen“ sieht das staatliche Jagdgesetz **Wildschutzgebiete** im Ausmaß von 10 bis 20 % des Gebiets vor. Unter Wildschutz versteht der nationale Gesetzgeber hierbei ausdrücklich das Verbot des Tötens und Fangens zu jagdlichen Zwecken sowie den Erlass von Bestimmungen, die den Aufenthalt der Fauna, deren Fortpflanzung und Aufzucht der Jungen zu fördern vermögen. Das Wildschutzgebiet in der faunistischen Zone „Alpen“ umfasst dabei auch spezifische Schutzgebiete (oasi di protezione), Gehege für spätere Auswilderung (zone di ripopolamento e cattura) und öffentliche Zentren zur Fortpflanzung der wild lebenden Tierarten in freier Natur (centri pubblici di riproduzione della fauna selvatica allo stato naturale).³⁷⁹ Zum Zwecke der Wiederherstellung der Vollständigkeit bzw Unversehrtheit von Tierbiotopen ist es in jenen Gebieten der alpinen faunistischen Zone, die lediglich von der typisch alpinen Fauna geprägt ist, zulässig, nach vorheriger positiver Begutachtung durch das INFS/ISPRA autochthone Arten einzuführen.³⁸⁰

- Management, Erhaltungsmaßnahmen für Lebensräume, Monitoring

Der Art 1 Abs 3 erlegt den Regionen mit Normalstatut auf, **unter Beachtung** des Staatsgesetzes Nr 157/1992 selbst, **der internationalen Abkommen und der europäischen Richtlinien, für den Erlass von Bestimmungen zum Management und zum Schutze aller wild lebenden Tierarten Sorge zu tragen.** Die Regionen mit Sonderstatut sowie die Autonomen Provinzen Bozen und Trient verfahren diesbezüglich auf der Grundlage der jeweiligen ausschließlichen Zuständigkeiten gemäß Sonderstatuten. In Durchführung der Vogelschutzrichtlinie in geltender Fassung tragen die Regionen und autonomen Provinzen für die **Wiederher-**

³⁷⁸ Art 11 Abs 1, 2 und 4 des Staatsgesetzes Nr 157/1992.

³⁷⁹ Art 10 Abs 3 und 4 Staatsgesetzes Nr 157/1992.

³⁸⁰ Art 11 Abs 3 des Staatsgesetzes Nr 157/1992.

stellung zerstörter Biotope, die Neuerrichtung von Biotopen und die Ausweisung von Vogelschutzgebieten entlang jenen Wanderrouten der Vögel Sorge, die vom Nationalen Institut für die wild lebenden Tiere (Istituto nazionale per la fauna selvatica, kurz: INFS, nunmehr ISPRA) angezeigt werden. Genannte Vogelschutzgebiete zielen unter **Beachtung der ökologischen Erfordernisse auf die Erhaltung der darin vorkommenden und angrenzenden Lebensräume** ab. Diese Maßnahmen sollen insbesondere und vorrangig zugunsten der im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie angeführten gefährdeten Vogelarten getroffen werden.³⁸¹

Das staatliche Jagdgesetz sieht weiters vor, dass die Regionen und autonomen Provinzen die in Art 4 und 6 des D.P.R. Nr 357/1997³⁸² vorgesehenen **Erhaltungsmaßnahmen** treffen, **womöglich auch zugunsten von außerhalb der als besondere Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Zonen befindlichen Lebensräumen.**³⁸³ Im Jahre 2010 wurde ins staatliche Jagdgesetz weiters eine Bestimmung eingefügt, der gemäß der Staat zur Durchführung von Forschungen, Monitorings und all jenen Arbeiten ermutigt wird, die zum Schutze, Management und Nutzung der Populationen aller Vogelarten laut Anhang I der Vogelschutzrichtlinie notwendig sind. Hierbei ist insbesondere den Fachargumenten des Anhangs V³⁸⁴ der Vogelschutzrichtlinie Beachtung zu schenken.³⁸⁵

- Verbote, Ausnahme von den Verboten

Der Art 21 des staatlichen Jagdgesetzes Nr 157/1997 beinhaltet die Auflistung sämtlicher u.a. zum Schutz der Tierarten geltenden Verbote. Neben dem **Jagdverbot in den Nationalparks, den regionalen Naturparks und Naturreservaten**, den Wildschutzgebieten (oasi di protezione), in den Gehegen für spätere Auswilderung (zone di ripopolamento e cattura), jenen zur Aufzucht wild lebender Tiere (centri di riproduzione di fauna selvatica), in den Demanialforsten, in Teichen, in Sümpfen, in Wasserflächen, die vollkommen oder großteils von Eis bedeckt sind, sowie in von Bächen und Flüssen überfluteten Zonen, ist die Jagdausübung laut staatlichem Jagdgesetz auch im Umkreis von 1.000 m sämtlicher Bergsattel (valichi mon-

³⁸¹ Art 1 Abs 3 und 5 des Staatsgesetzes Nr 157/1992.

³⁸² Der Art 4 des D.P.R. Nr 357/1997 beinhaltet die Umsetzung des Verschlechterungs- und Störungsverbotes sowie die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen laut FFH-Richtlinie. Der Art 6 des D.P.R. Nr 357/1997 sieht vor, dass die aus Art 5 und 6 desselben Dekrets herrührenden Verpflichtungen auch auf die besonderen Vogelschutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und der ausgewiesenen Schutzgebiete entlang der Wanderrouten der Zugvögel Anwendung finden. Siehe die nachfolgenden entsprechenden Darlegungen zum D.P.R. 357/1997.

³⁸³ Art 1 Abs 5/bis des Staatsgesetzes Nr 157/1992.

³⁸⁴ Siehe diesbezüglich die Darlegungen zur Vogelschutzrichtlinie.

³⁸⁵ Art 1 Abs 7/bis des Staatsgesetzes Nr 157/1992.

tani) unzulässig, die von den Wanderrouten der Vögel betroffen sind.³⁸⁶ Im gesamten Staatsgebiet grundsätzlich verboten sind jede Form des Fangens (uccellazione) von wild lebenden Vogel- oder Säugetierarten sowie die Entnahme von Eiern, Nestern und Jungtieren. Die Ausnahmen hierzu sind im Staatsgesetz Nr 157/1992 ausdrücklich festgelegt.³⁸⁷ Die Regelung der Ausnahmen zu den **Verboten laut Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, nunmehr 2009/147/EG, ist den Regionen übertragen**. Die Ausnahmen dürfen aber nur im Rahmen der in der Vogelschutzrichtlinie enthaltenen Vorgaben erteilt werden und jedenfalls keine Tierarten zum Gegenstand haben, deren Bestand drastisch sinkt.³⁸⁸

- Einführung von wild lebenden Tieren aus dem Ausland

Die Einführung von wild lebenden Tieren aus dem Ausland ist selbst dann, wenn es sich um autochthone Arten handelt, nur **zum Zwecke der Bestandsaufstockung bzw Wiederansiedlung und genetischen Optimierung zulässig**. Die entsprechenden Ermächtigungen werden vom Minister für Agrar- und Forstpolitik nach Anhören des ISPRA (Istituto Superiore per la Protezione e la Ricerca ambientale) unter Beachtung der internationalen Abkommen erteilt. Im Falle der Einführung von wild lebenden Vogelarten, welche im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine natürliche Verbreitung haben, hat der genannte Minister vorher auch die Europäische Kommission zu konsultieren.³⁸⁹

- Forschung, grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Das staatliche Jagdgesetz sieht als wissenschaftlich-technisches Organ das Nationale Institut für wild lebende Tierarten (Istituto nazionale per la fauna selvatica, kurz: INFS)³⁹⁰ vor, das einschlägige Forschungen betreibt und dem Staat, den Regionen und Provinzen als Beratungsinstanz zur Verfügung steht. Ihm obliegt die Aufgabe, den wild lebenden Tierbestand zu erfassen, dessen Zustand, Entwicklung und Wechselwirkungen mit anderen Komponenten der Umwelt zu untersuchen, **Projekte zur Wiederherstellung oder Verbesserung sei es der Tiergemeinschaften, sei es der Umwelt auszuarbeiten, Beringungstätigkeiten zu wissenschaftlichen Zwecken auf dem gesamten staatlichen Hoheitsgebiet durchzuführen und zu koordinieren, mit ausländischen Institutionen und insbesondere jenen der Länder der Europäischen Union zusammenzuarbeiten, welche ähnliche Aufgaben oder Zwecke erfüllen**. Ebenso obliegt dem INFS/ISPRA die Zusammenarbeit mit Universitäten und ande-

³⁸⁶ Art 21 Abs 1 lit b), c), n).

³⁸⁷ Art 3 und 4 des Staatsgesetzes Nr 157/1992.

³⁸⁸ Art 19/bis Abs 1, 2 und 3 des Staatsgesetzes Nr 157/1992.

³⁸⁹ Art 20 des Staatsgesetzes Nr 157/1992.

³⁹⁰ Nunmehr: ISPRA (Istituto Superiore per la Protezione e la Ricerca ambientale).

ren staatlichen Forschungseinrichtungen, die Durchführung der Kontrolle und der Bewertung der von den Regionen und autonomen Provinzen durchgeführten Eingriffe in die Tierwelt sowie die Ausarbeitung von technisch-wissenschaftlichen Gutachten, die vom Staat, den Regionen oder den autonomen Provinzen angefordert werden.³⁹¹

Das staatliche Jagdgesetz Nr 157/1992 dient der Umsetzung der u.a. in der europäischen Vogelschutzrichtlinie enthaltenen Vorgaben und beinhaltet für die Errichtung eines grenzüberschreitenden (hauptsächlich an Feder- und Haarwildarten orientierten) Artenschutzes wichtige Ansätze. Dem als wissenschaftlich-technisches Organ eingesetzten Nationalen Institut für wild lebende Tierarten (Istituto nazionale per la fauna selvatica, kurz: INFS), nunmehr ISPRA (Istituto Superiore per la Protezione e la Ricerca ambientale), obliegt es ausdrücklich, mit ausländischen Institutionen und insbesondere jenen der Länder der Europäischen Union in Fragen der Erfassung des wild lebenden Tierbestandes, der Untersuchung dessen Zustands, dessen Entwicklung und Wechselwirkungen mit anderen Komponenten der Umwelt zusammenzuarbeiten. Dasselbe gilt für die Ausarbeitung von Projekten zur Wiederherstellung oder Verbesserung sei es der Tiergemeinschaften, sei es der Umwelt, oder im Falle von Beringungstätigkeiten zu wissenschaftlichen Zwecken. Nicht nur der Ausschließlichkeitsanspruch bezüglich fachlicher Zuständigkeit der staatlichen Stellen verursacht auf Südtiroler Seite des Untersuchungsgebiets „Hohe Tauern“ immer wieder Zuständigkeitskonflikte, insoweit die Jagd (Wildhege) laut Autonomiestatut auch in den ausschließlichen gesetzgeberischen Zuständigkeitsbereich der Autonomen Provinz Bozen fällt.

j. Staatsgesetz vom 7. Februar 1992, Nr 150 („Regelung der strafbaren Handlungen bezüglich der Anwendung des am 3. März in Washington unterzeichneten Abkommens über den internationalen Handel mit vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten“)

Neben dem staatlichen Jagdgesetz Nr 157/1992 ist als weiterer Umsetzungsakt des **Washingtoner Artenschutz-Abkommens** in der Italienischen Republik das Staatsgesetz vom 7. Februar 1992, Nr 150³⁹² zu nennen. Letzteres beinhaltet die Strafsätze für strafbare Handlungen, die unter Verletzung der EG-Verordnung Nr 338/1997 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels³⁹³ begangen werden. Dabei verweist das Staatsgesetz auch auf die Vorgaben der europäischen CITES-Verordnung Nr 3626/82³⁹⁴ und **stellt die Haltung von lebenden Exemplaren von Säugetie-**

³⁹¹ Art 7 Abs 3 des Staatsgesetzes Nr 157/1992.

³⁹² Staatsgesetz vom 7. Februar 1992, Nr 150 („Regelung der strafbaren Handlungen bezüglich der Anwendung des am 3. März in Washington unterzeichneten Abkommens über den internationalen Handel mit vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten sowie Bestimmungen für den Handel und die Haltung von lebenden Exemplaren von Säugetieren und Reptilien, welche eine Gefahr für die Gesundheit und die öffentliche Unversehrtheit darstellen können“).

³⁹³ Verordnung (EG) Nr 338/1997 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels („EG-Artenschutzverordnung“).

³⁹⁴ Verordnung (EWG) Nr 3626/1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft („CITES-Verordnung“).

ren und Reptilien unter Strafe, welche eine Gefahr für die Gesundheit und die öffentliche Unversehrtheit darstellen können.

Der Artikel 5-bis des Staatsgesetzes Nr 150/1992 setzt auf Staatsebene schließlich die Einrichtung des von der Washingtoner Artenschutz-Konvention vorgesehenen Registers für wissenschaftliche Einrichtungen oder privater und öffentlicher Forschungsstellen um.³⁹⁵ Mit Ministerialdekret vom 23. März 1994³⁹⁶ wurde beim Umweltministerium schließlich genanntes Register jener Institutionen errichtet, welche zum Austausch ohne Gewinnzwecke von Museums- oder Herbarstücken betreffend in der Washingtoner Konvention aufgelistete Tier- oder Pflanzenarten ermächtigt sind.

Für die Einrichtung eines grenzüberschreitenden Biotopverbunds erweist sich das Staatsgesetz Nr 150/1992 nur zu einem geringen Teil wesentlich. Die Zuständigkeit für die Strafrechtspflege obliegt unbeanstandet dem Staat.

k. Dekret des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997, Nr 357 („Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG bezüglich der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“)

Mit dem D.P.R. vom 8. September, Nr 357³⁹⁷ wurden auf Verordnungsebene die Ermittlung der gemäß **FFH-Richtlinie 92/43/EWG auszuweisenden Schutzgebiete** sowie die **Schutzmaßnahmen für die Lebensräume und die darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gemeinschaftlichen Interesses** sowie die damit verbundenen Tätigkeiten einer auf dem gesamten Staatsgebiet einheitlich geltenden Regelung zugeführt. Zitierte Verordnung Nr 357/1997 regelt nach Maßgabe des Artikels 1 in der Folge die **Verfahren für die Setzung der in der FFH-Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität**, welcher auf der **Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tiere und Pflanzen gemeinschaftlichen Interesses begründet** sein soll. Laut staatlicher Umsetzungsverordnung ist bei den vorgesehenen Verfahren aber durchaus auch den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen sowie auch regionalen und lokalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.³⁹⁸ Infolge eines gegen die Italienische Republik eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens wegen un-

³⁹⁵ Art 5/bis Abs 8 des Staatsgesetzes Nr 150/1992.

³⁹⁶ Dekret des Umweltministers vom 23. März 1994 („Errichtung des von Art VII, Absatz 6 des Washingtoner Abkommens über den internationalen Handel mit vom Aussterben bedrohten, wild lebenden Tier- und Pflanzenarten (CITES) vorgesehenen Registers der wissenschaftlichen Einrichtungen“).

³⁹⁷ D.P.R. vom 8. September 1997, Nr 357 („Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG bezüglich der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“).

³⁹⁸ Art 1 des D.P.R., Nr 357/1997.

vollständiger Übernahme der EU-Vorgaben in die staatliche Rechtsordnung wurde das D.P.R. 357/1997 im März 2003 novelliert.³⁹⁹

- Schutzgebietsnetz Natura 2000

Gemäß Art 3 des Dekrets hatten die Regionen und autonomen Provinzen zunächst jene **Gebiete zu ermitteln, in denen die in den entsprechenden Anhängen zum Dekret angeführten Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten vorkommen**, und diese dem Umweltministerium zu melden. Dieses sollte sodann der Europäischen Kommission ein entsprechendes Verzeichnis der von der Italienischen Republik vorgeschlagenen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung zur **Errichtung des kohärenten ökologischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000** übermitteln. Unter natürlichem Lebensraum waren dabei die Land- und Wasserzonen zu verstehen, die sich aufgrund ihrer geografischen, abiotischen und biotischen, vollkommen oder teilweise natürlichen Besonderheiten hervorhoben.⁴⁰⁰ Das **Natura-2000-Schutzgebietsnetz sollte dabei auch die auf Staatsebene bereits im Sinne der Vogelenschutzrichtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete erfassen.**⁴⁰¹

Innerhalb von 6 Monaten ab der endgültigen Ausweisung sollten die Regionen und Autonomen Provinzen Bozen und Trient auf der Grundlage von mit Dekret des Umweltministeriums genehmigten Leitlinien für die Führung der Natura-2000-Gebiete die notwendigen **Erhaltungsmaßnahmen für die besonderen Schutzgebiete** verabschieden. Diese konnten gegebenenfalls eigene oder in andere Entwicklungspläne integrierte **Managementpläne** beinhalten oder aber aus den zweckmäßigsten **Verordnungs-, Verwaltungs- oder Vertragsmaßnahmen** bestehen, die den ökologischen Erfordernissen der gemeinschaftlich geschützten Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten entsprechen. Sollten sich die besonderen Natura 2000-Schutzgebiete innerhalb von im Sinne des staatlichen Rahmengesetzes Nr 394/1991 ausgewiesenen Naturschutzgebieten befinden, so sollten für sie dieselben geltenden Schutzbestimmungen in Anwendung gebracht werden. Für die Natura 2000-Gebiete außerhalb der Schutzgebiete laut Rahmengesetz hatten die Regionen oder autonomen Provinzen nach Anhören der betroffenen Lokalkörperschaften und der für die Führung des Gebiets verantwortlichen Rechtsträger zweckmäßige Erhaltungsmaßnahmen und Managementbestimmungen festzulegen.⁴⁰²

³⁹⁹ 7. und 8. Erwägungsbegründung zum D.P.R. vom 12. März 2003, Nr 120 („Verordnung zur Abänderung und Ergänzung des D.P.R. vom 8. September 1997, Nr 357 zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG bezüglich der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“).

⁴⁰⁰ Art 1, 2 und 3 des D.P.R. Nr 357/1997.

⁴⁰¹ Art 6 Abs 1 des D.P.R. Nr 357/1997.

⁴⁰² Art 4 Abs 2 und 3 des D.P.R. Nr 357/1997.

- Gebiete mit ökologischer Verbindungsfunktion

Gemäß Art 3 des D.P.R. 357/1997 sollte das Umweltministerium weiters zur **Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietsnetzes** im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und den Autonomen Provinzen Bozen und Trient die Richtlinien für die Führung der **Gebiete mit ökologischer Verbindungsfunktion festlegen, welche für die wild lebenden Tiere und Pflanzen von großer Wichtigkeit sind**. Darunter waren laut Legaldefinition jene **Flächen zu verstehen, die aufgrund ihrer linearen und fortlaufenden Struktur, wie beispielsweise Wasserläufe einschließlich deren Ufer, oder traditionelle Feldabgrenzungssysteme, oder aber ihrer Verbindungsfunktion, wie beispielsweise Feucht- oder Waldgebiete, für die Wanderung, die geografische Verteilung und den genetischen Austausch der wild lebenden Arten grundlegend** sind.⁴⁰³

- Verschlechterungs- und Störungsverbot

Nach Maßgabe des Art 4 Abs 1 des Umsetzungsdekrets Nr 357/1997 gewährleisteten die Regionen und autonomen Provinzen für die gemeinschaftlich bedeutsamen Gebiete die Anwendung zweckmäßiger **Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der verschiedenen geschützten Arten**. Sie treffen ebenso Maßnahmen zur **Verhinderung von Störungen jener Tier- und Pflanzenarten**, deretwegen die Ausweisung der (Natura 2000-) Schutzgebiete erfolgte, und bedeutsame Auswirkungen in Bezug auf die von der Verordnung Nr 357/1997 gesetzten Ziele haben könnten.⁴⁰⁴

- Verträglichkeitsprüfung

Laut Art 5 des staatlichen D.P.R. 357/1997 ist bei der Gebietsplanung und -programmierung dem naturschützerischen und Umweltwert der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung, sei es Vogelschutzgebieten bzw FFH-Gebieten, Rechnung zu tragen. In diesem Sinne ist für alle Pläne und Projekte, die Auswirkungen auf die geschützten Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten der Natura 2000-Schutzgebiete haben könnten, die Durchführung einer vorherigen Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.⁴⁰⁵

- Monitoring, Schutz und Management der Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten

⁴⁰³ Art 2 lit p) des D.P.R. Nr 357/1997.

⁴⁰⁴ Art 4 Abs 1 des D.P.R. Nr 357/1997.

⁴⁰⁵ Art 5 des D.P.R. Nr 357/1997.

Der Art 7 des D.P.R. 357/1997 sieht in seiner 2003 novellierten Fassung vor, dass das Umweltministerium mit eigenem Dekret nach Anhören des Ministeriums für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftspolitik sowie des Nationalen Instituts für die wild lebenden Tierarten (Istituto nazionale per la fauna selvatica, kurz: INFS)⁴⁰⁶ **Leitlinien für die Durchführung des Monitorings, für die Entnahme aus der Natur der geschützten Tier- und Pflanzenarten** sowie dieselben betreffende **Ausnahmebestimmungen** im Sinne der Verordnung festlegt. Falls die Zuständigkeit gegeben ist, muss diesbezüglich auch die Ständige Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und den autonomen Provinzen Bozen und Trient angehört werden. Die Regionen und Autonomen Provinzen Bozen und Trient regeln auf der Grundlage des staatlichen Dekrets sodann die Vornahme der zweckmäßigen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und des Monitorings des Erhaltungszustandes der Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten gemeinschaftlichen Interesses.⁴⁰⁷ Das Umweltministerium hat einen diesbezüglichen Dekretsentwurf bereits den angeführten Stellen zur Stellungnahme vorgelegt. Aus diesem ist zu entnehmen, dass die Erhaltungs- und **Schutzmaßnahmen sowie das Monitoring auch außerhalb der NATURA-2000-Schutzgebiete zu treffen bzw durchzuführen sind**; dies auf der Grundlage der Ausrichtung, dass die **Verträglichkeitsprüfung von Projekten und Plänen auch dann durchzuführen ist, wenn Tier- oder Pflanzenarten außerhalb der Natura-2000-Schutzgebiete betroffen sein könnten**.⁴⁰⁸

- Artenschutz, Entnahmeregelungen, Ausnahmebestimmungen

Die Artikel 8 und 9 des staatlichen Umsetzungsdekrets Nr 357/1997 enthalten die spezifischen Artenschutzbestimmungen zugunsten der in den einschlägigen Anhängen des D.P.R. angeführten **Tier- und Pflanzenarten gemeinschaftlichen Interesses, wie sie von der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie vorgegeben** sind. Neben dem Verbot des Fangens und Tötens der streng geschützten Tierarten findet sich auch das Störungsverbot während deren Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Verboten ist ebenso die Beeinträchtigung und Zerstörung der Aufenthalts- und Fortpflanzungsstätten der geschützten Arten, das Zerstören deren Gelege und das Sammeln der Eier und Nester in der freien Natur. Was die streng geschützten Pflanzenarten gemeinschaftlichen Interesses anbelangt, ist das Sammeln, Pflücken, Abschneiden, Ausreißen und vorsätzliche Zerstören derselben in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet untersagt, ebenso wie der Besitz, der Transport, der Tausch

⁴⁰⁶ Nunmehr: ISPRA (Istituto Superiore per la Protezione e la Ricerca ambientale).

⁴⁰⁷ Art 7 des D.P.R. Nr 357/1997.

⁴⁰⁸ Siehe: Art 4 des ministeriellen Dekretsentwurfs „Leitlinien für das Monitoring der Lebensräume und Arten gemeinschaftlichen Interesses und zur Anwendung eines strengen Artenschutzes, der Entnahme und der Ausnahmen“ vom 26. April 2010. Siehe diesbezüglich die Ausführungen auf S130.

sowie der Handel von in der freien Natur entnommenen Exemplaren.⁴⁰⁹ Die Verbote beziehen sich ausdrücklich jeweils auf alle Entwicklungsphasen der geschützten Tier- und Pflanzenarten.⁴¹⁰

Der Art 10 des staatlichen Umsetzungsdekrets regelt die Entnahme jener wild lebenden Tier- und Pflanzenarten gemeinschaftlichen Interesses, deren Entnahme und Nutzung laut FFH-Richtlinie Gegenstand eigener Maßnahmen sein können. Für den Fall, dass sich dies auf der Grundlage der erhobenen Monitoring-Daten als notwendig erweist, legen die Regionen und Nationalparkverwaltungen in Übereinstimmung mit den Leitlinien des Umweltministeriums⁴¹¹ **angemessene Maßnahmen fest, um die Vereinbarkeit der Entnahme und Nutzung mit der Erhaltung eines zufriedenstellenden Erhaltungszustandes der betroffenen Arten** zu erzielen. Genannte Maßnahmen können beinhalten:

- eine Regelung des Zugangs zu bestimmten Gebieten,
- ein zeitweiliges oder lokales Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der freien Natur oder der Nutzung bestimmter Populationen,
- die Reglementierung der Zeiten und Methoden der Entnahme,
- die Anwendung von weid- und fischereigerechten Bestimmungen bei der Entnahme, die der Erhaltung der betroffenen Populationen Rechnung tragen,
- die Einrichtung eines Ermächtigungs- oder Quotensystems für die Entnahme,
- die streng kontrollierte Aufzucht in Gefangenschaft von Tierarten sowie die künstliche Vermehrung von Pflanzenarten, um die Entnahme aus der freien Natur zu vermindern, sowie
- die Reglementierung des Erwerbs, des Verkaufs, des Besitzes oder Transports zum Verkauf von Exemplaren.⁴¹²

Der Art 11 des Umsetzungsdekrets beinhaltet schließlich die Möglichkeit der Ausnahmen von den Artenschutzbestimmungen laut FFH-Richtlinie, deren Vorgaben übernommen sind. Sofern keine gangbare alternative Lösungsmöglichkeit vorliegt und die **Ausnahme zu den Schutzbestimmungen nicht die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet beeinträchtigt**, steht es dem Umweltminister nach Anhören des Ministeriums für Landwirtschafts- und Forstpolitik sowie Nationalen Instituts für die wild lebenden Tiere (INFS)⁴¹³ zu, aus folgenden Gründen Ausnahmen zu erlassen:

⁴⁰⁹ Art 8 und 9 des D.P.R. Nr 357/1997.

⁴¹⁰ Art 8 Abs 3 und Art 9 Abs 2 des D.P.R. Nr 357/1997.

⁴¹¹ Es handelt sich dabei um die oben erwähnten Leitlinien des Umweltministeriums gemäß Art.7 des D.P.R. 357/1997.

⁴¹² Art 10 Abs 2 des D.P.R. Nr 357/1997.

⁴¹³ Nunmehr: ISPRA (Istituto Superiore per la Protezione e la Ricerca ambientale).

- zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,

- zur Vorbeugung von schweren Schäden an Kulturen, an Zuchten, an Wäldern, Fischbeständen, Gewässern und am Eigentum,

- im Interesse der Gesundheit und Sicherheit oder aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich wirtschaftlicher und sozialer Art, oder solcher, mit denen günstige Auswirkungen höchster Bedeutsamkeit für die Umwelt einhergehen,

- zu didaktischen und Forschungszwecken, **zur Wiederansiedlung und Bestandsaufstockung der betroffenen Arten oder hierzu notwendigen Maßnahmen, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,** sowie

- um unter streng kontrollierten Bedingungen den Fang oder die Haltung einer beschränkten Anzahl einiger Exemplare der streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten gemeinschaftlicher Bedeutung zuzulassen.

- Ansiedlung und Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten

Ebenso mit der Umsetzungsverordnung Nr 357/1997 in nationales Recht übernommen finden sich die Ansiedlungs- und Wiederansiedlungsbestimmungen der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie. Nach Maßgabe des Art 12 des Dekrets legt das Umweltministerium nach Anhören des Ministeriums für Landwirtschafts- und Forstpolitik sowie des Nationalen Instituts für die wild lebenden Tiere (INFS) /ISPRA und, falls zuständig, auch der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und den Autonomen Provinzen Bozen und Trient mit eigenem Dekret **Leitlinien fest, welche die Wiederansiedlung und Aufstockung der autochthonen streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten gemeinschaftlicher Bedeutung und der Vogelarten laut Anhang I der Vogelschutzrichtlinie regeln.** Die Regionen und autonomen Provinzen sowie die Verwaltungen der nationalen Schutzgebiete erteilen sodann auf der Grundlage genannter Leitlinien nach Anhören der betroffenen Lokalkörperschaften und einer angemessenen Konsultation der von der Ansiedlung betroffenen Bevölkerung die entsprechende Ermächtigung. Die Einführung, Wieder- und Ansiedlung nicht autochthoner Arten in freier Natur sind laut D.P.R. Nr 357/1997 verboten.⁴¹⁴

- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Das Umweltministerium fördert nach Maßgabe des Art 14 des D.P.R. Nr 357/1997 im Einvernehmen mit den betroffenen Verwaltungen die Forschung und notwendigen wissenschaft-

⁴¹⁴ Art 12 des D.P.R. Nr 357/1997.

lichen Tätigkeiten zwecks Gewinn an Erkenntnissen, zum Schutz der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Fauna und Flora und für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes derselben. Gefördert werden auch Forschungsprogramme zur besseren Durchführung des Monitorings. Dabei sind auch die **Zusammenarbeit und der Austausch von Informationen mit anderen Staaten der Europäischen Union** vorgesehen. Vorrangige Ziele stellen dabei ausdrücklich **Forschungstätigkeiten zur Umsetzung der Verträglichkeitsprüfung sowie zur Ermittlung der Verbindungsgebiete mit ökologischer Funktion** (aree di collegamento ecologico funzionale) dar.⁴¹⁵

Neben dem staatlichen Jagdgesetz Nr 157/1992 stellt das D.P.R. die maßgeblichste Rechtsquelle auf Staatsebene für die Einrichtung eines ökologischen Verbundes auch grenzüberschreitender Natur dar. Es übernimmt die aus der europäischen FFH-Richtlinie herrührenden Verpflichtungen und sieht neben der Errichtung von Schutzgebieten, spezifischem Artenschutz, einem Verschlechterungs- und Störungsverbot zugunsten der geschützten Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten, der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung bei Eingriffen oder Maßnahmen mit Auswirkung auf dieselben auch ein Schutzgebietsmanagement und ein verpflichtendes Monitoring vor. Ausdrücklich aus der FFH-Richtlinie übernommen findet sich das Ziel der Errichtung des kohärenten ökologischen transnationalen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 unter Einschluss der Land- und Wasserzonen, die sich aufgrund ihrer geografischen, abiotischen und biotischen, vollkommen oder teilweise natürlichen Besonderheiten hervorheben. Zur Gewährleistung der Kohärenz des europaweit angelegten Schutzgebietsnetzes sieht das staatliche Dekret die Festlegung von Richtlinien für die Führung der Gebiete mit ökologischer Verbindungsfunktion vor, welche für die wild lebenden Tiere und Pflanzen von großer Wichtigkeit sind. Darunter sind jene Flächen zu verstehen, die aufgrund ihrer linearen und fortlaufenden Struktur, wie beispielsweise Wasserläufe einschließlich deren Ufer, oder traditionelle Feldabgrenzungssysteme, oder aber ihrer Verbindungsfunktion, wie beispielsweise Feucht- oder Waldgebiete, für die Wanderung, die geografische Verteilung und den genetischen Austausch der wild lebenden Arten grundlegend sind. Das staatliche Dekret bildet die rechtliche Grundlage für Forschungsprogramme zur besseren Durchführung von Monitorings. Dabei sind ausdrücklich die Zusammenarbeit und der Austausch von Informationen mit anderen Staaten der Europäischen Union vorgesehen. Vorrangige Ziele stellen dabei ausdrücklich Forschungstätigkeiten zur Ermittlung der Verbindungsgebiete mit ökologischer Funktion dar.

1. Exkurs: UNESCO Welt(natur)erbe: Staatsgesetz vom 20. Februar 2006, Nr 77

Mit dem Staatsgesetz vom 20. Februar 2006, Nr 77⁴¹⁶ unterstrich der staatliche Gesetzgeber nochmals die Bedeutung und Einmaligkeit der als Welterbe ausgewiesenen Elemente auf nationaler Ebene und hielt ausdrücklich fest, dass Schutz- und Restaurierungsmaßnahmen zugunsten der ausgewiesenen UNESCO-Kultur-, Landschafts- und Naturgüter im Falle der Fi-

⁴¹⁵ Art 14 Abs 1 und Abs 2 des D.P.R. Nr 357/1997.

⁴¹⁶ Staatsgesetz vom 20. Februar 2006, Nr 77 („Spezifische Maßnahmen zum Schutz und zur Nutzung der italienischen Güter von kulturellem, landschaftlichen oder Umweltinteresse, welche in die Welterbeliste eingetragen und unter den Schutz der UNESCO gestellt wurden“).

finanzierung gemäß geltenden Gesetzen Vorrang zuerkannt werde.⁴¹⁷ Zur Gewährleistung der Erhaltung der italienischen Welterbegüter und Bedingungen zu deren Inwertsetzung zu schaffen, sieht das Gesetz die **Ausarbeitung und Genehmigung eigener Managementpläne (piani di gestione)** vor. Diese haben nicht nur die Prioritäten für die vorgesehenen Maßnahmen und die Art und Weise deren Durchführung festzulegen sondern auch die möglichen Initiativen oder Tätigkeiten zur Erschließung notwendiger öffentlicher und privater Ressourcen sowie **zweckmäßiger Verbindungen** zu Programmen oder rechtlichen Bestimmungen zu ermitteln, die ergänzende Zwecke verfolgen. Unter letztere fallen ausdrücklich jene zur Regelung lokaler Fremdenverkehrssysteme und **Schutzgebietspläne (piani relativi alle aree protette)**. Die Vereinbarungen zwischen den für die Ausarbeitung von Managementplänen und die Durchführung der Maßnahmen zuständigen öffentlichen Rechtsträgern sind in den vom staatlichen Kodex über die Kultur- und Landschaftsgüter (**Codice Urbani**)⁴¹⁸ vorgesehenen Formen und gemäß den dort beschriebenen Modalitäten vorzunehmen. Unter die mittels Studien ausdrücklich zu vertiefenden Themenbereiche fallen laut Staatsgesetz Nr 77/2006 Fragestellungen kultureller, künstlerischer, historischer, umweltschützerischer, wissenschaftlicher und technischer Natur, einschließlich der Ausarbeitung der Managementpläne selbst.⁴¹⁹

Das Staatsgesetz Nr 77/2006 erweist sich unter dem Aspekt relevant, als gleich einige der betroffenen Schutzgebietszonen des Untersuchungsgebiets „Hohe Tauern“ auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen als „Weltnaturerbestätten“ ausgewiesen wurden. Für die betroffenen Schutzgebiete ist die Ausarbeitung von auch entsprechenden „Pufferzonen“ mit einschließenden Managementplänen vorgesehen, die auch umweltschützerisch wichtige Punkte beinhalten sollen.

m. Weitere staatliche normative Akte im Bereich Natur- und Landschaftsschutz

In Ausführung der **NATURA 2000-Vorgaben** bzw Abstimmung mit denselben wurden auf Staatsebene eine Reihe weiterer Rechtsakte erlassen, welche in Ergänzung der angeführten einschlägigen Staatsgesetze derzeit den Rahmen für ökologische und artenschutzrelevante Programme und Maßnahmen bilden.

i. Ministerialdekret vom 3. September 2002 („Leitlinien für das Management der Natura-2000 Gebiete“)

⁴¹⁷ Art 1 und 2 des Staatsgesetzes Nr 77/2006.

⁴¹⁸ Gesetzesvertretendes Dekret vom 22. Jänner 2004, Nr 42.

⁴¹⁹ Art 3 und 4 des Staatsgesetzes Nr 77/2006.

Am 3. September 2002 erließ der Umweltminister ein Dekret zur Durchführung der gemeinschaftlichen und staatlichen **Strategie zum Schutze der Natur und Artenvielfalt**, wie er in den beiden Naturschutzrichtlinien der EU enthalten ist.⁴²⁰ Den per Dekret erlassenen Leitlinien sollte die Qualität einer **technisch-normativen Grundlage für die Ausarbeitung angemessener Erhaltungsmaßnahmen für die Natura 2000-Gebiete auf Staatsebene, einschließlich der Managementpläne zukommen.**⁴²¹

In den Erwägungen des Dekrets findet sich ausdrücklich festgehalten, dass die Durchführung der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie, sei es was die Erhaltung der Arten und Lebensräume, sei es was die Errichtung des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 anbelangt, als eines der wichtigsten Instrumente zur Umsetzung der Biodiversitätskonvention (Rio) anerkannt wurde.⁴²² Im Dekret findet sich auch der ausdrückliche Hinweis, dass jedes NATURA-2000-Gebiet unabhängig in welchem Hoheitsgebiet der Unions-Mitgliedsstaaten es sich befindet, integrierenden Bestandteil des Systems ausgewählter Gebiete darstellt, um auf europäischer Ebene das Vorkommen und die Verteilung der verschiedenen Lebensräume und schützenswerten Arten gewährleisten zu können. Der Grundgedanke von Natura 2000 vereine eben in synergetischer Weise wissenschaftliche Erkenntnisse, Bodennutzung und Managementpotenziale zum Erhalt der Biodiversität auf Arten-, Lebensraum- und Landschaftsebene. Ebenso nochmals betont findet sich im Dekret, dass der letztliche Zweck nicht nur darin bestehe, das bestmögliche Management für jedes einzelne Natura 2000-Gebiet zu ermitteln, sondern **zwischen allen Gebieten ein kohärentes Schutzgebietsnetz einzurichten, welches auf den Schutz der charakteristischen Lebensraumtypen und Arten abzielt.** Die Analyse der einzelnen Natura-2000 Gebiete solle laut Dekret demnach auch seine Stellung innerhalb dieses Schutzgebietsnetzes bewerten, welches nicht allein eine einfache „Sammlung“ verschiedener Gebiete sein soll, sondern eine Auswahl an Flächen, in denen die Erhaltung der Arten oder Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse möglich sei. Das **Schutzgebietsnetz bezwecke in diesem Sinne keinesfalls das bestehende Naturparknetz zu ersetzen, sondern dieses vielmehr zu ergänzen.** Insgesamt ergebe sich daraus, dass das Schutzgebietsmanagement jedes einzelnen Natura-2000-Gebiets im Sinne der Richtlinienvorgaben über die für das einzelne Gebiet vorgesehenen Maßnahmen auch ein **integriertes Management des gesamten Schutzgebietssystems NATURA 2000** beinhalten soll. Eine der Grundausrichtungen der mit dem Ministerialdekret erlassenen Leitlinien bestehe daher in der Notwendigkeit, alle einzelnen Erhaltungsmaßnahmen mit der hergebrachten urbanistischen und landschaftlichen Raum-

⁴²⁰ Abs 1 des D.M. vom 3. September 2002 („Leitlinien für das Management der Natura-2000 Gebiete“).

⁴²¹ Abs 2 des D.M. vom 3. September 2002.

⁴²² 14. Begründungserwägung des D.M. vom 3. September 2002.

planung auf internationaler, staatlicher und lokaler Ebene im Sinne einer „integrierten Planung“ zusammenzuführen. Die ausgearbeiteten Leitlinien würden den einzelnen regionalen und Landesverwaltungen, welche für die Umsetzung der spezifischen Erhaltungsmaßnahmen für die Natura 2000-Gebiete verantwortlich seien, weitgehenden Spielraum belassen, sofern die grundlegenden Zwecke der FFH-Richtlinie und die in den Leitlinien festgelegten Ausrichtungen eingehalten würden. In diesem Sinne stellt das Ministerialdekret frei, ob seitens der Regionen oder autonomen Provinzen auf eine eigene - vorzuziehende- organische Gesetzgebung zurückgegriffen wird, oder sich dieselben lediglich auf die verwaltungsmäßige Ausübung der mit der Verordnung zur Durchführung der Richtlinie (D.P.R. 357/1997) zugewiesenen Funktionen beschränken.

Tatsächlich sieht das Dekret ausdrücklich vor, dass gemäß D.P.R. 357/1997 die **Regionen oder autonomen Provinzen beauftragt seien, normativ und verwaltungsmäßig für die Durchführung der FFH-Richtlinie zu sorgen**. Dabei weist das Ministerialdekret aber auch auf die Prinzipien der Subsidiarität im Sinne des Staatsgesetzes Nr 59/1997⁴²³ hin, nach welchem die Regionen bei der Erstellung spezifischer Managementpläne die geltende Gesetzgebungsstruktur der Lokalautonomien (lokale Gebietskörperschaften), darunter insbesondere der Provinzen, zu berücksichtigen hätten. Wo möglich und zweckmäßig, könne das Gebietsmanagement auch anderen Körperschaften, wie beispielsweise den Gemeinden, den Berggemeinschaften (comunità montane) oder eigenen Schutzgebietsverwaltungen, anvertraut werden.

Im Ministerialdekret vom 3. September 2002 findet sich auch ein Verweis auf die Europäische Landschaftskonvention: Eine weitere Etappe zur Erhaltung der Biodiversität und kulturellen Vielfalt sei das **Netz „europäischer Landschaften“**. Dabei werde die Landschaft nicht mehr allein als solche wahrgenommen, sondern als Konglomerat charakteristischer physischer, biologischer, historischer und kultureller Werte verstanden. **Nachdem die Populationen der Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume innerhalb eines Natura 2000-Gebietes Einheiten darstellen, die nicht von einem größeren und weiteren territorialen Kontext isoliert betrachtet werden dürfen**, sei es laut Ministerialdekret notwendig, **auch das das Natura 2000-Gebiet umgebende Umfeld zu ermitteln, in dem bestimmte funktionell mit dem Natura 2000-Gebiet verbundene Charakteristiken zu erörtern sind**. Angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden ökologischen und managementmäßigen Aspekte sei eine Festlegung des räumlichen Rahmens dieser Umfeldzonen von vorneherein nicht

⁴²³ Staatsgesetz vom 15. März 1997, Nr 59 („Delega an die Regierung zur Übertragung von Funktionen und Aufgaben an die Regionen und lokalen Körperschaften zwecks Reform der Öffentlichen Verwaltung und Verwaltungsvereinfachung“).

möglich. Die Entscheidung über die Ausdehnung des zu berücksichtigenden **Schutzstreifens** sei daher auf der Grundlage der Machbarkeit (zur Verfügung stehende finanzielle Mittel) zu treffen, der Eigenschaften der einzelnen Natura 2000-Gebiete sowie des territorialen Kontextes, in dem sich das Natura 2000-Gebiet befindet.⁴²⁴

Dem Dekret des Umweltministers vom 3. September 2002 kommt ausdrücklich die Qualität einer technisch-normativen Grundlage für die Ausarbeitung angemessener Erhaltungsmaßnahmen für die Natura 2000-Gebiete, einschließlich Managementplänen zu. Dabei verweist das sich unter anderem auf die Biodiversitätskonvention berufende Dekret darauf, nicht nur das bestmögliche Management für jedes einzelne Natura 2000-Gebiet zu ermitteln, sondern zwischen allen Gebieten ein kohärentes Schutzgebietsnetz einzurichten, welches auf den Schutz der charakteristischen Lebensraumtypen und Arten abzielt. Das Dekret beinhaltet auch den Gedanken eines Netzes „europäischer Landschaften“ und kommt auch damit einer Vernetzung von Schutzgebieten entgegen. Das die Natura 2000-Gebiete umgebende Umfeld sei zu ermitteln, und dessen bestimmte funktionell mit dem Natura 2000-Gebiet verbundene Charakteristiken zu erörtern. Ein Hinweis auf grenzüberschreitende Aktivität fehlt.

ii. Gesetzesdekret vom 16. August 2006, Nr 251 („Dringende Bestimmungen zur Gewährleistung der Anpassung der staatlichen Rechtsordnung an die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wild lebender Tierarten“)

In der Folge von gegen die Italienische Republik eingeleiteter Vertragsverletzungsverfahren wegen unvollständiger bzw unzureichender Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG⁴²⁵ erließ die staatliche Regierung am 16. August 2006 ein eigenes Gesetzesdekret⁴²⁶. Die Dringlichkeit dieses Aktes mit Gesetzeskraft begründete die Regierung mit der außerordentlichen Notwendigkeit noch vor Eröffnung der Jagdsaison 2006/2007 einzuschreiten, **um die Nicht-Genehmigung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum seitens der Europäischen Kommission zu vermeiden**, welches laut Dekretstext für den gesamten staatlichen Agrarsektor schwerwiegende ökonomische Folgen mit sich gebracht hätte.⁴²⁷

Das Gesetzesdekret sah nun ausdrücklich die **Erhaltungsmaßnahmen** vor, die - unbeschadet der Bestimmungen des staatlichen Umsetzungsdekrets Nr 357/1997 - **in den laut Vogelschutzrichtlinie als Besondere Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Schutzgebieten (ZPS) anzuwenden** waren.⁴²⁸ In der Aufzählung der Maßnahmen fanden sich zahlreiche Bestim-

⁴²⁴ Punkt E) des D.M. vom 3. September 2002.

⁴²⁵ Es handelte sich hierbei um die von der Europäischen Kommission gegen die Italienische Republik eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren Nr 2006/2131, Nr 2006/4043, Nr 2004/4926 und Nr 2004/4242.

⁴²⁶ Gesetzesdekret vom 16. August 2006, Nr 251 („Dringende Bestimmungen zur Gewährleistung der Anpassung der staatlichen Rechtsordnung an die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wild lebender Tierarten“).

⁴²⁷ 2. Begründungserwägung des D.P.R. Nr 251/2006.

⁴²⁸ Art 2 Abs 1 des D.P.R. Nr 251/2006.

mungen zur Einschränkung der Jagd, jedoch auch Verbote zur Errichtung neuer Ablagerungs- oder Müllbehandlungsanlagen, neuer Aufstiegsanlagen und Skipisten sowie neuer Elektro-Freileitungen und ständiger Seilbahnanlagen in den besonderen Vogelschutzgebieten. Ebenso verboten wurde der Kraftfahrzeugverkehr außerhalb der Straßen unter Ausnahme lediglich der landwirtschaftlichen Maschinen, Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sowie der Zufahrt seitens der Rechtsinhaber. Die Verwirklichung von Windenergieanlagen sollte bis zur Genehmigung der spezifischen Managementpläne für die besonderen Vogelschutzgebiete ausgesetzt bleiben. Die diesbezügliche Verträglichkeitsprüfung war auf der Grundlage eines Monitorings der im Gebiet auftretenden wild lebenden Vogelarten zu erstellen, das über einen dem biologischen Zyklus der Vogelarten entsprechenden Zeitraum durchzuführen war. Zusätzlich wurde vorgesehen, dass vor Errichtung der Anlagen jedenfalls auch ein Gutachten des staatlichen Instituts für wild lebende Tiere (INFS) einzuholen war. Mit einem eigenen Dekret des Umweltministers sollte innerhalb von 180 Tagen ab Inkrafttreten des Gesetzesdekrets auf der Grundlage der in der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG angeführten ornithologischen Kriterien sowie der ökologischen Erfordernisse der vorkommenden Tierarten die jeweiligen spezifischen Umweltypologien ermittelt werden. Gleichzeitig sollten mit demselben Dekret einheitliche Mindestkriterien festgelegt werden, die von sämtlichen Regionen einzuhalten waren. Die Regionen selbst wurden aufgefordert, den in ihrem Gebiet geltenden Rechtsrahmen innerhalb von 90 Tagen ab Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr 251/2006 an die einschlägigen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie anzupassen.⁴²⁹

Das Gesetzesdekret Nr 251/2006 wurde schließlich jedoch nicht innerhalb der von der italienischen Verfassung vorgesehenen 60 Tage vom Parlament in Gesetz umgewandelt, so dass die darin enthaltenen Bestimmungen verfielen.⁴³⁰ Die zur Erfüllung der NATURA 2000-Vorgaben notwendigen rechtlichen Maßnahmen sollten in der Folge im Rahmen einer nachfolgenden Gesetzesinitiative vorgenommen werden.

iii. Staatsgesetz vom 27. Dezember 2006, Nr 296 („Bestimmungen zur Bildung des Jahreshaushalts und Mehrjahreshaushalts des Staates - Finanzgesetz 2007“) / Dekret des Umweltministers vom 17. Oktober 2007 („Einheitliche Mindestkriterien zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen für die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung ZSC und der besonderen Schutzgebiete ZPS“)

⁴²⁹ Art 3, 4, 5 und 8 D.P.R. Nr 251/2006.

⁴³⁰ Mitteilung des Justizministeriums vom 18. Oktober 2006, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik vom 18. Oktober 2006, Nr 243.

Mit dem Staatsgesetz vom 27. Dezember, Nr 296⁴³¹ suchte die Regierung der Italienischen Republik drohenden Vertragsverletzungsverfahren seitens der Europäischen Kommission wegen Nichtumsetzung der NATURA-2000 Bestimmungen entgegenzuwirken. In diesem Sinne sah der Artikel 1226 des Finanzgesetzes vor, dass die Regionen und Autonomen Provinzen Bozen und Trient zur Vorbeugung gegen weitere Vertragsverletzungsverfahren für die **Erfüllung bzw Vervollständigung der Übernahme der aus Artikel 4 und 6 der Verordnung des Präsidenten der Republik Nr 357/1997 herrührenden Verpflichtungen Sorge zu tragen** hätten. Dies hätte laut Art 1226 innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten des Finanzgesetzes auf der Grundlage **einheitlicher Mindestkriterien** erfolgen sollen, die mit eigenem Dekret des Umweltministers festgelegt würden.

Mit Dekret vom 17. Oktober 2007⁴³² legte der Umweltminister der Italienischen Republik auf der Grundlage des Art 1226 in der Folge die **Mindestkriterien für die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen für die besonderen gemeinschaftlichen Schutzgebiete (ZSC) und spezifischen Vogelschutzgebiete (ZPS) fest**.

Nachdem mit Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 30. Juli 2008, Nr 329⁴³³ u.a. infolge auch der Erklärung der Verfassungswidrigkeit⁴³⁴ des Art 1226 wegen Überschreitung der eigenen gesetzgeberischen Zuständigkeitsbereiche durch den Staat die Artikel 1 bis 7 des Ministerialdekrets samt Anlagen wegen Verletzung der Zuständigkeit der Autonomen Provinzen Bozen und Trient in jenen Teilen aufgehoben wurden, in denen sie sich auf die autonomen Provinzen bezogen, erließ der Umweltminister das Dekret vom 22. Jänner 2009⁴³⁵. Mit diesem wurden im Dekretstext samt Anlagen sämtliche wie auch immer formulierten Bezugnahmen auf die Autonomen Provinzen Bozen und Trient gestrichen.

iv. Ministerialdekret vom 19. Juni 2009 („Verzeichnis der besonderen im Sinne der Richtlinie 79/409/EG festgelegten Schutzgebiete“)

⁴³¹ Staatsgesetz vom 27. Dezember 2006, Nr 296 („Bestimmungen zur Bildung des Jahreshaushalts und Mehrjahreshaushalts des Staates - Finanzgesetz 2007“).

⁴³² Dekret des Umweltministers vom 17. Oktober 2007 („Einheitliche Mindestkriterien zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (ZSC) und der besonderen Schutzgebiete (ZPS) betreffend“)

⁴³³ Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 30. Juli 2008, Nr 329.

⁴³⁴ Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 14. April 2008, Nr 104.

⁴³⁵ Dekret des Umweltministers vom 22. Jänner 2009 („Änderung des Dekrets vom 17. Oktober 2007 betreffend Einheitliche Mindestkriterien zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung ZSC und der besonderen Schutzgebiete ZPS“).

Mit Ministerialdekret vom 19. Juni 2009⁴³⁶ wurde auf Staatsebene das **Verzeichnis der besonderen im Sinne der Richtlinie 79/409/EG festgelegten Schutzgebiete der Italienischen Republik** veröffentlicht und darauf hingewiesen, dass die Natura-2000-Standarddatenbögen sowie Kartographien hierzu beim Umweltministerium und den jeweiligen Regionen und Autonomen Provinzen Bozen und Trient hinterlegt seien.⁴³⁷ Das Untersuchungsgebiet „Pilotregion Hohe Tauern“ betreffend finden sich in der Auflistung der besonderen Vogelschutzgebiete die Naturparke Rieserferner-Ahrn, Fanes-Sennes-Prags, Sextner Dolomiten (Drei Zinnen) und das Teilgebiet des Naturparks Puez-Geisler Villnöß-Peitlerkofel-Raschötz sowie die beiden Biotope Ahrauen und Stegener Ahrauen.⁴³⁸

Das Ministerialdekret vom 19. Juni 2009 führt sämtliche von der Italienischen Republik in Erfüllung der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen besonderen Vogelschutzgebiete an. Zusammen mit dem Verzeichnis der FFH-Schutzgebiete der alpinen biogeografischen Region vom 2. August 2010 liefert es eine Übersicht über sämtliche Natura-2000-Gebiete Italiens.

v. Ministerialdekret vom 22. Dezember 2009, Nr 30125 („Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Sinne der EU-Verordnung Nr 73/2009, Reduzierung und Ausschlüsse der Empfänger von Direktzahlungen wegen Nichterfüllung sowie Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum“)

Das Dekret des Ministers für Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Forstpolitik vom 22. Dezember 2009, Nr 30125⁴³⁹ definiert auf Staatsebene die „**guten Landwirtschaftspraktiken und Umweltbedingungen für die Anwendung der Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen**“ (regime di condizionalità), wie sie in den Artikel 4, 5 und 6 und den entsprechenden Anhängen der EU-Verordnung Nr 73/2009 vorgesehen sind. Es stellt weiters für den Bereich der Reduzierung und den Ausschluss von öffentlichen Beiträgen die Durchführung und Ergänzung der einschlägigen EU-Verordnungen Nr 73/2009, Nr 1122/2009, Nr 1698/2005, Nr 1975/2006, Nr 1234/2007 und 555/2008 dar, wobei dem Dekret aber ausdrücklich nicht Verordnungscharakter zukommt.⁴⁴⁰

⁴³⁶ Das Dekret des Umweltministers vom 19. Juni 2009 („Verzeichnis der besonderen im Sinne der Richtlinie 79/409/EG festgelegten Schutzgebiete“) ersetzte das vorangehende Ministerialdekret vom 5. Juli 2007 („Verzeichnis der besonderen im Sinne der Richtlinie 79/409/EG festgelegten Schutzgebiete“).

⁴³⁷ Art 2 des Dekrets des Umweltministers vom 19. Juni 2009.

⁴³⁸ Anlage A des Dekrets des Umweltministers vom 19. Juni 2009.

⁴³⁹ Dekret des Ministers für Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Forstpolitik vom 22. Dezember 2009, Nr 30125 („Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen [regime di condizionalità] im Sinne der EU-Verordnung Nr 73/2009, der Reduzierung und der Ausschlüsse der Empfänger von Direktzahlungen wegen Nichterfüllung sowie der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum“).

⁴⁴⁰ Art 1 Abs 1 des Ministerialdekrets vom 22. Dezember 2009, Nr 30125.

Gemäß Artikel 3 des Dekrets obliegt jedem Empfänger von den im Dekret genannten Direktzahlungen oder EU-Beihilfen die **Erfüllung der verbindlichen Kriterien zur Führung des Betriebs** (criteri di gestione obbligatori) sowie der von den Regionen und autonomen Provinzen festgelegten **guten landwirtschaftlichen und Umweltpraktiken** (buone condizioni agronomiche e ambientali), wie sie im Artikel 22 des Dekrets vorgesehen sind.⁴⁴¹ Dieser sieht vor, dass die Regionen und autonomen Provinzen zum Zwecke der Umsetzung der Art 4, 5 und 6 sowie der Anhänge II und III der EU-Verordnung N. 73/2009 mit eigenen Verwaltungsmaßnahmen ein **Verzeichnis aller auf Landesebene anwendbaren Verpflichtungen für Beitragsnehmer** festlegen, wobei die in den Anhängen des Dekrets enthaltenen Vorgaben zu berücksichtigen sind. Diese verweisen wiederum auf die einschlägigen Inhalte des D.P.R. Nr 357/1997 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie, auf die staatlichen Leitlinien zur Führung der Natura 2000-Gebiete gemäß Ministerialdekret vom 3. September 2002, auf das staatliche Dekret vom 17. Oktober 2007 über die einheitlichen Mindeststandards zur Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen in den dem Schutzgebietsnetz Natura 2000 angehörigen Gebieten sowie auf die Ministerialdekrete, mit welchen die Verzeichnisse der Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung u.a. für die alpine biogeografische Region⁴⁴² in Italien festgelegt wurden.⁴⁴³

Für die Landschaft und Artenvielfalt von besonderer Bedeutung erweist sich insbesondere auch die im Ministerialdekret Nr 30125 vorgesehenen Vorgaben bzw Bedingungen für die Beitragsvergabe zur Gewährleistung der **Erhaltung von Lebensräumen und Vermeidung von Verschlechterungen** derselben. **Als Standard findet sich dabei auch die Erhaltung charakteristischer Landschaftselemente** definiert, worunter auch die **Verpflichtung zur Erhaltung von Trockenmauern, Hecken, Flurgehölzen, Teichen** fällt.⁴⁴⁴

Als wesentlicher Umsetzungsakt jener EU-Verordnungen, welche im Rahmen der landwirtschaftlichen Förderungen ökologischen Belangen Raum gibt, ist der Beitrag des Ministerialdekrets Nr 30125 als flankierende Maßnahme zur Umsetzung der Natura 2000-Vorgaben nicht zu unterschätzen.

vi. Ministerialdekret vom 2. August 2010 („Drittes aktualisiertes Verzeichnis der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung für die biogeografische alpine Region in Italien im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG“)

⁴⁴¹ Art 3 Abs 1 des Ministerialdekrets vom 22. Dezember 2009, Nr 30125.

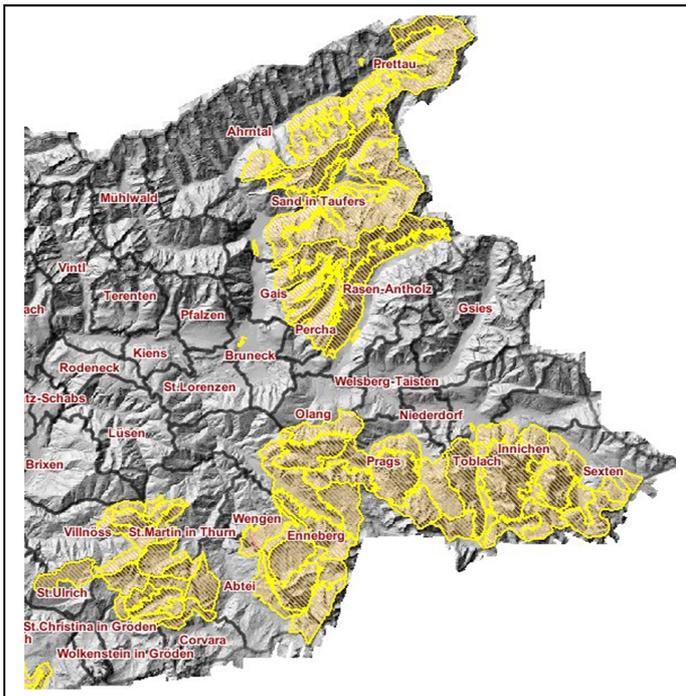
⁴⁴² Dekret des Umweltministers vom 30. März 2009.

⁴⁴³ Anhang 1 Akte A1/Richtlinie 79/409/EWG sowie Akte A5 Richtlinie 92/43/EG des Ministerialdekrets vom 22. Dezember 2009, Nr 30125.

⁴⁴⁴ Anhang II Zielsetzung 4 des Ministerialdekrets vom 22. Dezember 2009, Nr 30125. Vgl. auch: Akt vom 7. Oktober 2010 („Einvernehmen über die Nationale Strategie zur Artenvielfalt, S. 70 ff.

Mit Dekret des Umweltministers vom 2. August 2010⁴⁴⁵ wurde das aktualisierte **Verzeichnis der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG** für die **biogeografische alpine Region** veröffentlicht. In den Begründungserwägungen wurde ausdrücklich festgehalten, dass einige EU-Mitgliedstaaten für gewisse Lebensräume und Arten nicht ausreichend Schutzgebiete vorgeschlagen hätten, sodass nicht davon ausgegangen werden könne, dass das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 vollständig, sondern es vielmehr absehbar sei, dass für die alpine biogeografische Region eine weitere aktualisierte Liste der Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie zu erlassen sei.

Das Untersuchungsgebiet „Pilotregion Hohe Tauern“ betreffend finden sich im Verzeichnis die Naturparke Rieserferner-Ahrn, Sextner Dolomiten (Drei Zinnen), Fanes-Sennes-Prags, die beiden Teilgebiete des Naturparks Puez-Geisler Villnöß-Peitlerkofl-Raschötz und Gröden-Langental-Puez sowie die Biotope Stegener Ahrau, Ahrauen, Rasner Möser, Rienzau-Toblach, Wiesermoos, Seikofl-Nemesalpe und schließlich die Armentarawiesen.⁴⁴⁶



Ausgewiesene Natura-2000 Gebiete der Autonomen Provinz Bozen im Untersuchungsgebiet „Hohe Tauern“

Quelle: landbrowser der Autonomen Provinz Bozen Südtirol

Zusammen mit dem Verzeichnis der besonderen Vogelschutzgebiete laut Ministerialdekret vom 19. Juni 2009 liefert das Verzeichnis der FFH-Schutzgebiete der alpinen biogeografischen Region gemäß Ministerialdekret vom 2. August 2010 eine Übersicht über sämtliche

⁴⁴⁵ Dekret des Umweltministers vom 2. August 2010 („Drittes aktualisiertes Verzeichnis der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung für die biogeografische alpine Region in Italien im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG“). Das Ministerialdekret ersetzte die beiden vorangehenden Dekrete des Umweltministers vom 26. März 2008 („Erstes aktualisiertes Verzeichnis der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung für die biogeografische alpine Region in Italien im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG“) und 30. März 2009 („Zweites aktualisiertes Verzeichnis der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung für die biogeografische alpine Region in Italien im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG“).

⁴⁴⁶ Anlage A des Dekrets des Umweltministers vom 2. August 2010.

vii. Dekretsentwurf des Umweltministers vom 26. April 2010 („Leitlinien für das Monitoring der Lebensräume und Arten gemeinschaftlichen Interesses, für die Entnahme- und Ausnahmeregelungen sowie für die Anwendung eines strengen Artenschutzes“)

Das Monitoring und die Bewertung der Erhaltung der Lebensräume und Arten gemeinschaftlichen Interesses sowie die Erstellung nationaler Berichte über die Umsetzung der beiden Naturschutzrichtlinien 92/43/EWG (FFH) und 79/409/EG (Vogelschutz) stellen eine wichtige Erfüllung der Richtlinien selbst dar und bilden grundlegende Instrumente zur Gesamtbewertung der Biodiversität in der Italienischen Republik und in Europa. Der Art 7 Abs 1 des die FFH-Richtlinie in nationales Recht übernehmenden D.P.R. 357/1997 sieht vor, dass das Umweltministerium (Ministero dell’Ambiente e della Tutela del territorio e del Mare) nach Anhörung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaftspolitik (Ministero per le Politiche Agricole, Alimentari e Forestali), des ISPRA (Istituto Superiore per la Protezione e la Ricerca ambientale), ex INFS (Istituto Nazionale per la fauna selvatica), und der Staaten-Regionen-Konferenz mit eigenem Dekret **Leitlinien für das Monitoring, die Entnahme und Ausnahmeregelungen zu den Tier- und Pflanzenarten gemeinschaftlichen Interesses** festlegt. Der Artikel 13 Abs 1 und 2 desselben Dekrets enthält Bestimmungen für die Ausarbeitung eines nationalen Berichts über die Umsetzung der Vorgaben der FFH-Richtlinie, welchen das Umweltministerium, die Regionen und die autonomen Provinzen entsprechen müssen. Die Art 8 bis 11 des staatlichen Umsetzungsdekrets Nr 357/1997 enthalten weiters **Bestimmungen zur Anwendung eines strengen Schutzregimes für die Tier- und Pflanzenarten laut Anhang D**⁴⁴⁷ sowie über die Entnahme- und Ausnahmeregelungen.

Der Dekretsentwurf sieht vor, dass unter dem Vorsitz des Umweltministers ein Koordinierungsgremium zwischen Regionen, autonomen Provinzen und ISPRA (Istituto Superiore per la Protezione e la Ricerca ambientale) errichtet werde, welches innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Dekrets **allgemeine Kriterien für die Sammlung, Verwaltung und Ausarbeitung der Monitoring-Daten** ausarbeiten soll; dies, um sich ein **einheitliches Gesamtbild über den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten auf Staatsebene** verschaffen zu können. Insbesondere sollen dabei vereinbart werden:

⁴⁴⁷ Der Anhang D des D.P.R. Nr 357/1991 beinhaltet die streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten gemeinschaftlichen Interesses.

1) standardisierte Monitoringverfahren für jede Lebensraumtypologie und Artengruppe und, wo möglich und bedeutsam, für jeden einzelnen Lebensraum oder jede einzelne Art; die vereinheitlichten Verfahren sollen die Repräsentativität, die Möglichkeit der Zusammenführung und die Bewertbarkeit der gesammelten Daten auf verschiedenen räumlichen Ebenen gewährleisten,

2) einheitliche Kriterien für die Ausarbeitung und Ablage der Daten aus dem Monitoring unter besonderer Bezugnahme auf den zu erstellenden nationalen Bericht über die Umsetzung der FFH-Richtlinie,

3) eine gemeinsame Methodik für die Bestimmung „günstiger Bezugswerte“ von *ranges* und genutzter Fläche für die FFH-Lebensräume sowie *ranges* und Artenbestände der FFH-Arten (valori favorevoli di riferimento di range e area accupata e/o popolazione per le specie); dabei soll auch die Zweckmäßigkeit bewertet werden, ob dies auch für die Vogelarten laut Vogelschutzrichtlinie erfolgen soll.

Die Regionen und autonomen Provinzen sollen diese in genanntem Koordinierungsgremium vereinbarten Verfahren, Kriterien und Methodiken sodann anwenden. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse des Koordinierungsgremiums sollen die Bestimmungen des gegenständlichen Dekrets Anwendung finden, unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission gelieferten Angaben.⁴⁴⁸

Laut Dekretsentwurf zielt das Monitoring darauf auf, **unverzichtbare Kenntnisse zu erwerben, um:**

- **den Erhaltungszustand der Lebensräume und der Arten gemeinschaftlichen Interesses bewerten** zu können,
- **die hauptsächlichen Ziele und Prioritäten bei der Erhaltung genannter Lebensräume und Arten festzulegen,**
- **die hauptsächlichen Gefährdungsfaktoren für die Lebensräume und Arten gemeinschaftlichen Interesses zu ermitteln,**
- **die wirksamsten Erhaltungsmaßnahmen und die Prioritäten für weitere Monitoringstätigkeit auf lokaler, staatlicher und gemeinschaftlicher Ebene festzulegen,**
- **den Beitrag des Schutzbietsnetzes Natura 2000 zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten gemeinschaftlicher Bedeutung sowie die Wirksamkeit der Erhaltungsmaßnahmen und der Managementinstrumente der Natura 2000-Gebiete zu bewerten,**

⁴⁴⁸ Art 2 des Dekretsentwurf „Leitlinien für das Monitoring der Lebensräume und Arten gemeinschaftlichen Interesses sowie für die Anwendung eines strengen Artenschutzes, Entnahme- und Ausnahmeregelung“ vom 26.04.2010.

- **die Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit den Lebensräumen und Arten zu bewerten und die wirksamsten Maßnahmen zur Verminderung deren Auswirkungen und/oder wirksamsten Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln,**
- **wo nötig, die angemessensten Renaturierungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen zu ermitteln,**
- **die Ergebnisse der Anwendung der Aktionspläne für die Erhaltung der Arten und der Jagdbehandlungspläne zum Schutze jener jagdbarer Arten zu bewerten, welche einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen,**
- **die Wirksamkeit des strengen Schutzregimes für die in Anhang D) des D.P.R. 357/1997 und die Arten laut Art 1 der Vogelschutzrichtlinie zu bewerten,**
- **die korrekte Nutzung für Entnahmen und Ausnahmegenehmigungen festzulegen.**⁴⁴⁹

Die Regionen und die autonomen Provinzen sorgen laut Dekretsentwurf für das Monitoring des Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten gemeinschaftlichen Interesses unter Berücksichtigung,

- dass dieses im gesamten Verwaltungsgebiet, sei es **innerhalb, als auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete durchzuführen** ist und
- dass dieses unter räumlichen Gesichtspunkten auf Ebenen der jeweiligen biogeografischen Zone erfolgt.⁴⁵⁰

Die Regionen und Autonomen Provinzen Bozen und Trient sorgen laut Dekretsentwurf zudem für die **Errichtung eines integrierten Monitoringnetzes, welches sämtliche verfügbaren Kenntnisse über die Lebensräume und Arten mit den sich aus den Monitorings, einschließlich jenem für die Natura 2000-Gebiete, ergebenden Daten verbindet und allenfalls auch die notwendigen Informationen für die Umsetzung anderer EU-Richtlinien und internationaler Abkommen sammelt.**⁴⁵¹

Die staatlichen Schutzgebiete (aree protette) sollen diesbezüglich mit den Regionen und autonomen Provinzen zur Umsetzung der Monitoringprogramme zusammenarbeiten

⁴⁴⁹ Punkt 1.1. der Anlage zum Dekretsentwurf „Leitlinien für das Monitoring der Lebensräume und Arten gemeinschaftlichen Interesses sowie für die Anwendung eines strengen Artenschutzes, Entnahme- und Ausnahmeregelung“ vom 26.04.2010.

⁴⁵⁰ Punkt 1.2 der Anlage zum Dekretsentwurf „Leitlinien für das Monitoring der Lebensräume und Arten gemeinschaftlichen Interesses sowie für die Anwendung eines strengen Artenschutzes, Entnahme- und Ausnahmeregelung“ vom 26.04.2010

⁴⁵¹ Punkt 1.3 der Anlage zum Dekretsentwurf „Leitlinien für das Monitoring der Lebensräume und Arten gemeinschaftlichen Interesses sowie für die Anwendung eines strengen Artenschutzes, Entnahme- und Ausnahmeregelung“ vom 26.04.2010

und auf Anfrage der lokalen Verwaltungen, die in ihrem Besitz befindlichen Daten zur Verfügung stellen.⁴⁵²

Der Dekretsentwurf sieht weiters vor, dass es zum Schutze der im Anhang D des D.P.R. 357/1997 angeführten und streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten gemeinschaftlichen Interesses gemäß Art 8 und 9 desselben, sowie der in Art 1 der Vogelschutzrichtlinie gemäß Art 5 derselben Richtlinie genannten Vogelarten notwendig sei:

1) im Rahmen der Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen und staatlichen oder regionalen Umweltverträglichkeitsprüfungen die Auswirkungen, welche Pläne oder Projekte auf die genannten Arten haben könnten, sei es innerhalb, aber sei es auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete zu prüfen und allfällig notwendige Milderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen möglichst gering zu halten,

2) die von Art 11 des D.P.R. 357/1997 vorgesehenen Ausnahmeregelungen anzuwenden, falls das der Strategischen Umweltprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfenen Projekt oder der Plan den strengen Schutz der im Anhang D) des D.P.R. 357/1997 angeführten Arten, nicht gewährleiste

3) die Ergänzung der Schutzziele für genannte Arten in den Verwaltungsprogrammen für die Gebiete und die Nutzung deren Ressourcen (programmi di governo del territorio e di utilizzo delle sue risorse) zu gewährleisten.⁴⁵³

Die in Art 10 des D.P.R. 357/1997 vorgesehene Ausstellung von Entnahmegenehmigungen für Exemplare der in Anhang E des D.P.R. 357/1997⁴⁵⁴ angeführten Arten, soll laut Dekretsentwurf den Ergebnissen des Monitorings Rechnung tragen, sodass die **Entnahme und die Nutzung dieser Arten mit der Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes derselben vereinbar** ist. Zum Zwecke der Ausstellung von Ausnahmegenehmigungen im Sinne des Art 11 Abs 1 des D.P.R. 357/1997 muss der Antragsteller laut Dekretsentwurf einen gemäß den im Dekret vorgesehenen Modalitäten erstellten Antrag an das Umweltministerium und das ISPRA (ex-INFS) richten.⁴⁵⁵

⁴⁵² Punkt 1.4 der Anlage zum des Dekretsentwurf „Leitlinien für das Monitoring der Lebensräume und Arten gemeinschaftlichen Interesses sowie für die Anwendung eines strengen Artenschutzes, Entnahme- und Ausnahmeregelung“ vom 26.04.2010.

⁴⁵³ Art 4 des Dekretsentwurf „Leitlinien für das Monitoring der Lebensräume und Arten gemeinschaftlichen Interesses sowie für die Anwendung eines strengen Artenschutzes, Entnahme- und Ausnahmeregelung“ vom 26.04.2010.

⁴⁵⁴ Der Anhang E des D.P.R. Nr 357/1997 beinhaltet jene Tier- und Pflanzenarten gemeinschaftlichen Interesses, deren Entnahme und Nutzung Gegenstand eigener Regelungen sein können.

⁴⁵⁵ Art 4 des Dekretsentwurf „Leitlinien für das Monitoring der Lebensräume und Arten gemeinschaftlichen Interesses sowie für die Anwendung eines strengen Artenschutzes, Entnahme- und Ausnahmeregelung“ vom 26.04.2010.

Der seit April 2010 kursierende Dekretsentwurf wurde bereits dem Umweltministerium und dem ISPRA zur Stellungnahme übermittelt. Ebenso wurde das vorgesehene Gutachten der ständigen Konferenz zwischen Staat, Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen zum Dekretsentwurf angefordert.⁴⁵⁶ Die Genehmigung und der Erlass des Dekrets stehen noch aus. Letzten Entwicklungen nach zeichnet sich ab, dass nicht ein Dekret erlassen werden sollte, sondern die Regionen und autonomen Provinzen jeweils ein Abkommen zur Umsetzung der angeführten Inhalte schließen sollen.

Der Dekretsentwurf stellt äußerst hohe Ansprüche an Monitorings, die auch außerhalb der Schutzgebiete durchgeführt werden sollen und damit wichtige Grundlagen für Vernetzungsprojekte bilden können. In Ermangelung der Genehmigung des Dekretsentwurfs ist bis heute (Juni 2011) jedoch noch keine Rechtsverbindlichkeit des Dekretstextes gegeben. Letzthin wurde vom Ministerium die Möglichkeit ins Auge gefasst, die Inhalte des Dekretsentwurfs jeweils in zwischen dem Ministerium und den einzelnen Regionen und autonomen Provinzen abzuschließenden Abkommen zu übernehmen.

viii. Einvernehmen der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und den Autonomen Provinzen Bozen und Trient vom 7. Oktober 2010 („Nationales Strategiepapier zur Artenvielfalt“)

Am 7. Oktober 2010 befasste sich die Ständige Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und den Autonomen Provinzen Bozen und Trient⁴⁵⁷ mit einem vom Umweltministerium im Sinne des **Art 6 der Konvention von Rio de Janeiro** über die Artenvielfalt von 1992⁴⁵⁸ vorgelegten Dokument mit dem Titel „Nationale Strategie zur Artenvielfalt“.⁴⁵⁹ Dieses folgt dem Ansatz, dass **die Erhaltung der Artenvielfalt und der wichtigsten ökologischen Prozesse nicht allein über die Bewahrung der Schutzgebiete (aree protette) erreicht werden kann, sondern es notwendig ist, auf Verwaltungs- und Umweltmanagementmodelle zurückzugreifen, die dem Konzept „ökologischer Netze“ folgen.**⁴⁶⁰

⁴⁵⁶ Einleitender Bericht und Begründungserwägungen zum Dekretsentwurf „Leitlinien für das Monitoring der Lebensräume und Arten gemeinschaftlichen Interesses sowie für die Anwendung eines strengen Artenschutzes, Entnahme- und Ausnahmeregelung“ vom 26.04.2010.

⁴⁵⁷ Akt vom 7. Oktober 2010 („Einvernehmen über die Nationale Strategie zur Artenvielfalt, vorgelegt vom Umweltministerium im Sinne des Art 6 der am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgeschlossenen und von der Italienischen Republik mit Gesetz vom 14. Februar 1994, Nr 124 ratifizierten Konvention über die Artenvielfalt“).

⁴⁵⁸ Der Artikel 6 der Biodiversitätskonvention sieht vor, dass jede Vertragspartei ihren besonderen Umständen und Möglichkeiten entsprechend nationale Strategien, Pläne oder Programme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt entwickelt oder zu diesem Zweck ihre bestehenden Strategien, Pläne und Programme, in denen u.a. die in der Biodiversitätskonvention vorgesehenen Maßnahmen zum Ausdruck kommen, anpasst.

⁴⁵⁹ Siehe den entsprechenden Text der nationalen Strategie in: www.statoregioni.it.

⁴⁶⁰ Akt vom 7. Oktober 2010 („Einvernehmen über die Nationale Strategie zur Artenvielfalt“) 29.

Unter Berücksichtigung der Charakteristiken der „nationalen Strategie“, die zur Einleitung **konkreter und koordinierter Maßnahmen - auch gesetzgeberischer Art - zum Schutze der Artenvielfalt die Vornahme einer Reihe von Maßnahmen** seitens des Staates und der Regionen einschließlich der autonomen Provinzen vorsieht, hielt die Konferenz fest, dass das zweckmäßigste Instrument zur Genehmigung des Strategiepapiers ein Einvernehmen im Sinne des Staatsgesetzes Nr 131/2003⁴⁶¹ darstelle.⁴⁶² Dieses sieht in Art 8 Abs 6 vor, dass die Regierung im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz oder Vereinten Konferenz Einvernehmen treffen kann, welche zur **Harmonisierung der jeweiligen Gesetzgebungen, zur Erreichung einheitlicher Ausrichtungen oder gemeinsamer Ziele** beitragen. Dabei ist die Anwendung des Artikels 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr 281 Absätze 3 und 4⁴⁶³ ausgeschlossen. In den Bereichen des Artikels 117, Absätze 3 und 4 der Verfassung⁴⁶⁴ können nach Maßgabe des genannten Staatsgesetzes **keine Akte der Ausrichtung und Koordinierung** im Sinne des Artikels 8 des Staatsgesetzes vom 15. März 1997, Nr 59 und des Artikels 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr 112 gesetzt werden.⁴⁶⁵ In den vorangehenden „technischen“ Konferenzen hatten die Regionen und autonomen Provinzen bezüglich der vom Ministerium ausgearbeiteten Strategie die Problematik der „governance“ aufgeworfen und mit dem Umweltministerium darin Einigung erzielt, den im Dokument vorgesehenen institutionellen Rahmen wie folgt abzuändern:

⁴⁶¹ Staatsgesetzes vom 5. Juni 2003, Nr 131 (Bestimmungen zur Anpassung der Rechtsordnung der Republik an das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr 3“).

⁴⁶² 3. Begründungserwägung des Akts vom 7. Oktober 2010 („Einvernehmen über die Nationale Strategie).

⁴⁶³ Gesetzesvertretendes Dekret vom 28. August 1997, Nr 281 („Festlegung und Erweiterung der Zuständigkeiten der Ständigen Konferenz für das Verhältnis zwischen Staat, Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie, die Bereiche und Aufgaben gemeinsamen Interesses der Regionen, Provinzen und Gemeinden betreffend, Vereinigung mit der Konferenz Staat-Stadt und Lokalautonomien“). Der Artikel 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr 281/1997 regelt sämtliche Verfahren, in welchen die Gesetzgebung ein Einvernehmen (intesa) der Regierung und der Präsidenten der Regionen und der Autonomen Provinzen Bozen und Trient in der Staat-Regionen-Konferenz (Conferenza Stato-Regioni) vorsieht. Der von der Anwendung ausgeschlossene Absatz 3 desselben Artikels beinhaltet für den Fall, dass ein ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenes Einvernehmen nicht innerhalb von 30 Tagen ab der ersten Sitzung der hierzu einberufenen Staaten-Regionen-Konferenz erreicht werden kann, der Ministerrat mit begründetem Beschluss verfügt. Gemäß ebenso ausdrücklich nicht anwendbarem Absatz 4 desselben Artikels kann der Ministerrat auch im Falle begründeter Dringlichkeit in Abweichung zu den Bestimmungen für das Einvernehmen verfügen, allerdings müssen die erlassenen Maßnahmen innerhalb der nachfolgenden fünfzehn Tage der Staat-Regionen-Konferenz zur Stellungnahme vorgelegt werden. Der Ministerrat ist verpflichtet, die Bemerkungen der Konferenz für etwaige nachfolgende Beschlüsse zu prüfen.

Der Absatz 4 desselben Dekrets regelt die Vereinbarungen im Rahmen der Staaten-Regionen-Konferenz zwischen der Regierung, den Regionen sowie den Autonomen Provinzen Bozen und Trient zum Zwecke der Koordinierung der Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten sowie von Aktivitäten gemeinsamen Interesses.

⁴⁶⁴ Der Art 117 Abs 3 der Verfassung beinhaltet die Bereiche konkurrierender Gesetzgebung, wofür den Regionen ausdrücklich gesetzgeberische Zuständigkeit zusteht unter Ausnahme der grundlegenden Prinzipien, welche der Gesetzgebung des Staates vorbehalten bleiben. Gemäß Absatz 4 des Art 117 Verfassung steht den Regionen Gesetzgebungsbefugnis auf all jenen Sachgebieten zu, die nicht ausdrücklich der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten sind.

⁴⁶⁵ Art 8 Absatz 6 des Staatsgesetzes vom 5. Juni 2003, Nr 131 („Bestimmungen zur Anpassung der Rechtsordnung der Republik an das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr 3“).

- das geplante **Nationale Komitee für die Artenvielfalt** wird durch ein **paritätisches Staat-Regionen-Komitee** zur Unterstützung der Entscheidungen der Ständigen Konferenz der Beziehungen zwischen Staat, Regionen und Autonomen Provinzen Bozen und Trient ersetzt;
- innerhalb dieses Staat-Regionen-Komitees wird ein **kleineres Gremium zur Gewährleistung bester operativer Wirksamkeit** gebildet;
- zur Unterstützung dieses letzteren Gremiums wird eine **Nationale Beobachtungsstelle für die Artenvielfalt** (Osservatorio nazionale per la biodiversità) eingerichtet sowie ein eigenes Beratungsorgan (tavolo di consultazione) zum Zwecke der Einbeziehung der maßgeblichen Vereinigungen im Bereich der Wirtschaft und des Gewerbes, des Naturschutzes und der Interessensträger im Bereich der Artenvielfalt.⁴⁶⁶

Zwischen den Vertretern der Regionen und autonomen Vertretern wurde ein zusätzliches Einvernehmen dahingehend getroffen, dass in dem zu erlassenden Ministerialdekret zur Errichtung des „Paritätischen Technischen Komitees“ (Comitato tecnico paritetico) vorgesehen wird, dass in demselben sämtliche Regionen vertreten sind und dieses sich eines kleineren Gremiums zur Gewährleistung der bestmöglichen operativen Wirksamkeit sowie für die notwendigen wissenschaftlichen multidisziplinären Grundlagen der „Nationalen Beobachtungsstelle für die Biodiversität“ (Osservatorio nazionale per la biodiversità) bedient. Gleichzeitig sollte mit dem geplanten Dekret das am 5. März 2010 gegründete Nationale Komitee für die Artenvielfalt („Comitato nazionale per la biodiversità“) aufgehoben werden. Gleichzeitig wurde nach einmütiger **Feststellung der Wichtigkeit von „ökologischen Netzen“** (reti ecologiche) **als grundlegenden territorialen Strukturen sowohl für eine urbanistische und der Artenvielfalt-Strategie kohärenten Planung als auch für jede sektorische Programmplanung** einvernehmlich vereinbart, innerhalb des genannten paritätischen Komitees eine Arbeitsgruppe zu bilden (tavolo di lavoro), welche die genannten Aspekte aufarbeitet und welcher dieselbe Würde und Bedeutung zukommen möge, wie den in der Nationalen Strategie vorgesehenen „Arbeitsbereichen“ (aree di lavoro).⁴⁶⁷

Mit Dekret des Umweltministers vom 6. Juni 2011⁴⁶⁸ wurden das genannte Einvernehmen schließlich umgesetzt und die geplanten Gremien normativ verankert: Das „**Paritätische Komitee für die Biodiversität**“ (Comitato paritetico per la biodiversità) wird laut Dekretstext aus 16 Vertretern der verschiedenen Ministerien sowie jeweils einem Vertreter der Regionen und Autonomen Provinzen Bozen und Trient gebildet und tritt mindestens einmal im Jahr

⁴⁶⁶ 5. Begründungserwägung des Akts vom 7. Oktober 2010 („Einvernehmen über die Nationale Strategie“).

⁴⁶⁷ 7. Begründungserwägung des Akts vom 7. Oktober 2010 („Einvernehmen über die Nationale Strategie“).

⁴⁶⁸ Dekret des Umweltministers vom 6. Juni 2011 („Errichtung des paritätischen Komitees für die Biodiversität, der Nationalen Beobachtungsstelle für die Biodiversität und der beratenden Arbeitsgruppe“).

zusammen. Die „**engere, beratende Arbeitsgruppe**“ (Comitato ristretto) besteht aus 3 Vertretern der Ministerien sowie insgesamt 4 Vertretern der Regionen und Autonomen Provinzen Bozen und Trient. Ihr steht es zu, die vom Paritätischen Komitee festgelegten Initiativen voranzutreiben. Die Sekretariatsfunktionen für beide Gremien werden jeweils von der dem Umweltministerium zugehörigen Direktion für den Schutz der Natur und des Meeres wahrgenommen. Die sich aus 26 Mitgliedern zusammensetzende „**Nationale Beobachtungsstelle für die Biodiversität**“ (Osservatorio nazionale per la biodiversità) soll den beiden vorgenannten Organen die technisch-wissenschaftlichen, multidisziplinären Grundlagen liefern. Als Sekretariat fungiert das ISPRA (Istituto superiore per la Protezione e la Ricerca ambientale), das der engeren, beratenden Arbeitsgruppe über die Direktion für den Schutz der Natur und des Meeres jeweils Bericht erstattet. Das Dekret des Umweltminister sieht zur Auseinandersetzung mit den Interessensvereinigungen weiters ein zusätzliches **Beratungsgremium** (Tavolo di consultazione) vor, das sich aus Vertretern der „Vereinigungen des Wirtschafts- und Sozialrates für Umweltpolitik“ (associazioni di categoria del Consiglio Economico e sociale per le politiche ambientali – CESPAs) und solchen der Umweltschutzorganisationen des Nationalrates für Umwelt (associazioni ambientaliste del Consiglio nazionale per l’ambiente) zusammensetzt.⁴⁶⁹ Die personelle Besetzung sämtlicher genannter Gremien steht derzeit noch aus.

Das Nationale Strategiepapier zur Artenvielfalt zielt neben einer umfassenden Auflistung sämtlicher maßgeblichen staatlichen Rechtsquellen im Umweltbereich ausdrücklich auf Verwaltungs- und Umweltmanagementmodelle ab, die dem Konzept „ökologischer Netze“ folgen. Als institutioneller Rahmen ist die bereits bestehende Staat-Regionen-Konferenz bzw. Vereinte Konferenz vorgesehen, die Einvernehmen zur Harmonisierung der jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebungen treffen kann, um zur Erreichung einheitlicher Ausrichtungen oder gemeinsamer Ziele beizutragen. Zur konkreten Umsetzung wurden mit Dekret des Umweltministers vom 6. Juni 2011 beim Umweltministerium das Paritätische Komitee für die Biodiversität, eine engere, beratende Arbeitsgruppe sowie die Nationale Beobachtungsstelle für die Biodiversität vorgesehen, welche allesamt der wirksamen und vollkommenen Umsetzung der Nationalen Strategie zur Artenvielfalt, einschließlich der Aufarbeitung der Thematik „ökologische Netzwerke“ dienen sollen. Die personelle Besetzung der genannten Gremien steht derzeit (Juni 2011) noch aus.

2. Autonome Provinz Bozen Südtirol

*Wenn es darum geht, die rechtlichen Barrieren für eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich Landschafts- und Naturschutz aufzuzeigen, so muss die stets bzw. wiederholt gestellte **Frage der innerstaatlichen Zuständigkeit** genannt werden, die sich in*

⁴⁶⁹ Art 1, 2, 3 und 4 des Dekrets des Umweltministers vom 6. Juni 2011

*der Italienischen Republik bzw. Autonomen Provinz Bozen-Südtirol seit Jahrzehnten wie ein roter Faden durch die Handhabung des Natur- und Landschaftsschutzes einschließlich der Jagdbelange zieht und nicht nur für **Unsicherheiten in der Gesetzesanwendung**, sondern auch zu **Verzögerungen in der Umsetzung von überstaatlichen Vorgaben** führte und führt. An besonderer Aktualität gewann der Zuständigkeitskonflikt mit Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 151/2011 (25. April 2011), womit der Autonomen Provinz Bozen nunmehr erstmals jegliche gesetzgeberische Zuständigkeit im Bereich des generellen Schutzes von Tierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereigesetz unterliegen, außerhalb von Schutzgebieten abgesprochen wurde. Dies stellt eine wesentliche Zäsur für die Naturschutzgesetzgebung auf Landesebene dar. Flankierende gesetzgeberische Schutzbestimmungen auf Landesebene zugunsten von Tierarten außerhalb der Nationalpark-, Naturpark-, Biotops- und Naturdenkmalsabgrenzungen, die einem vernetzenden ökologischen Schutzgedanken zum Vorteil gereichen konnten, sind damit derzeit (Juni 2011) teilweise in Frage gestellt. Der Zuständigkeitskonflikt weist, wie nachfolgend dargestellt, verschiedene Entwicklungsschübe auf.*

a. Zuständigkeit vor der Verfassungsreform 2001

Gemäß mit Verfassungsgesetz genehmigten Bestimmungen des **Autonomiestatuts** (1972) stand der **Autonomen Provinz Bozen** für mittlerweile Jahrzehnte die **ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis** unter anderem auf den Sachgebieten der Raumordnung und Bauleitpläne, des Landschaftsschutzes, der Jagd und Fischerei, der Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparke und der Land- und Forstwirtschaft zu⁴⁷⁰. Als **Schranken dieser Zuständigkeiten** galten bis zur sog. Föderalismusreform 2001⁴⁷¹ die **Verfassung** selbst, die **Grundsätze der Rechtsordnung des Staates**, die **internationalen Verpflichtungen**, **nationale Interessen** sowie die **grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik**.⁴⁷² Die autonome Provinz nahm den ihr zuerkannten Zuständigkeitsraum wahr und erließ bereits in den 70er Jahren eine Reihe der teilweise heute noch geltenden Landesgesetze, unter anderem auch im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes.

i. Zuständigkeitskonflikt Staatsgesetz vom 8. August 1985, Nr. 431 (Galassogesetz)

Mit dem nach dem damaligen Staatsuntersekretär des Ministeriums für Kultur- und Umweltgüter Giuseppe Galasso benannten Staatsgesetz vom 8. August 1985, Nr. 431⁴⁷³ erfuhr das Gesetzesdekret vom 27. Juni 1985, Nr. 312 („Dringende Bestimmungen zum Schutze der Ge-

⁴⁷⁰ Siehe Art 8 des D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670 („Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen“).

⁴⁷¹ Verfassungsgesetz vom 18.10.2001, Nr. 3 („Änderung des Titels V des II. Teils der Verfassung“).

⁴⁷² Siehe Art 4 des D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670.

⁴⁷³ Staatsgesetz vom 8. August 1985, Nr. 431.

bierte von besonderem Umweltinteresse“)⁴⁷⁴ in veränderter Fassung die in der Verfassung⁴⁷⁵ vorgesehene Umwandlung in Gesetz. Dies wurde seitens der Regionen Veneto, Valle d’Aosta, Friaul-Venetien und der Autonomen Provinzen Bozen und Trient als Infragestellung der ihnen bislang obliegenden Zuständigkeiten empfunden. Die beim Verfassungsgerichtshof eingebrachte Klage zur Feststellung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sollte eine Klärung herbeiführen. Zentralen Anfechtungspunkt bildete dabei jener Artikel des Staatsgesetzes, welcher die Aufzählung der **zu schützenden Gebiete und Landstriche** sowie die **Auferlegung der Unterschutzstellung per Staatsgesetz** (*ope legis*) vorsah und Ausgangspunkt wie auch Grundlage für das gesamte Gesetz darstellte. Der Verfassungsgerichtshof befand, dass sich die angefochtene Gesetzesnorm deutlich von der bisherigen noch aus der Zeit vor der republikanischen Verfassung stammenden Regelung der Naturschönheiten (Staatsgesetz vom 29. Juni 1939, Nr 1497) absetze, die einen direkten Schutz zur Erhaltung der - allerdings isoliert voneinander betrachteten - Güter und Landstriche von besonderem ästhetischem Wert vorsah. Der mit dem angefochtenen Staatsgesetz eingeführte und für eine Reihe von Zonen und Gütern vom Staat nunmehr auferlegte Landschaftsschutz war laut Verfassungsgerichtshof konform mit der Vorgabe des Artikels 9 der Verfassung, welche den Landschaftsschutz zu einem vorrangigen ästhetischen-kulturellen Wert erhebe. Die staatliche Landschaftsschutzreform stellte laut Urteil die nunmehr **energischere Anwendung dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe** dar, sei jedenfalls **als wirtschaftlich-soziale Reformbestimmung mit Verbindlichkeit auch gegenüber der Autonomen Provinz Bozen zu qualifizieren und beinhalte einen Mindestschutz, der etwaige wirksamere oder ebenso effektive normative Regelungen auf regionaler oder Landesebene nicht ausschließe**. Die eingebrachte Klage wurde in diesem Sinne abgewiesen.⁴⁷⁶ In der Folge übernahm die Autonome Provinz Bozen mit Landesgesetz⁴⁷⁷ die Vorgaben des Staatsgesetzes Nr 431/1985 und fügte 1987 die Art 1/bis und 1/ter in das Landschaftsschutzgesetz Nr 16/1970 ein. Während der Art 1/bis die kraft Gesetz unter Schutz stehenden Güter beinhaltet, sieht Art 1/ter die Ergänzung der Gemeindebauleitpläne mit einer grafischen Darstellung vor, in welcher die auferlegten Landschaftsschutzbindungen aufscheinen.

⁴⁷⁴ Gesetzesdekret vom 27. Juni 1985, Nr 312 („Dringende Bestimmungen zum Schutze der Gebiete von besonderem Umweltinteresse“).

⁴⁷⁵ Siehe Art 77 der italienischen Verfassung, welche die vorläufigen Maßnahmen mit Gesetzeskraft der Regierung regelt.

⁴⁷⁶ Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 24. Juni 1986, Nr 151/1986.

⁴⁷⁷ Landesgesetz vom 23. Dezember 1987, Nr 35 („Landschaftsschutz: Ergänzungen des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr 16, geändert durch das Landesgesetz vom 19. September 1973, Nr 37“).

ii. Zuständigkeitskonflikt Landesgesetz vom 17. Juli 1987, Nr 14 (Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung)

Gemäß Landesjagdgesetz Nr 14/1987 war auf Landesebene die Jagd auf einige Säugetierarten (Stein- und Baummarder, Dachs, Murmeltier) zulässig, die vom seinerzeit auf Staatsebene geltenden Jagdgesetz Nr 968/1977⁴⁷⁸, nunmehr ersetzt durch das staatliche Jagdgesetz Nr 157/1992, hingegen als nicht jagdbare Arten vorgesehen waren. Der mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der betreffenden Bestimmung des Jagdgesetzes der Autonomen Provinz Bozen befasste Verfassungsgerichtshof stellte fest, dass es sich **beim staatlichen Jagdgesetz um ein wirtschaftlich-soziales Reformgesetz des Staates handle, welches die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz Bozen im Bereich Jagd bedingen könne.** Der Staat habe mit der Festlegung der jagdbaren Arten auch in Erfüllung internationaler und gemeinschaftlicher Verpflichtungen einen Mindestschutz vorgesehen, der ein einheitliches nationales Interesse darstelle. Dieser **Mindestschutz stelle eine Schwelle dar, die auch von den Provinzen mit Sonderstatut durch die Erweiterung des Verzeichnisses der jagdbaren Tierarten nicht unterschritten, sondern allenfalls nur erweitert werden dürfe.** Auf der Grundlage dieser Erwägungen wurde die Bestimmung des Landesjagdgesetzes, welches Stein- und Baummarder, Dachs, Murmeltier als jagdbare Arten einstufte, für verfassungswidrig erklärt.⁴⁷⁹

iii. Zuständigkeitskonflikt Staatsgesetz vom 6. Dezember 1991, Nr 394 (Rahmengesetz über die Schutzgebiete)

Insoweit die Autonome Provinz Bozen bereits über einschlägige Bestimmungen im Bereich Landschaftsschutz sowie Schutz der Flora und Fauna⁴⁸⁰ verfügte, ergab sich mit dem Erlass des staatlichen Rahmengesetzes über die Schutzgebiete Nr 394/1991 die Frage der Verletzung der im Autonomiestatut festgeschriebenen Zuständigkeitsbereiche ausschließlicher Gesetzgebung⁴⁸¹. Die Autonome Provinz Bozen warf die Frage der Verfassungsmäßigkeit des gesamten Gesetzes und einer Reihe von Bestimmungen desselben vor dem Verfassungsgerichtshof

⁴⁷⁸ Staatsgesetz vom 27. Dezember 1977, Nr 968 („Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen für den Schutz und die Erhaltung der Tierarten sowie Regelung der Jagd“).

⁴⁷⁹ Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 19. Dezember 1990, Nr 577.

⁴⁸⁰ Landesgesetz vom 25. Juli 1970, Nr 16 („Landschaftsschutz“), Landesgesetz vom 13. August 1973, Nr 27 („Vorschriften zum Schutz der Fauna“), Landesgesetz vom 28. Juni 1972, Nr 13 („Bestimmungen zum Schutz der Alpenflora“).

⁴⁸¹ Siehe: Art 8 und 9 des D.P.R. vom 31. August 1972, Nr 670.

auf. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Grundsatzartikels des Rahmengesetzes, welcher im Bereich Schutz und Verwaltung der Naturschutzgebiete Formen der Zusammenarbeit und des Einvernehmens zwischen Staat, Regionen und Lokalkörperschaften vorsah, beantwortete der Verfassungsgerichtshof positiv: Es handle sich dabei um eine weitläufige Formulierung, welche dem komplexen Aufbau des Rahmengesetzes zugrunde liege, der **allgemeinen Verpflichtung zu loyaler Zusammenarbeit zwischen Staat, Regionen und Lokalkörperschaften** entspreche, aber als grundlegendes Prinzip keine direkte und unmittelbare Anwendung in spezifischen Zuständigkeitsbereichen der autonomen Provinz bewirke. Allein die punktuelle Ausführung dieses Prinzips in anderen Bestimmungen des Rahmengesetzes vermöge eine etwaige Interferenz mit den im Autonomiestatut verankerten Zuständigkeiten zu bewirken.⁴⁸²

Was die Ausweisung und Errichtung von **Nationalparks** und **staatlichen Naturreservaten** betraf, die laut Rahmengesetz allein im Einvernehmen mit den Regionen bzw autonomen Provinzen zu erfolgen hatte, befand der Verfassungsgerichtshof, dass unabhängig von der Lage des zu schützenden Gebiets, die **Zuständigkeit für die Festlegung, Klassifizierung und Errichtung derartiger Schutzgebiete beim Staat liege, insoweit diesbezüglich unzweifelhaft Interessen nationaler oder internationaler Relevanz zugrunde lägen.**⁴⁸³

Von Bedeutung war die Auslegung des Verfassungsgerichtshofs zu sämtlichen Bestimmungen des Titels III (Art 22 bis 28) des Rahmengesetzes Nr 394/1991, welche die **regionalen Naturschutzgebiete** zum Gegenstand hatten: diese waren laut Urteilspruch nämlich nicht als allgemeine Bereichs-Grundsätze auf die Autonomen Provinzen Bozen und Trient anwendbar. Als **wirtschaftlich-soziale Reformbestimmungen**, welche die ausschließliche Gesetzgebungsgewalt der autonomen Provinzen beschränkten, konnten laut Verfassungsgerichtshof nur jene anerkannt werden, welche die Prinzipien bezüglich der **Teilnahme der Lokalkörperschaften bei der Errichtung und Verwaltung der Naturschutzgebiete sowie der Öffentlichkeit der Akte zur Errichtung der Schutzgebiete und Festlegung der Parkpläne** beinhalteten.⁴⁸⁴

Vom Verfassungsgerichtshof für verfassungskonform wurde auch jener Artikel des Rahmengesetzes befunden, welcher dem Außenminister der italienischen Republik nach Anhören der Regionen und autonomen Provinzen die Befugnis zuerkannte, **mit anderen Staaten inte-**

⁴⁸² Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 27. Juli 1992, Nr 366/1992. Siehe Art 1 Abs 5 des Rahmengesetzes Nr 394/1991.

⁴⁸³ Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 27. Juli 1992, Nr 366/1992. Siehe Art 2 Abs 6 und 7 des Rahmengesetzes Nr 394/1991.

⁴⁸⁴ Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 27. Juli 1992, Nr 366/1992. Siehe Art 22 bis 28 des Rahmengesetzes Nr 394/1991

grierte Formen des Schutzes, gemeinsame Verwaltungskriterien sowie die Vereinfachung des Zuganges bezüglich jener Schutzgebiete zu vereinbaren, die aneinander grenzten oder in der Nähe von Gebieten von Naturschutzinteresse im Ausland lagen. In diesem Falle stand es aufgrund des diesbezüglich greifenden Zuständigkeitsvorbehaltes zugunsten des Staates im **Bereich internationaler Beziehungen den betroffenen Regionen und autonomen Provinzen nur zu, beratend tätig zu werden oder Vorschläge zu bringen.**⁴⁸⁵

iv. Zuständigkeitskonflikt bezüglich Eintragung in das nationale amtliche Verzeichnis der Schutzgebiete (Rahmengesetz über die Schutzgebiete)

Gemäß staatlichem Rahmengesetz über die Schutzgebiete oblag dem in diesem Gesetz vorgesehenen Komitee für die Naturschutzgebiete (Comitato per le aree naturali protette) u.a. die Genehmigung des **amtlichen Verzeichnisses der Naturschutzgebiete.**⁴⁸⁶ Die Eintragung in das staatliche Verzeichnis stellte dabei laut Maßgabe des Rahmengesetzes eine Bedingung für die Zuweisung von Beiträgen seitens des Staates zur Durchführung des Programms zum Schutze der ausgewiesenen Gebiete dar.⁴⁸⁷ Die Autonome Provinz Bozen beantragte in der Folge die Aufnahme der 7 regionalen Naturparke sowie weiterer 27 auf Landesebene ausgewiesenen Biotope in das amtliche Verzeichnis der Schutzgebiete. Als sich das staatliche Komitee⁴⁸⁸ gegen die Aufnahme der 7 Naturparke und 12 der beantragten 27 Biotope aussprach, da die Südtiroler Landesgesetzgebung in denselben die Ausübung der Jagd zulasse, reichte die Autonome Provinz Bozen wegen Verletzung der Zuständigkeiten Klage vor dem Verfassungsgerichtshof ein. Der Verfassungsgerichtshof hielt in seiner Entscheidung fest, dass die Überprüfung seitens des staatlichen Komitees auf die Abgrenzungen der Schutzgebiete und Korrektheit der Klassifizierung derselben auf der Grundlage der darin vorkommenden natürlichen und Umweltmerkmale beschränkt sei, und nicht die inhaltlichen Aspekte der in den Schutzgebieten vorgesehenen organisatorisch-verwaltungsmäßigen Maßnahmen umfassen dürfe. Dieselben, darunter auch die **Regelung der Jagd, falle in den spezifischen Zuständigkeitsbereich der für die die Verwaltung des Gebietes zuständigen Behörde.** Nach An-

⁴⁸⁵ Siehe Art 34, Abs 9 des Rahmengesetzes Nr 394/1991.

⁴⁸⁶ Art 3 Abs 4 des Staatsgesetzes Nr 394/1991.

⁴⁸⁷ Art 5 Abs 3 des Staatsgesetzes Nr 394/1991.

⁴⁸⁸ Genanntes Komitee wurde in der Zwischenzeit mit Art 7 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr 281 („Festlegung und Erweiterung der Zuständigkeiten der Ständigen Konferenz für die Zusammenarbeit zwischen Staat, Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie Zusammenlegung für die Bereiche und Aufgaben gemeinsamen Interesses der Gemeinden der Regionen und Provinzen mit der Konferenz Staat-Stadt und Lokalautonomien“) aufgehoben.

sicht des Verfassungsgerichtshofs stand es dem Staat bzw für denselben dem staatlichen Komitee für die Schutzgebiete nicht zu, im Rahmen der Erstellung des staatlichen Verzeichnisses der Schutzgebiete die 7 Naturparke und 27 Biotop der Autonomen Provinz Bozen wegen festgestellter Abweichung vom **grundsätzlichen in den Schutzgebieten geltenden Jagdverbot** nicht aufzunehmen. Gleichzeitig hielt der Verfassungsgerichtshof fest, dass die Regelung der Jagd in den Schutzgebieten deswegen keinesfalls als irrelevant betrachtet werden dürfe, sondern bekräftigte, dass das Jagdverbot in den Schutzgebieten den grundsätzlichen Zwecken des Naturschutzes entspreche.⁴⁸⁹ In der Folge fand in den autonomen Provinzen auch in den Naturparks und Biotopen weiterhin die Regelung der Jagd laut Landesjagdgesetz Nr 14/1987 Anwendung.

v. Zuständigkeitskonflikt Staatsgesetz vom 8. Juli 1986, Nr 349 („Errichtung des Umweltministeriums und Bestimmungen im Bereich Umweltschäden“)

Trotz ausdrücklicher Zusagen im Staatsgesetz Nr 349/1986, dass die Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis des Ministeriums unter Beachtung der Sonderstatute sowie entsprechenden Durchführungsbestimmungen der autonomen Regionen sowie Provinzen Bozen und Trient wahr genommen und in den Bereichen ausschließlicher gesetzgeberischer Zuständigkeit die Befugnisse der Regionen und Provinzen mit Sonderstatut ausdrücklich gewahrt bleiben würden⁴⁹⁰, warfen die Autonomen Provinzen Bozen und Trient beim Verfassungsgerichtshof die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Staatsgesetzes als solchem und einzelner Bestimmungen desselben auf. Der Verfassungsgerichtshof befand in seiner Entscheidung, dass die im Staatsgesetz vorgesehenen Befugnisse des Ministeriums, für die mit der Führung der Schutzgebiete betrauten Körperschaften oder Organisationen Richtlinien vorgeben zu können, mit der Zuständigkeitsregelung laut Autonomiestatut vollkommen vereinbar waren. Die Richtlinien dienten laut Verfassungsgerichtshof der Erreichung wissenschaftlicher, erzieherischer und naturschützerischer Zielsetzungen, d.h. zielten darauf ab, **einheitliche Interessen auf Staatsebene zu schützen**. Zudem seien eine Reihe der Bestimmungen des Staatsgesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG vorgesehen worden; dies in Erwartung der Formulierung eines organischen diesbezüglichen Gesetzesentwurfs auf Staatsebene. Nachdem der **Staat die Verantwortung für die Erfüllung der Vorgaben laut EU-Recht**

⁴⁸⁹ Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Oktober 1999, Nr 389.

⁴⁹⁰ Art 9 Abs 1 des Staatsgesetzes Nr 349/1986.

trage, erschienen die dem Staat mit dem Staatsgesetz Nr 349/1986 zugestandenene Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnisse gerechtfertigt.⁴⁹¹

vi. Zuständigkeitskonflikt Dekret des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997, Nr 357 (Verordnung zur Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG bezüglich der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild wachsenden Pflanzen- und wild lebenden Tierarten)

Mit dem D.P.R. Nr 357/1997 übernahm der Staat auch infolge mehrerer auf EU-Ebene gegen die Italienische Republik eingeleiteter Vertragsverletzungsverfahren die hauptsächlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, welche die Errichtung eines europaweiten Schutzgebietsverbundes und die Einführung von Mindestschutzstandards für Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten gemeinschaftlichen Interesses vorsahen, in die eigene Rechtsordnung. Die Autonome Provinz Bozen sah darin eine Überschreitung der staatlichen Zuständigkeiten und reichte gegen das staatliche Umsetzungsdekret Klage beim Verfassungsgerichtshof ein. Dieser befand in seiner Entscheidung vom 27. Oktober 1999, Nr 425, dass die autonomen Befugnisse der Autonomen Provinz Bozen durch das D.P.R. Nr 357/1997 nicht verletzt würden, insoweit die **autonome Provinz nämlich weiterhin die Befugnisse beibehalte, die europäische Naturschutzrichtlinie unmittelbar selbst umzusetzen. Solange seitens der Autonomen Provinz Bozen jedoch kein Umsetzungsakt ergehe, würden laut Verfassungsgerichtshof jene Prinzipien greifen, denen zufolge die Befugnisse und Pflicht des Staates in den Vordergrund zu rücken seien, die einheitliche Erfüllung der gemeinschaftlichen Pflichten auf dem gesamten Staatsgebiet zu gewährleisten.** In diesem Sinne wurde die eingebrachte Klage abgewiesen.⁴⁹² Die Autonome Provinz Bozen fügte in der Folge eigene Übernahmebestimmungen in das Landesjagdgesetz Nr 14/1987 ein und erließ das D.L.H. vom 26. Oktober 2001, Nr 63⁴⁹³ zur Einführung der Verträglichkeitsprüfung für Natura2000-Gebiete. Die zeitlich letzten Bestimmungen zur Übernahme der FFH-Richtlinie wurden mit dem Landesnaturschutzgesetz Nr 6/2010 erlassen, mit dem u.a. auch letztgenanntes Dekret ersetzt und dessen Inhalt auf Gesetzesniveau gehoben wurde.⁴⁹⁴

⁴⁹¹ Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 28. Mai 1987, Nr 210.

⁴⁹² Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 27. Oktober 1999, Nr 425.

⁴⁹³ D.L.H. vom 26. Oktober 2001, Nr 63 („Verordnung bezüglich der Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne innerhalb der dem europäischen Schutzgebietsnetz angehörenden Gebiete, in Durchführung der Richtlinie 92/93/EWG“).

⁴⁹⁴ Siehe Art 20 bis 22 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

b. Zuständigkeit nach der Verfassungsreform 2001

Mit der Verfassungsreform 2001⁴⁹⁵ erfuhr jener Teil der Verfassung, welcher die Reglementierung der Regionen, Provinzen und Gemeinden zum Gegenstand hatte, eine grundlegende Abänderung. Das Prinzip, wonach die Zuständigkeiten der Regionen katalogartig in der Verfassung aufgezählt und der Staat über alle anderen nicht erwähnten verfügte, erfuhr eine Umkehrung: Nunmehr finden sich in der Verfassung sämtliche Zuständigkeiten des Staates aufgezählt, während den Regionen die generelle und residuale Zuständigkeit für alle anderen Befugnisse übertragen ist.⁴⁹⁶

In diesem Sinne besagt der Art 117 der Verfassung, in seiner neu formulierten Fassung nunmehr: „*Staat und Regionen üben unter Wahrung der Verfassung sowie der aus der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und aus den internationalen Verpflichtungen erwachsenden Einschränkungen die Gesetzgebungsbefugnis aus. Für nachstehende Sachgebiete besitzt der Staat die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis: [...] s) Umwelt-, Ökosystem- und Kulturgüterschutz. [...] Für alle Sachgebiete, die nicht ausdrücklich der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten sind, steht die Gesetzgebungsbefugnis den Regionen zu [...]*“.

Gemäß Art.10 des Verfassungsreformgesetzes Nr 3/2001 sollten die auf die Gleichstellung der Regionen mit Normalstatut mit jenen mit Sonderstatut abzielenden Bestimmungen der Verfassungsreform ausdrücklich nur für jene Teile Anwendung finden, in denen Formen der Autonomie vorgesehen wurden, die über die bereits zuerkannten hinausgingen. Mit dem neuen Artikel 117 wurde laut Verfassungsgerichtshof dem Staat in den dort vorgesehenen Bereichen ausschließlicher Gesetzgebung aber auch die **Festlegung von gesamtstaatlich zu gewährleistenden Mindest(schutz)standards vorbehalten**. Insbesondere bestätigte der Verfassungsgerichtshof eine diesbezügliche „Querschnittskompetenz“ des Staates im Bereich der „transversalen Werte“ Umwelt und Ökosystem.⁴⁹⁷ Damit waren **erneute Unsicherheiten in der Zuständigkeitsfrage und verfassungsrechtliche Konflikte vorprogrammiert**.

i. Zuständigkeitskonflikt: Art 1226 des Haushaltsgesetzes 2007

⁴⁹⁵ Verfassungsgesetz vom 18.10.2001, Nr 3 („Änderung des Titels V des II. Teils der Verfassung“).

⁴⁹⁶ Vgl. *Lukas Bonell / Ivo Winkler*, Südtirols Autonomie. Beschreibung der autonomen Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten des Landes Südtirol, hrsg. von der Südtiroler Landesregierung, Bozen 2002⁷, S.154.

⁴⁹⁷ Siehe diesbezüglich nähere Ausführungen *Horand I. Maier*, Berührungspunkte zwischen Raumordnung und Landschaftsschutz, in: *Johanna Ebner / Horand I. Maier / Verena Pircher*, Rechtsgrundlagen des Landschaftsschutzes, hrsg. von der Abteilung Natur und Landschaft der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, Bozen 2007, 35.

Zur Abwendung eines im Raum stehenden Vertragsverletzungsverfahrens wegen nicht erfolgter Umsetzung der NATURA 2000-Vorgaben laut FFH-Richtlinie fügte der italienische Gesetzgeber am 27. Dezember 2006 in das Haushaltsgesetz den Artikel 1226 ein. Diesem zufolge sollten die Regionen und Autonomen Provinzen Bozen und Trient der Erfüllung der sich aus den Art 4 und 6 des staatlichen Umsetzungsaktes, des D.P.R. 357/1997, ergebenden Vorgaben innerhalb von 3 Monaten ab Inkrafttreten nachkommen, und zwar auf der Grundlage **einheitlicher Mindestkriterien, die vom Staat mit eigenem Dekret des Umweltministers erlassen** werden würden.⁴⁹⁸ Neben der Region Veneto und der Region Lombardei fochten auch die Autonomen Provinzen Bozen und Trient den zitierten Artikel 1226 vor dem Verfassungsgerichtshof an. Der Verfassungsgerichtshof hielt in seiner Entscheidung fest, dass die **Zuständigkeit für den Schutz der Umwelt und des Ökosystems in seiner Gesamtheit gemäß Art 117 lit s) der Verfassung ausschließlich beim Staat liege und es damit diesem auch zustehe, entsprechende Schutznormen zu erlassen.** Diese staatlichen Umweltschutzbestimmungen würden Grenzen für jene Regelungen bilden, welche die einzelnen Regionen und autonomen Provinzen in anderweitigen Sachbereichen ihrer Zuständigkeit erließen. **Davon unberührt bleibe jedoch die Möglichkeit für die Regionen und autonomen Provinzen, strengere Schutzbestimmungen als jene des Staates zu erlassen.** Bezüglich der Autonomen Provinzen Bozen und Trient hielt der Verfassungsgerichtshof allerdings fest, dass die Umsetzung der EU-Richtlinien im Bereich der gemeinschaftlichen Schutzgebiete ZSC und besonderen Vogelschutzgebiete (ZPS) nicht in die staatliche Zuständigkeit fielen, insoweit **die Umsetzung der europäischen Richtlinien im Bereich Naturschutz unmittelbar von den autonomen Provinzen vorzunehmen** war, was auch bereits erfolgt sei. Die vom Verfassungsgericht festgestellte Zuständigkeit fuße auf Art 8, Ziffer 16 des Autonomiestatuts, welche den **autonomen Provinzen primäre, d.h. ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis im Bereich „Tier- und Pflanzenschutzparke“ zuerkennt.** Dem Staat stehe es laut Verfassungsgerichtshof jedenfalls nicht zu, die autonomen Provinzen Bozen und Trient dazu zu verpflichten, sich beim Erlass von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen an die „einheitlichen Mindestkriterien“ des laut Art 1226 zu erlassenden Ministerialdekrets zu halten; es stehe hingegen den autonomen Provinzen zu, **auf ihrem Gebiet die konkrete Umsetzung der FFH-Richtlinie vorzunehmen,** welche Schutzmaßnahmen für die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (SIC) und Erhaltungsmaßnahmen für die Gebiete gemeinschaftlichen Interesses (ZSC) und besonderen Vogelschutzgebiete (ZPS) vorschreibe. Der Verfassungsgerichtshof

⁴⁹⁸ Siehe hierzu ausführlich: *Maier*, Le fonti giuridiche della tutela del paesaggio, in: Ebner/Maier/Pircher, Disposizioni fondamentali sulla tutela del paesaggio, hrsg. von der Landesabteilung Natur und Landschaft der Autonomen Provinz Bozen, Bozen 2010, 51.

erklärte in diesem Sinne die Verfassungswidrigkeit des Art 1226 gegenüber den Autonomen Provinzen Bozen und Trient.⁴⁹⁹

ii. Zuständigkeitskonflikt: Dekret des Umweltministers vom 17. Oktober 2007 („Einheitliche Mindestkriterien zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (ZSC) und der besonderen Schutzgebiete (ZPS) betreffend

Noch während behängenden Verfahrens bezüglich des Art 1226 des Haushaltsgesetzes 2006, das mit vorgenannter Entscheidung enden sollte, erließ der Umweltminister am 17. Oktober 2007 das Dekret betreffend **einheitliche Mindestkriterien zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen für die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (ZSC) und die besonderen Schutzgebiete (ZPS)**. Auch dieses Ministerialdekret wurde zur Klärung der Zuständigkeitsfrage vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten. Der Verfassungsgerichtshof bestätigte die im vorangehend erläuterten Urteil Nr 104/2008 getroffene Auslegung, der gemäß **im Bereich „Tier- und Pflanzenschutzparke“ den autonomen Provinzen ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit zukomme und es damit den autonomen Provinzen zustehe, auf ihrem Gebiet die entsprechenden Akte zur Umsetzung der FFH-Richtlinie zu setzen**. Der Verfassungsgerichtshof hob die Bestimmungen des Ministerialdekrets in jenen Teilen auf, in welchen sie sich auch auf die Autonomen Provinzen Bozen und Trient bezogen.⁵⁰⁰ Mit Ministerialdekret vom 22. Jänner 2009⁵⁰¹ wurden sämtliche im Ministerialdekret vom 17. Oktober 2007 enthaltenen Bezüge und Verweise auf die Autonomen Provinzen Bozen und Trient gestrichen.

iii. Zuständigkeitskonflikt Staatsgesetz vom 11. Februar 1992, Nr 157 (Staatliches Jagdgesetz)

Als die Autonome Provinz Bozen mit einer Gesetzesnovelle zum Landesjagdgesetz im Oktober 2007⁵⁰² vorsah, dass der zuständige Landesrat nach Anhörung der Wildbeobachtungsstelle des Landes die vom Art 9 der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EG vorgesehenen Ausnahmen

⁴⁹⁹ Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 14. April 2008, Nr 104. Vgl. *Maier*, Le fonti 50, 51.

⁵⁰⁰ Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 30. Juli 2008, Nr 329.

⁵⁰¹ Ministerialdekret vom 22. Jänner 2009 („Änderung des Dekrets vom 17. Oktober 2007 bezüglich einheitlicher Mindestkriterien zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (ZSC) und der besonderen Schutzgebiete (ZPS) betreffend“).

⁵⁰² Landesgesetz vom 12. Oktober 2007, Nr 10 („Änderung der Landesgesetze im Bereichen Wildhege und Jagdausübung, Agrargemeinschaften sowie Pilzesammeln“).

festlegt, erhob der Ministerpräsident der Italienischen Republik Klage vor dem Verfassungsgerichtshof. Obwohl die in den beanstandeten Artikeln enthaltenen Regelungen teilweise den Bereich Jagd betrafen, der gemäß Art 8 Nr 15 in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz Bozen fiel, gab der Verfassungsgerichtshof den staatlichen Einwänden statt: Auf der Grundlage des Artikels 117 lit s) der Verfassung stehe es **auch im Falle primärer Gesetzgebungszuständigkeit der autonomen Provinzen immer dem Staat zu, im Rahmen seiner ausschließlichen Zuständigkeit im Bereich Schutz der Umwelt und der Ökosysteme einheitliche Mindeststandards zum Schutze der Tierwelt festzulegen.** Die Grundlage dieser ausschließlich staatlichen Zuständigkeit sei in der unverzichtbaren Notwendigkeit zu finden, **innerhalb des gesamten Staatsgebietes Mindestschutzwerten zu gewährleisten, welche eine strenge Schranke, sei es für den Staat selbst, sei es für die Regionen mit oder ohne Sonderstatut darstellten und keine Verminderung der Schutzintensität zuließen.** Letztere könne unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen und Notwendigkeiten in den verschiedenen Gebieten variieren, es sei jedoch lediglich eine Verschärfung der Schutzbestimmung, nicht hingegen eine Milderung möglich, selbst wenn begründet. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs sei der Bereich „Umweltschutz“ nicht im Autonomiestatut angeführt. In der Folge würden sämtliche Bereiche, die nicht in die spezifischen und abgegrenzten Zuständigkeitsbereiche der autonomen Provinzen Bozen und Trient fallen, in die allgemeine Zuständigkeit des Staates zurückfließen. Weiters erinnerte der Verfassungsgerichtshof daran, dass die Regional- und Landesgesetzgebung laut Autonomiestatut überdies an die internationalen und damit auch an die aus der Mitgliedschaft bei der Europäischen Union herrührenden Verpflichtungen gebunden sei.⁵⁰³

iv. Zuständigkeitskonflikt Dekret vom 22. Jänner 2004, Nr 42 („Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter“ / Codice Urbani)

Als die staatliche Regierung im Jahre 2004 den Art 131 des Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter neu formulierte und die autonomen Provinzen in jenen Kreis der Regionen einbezog, die der ausschließlichen staatlichen Gesetzgebungsgewalt laut Art 117 lit s) der Verfassung unterworfen waren⁵⁰⁴, kam es erneut zu einer Anfechtung vor dem Verfassungsge-

⁵⁰³ Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 25. November 2008, Nr 387.

⁵⁰⁴ Die angefochtene Norm besagte: „*Vorbehaltlich der ausschließlichen Gewalt des Staates im Bereich des Landschaftsschutzes als Schranke der Zuständigkeiten der Regionen und autonomen Provinzen Bozen und Trient legen die Bestimmungen des gegenständlichen Kodex die Prinzipien und die Regelung des Schutzes der Landschaftsgüter fest.*“

richtshof. Der Verfassungsgerichtshof berief sich auf die bereits ergangene Rechtsprechung, der zufolge für die Erhaltung der Umwelt und Landschaft auf der Grundlage des Art 117 lit s) der Verfassung ausschließlich der Staat zuständig sei. Gleichzeitig erinnerte der Verfassungsgerichtshof jedoch daran, dass sich die Bestimmungen des Verfassungsreformgesetzes Nr 3/2001 nicht über die Sonderstatute hinwegsetzen wollten und auf der Grundlage des Art 10 desselben Verfassungsreformgesetzes die Reformbestimmungen lediglich in jenen Teilen greifen würden, in denen sie weitere Formen der Autonomie zugestehen würden als laut Autonomiestatut bereits bestünden. Der Verfassungsgerichtshof folgerte, dass die **ausschließliche Zuständigkeit des Staates gemäß Art 117 lit s) der Verfassung im Bereich des Landschaftsschutzes nicht gegenüber den autonomen Provinzen wirksam sein könne, insoweit der Landschaftsschutz laut Sonderstatut ausdrücklich in die ausschließliche Zuständigkeit der autonomen Provinz falle**. Dies habe zur Folge, dass die autonomen Provinzen zwar die grundlegenden wirtschaftlich-sozialen Reformbestimmungen der Republik beachten müssten, der vom Staat neu formulierte und angefochtene Artikel des Kodex jedoch für verfassungswidrig zu erklären war.⁵⁰⁵

Nahezu parallel wurde bezüglich der Bestimmungen des Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter vor dem Verfassungsgerichtshof ein weiterer Rechtsstreit erneut über die Zuständigkeitsfrage anhängig gemacht. Der Verfassungsgerichtshof bestätigte 2009 im dieses Verfahren abschließenden Urteil nochmals die den Autonomen Provinzen Bozen und Trient in ihrer ausschließlichen Gesetzgebungstätigkeit gesetzten Schranken. Der Verfassungsgerichtshof hielt dabei ausdrücklich fest, dass insbesondere dem Art 142 des staatlichen Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter die Qualität einer **grundlegenden wirtschaftlich-sozialen Reformbestimmung der Republik** zuzuerkennen sei. Genannter Artikel hatte in inhaltlich analoger Weise zur vorhergehenden und mittlerweile größtenteils durch den Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter ersetzten Galassogesezgebung jene **Schutzkategorien** aufgezählt, welche **kraft Gesetzes einer landschaftlichen Schutzbindung** unterliegen. Der Verfassungsgerichtshof bestätigte, dass - selbst nach erfolgter Föderalismusreform 2001 - die autonomen Regionen und Provinzen, denen gemäß Sonderstatut primäre, sprich ausschließliche Zuständigkeit in den Bereichen Raumordnung und Landschaftsschutz zukam, ihre Gesetzgebung nur im Einklang mit der Verfassung, den Grundsätzen der Rechtsordnung sowie den grundlegenden wirtschaftlich-sozialen Reformbestimmung ausüben durften.⁵⁰⁶

Die Frage der innerstaatlichen Zuständigkeit in Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzbe-

⁵⁰⁵ Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 14. Juli 2009, Nr 226.

⁵⁰⁶ Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 18. Mai 2009, Nr 164.

langen, wie sie aus den obigen Darstellungen entnommen werden kann, stellt unzweifelhaft ein in der Verwaltungspraxis wahrnehmbares Defizit und damit auch Hindernis für grenzüberschreitende Projekte dar. Ist einerseits nachvollziehbar, dass **nur die Italienische Republik gegenüber anderer völkerrechtlichen Rechtssubjekten auftreten kann und in Erfüllung internationaler Vereinbarungen Mindestschutzstandards auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet gewährleisten soll und muss**, erscheint andererseits die Übertragung von Befugnissen an die lokalen Körperschaften, sprich Regionen und autonomen Provinzen auch im Sinne der Anwendung des **Subsidiaritätsgrundsatzes** notwendig. Diesbezüglich ergibt die seitens staatlicher Stellen vertretene monopolisierende Position, dass einschlägige Ermächtigungen nur auf Ministerebene und wissenschaftliche Studien und Begutachtungen nur staatlicher Institute volle Anerkennung genießen letztlich und insgesamt ein Hemmnis in der Umsetzung umwelt-, landschafts- und naturschützerischer Vorgaben. Insoweit es beispielsweise den Autonomen Provinzen Bozen und Trient gemäß Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut Nr 526/1987 zusteht, Richtlinien der Europäischen Union selbst umzusetzen, erscheint die Anerkennung lokaler Entscheidungsträger in Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzfragen wie beispielsweise die Erteilung von Ermächtigung im Ausnahmewege auf der Grundlage Ergebnisse lokaler wissenschaftlicher Einrichtungen durchaus vertretbar und würde auch dem **Prinzip effizienten und termingerechten Verwaltungshandelns** entgegenkommen. Im Gegenzuge sollte die lokale Körperschaft jedoch keine Zweifel an der tatsächlichen Umsetzung internationaler Vorgaben im eigenen territorialen Zuständigkeitsbereich aufkommen lassen, normative Rechtsakte termingerecht und lückenlos umsetzen und den staatlichen Stellen auf der Grundlage vereinbarter Modalitäten die zur Erfüllung von etwaigen Berichtspflichten oder zur Erstellung von Datenbanken und Statistiken notwendigen Daten und Unterlagen fristgerecht übermitteln. Mit dem letztthin ergangenen und nachfolgend dargelegten Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr 151/2011 zeichnet sich eine Entwicklung in die entgegengesetzte Richtung ab.

507

v. Zuständigkeitskonflikt Naturschutzgesetz vom Mai 2010, Nr 6

Am 12. Mai 2010 erließ die Autonome Provinz Bozen ein Naturschutzgesetz, das die Landesgesetze zum Schutze der Flora Nr 13/1972, zum Schutze der Fauna Nr 27/1973 und zum Schutze der Mineralien und Fossilien Nr 33/1977⁵⁰⁸ ersetzte und EU-rechtliche Vorgaben in Landesrecht umsetzte. Der Ministerpräsident der Italienischen Republik erhob gegen einige Passagen des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010 Klage vor dem Verfassungsgerichtshof. Davon ausgehend, dass die Zuständigkeit der Regelung der Umweltbelange in ihrer Gesamtheit gemäß Art 117, Abs 2 lit s) der Verfassung ausschließlich beim Staate liege, erachtete der

⁵⁰⁷ Siehe: Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. November 1987, Nr 526 („Ausdehnung der Bestimmungen des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 24. Juli 1977, Nr 616 auf die Region Trentino-Südtirol und die autonomen Provinzen Trient und Bozen“). Der Art 7 dieser Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut besagt: „Die Region und die Provinzen Trient und Bozen können auf den Sachgebieten ihrer ausschließlichen Zuständigkeit die Empfehlungen und Richtlinien der Gemeinschaft unmittelbar durchführen, unbeschadet der Anpassung an die Gesetze des Staates über die Durchführung der genannten Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen des Sonderstatutes“.

⁵⁰⁸ Landesgesetz vom 12. August 1977, Nr 33 („Bestimmungen über den Abbau von Mineralien und Fossilien“).

Ministerpräsident u.a. jene Fauna-Artenschutzbestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes als verfassungswidrig, welche nicht die notwendigen Verweise auf die einschlägigen staatlichen Normen (staatliches Jagdgesetz Nr 157/1992, Umsetzungsdekret der FF-Richtlinie D.P.R. 357/1997) enthielten. Der mangelnde Verweis auf die Definitionen laut staatlichen Bestimmungen erlaube es nicht, die Landesbestimmungen, welche Tätigkeiten, Arten und die Gegenstand der vorgesehenen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen bildenden Orte betreffen, eindeutig und unmissverständlich zu interpretieren. So stimme die im Landesnaturschutzgesetz für die vollkommen geschützte Kleintierfauna verwendete Definition nicht mit jener in den zitierten einschlägigen staatlichen Rechtsakten (D.P.R. 357/1997) verwendeten überein. Mit Urteil vom 25. April 2011⁵⁰⁹ gab der Verfassungsgerichtshof den staatlichen Einwänden statt: **Ein Teil der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes zum Schutze verschiedener Kleintierarten wurde aufgehoben. Insoweit der betreffende Artikel weder eine Jagd-, noch eine Naturparkregelung darstelle, sondern die aufgelisteten Kleintierarten an und für sich, allgemein und ohne Beschränkung auf die Schutzgebiete schützte, befand der Verfassungsgerichtshof, dass es sich um reine Umweltschutzbestimmungen handle, für deren Erlass laut italienischer Verfassung ausschließlich der Staat Zuständigkeit habe. Der Bereich „Schutz der Umwelt und des Ökosystems“ finde sich laut Verfassungsgericht weder in jenen Bestimmungen des Sonderstatuts der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol verankert, welche dieser primäre oder sekundäre, regionale oder lokale Gesetzgebungszuständigkeit einräumten, noch habe die Autonome Provinz Bozen bereits vor der Verfassungsänderung (Föderalismusreform) 2001 gesetzgeberische Zuständigkeit für den Schutz der Umwelt und des Ökosystems besessen. Nachdem absolut keine Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz vorliege, sei auch keine Prüfung erforderlich, ob die Tierartenschutznorm des Landesnaturschutzgesetzes einen ebenbürtigen oder strengeren Schutz als jenen auf Staatsebene vorsehe.** Den Regionen und autonomen Provinzen stehe es nämlich nicht zu in jenen Bereichen gesetzgeberisch tätig zu sein, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates vorbehalten sind. Es sei den Regionen und autonomen Provinzen nur möglich, den Schutzgrad verfassungsmäßig geschützter Interessen zu erhöhen, wenn dies in Ausübung eigener Gesetzgebungskompetenzen erfolge, die in Verbindung mit den im Artikel 117 der Verfassung aufgelisteten Bereichen stünden. Dies sei laut Verfassungsgerichtshof aber nicht der Fall, da die angefochtene Landesbestimmung nicht die Erlegung der Tierarten im Rahmen der Jagdtätigkeit regle, sondern ein allgemeines an alle gerichtetes Verbot des Fangs und der Tötung der Tiere oder der Zerstörung von Gelegen oder

⁵⁰⁹ Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 21. April 2011, Nr 151.

Nist- und Reproduktionsplätzen vorsehe, unabhängig davon, im Rahmen welcher Tätigkeiten dies geschehe.

Vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde auch jene Bestimmung des Landesnaturschutzgesetzes Nr 6/2010, die dem Direktor der Abteilung Natur und Landschaft die Befugnis einräumte, Ausnahmeermächtigungen für die Entnahme oder das Sammeln von laut Landesnaturschutzgesetz vollkommen geschützten Kleintieren (Maulwurf, Kriechtiere, Amphibien, Wirbellose) zu erlassen, welche teilweise auch laut FFH-Richtlinie streng zu schützende Arten betreffen konnten. Laut Verfassungsgerichtshof ging die beanstandete Landesbestimmung eindeutig über den der Autonomen Provinz Bozen laut Sonderstatut zustehenden Sachbereich Jagd und Fischerei hinaus und falle damit in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Staates „Umweltschutz“. Diesbezüglich finde staatsweit die als einheitliche und unantastbare Mindestschutznorm des Umwelt- und Ökosystemschutzes aufzufassende Bestimmung des staatlichen Umsetzungsdekrets D.P.R. 357/1997 Anwendung, das die **ausschließliche Zuständigkeit des Umweltministers für den Erlass von Ausnahmegenehmigungen für die betroffenen Kleintierarten** vorsehe.

Auch was die in der FFH-Richtlinie angeführten jagdbaren Tierarten anbelangt, hielt der Verfassungsgerichtshof im selben Urteil fest, dass die Autonome Provinz Bozen nicht den Abschuss von Exemplaren derselben aus wildbiologischen und hygienisch-gesundheitlichen Gründen sowie zur Einschränkung von Wildschäden an den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen bzw Fischbestand festlegen dürfe. Die angefochtene Landesbestimmung sah in Abweichung zum staatlichen Jagdgesetz Nr 157/1992 vor, dass der Abschuss nach vorheriger Anhörung der Landeswildbeobachtungsstelle anstatt des INFS (Istituto nazionale della fauna selvatica, nunmehr ISPRA) erfolgen dürfe. Laut Verfassungsgerichtshof sei ein Abschuss ohne die Einholung des **Gutachtens des zentralen staatlichen Beratungsorgans (INFS)** jedoch unzulässig. Die Kontrolle des Wildbestandes (auch in Naturschutzgebieten mit Jagdverbot) durch die Regionen auf der Grundlage der Begutachtung durch das staatliche INFS stelle einen **staatsweit geltenden einheitlichen Schutzstandard für Tierarten** dar, dessen Wirksamkeit laut EU-Vorgaben vom Staate zu gewährleisten sei.

Im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof staatlicherseits beanstandet wurde auch, dass laut Landesnaturschutzgesetz die Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer sowie die mit denselben im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen auf den Grundstücken, über die sie verfügen, ohne jegliche Einschränkung Pilze sammeln konnten, was dem staatlichen Rahmengesetz über das Sammeln und den Handel mit frischen und konservierten oberirdischen Pilzen Nr

352/1993⁵¹⁰ zuwiderlaufe. Der Verfassungsgerichtshof **bestätigte, dass das staatliche Rahmengesetz ein grundsätzliches Höchstmaß von 3 kg pro Person und Tag vorsehe und dies einen staatsweit einheitlichen Schutzstandard zur Erhaltung der Umwelt und des Ökosystems darstelle, der eine unüberwindbare Hürde für regionale und Landesgesetzgebung bilde.**

Im selben Urteil bekräftigte der Verfassungsgerichtshof außerdem die bereits einmal getroffene Auslegung, dass das (staatliche) **Umweltministerium der zuständige Rechtsträger sei, Informationen über die Erfüllung sämtlicher in der FFH-Richtlinie festgelegten Ziele der Europäischen Kommission mitzuteilen.**

In dem mit dem Urteil Nr 151/2011 abgeschlossenen Verfahren ging es vornehmlich um Zuständigkeitsaspekte. Der Verfassungsgerichtshof bestätigte in mehreren in den Sachbereich „Schutz der Umwelt und des Ökosystems“ fallenden Punkten die alleinige zentralstaatliche Kompetenz. Die (seit 1973 unbeanstandete) gesetzgeberische Zuständigkeit der Autonomen Provinz Bozen außerhalb der ausgewiesenen Naturschutzgebiete wurde im Sachbereich Fauna-Artenschutz äußerst deutlich beschnitten und der Provinz Bozen (und damit indirekt auch sämtlichen anderen Regionen) die Möglichkeit des Erlasses autonomer allgemeingültiger Schutzvorschriften einschließlich Ausnahmetatbeständen für jene Tierarten abgesprochen, die nicht den Jagd- und Fischereigesetzen unterliegen; dies ungeachtet, ob es sich um strengere Schutz- oder Entnahmevorschriften als jene des Staates oder wörtliche Übernahmen aus den europäischen Naturschutzrichtlinien handelt. Subsidiaritäts- und Verfahrensvereinfachungskonzepte treten damit in den Hintergrund. Die Anerkennung des Nationalen Instituts für wildlebende Tierarten (INFS bzw ISPRA) als alleinige Fachinstanz und die ausschließliche Zuständigkeit des Umweltministers, Ermächtigungen für die Entnahme von Kleintieren (einheimische Insekten, Lurche, Kriechtiere) zu erteilen, stehen dem Faktum gegenüber, dass für die laut Landesjagd- oder Fischereigesetz geschützten Tierarten (darunter z.B. Vögel, Fledermäuse und Krebse) die Erteilung von Ausnahmeermächtigungen - u.a. auch im Rahmen der Vorgaben der europäischen Vogelschutzrichtlinie - weiterhin auf Provinzebene erfolgt. Auch was die geschützten Pflanzenarten anbelangt, liegt die Befugnis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Entnahme (laut Landesnaturschutzgesetz Nr 6/2010) derzeit weiterhin beim Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft. Die Kleintierarten betreffenden Vorgaben des Urteils Nr 151/2011 sind in der Folge unter dem Gesichtspunkt fachlicher Kohärenz oder Rechtssicherheit teilweise nur schwerlich vermittelbar.

Der seit nunmehr über einem Jahr vorliegende Entwurf eines staatlichen Dekrets zur Umsetzung des Monitorings von Lebensräumen und Arten gemeinschaftlichen Interesses sowie für die Anwendung eines strengen Artenschutzes, einschließlich einer Entnahme- und Ausnahmeregelung⁵¹¹ griff erneut das Thema des „traditionellen“ Zuständigkeitskonflikts in Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzbelangen auf. Der Artikel 4 des Dekretsentwurfs sieht nämlich

⁵¹⁰ Staatsgesetz vom 23. August 1993, Nr 352 („Rahmengesetz über das Sammeln und den Handel mit frischen und konservierten oberirdischen Pilzen“).

⁵¹¹ Art 4 des Dekretsentwurf „Leitlinien für das Monitoring der Lebensräume und Arten gemeinschaftlichen Interesses sowie für die Anwendung eines strengen Artenschutzes, Entnahme- und Ausnahmeregelung“ vom 26.04.2010.

vor, dass zum Zwecke der Ausstellung von Ausnahmegenehmigungen im Sinne des Art 11 Abs 1 des D.P.R. 357/1997 ein gemäß den im Dekret vorgesehenen Modalitäten erstellter Antrag an das ISPRA (Istituto superiore per la Protezione e la Ricerca ambientale) sowie das Ministerium gerichtet werden muss. Demnach würde sich die Zuständigkeitsproblematik auch auf die geschützten Pflanzenarten ausweiten. Derzeit zeichnet sich der Verzicht auf den Erlass des genannten Dekrets ab. Die Inhalte desselben sollen jeweils über Abkommen zwischen Ministerium und Regionen bzw Autonomen Provinzen umgesetzt werden.

Die stets im Raum stehende Zuständigkeitsfrage in Umwelt-, Landschafts- und Naturbelangen behindert und verzögert nicht nur die innerstaatliche Zusammenarbeit, sondern manifestiert sich umso stärker als Barriere, wenn es sich um grenzüberschreitende Zusammenarbeit oder Projekte handelt. Hierfür würde sich ein perfektes normatives Zusammenspiel innerstaatlich nämlich als optimale Voraussetzung erweisen, um gemeinsame Angelegenheiten der Nachbarstaaten, wie es der Umweltschutz eine darstellt, zu bewältigen. Dass es hierzu sei es des Staates, sei es der Autonomen Provinzen bedarf, steht außer Frage.

Denkbar wäre auch ein föderalistischer Ansatz:

Allein aus verwaltungstechnischen Gründen, solchen der Bewertung, systematischen Sammlung und Auswertbarkeit der wissenschaftlichen Daten vor Ort sowie der Nähe zum betroffenen Publikum und Bürger würde es vertretbar erscheinen lassen, der Autonomen Provinz Bozen die (nunmehr seit über 35 Jahren praktizierte) Ermächtigungsbefugnis weiterhin zuzugestehen. Diese sollte dahingehend eingeschränkt bleiben, dass sie nur unter Beachtung der einschlägigen EU-Bestimmungen wahrgenommen werden darf, die sich regelmäßig auch als einheitliche staatliche Mindestkriterien wörtlich übernommen finden. Die entsprechenden Daten zu den ausgestellten Ermächtigungen könnten seitens der autonomen Provinz innerhalb eines angemessenen Zeitraums an die staatlichen Stellen übermittelt werden, um diese in die Lage zu versetzen, in Wahrnehmung der Vertretungszuständigkeit des Staates gegenüber der EU die vorgeschriebenen Berichte zeitgerecht an die Europäischen Union weiterzuleiten und damit den aus der FFH-Richtlinie herrührenden Verpflichtungen zu entsprechen. Eine analoge Vorgehensweise wurde bereits im staatlichen Jagdgesetz Nr 157/1992 bezüglich der Ausnahmeermächtigungen bei der Entnahme von geschützten Vogelarten vorgesehen.

512

c. Derzeit geltende einschlägige rechtliche Grundlagen auf Landesebene

Im Rahmen der gegenständlichen Analyse der rechtlichen Barrieren für einen grenzüberschreitenden ökologischen Verbund erscheint die Anführung der nachfolgenden Rechtsquellen auf Landesebene notwendig:

⁵¹² Der Art 19/bis Abs 1 des staatlichen Jagdgesetzes besagt: „Die Regionen regeln die Erteilung der in der Richtlinie 79/409/EG des Rates vom 2. April 1979 Ausnahmegenehmigungen unter Anpassung an die Vorgaben des Art.9, der Grundsätze und Zielsetzungen laut Art 1 und 2 derselben Richtlinie und an die Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes.“

i. Landesgesetz vom 18. Jänner 1995, Nr 3 („Landesentwicklungs- und Raumordnungsplan“) LEROP 1995 / Südtirol - Leitbild 2000

Mit Landesgesetz vom 18. Jänner 1995, Nr 3⁵¹³ wurde der derzeit gültige Landesentwicklungs- und Raumordnungsplan (kurz: LEROP) genehmigt⁵¹⁴, in dem der Landesgesetzgeber zunächst 7 allgemeine Grundsätze festlegte⁵¹⁵, die laut Gesetzestext ausdrücklich „**Kriterien für die Ausrichtung der gesetzgeberischen Tätigkeit und der Verwaltungstätigkeit des Landes**“ darstellen.⁵¹⁶

- Als dritter allgemeiner Grundsatz ist im LEROP (Südtirol - Leitbild 2000) der **Vorrang von Raum und Ökologie** verankert. *„Es soll der Ausgleich zwischen den berechtigten Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Ökologie angestrebt werden. Wenn aber bei unlösbaren Zielkonflikten zwischen ökologischer Belastbarkeit und ökonomischen Erfordernissen eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen festgestellt wird, ist im Interesse künftiger Generationen den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen.“*⁵¹⁷ Die Knappheit des Lebensraums in Südtirol und die im Vergleich zu außeralpinen Gebieten unbestritten größere ökologische Empfindlichkeit haben bei einer Güterabwägung vorrangige Berücksichtigung zu finden, d.h. Flächen sparenden und umweltschonenden Lösungen ist eindeutig Vorrang zu gewährleisten.⁵¹⁸

- Als fünften allgemeinen Grundsatz enthält der LEROP den **Schutz der Kultur- und Naturlandschaft**. *„Bei der Entwicklung des Landes und der Landesteile ist das reiche kulturelle Erbe zu sichern und die charakteristischen Landschaftsbilder sind weitestgehend zu erhalten. Die Landschaft mit ihrem Wechsel von Kultur- und Naturlandschaft ist zu erhalten und zu pflegen.“*⁵¹⁹ Demnach sind Landschaftsbereiche, die sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren besonderen Erholungswert auszeichnen, von einer Bebauung freizuhalten. Bauliche Anlagen aller Art sind landschaftsgerecht zu gestalten und unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen der Landschaftspflege bzw der landschaftlichen Wiedereingliederung auszugleichen oder zu verringern. Die besondere

⁵¹³ Landesgesetz vom 18. Jänner 1995, Nr.3 („Genehmigung des Landesentwicklungs- und Raumordnungsplans“ - LEROP).

⁵¹⁴ Ein neuer Landesentwicklungs- und Raumordnungsplan ist bereits seit einigen Jahren in Ausarbeitung und soll noch im 2. Halbjahr 2011 genehmigt werden.

⁵¹⁵ Die 7 Grundsätze beinhalten: 1) Ordnungsprinzip, 2) Ausgewogenheit der Entwicklung, 3) Vorrang von Raum und Ökologie, 4) Vorrang der einheimischen Existenzinteressen, 5) Schutz der Kultur- und Naturlandschaft, 6) Schutz des Ökosystems, 7) Schutz der Sprachgruppen.

⁵¹⁶ Siehe Art 1 Abs 2 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1995, Nr 3.

⁵¹⁷ LEROP 1995 (zweisprachige Ausgabe), veröffentl. im ordentl. Beiblatt zum Amtsblatt der Region vom 21.2.1995, Nr 8, 213.

⁵¹⁸ Kommentar zum dritten allgemeinen Grundsatz des LEROP 1995, ebd 213.

⁵¹⁹ Ebd 217.

Dichte und Vielfalt an Kultur- und Kunstdenkmälern sowie das Potential an charakteristischen Landschaftsbildern in Südtirol erfordern jedenfalls eine angemessene Erhaltung und Pflege.⁵²⁰

- *Der sechste allgemeine Grundsatz des LEROP sieht den **Schutz des Ökosystems** vor. „Das Gleichgewicht des Naturhaushalts, dessen Funktion, Regenerationsfähigkeit und das Zusammenwirken der Naturgüter sind zu wahren oder, wo erforderlich, wiederherzustellen. Dies gilt besonders bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Jede Art von **Zersiedlung der Landschaft ist zu unterbinden**. Hinsichtlich der ökologischen Belastung sind das Verursacher- und Vorsorgeprinzip anzuwenden.“⁵²¹ In diesem Sinne ist bei allen Nutzungen der Landschaft angesichts der höheren Sensibilität des Ökosystems der Alpen die nachhaltige und langfristige Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern. In Gebieten über der Waldgrenze darf die ursprüngliche Vegetationsdecke nicht dermaßen verändert oder belastet werden, dass dadurch permanente oder irreversible Schäden entstehen. Nicht mehr sinnhafte und daher ungenutzte und/oder verfallene Anlagen oder Bauten (Bauwerke und Anlagen aller Art einschließlich Sende- oder Aufstiegsanlagen, Betonsockel oder -pfeiler) sind zu entfernen.⁵²² Die Wälder sind in ihrer Ausdehnung und Art zu erhalten. Im Falle von Rodungen sind Ersatzaufforstungen durchzuführen. Zur Sicherung der Wasserversorgung dürfen auf Gletschern keine neuen Anlagen errichtet werden. In den Flüssen und Bächen ist eine ausreichende Wasserführung zu gewährleisten.⁵²³*

Nach Maßgabe des LEROP richten die Landesverwaltung, die Bezirksgemeinschaften und die Gemeinden ihre Verwaltungstätigkeit auf die Erfüllung der im Landesentwicklungs- und Raumordnungsplan (LEROP) enthaltenen Zielsetzungen und Maßnahmen aus. Die Landesverwaltung sorgt laut Gesetzesvorgabe⁵²⁴ zudem für die Anpassung jener Landesgesetzesbestimmungen, die im Widerspruch zu den genannten Zielsetzungen des LEROP stehen.“

Nach Themenbereichen gegliedert finden sich folgende wichtige natur- und landschaftsschützerische Grundkonzepte weiter ausformuliert:

- **NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ:** Als diesen Themenbereich betreffende und zu erfüllende Zielsetzungen, enthält der LEROP ausdrücklich die Vorgabe einer **nachhaltigen,**

⁵²⁰ Kommentar zum fünften allgemeinen Grundsatz des Landesentwicklungs- und Raumordnungsplans, LEROP 1995, 217.

⁵²¹ Ebd 219.

⁵²² Siehe auch die Zielsetzung des Abbruchs nicht mehr genutzter und verfallener Bauten im Rahmen der Siedlungsentwicklung im LEROP 1995, 249.

⁵²³ Kommentar zum 6. allgemeinen Grundsatz des LEROP, ebd 219.

⁵²⁴ Siehe Art 1 Abs 3 und 4 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1995, Nr 3.

die Natur schonenden Nutzung der Naturressourcen und der Landschaft: Unter Bestätigung der Vorgabe des fünften allgemeinen Grundsatzes des LEROP hat der **Natur- und Landschaftsschutz** Landschaftsbereiche, die sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren besonderen Erholungswert auszeichnen, von Verbauung freizuhalten. Bauliche Anlagen aller Art sind landschaftsgerecht zu gestalten. Als konkrete Maßnahmen sah und sieht der LEROP in seinem dritten Teil vor, dass für die Bewertung aller Vorhaben und Eingriffe mit Rückwirkungen auf die Landschaft **Kriterien und Richtlinien** festzulegen sind. Die Landschaftsplanung war bis zum 2.02.1998 auf alle Gemeinden auszudehnen.

- RAUMORDNUNG: Neben diesen in erster Linie in das institutionelle Betätigungsfeld des Natur- und Landschaftsschutzes fallenden Vorgaben sah und sieht der LEROP 1995 für die Siedlungsentwicklung und damit die **Raumordnung** als Zielsetzung die Erhaltung der dezentralisierten Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten in Siedlungseinheiten unterschiedlicher Größe und Funktion vor. Eine weitere **Zersiedelung war/ist zu vermeiden**. Innerhalb großer Siedlungsbereiche waren und sind aus ökologischen, sozialen und ästhetischen Gründen **Grünflächen zu erhalten oder zu planen**. Der Landverbrauch durch Siedlungstätigkeit war und ist durch Einsatz Flächen sparender Siedlungsformen gering zu halten. Unter den festgelegten Maßnahmen findet sich im LEROP weiters der Erlass eines Ortsbildschutzgesetzes zum Schutze gewachsener Siedlungen.⁵²⁵

- FORSTWIRTSCHAFT: Was diese anbelangt, sahen und sehen die Zielsetzungen des LEROP 1995 u.a. vor, den Wald in seiner Ausdehnung und territorialen Verteilung nicht zu vermindern und denselben als **Lebensraum in seiner Artenvielfalt und als grundlegendes Landschaftselement zu bewahren**.⁵²⁶

Der 1995 auf Gesetzesebene genehmigte Landesentwicklungs- und Raumordnungsplan beinhaltet Grundsätze und Ausrichtungen, denen für die Landesgesetzgebung, Verwaltungstätigkeit einschließlich der Planung laut Gesetzestext ausdrücklich verbindliche Wirkung zuzuerkennen ist. Darunter findet sich der Grundsatz des Vorrangs von Raum und Ökologie vor Ökonomie, der Schutz der Kultur- und Naturlandschaft sowie des Ökosystems. Ausdrücklich vorgesehen sind eine nachhaltige, die Natur schonende Nutzung der Naturressourcen und der Landschaft, die Vermeidung von Zersiedelung, die Erhaltung und Planung von Grünflächen im urbanen Bereich sowie die Erhaltung des Waldes als Lebensraum in seiner Artenvielfalt und als grundlegendes Landschaftselement. Damit könnte das LEROP-Gesetz auch als Rechtsgrundlage für allgemeine auch Vernetzungsmodellen folgende spezifische Schutzregelungen zitiert werden. Tatsächlich finden sich die genannten Inhalte mittlerweile aber in den einzelnen Fachgesetzen auf Landesebene (Raumordnungsgesetz, Landschaftsschutzgesetz, Forstgesetz etc.) verankert, sodass dem LEROP derzeit zwar programmatische, in der Rechtspraxis jedoch kaum mehr aktuelle Relevanz zukommt. Der LEROP bildete eine wichtige konzeptuelle und Rechtsgrundlage für die Ausarbeitung sektorieller Fachpläne. Diese Funktion hat nunmehr zum Teil das Landesraumordnungsgesetz übernommen. Seit mittler-

⁵²⁵ LEROP 1995, 247, 248, 253, 255.

⁵²⁶ LEROP 1995, 287.

weile mehr als drei Jahren befindet sich der LEROP 1995 in Überarbeitung. In neu aufgelegter Fassung könnte er wieder maßgebliche Wirkungen zeitigen, wobei auch Ideen des ökologischen Verbundes und der Vernetzung von Schutzgebieten aufgegriffen werden könnten.

- Der LEROP-Fachplan „Landschaftsleitbild Südtirol“

Mit dem LEROP 1995 wurde dem Konzept gefolgt, dass dieser nur den **ersten und allgemeinen Teil eines Raumordnungsplanes** enthält, dem später der zweite und besondere Teil, bestehend aus verschiedenen Einzelfachplänen (Energie, Verkehr, Skipisten, Sportstätten usw.) und Gebietsplänen, folgen sollte. Die **Einzelfachpläne** dieses **zweiten Teiles**, in denen so weit als erforderlich, doch nicht mehr als nötig, Detailregelungen enthalten sein müssen, sollten sodann integrierenden Bestandteil der Landesplanung bilden.⁵²⁷ Gemäß LEROP 1995 und (nunmehr) Art 11 des Landesraumordnungsgesetzes 1997 **setzen die sektoriellen Fachpläne die Ziele, Grundsätze und Leitlinien des LEROP in konkrete Planungen um.**

Als erster Bereich, für den ein Fachplan vorgesehen war, findet sich der Landschaftsschutz angeführt. Es sollte zusätzlich zu den bisher vorhandenen Gemeindelandschaftsplänen sowie landschaftlichen Gebietsplänen ein **übergeordneter Landschaftsplan für ganz Südtirol** ausgearbeitet werden.⁵²⁸ Dies erfolgte mit dem 2002 genehmigten „Landschaftsleitbild Südtirol“.⁵²⁹

Gemäß Art 13 Abs 2 des Landesraumordnungsgesetzes haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass der Fachplan eingehalten und durchgeführt wird und dürfen für Arbeiten, die dazu im Widerspruch stehen, keine Baukonzessionen erteilen.

Der LEROP-Fachplan „Landschaftsleitbild Südtirol“ wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 2. September 2002, Nr 3147⁵³⁰ genehmigt. Grundlegende Strategie des Landschaftsleitbildes war/ist es, die bisherigen Einzelmaßnahmen und Abwehrstrategien des Na-

⁵²⁷ LEROP 1995, 13 der Anlage I (LEROP – Vorbemerkungen) zum Landesgesetz vom 18. Jänner 1995, Nr 3, veröffentl. im ordentl. Beiblatt zum Amtsblatt der Region vom 21.2.1995, Nr 8.

⁵²⁸ LEROP 1995, 371, 373.

⁵²⁹ Anlässlich der Artikeldebatte zum Landesraumordnungsgesetz 1997 wurden die Verfassungsmäßigkeit des LEROP-Gesetzes von 1995 und die rechtliche Valenz der auf dem LEROP-Gesetz fußenden Fachpläne diskutiert, dies auch vor dem Hintergrund des am 25.3.1997 gegenüber der Autonomen Provinz Trient ergangenen Urteils des Verfassungsgerichts. Siehe diesbezüglich: Südtiroler Landtag, XI. Legislatur 1993-1998, Wortprotokoll der 149. Sitzung vom 5. Juni 1997, <http://www.landtag-bz.org/downloads/149-97.pdf>, 11. Tatsächlich unterlagen weder LEROP 1995 noch Landschaftsleitbild bislang weder einer Rückverweisung aufgrund Verfassungswidrigkeit (bezogen auf LEROP-Gesetz) noch einer gerichtlichen Anfechtung, sodass beide rechtlichen Instrumente in Kraft sind. Bezogen und begrenzt auf den Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes sind deren rechtliche Valenz jeweils weiterhin unter dem Lichte der gemäß Art 9 der Verfassung zuerkannten Vorrangstellung des Landschaftsschutzes zu bewerten.

⁵³⁰ Beschluss der Landesregierung vom 2. September 2002, Nr 3147 („Landschaftsleitbild Südtirol“).

tur- und Landschaftsschutzes durch Vorsorgestrategien und verstärkte Zusammenarbeit mit den Landnutzern in eine ökologische Gesamtschau zu integrieren. Als oberster Leitsatz dient dem Landschaftsleitbild die Verfolgung eines **integrativen Landschaftsansatzes**, d.h. Naturschutz auf der ganzen Fläche, wobei die **Erhaltung und Förderung der Natur als ein die Nutzlandschaft überlagerndes Handlungsprinzip** verstanden werden muss. Natur- und Landschaftsschutz sind in allen Formen der Landnutzung mit zu berücksichtigen.⁵³¹ Zum Schutze der verschiedenen Landschaftstypen definiert das Leitbild Nutzungs- und Schutzziele für dieselben und schlägt unter Bestätigung der im LEROP 1995 angeführten Zielsetzungen Maßnahmen und Instrumente zu deren Erreichung vor. Dabei galt als Herausforderung, so wenig gesetzliche Regelungen wie unbedingt notwendig und so viel Vertragsnaturschutz auf freiwilliger Basis wie möglich. Was das Verhältnis Landschaftsschutz – Raumordnung anbelangt, schreibt das Landschaftsleitbild die Befolgung zunächst folgender **Richtlinien** vor:

- **Erweiterungszonen sind erst nach abgeschlossener Verdichtung nach innen auszuweisen**, wodurch klare Siedlungsgrenzen entstehen und Zersiedelungstendenzen eingeschränkt werden können. Als weiteren konkreten Ansatz sieht das Landschaftsleitbild vor, dass
- zusätzliche Einrichtungen in den Skigebieten wie Restaurants und Parkplätze nur auf jenen Flächen zulässig sind, die in den Gemeindebauleitplänen unter Berücksichtigung der Belange der Raumordnung sowie des Landschafts- und Umweltschutzes für diese Zwecke ausgewiesen werden. Der Abbruch baulicher Anlagen, die durch Auflassung oder Umbau von Aufstiegsanlagen nicht mehr benötigt werden, sowie eine Rekultivierung der betroffenen Flächen sind vorzusehen.⁵³²

Gegliedert nach Nutzungszonen sieht das Landschaftsleitbild vor:

- Im Talraum (größere Talböden und Becken) sollen die isolierte Umwidmung zu Wohn- oder Gewerbegebiet unterlassen und die festgelegten (oder festzulegenden) Baulandgrenzen eingehalten werden. Für größere Bauprojekte soll eine landschaftspflegerische Begleitplanung (landschaftsgerechtes Bauen) erfolgen. Als Schutzziele gelten die Pflege und Entwicklung des Ortsbildes (ortstypischer Bauformen) sowie der Schutz vor Zersiedelung. In den touristischen Regionen sieht das Landschaftsleitbild als Maßnahmen landschaftsgerechte Kapazitätsfestlegungen vor. Für den Schotter- und Kiesabbau ist die Festlegung von Verbots- bzw. Eignungszonen vorgesehen. Für die Siedlungsräume sieht das Landschaftsleitbild als Maßnahmen die Vermeidung der Zersiedelung und die Fortführung der weitgehend landschaftsschonenden

⁵³¹ Ebd 5, 8, 13.

⁵³² Ebd 9, 19, 24, 39, 56, 58, 59.

Siedlungspolitik vor. Als Schutzziele gelten die **Erhaltung und Schaffung naturnaher Lebensräume im Siedlungsgebiet**, die Vermeidung von Versiegelung sowie Einbindung der Siedlungsbereiche in die Landschaft und eine **stärkere Berücksichtigung naturräumlicher Belange in der Siedlungspolitik**⁵³³

- In den Hangzonen der submediterran geprägten Täler sollen die bestehenden Kulturgrenzen (Wein- und Obstbau) zum Wald festgelegt und gehalten werden. Eine landschaftsgerechte Ortsentwicklung inklusive Straßenerweiterung wird als Nutzungsziel anerkannt. Punktuelle Siedlungserweiterungen sollen begrenzt werden, in Streusiedlungsgebieten sind keine Erweiterungen des Baulandes zuzulassen. Wege- und Straßenbau sollen gemäß einer Bedarfsüberprüfung minimiert werden. Schotter- und Kiesabbau sollen gestuft erfolgen und nicht mehr hierfür genutzte Flächen rekultiviert werden.⁵³⁴

- In den Berglandwirtschaftszonen führt das Landschaftsleitbild als Schutzziel die Pflege und Entwicklung ortstypischer Bauformen und angepasster Infrastrukturen an. Auch in dieser Zone wird eine landschaftsgerechte Ortsentwicklung inklusive Straßenerweiterung als Nutzungsziel anerkannt. Bei der Umnutzung landwirtschaftlicher Bauwerke soll eine strikte Anwendung von Bauleitplan und Folgeplänen erfolgen. In den touristischen Zonen ist auf eine landschaftsgerechte Kapazitätenfestlegung abzu zielen.⁵³⁵

Um eine bessere zeitliche und inhaltliche Koordination von Raumplanung und Landschaftsplanung zu erreichen, ist gemäß Landschaftsleitbild eine Neuorganisation von Planungsinstrumenten im Bereich der Landschaftsplanung erforderlich. Dabei sind

- Grundlagenerhebung und Leitbildentwicklung von Landschaftsplan und Bauleitplan im fachlichen Bereich aufeinander abzustimmen.
- Landschaftliche Gegebenheiten als Planungsgrundlage darzustellen, damit auch im Bauleitplan bei der Organisation der Landnutzung besser auf diese eingegangen werden kann.
- Der Bauleitplan soll wie bisher an die Schutzgebietsausweisungen von Landesinteresse gebunden werden.
- Die Planerstellung soll nach Möglichkeit dem Bauleitplan vorlaufend erfolgen.
- Die Genehmigung von Erweiterungs-, Wiedergewinnungs- und Gewerbe zonen und Infrastruktur ist an die Konsensüberprüfung mit dem Landschaftsplan per Gutachten zu binden.

⁵³³ Ebd 69, 73, 79.

⁵³⁴ Ebd 82, 83.

⁵³⁵ Ebd 88, 89.

- Die Beeinträchtigung von Naturressourcen bei Bautätigkeiten muss durch Ausgleichsmaßnahmen (auch Abgaben) ausgeglichen werden.⁵³⁶

*Wie auch der LEROP 1995 beinhaltet der 2002 genehmigte (Sektor-) Fachplan „Landschaftsleitbild-Südtirol“ wesentliche Grundsätze und Konzepte, die dem Landschafts- und Naturschutz dienlich sind. Als oberster Leitsatz diente dem Landschaftsleitbild die Verfolgung eines **integrativen Landschaftsansatzes**, d.h. Naturschutz auf der ganzen Fläche, wobei die **Erhaltung und Förderung der Natur als ein die Nutzlandschaft überlagerndes Handlungsprinzip** verstanden werden sollte. Dies erweist sich als für die Vernetzung von Schutzbieten grundlegender und äußerst geeigneter Ansatz. Gemäß Landschaftsleitbild sind Natur- und Landschaftsschutz in allen Formen der Landnutzung mit zu berücksichtigen. Tatsächlich wurde der mehr - auf durchaus moderne - Konzepte und Strategien als auf rechtliche Aspekte abzielende Fachplan Landschaftsleitbild in der Verwaltungs- und Rechtspraxis durch die Fachpläne anderer Sektoren wie Skipisten-, Schotter-, oder Kommunikationsinfrastrukturplan überholt, die konkrete Ausweisungen und Planvorgaben beinhalteten. Einige der Konzepte des Landschaftsleitbildes konnten dennoch umgesetzt werden und fanden teilweise auch Eingang in die übergeordnete Gesetzgebungsebene, so beispielsweise ins Landesnaturschutzgesetz. Als Rechtsgrundlage für Vernetzungsprojekte erscheint der auf Landesregierungsbeschlussesebene genehmigte Fachplan Landschaftsleitbild nur beschränkt heranziehbar. Von nicht allein historischer Bedeutung sind die darin enthaltenden Konzeptansätze, die u.a. jenen der Europäischen Landschaftskonvention nahe stehen.*

ii. Landesgesetz vom 25. Juli 1970, Nr 16 („Landschaftsschutz“)

Unter den in der Praxis im Bereich Natur- und Landschaftsschutz maßgeblichsten Landesgesetzen ist zweifelsohne das Landschaftsschutzgesetz Nr 16/1970 auszumachen. Dieses stellt auf Landesebene seit jeher eine der wichtigsten Rechtsgrundlagen und damit einen Pfeiler des Natur- und Landschaftsschutzes in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol dar. Im Folgenden sollen folgende Themenschwerpunkte näher beleuchtet werden: 1) Landschaftliche Schutzkategorien auf Landesebene, 2) Genehmigungspflicht für Eingriffe in Natur und Landschaft, 3) Zur Verfügungsstellung von finanziellen Mitteln / Förderungen

1) Landschaftliche Schutzkategorien

Der Artikel 1 des Landschaftsschutzgesetzes Nr 16/1970 führt den „Gegenstand des Landschaftsschutzes“ aus: *„Unter Schutz der Schönheit und der Merkmale der Landschaften und der Gebiete versteht man die **Erhaltung und, wenn möglich, die Wiederherstellung des Bildes der natürlichen, ländlichen und städtlichen** (sic!) **Landschaften und Gebiete, die besondere kulturelle oder ästhetische Werte aufweisen oder die ein typisches Naturbild dar-***

⁵³⁶ Ebd 104.

stellen.“ Das Landesgesetz listet im selben Artikel folgende 5 verschiedenen, landschaftlichen Schutzkategorien an:

- a) **Naturdenkmäler**, bestehend aus Naturgebilden oder Teilen derselben, die einen bedeutenden wissenschaftlichen, ästhetischen, heimat- und volkskundlichen Wert besitzen, sowie den dazugehörigen Bannstreifen die ausgeschieden werden müssen, um einen ungestörten Genuss der Denkmäler zu gewährleisten,
- b) **Weite Landstriche**, die eine natürliche oder von Menschenhand umgeformte Landschaft, unter Einbeziehung der Siedlungen bilden und die einzeln oder in ihrer Gesamtheit Zeugnis von Zivilisation geben,
- c) **Biotope**, sprich Teile des natürlichen Lebensraums, auch wenn sie von Hand geschaffen wurden, die eine besondere ökologische Funktion auf den umliegenden Siedlungsraum ausüben,
- d) **Naturparke** oder -reservate, in denen der ökologische Naturhaushalt noch unberührt ist, oder die einen besonderen wissenschaftlichen Wert besitzen und somit zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erziehung und eventuell zur Erholung der Bevölkerung geeignet sind, sowie
- e) **Gärten und Parkanlagen**, die wegen ihrer Schönheit oder der bedeutenden dort auftretenden Pflanzen- und Tierwelt wichtig sind.⁵³⁷

Neben diesen 5 Schutzkategorien, die (einst mit Dekret des Landeshauptmanns, nunmehr) mit Beschluss der Landesregierung festgelegt werden, war die Autonome Provinz Bozen - auch infolge ihres Unterliegens im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof im Jahre 1986 – verpflichtet, die Schutzkategorien laut staatlichen (Galasso-) Bestimmungen zu übernehmen. In diesem Sinne führt der Art 1/bis eine zweite Reihe von Schutzkategorien an, die bereits kraft Gesetzes (*ope legis*) unter Landschaftsschutz stehen, und zwar:

- die **an Seen angrenzenden Flächen in einer Breite von 300 m** ab den Seeufern, einschließlich jener Gebiete die höher als der See liegen,
- die **Flüsse, Bäche und Wasserläufe, einschließlich ihrer Ufer und Dämme bis zu einer Breite von jeweils 150 Metern,**
- jener **Teil der Berge, der mehr als 1600 m** über dem Meeresspiegel liegt,
- die **Gletscher und Gletschermulden,**
- die **Naturparke und Naturschutzgebiete**, die vom Staat oder von der Provinz als solche ausgewiesen sind, **einschließlich der äußeren Schutzzonen** der Parke,
- die **Forst- und Waldgebiete**, auch wenn sie vom Feuer zerstört oder beschädigt sind, und jene Gebiete, die der Aufforstung unterliegen,

⁵³⁷ Art 1 Abs 2 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr 16.

- die **Feuchtgebiete**, die im Sinne der Ramsar-Konvention ausgewiesen und in das entsprechende staatliche Verzeichnis aufgenommen wurden⁵³⁸, sowie
- die **Gebiete archäologischer Bedeutung**.⁵³⁹

Sämtliche Schutzkategorien finden sich heute in den mit Beschluss der Landesregierung zu genehmigenden (Gemeinde-) **Landschaftsplänen** bzw in den (seinerzeit noch mit Dekret des Landeshauptmanns) Ausweisungen als **Naturparke** erfasst, sei es in Form von grafischen Unterlagen, sei es in Form spezifischer sich darauf beziehender Schutznormen. Letztere beinhalten **gebietsspezifisch Bestimmungen zum Schutze der Landschaft aber auch der Natur, einschließlich ökologisch wichtiger Flächen und Elemente wie beispielsweise Hecken, Flurgehölze etc...**). Gemäß Landschaftsschutzgesetzes⁵⁴⁰ ist der Bauleitplan einer jeden Gemeinde mit einer grafischen Darstellung zu ergänzen, in der die landschaftlichen Unterschutzstellungen, sei es kraft Gesetzes (ex-Galasso-Kategorien im Sinne von Art 1/bis), sei es kraft Beschlusses der Landesregierung (Schutzkategorien im Sinne von Art 1 Absatz 1 und 2) aufscheinen.

⁵³⁸ Bisher wurden in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol keine Feuchtgebiete gemäß Ramsar-Konvention ausgewiesen.

⁵³⁹ Art 1/bis des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr 16.

⁵⁴⁰ Siehe: Art 1/ter des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr 16.

Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Niederdorf

(Quelle: landbrowser der Autonomen Provinz Bozen, in: <http://www.provinz.bz.it/informatik/themen/maps-webgis.asp>)

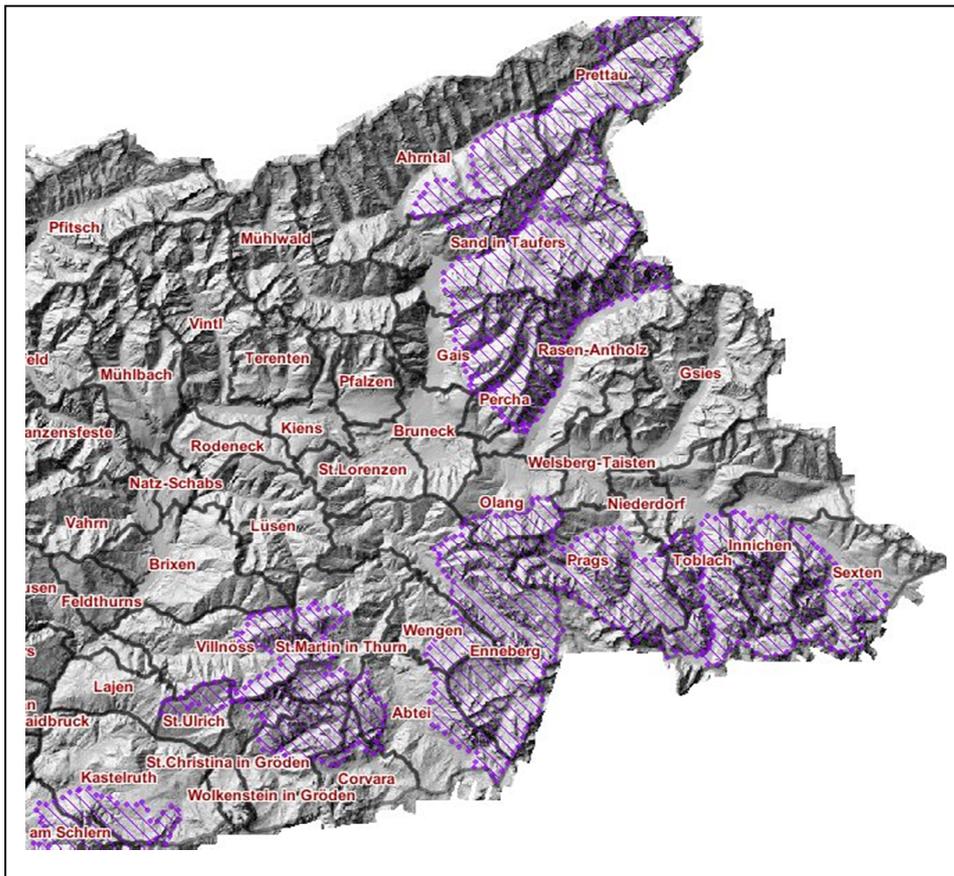
Landschaftsschutzgebiete	
Bannzone	 Besonders schutzwuerdige Landschaft
Landschaftsschutzermächtigung durch die Landesverwaltung	 Landschaftsschutzgebiet
- Biotope	
Biotope	
Biotope	
- Naturparke	
Naturpark	
- Naturdenkmäler	
Naturdenkmäler flächig	
Naturdenkmäler	
Naturdenkmäler	
- Geschützte Landschaftselemente	
Archäologisches Schutzgebiet	
Wald und Flurgehoelze	 Gewaesser
Historisch oder landschaftlich bedeutungsame Wege	 Pflasterwege
Allee	 Waal
	 Einzelobjekt mit besonderer Bedeutung

Gewaesser	 Mühle	 Achaeologische Schutzgebiete
Einzelobjekt mit besonderer Bedeutung	 Bergbauegebiet	
Bestockte Wiesen und Weiden	 Kastanienhain	 Feuchtgebiete
Trockenrasen		
Bodenbedeckung		
Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse	 Beweidetes Gebiet	 Bestockte Wiesen und Weiden
Wald und Flurgehoelze	 Kastanienhain	 Latschen
Gewaesser	 Gletscher	 Feuchtgebiete
Trockenrasen	Nicht in die landschaftliche Unterschutzstellung einbezogene	 Zone mit besonderem geschichtlich-kulturellen Wert
Geschuetzte Gaerten und Parkanlagen		 Aue

Was den Untersuchungsraum „Pilotregion Hohe Tauern“ anbelangt, liegen derzeit folgende landschaftliche Unterschutzstellungen auf der Grundlage des Landschaftsschutzgesetzes Nr 16/1970 vor:

- Gemeinde Abtei: **Landschaftsplan Gemeinde Abtei, Naturparkdekret „Fanes-Sennes Prags“**
- Gemeinde Ahrntal: **Landschaftsplan Gemeinde Ahrntal, Naturparkdekret „Rieserferner-Ahrn“**
- Gemeinde Corvara: **Landschaftsplan Gemeinde Corvara, Naturparkdekret „Puez-Geisler“**
- Gemeinde Enneberg: **Landschaftsplan Gemeinde Enneberg, Naturparkdekret „Fanes-Sennes Prags“**
- Gemeinde Gais: **Landschaftsplan Gemeinde Gais, Naturparkdekret „Rieserferner-Ahrn“**
- Gemeinde Gsies: **Landschaftsplan Gemeinde Gsies**
- Gemeinde Innichen: **Landschaftsplan Gemeinde Innichen, Naturparkdekret „Sextner Dolomiten“ (nunmehr: „Drei Zinnen“)**
- Gemeinde Niederdorf: **Landschaftsplan Gemeinde Niederdorf**

- Gemeinde Olang: **Landschaftsplan Gemeinde Olang, Naturparkdekret „Fanes-Sennes Prags“**
- Gemeinde Percha: **Landschaftsplan Gemeinde Percha**
- Gemeinde Prags: **Landschaftsplan Gemeinde Prags, Naturparkdekret „Fanes-Sennes Prags“**
- Gemeinde Prettau: **Landschaftsplan Gemeinde Prettau, Naturparkdekret „Rieserferner-Ahrn“**
- Gemeinde Rasen-Antholz: **Landschaftsplan Gemeinde Rasen-Antholz, Naturparkdekret „Rieserferner-Ahrn“**
- Gemeinde Sand in Taufers: **Landschaftsplan Gemeinde Sand in Taufers, Naturparkdekret „Rieserferner-Ahrn“**
- Gemeinde St. Christina: **Landschaftsplan Gemeinde St. Christina, Naturparkdekret „Puez-Geisler“**
- Gemeinde St. Martin in Thurn: **Landschaftsplan Gemeinde St. Martin in Thurn, Naturparkdekret „Puez-Geisler“**
- Gemeinde St. Ulrich: **Landschaftsplan Gemeinde St. Ulrich, Naturparkdekret „Puez-Geisler“**
- Gemeinde Sexten: **Landschaftsplan Gemeinde Sexten, Naturparkdekret „Sextner Dolomiten“ (nunmehr: „Drei Zinnen“)**
- Gemeinde Toblach: **Landschaftsplan Gemeinde Toblach, Naturparkdekret „Sextner Dolomiten“ (nunmehr: „Drei Zinnen“)**
- Gemeinde Villnöß: **Landschaftsplan Gemeinde Villnöß, Naturparkdekret „Puez-Geisler“**
- Gemeinde Welsberg-Taisten: **Landschaftsplan Gemeinde Welsberg-Taisten**
- Gemeinde Wengen: **Landschaftsplan Gemeinde Wengen, Naturparkdekret „Fanes-Sennes Prags“**
- Gemeinde Wolkenstein: **Landschaftsplan Gemeinde Wolkenstein, Naturparkdekret „Puez-Geisler“**



Naturparkgemeinden im
Untersuchungsgebiet
Hohe Tauern

Quelle: landbrowser der Autonomen Provinz Bozen, in: <http://www.provinz.bz.it/informatik/themen/maps-webgis.asp>

Über die tatsächliche Abgrenzung des Untersuchungsraumes „Pilotregion Hohe Tauern“ besteht im südwestl. Teil offensichtlich Unklarheit, insoweit laut Übersichtsgrafik (econnect, alpine space, Eurac) vom Jänner 2010 das Gebiet des Naturparks Schlern-Rosengarten einschließlich der betroffenen Gemeinden nicht mehr als Teil der Pilotregion aufscheint. Die Übersichtsgrafik (econnect, alpine space, Eurac) vom Februar 2009 schließt dieses Gebiet hingegen noch ein.

541

2) Genehmigungspflicht für Eingriffe in Natur und Landschaft

Die landschaftliche Unterschutzstellung gemäß Landschaftsschutzgesetz Nr 16/1970 bringt folgende drei Rechtswirkungen mit sich.

a) Die Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Inhaber einer unter Schutz gestellten Liegenschaft⁵⁴² dürfen die **Liegenschaften nicht zerstören, noch an ihnen Veränderungen vor-**

⁵⁴¹ Eurac, Econnect. Restoring the web of life. Work Package 6 “Legislation”. The legal framework of protected areas in the alpine states-Austria, Bozen August 2009, 11.

nehmen, welche sie beeinträchtigen würden.⁵⁴³ Die unter Schutz gestellten Liegenschaften sind „*unter Bezugnahme auf die Umwelt als solche zu erhalten, so dass die Eigenschaften, deretwegen sie unter Schutz gestellt wurden, nicht verändert werden.*“⁵⁴⁴

b) Jeder, der vorhat, Arbeiten auf den geschützten Flächen auszuführen, ist dazu verpflichtet, vorher eine **Landschaftsschutzermächtigung einzuholen**. Diese wird je nach Eingriffs- oder Projekttypologie vom Bürgermeister der zuständigen Gemeinde (Bagatellermächtigung⁵⁴⁵, zusammen mit der Baukonzession⁵⁴⁶), vom Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft⁵⁴⁷ (Eingriffe, deren Genehmigung der Landesverwaltung für Landschaftsschutz vorbehalten sind), von der Amtsdirektorenkonferenz (Sammelgenehmigung für Projekte, die mehr als zwei Gutachten oder Ermächtigungen auf Landesebene erfordern⁵⁴⁸) oder von der Landesregierung (Umweltverträglichkeitsprüfung⁵⁴⁹) erteilt.

c) Nicht ermächtigte Arbeiten die auf Flächen durchgeführt werden, die kraft Gesetzes geschützt sind (ex-Galasso-Schutzkategorien), bringen zusätzlich zur **verwaltungsrechtlichen Ahndung** die Einleitung auch eines **strafrechtlichen Verfahrens** mit sich.

Die Ermächtigung kann von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, unter anderem auch von der Hinterlegung einer Kautions, die im Verhältnis zum Ausmaß des Vorhabens und zum möglichen Schaden steht, welcher der Landschaft zugefügt werden könnte.⁵⁵⁰ Keiner landschaftlichen Ermächtigung unterliegen Eingriffe in Zonen, die nicht in die landschaftliche Unterschutzstellung (Landschaftsplan, ex-Galasso-Schutzkategorien) einbezogen bzw von dieser erfasst sind sowie Wohnbau- und Gewerbezone, für welche im Bauleitplanverfahren gemäß Landesraumordnungsgesetz Nr 13/1997 ein Durchführungsplan genehmigt worden ist.⁵⁵¹

⁵⁴² Zum Unterschutzstellungsverfahren und Zeitpunkt der Rechtswirkungen der Unterschutzstellung siehe: Verena Pircher, Die landschaftliche Unterschutzstellung, in: Johanna Ebner / Horand I. Maier / Verena Pircher, Rechtsgrundlagen des Landschaftsschutzes, hrsg. von der Abteilung Natur und Landschaft der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, Bozen 2007, 10-30.

⁵⁴³ Art 7 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr 16.

⁵⁴⁴ Art 5 Abs.1 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr 16.

⁵⁴⁵ Art 8 Abs 1/bis des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr 16; D.L.H. vom 6. November 1998, Nr 33 („Durchführungsverordnung über die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hinsichtlich der Genehmigung von geringfügigen Eingriffen im Sinne des Landschaftsschutzgesetzes“).

⁵⁴⁶ Art 8 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr 16.

⁵⁴⁷ Art 12 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr 16.

⁵⁴⁸ Art 29 des Landesgesetzes vom 5. April 2007, Nr 2 („Umweltprüfung für Pläne und Projekte“).

⁵⁴⁹ Art 15 des Landesgesetzes vom 5. April 2007, Nr 2.

⁵⁵⁰ Art 8 Abs 8 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr 16.

⁵⁵¹ Art 6 Abs 3 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr 16.

3) Zur Verfügungsstellung von finanziellen Mitteln / Förderungen:

Von nicht unwesentlicher Bedeutung im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes auf Landesebene erweist sich die zur Verfügungsstellung finanzieller Mittel für Belange des Landschaftsschutzes, welche in verschiedenen Formen in Erscheinung tritt:

A) Direktinvestitionen / Beiträge beim Ankauf von Schutzgebieten durch Gemeinden oder anerkannte Naturschutzorganisationen

Nach Maßgabe des Art 18 des Landschaftsschutzgesetzes Nr 16/1970 kann die Landesverwaltung zur Sicherung von im Sinne des Landschaftsschutzgesetzes ausgewiesenen **Naturdenkmälern, Biotopen sowie Garten- und Parkanlagen diese ankaufen oder langfristig pachten**. Bei Ankauf oder Pacht von Schutzgebieten durch Gemeinden oder rechtlich anerkannte Naturschutzorganisationen kann die Landesverwaltung einen Beitrag von bis zu 50% der Kauf- oder Pachtsumme gewähren.⁵⁵²

B) Förderungen / Beiträge

Der zitierte Art 18 des Landschaftsschutzgesetzes Nr 16/1970 bildet auch die rechtliche Grundlage für die Ausschüttung von Fördergeldern für **Landschaftspflegemaßnahmen** seitens Dritter. Dem Wortlaut des Artikels zufolge fördert die Landesverwaltung *„das Verständnis für den Landschaftsschutz, tritt für die Verbreitung und Bekanntgabe der entsprechenden Normen ein, unterstützt die Tätigkeit von Körperschaften und Vereinen, die sich dieser Aufgabe widmen, durch Beiträge und Hilfsmaßnahmen und stellt geeignete Werbemittel zur Verfügung. Die Landesverwaltung kann die Untersuchung, die Erhaltung und die Aufwertung der im Sinne dieses Gesetzes (LG 16/1970) unter Landschaftsschutz gestellten Güter fördern, indem sie Sachverständigen Beratungs-, Untersuchungs-, Forschungs- und Planungsaufträge erteilt und Beiträge oder Beihilfen gewährt, die unmittelbar an Eigentümer, Besitzer oder Inhaber ausgezahlt werden, oder diese Aufgaben den oben genannten Körperschaften oder Vereinen anvertraut. Für dieselben Kategorien von Gütern kann die Landesverwaltung außerdem direkt Ausgaben zum Schutz, zur Erhaltung, zur Gestaltung und zur Verbesserung der natürlichen Umwelt und der Landschaft vornehmen sowie Mittel für die Durchführung von Bepflanzungsplänen bereitstellen, um Verkehrswege, Produktionsanlagen und Wohnbauflächen besser in das Landschaftsbild einzugliedern und öffentliche Grünanlagen zu schaffen.“* Die Landesverwaltung kann je nach Art und Dauer der eben angeführten Maß-

⁵⁵² Art 18 Abs 4 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr 16.

nahmen auch Jahresbeiträge gewähren und zur Durchführung der Maßnahmen und zur Regelung der Vermögensverhältnisse mit den Eigentümern eigene Vereinbarungen treffen.⁵⁵³

Auf der Grundlage des Art 18 des Landschaftsschutzgesetzes basieren derzeit 2 verschiedene Förderschienen, welchen 2007 (mit Artikel 18/bis) eine zusätzliche 3. Förderschiene hinzugefügt wurde.⁵⁵⁴

a) - Prämien Ländliches Entwicklungsprogramm - (EG) Verordnung Nr 1698/2005

Für die Durchführung von **Arbeiten zur Erhaltung des Landschaftsbildes in Schutzgebieten** kann die Landesverwaltung entsprechende Prämien gewähren.⁵⁵⁵ Das Landschaftsschutzgesetz Nr 16/1970 bildet hierbei auf Landesebene die rechtliche Grundlage nicht nur⁵⁵⁶, aber insbesondere für die im Rahmen der EU-Förderung für die Landwirtschaft spezifisch für landschaftliche-naturschützerische Belange zur Verfügung gestellten Prämienzahlungen. Diese umfassen derzeit **Prämienzahlungen für die „Kategorien“ Magerwiesen, artenreiche Bergwiesen, bestockte Magerwiesen, bestockte artenreiche Bergwiesen, Moore, Auwälder, Streu(obst)wiesen, Kastanienhaine, bestockte Weiden, bestockte Fettwiesen, Hecken sowie Gewässersäume.**⁵⁵⁷

b) - Landschaftspflegebeiträge

Mit Beschluss der Landesregierung Nr 227 vom 14. Februar 2011⁵⁵⁸ wurden auf der Grundlage des Art 18 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr 16 Richtlinien für die Gewährung von **Beiträgen im Bereich der Landschaftspflege** erlassen. Diese umfassen grundsätzlich Objekte, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung notwendig sind, zur **Aufwertung des traditionellen Landschaftsbildes beitragen** oder bereits bestehen. Unter die Förderkriterien fallen in diesem Sinne die Errichtung und Instandhaltung von traditionellen Holzzäunen (Bretterzaun, Stangenzaun, Sailzaun, „Rangg'n“zaun, Speltenzaun, Schrankzaun, Ringzaun) Schindeldächer (Scharschindeldach, Legschindeldach, Halbschindeldach, Bretterdach, „Turgo“dach) und Strohdächern, Trockenmauern, bäuerlicher Kleindenkmäler (Mühlen, Sägen,

⁵⁵³ Art 18 Abs 2 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr 16.

⁵⁵⁴ Mit Art 26 des Landesgesetzes vom 23. Juli 2007, Nr 6 wurde Art 18/bis (Landschaftsfonds) in das Landschaftsschutzgesetz Nr 16/1970 eingefügt. Mit Art 35 Abs 1 des Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr 6 wurden die Fördermöglichkeiten durch den Landschaftsfonds zusätzlich erweitert.

⁵⁵⁵ Art 18 Abs 5 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr 16.

⁵⁵⁶ Siehe beispielsweise die von der EU-Prämienfinanzierung abgekoppelten Zahlungen gemäß Beschluss der Landesregierung vom 25. Juni 2007, Nr 2181 („Richtlinien für die Gewährung von Landschaftspflegeprämien betreffend den Verzicht auf Umbruch von Wiesen im Biotop Schludernser Au“).

⁵⁵⁷ Siehe die nachfolgenden Ausführungen zum Ländlichen Entwicklungsplan der Autonomen Provinz Bozen.

⁵⁵⁸ Beschluss der Landesregierung vom 14. Februar 2011, Nr 227 („Genehmigung der Richtlinien für die Beitragsgewährung im Bereich der Landschaftspflege“).

Kapellen, Backöfen, Wegkreuze, Bildstöcke, Kalköfen, „Marterlen“), die Instandhaltung von Zufahrts- und Wanderwegen innerhalb der Naturparke, die Erhaltung von Waalen, Harpfen und Wieren, die unterirdische Verlegung von Freileitungen und weiterer Objekte, die laut landschaftlicher Unterschutzstellung (Landschaftsplan, Naturparkdekret) ausdrücklich als förderungswürdig angeführt werden. Bei Wiederinstandsetzungsarbeiten sind unter Verwendung ortstypischer Baustoffe die traditionelle Bauweise und die Beibehaltung der architektonischen Proportionen zu gewährleisten. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, das geförderte Objekt für die Dauer von 10 Jahren ab Auszahlung in gutem Zustand zu erhalten und keine nachträglichen Veränderungen vorzunehmen, die dessen Aussehen oder Eigenart beeinträchtigen. Im Rahmen der verfügbaren Mittel haben **Anträge für Vorhaben oder Objekte in NATURA-2000-Gebieten, Naturparken, Biotopen und im Landschaftsschutzgebiet Seiseralm Vorrang**; ebenso jene, welche, **Vorhaben oder Objekte betreffen, die in den einzelnen landschaftlichen Unterschutzstellungen eigens als förderungswürdig angeführt sind.**⁵⁵⁹

c) - Landschaftsfonds

Zur Förderung von Maßnahmen im Sinne der Errichtung eines ökologischen Verbundes besonders geeignet erweist sich der „Landschaftsfonds“. Rechtliche Grundlage dieser im Jahr 2007 bei der Südtiroler Landesverwaltung eingerichteten Förderschiene bildet Art 18/bis des Landschaftsschutzgesetzes Nr 16/1970. Der Fond, für welchen im Landeshaushalt jährlich Finanzmittel vorgesehen werden, der aber zusätzlich auch durch Zuwendungen Dritter gespeist werden kann⁵⁶⁰, soll zur Erreichung nachfolgender Ziele beitragen:

- die **biologische und strukturelle Vielfalt der Landschaft und Natur langfristig zu erhalten, wiederherzustellen oder zu fördern,**
- die **Natur- und Kulturlandschaft und deren Strukturelemente zu schützen, zu pflegen, langfristig zu erhalten, wiederherzustellen oder weiterzuentwickeln,**
- **Bodennutzungs- und Bewirtschaftungsformen mit ökologisch wertvoller Funktion zu sichern und zu fördern,**
- **schutzwürdige Ensembles zu pflegen, zu erhalten, zu erneuern oder wiederherzustellen,**
- **Besucherlenkungsmaßnahmen im Bereich von Schutzgebieten, die Errichtung von Themenwegen und Naturlehrpfaden, die Erstellung von Landschaftsplänen, Entwicklungskonzepten oder ökologischen Planungen zu unterstützen sowie Sensibilisierungs-**

⁵⁵⁹ Beschluss der Landesregierung Nr 2346/2007.

⁵⁶⁰ Siehe Art 18/bis Abs 2 und 3 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr 16.

maßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Baukultur zu fördern sowie

- **Arten- und Lebensraumschutz auf lokaler Ebene sowie Flächenankäufe seitens der öffentlichen Hand zu Naturschutzzwecken zu fördern.**⁵⁶¹

Über den Landschaftsfonds gefördert werden können diesbezüglich laut hierzu erlassenen Richtlinien *„insbesondere spezielle Artenschutzmaßnahmen für die im Bestand gefährdeten heimischen Tier- und Pflanzenarten, die Schaffung oder Rückgewinnung von natürlichen Lebensräumen, die Revitalisierung von Hecken, Flurgehölzen, Alleen und Waldrändern, die Renaturierung von kanalisiertem oder eingedoltem Gewässern, die ökologische Aufwertung von Wohnumgebungen, der Flächenankauf durch die öffentliche Hand zu Naturschutzzwecken zum Zwecke der Schaffung von Pufferzonen und Naturkorridoren, die Vernetzung von Schutzgebieten oder Erhaltung besonderer Artenvorkommen.“* Im Zusammenhang mit den oben angeführten Zielen werden auch Studien und wissenschaftliche Arbeiten sowie Fortbildungsveranstaltungen gefördert, insbesondere soweit sie den Arten- und Lebensraumschutz im Sinne der **FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie** betreffen.⁵⁶²

Förderempfänger können öffentliche Körperschaften, natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen sein.⁵⁶³ Über die Gewährung, Ablehnung und Rückforderung der Förderungen durch den Landschaftsfonds entscheidet ein von der Landesregierung für die Dauer der Legislaturperiode eingesetztes Gremium (Kommission für den Landschaftsfonds)⁵⁶⁴. Diese Kommission überprüft das Gesuch nach folgenden Kriterien:

- Eignung der Maßnahme im Hinblick auf die Erreichung der mit dem Landschaftsfonds angestrebten Ziele
- Qualität und eventuelle Synergieeffekte
- Besondere Erfordernisse auf Landesebene
- Raumwirksamkeit: Das unmittelbare Resultat des Vorhabens soll - Studien, Forschungsprojekte oder Fortbildungsveranstaltungen ausgenommen - eine **sichtbare Umsetzung mit konkreten Maßnahmen im Gelände** sein.
- **Nachhaltigkeit: Dauerhafte Lösungen** werden gegenüber kurzfristig angelegten bevorzugt.
- Vorhandensein einer ideellen oder materiellen Eigenleistung
- Einbezug der Bevölkerung.⁵⁶⁵

Das Landschaftsschutzgesetz Nr 16/1970 bildet neben dem Landesnaturschutzgesetz einen der beiden Grundpfeiler des Natur- und Landschaftsschutzes auf Landesebene. Es bildet die rechtliche Grundlage

⁵⁶¹ Siehe: Art 18/bis Abs 1 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr 16.

⁵⁶² Beschluss der Landesregierung vom 14. März 2011, Nr 409 („Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus dem Landschaftsfonds“).

⁵⁶³ Punkt 1.1 der Richtlinien Landschaftsfonds.

⁵⁶⁴ Siehe Art 18/bis Abs 4 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr 16.

⁵⁶⁵ Siehe Punkt 4.3 der Richtlinien Landschaftsfonds.

a) für die **landschaftliche Unterschutzstellung**, sprich die **Ausweisung als Schutzgebiet** (Biotop, Naturdenkmal, Naturpark, Garten- und Parkanlagen, weite Landstriche) und Formulierung der hierfür geltenden **Schutzbestimmungen**, im Rahmen der Landschaftspläne der einzelnen Gemeinden oder Naturparkdekrete,

b) für die **Genehmigungspflichtigkeit von Eingriffen in die Natur und Landschaft** und damit notwendige Einholung einer Landschaftsschutzermächtigung vor Durchführung von Eingriffen in die Natur und Landschaft und die

c) **Zurverfügungstellung finanzieller Mittel für landschaftlich oder ökologisch wichtige Tätigkeiten** (Prämien) oder traditionelle **landschaftliche Elemente**, wie beispielsweise Trockenmauern (Landschaftspflegebeiträge), aber auch **spezifische Projekte** (Landschaftsfonds). Letztere erfassen ausdrücklich auch Studien oder Maßnahmen zum Artenschutz. Diesbezüglich bietet sich der Landschaftsfonds auch als Finanzierungsquelle von einschlägigen Naturschutzinitiativen im Untersuchungsgebiet an, die grenzüberschreitend abgestimmt werden könnten. Als Antragsteller können derzeit sowohl öffentlich-rechtliche als auch private Träger auftreten. Dies eröffnet eine interessante Möglichkeit auch für grenzüberschreitend operierende Organisationen oder Zusammenschlüsse derselben, aber auch für die öffentlichen Körperschaften, wie Gemeindeverwaltungen

iii. Landesgesetz vom 19. Jänner 1973, Nr 6 („Errichtung des Landesbeirates zum Schutze des Naturhaushalts“)

Neben den eben dargestellten drei auf dem Landschaftsschutzgesetz Nr 16/1970 basierenden Förderschienen bildet das Landesgesetz Nr 6/1973⁵⁶⁶ die rechtliche Grundlage für **Förderungen von Jahresprogrammen jener Vereine oder Organisationen, die laut eigener Satzung vorwiegend Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes verfolgen und in organisierter Form und kontinuierlich Tätigkeiten im genannten Bereich ausüben**. Voraussetzung der Beitragsvergabe ist allerdings, dass die bezuschussten Vereine oder Organisationen über einen Sitz bzw eine Außenstelle oder operative Einrichtungen in Südtirol verfügen. Gefördert werden weiters nur jene Tätigkeiten, die von den Vereinen bzw Organisationen freiwillig und ehrenamtlich ohne auch nur indirekte Gewinnabsicht und ausschließlich aus Solidarität und sozialem Bewusstsein geleistet werden, insbesondere ausdrücklich **Projekte und Initiativen zur Förderung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes**.⁵⁶⁷

Die Beitragsvergabe für die Initiativen und Projekte folgt folgenden Kriterien:

- Eignung der Maßnahme zur Zielerreichung (Effektivität),
- Angemessenheit des finanziellen Aufwandes zur Zielerreichung („Effizienz“),
- Qualität und Synergieeffekte,

⁵⁶⁶ Landesgesetz vom 19. Jänner 1973, Nr 6 („Errichtung des Landesbeirates zum Schutze des Naturhaushalts“).

⁵⁶⁷ Punkte 1 und 2 der Anlage zum Beschluss der Landesregierung vom 19. Mai 2008, Nr 1680 („Genehmigung der Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen für Jahresprogramme im Bereich Natur- und Landschaftsschutz – Art 1 des Landesgesetzes vom 19.1.1973, Nr 6“).

- **Nachhaltigkeit: Maßnahmen mit dauerhaften Auswirkungen auf die Umwelt** werden gegenüber kurzfristig angelegten bevorzugt,
- Vorhandensein einer ideellen oder materiellen Eigenleistung sowie
- Einbezug der Bevölkerung.

Auch die Förderung von Jahresprogrammen von Organisationen bietet sich für grenzüberschreitende Initiativen zur Verwirklichung eines grenzüberschreitenden ökologischen Verbundes an. Dies könnte sich insbesondere dann als wertvolle Finanzierungsquelle anbieten, wenn sich beispielsweise österreichische und Südtiroler Schutzvereine, hie- und jenseits der Staatsgrenzen, im Rahmen ihrer Jahrestätigkeiten und -programme zur Durchführung gemeinsamer „Verbunds“-Projekte im Untersuchungsgebiet „Hohe Tauern“ abstimmen.

iv. Landesgesetz vom 12. März 1981, Nr 7 („Bestimmungen und Maßnahmen für die Entwicklung und Pflege der Naturparke“)

Ausdrückliches Ziel dieses Gesetzes ist es, *„die natürliche Umwelt und die Landschaft der Naturparke zu schützen, zu erhalten und zu verbessern, durch wissenschaftliche Forschung zu einer möglichst umfassenden Kenntnis dieser Gebiete beizutragen, weiters das Naturverständnis zu fördern und für eine geordnete Entwicklung der Erholungsnutzung zu sorgen.“*⁵⁶⁸ Dies soll in der Weise erreicht werden, dass in allen Naturparken

- **Informationsstellen eingerichtet** werden, die über die Besonderheiten der Parke und deren Naturausstattung Auskunft geben,
- **naturkundliche Lehrgänge** für Schüler und Exkursionen mit Führung durchgeführt werden,
- **Landschaftsschäden behoben werden,**
- Bildungseinrichtungen wie kleine botanische Gärten sowie Wildgehege angelegt werden, in denen Tierarten, die im Park vorkommen, gehalten werden,
- Wanderwege und Naturlehrpfade angelegt und instand gehalten werden,
- Ausstattungsgegenstände wie Bänke, Tische, Hinweisschilder und Orientierungstafeln aufgestellt werden,
- Zufahrtswege und Parkplätze im Park - oder in seinem Randbereich - angelegt werden, sofern sie im entsprechenden Unterschutzstellungsdekret vorgesehen sind,

⁵⁶⁸ Art 1 des Landesgesetzes vom 12. März 1981, Nr 7 („Bestimmungen und Maßnahmen für die Entwicklung und Pflege der Naturparke“).

- **Gebäude erhalten werden**, die für die Gegend **besonders charakteristisch** sind, oder **andere Maßnahmen ergriffen werden, die im Unterschutzstellungsdekret des Naturparks vorgesehen sind.**⁵⁶⁹

Für jeden Naturpark ist ein Führungsausschuss vorgesehen, welcher ein Jahresprogramm der oben angeführten Maßnahmen zu beschließen hat, welches das von der Landesregierung für jeden Naturpark zur Verfügung gestellten Etat berücksichtigt.⁵⁷⁰ Rechtliche Grundlage für die Mittelvergabe bildet Art 18 des Landschaftsschutzgesetzes.⁵⁷¹ Der Führungsausschuss kann dem zuständigen Landesrat vorschlagen, Maßnahmen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen und entsprechenden Unterschutzstellungsvorschriften zu treffen **sowie auch solche im Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften des Landes, welche die Möglichkeit bieten, mit Verwaltungsakt Eingriffe im Park vorzunehmen.** Dem Führungsausschuss obliegt aber auch die Aufgabe, sämtliche oben angeführten Maßnahmen zu treffen, die keine Ausgaben mit sich bringen.⁵⁷² In diesem Sinne steht dem Führungsausschuss für das Gebiet des Naturparks ein **Initiativrecht für Maßnahmen zu, die sich durchwegs auch auf Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz oder Maßnahmen zur Stärkung des ökologischen Verbundes beziehen können.**

Das Landesgesetz Nr 7/1981 bietet nicht nur eine rechtliche Grundlage für Direktinvestitionen in den ausgewiesenen Schutzgebieten im Untersuchungsgebiet, sondern auch die Legitimation für ökologische Sensibilisierung und die Vergabe von Beiträgen für Maßnahmen, die in der landschaftlichen Unterschutzstellung (Naturparkdekret) vorgesehen sind. Letztere könnten über den bereits erläuterten Landschaftsfonds eingereicht werden und mit gleichgerichteten Initiativen oder Programmen jenseits der Grenze abgestimmt werden.

v. Landesgesetz vom 11. Juni 1975, Nr 29 („Bestimmungen zum Schutze der stehenden Gewässer“)

Gemäß Landesgesetz Nr 29/1975 konnte die Landesregierung **stehende natürliche oder künstliche Gewässer** innerhalb des Landesgebietes sowie etwaige **unmittelbar daran angrenzende Flächen unter besonderen Schutz stellen.** Die spezifische Unterschutzstellung erfolgte mit Dekret des Landeshauptmanns.⁵⁷³ Die zeitlich letzte Unterschutzstellung von

⁵⁶⁹ Art 2 Abs 1 des Landesgesetzes vom 12. März 1981, Nr 7.

⁵⁷⁰ Art 3 Abs 2 und Art 5 Abs 1 des Landesgesetzes vom 12. März 1981, Nr 7.

⁵⁷¹ Siehe die Darlegungen hierzu auf S 169.

⁵⁷² Art 5 Abs 2 des Landesgesetzes vom 12. März 1981, Nr 7.

⁵⁷³ Art 1, 2 und 4 Abs 1 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr 29.

Gewässern nach dem „Seenschutzgesetz“ Nr 29/1975 erfolgte im Jahr 1980. In der Folge wurde die Unterschutzstellung laut „Seenschutzgesetz“ durch jene gemäß Landschaftsschutzgesetz Nr 16/1970 (Unterschutzstellung über Landschaftsplan oder Naturparkdekret) ersetzt. Nichtsdestotrotz sind in Ermangelung einer formellen Aufhebung im Bereich des Untersuchungsraumes „Hohe Tauern“ die seinerzeit über das „Seenschutzgesetz“ auferlegten Schutzbindungen für 3 Seen noch aufrecht: Sonderschutznormen gemäß Landesgesetz Nr 29/1975 greifen derzeit (noch) für

- den Prager Wildsee⁵⁷⁴, den Toblacher See⁵⁷⁵ sowie den Antholzer See⁵⁷⁶.

Die Unterschutzstellung gemäß „Seenschutzgesetz“ verpflichtet die Eigentümer, Besitzer oder Inhaber in den Bereichen des geschützten Gebietes bzw Gewässers die **typischen Merkmale, deretwegen das Gebiet unter Schutz gestellt wurde, nicht zu verändern.**⁵⁷⁷ Insbesondere sind jede **Änderung oder Verunstaltung der das stehende Gewässer selbst oder die angrenzenden Flächen kennzeichnenden Bestandteile verboten.** Auf den angrenzenden Flächen ist lediglich eine rationelle land- und forstwirtschaftliche Nutzung erlaubt. Untersagt sind jedenfalls

- die Ablagerung von jeder Art von Müll oder anderem Material
- Erdaushübe sowie Meliorierungs- und Trockenlegungsarbeiten des Geländes, aber auch die Einleitung jeglicher, auch aus Kläranlagen kommenden Abwässer.⁵⁷⁸

Ein bereits mit der Unterschutzstellung verbundenes ausdrückliches Verbot gilt für die Errichtung irgendwelcher Bauten, auch provisorischer Natur, welche nicht für die Unterbringung von Bewässerungsgeräten bestimmt sind. Davon ausgenommen sind lediglich die qualitativen Vervollständigungen bestehender Anlagen und Bauten.⁵⁷⁹

Zusätzlich zu den genannten Verboten können gemäß „Seenschutzgesetz“ Nr 29/1975 auch die Regulierung eines oder mehrerer Zu- oder Abflüsse des Seebeckens und, sofern es für den

⁵⁷⁴ Dekret des Präsidenten des Landesausschusses vom 8. September 1978, Nr 42/HO („Unterschutzstellung des Prager Wildsees und der unmittelbar angrenzenden Flächen“).

⁵⁷⁵ Dekret des Präsidenten des Landesausschusses vom 18. März 1977, Nr 18/HO („Unterschutzstellung des Toblacher Sees und der unmittelbar angrenzenden Flächen“) sowie D.L.H. vom 21. Juli 1978, Nr 38/HO („Toblacher See - Genehmigung von Sondermaßnahmen zum Schutze des Toblacher Sees“).

⁵⁷⁶ D.L.H. vom 4. Juni 1980, Nr 76/SA („Unterschutzstellung des Antholzer Sees und der unmittelbar angrenzenden Flächen“).

⁵⁷⁷ Art 3 Abs 1 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr 29.

⁵⁷⁸ Eine Ausnahme vom Verbot gilt laut „Seenschutzgesetz“ dann, wenn aufgrund der Bodenausformung ein Ableiten der Abwässer in Bereiche außerhalb des Seebeckens unmöglich ist oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. In diesem Falle kann jedoch eine Ergänzung der mechanischen oder biologischen Klärung durch eine chemische Behandlung verlangt werden. Siehe: Art 3, Abs 2 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr 29.

⁵⁷⁹ Art.1 3 Abs 2 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr 29.

Wasseraustausch des stehenden Gewässers erforderlich ist, künstliche Zuflüsse geschaffen werden. Zudem können etwaige Ausgrabungs- oder Sanierungsarbeiten des Seegrundes mit den als am günstigsten erachteten Methoden sowie die Ausschaltung bestehender Einleitungen von Abwässern und die Errichtung von solchen ersetzenden Anlagen vorgesehen werden. Mit Ausnahme von Nutzungen, für welche Konzessionen vor Inkrafttreten des „Seenschutzgesetzes“ erteilt worden sind, unterliegen etwaige Wasserentnahmen aus dem geschützten Gewässer einer Genehmigung seitens des für Umweltschutz zuständigen Landesrats.⁵⁸⁰

Als mögliche **Sondermaßnahme** sieht das „Seenschutzgesetz“ weiters die Reduzierung der Ufervegetation sowie der Schwimmblatt- und Unterwassergewächse vor, ebenso wie die Einsetzung von Humus und Pflanzen verzehrenden Tierarten in das Gewässer, die künstliche Sauerstoffanreicherung des Gewässers oder andere chemische Eingriffe zur Verminderung der Eutrophierung oder Algenflora. Als mögliche Sondermaßnahmen sind gesetzlich auch die Einschränkung oder die Einführung eines Verbotes vorgesehen, die Gewässer mit Booten aller Art zu befahren oder im Gewässer zu baden. Auch die Zufahrt zu an das Gewässer angrenzenden Zonen mit Motorfahrzeugen aller Art kann, mit Ausnahme der Zufahrt mit landwirtschaftlichen Maschinen, eingeschränkt oder verboten werden.⁵⁸¹

Der Landeshauptmann ist befugt, nach vorherigem diesbezüglichem Beschluss der Landesregierung und nach Anhören des Amtes für Jagd und Fischerei **in den Bereichen des spezifisch unter Schutz gestellten Gebietes die Jagd und Fischerei einzuschränken oder zu verbieten.**⁵⁸²

Das mittlerweile inhaltlich weitgehend durch die landschaftliche Unterschutzstellung gemäß Landschaftsschutzgesetz Nr 16/19070 und das Gewässerschutzgesetz, Nr 8/2002 zu einem Relikt der Naturschutzgesetzgebung der 70er-Jahre verkommene Seenschutzgesetz Nr 29/1975 erweist sich in jenem Punkt von Relevanz, als es für drei der im Untersuchungsgebiet „Hohe Tauern“ liegenden Seen spezifische Schutzbestimmungen vorsieht. Für grenzüberschreitende ökologische Belange enthält es angesichts des räumlich beschränkten Anwendungsbereichs auf allein die drei Seen keine nennenswerten Ansatzpunkte.

vi. Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr 13 („Landesraumordnungsgesetz“)

Das Landesgesetz vom 11. August 1997 enthält die Bestimmungen über die Raumentwicklung im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen.⁵⁸³ Die Raumentwicklung wird nach Maßgabe des Gesetzes durch die Raum- und Siedlungsplanung sowie durch die Regelung und Überwa-

⁵⁸⁰ Art 5 Abs 1, 5 und 6 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr 29.

⁵⁸¹ Art 5 Abs 1 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr 29.

⁵⁸² Art 5 Abs 3 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr 29.

⁵⁸³ Arti. 1 Abs 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr 13.

chung der Bautätigkeit gewährleistet. Auf Grund der Begrenztheit des Raumes, der Empfindlichkeit des Ökosystems sowie der auch wirtschaftlichen Bedeutung des kulturellen und landschaftlichen Vermögens setzt das Landesraumordnungsgesetz Grundsätze, Richtlinien, Verfahren und Inhalte der Raumordnung für die Erreichung folgender Ziele fest:

- **nachhaltige Entwicklung** zur Erfüllung der Wachstums- und Wohlstandserfordernisse der Bürger, ohne Beeinträchtigung der Lebensqualität künftiger Generationen, **unter Beachtung des Naturhaushaltes,**
- **Schutz und nachhaltige Entwicklung der Kultur- und Naturlandschaft,**
- **Schutz der historischen und kulturellen Identität,**
- **Schutz der Siedlungsqualität innerhalb und außerhalb der Ortschaften,**
- Sicherungsmaßnahmen für Siedlungen und für das Territorium vor seismischen und hydrogeologischen Risiken,
- Koordinierung mit den staatlichen und europäischen Entwicklungsstrategien,
- Energieeinsparung und Nutzung von erneuerbaren Energien sowie
- **Beanspruchung neuer territorialer Ressourcen nur dann, wenn keine Möglichkeiten für eine Neuordnung und für eine Wiederbelebung des bestehenden Siedlungsgefüges gegeben sind.**⁵⁸⁴

Die Bestimmungen des Landschaftsschutzes (Landschaftsschutzgesetz Nr 16/1970, landschaftliche Unterschutzstellungen) bleiben dabei ausdrücklich aufrecht.⁵⁸⁵

Die technisch-beratende Funktion auf dem Sachgebiet der Raumordnung wird von der Landesraumordnungskommission ausgeübt, und zwar laut Gesetzestext **in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und den Bestimmungen,** welche insbesondere im Landesraumordnungsgesetz selbst, im Wohnbauförderungsgesetz, **im Landschaftsschutzgesetz sowie im Landesentwicklungs- und Raumordnungsplan** enthalten sind.⁵⁸⁶ Wenn der Entwurf zum Bauleitplan der Gemeinde oder zu späteren Änderungen in den unter Landschaftsschutz stehenden Gebieten Flächen vorsieht, die für den Wohnbau, für die Ansiedlung von Produktionsbetrieben, für öffentliche Bauten, für solche von öffentlichem Belang oder für Anlagen bestimmt sind, deren landschaftliche Genehmigung dem Direktor der Abteilung Natur und Landschaft vorbehalten ist, muss die Landesraumordnungskommission **feststellen, ob die neue urbanistische Widmung mit den Erfordernissen des Landschaftsschutzes vereinbar** ist.⁵⁸⁷

⁵⁸⁴ Art 1 Abs 2 und 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr 13.

⁵⁸⁵ Art 1 Abs 4 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr 13.

⁵⁸⁶ Art 2 Abs 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr 13.

⁵⁸⁷ Art 2 Abs 9 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr 13.

Das Landesraumordnungsgesetz stellt unter Verweis auf die landschaftlichen Schutzbestimmungen die Rechtsgrundlage nicht nur für die einschlägigen Planungsinstrumente (Fachpläne, Bauleitpläne), sondern auch für Ensembleschutz und die Bautätigkeit im Wald, landwirtschaftlichem sowie alpinem Grün dar.

1) Landesentwicklungs- und Raumordnungsplan (LEROP)

Der Artikel 5 des Landesraumordnungsgesetzes legt - in Ergänzung zum oben dargestellten LEROP-Gesetz 1995 - den Inhalt des Landesentwicklungs- und Raumordnungsplanes fest, dem die Regelung der übergeordneten, übergemeindlichen und umfassenden Raumordnung zur Entwicklung des Landesgebietes obliegt.⁵⁸⁸ **Bei der Festsetzung der wichtigsten Ziele und raumordnerischen Grundsätze** auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene muss der LEROP im Interesse der künftigen Generationen laut Landesraumordnungsgesetz **vor allem den Erfordernissen der Ökologie** Rechnung tragen.⁵⁸⁹

2) Fachpläne

Der Artikel 13 des Landesraumordnungsgesetzes enthält grundlegende Bestimmungen zu den verschiedenen in den einzelnen Fachbereichen auszuarbeitenden und zu erlassenden Fachplänen. Alle Körperschaften sind verpflichtet, die Fachpläne einzuhalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit durchzuführen. Auch die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass sie eingehalten und durchgeführt werden, und dürfen für Arbeiten, die dazu im Widerspruch stehen, keine Baukonzessionen erteilen.⁵⁹⁰ Nach der Genehmigung der Fachpläne und der **strategischen Umweltprüfung** passt die Landesregierung die Bauleitpläne der Gemeinden und die Landschaftspläne von Amts wegen den Fachplänen an, mit Ausnahme der Schutzkategorien Naturpark, Naturdenkmal und Biotop. Die jeweilige Abteilung der Landesverwaltung sorgt für die Änderungen an den graphischen Beilagen und Durchführungsbestimmungen der Pläne.⁵⁹¹ Was das **Verhältnis der Fachpläne untereinander** betrifft, ist der Art 11 Abs 2 des Landesraumordnungsgesetzes Nr 13/1997 maßgeblich, wonach die von anderen Landesgesetzen für bestimmte Bereiche vorgesehenen **Fachpläne dem LEROP 1995 angepasst werden müssen**. In diesem Sinne sind die oben dargelegten Grundsätze des LEROP (Vorrang von Raum

⁵⁸⁸ Art 5 Abs.1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr 13.

⁵⁸⁹ Art 5 Abs 4 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr 13.

⁵⁹⁰ Art 13 Abs 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr 13.

⁵⁹¹ Art 13 Abs 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr 13.

und Ökologie, Schutz der Kultur- und Naturlandschaft, Schutz des Ökosystems) durchaus als zu beachtende Vorgaben zu verstehen.

3) Gemeindebauleitpläne

Der Artikel 15 des Landesraumordnungsgesetzes Nr 13/1997 regelt schließlich den Inhalt der Bauleitpläne. Diese haben sich auf die Gesamtheit des Gemeindegebietes zu beziehen und im Wesentlichen folgende Themenbereiche zu behandeln:

- a) die Netze der hauptsächlichen Verkehrsverbindungen mit den zu Parkplätzen und anderen Verkehrseinrichtungen bestimmten Flächen einschließlich der Verlegung bestehender Straßen, um damit im Hinblick auf die vernunftgemäße Anordnung und die organische Entwicklung der Siedlung den jetzigen und den künftigen Erfordernissen des Verkehrs, der für die Gegend typischen Wirtschaftsform, der Hygiene, den Erfordernissen der Formschönheit des Ortsbildes und der **höchstmöglichen Erschließung der Naturschönheiten** Genüge zu leisten,
- b) die Abgrenzung und die **Widmung der einzelnen Flächen** hinsichtlich ihrer Funktion mit den spezifischen Bestimmungen und Bebauungsvorschriften,
- c) die für Bauwerke und Anlagen von öffentlichem Belang vorbehaltenen Flächen und solche, die für den Gemeingebrauch bestimmt sind, besonderen Bindungen unterworfen oder mit besonderen Dienstbarkeiten belastet sind, oder schließlich solche, die **zur Erschließung von Naturschönheiten erforderlich sind**,
- d) die Tiefe der Schutzstreifen für die öffentlichen Bauten, die zur Erfüllung ihrer Zweckbestimmung oder für die voraussichtlichen künftigen Erfordernisse nötig sind, sowie
- e) die wesentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen.⁵⁹²

Bei der Aufgabenstellung für den Plan müssen die Leitgedanken für die Entwicklung der Siedlung, die Lage und die geologischen Merkmale des Bodens, die mikroklimatischen Verhältnisse, die Merkmale der örtlich vorherrschenden wirtschaftlichen Tätigkeiten, sowie die soziale Topographie des Siedlungszentrums besonders erforscht werden, um die bestmöglichen Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen. Bei der Ausweisung von Flächen, die in den urbanistischen Leitplänen für neue Niederlassungen vorgesehen werden, müssen laut Gesetzestext der **Bodenschutz, die Wasserreserven, die rationelle Bodennutzung so-**

⁵⁹² Art 15 Abs 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr 13.

wie die Erhaltung oder Bindung der Produktionseinheiten und der Landschaftsschutz Berücksichtigung finden.⁵⁹³

Der Bauleitplan setzt sich in der Folge letztlich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- dem erläuternden Bericht mit Beschreibung der geltenden Vereinbarungen zwischen Privaten oder Körperschaften und der Gemeinde, auch wenn diese nur Bauwerke betreffen;
- dem Verkehrsplan mit Quotenangabe im Rahmen des Straßennetzes eines Gebietsbereiches;
- dem Flächenwidmungsplan;
- der Durchführungsverordnung zum Plan;
- den Katasterplänen, auf denen die Erweiterungszonen, die Zonen für Produktionsanlagen und die Flächen für Bauwerke und Anlagen von öffentlichem Belang festgehalten sind, sowie dem Verzeichnis der im Grundbuch eingetragenen betroffenen Eigentümer;
- dem Programm zur Verwirklichung des Planes mit der zeitlichen Reihenfolge für die Durchführung der vom Plan vorgesehenen Bauten.
- dem **Umweltbericht gemäß Artikel 5 der SUP-Richtlinie 2001/42/EG.**⁵⁹⁴

4) Ensembleschutz

Der Art 25 des Landesraumordnungsgesetzes Nr 13/1997 befasst sich mit dem Ensembleschutz: Gesamtanlagen (Ensembles), insbesondere Straßen, Plätze und Ortsbilder sowie **Parkanlagen und Gärten** samt Gebäuden, **einschließlich der mit solchen Gesamtanlagen verbundenen Pflanzen, Frei- und Wasserflächen**, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, werden im Bauleitplan unter besonderen Schutz gestellt.⁵⁹⁵ Die Landesregierung erließ mit Beschluss⁵⁹⁶ eigene Kriterien für die Festlegung des Ensembleschutzes und setzte einen Sachverständigenbeirat mit beratender Funktion ein. Im Falle von Änderungen am Bauleitplan, welche die unter Ensembleschutz stehenden Gesamtanlagen betreffen, wird ein Vertreter des Sachverständigenbeirates zu den Sitzungen der Landesraumordnungskommission eingeladen. Die Landesverwaltung fördert den Ensembleschutz auch durch die Gewährung von Beiträgen oder Beihilfen an Privatpersonen oder öffentliche Körperschaften.⁵⁹⁷

5) Bauen im Wald sowie alpinen und landwirtschaftlichen Grün

⁵⁹³ Art 15 Abs 2 und 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr 13.

⁵⁹⁴ Art 17 Abs 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr 13.

⁵⁹⁵ Art 25 Abs 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr 13.

⁵⁹⁶ Beschluss der Landesregierung vom 26. April 2004, Nr 1340.

⁵⁹⁷ Art 25 Abs 2 sowie Art 26 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr 13.

Der Art 107 des Landesraumordnungsgesetzes mit der Rubrik „Landwirtschaftliches Grün, alpines Grünland, Waldgebiet“, landläufig als Gesetz im Gesetz bezeichnet, regelt schließlich in 29 Absätzen nicht nur, aber insbesondere das Bauen innerhalb der genannten Flächenwidmungen. Er stellt die rechtliche **Grundlage für die Bautätigkeit in der freien Landschaft außerhalb der Wohnbau- und Gewerbegebiete und damit außerhalb der Siedlungskerne** dar.

Die Entscheidungen hinsichtlich der Nutzung des Gemeindegebiets einschließlich der örtlichen Raumplanung sind nach heutiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Bozen nunmehr vornehmlich Ausdruck der Planungshoheit der Gemeinde, die sich ihrerseits ausschließlich am allgemeinen Interesse zu orientieren hat.⁵⁹⁸

Das Landesraumordnungsgesetz Nr 13/1997 bildet die Rechtsgrundlage für die einschlägigen und für die Bautätigkeit bzw konkrete Landnutzung verbindlichen Planungsinstrumente auf Landesebene und die damit verbundenen Flächenwidmungen. Es bildet insbesondere die rechtliche Grundlage für das Bauen auch in der freien Landschaft (Art 107) und beinhaltet diesbezüglich auch Verweise auf die landschaftlichen Schutzbestimmungen und das Prinzip des Vorrangs der Ökologie vor anderweitigen öffentlichen Interessen. Andererseits eröffnet es jedoch auch die Möglichkeit, landschaftliche Schutzzonen (weite Landstriche), die nicht als Naturdenkmal, Biotop oder Naturpark ausgewiesen sind, abzuändern oder aufzuheben. Gerade diese Zonen sind als potentielle Korridore oder Flächen zwischen den eben genannten Natur- und Landschaftsschutzkategorien von Bedeutung. In diesem Sinne spielt die Raumordnung bzw -planung für die Vernetzung der Schutzgebiete oder die Gewährleistung einer solchen eine nicht unwesentliche Rolle. Für grenzüberschreitende Initiativen im Sinne eines ökologischen Verbundes sind im Landesraumordnungsgesetz keine ausdrücklichen Ansätze vorhanden.

vii. Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr 6 („Naturschutzgesetz“)

Das Naturschutzgesetz Nr 6/2010 fasst die bis dahin in der Autonomen Provinz Bozen geltenden verschiedenen Schutzgesetze (Fauna, Flora- und Mineraliengesetz⁵⁹⁹) zusammen und stellt in mehreren Belangen eine Ergänzung zu den Bestimmungen des Landesjagdgesetzes Nr 14/1987, des Landesfischereigesetzes Nr 28/1978, des Gewässerschutzgesetzes Nr 8/2002 und des Pilzgesetzes Nr 18/1991 dar. Das Naturschutzgesetz beinhaltet nicht nur einen **spezifischen Arten- und Lebensraumschutz**, sondern bildet nunmehr auch die rechtliche Grundlage für Maßnahmen auch rechtlicher Natur im Bereich des europäischen Schutzgebietsprojekts

⁵⁹⁸ Verwaltungsgericht Bozen, Urteil vom 12. Oktober 2005, Nr 440/2005.

⁵⁹⁹ Landesgesetze Nr 13/1972, Nr 27/1973 und Nr 33/1977.

NATURA 2000. Neben dem Landschaftsschutzgesetz Nr 16/1970 bildet es auf Landesebene den zweiten maßgeblichen normativen Pfeiler im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Im Artikel 2 (Recht auf Naturgenuss und Erholung) des Naturschutzgesetzes findet sich der **Grundsatz** verankert, dass jede Person bei der Ausübung ihres Rechts auf den Genuss der Naturschönheiten und auf Erholung in der freien Natur verpflichtet ist, „mit **Natur und Landschaft sorgsam umzugehen**“, „nach ihren Möglichkeiten in Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes beizutragen“ und sich so zu verhalten hat, „dass die Lebensgrundlagen für wild lebende Tiere und Pflanzen erhalten, nicht beeinträchtigt und wiederhergestellt werden.“ An diesen Grundsatz schließt sogleich an, dass dabei **der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dabei besondere Bedeutung zukommt und diese zur Erhaltung linearer und punktförmiger Landschaftselemente beiträgt.**⁶⁰⁰

Das Landesnaturschutzgesetz Nr 6/2010 beinhaltet u.a. Regelungen zu folgenden für die Errichtung eines effektiven ökologischen Verbundes maßgeblichen Sachbereichen:

- 1) Artenschutz,
- 2) Lebensraumschutz,
- 3) Sonderbestimmungen für Natura-2000-Gebiete sowie
- 4) Allgemeine Förderungen im Naturschutzbereich:

1) Artenschutz

Gemäß Naturschutzgesetz stehen in Südtirol grundsätzlich alle Tiere die in Südtirol von Natur aus verbreitet sind, unter Schutz. Daran knüpft sich allerdings zunächst allein die rechtliche Folge, dass es verboten ist, mit wild lebenden Tieren Handel zu treiben.⁶⁰¹

Neben diesem allgemeinen Schutz sah das Naturschutzgesetz im Art 4 eine Reihe **vollkommen geschützter Tierarten vor, für welche ein striktes Schutzsystem galt, das darauf abzielte, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen.** Unter den vollkommen geschützten Tierarten fanden sich auch jene, die in den Anhängen II und IV

⁶⁰⁰ Art 2 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶⁰¹ Art 3 Abs 1 und 2 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

der FFH-Richtlinie⁶⁰² aufgezählt sind und auch nur vorübergehend in Südtirol vorkommen.⁶⁰³ Zudem wurden alle wild lebenden Tierarten in Naturdenkmälern, geschützten Biotopen und im Bereich der Naturparke vollkommen geschützt. Davon unbeschadet blieben die jagdlichen und fischereirechtlichen Bestimmungen.⁶⁰⁴ Laut Landesnaturschutzgesetz war es ausdrücklich verboten, Tiere der vollkommen geschützten Arten in sämtlichen Lebensstadien absichtlich zu fangen, absichtlich zu töten oder sie, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten absichtlich zu stören oder sie in lebendem oder totem Zustand in Gewahrsam zu halten. Ebenso verboten war es, vollkommen geschützte Tierarten oder Teile derselben zu transportieren, zu verarbeiten, zu vermarkten oder zu tauschen oder zur Vermarktung oder zum Tausch anzubieten.⁶⁰⁵ Derselbe Gesetzesartikel beinhaltete auch das ausdrückliche **Verbot die Eier der vollkommen geschützten Tiere absichtlich zu zerstören oder aus der Natur zu entnehmen oder deren Nistplätze, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu vernichten.**

Mit Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr 151/2011 wurde der besagte Art 4 jedoch aufgehoben.⁶⁰⁶ Vollkommenen Schutzstatus laut Landesnaturschutzgesetz Nr 6/2010 genießen in der Folge der höchstrichterlichen Erkenntnis derzeit nur mehr die wild lebenden Tierarten in Naturdenkmälern, geschützten Biotopen und im Bereich der Naturparke. Die in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie angeführten Tierarten unterliegen den Schutzbestimmungen des staatlichen Umsetzungsdekrets zur FFH-Richtlinie Nr 357/1997.⁶⁰⁷

In Analogie zu den Tieren sind in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol auch alle Pflanzen geschützt, die dort von Natur aus verbreitet sind und wild wachsen. Auch hier sieht das Naturschutzgesetz eine Reihe **vollkommen geschützter Pflanzenarten** vor, welche auch die in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzenarten⁶⁰⁸ umfassen. Für die derzeit in 84 Gruppen zusammengefassten Arten vollkommen geschützten Pflanzen gilt nach Maßgabe des Naturschutzgesetzes **ein striktes Schutzsystem, das auf die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes oder Wiederherstellung eines solchen abzielt.**⁶⁰⁹ Auch hier gilt, dass in den Naturdenkmälern, Biotopen, Naturparken und Natura-2000-Gebieten alle

⁶⁰² Die Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie beinhalten die Liste jener Tier- und Pflanzenarten gemeinschaftlichen Interesses, die eines strengen Schutzes bedürfen und für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete auszuweisen sind.

⁶⁰³ Art 4 Abs 1 und 2 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶⁰⁴ Art 5 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶⁰⁵ Art 4 Abs 3 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶⁰⁶ Siehe im Detail die Ausführungen auf S 150.

⁶⁰⁷ Siehe die Ausführungen auf S 114.

⁶⁰⁸ Siehe Fußnote Nr 602.

⁶⁰⁹ Art 7 Abs 1 und 2 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

Pflanzenarten einschließlich der Pilze vollkommen geschützt sind.⁶¹⁰ Es ist verboten, vollkommen geschützte wild wachsende Pflanzen, unabhängig davon, in welchem Entwicklungsstadium sie sich befinden, oder Teile davon absichtlich zu pflücken, zu sammeln, abzuschneiden, auszugraben oder zu vernichten, sie in frischem oder getrocknetem Zustand zu verwahren, zu transportieren, zu verarbeiten, zu vermarkten, zu tauschen oder zur Vermarktung oder zum Tausch anzubieten.⁶¹¹ **Ebenso verboten ist es, den Standort vollkommen geschützter wild wachsender Pflanzen so zu verändern, dass deren Fortbestand gefährdet oder beeinträchtigt wird.**⁶¹² Letztgenannte Bestimmung gilt ausdrücklich auch für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.⁶¹³

Alle anderen, nicht vollkommen geschützten Pflanzenarten genießen einen **teilweisen Schutzstatus**. Von Ihnen dürfen pro Person und Tag höchstens zehn Blütenstängel gepflückt werden. Es ist jedoch verboten, die teilweise geschützten Pflanzen auszureißen, mit ihnen Handel zu treiben, unterirdische Teile zu entnehmen oder zu beschädigen oder die Rosetten zu entnehmen.⁶¹⁴ Ausnahmebestimmungen hiervon gelten für die Eigentümer, Pächter und Fruchtnießer, das Sammeln von Waldfrüchten und bestimmten Pflanzenarten für den Eigenbedarf sowie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.⁶¹⁵

Ausnahmen zu den Artenschutzverboten

Sei es für die vollkommen geschützten Tiere, sei es für die vollkommen geschützten Pflanzenarten konnte der Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft laut Landesnaturschutzgesetz für bestimmte Gebiete und befristete Zeiträume Ausnahmen zu den Verboten erlassen, falls es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und unter der **Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand** verbleiben.⁶¹⁶ Als Ausnahmetatbestände waren folgende bereits in der FFH-Richtlinie angeführten Gründe vorgesehen:

- Der **Schutz der wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen und die Erhaltung derer natürlichen Lebensräume,**
- die Verhütung ernster Schäden, insbesondere an den Kulturen, in der Tierhaltung, an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,

⁶¹⁰ Art 9 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶¹¹ Art 7 Abs 4 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶¹² Art 7 Abs 4 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶¹³ Art 10 Abs 1 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶¹⁴ Art 8 Abs 1, 2 und 3 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶¹⁵ Art 8 Abs 4, 5 und Art 10 Abs 2 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶¹⁶ Art 11 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

- die Wahrung des Interesses der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder Ausnahmeermächtigungen aufgrund anderweitiger zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder solcher mit bedeutenden positiven Folgen für die Umwelt,
- Ermächtigungen **zum Zwecke der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke notwendigen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen, sowie**
- die Erlaubnis unter strenger Kontrolle selektiv und in beschränktem Ausmaß eine begrenzte und spezifizierte Anzahl von Exemplaren bestimmter laut Anhang IV der FFH-Richtlinie streng zu schützender Tier- und Pflanzenarten gemeinschaftlichen Interesses zu entnehmen und zu halten.⁶¹⁷

Was die geschützten Tierarten anbelangt, die nicht dem Jagd- oder Fischereigesetz unterliegen, wurde die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch den Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft mit Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr 151/2011 aufgehoben.⁶¹⁸ Hierfür ist laut höchstrichterlicher Erkenntnis allein das staatliche Umweltministerium zuständig. Was die Pflanzenarten anbelangt ist die Ausnahmeregelung laut Landesnaturschutzgesetz derzeit noch aufrecht.

Als Artenschutzmaßnahme kann auch das **Verbot des Ausbringens gentechnisch veränderter Organismen im Bereich von Natura-2000-Gebieten, Naturparks, Biotopen, Naturdenkmälern, schützenswerten Nass- und Feuchflächen sowie Trockenstandorten, Flächen, für welche Landschaftspflegeprämien gewährt werden, Grundstücke, auf denen ökologischer Landbau betrieben wird, sowie den kraft Gesetz unter Landschaftsschutz stehenden Schutzkategorien** (siehe Art.1/bis des Landschaftsschutzgesetzes Nr 16/1970) angesehen werden.⁶¹⁹ Dieselbe Gesetzesbestimmung sieht zwar ergänzend vor, dass die Landesregierung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume für die eben genannten Zonen **angemessene äußere Pufferzonen und Vorsorgemaßnahmen** festlegt⁶²⁰, allein im Untersuchungsraum „Hohe Tauern“ ist die Einführung gentechnisch modifizierter Organismen aber aufgrund der Dichte der Schutzzonen bereits räumlich nahezu nicht mehr möglich.

2) Lebensraumschutz

⁶¹⁷ Art 11 Abs 1 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶¹⁸ Siehe diesbezüglich die ausführliche Darlegung auf S 150.

⁶¹⁹ Art 13 Abs 1 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶²⁰ Art 13 Abs 2 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

Das Naturschutzgesetz Nr 6/2010 enthält einen eigenen Abschnitt zum Schutz von Lebensräumen. *„Um die Erhaltung der Artenvielfalt zu gewährleisten und dem Rückgang von wild lebenden Tieren und wild wachsenden Pflanzen entgegenzuwirken, sind die Lebensräume derselben in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen. Dazu sind differenzierte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen.“*⁶²¹ Das Naturschutzgesetz führt in der Folge die schützenswerten Lebensraumtypen samt hierfür geltenden Schutzmaßnahmen an:

a) Stehende Gewässer

Hier übernimmt das Naturschutzgesetz inhaltlich die bereits laut „Seenschutzgesetz“ Nr 29/1975 geltende Regelung: *„Im Bereich von stehenden Gewässern ist es verboten, Maßnahme zu treffen, die zur Beeinträchtigung natürlicher oder naturnaher stehender Gewässer oder deren Uferbereichen führen, insbesondere Meliorierungs- und Trockenlegungsarbeiten durchzuführen.“* Im Bereich stehender Gewässer ebenso verboten ist das Fahren mit Motorbooten jeglicher Art, außer für Rettungseinsätze und Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Gewässerschutzes.⁶²²

b) Nass- und Feuchtflächen

Unter schützenswerten Nass- und Feuchtflächen versteht der Landesgesetzgeber **Verlandungsbereiche von stehenden oder langsam fließenden Gewässern, Schilf-, Röhricht-, und Großseggenbestände, seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen, Moore, Auwälder, Sumpf- und Bruchwälder, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte sowie Wassergräben, einschließlich der Ufervegetation.**⁶²³ Sie sind zu erhalten. Sofern die Erhaltung der Standorte damit nicht gefährdet wird, ist eine bestands-erhaltende Nutzung erlaubt.⁶²⁴ Die Mahd von Röhricht und Schilfbeständen ist jedoch nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März erlaubt. Die Mahd zur Pflege der Entwässerungsgräben ist nur vom 15. Juli bis zum 15. März erlaubt und darf nur abschnittsweise erfol-

⁶²¹ Art 14 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6

⁶²² Art 15 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶²³ Art 16 Abs 1 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶²⁴ Art 16 Abs 2 und 4 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

gen.⁶²⁵ **Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung der Flächen führen, sind nicht zulässig.**⁶²⁶

c) Schützenswerte Trockenstandorte

Als schützenswerte Trockenstandorte, die eine besondere Artenvielfalt aufweisen und **für die Erhaltung von geschützten wild wachsenden Pflanzen oder wild lebenden Tierarten von Bedeutung sind, werden Trockenrasen, Felsensteppen und Lehmbrüche** angesehen. Sie sind zu erhalten. Sofern die Erhaltung der Standorte damit nicht gefährdet wird, ist eine bestandserhaltende Nutzung erlaubt. **Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung der Flächen führen, sind nicht zulässig.**⁶²⁷

d) Ufervegetation und Auwälder

Ufervegetationen und Auwälder dürfen nach Maßgabe des Naturschutzgesetzes **nicht gerodet oder auf sonstige Weise zerstört werden.** Ausnahmeermächtigungen dürfen vom Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft nur im öffentlichen Interesse erteilt werden.⁶²⁸

e) Hecken und Flurgehölze

Vorbehaltlich der forstlichen Bestimmungen⁶²⁹ ist der **Rückschnitt von Hecken und Flurgehölzen nur abschnittsweise erlaubt.** Er muss so erfolgen, dass der Hecken- oder Flurgehölzbestand nicht gefährdet wird.⁶³⁰

Als generelle Schutzmaßnahme enthält das Naturschutzgesetz zudem das **Verbot, Vegetationsdecken jeglicher Art abzubrennen, insbesondere Hecken, Flurgehölze, Bäume und Vegetationsdecken im Bereich von Feldrainen und Dämmen sowie Böschungen von Straßen, Bahnlinien, Fließgewässern und Gräben.** Nur im Ausnahmefall und sofern keine angemessene Alternative vorhanden ist, kann der Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft im öffentlichen Interesse zeitlich und lokal begrenzt das Abbrennen der Vegetati-

⁶²⁵ Art 16 Abs 5 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶²⁶ Art 16 Abs 4 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶²⁷ Art 16 Abs 2 und 4 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶²⁸ Art 17 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶²⁹ Siehe das nachfolgend dargelegte Landesgesetz Nr 21/1996.

⁶³⁰ Art 18 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

onsdecke erlauben. Ein weiteres generelles **Verbot gilt Vegetationsdecken jeglicher Art mit Unkrautbekämpfungsmitteln zu behandeln, insbesondere Hecken, Flurgehölze, Bäume und Vegetationsdecken im Bereich von Feldrainen und Dämmen sowie Böschungen von Straßen, Bahnlinien, Fließgewässern und Gräben.** Vom Verbot ausgenommen sind landwirtschaftlich intensiv genutzte Kulturflächen.⁶³¹

Exkurs: Landschaftsinventare

Derzeit bewusst **nicht als zusätzliche Vinkulierung rechtlicher Natur konzipiert**, jedoch im Rahmen der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes Nr 6/2010 nunmehr wertvolle Instrumente stellen die in einigen „Pilot“-Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol⁶³² erstellten, so genannten Landschaftsinventare dar. Diese haben das Ziel **innerhalb der intensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft sämtliche naturnahen Landschaftselemente zu erfassen.** Darunter fallen Kleinstrukturen wie Hecken, Bäume, Flurgehölze, Gräben, Gewässerufer, Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Trockenrasen, artenreiche Wiesen, Krautfluren u.ä. Die angeführten Landschaftselemente werden von einem von der Gemeindeverwaltung beauftragten Biologen in ein Luftbild eingetragen, deren ökologischer Wert, floristische Zusammensetzung sowie Zustand ermittelt und sodann konkrete Maßnahmen für die Erhaltung, Pflege und Aufwertung vorgeschlagen. Neben den unersetzlichen Lebensräumen für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten bildenden Naturelementen kann das Inventar auch auf landschaftsprägende bäuerliche Kulturobjekte wie alte Mühlen, Bildstöcke, Heuschupfen, Holzzäune oder Pflasterwege ausgedehnt werden. Die Ergebnisse der Inventarisierung werden in ein von der betroffenen Gemeinde bereitgestelltes Informationssystem eingegeben, welches aus einer Datenbank, einer fotografischen Dokumentation und einer digitalen Fotografie besteht.

Die Landschaftsinventare stellen damit für die Gemeinde und Projektanten nützliche **Unterlagen der Naturausstattung und des Zustandes der Landschaft dar, welche nicht nur wichtige Grundlage für die Erstellung von Plänen und Konzepten zur Entwicklung, Steuerung und Aufwertung der Landschaft und Schutz von Lebensräumen, sondern auch bei Genehmigungsverfahren wichtige Informations- und Entscheidungshilfsmittel** darstellen können. Die Landschaftsinventare sollen dabei weniger prinzipiell Veränderungen

⁶³¹ Art 19 Abs 1, 2 und 3 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶³² Diesbezüglich seien die Gemeinden Lana, Welschnofen, Gargazon, Meran, Natz/Schabs zu nennen.

unterbinden, sondern bei Projekten mit beeinträchtigenden Auswirkungen auf wichtige Landschaftselemente dazu stimulieren, für Ersatz und damit die längerfristige Erhaltung des „Landschaftskapitals“ einer Gemeinde zu sorgen.⁶³³

Bislang wurde von einigen Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol- jedoch keiner im Untersuchungsgebiet „Pilotregion Hohe Tauern“ befindlichen - ein Landschaftsinventar errichtet. Diesbezüglich liegt derzeit lediglich eine Kartierung der Wiesen innerhalb sämtlicher 7 Naturparke Südtirols vor. Als Grundlage auch für grenzüberschreitende Projekte unter dem Gesichtspunkt eines Biotopverbundes ist in der Ausarbeitung von Landschaftsinventaren jedoch ein nutzbares Potential zu erkennen.

3) Sonderbestimmungen für Natura 2000-Gebiete

Mit der Genehmigung des Naturschutzgesetzes wurde die **Übernahme der aus der FFH- und Vogelschutz herrührenden Verpflichtungen auf Landesebene** (mit Ausnahme der das Feder- und Haarwild betreffenden Übernahmebestimmungen im Landesjagdgesetz Nr 14/1987) erstmals auf Gesetzesrang erhoben und die vorherigen Umsetzungsakte auf Dekrets-ebene⁶³⁴ aufgehoben. Den **Sonderbestimmungen für Natura 2000-Gebiete** ist ein eigener Abschnitt gewidmet. „Um zur Sicherung der Artenvielfalt mittels Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wild lebenden Tier und wild wachsenden Pflanzen in Südtirol beizutragen und um beim Schutzgebietsnetz Natura 2000 laut Artikel 3 der FFH-Richtlinie mitzuwirken, sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung laut Anlage D und die Vogelschutzgebiete laut Anlage E errichtet.“⁶³⁵ Die Grenzen der Natura-2000-Gebiete sind laut Gesetzestext in die Bauleitpläne sowie in die bereichsspezifischen Pläne einzutragen.⁶³⁶ Den Untersuchungsraum „Hohe Tauern“ betreffend liegen auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol folgende Ausweisungen vor:

⁶³³ Konrad Stockner, Unsere Landschaft. Bürger und Gemeinden gestalten ihre Umwelt, hrsg. von der Landesabteilung Natur und Landschaft, Bozen 2007³, 12.

⁶³⁴ D.L.H. vom 26. Oktober 2001, Nr 63.

⁶³⁵ Art 20 Abs 1 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6. Der Anhang D des Naturschutzgesetzes Nr 6/2010 beinhaltet die derzeit 40 auf Landesebene als Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG ausgewiesenen Schutzzonen. Der Anhang E desselben führt die 17 derzeit als besondere Vogelschutzgebiete im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG auf Landesebene ausgewiesenen Schutzzonen an.

⁶³⁶ Art 20 Abs 2 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.



(Quelle: geobrowser der Autonomen Provinz Bozen, in: <http://www.provinz.bz.it/informatik/themen/maps-webgis.asp>)

Das Schutzgebietsnetz „NATURA-2000“ betreffend regelt das Naturschutzgesetz u.a. folgende Themenblöcke: **a) Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen, b) Managementpläne, c) Verträglichkeitsprüfung, d) Verbesserung der ökologischen Kohärenz sowie e) Förderungen von Tätigkeiten in Natura-2000-Gebieten:**

a) Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen, Managementpläne:

Die laut Naturschutzgesetz Nr 6/2010 zu treffenden **Schutzmaßnahmen** zielen darauf ab, einen **günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und wild wachsenden Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu bewahren oder wiederherzustellen**. In diesem Sinne

legt die Landesregierung für die Natura 2000-Gebiete, gegebenenfalls auch durch Genehmigung von **Managementplänen**, folgende Ziele und Maßnahmen fest:

- die **Erhaltungsziele, die insbesondere den Schutz oder die Wiederherstellung prioritärer Lebensräume und prioritärer Arten betreffen**
- **anderweitige Erhaltungsmaßnahmen.**⁶³⁷

Die Erhaltungsziele und -maßnahmen müssen im Einklang mit den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensräume nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie stehen.⁶³⁸ Für letztere schreibt das Naturschutzgesetz vor, dass besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume zu treffen sind, „*gegebenenfalls auch außerhalb der Natura-2000-Gebiete, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.*“⁶³⁹

Innerhalb des Untersuchungsgebiets „Hohe Tauern“ wurden bislang **folgende Managementpläne erstellt:**

- Natura 2000-Managementplan für den **Naturpark Rieserferner Ahrn**⁶⁴⁰,
- Natura 2000-Managementplan für die Gebiete **Gröden-Langental-Puez** sowie **Villnöß-Peitlerkofel-Raschötz** im Naturpark Puez-Geisler⁶⁴¹,
- Natura 2000-Managementplan für den **Naturpark Fanes-Sennes-Prags** und die **Armentarawiesen**⁶⁴²,
- Natura 2000-Managementplan für den **Naturpark Sextner Dolomiten (Drei Zinnen)**⁶⁴³.

Für folgende Gebiete liegt zwar jeweils ein erarbeiteter Managementplan vor, wurde jedoch bislang noch keiner Genehmigung unterworfen: Biotop Wiesermoos, Biotop Ahrauen, Biotop Rasner Möser, Biotop Stegener Ahrauen, Biotop Seikofel-Nemes-Alpe.

⁶³⁷ Art 21 Abs 1 und 2 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶³⁸ Die Anhänge I und II der FFH-Richtlinie beinhalten jene Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten gemeinschaftlichen Interesses, für deren Erhaltung spezifische Schutzgebiete auszuweisen sind. Der Anhang I der Vogelschutzrichtlinie beinhaltet jene Vogelarten, wofür besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

⁶³⁹ Art 21 Abs 2 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶⁴⁰ Beschluss der Landesregierung vom 28. Januar 2008, Nr 230.

⁶⁴¹ Beschluss der Landesregierung vom 28. Dezember 2007, Nr 4643.

⁶⁴² Beschluss der Landesregierung vom 28. Dezember 2007, Nr 4644.

⁶⁴³ Beschluss der Landesregierung vom 22. September 2008, Nr 3430.

Zonen des Untersuchungsgebiets „Hohe Tauern“, wofür auf Südtiroler Landesgebiet Managementpläne erstellt sind:



Quelle: landbrowser der Autonomen Provinz Bozen, in: <http://www.provinz.bz.it/informatik/themen/maps-webgis.asp>

Unter Berücksichtigung des Artikels 1 Absatz 1226 des Staatsgesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr 296 (Finanzgesetz 2007)⁶⁴⁴ und nach erfolgtem Erlass des Ministerialdekretes vom 17. Oktober 2007, Nr 184 bezüglich einheitlicher Mindestkriterien für die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen für die besonderen Vogelschutzgebiete⁶⁴⁵ fasste die Südtiroler Landesregierung darüber hinaus bei behängenden Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof am

⁶⁴⁴ Der Art 1 Abs 1226 des zitierten Gesetzes sah vor, dass die Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen den Verpflichtungen, die in den Bestimmungen über die Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wild lebenden Flora und Fauna enthalten sind, nachkommen bzw Ergänzungen vornehmen sollten, um weitere Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden.

⁶⁴⁵ Siehe diesbezüglich die Ausführungen auf S 126.

28.01.2008 einen Beschluss⁶⁴⁶ bezüglich „**Erhaltungsmaßnahmen für die Vogelschutzgebiete** (BSG) gemäß Art 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie)⁶⁴⁷ sowie gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie)⁶⁴⁸“.

Vorausgeschickt, dass die allgemein gültigen Maßnahmen für die Natura-2000-Gebiete mittels Landesgesetz festgelegt würden⁶⁴⁹, wurden die auf Landesebene **ausgewiesenen Vogelschutzgebiete** unter Berücksichtigung der in der Vogelschutzrichtlinie angeführten ornithologischen Kriterien sowie ökologischen Anforderungen der Arten **in folgende 6 verschiedene Lebensraumtypologien** (i. d. Folge kurz: LrTyp) eingeteilt:

- 1) offene alpine Landschaften (offene Bereiche der alpinen Region, primäre und sekundäre Rasengesellschaften sowie Felslebensräume)
- 2) alpine Wälder (sämtliche Waldformationen, ausgenommen Auwälder)
- 3) halboffene Landschaften der montanen Stufe (beweidete Flächen und/oder Mähwiesen)
- 4) Steppenvegetation (sämtliche Trockenrasengesellschaften)
- 5) Feuchtgebiete (Hoch-, Übergangs-, und Niedermoore sowie Streumöser und Schilfgürtel)
- 6) Süßwasserlebensräume und Auwälder (stehende Gewässer, Fließgewässer und Auwälder).

Die in Südtirol vorkommenden Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG bzw 2009/147/EG wurden den genannten Lebensraumkategorien zugewiesen.⁶⁵⁰

Für die 6 verschiedenen Lebensraumtypologien sind **jeweils folgende Erhaltungsmaßnahmen festgelegt**:

⁶⁴⁶ Beschluss der Landesregierung vom 28.1.2008 Nr 229 (Erhaltungsmaßnahmen für die Vogelschutzgebiete (BSG) gemäß Art 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie) sowie gemäß Art 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie)“.

⁶⁴⁷ Gemäß Art 4 Abs 1 der Vogelschutzrichtlinie sind für die in Anhang I der Richtlinie aufgelisteten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume vorzusehen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

⁶⁴⁸ Gemäß Art 6 der FFH-Richtlinie legen die Mitgliedsstaaten für jedes Natura-2000-Gebiet „*die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.*“

⁶⁴⁹ Zu diesem Zeitpunkt lag bereits der Gesetzesentwurf zum neuen Naturschutzgesetz vor, welches schließlich am 12. Mai 2010 vom Landtag genehmigt werden sollte.

⁶⁵⁰ Siehe Erwägungen zum Beschluss der Landesregierung vom 28.1.2008, Nr 229.

- Vermeidung der Errichtung neuer Straßen, Wege, Steige sowie neuer Klettersteige und Klettergärten im Umkreis von Balzplätzen der Rauhfußhühner und von Jagd- und Brutgebieten der Greifvögel (für die Lebensraumtypologien LrTyp, 1, 2)
- Vermeidung forstwirtschaftlicher Nutzungen im Bereich von Balz- und Brutgebieten während der Balz- und Brutzeit (LrTyp 2),
- Vermeidung jeglicher Eingriffe während der Brut- und Fortpflanzungszeit (LrTyp 6),
- Schutz der Lebensräume, die als Balz- und Brutplätze dienen, durch gezielte Besucherlenkung wie beispielsweise mittels Weg- bzw Steigverlegung in sensiblen Bereichen (LrTyp 1,2),
- Reglementierung der Sommer- und Winteraktivitäten (Paragliding, Kletteraktivitäten, Mountainbiken, Schneeschuhwandern, Tourenskifahren, Wandern sowie anderer Freizeitaktivitäten) durch spezielle Vorschriften bei der Gefahr von erheblichen Störungen bzw Beeinträchtigungen der Arten und/oder Lebensräume (LrTyp 1,2, 3,6),
- Erhaltung und Wiedergewinnung offener Flächen, Aufforstungsverbot offener Weideflächen, (ausgenommen aus Sicherheitsgründen) (LrTyp 1),
- Erhaltung offener (Wiesen-)Flächen auch mittels Aufforstungsverbot und Kontrolle der nicht heimischen Strauch- und Baumarten (LrTyp 3),
- Erhaltung, Förderung und Neupflanzung von Hecken (LrTyp 3),
- Sicherstellung einer naturnahen forstwirtschaftlichen Nutzung auch zur Verbesserung der Habitatstruktur (LrTyp 2),
- Erhaltung von Bäumen mit Spechthöhlen (LrTyp 2),
- Erhaltung von ausreichend Altbäumen/Altholzinseln und von ausreichend Totholz (LrTyp 2),
- Erhaltung und Förderung der charakteristischen Landschaftselemente (LrTyp 1, 3, 4),
- Förderung der extensiven Bewirtschaftung (LrTyp 1,3, 4),
- Ausweisung von Biotopen in besonders sensiblen oder schützenswerten Bereichen (LrTyp 3,4,5,6),
- Reglementierung der Beweidungsintensität um den günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume sicherzustellen (LrTyp 4),
- Kontrolle und womöglich Beseitigung der nicht heimischen Strauch- und Baumarten wie beispielsweise Robinia, Alianthus (LrTyp 4),
- Erhaltung der Steppenrasen auch durch Kontrolle der Strauch- und Buschvegetation in stark verbuschten Bereichen sowie Aufforstungsverbot offener Steppenflächen (LrTyp 4),

- Verbot aller Maßnahmen, die zu einer Entwässerung und Meliorierung des Feuchtgebietes führen (LrTyp 5),
- Besucherlenkungsmaßnahmen bzw Zutrittsverbote in besonders sensiblen Bereichen und vor allem während der Brutsaison (LrTyp 5),
- Erhaltung, Renaturierung und Neuschaffung von Feuchtlebensräumen (LrTyp 5, 6),
- Verbot/Reglementierung der Beweidung zum Zwecke der Erhaltung bzw der Verbesserung der Lebensräume (LrTyp 5,6),
- Erhaltung der Streumöser durch Mahd in den Wintermonaten (LrTyp 5),
- Förderung der Reduzierung der Bestoßung und der Weidedauer (LrTyp 5),
- Kontrolle der Wasserfassungen sowie Kontrolle und Minderung von Schwellwasserführung, insbesondere während der Fortpflanzungszeit (LrTyp 6),
- Renaturierung der Fließgewässer insbesondere durch Fluss- und Bachbettaufweitung und Schaffung von Sand- und Schotterbänken (LrTyp 6),
- Erhaltung natürlicher und naturnaher Ufer sowie von Sand und Schotterbänken (LrTyp 6),
- Erhaltung der natürlichen und naturnahen Fließgewässersysteme sowie Erhaltung und Schaffung von Alt- und Seitenarmen (LrTyp 6),
- Erhaltung der natürlichen und naturnahen Ufervegetation sowie der Süßwasservegetation (LrTyp 6).

Gemäß Naturschutzgesetz Nr 6/2010 müssen die in den Natura-2000-Gebieten bestehenden **Elektrofreileitungen gesichert werden, um das Kollisions- und Stromschlagrisiko zu vermindern.**⁶⁵¹

Vorbehaltlich strengerer Schutzbestimmungen ist es in den Natura 2000-Gebieten laut Naturschutzgesetz weiters **verboten:**

- **neue Elektrofreileitungen und Telefonfreileitungen zu errichten,**
- **neue Skipisten und neue Aufstiegsanlagen, ausgenommen Materialeilbahnen, zu bauen,**
- **neue Schottergruben zu eröffnen,** mit Ausnahme jener, für welche vor Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes bereits eine ordnungsgemäße Ermächtigung erteilt worden war. Bestehende Schottergruben dürfen bis zum Ablauf der Konzession genutzt werden. Eine Verlängerung der Konzession ist nicht zulässig.

⁶⁵¹ Art 21 Abs 5 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

- **neue Windkraftanlagen zu errichten**, mit Ausnahme der Ersetzung und Modernisierung bereits bestehender oder genehmigter Anlagen und mit Ausnahme von Anlagen für den Eigenbedarf im Schutzgebiet mit begrenzter Leistung und Höhe,
- **neue Deponien und Kläranlagen zu errichten**, mit Ausnahme von Anlagen zur Klärung der Abwässer einzelner Gebäude im Schutzgebiet,
- **die Ufervegetation im Bereich von Fließgewässern während der Fortpflanzungs- und Brutzeiten der Vögel und zwar im Zeitraum vom 15. März bis 15. Juli zu mähen oder zu entfernen**,
- **Mineraldünger und Flüssigdünger, Gülle und Jauche, aus der Viehwirtschaft auszubringen, mit Ausnahme des im Natura 2000-Gebiet anfallenden Flüssigdüngers** und mit Ausnahme der Acker, Obst- und Weinbaukulturen.⁶⁵²

b) Verschlechterungsverbot

Im Bereich von Natura-2000-Gebieten sieht das Naturschutzgesetz das **Verbot vor, die natürlichen Lebensräume der Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung zu verschlechtern und die Arten, für welche die Ausweisung erfolgt ist, zu stören und damit die Erhaltungsziele zu gefährden.**⁶⁵³

c) Verträglichkeitsprüfung

Pläne und Projekte laut Artikel 6 der FFH-Richtlinie, welche ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, sind einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.⁶⁵⁴ Diese wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren vorgenommen, welche die Rechtsvorschriften des Landes⁶⁵⁵ für die betreffenden Pläne und Projekte bereits vorsehen. Die gemäß den Rechtsvorschriften des Landes für die Überprüfung und Genehmigung von Plänen und Projekten zuständigen Einzel- oder Kollegialorgane holen zu diesem Zwecke von der zuständigen Fachperson der Landesabteilung Natur und Landschaft oder einer von dieser Abteilung beauftragten Person eine **Stellungnahme über die Verträglichkeit des Planes**

⁶⁵² Art 21 Abs 4 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶⁵³ Art 21 Abs 3 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶⁵⁴ Art 21 Abs 6 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6

⁶⁵⁵ Die derzeit für die verschiedenen Genehmigungsverfahren maßgeblichen Gesetzesquellen sind das Landschaftsschutzgesetz Nr 16/1970 (Art 8, 8/bis, und 12) sowie das Landesgesetz vom 5. April 2007, Nr 2 (Art 15 und 29).

oder Projektes mit dem betroffenen Gebiet und dessen Erhaltungsziele ein. Fällt die Stellungnahme (**Verträglichkeitsgutachten**) negativ aus, so kann ein Plan oder ein Projekt nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, genehmigt werden. Befindet sich in dem vom Plan oder Projekt betroffenen Gebiet ein prioritärer natürlicher Lebensraum oder eine prioritäre Art, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Einholen einer Stellungnahme seitens der Europäischen Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden. Wird das Projekt trotz negativen Verträglichkeitsgutachtens genehmigt, sind in den Genehmigungsbescheiden jedenfalls und *„eventuell auch zu Lasten des oder der Antragstellenden, Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, die notwendig sind, um das Gesamtkonzept des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu gewährleisten.“*⁶⁵⁶

d) Verbesserung der ökologischen Kohärenz

Zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Natura 2000-Netzwerkes fördert das Land Südtirol nach Maßgabe des Art 21 Absatz 7 des Naturschutzgesetzes die **Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sind**. Es handelt sich dabei laut Gesetzestext um *„Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur, wie Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmliche Feldraine, oder ihrer Vernetzungsfunktion, wie Teiche oder Gehölze, für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind.“*⁶⁵⁷

e) Förderungen von Tätigkeiten in Natura-2000-Gebieten

Das Naturschutzgesetz sieht im Rahmen der Sonderbestimmungen für die Natura-2000-Gebiete ausdrücklich vor, dass das Land Südtirol folgende Tätigkeiten fördert:

- die Entfernung der Überreste nicht mehr genutzter Bauten und technischer Anlagen,
- traditionelle extensive landwirtschaftliche Nutzungsformen,
- die **Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Lebensräume** sowie

⁶⁵⁶ Art 22 Abs 1, 2, 4, 5 und 6 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶⁵⁷ Art 21 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

- die unterirdische Verlegung oder Isolierung von bestehenden Freileitungen.⁶⁵⁸

Genannte Förderungen werden derzeit über die Förderschienen laut Landschaftsschutzgesetz (Art 18, 18/bis) abgewickelt, sodass die Diktion des Naturschutzgesetzes derzeit als programmatisch verstanden werden kann, in Zukunft aber sehr wohl rechtliche Basis für die Dotierung entsprechender eigener Haushaltskapitel des Landes zur Durchführung genannter Arbeiten dienen kann.

4) Allgemeine Förderungen im Naturschutzbereich

Mit dem Artikel 26 des Naturschutzgesetzes Nr 6/2010 wurde eine weitere rechtliche Basis für spezifische Fördermaßnahmen vorgesehen: So kann das Land Südtirol nach genannter Gesetzesbestimmung die **Tätigkeit von Vereinen und Organisationen, die sich dem Natur- und Landschaftsschutz widmen**, *„durch Beiträge und Hilfsmaßnahmen unterstützen und geeignete Mittel zur Verfügung stellen sowie Forschungs- und Planungsaufträge erteilen.“*⁶⁵⁹ Ausdrückliche Förderung ist nach Maßgabe desselben Artikels insbesondere der Forschung und der wissenschaftlichen Arbeit sowie Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem **Arten- und Lebensraumschutz im Sinne der FFH- und Vogelschutzrichtlinie** zugesichert.⁶⁶⁰ Angesichts der derzeit (noch) parallel bestehenden Fördermöglichkeiten über Art 18 und Art 18/bis des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970 werden die entsprechenden Finanzkapitel derzeit nicht ausgestattet. Bis zur Aktivierung der entsprechenden Fördermöglichkeit über das Naturschutzgesetz stellt Artikel 26 demnach allein rechtliche Basis für zukünftige Fördermöglichkeiten dar.

Ein weiterer Artikel des Naturschutzgesetzes regelt den **Vertragsnaturschutz**: *„Das Land Südtirol kann mit den Eigentümern von Grundstücken oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten **privatrechtliche Verträge über die Abgeltung von bestimmten Leistungen, Beschränkungen oder sonstigen Maßnahmen schließen**. Solche Verträge können insbesondere **Maßnahmen im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie zur Erhaltung und Pflege von Schutzgebieten, einschließlich der Schutzgebietsbetreuung und der Erstellung von und Umsetzung von Bewirtschaftungsplänen, zur Erhaltung und Pflege von Feuchtgebieten, Auwäldern, Trocken- und Magerrasenstandorten oder zur Erhaltung und Pflege von landschaftlich oder naturkundlich wertvollen Flurgehölzen und Hecken zum***

⁶⁵⁸ Art 21 Absatz 8 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶⁵⁹ Art 26 Abs 1 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶⁶⁰ Art 26 Abs 2 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

Inhalt haben.⁶⁶¹ Das Naturschutzgesetz sieht vor, dass über den Abschluss dieser Verträge von der Südtiroler Landesregierung Richtlinien erlassen werden, welche Art und Höhe der Vergütungen sowie Auflagen, Bedingungen und Befristungen der Verträge regeln.⁶⁶² Angesichts der derzeit (noch) bestehenden Fördermöglichkeiten über Art 18 und 18/bis des Landschaftsschutzgesetzes wurden diesbezüglich noch keine Richtlinien erlassen. Insoweit stellt Art 27 derzeit allein eine rechtliche Basis für zukünftige Fördermöglichkeiten dar.

Das Landesnaturschutzgesetz Nr 6/2010 stellt neben dem Landschaftsschutzgesetz Nr 16/1970 und den darauf beruhenden Verwaltungsakten das zweite rechtliche Standbein des Natur- und Landschaftsschutzes in der autonomen Provinz dar. In diesem Sinne bietet es auch Anknüpfungspunkte für ein ökologisches Verbundsystem. Es beinhaltet Bestimmungen zum Arten- und Lebensraumschutz, welche die aus Vogelschutz- und FFH-Richtlinie herrührenden Verpflichtungen in Landesgesetz übernehmen und teilweise auch über die für ausgewiesene Natura-2000-Gebiete geltenden Sonderbestimmungen hinausgehen. So finden sich im Landesnaturschutzgesetz maßgebliche, auch außerhalb der Schutzgebietskategorien Biotop, Naturdenkmal oder Naturpark greifende, Schutzbestimmungen zugunsten von stehenden Gewässern, Nass- und Feuchtflächen (=Verlandungsbereichen von stehenden oder langsam fließenden Gewässern, Schilf-, Röhricht-, und Großseggenbestände, seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen, Mooren, Auwäldern, Sumpf- und Bruchwäldern, Quellbereichen, naturnahen und unverbauten Bach- und Flussabschnitten sowie Wassergräben), schützenswerten Trockenstandorten (=Trockenrasen, Felsensteppen und Lehmbrüche), Ufervegetation und Auwäldern, Hecken und Flurgehölzen. Diese Schutzbestimmungen erweisen sich gerade für ein ökologisches Verbundsystem im Sinne der Vernetzung der Schutzgebiete durch Korridore oder Verbindungsflächen bildende Landschaftselemente wesentlich. Innerhalb und im unmittelbaren Umgebungsbereich der Natura-2000-Gebiete bildet das Landesnaturschutzgesetz die Rechtsgrundlage für ein den EU-Vorgaben entsprechendes Schutzgebietsmanagement und entsprechende Instrumente. Zudem eröffnet es auch Fördermöglichkeiten im Naturschutzbereich, die zwar nicht grenzüberschreitend konzipiert, jedoch durchaus für über die Staatsgrenzen hinweg koordinierte Projekte in Betracht gezogen werden könnten. Zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Natura 2000-Netzwerkes fördert das Land Südtirol nach Maßgabe des Naturschutzgesetzes ausdrücklich die Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sind. Es handelt sich dabei laut Gesetzestext um jene Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur, wie Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmliche Feldraine, oder ihrer Vernetzungsfunktion, wie Teiche oder Gehölze, für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind.

viii. Landesgesetz vom 17. Juli 1987, Nr 14 („Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung“)

⁶⁶¹ Art 27 Abs 1 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

⁶⁶² Art 27 Abs 2 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr 6.

Das Südtiroler Landesjagdgesetz Nr 14/1987⁶⁶³ regelt nicht nur die **Jagdausübung und deren Überwachung** auf Landesebene, sondern umfasst auch den **natürlichen und ausgewogenen Schutz, die Erhaltung und Verbesserung eines angemessenen Wildbestandes** sowie den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen vor Wild- und Jagdschäden im Interesse der Allgemeinheit. Es vollzieht im Wildbereich ausdrücklich die **Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und FFH-Richtlinie 92/43/EG**. Unter Wild, welches unverfügbares und vom Land Südtirol verwaltetes Vermögen darstellt, wird dabei das in Südtirol ständig oder zeitweise **frei lebende Haarwild (Säugetiere)** mit Ausnahme der Maulwürfe, Ratten, Haus- und Wühlmäuse, sowie das **frei lebende Federwild (Vögel)** verstanden.⁶⁶⁴

Unter Wildhege verstehen sich laut Landesjagdgesetz Nr 14/1987 sämtliche **Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung eines Wildbestandes**, der den Äsungsbedingungen sowie den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft angepasst ist. Sie umfasst das Recht und die Pflicht, das Wild zu betreuen, dessen Entwicklung zu fördern und Lebensgrundlagen zu sichern sowie allen Störungen entgegenzuwirken. In diesem Sinne gibt die Landesregierung nach Maßgabe des Landesjagdgesetzes Untersuchungen in Auftrag und kann Maßnahmen ergreifen, die der **Erhaltung, dem Schutz und der Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume des Wildes** dienen. Dabei hält sie sich an die Richtlinien, die von der Wildbeobachtungsstelle des Landes Südtirol, einem für wissenschaftliche und technische Fragen zuständigen beratenden Organ der Landesverwaltung, gegeben werden, um das **Gleichgewicht jener Arten zu erhalten, die in Südtirol selten sind und ein besonderes Habitat benötigen**.⁶⁶⁵

Die im Rahmen der Themenstellung relevanten Inhalte des Landesjagdgesetzes lassen sich in folgenden drei Themenschwerpunkten zusammenfassen 1) Artenschutz, 2) Wildbewirtschaftungs- und Wildhegegebiete sowie 3) Ansiedlung von Wild:

1) Artenschutz

Laut Artikel 4 des Landesjagdgesetzes sind das **Töten und Fangen jeder Art von Haar- oder Federwild verboten**. Davon **ausgenommen sind lediglich die ausdrücklich im Gesetz angeführten Wildarten, die nur während der ebenfalls ausdrücklich angeführten Jagdzeiten erlegt werden dürfen**.⁶⁶⁶ Der **Abschussplan** ist so zu erstellen, dass ein der Größe und

⁶⁶³ Landesgesetz vom 17. Juli 1987, Nr 14 („Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung“).

⁶⁶⁴ Art 1 und 2 des Landesgesetzes Nr 14/1987.

⁶⁶⁵ Art 3 Abs 1, 2 und 3 des Landesgesetzes Nr 14/1987.

⁶⁶⁶ Art 4 Abs 1 des Landesgesetzes Nr 14/1987.

den Äsungsverhältnissen des Wildbezirks angemessener Wildbestand erreicht und erhalten werden kann. Dabei sind der richtige Altersaufbau und das natürliche Geschlechterverhältnis der betreffenden Wildbestände sowie die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.⁶⁶⁷ Der für die Jagd zuständige Landesrat kann jederzeit die Jagd auf bestimmte Wildarten für festgesetzte Zeiten verbieten oder einschränken, wenn wichtige mit dem Wildbestand zusammenhängende Gründe oder besondere jahreszeitlich, klimatisch, durch Krankheiten oder Naturkatastrophen bedingte Umstände dies erfordern.⁶⁶⁸ Mit Dekret des zuständigen Landesrats (derzeit Landeshauptmanns), das aufgrund eines Gutachtens der Wildbeobachtungsstelle erlassen wird, können umgekehrt **Abschusspläne auch für die nicht im Landesjagdgesetz angeführten Tierarten** genehmigt werden, um die Jagdbarkeit auf jene Arten auszudehnen, die durch übermäßige Vermehrung das ökologische Gleichgewicht, die Land-, Forst oder Fischereiwirtschaft, den Wildbestand oder die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit gefährden. Dabei sind ausdrücklich **die in den internationalen Abkommen oder in den gemeinschaftlichen Vorschriften vorgesehenen Schutzbestimmungen zu beachten**, die in die staatlichen Rechtsvorschriften über die Wildhege übernommen wurden.⁶⁶⁹

Der Artikel 15 des Landesjagdgesetzes Nr 14/1987 beinhaltet eine Reihe von **allgemeinen Verbotsbestimmungen**, darunter u.a. jene, Nester und Eier von Wildvögeln absichtlich zu zerstören oder zu entnehmen. Ein Entnahmeverbot aus der Natur und Haltungsverbot gilt auch für Jungwild, außer um die Tiere vor dem sicheren Tod zu bewahren. Weiters untersagt ist das Fangen von Vögeln, die Verwendung von Lockvögeln oder mechanisch oder elektrisch betriebenen akustischen Lockmitteln, das Vergiften von Wild, das Aufstellen von Fallen und Schlingen und die Verwendung von Gasen, Explosivstoffen, Strom oder Betäubungs- oder Lähmungsmitteln bei der Jagd.⁶⁷⁰ Nicht jagdausübungsberechtigten Personen ist das Anlocken des Wildes durch das Auslegen von Futtermitteln, das Berühren von Jungwild sowie jede vorsätzliche Beunruhigung und Verfolgung von Wild verboten.⁶⁷¹ Der für die Jagd zuständige Landesrat kann in bestimmten Fällen nach Anhören der Wildbeobachtungsstelle Instituten oder qualifiziertem Personal für wissenschaftliche Zwecke den Vogelfang und das Einsammeln von Eiern gestatten.⁶⁷²

Was die Regulierung des Steinwildes anbelangt, kann der für die Jagd zuständige Landesrat diese bis zum Aufbau nachhaltig nutzbarer Bestände in jenen Jagdrevieren erlauben, in denen

⁶⁶⁷ Art 27 des Landesgesetzes Nr 14/1987.

⁶⁶⁸ Art 29 des Landesgesetzes Nr 14/1987.

⁶⁶⁹ Art 4 Abs 2 des Landesgesetzes Nr 14/1987.

⁶⁷⁰ Art 15 lit d), e), h), n) o) des Landesgesetzes Nr 14/1987.

⁶⁷¹ Art 17 Abs 1 des Landesgesetzes Nr 14/1987.

⁶⁷² Art 15 Abs 3 des Landesgesetzes Nr 14/1987.

der Bestand gesichert ist, sofern die Entnahme auf Alttiere sowie schwache und kranke Stücke beschränkt bleibt, die wegen ihrer körperlichen Konstitution populationsdynamisch keine Rolle mehr spielen oder eine Gefahr für den Bestand selbst darstellen.⁶⁷³ Was die **Vogelarten laut Vogelschutzrichtlinie** anbelangt, die in Anhang I derselben aufgelistet sind und der Abschussplanung laut Landesjagdgesetz unterliegen, obliegt dem für die Jagd zuständigen Landesamt die Prüfung, ob eine Entnahme für den Bestand und die Entwicklung der betreffenden Art verträglich ist.⁶⁷⁴ Sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, bestimmt der für die Jagd zuständige Landesrat (derzeit Landeshauptmann) nach Anhören der Wildbeobachtungsstelle des Landes die **Abweichungen gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie**. In der betreffenden begründeten Maßnahme sind die Art und der Grund der Abweichung anzugeben, die betroffenen Arten, die zugelassenen Fang- und Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, die Art der Risiken, die örtlichen und zeitlichen Umstände der Entnahme, die Anzahl der für maximal ein Jahr freigegebenen Stücke, die Kontrollen und die Art der Überwachung für die Entnahme sowie die Aufsichtsorgane und die mit dem Eingriff beauftragten Personen. In sämtlichen Fällen der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des Art 9 lit c) der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EG bezüglich des selektiven Fangs, der Haltung oder jeder anderen vernünftigen Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen **muss sicher gestellt sein, dass die für die einzelnen geschützten Arten ermächtigten jagdlichen Entnahmen in Summe nicht die Obergrenze jener „geringen Mengen“ überschreiten**, die italienweit auf der Grundlage streng wissenschaftlicher Erkenntnisse jeweils festgelegt worden sind. **Die Abweichungen dürfen zudem niemals Arten betreffen, die sich in starkem Rückgang befinden.**⁶⁷⁵

2) Wildbewirtschaftungs- und Wildhegegebiete

Die gesamte Landesfläche Südtirols ist laut Landesjagdgesetz Nr 14/1987 in fünf verschiedene Kategorien von Wildbewirtschaftungs- und Wildhegegebieten unterteilt⁶⁷⁶, und zwar in

- a) **Jagdreviere kraft Gesetzes**
- b) **Eigenjagdreviere**
- c) **Wildschutzgebiete**: Es handelt sich dabei neben den Liegenschaften der öffentlichen Hand, die zum Landesbetrieb für Forst- und Domänenverwaltung gehören, um die laut Land-

⁶⁷³ Art 4 Abs 3/bis des Landesgesetzes Nr 14/1987.

⁶⁷⁴ Art 3 Abs 1 des Landesgesetzes Nr 14/1987.

⁶⁷⁵ Art 4 Abs 5, 5/bis und 6 des Landesgesetzes Nr 14/1987.

⁶⁷⁶ Art 5 Abs 1 des Landesgesetzes Nr 14/1987.

schaftsschutzgesetz Nr 16/1970 als Biotop geschützten Gebiete. Die Landesregierung weist nach Maßgabe des Landesjagdgesetzes zudem **Wildschutzgebiete entlang der von den Zugvögeln benutzten Routen** aus, **die den ökologischen Erfordernissen entsprechend zur Erhaltung und Pflege der natürlichen Lebensräume dieser Vögel beitragen**. In den Wildschutzgebieten ist die Jagd verboten. Nur in den geschützten Biotopen, die eine Ausdehnung über 10 ha erreichen sind im Rahmen der Abschussplanung die Regulierung des jagdbaren Schalenwildes sowie der Fuchsabschuss erlaubt.⁶⁷⁷

- d) **Schongebiete**: Dabei handelt es sich um bestimmten Wildarten günstige Äsungsbedingungen bietende oder als Winterstand besonders geeignete Flächen. In Schongebieten ist es verboten, zu jagen, das Wild zu beunruhigen oder ihm Schaden zuzufügen.⁶⁷⁸

- e) **Zonen des europäischen Schutzgebietsnetzes**: Diese werden von den zu Schutzgebieten laut Artikel 4 der **Vogelschutzrichtlinie**⁶⁷⁹ oder zu besonderen Schutzgebieten laut Artikel 6 der **FFH-Richtlinie**⁶⁸⁰ erklärten Zonen gebildet. Diese stellen jeweils Teile der anderen vier bereits genannten Wildbewirtschaftungsgebiete dar. Handelt es sich bei den Zonen des europäischen Schutzgebietsnetzes um Teile eines Wildschutz- oder Schongebietes, so kommen in der Folge die hierfür festgelegten oder in den entsprechenden Planungsinstrumenten vorgesehenen strengeren Bestimmungen zur Anwendung. Grundsätzlich ist jedoch **in allen Zonen des europäischen Schutzgebietsnetzes jedwede Jagd auf Zugvögel sowie mit Hülsen aus Plastik verboten. Handelt es sich um Feuchtgebiete, ist auch die Verwendung von Bleischroten**, mit Ausnahme von vernickelten, **verboten**. Der für die Jagd zuständige Landesrat kann auf Vorschlag der Wildbeobachtungsstelle des Landes das Jagdverbot auf andere in Artikel 4 Absatz 1 der Vogelschutzrichtlinie⁶⁸¹ genannte Wildarten ausdehnen sowie weitere Einschränkungen oder Verbote bezüglich der Jagdmittel und -zeiten verfügen.⁶⁸²

Die Aufteilung der Wildbewirtschaftungsbezirke aber auch die Regelung der Jagdausübung und der Entnahme laut den einschlägigen Artikeln des Landesjagdgesetzes sowie die Kriterien für die Festlegung der Wildschäden, der entsprechenden Vergütungen und Schutzmaßnahmen ersetzen in Südtirol ausdrücklich die staatlichen Vorschriften über die Planung bei der Wild-

⁶⁷⁷ Art 9 des Landesgesetzes Nr 14/1987.

⁶⁷⁸ Art 10 des Landesgesetzes Nr 14/1987.

⁶⁷⁹ Es handelt sich dabei um die zum Schutze der gefährdeten Vogelarten als besondere Vogelschutzgebiete (BSG/SPA) ausgewiesenen Zonen.

⁶⁸⁰ Hierbei handelt es sich um die als besondere Schutzgebiete im Sinne der FFH-Gebiete ausgewiesenen Natura-2000-Flächen.

⁶⁸¹ Der Art 4 Abs 1 der Vogelschutzrichtlinie schreibt für die in Anhang I der Richtlinie aufgelisteten Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume vor, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

⁶⁸² Art 9/bis des Landesgesetzes Nr 14/1987.

bewirtschaftung, Gebietseinteilung und Jägerdichte.⁶⁸³ Aufrecht bleiben jedenfalls die im staatlichen Jagdgesetz Nr 157/1992 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen.

3) Ansiedlung von Wild

Was das Aussetzen von Wild betrifft, so kann laut Landesjagdgesetz lebendes Wild, sofern es zu den in Südtirol bereits vorhandenen Wildarten gehört, nur zum Zwecke der Bestandsaufstockung ausgesetzt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, nicht zur einheimischen Fauna gehörendes wild nach Südtirol einzuführen. Etwaige Ausnahmegenehmigungen werden von der Wildbeobachtungsstelle unter Beachtung der veterinär- und gesundheitspolizeilichen Bestimmungen erteilt.⁶⁸⁴

Das Landesjagdgesetz Nr 14/1987 vollzieht im Wildbereich ausdrücklich die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und FFH-Richtlinie 92/43/EG. In Übernahme insbesondere der Vogelschutzrichtlinie finden sich im Gesetzestext daher Schutzregelungen für die unter das Jagdgesetz fallenden Tierarten. Mit Ausnahme des Nationalparks finden die Regelungen des Landesjagdgesetzes landesweit Anwendung, wobei im Landesjagdgesetz durchaus spezifische Schutzbestimmungen für die Zonen des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 enthalten sind. Weiters über das Landesjagdgesetz geregelt ist die Einfuhr von nicht zur einheimischen Fauna gehörendem Wild. Von wesentlicher Bedeutung für die Errichtung eines ökologischen Verbundsystems ist die im Landesjagdgesetz vorgesehene Ausweisung von Wildschutzgebieten entlang der von den Zugvögeln benutzten Routen, die den ökologischen Erfordernissen entsprechend zur Erhaltung und Pflege der natürlichen Lebensräume dieser Vögel beitragen.

ix. Landesgesetz vom 9. Juni 1978, Nr 28 („Regelung der Fischerei“)

Insoweit gerade Gewässer, insbesondere Fließgewässer Naturkorridore darstellen, die wie im Falle der Drau auch grenzüberschreitend sind, erweist sich die Regelung der Fischerei als wichtiger rechtlicher Bezugsrahmen. Dabei ist nicht zu vernachlässigen, dass die Fischbewirtschaftung in der Autonomen Provinz Bozen auch das Auftreten bestimmter Wasservogelarten (Kormorane, Fischreiher) beeinflusst, aber selbst das Auftreten fischfressender Säugetiere (wie beispielsweise auch des Fischotters) bedingt.

⁶⁸³ Art 5 Abs 2 des Landesgesetzes Nr 14/1987.

⁶⁸⁴ Art 21 des Landesgesetzes Nr 14/1987.

Unter Fischereiausübung wird grundsätzlich das Fangen und Töten von **Fischen oder Krebsen** in „Fischwassern“ verstanden.⁶⁸⁵ Ausdrücklich ausgeschlossen sind die Unterwasserfischerei sowie das Fischen in mit Eis bedeckten Seen, Weihern und Staubecken.⁶⁸⁶ **Fischwasser im Sinne des Landesfischereigesetzes Nr 28/1978 sind alle fließenden oder stehenden Gewässer, die in das Verzeichnis der öffentlichen Gewässer eingetragen sind oder in einem direkten Zusammenhang mit öffentlichen Gewässern stehen.**⁶⁸⁷ In teilweiser Abweichung von dieser Definition gelten jene Abzweigungen von Fischwassern und jene Teiche, die der Zucht oder der Haltung von Fischen dienen und deren Verbindung mit einem Fischwasser keinen Fischwechsel zulässt, als „geschlossene Gewässer“ und nicht als Fischwasser.⁶⁸⁸

Folgende im Landesfischereigesetz geregelten Themenbereiche erscheinen im Rahmen der Themenstellung nennenswert: 1) Fischbewirtschaftung und Besitzmaßnahmen, 2) Schonstreifen, geschützte Naturräume, Erhaltungsmaßnahmen, 3) Entnahme, 4) Durchführung von Arbeiten, Errichtung von Fischleitern sowie 5) Studien und Beiträge:

1) Fischbewirtschaftung und Besitzmaßnahmen

Die Fischwasser müssen nach den Fischereiordnung enthaltenen Richtlinien sowie nach den gegebenenfalls vom zuständigen Landesamt für Fischerei zusätzlich erlassenen Vorschriften bewirtschaftet werden. Insbesondere haben genannte Richtlinien und Vorschriften die Art, Maß und Menge der jährlich einzusetzenden Fische, die Art, Zahl der auszugebenden Fischwasserkarten sowie die zulässige Tagesbeute zu regeln. Die mit Dekret des Landeshauptmanns zu genehmigende Fischereiordnung beinhaltet zudem die zulässigen Fangarten und Geräte, Fangbeschränkungen, Schonzeiten und Schonmaße der Fische, die zum Einsatz zugelassenen Fischarten sowie Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung übertragbarer Fischkrankheiten.⁶⁸⁹

Für jeden Bewirtschaftungsabschnitt ist unter Beachtung der im Landesfischereigesetz und der diesbezüglichen Durchführungsverordnung vorgesehenen Kriterien vom Bewirtschafter ein Bewirtschaftungsplan zu erstellen.⁶⁹⁰ Grundsätzlich muss sich die **Bewirtschaftung nach Maßgabe des Landesfischereigesetzes jedoch auf die natürliche Produktivität des**

⁶⁸⁵ Art 10 des Landesgesetzes Nr 28/1978.

⁶⁸⁶ Art 14 Abs 2 des D.L.H. Nr 19/2001.

⁶⁸⁷ Art 4 Abs 1 des Landesgesetzes Nr 28/1978.

⁶⁸⁸ Art 6 des Landesgesetzes Nr 28/1978.

⁶⁸⁹ Art 8 Abs 1 und 2 sowie Art 12 Abs 1 des Landesgesetzes Nr 28/1978.

⁶⁹⁰ Art 7 des D.L.H. vom 8. Mai 2001, Nr 19 („Durchführungsverordnung zur Fischerei“).

Fischwassers stützen.⁶⁹¹ Dies beinhaltet, dass die Fischbewirtschafter **für einen den Umweltbedingungen und dem Nährtierbestand angepassten Aufbau und die Erhaltung eines Fischbestandes sorgen, der sich aus allen Altersklassen der einheimischen Fischarten zusammensetzt.**⁶⁹² In Gewässern, die eine naturnahe Beschaffenheit, eine ausreichende kontinuierliche Wasserführung sowie eine gesicherte Reproduktion beibehalten haben, hat sich die Fischbewirtschaftung vorwiegend auf die in der Natur geschlüpften Fische zu stützen. Die einzelnen Besatzmaßnahmen dürfen die natürliche Jahresproduktivität des Gewässers nicht überschreiten und haben im Mindestausmaß von 20 Prozent mit Jungfischen zu erfolgen. Das Landesamt für Fischerei kann für die verschiedenen Gewässer das Höchstmaß der einzelnen Besatzfische festsetzen sowie **aus ökologischen Gründen die jährliche Besatzmenge weiter einschränken bzw den Besatz mit bestimmten Arten untersagen.** Für den Besatz sind nur der Dohlenkrebs und unter Ausnahme der Regenbogenforelle jene Fischarten zulässig, die im der Durchführungsverordnung zum Landesfischereigesetz beigefügten Verzeichnis angeführt sind. Die **Fischarten müssen weiters der charakteristischen Fauna des betreffenden Gewässers entsprechen.**⁶⁹³ Der Besatz kann nur mit einer vom Amtstierarzt ausgestellten Bescheinigung durchgeführt werden, welche den guten Gesundheitszustand der Besatzfische und die Einhaltung der einschlägigen EU-Bestimmungen bestätigt. Der Besatz mit kranken oder krankheitsverdächtigen Fischen ist ausdrücklich verboten.⁶⁹⁴

2) Schonstrecken, geschützte Naturräume, Erhaltungsmaßnahmen

Auf Antrag der Inhaber von Fischereirechten oder im Einvernehmen mit denselben auch von Amts wegen können mit Beschluss der Landesregierung jene **Fischwasser, die günstige Bedingungen für das Laichen der Fische und für die Entwicklung der jungen Brut bieten oder als Winterlager für die Fische geeignet sind, zu Schonstrecken erklärt werden.** In derartigen Schonstrecken ist das Fischen und jede Tätigkeit verboten, durch welche die Fische geschädigt oder gestört werden könnten. Davon ausgenommen sind lediglich die vom Bewirtschafter des Fischwassers durchgeführten oder angeordneten Aufzucht- und Pflegemaßnahmen.⁶⁹⁵

Schonstrecken von Rechts wegen sind

⁶⁹¹ Art 8 Abs 4 des Landesgesetzes Nr 28/1978.

⁶⁹² Art 2 des D.L.H. vom 8. Mai 2001, Nr 19.

⁶⁹³ Art 3 Abs 1, 2 und 3 des D.L.H. Nr 19/2001.

⁶⁹⁴ Art 9 Abs 2 und Abs 5 des D.L.H. Nr 19/2001.

⁶⁹⁵ Art 13 Abs 1 und Abs 2 des Landesgesetzes Nr 28/1978.

- **alle Fischwasser, die für eine Bewirtschaftung nicht geeignet sind. Es sind dies Bäche, welche sich auf einer Meereshöhe von über 2.000 Metern befinden, Weiher und Teiche mit einer Ausdehnung von unter 2.000 m², normalerweise zu Fuß nicht zugängliche Gewässer und solche, die aus ökologisch-hegetechnischen Gründen vom Landesamt für Fischerei als ungeeignet befunden werden;**
- Gewässer, welche durch Vermurungen, Hochwasser und dergleichen entstanden sind, jeweils für die Dauer der Ereignisse und
- die Strecken bis zu 40 Metern Abstand von Fischleitern.⁶⁹⁶

Auf Wasserläufen, welche einen naturnahen Zustand bewahrt haben und günstige Bedingungen für das Laichen der Fische und für die Entwicklung der jungen Brut bieten bzw als Winterlager für die Fische geeignet sind, kann die Landesregierung den Verkehr von Wasserfahrzeugen jeglicher Art sowie die Ausübung jeder anderen Tätigkeit verbieten oder einschränken, welche dauernde Veränderungen des aquatischen Lebensraums bedingen können. Ebenso kann die Landesregierung **Wasserläufe oder Abschnitte derselben, die aus ökologischer Sicht besonders wertvoll oder als Fischlebensraum selten sind, zu geschützten Naturräumen erklären und dort die Errichtung von neuen Wasserleitungen und Anlagen jeglicher Art verbieten.**⁶⁹⁷ Zur Erhaltung der Hauptfischarten sowie zur **Sicherung von gefährdeten und seltenen Arten oder zwecks Wiederaufbau des Fischbestandes** nach außerordentlichen Hochwasserereignissen oder sonstigen Katastrophen kann das Landesamt für Fischerei in den betroffenen Gewässern Sonderbesätze mit Jungfischen durchführen.⁶⁹⁸

Was die Fischerei innerhalb von als **Natura 2000-Gebiete** ausgewiesenen Zonen anbelangt, können die im Sinne des Landschaftsschutzgesetzes Nr 16/1970 auferlegten **landschaftlichen Unterschutzstellungen (Landschaftspläne, Naturparkdekrete) spezifische Vorschriften** vorsehen. In Ermangelung spezifischer derartiger Bestimmungen sind, was die Regelung der Fischerei anbelangt, die Bestimmungen des „Landesfischereigesetzes“ Nr 28/1978 maßgeblich.

3) Entnahme

Die Entnahme von Fischen ist nur zur Verfrachtung in ein anderes Fischwasser, zur Entfernung von kranken Fischen, zur Trockenbefruchtung sowie für wissenschaftliche und Lehr-

⁶⁹⁶ Art 13 Abs 3 des Landesgesetzes Nr 28/1978 sowie Art 5 des D.L.H. Nr 19/2001.

⁶⁹⁷ Art 13 Abs 5 des Landesgesetzes Nr 28/1978.

⁶⁹⁸ Art 3 Abs 5 des D.L.H. Nr 19/2001.

zwecke erlaubt. Die entnommenen Fische sind, soweit möglich, in für sie geeignete Fischwasser zurückzusetzen.⁶⁹⁹

Das land- und forstwirtschaftliche Versuchszentrum führt eine entsprechende Forschungs- und Versuchstätigkeit im Fischzuchtbereich aus. Es kann in den Gewässern Untersuchungen zur Erhaltung und Vermehrung der einheimischen Arten durchführen und zur Eigewinnung und nachfolgenden Trockenbefruchtung Mutterfische fangen. Falls die Eireife noch nicht gegeben ist, können die gefangenen Fische auch in die von genannter Forschungseinrichtung geführten Brutanlagen gebracht werden, sind jedoch wieder in das Herkunftsgewässer zurückzusetzen. Über jede Verfrachtung von in öffentlichen Gewässern gefangenen Fischen ist ein entsprechendes Protokoll zu verfassen.⁷⁰⁰

4) Durchführung von Arbeiten, Errichtung von Fischleitern

Die Durchführung von Arbeiten und die Verwirklichung von Bauten und Anlagen jeglicher Art an und in Fischwassern sowie von Wasserableitungen im Ausmaß von mehr als 5 Litern pro Sekunde, die Entleerung und die Enteisung von Stauseen sowie die Materialentnahme, durch welche der Fischbestand oder die Fischzucht geschädigt oder beeinträchtigt werden können, müssen dem zuständigen Landesamt vor Beginn der Arbeiten gemeldet werden. Dieses kann Vorschriften erlassen, welche die **zum Schutz des Fisch- und Benthosbestandes zu treffenden Maßnahmen**, die Frist für die Durchführung der entsprechenden Arbeiten sowie den Ersatz von zeitweiligen oder dauernden Schäden betreffen, der - soweit zielführend - mittels Fischeinsätzen oder **Verbesserungsmaßnahmen für den Wasserlebensraum** durchzuführen ist. Falls es sich um Wasserableitungen oder Aufstauungen handelt, wird in der Ermächtigung eine **Restwassermenge** festgelegt, die für die weitere Bewirtschaftung nötig ist und in der gesamten Wasserstrecke unterhalb der Ableitung oder der Aufstauung verbleiben muss.⁷⁰¹

Die Eigentümer von Anlagen oder Vorrichtungen, die den **Zug der Fische aufwärts oder abwärts verhindern oder erheblich beeinträchtigen** sind verpflichtet, auf eigene Kosten **eigene Fischleitern anzulegen und instand zu halten**. Die Fischleitern müssen in der Form errichtet werden, dass die Entnahme von Fischen aus denselben oder aus ihrem Ein- oder

⁶⁹⁹ Art 4 Abs 4 des D.L.H. Nr 19/2001 sowie Art 17 Abs 7 des D.L.H. Nr 19/2001.

⁷⁰⁰ Art 15/bis des Landesgesetzes Nr 28/1978

⁷⁰¹ Art 14 Abs 1 und Abs 2 des Landesgesetzes Nr 28/1978.

Auslauf nicht möglich ist. Die Eigentümer von Wasser-Triebwerken sind verpflichtet, Vorkehrungen anzubringen, die das Eindringen der Fische in die Auslaufkanäle verhindern.⁷⁰²

5) Studien, Beiträge

Die Landesregierung kann neben Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Studien, die Ergreifung von Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Fischgewässer und des Fischbestandes ermächtigen. Ebenso kann die Landesverwaltung Beiträge für die Fischereiaufsicht, für die Vermehrung und Verbesserung des Fischbestandes sowie für die Errichtung und Betreibung von Einrichtungen zur Aufzucht von Fischen und deren Fortpflanzung vergeben.⁷⁰³

Insoweit insbesondere Fließgewässer Naturkorridore darstellen, die wie im Falle der sich im Untersuchungsgebiet „Hohe Tauern“ befindlichen Drau auch grenzüberschreitend sind, erweist sich das Landesfischereigesetz Nr 28/1978 als wichtiger rechtlicher Bezugsrahmen. Es bildet die rechtliche Grundlage für die Regelung von Art, Maß und Menge der jährlich einzusetzenden Fische, die Art und Zahl der auszugebenden Fischwasserkarten sowie die zulässige Tagesbeute unter Berücksichtigung auch ökologischer Parameter und der zu schützenden Arten. Was die Fischerei innerhalb von als Natura 2000-Gebiete ausgewiesenen Zonen anbelangt, verweist das Landesfischereigesetz auf die Möglichkeit, im Rahmen der laut Landschaftsschutzgesetz Nr 16/1970 auferlegten landschaftlichen Unterschutzstellungen (Landschaftspläne, Naturparkdekrete) spezifische Schutzvorschriften vorzusehen. Für ein ökologisches Verbundsystem bedeutsam ist die im Landesfischereigesetz enthaltene Regelung zugunsten jener Fischwasser, die günstige Bedingungen für das Laichen der Fische und für die Entwicklung der jungen Brut bieten, als Winterlager für die Fische geeignet sind und daher zu Schonstrecken erklärt werden können. Ebenso können auf der Grundlage des Landesfischereigesetzes Wasserläufe oder Abschnitte derselben, die aus ökologischer Sicht besonders wertvoll oder als Fischlebensraum selten sind, zu geschützten Naturräumen erklärt und dort die Errichtung von neuen Wasserableitungen und Anlagen jeglicher Art verboten werden.

x. Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr 8 („Bestimmungen über die Gewässer“)

Das Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr 8⁷⁰⁴ regelt die **Nutzung des Wassers und den Schutz der Gewässer** in Südtirol mit den Zielsetzungen, den Zustand der Gewässer zu verbessern, die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer sowie deren Fähigkeit zu erhalten sowie einen **Lebensraum für eine breite und differenzierte Organismengemeinschaft zu sichern**.⁷⁰⁵ Dies soll u.a. durch die Festlegung von Umweltqualitätszielen für Oberflächenge-

⁷⁰² Art 15 Abs 1, 2 und 3 des Landesgesetzes Nr 28/1978.

⁷⁰³ Art 20 und 23 des Landesgesetzes Nr 28/1978.

⁷⁰⁴ Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr 8 („Bestimmungen über die Gewässer“).

⁷⁰⁵ Art 1 Abs 1 lit b) und d) des Landesgesetzes Nr 8/2002.

wässer, die anhand des ökologischen und chemischen Zustandes bestimmt werden, und von Qualitätszielen für Gewässer mit zweckbestimmter Nutzung verfolgt werden.⁷⁰⁶ Unter letztere fallen beispielsweise jene Oberflächengewässer, die schutz- und verbesserungsbedürftig sind, um einen Lebensraum für Fische bilden zu können. Das Qualitätsziel für diese Gewässer stellt den Zustand der Gewässer fest, der für eine bestimmte Nutzung durch den Menschen oder für das Leben der Fische geeignet ist.⁷⁰⁷

Die **Festlegung der Umweltqualitätsziele** sollte laut Landesgesetz Nr 8/2002 mittels eines eigenen **Gewässerschutzplanes** erfolgen, dessen Erstellung laut Landesgesetz zwar in den Aufgabenbereich des Landes fällt, gleichzeitig aber die Qualitätsdefinitionen des (staatlichen) Legislativdekrets Nr 152/1999 beachtet.⁷⁰⁸ Genannter Gewässerschutzplan sollte auf der Ebene eines Fachplanes⁷⁰⁹ auch die **besonders geschützten Gebiete festlegen, die von relevanter Bedeutung für die Umwelt und den Naturschutz in Bezug auf die Gewässer sind, und in denen ein sehr guter ökologischer Zustand zu erhalten oder zu erreichen ist.**⁷¹⁰ Auf jeden Fall waren und sind laut Gesetzesvorgabe für alle Gewässer Maßnahmen zu treffen, um eine weitere Verschlechterung des Zustandes derselben zu vermeiden.⁷¹¹ Zur Erhebung der Eigenschaften wurden und werden seitens der Südtiroler Landesagentur für Umwelt nach den auf Staatsebene und von der Europäischen Union festgelegten Kriterien und Methoden für die Überwachung und Klassifizierung der Gewässer sowie für die Regelung der Abwasserableitungen die qualitativen und quantitativen Eigenschaften der Oberflächengewässer und der Grundwasserkörper sowie deren Veränderung im Laufe der Zeit erhoben.⁷¹²

Zwecks Erörterung der Potentiale der „Gewässernutzung“ hinsichtlich ökologischer Verbundsysteme gilt es, folgende 5 Teilaspekte des „Gewässerschutzes“ in der Autonomen Provinz Bozen näher zu untersuchen: 1) den Teilplan zur Abgrenzung der Wassereinzugsgebiete, 2) den Fachplan „Wassernutzungsplan“, 3) die Bestimmungen zur fachgerechten Landwirtschaft, 4) die Verbauung von Oberflächengewässern und Schutz der angrenzenden Flächen sowie 5) den Schutz der Wassertiere durch Führungsprojekte für Stauräume:

1) Der Teilplan zur Abgrenzung der Wassereinzugsgebiete

⁷⁰⁶ Art 1 Abs 2, lit a) und Art 2 lit d) des Landesgesetzes Nr 8/2002.

⁷⁰⁷ Art 26 Abs 1 und Abs 2 des Landesgesetzes Nr 8/2002.

⁷⁰⁸ Art 3 lit b) und Art 25 Abs 1 und Abs 2 des Landesgesetzes Nr 8/2002.

⁷⁰⁹ Siehe diesbezügliche Ausführungen auf S 179.

⁷¹⁰ Art 25 Abs 4 und Art 27 Abs 3 des Landesgesetzes Nr 8/2002.

⁷¹¹ Art 25 Abs 3 des Landesgesetzes Nr 8/2002.

⁷¹² Art 24 Abs 1 lit a) des Landesgesetzes Nr 8/2002.

Mit Beschluss vom 6. September 2004⁷¹³ wurde von der Landesregierung ein erster **„Teilplan betreffend die Abgrenzung der Wassereinzugsgebiete empfindlicher Gebiete“** genehmigt. Gemäß Vorbemerkungen zum Teilplan wurde derselbe bereits nach den Zielsetzungen und fachspezifischen Inhalten erstellt, die das Landesgesetz über die Gewässer Nr 8/2002 und das gesetzesvertretende Dekret Nr 152/1999 vorsehen. Nachdem die Adria als empfindliches Gebiet ausgewiesen und mit Urteil des Europäischen Gerichtshofs festgelegt worden war, dass nicht nur die letzten 10 km eines Gewässers, welches in ein empfindliches Gebiet mündet, sondern das gesamte Gewässereinzugsgebiet als empfindliches Gebiet zu gelten hatte, wurde das **gesamte Einzugsgebiet der in die Adria mündenden Etsch** gemäß den Bestimmungen des Art 18 Abs 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr 152/1999 als empfindliches Gebiet (Wassereinzugsgebiet des empfindlichen Gebietes Nordwestlicher Adria-Raum) eingestuft.⁷¹⁴ Der in Südtirol liegende Teil des **Einzugsgebiets der Etsch umfasst sämtliche Gebiete des Landes mit Ausnahme des Einzugsgebiets der Drau** im nord-östlichen Teil des Landes und des Einzugsgebiets des Inn an der Staatsgrenze am Reschensee, dessen Gewässer der Donau zufließen. Ebenso nicht vom Einzugsgebiet der Etsch erfasst sind kleinflächige Gebiete an der süd-östlichen Provinzgrenze, die im Einzugsgebiet des Piave liegen.⁷¹⁵ In diesem Sinne weist die „Pilotregion Hohe Tauern“ drei verschiedene Einzugsgebiete auf.

⁷¹³ Beschluss der Landesregierung vom 6. September 2004 („Teilplan betreffend die Abgrenzung der Wassereinzugsgebiete empfindlicher Gebiete“).

⁷¹⁴ Teilplan betreffend die Abgrenzung der Wassereinzugsgebiete empfindlicher Gebiete (Vorbemerkungen und Zielsetzungen), 4, 7.

⁷¹⁵ Ebd 8.

Wassereinzugsgebiete im Untersuchungsgebiet „Hohe Tauern“:

- Drau (grün)

- Ahr (rosa), Rienz (gelb), Gader (violett): allesamt dem Wassereinzugsgebiet Etsch zugeordnet

716

Gemäß gesetzesvertretendem Dekrets Nr 152/1999⁷¹⁷ müssen die ausgewiesenen empfindlichen Gebiete binnen 7 Jahren ab Ausweisung den darin vorgesehenen Vorgaben bezüglich der Einhaltung von Grenzwerten für Gesamtphosphor und Gesamtstickstoff gerecht werden.⁷¹⁸ Die laut Landesgesetz auf Landesebene geltende Regelung ist derzeit strenger als die gemeinschaftlichen und staatlichen Vorgaben⁷¹⁹, insoweit mit Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr 8 die Autonome Provinz Bozen festgelegt hat, **sämtliche Gewässer unter Schutz** zu stellen und für die Ableitungen der Kläranlagen mit einer Kapazität von über 10.000 EW jene Grenzwerte für Gesamtstickstoff und Gesamtphosphor zu übernehmen, die den für empfindliche Gebiete geltenden Vorgaben laut Richtlinie 91/271/EWG und gesetzesvertretendem Dekrets Nr 152/1999 entsprechen.⁷²⁰ Die Genehmigung des eigentlichen Gewässerschutzplan gemäß Art 27 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr 8, der auf der Ebene der Wasserein-

⁷¹⁶ Autonome Provinz Bozen, Wassernutzungsplan. Vorentwurf des Planes, Teil 1 – aktuelle Situation, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 26. April 2010, Nr 704, 14.

⁷¹⁷ Siehe Art 18 Abs 7 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr 152/1999.

⁷¹⁸ Teilplan betreffend die Abgrenzung der Wassereinzugsgebiete empfindlicher Gebiete (Vorbemerkungen), 4.

⁷¹⁹ Teilplan betreffend die Abgrenzung der Wassereinzugsgebiete empfindlicher Gebiete (Einzuhaltende Grenzwerte) 10.

⁷²⁰ Teilplan betreffend die Abgrenzung der Wassereinzugsgebiete empfindlicher Gebiete (Schlussfolgerungen) 31.

zugsgebiete in Ergänzung zu den landschaftlichen Unterschutzstellungen die Umweltziele, Schutzpläne und vorrangigen Eingriffe definieren soll, steht derzeit noch aus.⁷²¹

2) Der Fachplan Wassernutzungsplan

Im Jahre 2009 genehmigte die Landesregierung einen Vorentwurf des „**Gesamtplans für die Nutzung der öffentlichen Gewässer**“⁷²², 2010 folgte die Genehmigung des Entwurfs des Planes.⁷²³ Eine der Aufgaben des Plans liegt in der Modellierung der verschiedenen Wassernutzungen und der Auflistung der Grundsätze für eine systematische Regulierung der Gewässerläufe Südtirols unter besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes und des Schutzes der Wasserressourcen.⁷²⁴ Einen generellen Ordnungsrahmen für Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik gibt hierbei die „Wasserrahmenrichtlinie“ 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷²⁵ vor, die sich im Genehmigungsbeschluss zitiert findet, auf die Unterbindung einer weiteren Verschlechterung der Gewässer sowie die Bewahrung und Verbesserung der aquatischen Ökosysteme abzielt und ein Leitinstrument für eine nachhaltige Nutzung und den Schutz der Wasserressourcen darstellen soll.⁷²⁶

Die Fließgewässer werden laut Wassernutzungsplan u.a. auch als **Aneinanderreihung verschiedener Ökosysteme** verstanden, die ineinander übergehen. Flussbegradigungen, Verluste von Uferschutzstreifen, Ufer- und Sohlenbefestigungen, die Verbauung mit Sohlschwellen und Sperren, Schotterentnahmen oder die Veränderung der natürlichen Wasserführung bringen durchwegs Veränderungen des Lebensraums Fluss und seiner hydrologischen Eigenschaften mit sich.⁷²⁷ Im genannten Kontext spielen auch die **landschaftlichen Schutzgebiete und die für diese festgelegten Schutzziele** eine wichtige Rolle. Eine der maßgeblichen Vorgaben für den Wassernutzungsplan bildet dabei der Artikel 6 der Wasserrahmenrichtlinie, der die Erstellung eines Verzeichnisses all jener Gebiete vorsieht, für welche gemäß den geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Erhaltung der **unmittelbar vom Wasser abhän-**

⁷²¹ Beschluss der Landesregierung vom 29.06.2009, Nr 1735, Teil 2 Ziele und Kriterien der Nutzung 7.

⁷²² Beschluss der Landesregierung vom 29.06.2009, Nr 1735 („Genehmigung des Vorentwurfs des Gesamtplans für die Nutzung der öffentlichen Gewässer“).

⁷²³ Beschluss der Landesregierung vom 26. April 2010, Nr 704 („Entwurf des Planes – Normativer Teil“).

⁷²⁴ Beschluss der Landesregierung vom 29.06.2009, Nr 1735, Teil 1, 7; Beschluss der Landesregierung vom 26. April 2010, Nr 704, 4.

⁷²⁵ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (kurz: „Wasserrahmenrichtlinie“).

⁷²⁶ Beschluss der Landesregierung vom 29.06.2009, Nr 1735, Teil 1, 9. Vgl. Erwägung Nr 19 sowie Art 1 lit c) der „Wasserrahmenrichtlinie“.

⁷²⁷ Beschluss der Landesregierung vom 29.06.2009, Nr 1735, Teil 1, 119.

gigen Lebensräume und -arten besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde.⁷²⁸ Darunter fallen laut Wassernutzungsplan jene Gebiete, die gemäß Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie und Landschaftsschutzgesetz Nr 16/1970 als solche ausgewiesen wurden.⁷²⁹ Dies entspricht der Vorgabe der Wasserrahmenrichtlinie, der gemäß **sei es Vogelschutzrichtlinie als auch FFH-Richtlinie Grundlagen für die Maßnahmenprogramme für die Gewässer bilden sollen.**⁷³⁰

Wie auch bereits im Landesgesetz Nr 8/2002 vorgesehen, müssen laut Umweltbericht zum Wassernutzungsplan der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (notwendige) Schutzverbauungsmaßnahmen der Wasserläufe

- den **natürlichen Verlauf, soweit möglich, erhalten oder wiederherstellen,**
- den Austausch zwischen Oberflächen- und Grundwasser erhalten,
- die **Entwicklung autochthoner, natürlicher Ufervegetation ermöglichen,**
- die **Entfaltung einer vielfältigen Flora und Fauna** begünstigen sowie
- mögliche Abdeckungen und **Verrohrungen verhindern.**⁷³¹

Besondere Vorkehrungen sind in Hinblick auf die Fischbestände zu ergreifen, indem für Fische überwindbare Querbauten sowie Laich- und Rückzugsmöglichkeiten geschaffen werden. In der Wahl des Zeitraumes für die Eingriffe im Gewässer ist es laut Umweltbericht notwendig, die **ökologischen Bedürfnisse der aquatischen und terrestrischen Fauna und Flora zu berücksichtigen.** Besondere **Aufmerksamkeit ist auf die Entwicklung der Ufervegetation zu richten. Schotterbänke sind in Anbetracht ihrer hohen ökologischen Bedeutung für Flora und Fauna, wann immer möglich, zu erhalten.**⁷³² Die laut Wassernutzungsplan in Betracht gezogenen Eingriffe zur Verbesserung der Morphologie beinhalten laut Umweltbericht zum Wassernutzungsplan

⁷²⁸ Der Art 6 der Wasserrahmenrichtlinie besagt: „[...] 1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein Verzeichnis oder mehrere Verzeichnisse aller Gebiete innerhalb der einzelnen Flussgebietseinheiten erstellt wird bzw erstellt werden, für die gemäß den spezifischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder zur Erhaltung von unmittelbar vom Wasser abhängigen Lebensräumen und Arten ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde. [...] 2. Das Verzeichnis bzw die Verzeichnisse enthält bzw enthalten alle gemäß Artikel 7 Absatz 1 ermittelten Wasserkörper und alle unter Anhang IV fallenden Schutzgebiete. [...] Der Anhang IV der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG umfasst sämtliche „Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der Natura-2000-Standorte, die im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 79/409/EG [nunmehr Richtlinie 2009/147/EG] ausgewiesen wurden.“

⁷²⁹ Beschluss der Landesregierung vom 29.06.2009, Nr 1735 Teil 1, 182, sowie Teil 2 (Ziele und Kriterien der Nutzung) 38, 123-124, 133-134.

⁷³⁰ Der Anhang VI der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG sieht als zu erfüllende Mindestanforderungen, die in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen sind u.a. jene gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EG, UVP-Richtlinie 85/337/EWG und FFH-Richtlinie 92/43/EWG vor.

⁷³¹ Beschluss der Landesregierung vom 29.06.2009, Nr 1735, Umweltbericht 50.

⁷³² Beschluss der Landesregierung vom 29.06.2009, Nr 1735, Umweltbericht 50, 51.

- die **teilweise Wiederherstellung der ursprünglichen Flussflächen mit der Verbreiterung des Flussbettes und der Reaktivierung der Altarme,**
- die **Wiederherstellung der biologischen Kontinuität durch das Errichten von Fischaufstiegsanlagen** sowie
- **Renaturierungseingriffe.**

Dabei sind ingenieurbioologische Bauweisen zu bevorzugen, die geringe Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft haben.⁷³³

3) Bestimmungen zur fachgerechten Landwirtschaft

Um die Verunreinigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu reduzieren oder in Grenzen zu halten waren nach Maßgabe des Landesgesetzes Nr 8/2002 Bestimmungen zur **fachgerechten Landwirtschaft (guten fachlichen Praxis)** festzulegen, welche sowohl die **Ausbringung von Düngemitteln** auf stark geneigten landwirtschaftlichen Flächen, auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden, auf landwirtschaftlichen Flächen in der Nähe von Wasserläufen betrafen, als auch die Zeiträume vorsahen, in denen keine Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden sollen oder dürfen und die Lagerung, Vorbereitung und Ausbringung von Pestiziden und Herbiziden regelten.⁷³⁴ Die Rechtswirksamkeit der Bestimmungen der staatlichen Rechtsvorschriften im Bereich Gewässerschutz, welche die empfindlichen Gebiete und die durch Nitrate landwirtschaftlichen Ursprungs gefährdeten Gebiete betreffen, blieb davon ausdrücklich unberührt.⁷³⁵ In oben genanntem Sinne landesweit ausdrücklich **verboten wurde die Ausbringung von Dünger auf nicht landwirtschaftlich genutzten Böden** unter Ausnahme von Gemüsegärten, Gärten, Parkanlagen sowie von Flächen, die für öffentliches oder privates Grün bestimmt sind oder wiedergewonnen und rekultiviert werden. Ebenso **verboten wurde die Nutzung von Dünger auf gefrorenen und schneebedeckten Böden, auf wassergesättigten und überschwemmten Böden, in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und künstlichen Abzugsgräben des Hauptflussnetzes ohne Damm sowie in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen in einem Abstand von weniger als 10 m.**⁷³⁶

⁷³³ Beschluss der Landesregierung vom 29.06.2009, Nr 1735, Umweltbericht 52.

⁷³⁴ Art 44 des Landesgesetzes Nr 8/2002 sowie Art 13 Abs 1 sowie Art 15 des D.L.H. vom 21. Jänner 2008, Nr 6 („Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr 8, betreffend Bestimmungen über die Gewässer im Bereich Gewässerschutz“).

⁷³⁵ Art 13 Abs 3 des D.L.H. Nr 6/2008.

⁷³⁶ Art 17 Abs 1 und Abs 4 des D.L.H. Nr 6/2008.

4) Verbauung von Oberflächengewässern und Schutz der angrenzenden Flächen

Nach Maßgabe des Artikels 48 des Landesgesetzes Nr 8/2002 dürfen Oberflächengewässer nur verbaut oder deren Lauf korrigiert werden, wenn dies die Sicherheit des Menschen oder der Schutz von Gütern und Bauwerken von erheblichem Wert sowie von Infrastrukturen erfordert bzw der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers dadurch verbessert werden kann. Dabei ist laut Gesetzestext der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Das Flussbett und die **Ufer müssen soweit möglich so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können**, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleibt und eine **standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann. Fließgewässer dürfen laut Landesgesetz grundsätzlich nicht überdeckt oder verrohrt werden**. Es können nur Ausnahmen für Übergänge, für Bewässerungskanäle mit zeitweiser Wasserführung sowie für den Ersatz von bestehenden Verrohrungen und Überdeckungen gewährt werden, stets sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist.⁷³⁷ Um den **Bestand und die Wiederherstellung der natürlichen Vegetation im Streifen unmittelbar entlang der Oberflächengewässer** zu sichern, welche u.a. auch der Stabilisierung der Ufer und der Erhaltung der Lebensvielfalt dient, unterliegen Eingriffe zur Änderung und Nutzung des Bodens und Oberbodens in einem Bannstreifen von mindestens zehn Metern entlang der Ufer der Oberflächengewässer einer eigenen Regelung.⁷³⁸

Um die vorgenannten Ziele zu sichern, sind **sämtliche Demanialflächen der Flüsse, der Bäche, der Seen und anderen Gewässer innerhalb eines Streifens von 10 Metern vom Ufer des eingeschnittenen Wasserlaufes**, die bei In-Kraft-Treten des Landesgesetzes nicht landwirtschaftlich genutzt wurden oder im Bauleitplan bereits für andere Zwecke bestimmt waren, **für die Wiederherstellung eines natürlichen Lebensraumes zu nutzen**. Auf genannten Flächen ist allenfalls - bei Erfordernis - die Errichtung von Infrastrukturen von öffentlichem Interesse gestattet.⁷³⁹ Zur Erreichung der gesetzten Qualitätsziele soll der **Gewässerschutzplan (Fachplan) ganze Fließgewässer oder Abschnitte derselben bestimmen, wofür neue Schutzstreifen mit einer der Art des Lebensraums entsprechenden Vegetation geschaffen werden müssen. Ebenso soll der Gewässerschutzplan erweiterte Schutzstreifen für Seen festlegen und entsprechende Schutzbestimmungen vorsehen**.⁷⁴⁰ Die

⁷³⁷ Art 48 Abs 1, 2 und 3 des Landesgesetzes Nr 8/2002.

⁷³⁸ Art 48 Abs 4 des Landesgesetzes Nr 8/2002 und Art 52 sowie 53 des D.L.H. Nr 6/2008.

⁷³⁹ Art 48 Abs 5 des Landesgesetzes Nr 8/2002.

⁷⁴⁰ Art 53 Abs 6 und Art 54 Abs 6 des D.L.H. Nr 6/2008.

Ufer von Seen einschließlich ihres Bewuchses stehen jedoch bereits gemäß Durchführungsverordnung zum Gewässerschutzgesetz ausdrücklich unter Schutz. In den entsprechenden Schutzstreifen ist die **bestehende natürliche Vegetation, die für die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Seen und aufgrund ihrer Filterfunktion maßgebend ist, durch die Förderung ihrer natürlichen Entwicklung erhalten. Bestehende Schilfgürtel dürfen nicht verkleinert werden.**⁷⁴¹

5) Schutz der Wassertiere durch Führungsprojekte für Stauräume

Zum Schutz der gemäß Landesgesetz Nr 28/1978 (Landesfischereigesetz) geschützten Fische und Krebse legt die Durchführungsverordnung zum Gewässerschutzgesetz unter Berücksichtigung der im Gewässerschutzplan festgelegten Qualitätsziele Kriterien für die Erstellung von Führungsprojekten für Stauräume fest.⁷⁴² Diese haben u.a. die **potentiellen Auswirkungen der Entleerungs- oder Spülmaßnahmen unterhalb von Stauanlagen sowie die ergriffenen Milderungsmaßnahmen** anzugeben, die zur Gewährleistung der Einhaltung der Qualitätsziele und dem Schutz der Bevölkerung, der Infrastrukturen unterhalb des Stauraumes und der Gewässerlebewesen ergriffen werden.⁷⁴³ **Im Rahmen des Gewässerschutzplanes sind für die bedeutenden Gewässer Maßnahmen zum Schutz der gespeicherten Gewässer sowie für das Umweltmonitoring der Gewässer oberhalb und unterhalb der Stauanlage vorzusehen.**⁷⁴⁴

Das der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG dienende normative Regelwerk im Bereich „Gewässerschutz“ (Landesgesetz Nr 8/2002, Teilplan betreffend die Abgrenzung der Wassereinzugsgebiete empfindlicher Gebiete, Wassernutzungsplan) berücksichtigt die Realität grenzüberschreitender Wassersysteme und die Zweckmäßigkeit von Schutzmaßnahmen zugunsten der als Aneinanderreihung verschiedener Ökosysteme verstandenen Fließgewässer. Was den Untersuchungsraum „Hohe Tauern“ anbelangt, erweist sich neben dem Einzugsgebiet der Etsch insbesondere das Gewässersystem der Drau von Interesse.

Grundlagen für zu erstellende Maßnahmenprogramme für die Gewässer sollen sowohl Vogelschutzrichtlinie als auch FFH-Richtlinie bilden. Die laut Wassernutzungsplan in Betracht gezogenen Eingriffe zur Verbesserung der Morphologie beinhalten die teilweise Wiederherstellung der ursprünglichen Flussflächen mit der Verbreiterung des Flussbettes und der Reaktivierung der Altarme, die Wiederherstellung der biologischen Kontinuität durch das Errichten von Fischaufstiegsanlagen, aber auch Renaturierungseingriffe. Im Falle der Verbauung von Oberflächengewässern müssen das Flussbett und die Ufer soweit wie möglich so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten

⁷⁴¹ Art 54 Abs 2 und Abs 3 des D.L.H. Nr 6/2008.

⁷⁴² Art 55 des D.L.H. Nr 6/2008.

⁷⁴³ Art 57 Abs 6 lit h) des D.L.H. Nr 6/2008.

⁷⁴⁴ Art 62 Abs 1 des D.L.H. Nr 6/2008.

bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann. Zur Erreichung der gesetzten Qualitätsziele soll der Gewässerschutzplan ganze Fließgewässer oder Abschnitte derselben bestimmen, wofür neue Schutzstreifen mit einer der Art des Lebensraums entsprechenden Vegetation geschaffen werden müssen. Ebenso soll der Gewässerschutzplan erweiterte Schutzstreifen für Seen festlegen und entsprechende Schutzbestimmungen vorsehen. Damit bieten die Landesbestimmungen im Bereich des „Gewässerschutzes“ die maßgebliche Rechtsgrundlage für Maßnahmen zum Arten- und Lebensraumschutz, auch außerhalb der Schutzgebiete, denen aufgrund ihrer Korridor- und Vernetzungsfunktion im Rahmen eines ökologischen Verbundes eine bedeutende Rolle zukommt.

xi. Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr 21 („Forstgesetz“)

Das Landesforstgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr 21 hat - so die ausdrückliche Formulierung im ersten Artikel desselben – den *„Schutz von Böden und Grundstücken jeglicher Art und Zweckbestimmung und insbesondere der Wälder, Bergmähder und Weiden zum Ziel, um durch die Sicherstellung deren Erhaltung und Stabilität mittels Nachhaltigkeit bei der Produktion und durch die Förderung der geeignetsten Nutzungsform die Unversehrtheit und das Wohl der Allgemeinheit sowie die Erhaltung des Allgemeinguts zu gewährleisten.“* Im besonderen soll mit dem Landesforstgesetz der Wald in seiner Gesamtheit erhalten werden, und zwar unter Wahrung seiner gebietsmäßigen Verteilung, gesunden Entwicklung und Nachhaltigkeit sowie durch die Unterstützung vor allem seiner Schutz-, Nutz-, Erholungs-, Sozial- und Lebensraumfunktion.⁷⁴⁵ Diese Zielsetzung wird nach Maßgabe des Gesetzestextes erreicht, u.a. durch

- die **Auferlegung der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkungen zur Erhaltung der Ökosysteme**, zur Sicherung des Bodens, zum geordneten Abfluss von Wasser, **zur nachhaltigen Behandlung der Wälder, Bergmähder und Weiden, zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt** sowie zum Schutz vor Schäden an besonders gefährdeten Stellen, **wobei jeweils auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu beachten sind**, und

- die Gewährung von Fördermaßnahmen zugunsten der Wälder, Almen und Bergwirtschaft zur Gewährleistung eines optimalen Schutzes und einer nachhaltigen Nutzung des Bodens.⁷⁴⁶

Als Wald ist dabei jedes Grundstück anzusehen, welches größer als 500 Quadratmeter und mit Waldbäumen sowie Waldsträuchern bewachsen ist, einschließlich der Kastanienhaine und ähnlicher Vegetationseinheiten. Aber auch sämtliche von Wald umgebenen Flächen mit einer Ausdehnung von weniger als 1.600 Quadratmetern, die aus bodenbedingten Gründen keinen

⁷⁴⁵ Art 1 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr 21 („Forstgesetz“).

⁷⁴⁶ Art 2 lit a) und c) des Landesgesetzes Nr 21/1996.

Waldbewuchs aufweisen, wie etwa Sümpfe oder unproduktive Flächen, sind dem Wald gleichgestellt.⁷⁴⁷

In den Gebieten mit Nutzungsbeschränkung ist für die Umwandlung von Wäldern in andere Kulturgattungen oder Bodennutzungsformen eine **Ermächtigung** seitens der Forstbehörde einzuholen. Zudem findet sich die Behandlung und Nutzung der Wälder und Weiden, die Rodung und Nutzung der Sträucher mit Schutzfunktion sowie die Sicherung der Lebensraumfunktion der Gebiete mit Nutzungsbeschränkung näher geregelt.⁷⁴⁸ So ist der Wald nachhaltig zu behandeln und zu nutzen und standörtlich individuell und zielorientiert die dauerhafte **Sicherstellung seiner biologischen Vielfalt**, Produktivität, Erneuerungsfähigkeit, Vitalität und Stabilität anzustreben. Die Behandlung des Waldes umfasst neben der Berücksichtigung der Bedürfnisse des Waldeigentümers und der Holzbringungserfordernisse daher auch die Begründung von Wald, sämtliche Pflegemaßnahmen in dessen verschiedenen Entwicklungsphasen, die mit der Verjüngung des Waldes verbundene Nutzung und auch den bewussten Nutzungsverzicht. Der **Waldbau selbst hat naturnah, in einer ganzheitlichen Betrachtung des Waldökosystems zu erfolgen**. Unter Beachtung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Waldfunktionen sind nach Maßgabe der im Bereich Forstwirtschaft auf Landesebene geltenden Bestimmungen vor allem die Lebensraum-, Schutz-, Nutz- und Kulturfunktion nachhaltig zu erhalten, zu verbessern, für jeden Waldtyp aufeinander abzustimmen und jeder einzelne Baum bezüglich dieser Funktionen zu beurteilen.⁷⁴⁹ Die Lebensraumfunktion wird als einzige nicht auf den Menschen bezogene erkannt und bildet die Grundlage für die übrigen Funktionen, denen sie übergeordnet wird.⁷⁵⁰

Laut Legaldefinition umfasst die **Lebensraumfunktion in Südtirols Wäldern das Vorkommen und die Wechselwirkungen der Pflanzen und Tiere untereinander** sowie mit der unbelebten Umwelt, wie Boden und Klima, insbesondere aber

- die **Bio- und Artendiversität im Sinne einer standort- und regionaltypischen Vielfalt von Pflanzen und Tieren**,
- die **dynamische genetische Vielfalt und Qualität**,
- die **Funktionsfähigkeit ökologischer Prozesse** und
- die **Vernetzung im Sinne ökologischer Wechselbeziehungen**.⁷⁵¹

Die **Nutzfunktion ist in der Regel der Schutzfunktion untergeordnet**.⁷⁵² Letztere umfasst laut Durchführungsverordnung zum Forstgesetz den Schutz natürlicher Waldgesellschaften,

⁷⁴⁷ Art 4 des D.L.H. vom 31. Juli 2000, Nr 29 („Durchführungsverordnung zum Forstgesetz“).

⁷⁴⁸ Art 5 Abs 1 sowie Art 8 des Landesgesetzes Nr 21/1996.

⁷⁴⁹ Art 8 Abs 1, 2 und 4 des D.L.H. Nr 29/2000.

⁷⁵⁰ Art 8 Abs 5 des D.L.H. Nr 29/2000.

⁷⁵¹ Art 9 Abs 1 und Abs 2 lit a) des D.L.H. Nr 29/2000.

den Schutz standorttypischer und seltener Arten, den Schutz der natürlichen Bodenkraft und Bodenstrukturen, den Schutz vor Bodenabtrag, den Schutz und die Verbesserung des Waldklimas, den Schutz und die Verbesserung der Luft und den Schutz vor Lärmbelästigung. Die Nutzung erfolgt den in der Durchführungsverordnung zum Forstgesetz angeführten Waldbauprinzipien:

- Das natürliche klima- und bodenabhängige Vegetationsmuster wird berücksichtigt und möglichst beibehalten,
- die Nutzung erfolgt kleinflächig, die Waldpflege bevorzugt gruppenweise
- die **Waldränder werden besonders vorsichtig behandelt und möglichst gestuft und artenreich gehalten,**
- der Wald wird grundsätzlich natürlich verjüngt, aufgeforstet wird nur bei erwiesener Notwendigkeit mit ökologisch geeigneten und in der Regel einheimischen Baum- und Straucharten
- **stehendes und liegendes Totholz sowie Höhlen- und Horstbäume werden in angemessener Anzahl und Verteilung im Wald belassen,**
- in Mischwäldern wird die Beibehaltung der Mischung angestrebt, wobei Mischbaumarten und seltene Baumarten gefördert und vereinzelt vorkommende geschützt werden,
- schöne Baumgestalten, Baumriesen und allgemein abwechslungsreiche Formen und Farben werden nach Möglichkeit erhalten,
- schöne Waldbilder und vielfältige Waldstrukturen mit eingelagerten Nichtwaldflächen und extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Kulturgründen werden erhalten und geschaffen, sowie
- ein Netz von Waldschutzgebieten, auch mit bewusstem Nutzungsverzicht, ausgewiesen.⁷⁵³

Nach Maßgabe des Art 18 der Durchführungsverordnung zum Forstgesetz sollen vom Menschen geschaffene oder stark beeinflusste Waldgesellschaften mit ihren besonderen Nutzungsformen und typischen Merkmalen sowie **seltene Waldgesellschaften wie Lärchenwiesen, Kastanienhaine, Latschen- oder Auwälder als wichtige Bestandteile einer vielfältigen Landschaft durch eine entsprechende Behandlung auch gegen ihre natürliche Weiterentwicklung erhalten werden.** Bei Lärchenwiesen muss besonders für eine angemessene natürliche oder künstliche Lärchenverjüngung gesorgt werden. Bei Auwäldern sollen die typischen Baumarten auch durch die rechtzeitige Verjüngung der Wurzelstöcke gefördert und die natürliche Entwicklung zu anderen Waldgesellschaften unterbunden werden.⁷⁵⁴

⁷⁵² Art 8 Abs 5 des D.L.H. Nr 29/2000.

⁷⁵³ Art 10 und 13 des D.L.H. Nr 29/2000.

⁷⁵⁴ Art 18 des D.L.H. Nr 29/2000.

- Wald- und Weidebehandlungspläne

Die Wälder, Bergweiden und Almen werden gemäß von auf Landesebene genehmigten Wald- und Weidebehandlungsplänen genutzt, welche in periodischen Abständen überarbeitet werden. Sofern für die Beweidung von Weideflächen mit Nutzungsbeschränkung kein Weidebehandlungsplan vorliegt, werden **Bestoßung und Weidezeit von der Forstbehörde eigens festgelegt.**⁷⁵⁵ **Die Nutzung hat jedenfalls unter langfristiger Wahrung der Leistungsfähigkeit des Bodens durch das Beibehalten möglichst natürlicher Kreisläufe mit geringstmöglicher Düngung, Entwässerung und Einbringung von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen.**⁷⁵⁶ Als Weideverbesserungsarbeiten gelten die Errichtung von Zäunen, die Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Gebäuden für das Personal, das Vieh und für die mit der Almwirtschaft zusammenhängenden Tätigkeiten, für die Herstellung und Lagerung der Erzeugnisse, sowie die Vervollständigung und Anpassung der Erschließung und schließlich Maßnahmen und Bauwerke zur Verbesserung der Produktion und der rationellen Ordnung und Nutzung der Almen und Infrastrukturen, wobei die **Besonderheiten des jeweiligen Gebietes berücksichtigt werden und auf das ökologische Gleichgewicht zu achten ist.**⁷⁵⁷

- Forschung

Die Forstbehörde betreibt laut Gesetzestext Forschung und Entwicklung im Bereich des Waldbaues, der Forstökologie und zur **Vertiefung der Waldökosysteme, deren Gleichwichts und Beziehungsgefüges mit dem natürlichen Umfeld besonders in Hinblick auf deren Erhaltung und den Schutz von Natur und Landschaft.**⁷⁵⁸

Das Landesforstgesetz Nr 21/1996 bildet die Grundlage für die Auferlegung der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkungen zur Erhaltung der Ökosysteme, zur Sicherung des Bodens, zum geordneten Abfluss von Wasser, zur nachhaltigen Behandlung der Wälder, Bergmähder und Weiden sowie zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt. Unter Verweis auf die nachhaltige Nutzung des Waldes und die dauerhafte Sicherstellung seiner biologischen Vielfalt, Produktivität, Erneuerungsfähigkeit, Vitalität und Stabilität sieht das Landesforstgesetz einen naturnahen Waldbau vor, der in einer ganzheitlichen Betrachtung des Waldökosystems zu erfolgen hat. Vom Menschen geschaffene oder beeinflusste Waldgesellschaften sowie seltene Waldgesellschaften (Lärchenwiesen, Kastanienhaine, Latschen- oder Auwälder) sind laut Landesforstgesetz als wichtige Bestandteile einer vielfältigen Landschaft durch eine Behandlung auch gegen ihre natürliche Weiterentwicklung zu erhalten. Im Rahmen der

⁷⁵⁵ Art 13 Abs 1, Art 16 Abs 1 sowie Art 22 des Landesgesetzes Nr 21/1996.

⁷⁵⁶ Art 20 Abs 2 des D.L.H. Nr 29/2000.

⁷⁵⁷ Art 49 Abs 2 des Landesgesetzes Nr 21/1996.

⁷⁵⁸ Art 53 des Landesgesetzes Nr 21/1996.

Wald- und Weidebehandlungspläne werden Bestoßung und Weidezeit eigens festgelegt. Die Nutzung hat unter langfristiger Wahrung der Leistungsfähigkeit des Bodens durch das Beibehalten möglichst natürlicher Kreisläufe mit geringst möglicher Düngung, Entwässerung und Einbringung von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen. In diesem Sinne enthält das Landesforstgesetz wesentliche Bestimmungen, die aufgrund insbesondere ihres breiten Anwendungsfeldes für die nachhaltige Bewirtschaftung der sich außerhalb der Naturparke, Biotope und Natura-2000-Gebiete befindlichen Wald- und Weideflächen von zentraler Bedeutung sind. Auf der Grundlage des Landesforstgesetzes erfolgt die Gewährung von Fördermaßnahmen zugunsten von Wäldern, Almen und Bergwirtschaften zur Gewährleistung eines optimalen Schutzes und einer nachhaltigen Nutzung des Bodens

xii. Landesgesetz vom 5. April 2007, Nr 2 („Umweltprüfung für Pläne und Projekte“)

Das Landesgesetz Nr 2/2007⁷⁵⁹ hat zur Zielsetzung, alle **Pläne, Programme und Projekte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer Umweltprüfung zu unterziehen**. Insbesondere sollen in dieser Prüfung für jeden Einzelfall die direkten und indirekten Auswirkungen der Umsetzung eines Planes oder Programms und der Verwirklichung eines Projekts auf folgende Faktoren ermittelt, beschrieben und bewertet werden:

- Mensch, **Fauna und Flora**,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und **Landschaft**,
- **Natur-**, Geschichts- und Kulturerbe sowie die
- **Wechselwirkungen** zwischen den genannten Faktoren.⁷⁶⁰

Neben dem Landschaftsschutzgesetz Nr 16/1970, stellt das UVP-Gesetz Nr 2/2007 damit die rechtliche Grundlage für das **Genehmigungsverfahren für Pläne, Programme und Projekte** dar. Das Landesgesetz Nr 2/2007 beinhaltet in diesem Sinne die Genehmigungsabläufe für folgende drei Prüfungen:

1) Sammelgenehmigungsverfahren (auch Amtsdirektorenkonferenz genannt): Es handelt sich dabei um alle Prozesse und Schritte zur Prüfung von Projekten, wofür aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften mehr als zwei Genehmigungen, Ermächtigungen oder Gutachten der Landesverwaltung auf folgenden Sachgebieten erforderlich sind: **Gewässer, Luft, Lärm, Abfall, Natur, Landschaftsschutz, Fischerei, Gewässernutzung, forstlich-hydrogeologische Nutzungsbeschränkungen**. Die Begutachtung und Bewertung erfolgt

⁷⁵⁹ Landesgesetz vom 5. April 2007, Nr 2 („Umweltprüfung für Pläne und Projekte“).

⁷⁶⁰ Art 1 des Landesgesetzes vom 5. April 2007, Nr 2.

durch eine Dienststellenkonferenz, an welcher die Direktoren jener Landesämter teilnehmen, die für die Begutachtung der einzelnen Projekte zuständig sind. Die Konferenz gibt ein bindendes Gutachten über das Projekt ab und teilt das Ergebnis dem Projektträger mit. Ihre Entscheidung ersetzt in jeder Hinsicht alle Ermächtigungen, Gutachten, Sichtvermerke oder Unbedenklichkeitserklärungen, die für das Projekt aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften auf den angeführten Sachgebieten (Landschaftsschutzgesetz Nr 16/1970, Landesfischereigesetz Nr 28/1978, Landesforstgesetz Nr 21/1996 etc.) vorgesehen sind.⁷⁶¹

2) das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (kurz: UVP): Dieses beinhaltet in Umsetzung auf Landesebene der EU-Richtlinie Nr 85/337/EWG (UVP-Richtlinie) sämtliche Prozesse und Schritte zur **Abschätzung der Umweltauswirkungen von Bauten oder Maßnahmen sowie zur Bestimmung möglicher Alternativen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung etwaiger negativer Auswirkungen.**⁷⁶² Gegenstand der Prüfung sind die in den Anhängen zum Gesetz angeführten Projekte für Bauten und Anlagen, bei denen aufgrund ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.⁷⁶³ Dementsprechend ist dem Projekt eine **Umweltverträglichkeitsstudie** (kurz: UVS) beizulegen, welches eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umwelt beinhalten muss. Ebenso sind darin die mit der Verwirklichung des vorgelegten Projekts möglicherweise verbundenen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu beschreiben, insbesondere die **Auswirkungen auf die Bevölkerung, die Flora, den Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und archäologischen Schätze, die Landschaft sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den genannten Faktoren.**⁷⁶⁴ Die Unterlagen werden von einer Arbeitsgruppe überprüft, welche ein technisch-wissenschaftliches Qualitätsgutachten abgibt. Nach Erteilung eines begründeten Gutachtens über die voraussichtliche Umweltverträglichkeit durch den Umweltbeirat, einem technischen Beratungsorgan der Landesregierung, obliegt der Landesregierung die Entscheidung über das Projekt.⁷⁶⁵ Deren Entscheidung ersetzt in jeder Hinsicht alle Ermächtigungen, Gutachten, Sichtvermerke oder Unbedenklichkeitserklärungen, die für das Projekt aufgrund der Rechtsvorschriften auf den einschlägigen

⁷⁶¹ Art 5, 28 und 29 des Landesgesetzes vom 5. April 2007, Nr 2.

⁷⁶² Art 2 lit f), Anhang C des Landesgesetzes vom 5. April 2007, Nr 2.

⁷⁶³ Art 12 Abs 1 des Landesgesetzes vom 5. April 2007, Nr 2.

⁷⁶⁴ Art 13 und Anhang E Abs 3 des Landesgesetzes vom 5. April 2007, Nr 2.

⁷⁶⁵ Art 3 und 15 des Landesgesetzes vom 5. April 2007, Nr 2.

Sachgebieten (Landschaftsschutzgesetz Nr 16/1970, Landesfischereigesetz Nr 28/1978, Landesforstgesetz Nr 21/1996 etc.) vorgesehen sind.⁷⁶⁶

3) die Strategische Umweltprüfung (kurz: SUP): Darunter werden alle Prozesse und Schritte zur Prüfung von Plänen und Programmen verstanden, zur Bestimmung möglicher Alternativen sowie zur Angabe der Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung etwaiger negativer Auswirkungen.⁷⁶⁷ Der in **Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG** eingeführten SUP unterliegen nicht nur alle Pläne und Programme, die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von UVP-Projekten gesetzt wird, sondern auch alle Vorhaben, welche eine Verträglichkeitsprüfung gemäß **FFH-Richtlinie** erfordern. Die Behörde, die für die Umsetzung des SUP-pflichtigen Planes oder Programms zuständig ist, arbeitet einen Umweltbericht aus, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Planes oder Programms auf die Umwelt sowie mögliche Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.⁷⁶⁸ Genannter Bericht hat die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete sowie sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung jener zu beinhalten, die sich auf **Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz, wie etwa die im Sinne der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie ausgewiesenen Schutzgebiete**, beziehen. Im Umweltbericht ebenso darzulegen sind die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, sowie die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden. Folgerichtig müssen nach Maßgabe des Gesetzestextes im Umweltbericht ausdrücklich auch die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren, angeführt werden. Diesbezüglich sind laut Gesetzestext auch sekundäre, kumulative, synergetische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, positive und negative Umweltauswirkun-

⁷⁶⁶ Art 15 Abs 16 des Landesgesetzes vom 5. April 2007, Nr 2.

⁷⁶⁷ Art 2 lit a) des Landesgesetzes vom 5. April 2007, Nr 2.

⁷⁶⁸ Art 7 Abs 1 und Art 8 Abs 1 des Landesgesetzes vom 5. April 2007, Nr 2.

gen zu untersuchen und jene **Maßnahmen anzuführen, die zur Verhinderung, zu Verringerung und zum Ausgleich der mit der Durchführung des Plans oder Programms verbundenen erheblichen negativen Umweltauswirkungen geplant sind.**⁷⁶⁹

Während die Genehmigung der Gemeindebauleitpläne nach dem hierfür in den Landesraumordnungsbestimmungen festgelegten Verfahren⁷⁷⁰ erfolgt, folgen die Genehmigung der anderen SUP-pflichtigen Pläne und Programme dem vom Landesraumordnungsgesetz für die Fachpläne vorgesehenen Verfahren⁷⁷¹. In diesem Fall gibt eine bei der Landesagentur für Umwelt eingesetzte Arbeitsgruppe ein technisch-wissenschaftliches Qualitätsgutachten ab. Vor der Genehmigung des Plans oder Programms durch die Landesregierung gibt der bei der Agentur eingerichtete Umweltbeirat als technisches Beratungsorgan ein begründetes Gutachten über die voraussichtliche Umweltverträglichkeit des Planes oder Programms ab.⁷⁷²

Das Landesgesetz Nr 2/2007 beinhaltet in teilweiser Übernahme der Vorgaben der **Espooer Konvention** auch eine **Regelung für grenzüberschreitende Konsultationen für Pläne und Programme**: Falls die Durchführung des Planes oder Programms erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union hat oder vonseiten eines anderen Staates eine ausdrückliche Anfrage vorliegt, wird dem interessierten Mitgliedstaat nach Maßgabe des Landesgesetzes Nr 2/2007 eine Kopie des Plans oder Programms sowie des Umweltberichts übermittelt. Dem Mitgliedstaat wird eine angemessene Frist, jedoch höchstens 90 Tage, für die Prüfung des Plans oder Programms eingeräumt, während alle anderen innerstaatlichen Verfahrensfristen ausgesetzt sind.⁷⁷³ Mit dieser Regelung wurde auf Landesebene teilweise den Vorgaben Rechnung getragen.

Das Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz Nr 2/2007 bildet neben dem Landschaftsschutzgesetz Nr.16/1970 die Rechtsgrundlage für sämtliche Prozesse und Schritte zur Abschätzung der Umweltauswirkungen von Bauten oder Maßnahmen sowie zur Bestimmung möglicher Alternativen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung etwaiger negativer Auswirkungen. In Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG regelt es zudem die Strategische Umweltprüfung (SUP), d.h. alle Prozesse und Schritte zur Prüfung von Plänen und Programmen, zur Bestimmung möglicher Alternativen sowie zur Angabe der Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung etwaiger negativer Auswirkungen. Dies setzt die Erfassung der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete sowie sämtlicher für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung jener voraus, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz, wie etwa die im Sinne der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie ausgewiesenen Schutzgebiete beziehen. Der Einbezug von Überlegungen zum ökologischen Verbund erweist sich dabei als zweckdienlich.

⁷⁶⁹ Art 2 lit d), Art 8 Abs 1, Anhang A lit c), d), f) und g) des Landesgesetzes vom 5. April 2007, Nr 2.

⁷⁷⁰ Art 19 des Landesraumordnungsgesetzes Nr 13/1997.

⁷⁷¹ Art 12 und 13 des Landesraumordnungsgesetzes Nr 13/1997.

⁷⁷² Art 10 Abs 1 und Abs 2 des Landesgesetzes vom 5. April 2007, Nr 2.

⁷⁷³ Art 9 Abs 1 und Abs 2, sowie Art 21 des Landesgesetzes vom 5. April 2007, Nr 2.

Falls die Durchführung des Planes oder Programms erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union hat oder vonseiten eines anderen Staates eine ausdrückliche Anfrage vorliegt, sieht das Landesgesetz grenzüberschreitende Konsultationen vor.

xiii. Exkurs: Ausweisung UNESCO Weltnaturerbe Dolomiten

Die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (UNESCO) ermutigt die Staaten, **Natur-** und Kulturerbestätten, die für die Menschheit von herausragendem Wert sind, zu identifizieren, zu schützen und zu erhalten. Unabhängig von den Ländern, in denen sie sich befinden gehören die Welterbegüter im Sinne einer universellen Anwendung des Konzepts „Welterbe“ allen Völkern der Erde. Bislang (August 2010) hat die UNESCO 911 Welterbe-Güter in 151 Ländern der Erde anerkannt, davon 704 Kulturgüter, 180 Naturgüter und 27 gemischte Güter.⁷⁷⁴ Mit 44 eingetragenen Gütern steht Italien an der Spitze der Welterbeliste; davon zählen jedoch lediglich zwei zum Weltnaturerbe: die Äolischen Inseln und die am 26. Juni 2009 ebenfalls in die Liste aufgenommenen **Dolomiten**.⁷⁷⁵

Die Weltnaturerbestätten müssen wenigstens eines der folgenden vier Kriterien erfüllen:

- natürliche Phänomene oder Flächen mit **einzigartigen Naturschönheiten** oder **einzigartiger ästhetischer Bedeutung** besitzen,
- ein repräsentatives Beispiel für große Phasen der Erdgeschichte sein,
- **außergewöhnliche Beispiele für ökologische und biologische Entwicklungsprozesse** beinhalten oder
- die für die ***in-situ*-Erhaltung der Artenvielfalt wichtigsten und bedeutendsten natürlichen Lebensräume** beinhalten.⁷⁷⁶

Aufgrund ihrer Schönheit, ihrer landschaftlichen Einzigartigkeit sowie ihrer geologischen und geomorphologischen Bedeutung erfüllten die Dolomiten nach Ansicht des UNESCO-Welterbekomitee die ersten beiden Voraussetzungen und bilden nach dem in der Schweiz befindlichen Jungfrau-Aletsch-Gletscher, der Tektonikarena Sardona und dem Monte San Giorgio die vierte **Weltnaturerbestätte** im gesamten Alpenraum.⁷⁷⁷ Auf dem Gebiet der Au-

⁷⁷⁴ Siehe: <http://de.wikipedia.org/Unesco-Welterbe>.

⁷⁷⁵ *Cesare Micheletti*, Dolomiten - Unesco Welterbe, Trient 2010, Umschlagklappe.

⁷⁷⁶ Ebd.

⁷⁷⁷ Ebd.

tonomen Provinz Bozen erfasst die Ausweisung als Weltnaturerbebestätte das Naturdenkmal Bletterbach, die **Naturparke** Schlern-Rosengarten, **Fanes-Sennes-Prags**, **Puez-Geisler**, und **Sextner Dolomiten (Drei Zinnen)**. Letztere drei befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes „Pilotregion Hohe Tauern“.

Sämtliche in der Welterbeliste eingetragenen Güter müssen das **Kriterium der Unversehrtheit** erfüllen, welches das Maß für die Einheitlichkeit und Intaktheit des Naturgutes und seiner besonderen Qualitätsmerkmale darstellt. Voraussetzungen für die Anerkennung als Weltnaturerbe galt daher auch das **Vorhandensein klarer Unterschutzstellungen und Schutzbestimmungen**.⁷⁷⁸ Für jedes einzelne Teilgebiet des „seriellen Welterbegutes“⁷⁷⁹ Dolomiten wurden **Pufferzonen** eingerichtet, um sie vor Gefahren außerhalb der eigenen Grenzen zu schützen.⁷⁸⁰

⁷⁷⁸ Micheletti, Dolomiten 10, 12.

⁷⁷⁹ Die Ausweisung erfasst nicht ein zusammenhängendes Gebiet, sondern neun räumlich voneinander getrennte Teilgebiete der Dolomiten.

⁷⁸⁰ Micheletti, Dolomiten, 12.



781

Für Welterbegüter müssen Führungsstrategien ausgearbeitet werden, in welchen Maßnahmen für die Bewahrung einschließlich Kontrollmechanismen formuliert sind und deren Wirksamkeit mittels dreijährlicher Überprüfungsberichte überwacht wird. Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und verwaltungsmäßigen Eigenständigkeit jeder von der Ausweisung betroffenen Provinz ist es notwendig ein aufeinander möglichst gut abgestimmtes Führungs- und Entwicklungssystem für jedes Weltnaturerbe zu entwickeln. In diesem Sinne gründeten die Provinz Belluno mit der Region Veneto, die Provinzen Pordenone und Udine mit der Autonomen Region Friaul-Julisch-Venetien sowie die Autonome Provinz Bozen-Südtirol und die Autonome Provinz Trient am 13. Mai 2010 eine Stiftung, der es obliegt zu gewährleisten, dass das Welterbegut „Dolomiten“ in Übereinstimmung mit den UNESCO-Kriterien geschützt, aufgewertet und gefördert wird.⁷⁸²

⁷⁸¹ Entnommen aus: Abteilung Natur und Landschaft der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, Dolomiten UNESCO Welterbe. Stiftung Dolomiten UNESCO, Bozen 2010, 13.

⁷⁸² *Micheletti*, Dolomiten 4, 13, 46. Siehe: Beschluss der Landesregierung vom 18. Jänner 2010, Nr 47 („Dolomiten UNESCO Welterbe –Stiftungssatzung“).

Die Führungsstrategie des Welterbegutes Dolomiten konzentriert sich auf die Bewahrung, Kommunikation und In-Wert-Setzung, welche auch die Grundlage **auszuarbeitender Managementpläne** der einzelnen Provinzen und Regionen darstellen. Hauptthemen, nach welchen sämtliche Aktivitäten im Welterbegebiet ausgerichtet sein müssen, bilden daher neben der

- **Bewahrung der Landschaft** und der geologischen Werte,
- die **naturverträgliche Nutzung und Besucherlenkung besonders für jene Gebiete, in denen die touristische Nutzung die Grenzen der Belastbarkeit erreicht oder überschritten hat,**
- Kommunikation, Information und Ausbildung hinsichtlich der Werte des Welterbegutes sowie
- eine **nachhaltige Entwicklung, Umweltbildung und Forschung.**⁷⁸³

Ziel dieser Führungsstrategie ist der **Aufbau eines Netzwerks** zwischen allen beteiligten Behörden und Organisationen in den einzelnen Systemen des Welterbegutes Dolomiten, welches die **Effizienz und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gewährleisten** kann.⁷⁸⁴

Infolge der Ausweisung der „Dolomiten“ als Weltnaturerbe ist es notwendig, ein gut abgestimmtes Führungs- und Entwicklungssystem für jedes Weltnaturerbe zu entwickeln. Dies beinhaltet auch die Ausarbeitung von Managementplänen. Themen derselben bilden u.a. die Bewahrung der Landschaft und der geologischen Werte, die naturverträgliche Nutzung und Besucherlenkung besonders für jene Gebiete, in denen die touristische Nutzung die Grenzen der Belastbarkeit erreicht oder überschritten hat, sowie eine nachhaltige Entwicklung, Umweltbildung und Forschung. Ziel der Führungsstrategie ist der Aufbau eines Netzwerks zwischen allen beteiligten Behörden und Organisationen des Welterbegutes Dolomiten, welches die Effizienz und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gewährleisten kann. Da sich die Naturparke Fanes-Sennes-Prags, Puez-Geisler, und Sextner Dolomiten (Drei Zinnen) und deren Pufferzonen innerhalb des Untersuchungsgebiet „Pilotregion Hohe Tauern“ befinden, erweisen sich diese Vorgaben auch als mögliche Anknüpfungspunkte für schutzgebietsvernetzende Strategien.

3. Weitere für den Bereich Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame normative Akte auf Landesebene

a. Beschluss der Landesregierung vom 17. August 2010, Nr 1327 („Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2007-2013 / Durchführungsbestimmungen“)

⁷⁸³ Micheletti, Dolomiten 46.

⁷⁸⁴ Ebd.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 17. August 2010, Nr 1327⁷⁸⁵ wurden die Durchführungsbestimmungen (Richtlinien) zum **Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum** (kurz: ELR) der Autonomen Provinz Bozen 2007-2013 genehmigt. Das im Sinne der Verordnung (EG) Nr 1698/2005 vorgesehene Programm beinhaltet **Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten** (Maßnahme Nr 211) sowie Zahlungen von Agrarumweltprämien (Maßnahme Nr 214).

Antragsberechtigte Prämienempfänger sind die im „Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“ als landwirtschaftliche Unternehmer oder physische bzw juristische Personen eingetragenen Subjekte, welche die von den einzelnen Vorhaben der Maßnahmen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen und sich verpflichten, die **mit dem Prämienansuchen verbundenen Auflagen und Verpflichtungen einzuhalten**.⁷⁸⁶ Die Flächenprämien unterliegen den bereits oben näher ausgeführten Bestimmungen des Dekrets des Ministers für Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Forstpolitik vom 22. Dezember 2009, Nr 30125.⁷⁸⁷ Die Grundlage für die Berechnung der Prämien wird gemäß Art 16-18 der EG-Verordnung Nr 1975/2006 festgelegt.⁷⁸⁸

Die Maßnahme 211 des ELR beinhaltet folgende drei Ziele:

- 1) den Schutz des Territoriums und den Erhalt der alpinen Landschaft;
- 2) den Schutz vor Naturgefahren;
- 3) den Fortbestand einer hinreichenden Bevölkerungsdichte in von Entvölkerung bedrohten Gebieten.

Die Maßnahme 214 (Agrarumweltprämien) des ELR untergliedert sich hingegen in 7 Vorhaben mit u.a. nachfolgenden Zielsetzungen:

Vorhaben 1 (Grünland):

- **qualitativer Schutz des Oberflächen- und Grundwassers,**
- Schutz des Territoriums und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit,
- **Erhaltung der natürlichen Vielfalt und Einschränkung der genetischen Erosion** sowie

⁷⁸⁵ Beschluss der Landesregierung vom 17. August 2010, Nr 1327 („Genehmigung der Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen Nr 211 und Nr 214 des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007-2013 / Widerruf des Beschlusses Nr 2155/09“). Siehe auch: Beschluss der Landesregierung vom 17. August 2010, Nr 1328 („Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007-2013 der Autonomen Provinz Bozen“).

⁷⁸⁶ Punkt 3.1 der Durchführungsbestimmungen zum ELR (Beschluss der Landesregierung vom 17. August 2010, Nr 1327).

⁷⁸⁷ Siehe Ausführungen auf S 127.

⁷⁸⁸ Punkt 7.1 der Durchführungsbestimmungen zum ELR.

- Erhaltung der typischen Landschaft.

Vorhaben 2 (Zucht der von Auflassung bedrohter Tierrassen):

- Erhaltung der natürlichen Vielfalt und Einschränkung der genetischen Erosion.

Vorhaben 3 (Beibehaltung des traditionellen Getreideanbaus in den Berggebieten. Für die gesamte Ackerfläche mit Getreidekultur darf kein Pflanzenschutzmittel, Herbizid, Wachstumsregulator, Klärschlamm oder nitrathaltiger Mineraldünger Verwendung finden.):

- Erhaltung der natürlichen Vielfalt und Einschränkung der genetischen Erosion.

Vorhaben 4 (Umweltschonender Weinbau):

- qualitativer Schutz des Oberflächen- und Grundwassers sowie

- Schutz und Verbreitung von land- und forstwirtschaftlichen Produktionen von hohem Landschaftswert.

Vorhaben 5 (Ökologischer Anbau. Beitragsberechtigt sind Dauer- und Bergwiesen sowie halbschürige Wiesen. Für die Prämienvergabe gelten Viehbesetzungsgrenzen.):

- qualitativer Schutz des Oberflächen- und Grundwassers,

- Schutz und Verbreitung von land- und forstwirtschaftlichen Produktionen von hohem Landschaftswert sowie Erhaltung der natürlichen Vielfalt.

Vorhaben 6 (Alpungsprämien. Für die Prämienvergabe gelten Viehbesetzungsgrenzen. Der Einsatz von Mineraldünger, Herbiziden, Pestiziden und Klärschlamm ist grundsätzlich verboten.):

- Aufrechterhaltung der aktiven Almbewirtschaftung.

Vorhaben 7 (Landschaftspflege):

- Sicherung der biologischen Vielfalt ökologisch wertvoller Lebensräume und Erhalt des traditionellen Landschaftsbildes.

Die Prämien betreffen Magerwiesen, artenreiche Bergwiesen, bestockte Magerwiesen, bestockte artenreiche Bergwiesen, Moore, Auwälder, Streu(obst)wiesen, Kastanienhaine, bestockte Weiden, bestockte Fettwiesen, Hecken, Gewässersäume. Für jeden Lebensraum finden sich die einzuhaltenden Verpflichtungen in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Als zu erfüllende Voraussetzung ist teilweise das Vorhandensein spezifischer Pflanzenbestände vorgesehen.⁷⁸⁹

Die Prämienzahlungen im Bereich der Landwirtschaft erweisen sich in der Praxis als wichtige flankierende Maßnahme zur Umsetzung umweltschützerischer und damit auch ökologischer Belange, insbesondere auch außerhalb der Schutzgebiete. Neben der Aufrechterhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen finden sich auch Maßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt ökologisch wertvoller Lebensräume und zum Erhalt des traditionellen Landschaftsbildes. Nachdem genannte Zielsetzungen, die ökologischen Belangen im Rahmen der landwirtschaftlichen Förderungen Raum geben, auf EU-Verordnungen fußen, ergibt sich grenzüberschreitend dieselbe Rechtslage. Auf diese aufbauend können innerhalb des „Untersuchungsgebietes Hohe Tauern“ grenzüberschreitend gleichgerichtete Initiativen gestartet werden.

b. Beschluss der Landesregierung vom 15. März 2010, Nr 446 („Festlegung der auf territorialer Ebene anzuwendenden „anderweitigen Verpflichtungen“ („cross compliance“) für die Kampagne 2010“)

Mit Beschluss der Landesregierung vom 15. März 2010, Nr 446, für die Kampagne 2011 nunmehr ersetzt durch den Beschluss vom Januar 2011, Nr 5524⁷⁹⁰ wurden im Sinne und für die Wirksamkeit der Artikel 4 und 5 sowie des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr 73/09⁷⁹¹ nach Maßgabe des Art 22 Abs 1 des Ministerialdekrets vom 22. Dezember 2009, Nr 30125 die **auf Landesebene zur Gewährleistung der „cross compliance“ einzuhaltenden Verpflichtungen festgelegt**. Diese umfassen auch die Bereiche „Umwelt“, „Öffentliche Gesundheit, Gesundheit der Tiere und Pflanzen“, „Wohlbefinden der Tiere“ und „Erhaltung der Böden in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand“. Für gegenständliche Studie sind hierbei u.a. folgende Bereiche von Relevanz:

A) Zu den Verpflichtungen gemäß Art 4 und 5 sowie Anhang II der Verordnung (EG) Nr 73/09 beinhaltet der Landesregierungsbeschluss Nr 5524/2011 die **„Akte A1“ - Umwelt: Richtlinie 79/409/EWG des Rates (Vogelschutzrichtlinie)**⁷⁹² sowie die **„Akte A5“ Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie)**⁷⁹³

⁷⁸⁹ 46-47, 54, 57 der Durchführungsbestimmungen zum ELR (Beschluss der Landesregierung vom 17. August 2010, Nr 1327).

⁷⁹⁰ Beschluss der Landesregierung vom 24. Januar 2011, Nr 55 („Festlegung der auf territorialer Ebene anzuwendenden anderweitigen Verpflichtungen für die Kampagne 2011 - Widerruf des Beschlusses Nr 446/10“)

⁷⁹¹ Der Artikel 4 und 5 der Verordnung Nr 73/2009 verankern die zu erfüllenden Grundanforderungen, die für den Direktzahlungen erhaltenden Betriebsinhaber bzw die Betriebsführung festgelegt sind. Der Anhang II der Verordnung 73/2009 führt die diesbezüglich maßgeblichen Artikel der Europäischen Naturschutzrichtlinien an.

⁷⁹² In der Akte A1 wird ausdrücklich auf Art 3 Abs 1, Art 3 Abs 2 Buchst. b), Art 4 Abs 1, 2, 4 Art 5 Buchst. a, b, d der Vogelschutzrichtlinie verwiesen.

⁷⁹³ In der Akte A 5 wird ausdrücklich auf Art Art 6 und 13 Abs 1, Buchst. a) verwiesen.

Die den Prämienempfängern diesbezüglich auferlegten Verpflichtungen für den landwirtschaftlichen Betrieb sind wie folgt beschrieben:

- **Verbot der Verschlechterung der natürlichen und naturnahen Lebensräume, der Lebensräume der Arten sowie Störung der Arten in den besonderen Vogelschutzgebieten (BSG) und in den Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB),**
- Durchführung der **Verträglichkeitsprüfung** im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes Nr 6/2010 für Pläne und Projekte innerhalb der Natura 2000-Gebiete und in deren unmittelbarer Umgebung,
- **Beachtung der jeweiligen spezifischen Unterschutzstellungsdekrete**, die gebietsbezogen einschränkende **Schutzbestimmungen im Sinne des Landschaftsschutzgesetzes NR. 16/1970** enthalten, sowie
- Beachtung der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes Nr 6/2010 zum **Schutz von Lebensräumen, der wild lebenden Vogelarten und deren Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, einschließlich der Sonderbestimmungen für Natura 2000-Gebiete.**

B) In Anwendung des Art 6 und Anhang III der Verordnung Nr 73/09 (Bestimmungen und Standards für die Erhaltung der Böden in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand) wurden auf Landesebene **Maßnahmen mit eigenen Standards** festgelegt, darunter u.a.

- 1) Maßnahmen zum Schutz des Bodens mit Standards zur Mindestbearbeitung der Böden unter Berücksichtigung der spezifischen lokalen Bedingungen, der Mindestbedeckung des Bodens sowie der Erhaltung der Terrassierungen (Verbot der Entfernung bestehender Terrassen),
- 2) Maßnahmen zur Erhaltung der organischen Bodensubstanz mit Standards für die Handhabung der Stoppeln (Verbot des Verbrennens) und der Fruchtfolge,
- 3) Maßnahmen zum Schutz der Bodenstruktur mit einem Standard der fachgerechten Anwendung der Maschinen,
- 4) Maßnahmen zur Erhaltung der Böden und der Lebensräume mit den Standards des Schutzes des Dauergrünlandes, des Verhinderns der Ausbreitung von unerwünschter Vegetation auf landwirtschaftlichen Flächen, der Erhaltung der Weingüter in gutem vegetativem Zustand sowie der **Erhaltung der charakteristischen Landschaftsmerkmale.**⁷⁹⁴

Auch diese aus einer EU-Verordnung herrührenden Vorgaben beinhalten für die Errichtung eines ökologischen Verbundes maßgebliche Themen. Aufgrund der derzeit starken landwirtschaftlichen Förderungspolitik erweisen sich die einzuhaltenden Verpflichtungen ökologi-

⁷⁹⁴ Beschluss der Landesregierung vom 24. Januar 2011, Nr 55 („Festlegung der auf territorialer Ebene anzuwendenden anderweitigen Verpflichtungen (cross compliance) für die Kampagne 2011 –Widerruf des Beschlusses Nr 446/10“).

scher Natur als nicht zu unterschätzendes Potential. Die Möglichkeit, sich auf dieselben europäischen Verordnungsbestimmungen berufen zu können, bietet im Falle gemeinsamer Ausrichtung und Koordinierung grenzüberschreitenden Initiativen Raum.

4. Zusammenfassende Bemerkung

Wie sich aus den obigen Darstellungen ergibt, erweist sich die derzeitige Übernahme normativer internationaler Vorgaben wie beispielsweise von Gemeinschaftsrecht als kritischer Angelpunkt für eine erfolgreiche und korrekte Umsetzung von Schutzvorgaben, die der Errichtung eines Netzwerks von Schutzgebiete zum Vorteil gereichen würden. In jenen Fällen, in denen Umsetzungsakte des Staates teilweise über die Vorgaben der EU-Gesetzgebungsorgane hinausgehen (z.B. staatliches Jagdgesetz Nr 157/1992) oder umgekehrt EU-Richtlinien nur teilweise oder unvollständig rezipieren (z.B. D.P.R. 357/1997 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie) ergeben sich automatisch **innerstaatliche Zuständigkeitskonflikte**, die sich nicht nur in Klagen vor dem Verfassungsgerichtshof äußern und einen **Verzug in der Umsetzung** bewirken, sondern letztlich aufgrund **Rechtsunsicherheiten auch Defizite im Vollzug** ergeben. Letzteres ist derzeit besonders in jenem Punkt ersichtlich, wo der staatliche Gesetzgeber staatsweit geltende Umsetzungsbestimmungen erlässt, die mit Regional- oder Landesgesetzen konkurrieren, welche teilweise die Umsetzung derselben internationalen Vorgaben bezwecken oder bereits vorweggenommen haben. Dem Anwender in der Autonomen Provinz Bozen obliegt es in der Folge beispielsweise nicht nur die Rechtsakte der Europäischen Union einschließlich der diesbezüglichen Rechtsfragen und Anwendungsproblematiken zu sichten (1. Rechtsquellen-Ebene), die staatliche Umsetzungsnorm hinsichtlich ihrer Konformität mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu prüfen (2. Rechtsquellen-Ebene) und sodann die Vollständigkeit diesbezüglich auf Landesebene erlassener Umsetzungsbestimmungen (3. Rechtsquellen-Ebene) zu beachten. Letztere beiden gerade in Umwelt- Landschafts- und Naturschutzbelangen in - beileibe nicht nur negativer Konkurrenz - zueinander stehenden Gesetzgebungsebenen vermögen in keiner Weise jene Rechtssicherheit zu gewährleisten, die eine einzige innerstaatliche Rechtsquelle für die Umsetzung von EU-Recht vermitteln könnte. Insoweit die Lösung der angeführten Problematik jene Föderalismusdiskussion beinhaltet, die bereits mit dem Reformgesetz 2001 keiner zufrieden stellenden Lösung für die Autonomen Provinzen Bozen und Trient hat zugeführt werden können, und letztlich nicht nur Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzbelange betrifft, erscheint eine diesbezügliche Änderung in naher Zukunft nicht absehbar. Ohne Zweifel bewirkt die derzeitige rechtliche **innerstaatliche Kompetenzsituation ein Zögern in der Umsetzung grenzüberschreitender Projekte**, welche ein einvernehmliches Zusammenwirken von Staat und autonomer Provinz im gesetzgeberischen Zuständigkeitsbereich Umwelt- und Ökosysteme (Art 117 lit s der Verfassung der Italienischen Republik), aber nicht nur, voraussetzen.

B. Republik Österreich (*Hattenberger*)

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

a. Kompetenzverteilung

Die bundesstaatliche Struktur Österreichs wird insbesondere dadurch konstituiert, dass die Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt sind. Geht es daher um die Prüfung von Vorhaben, deren Umsetzung auch Legislativakte erfordern, so ist fraglich, ob die Zuständigkeit zur Gesetzgebung dem Bund oder den Ländern zukommt. Die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern wird in Art 10 bis 15 B-VG vorgenommen und sie ist nach dem Prinzip der ausdrücklichen Enumeration der Kompetenzen des Bundes und einer Generalklausel zugunsten der Länder aufgebaut. Demnach verbleiben alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesen sind, in der Zuständigkeit der Länder.

Wenn es um die Beurteilung der Zuständigkeit hinsichtlich der Schaffung eines ökologischen Verbundes geht, so ist mE die „Zielrichtung“ eines solchen Verbundes maßgeblich. Das Ziel eines Biotopverbundes ist die Erhaltung und der Schutz der Arten. Ein ökologischer Verbund von Schutzgebieten dient dazu, dem fortschreitenden Verlust an biologischer Vielfalt entgegenzuwirken. Von dieser Perspektive aus betrachtet ist jene Zuständigkeit angesprochen, die nach der österreichischen Rechtstradition mit „Naturschutz“ zusammengefasst ist. Zu den historisch typischen Regelungsbereichen der Naturschutzgesetze gehören:

Regelungen für bestimmte, räumlich abgegrenzte, besonders schutzwürdige Gebiete

Regelungen über den allgemeinen Schutz der Landschaft sowie

gebietsunabhängige Regelungen zum Schutz von wildwachsenden Pflanzen und freilebenden Tieren.⁷⁹⁵

Die bundesstaatliche Kompetenzverteilung sieht in den Art 10 bis 14b B-VG eine ausdrückliche Kompetenz „Naturschutz“ oder (in diesem Zusammenhang von Relevanz) „Biodiversität“ nicht vor. Demnach fällt der „Naturschutz“ auch in der Ausprägung, wie er für die Etablierung eines „Ökologischen Verbundes“ von Relevanz ist, aufgrund der Generalklausel des Art 15 B-VG⁷⁹⁶ in die Zuständigkeit der Länder. Was begrifflich als „Naturschutz“ zu verstehen ist, ergibt sich zunächst aus den traditionellen Regelungsinhalten der Landesgesetze. Der

⁷⁹⁵ Siehe *Madner*, Naturschutzrecht in: Holoubek/Potacs (Hrsg), 947; *Bußjäger*, Österreichisches Naturschutzrecht, 23.

⁷⁹⁶ Art 15 Abs 1 B-VG: „Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.“

Schutz der Arten einschließlich ihrer Entwicklungsgrundlagen sowie der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft sind jedenfalls erfasst.⁷⁹⁷

Die Kompetenzverteilung nach der österreichischen Bundesverfassung ist vom Prinzip der **Trennung** und der **Exklusivität der Kompetenzen** geprägt. Demnach kann ein und dieselbe Materie auch nur einem Kompetenzträger – als entweder dem Bund oder den Ländern - zugeordnet sein. Davon streng zu unterscheiden ist, dass ein und derselbe Lebenssachverhalt sehr wohl von verschiedenen Gesetzgebern unter verschiedenen Gesichtspunkten geregelt werden kann (sog. „**Gesichtspunktetheorie**“). Demnach kann ein unter derselbe Lebenssachverhalt – etwa das Errichten einer Eisenbahntrasse – sowohl nach bundesrechtlichen als auch landesrechtlichen Vorschriften geregelt und genehmigungspflichtig sein.⁷⁹⁸ Insofern kumulieren die Vorschriften, die auf einen Lebenssachverhalt anzuwenden sind (**Kumulationsprinzip**). Bei der Ausübung ihrer Kompetenzen müssen Bund und Länder aber stets darauf Bedacht sein, die von der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft wahrzunehmenden Interessen nicht zu unterlaufen. Die Interessen des jeweils anderen Kompetenzträgers sind zu berücksichtigen („**Berücksichtigungsgebot**“).⁷⁹⁹ Dabei hängt das Maß der gebotenen Rücksichtnahme vom Gewicht der zu schützenden öffentlichen Interessen ab. Regelmäßig muss daher erwogen werden, welche öffentlichen Interessen berücksichtigungswürdig sind und welches Gewicht ihnen zukommt.⁸⁰⁰ Und nach Ansicht der VfGH kann ein Naturschutzinteresse von „außergewöhnlicher Dimension“ auch das gesamtwirtschaftlich bedeutsame Interesse an einem leistungsfähigen Eisenbahn- und Straßennetz überwinden.⁸⁰¹

Im Zusammenhang mit der Bestimmung der Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich des Schutzes der biologischen Vielfalt ist zum einen festzuhalten, dass diese Kompetenz in die Zuständigkeit der Länder fällt. Dieser Naturschutzkompetenz der Länder stehen Kompetenzen des Bundes in Umweltschutzbelangen gegenüber, die im Zusammenhang mit einem Ökologischen Verbund durchaus auch von Bedeutung sein können. Zu nennen sind hier insbesondere der Kompetenztatbestand „**Wasserrecht**“⁸⁰². In dieser Hinsicht ist festzuhalten, dass der Schutz der Wasserqualität dem Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ zuzählen ist. Der VfGH hat ausgesprochen, dass der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen grundsätzlich eine Angelegenheit des Wasserrechts darstellt. Die Versagung einer

⁷⁹⁷ Madner, Naturschutzrecht, in: Holoubek/Potacs (Hrsg), 948.

⁷⁹⁸ VfGH 7.9.1998, 98/10/0289.

⁷⁹⁹ VfSlg 10.292/1984; VfSlg 15.552/1999 („Semmering-Basistunnel“).

⁸⁰⁰ Madner, Naturschutzrecht, in: Holoubek/Potacs (Hrsg) 951 mwN.

⁸⁰¹ VfSlg 15.552/1999.

⁸⁰² Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG.

naturschutzrechtlichen Bewilligung allein aus diesem Grund – ohne dass ein spezifisch naturschutzrechtlicher Bezug gegeben ist – komme daher nicht in Betracht.⁸⁰³

Eine echte Konkurrenz zur Naturschutzkompetenz der Länder wurde durch den **Sonderkompetenztatbestand** für die **Umweltverträglichkeitsprüfung** geschaffen. Nach Art 11 Abs 1 Z 7 erster Halbsatz B-VG ist die Angelegenheit „Umweltverträglichkeitsprüfung“ Bundessache in Gesetzgebung, und Landessache in der Vollziehung. Erfasst werden nur solche Vorhaben, „bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“. Darüber hinaus ist, „soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird“, auch die „Genehmigung solcher Vorhaben“ in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes verwiesen. Auf der Grundlage dieser **Bedarfskompetenz** kann der Bund auch – an sich in die Länderkompetenz fallende – Genehmigungskriterien für UVP-pflichtige Vorhaben erlassen oder die Mitanzwendung von Landesrecht anordnen.⁸⁰⁴

Andere, im Kontext der Verwirklichung eines „Ökologischen Verbundes“ allenfalls relevante Kompetenztatbestände wie zB Jagd, Fischerei oder die allgemeine Raumplanung fallen in die Zuständigkeit der Länder, sodass insofern der Frage der Abgrenzung keine Relevanz zukommt.⁸⁰⁵

Anzumerken ist auch, dass die bundesstaatliche Kompetenzverteilung nur für die hoheitliche Aufgabenwahrnehmung (Gesetzgebung, Hoheitsverwaltung) gilt. Sie gilt demnach nicht, wenn die Länder **als Träger von Privatrechten** agieren, dh zB Verträge auf der Grundlage des Privatrechts abschließen.

Die für die Verwirklichung eines Ökologischen Verbundes maßgeblichen Zuständigkeiten kommen den österreichischen Bundesländern zu (Schutz der biologische Vielfalt, Artenschutz, allgemeine Raumplanung). Von Bedeutung ist darüber hinaus die Kompetenz des Bundes in den Angelegenheiten des „Wasserrechts“ und die Bedarfskompetenz zur Regelung der „Genehmigung“ von UVP-pflichtigen Vorhaben („Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“).

b. Grundrechte

i. Einleitung

Regelungen zum Schutz der Natur, der biologischen Vielfalt, der Arten usw sehen oftmals Beschränkungen der Handlungsfreiheit Einzelner vor und stehen demnach in Konflikt mit grundrechtlich geschützten Freiheiten. Im Kontext mit der Etablierung eines „Ökologischen

⁸⁰³ VwGH 9.9.1996, 94/10/0004.

⁸⁰⁴ Madner, Umweltverträglichkeitsprüfung, in: Holoubek/Potacs (Hrsg), 843f; Raschauer N./Schlögl, Umweltverträglichkeitsprüfung, 309f.

⁸⁰⁵ Siehe Mayer, B-VG⁴, Art 15, 103 (Fischerei), 107f (Jagd), 111 (allgemeine Raumplanung).

Verbundes“ ist insbesondere die verfassungsgesetzlich geschützte Freiheit des Eigentums sowie das aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleitete Gebot zu Sachlichkeit zu beachten. Dabei ist folgende Grundstruktur der verfassungsgesetzlich geschützten Recht zu beachten: der Grundsatz ist die Freiheit, die Beschränkung derselben die Ausnahme; jeder Eingriff in eine grundrechtlich geschützte Freiheit ist demnach rechtfertigungsbedürftig.

ii. Grundrecht auf Eigentum

Schutzgebietsausweisungen oder andere Unterschutzstellungen sind aus der Sicht der Grundeigentümer im Regelfall mit Nutzungsbeschränkungen verbunden, sei es, dass – abgestuft nach Gefährdungsintensität – bestimmte Tätigkeiten überhaupt verboten werden, oder einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht unterworfen werden, oder aber dass Handlungspflichten auferlegt werden. Solcherart Beschränkungen stellen im Regelfall einen Eingriff in das durch Art 5 Staatsgrundgesetz 1867 (StGG) sowie durch Art 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK geschützte Recht auf Eigentum dar. Vom Schutzbereich dieses Grundrechts sind alle „vermögenswerten Privatrechte“ erfasst, zu denen jedenfalls auch Beschränkungen in der Nutzung des Grundeigentums sowie die mit der Auferlegung von Handlungspflichten verursachten Kosten gehören. Eine solcherart vorgesehene Beschränkung des Eigentumsrechts ist rechtfertigungsbedürftig und zwar ist sie nach der Rechtsprechung des VfGH nur dann zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, nachweislich einem öffentlichen Interesse dient und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt wird.⁸⁰⁶ Demnach muss zwischen der Intensität des Eigentumseingriffs und dem Gewicht der den Eingriff rechtfertigenden Interessen eine angemessene Relation gewahrt werden.

Auch eine Enteignung ist nur zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, einem öffentlichen Interesse dient und verhältnismäßig ist. Nach der Rechtsprechung des VfGH ist die Verhältnismäßigkeit nur dann gegeben, wenn ein konkreter Bedarf vorliegt, das Objekt zur Deckung dieses Bedarfs geeignet ist und es unmöglich ist, diesen Bedarf anders als durch eine Enteignung zu decken.⁸⁰⁷ Dabei sind diese „Regeln“ für die Enteignung nach gefestigter Ansicht auch auf sog „materielle Enteignungen“ anzuwenden. Darunter versteht man Eigentumseingriffe, die zwar formell die Eigentumsverhältnisse nicht verändern, die aber derart intensiv sind, dass sich einem förmlichen Entzug des Eigentumsrechts gleichkommen.

Generell kann gesagt werden, dass die Anforderungen an das „öffentliche Interesse“ keine hohen sind, im Gegenteil: man geht in der Rechtsprechung diesbezüglich von einem weiten

⁸⁰⁶ Siehe dazu beispielsweise *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ Rn 877; *Berka*, Lehrbuch Verfassungsrecht, Rn 1550.

⁸⁰⁷ VfSlg 3666/1959.

Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers aus. Ohne Zweifel ist mE der Schutz der Biodiversität ein öffentliches Interesse, das einen Eigentumseingriff rechtfertigen kann.

Nach nunmehr doch überwiegender Ansicht gebietet der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch, dass sowohl Enteignungen als auch Eigentumsbeschränkungen zu **entschädigen** sind.⁸⁰⁸

iii. Gleichheitsgrundsatz

Dem Gleichheitsgrundsatz⁸⁰⁹ kommt für gesetzliche Regelungen auch im Bereich „Naturschutz“ in den verschiedenen Ausprägungen, die ihm der VfGH zumisst Bedeutung zu. Dieser Grundsatz gebietet zunächst eine rechtliche Gleichbehandlung vom Gleichen oder anders formuliert: gestattet eine Verschiedenbehandlung nur dann, wenn sachliche Gründe diese rechtfertigen können, und wenn die Unterschiede im Tatsächlichen begründet sind. In diesem Sinne hat der VfGH eine Regelung des Wr Nationalparkgesetzes als gleichheitswidrig aufgehoben, die vorsah, dass Eigentumsbeschränkungen im Nationalparkgebiet entschädigungspflichtig sind, solche außerhalb des Nationalparks hingegen nicht entschädigt werden müssen, weil der VfGH einen sachlichen Grund für diese unterschiedliche Behandlung nicht erkennen konnte.⁸¹⁰ Des Weiteren verbietet der Gleichheitsgrundsatz, Ungleiches ohne sachlichen Grund gleich zu behandeln; wesentliche Unterschiede im Tatsächlichen müssen auch zu unterschiedlichen Regelungen führen.⁸¹¹ Nicht zuletzt schreibt der VfGH dem Gleichheitsgrundsatz ganz allgemein ein Gebot zu Sachlichkeit zu, ohne dass eine Vergleichung stattfindet.

Die für die Verwirklichung eines Ökologischen Verbundes maßgeblichen Zuständigkeiten kommen den österreichischen Bundesländern zu (Schutz der biologische Vielfalt, Artenschutz, allgemeine Raumplanung). Von Bedeutung ist darüber hinaus die Kompetenz des Bundes in den Angelegenheiten des „Wasserrechts“ und die Bedarfskompetenz zur Regelung der „Genehmigung“ von UVP-pflichtigen Vorhaben („Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“).

c. Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz

Im Jahre 1984 wurde ein Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz verabschiedet. Darin „bekennt“ sich die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) zum „umfassenden Umweltschutz“.⁸¹² Dabei ist „umfassender Umweltschutz (...) die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkun-

⁸⁰⁸ Berka, Verfassungsrecht, Rn 1551ff; Öhlinger, Verfassungsrecht⁸ Rn 878ff.

⁸⁰⁹ Art 2 StGG, Art 7 B-VG.

⁸¹⁰ VfSlg 16.316/2001.

⁸¹¹ VfSlg 12.641/1991.

⁸¹² Art 1 Abs 1 BVG Umweltschutz.

gen“ und dieser umfassende Schutz besteht „insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers, des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm“. Der Schutz der biologischen Vielfalt ist zwar nicht ausdrücklich genannt, nach dem Text handelt es sich aber um eine bloß demonstrative Aufzählung von Schutzgütern und es besteht kein Zweifel, dass dieses Bekenntnis schon auf Grund der Wortwahl („umfassend“) von einem sehr weiten Verständnis ausgeht. Die Bedeutung dieser Staatszielbestimmung besteht wohl insbesondere in ihrer interpretationsleitenden Funktion,⁸¹³ abgesehen davon verleiht sie dem Umweltschutz Verfassungsrang und damit auch Gewicht bei der grundrechtlichen Abwägungsentscheidung.

Dem BVG über den umfassenden Umweltschutz wird dem Umweltschutz in der österreichischen Rechtsordnung Verfassungsrang eingeräumt. Die Bedeutung dieser Bestimmung liegt in ihrer interpretationsleitenden Funktion.

d. Verfassungsrechtliche Grundlagen der bundesländerübergreifenden Zusammenarbeit

Ein Ökologischer Verbund in der Pilotregion Hohe Tauern würde nicht nur das Gebiet zweier Staaten erfassen, nämlich Österreich und Italien, sondern – zunächst einmal nur bezogen auf das Staatsgebiet Österreich – sich über das Gebiet der drei Bundesländer Kärnten, Salzburg und Tirol erstrecken. Die Umsetzung eines Ökologischen Verbundes erfordert in jedem Fall ein zwischen den beteiligten Bundesländern koordiniertes Vorgehen. Als Koordinationsinstrument kommt dabei insbesondere eine Vereinbarung nach Art 15a B-VG in Betracht.

Gemäß Art 15a B-VG können die Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen; das sind Gegenstände, für welche die Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung zuständig sind. Da die für die hoheitliche Umsetzung eines ökologischen Verbundes Hohe Tauern relevanten Kompetenzen bei den Ländern liegen („Naturschutz“), kommt eine Vereinbarung zwischen diesen drei Bundesländern in Betracht. Solcherart Verträge sind **öffentlich-rechtliche** Verträge, in denen sich die Vertragsparteien verpflichten, ihre Kompetenzen in bestimmter Weise wahrzunehmen; dh auch ihre Rechtsordnung der Vereinbarung gemäß anzupassen oder auszugestalten.

Zu bedenken ist des Weiteren, dass solcherart Gliedstaatsverträge so gut wie **nicht durchsetzbar** sind. Vorgesehen ist lediglich die Kompetenz des VfGH, auf Antrag einer beteiligten Landesregierung festzustellen, ob eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG vorliegt und ob von den beteiligten Ländern die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen

⁸¹³ So auch der VfGH in mehreren Entscheidungen, zB VfSlg 12.485/1990.

erfüllt worden sind. Demnach kann eine Pflichtverletzung „bloß“ festgestellt, nicht aber weiter durchgesetzt werden.

Nach überwiegender Auffassung können auch Angelegenheiten der **Privatwirtschaftsverwaltung** in einem Vertrag nach Art 15a B-VG geregelt werden.

Abgesehen von dem in Art 15a B-VG vorgesehenen Koordinationsinstrument eines öffentlich-rechtlichen Vertrages kommt auch der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Ländern in Betracht. Art 17 B-VG begründet die Stellung der Länder als „Träger von Privatrechten“, und in dieser Eigenschaft können sich auch untereinander Verbindlichkeiten eingehen. Freilich können auf diese Weise auch nur privatrechtliche Verbindlichkeiten eingegangen werden.

Eine Ökologischer Verbund für die Region Hohe Tauern erfordert – bezogen auf as Staatsgebiet Österreich – ein koordiniertes Vorgehen der Bundesländer Kärnten, Salzburg und Tirol. Für die Koordination der drei an einem Ökologischen Verbot Hohe Tauern beteiligten Bundesländer bietet sich das Instrument des Gliedstaatsvertrages nach Art 15a B-VG an. Darin verpflichten sich die Bundesländer, ihre Kompetenzen in bestimmter Richtung auszuüben. Davon abgesehen können auch Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung in einem Vertrag nach Art 15a B-VG geregelt und koordiniert werden.

2. Einschlägige Bestimmungen auf Bundesebene

a. Wasserrechtsgesetz

Das Wasserrechtsgesetz ist für den Schutz der biologischen Vielfalt in mannigfacher Hinsicht von Bedeutung. So dient der Schutz der Wasserqualität selbstredend auch dem Schutz der Tier- und Pflanzenarten. § 30 Abs 1 WRG, der den Abschnitt „Von der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere vom Schutz und der Reinhaltung der Gewässer“ einleitet, bestimmt, dass alle Gewässer, einschließlich des Grundwassers (...) so reinzuhalten und zu schützen, dass

die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und **sonstige fühlbare Schädigungen** vermieden werden können

eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden

eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes gefördert wird und

eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.

Zur Zielerreichung sieht das WRG eine Reihe von Instrumenten vor. Seit Inkrafttreten der WRG-Novelle BGBl I 2003/82, mit der die Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt wurde, gilt ein – allerdings von Ausnahmen⁸¹⁴ durchbrochenes – **Verschlechterungsverbot**⁸¹⁵. Für Oberflächengewässer, das Grundwasser sowie „künstlich oder erheblich veränderte Oberflächengewässer“ werden Zielzustände definiert, die bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen sind. Dabei ist für Oberflächengewässer ein in Verordnungsform näher zu definierender **guter ökologischer Zustand** und ein **guter chemischer Zustand** zu erreichen.⁸¹⁶ Der Zielzustand ist bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer das – wieder näher zu definierende – **gute ökologische Potential** und ein **guter chemischer Zustand**, sowie beim Grundwasser ein **guter mengenmäßiger Zustand** sowie ein **guter chemischer Zustand**.⁸¹⁷

§ 30d WRG nimmt speziell auf Schutzgebiete Bezug und verfügt, dass keine wechselseitige oder einseitige Derogation der Schutzziele in Schutzgebieten erfolgen soll. § 30c Abs 1 Z 5 WRG nennt ausdrücklich auch die Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie. In diesen sind die Umweltziele nach WRG maßgebend, wenn die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für den in den Richtlinien festgelegten Schutz ist.

Davon abgesehen sieht der den Schutz der Wasserqualität regelnde 3. Abschnitt des WRG eine **allgemeine wasserrechtliche Sorgfaltspflicht** vor, nach der jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, angehalten ist, sich so zu verhalten bzw Anlagen so zu betreiben, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird. Für den Fall, dass dennoch⁸¹⁸ die Gefahr⁸¹⁹ einer Gewässerverunreinigung eintritt, sehen die Abs 2ff ein je nach Dringlichkeit abgestuftes Programm an Verhaltenspflichten vor. Dazu zählen unverzüglich zu ergreifende Abwehrmaßnahmen, Verständ-

⁸¹⁴ § 104a WRG.

⁸¹⁵ ZB § 30 Abs 1 Z 3, 30a, 30c, 30f Abs 1 lit b Z 1, 55 Abs 1 lit a WRG.

⁸¹⁶ § 30a WRG.

⁸¹⁷ § 30c Abs 1 WRG.

⁸¹⁸ Nach der Judikatur sind auch Personen zum Handeln verpflichtet, die keine Pflichten verletzt haben (VwGH 12.2.1993, 90/07/0105). Die Pflicht trifft aber nur jene, die faktisch und rechtlich in der Lage sind, die Gefahr zu beherrschen. Maßgeblich ist die wirtschaftliche Verfügungsmacht über eine Anlage. Im Regelfall trifft diese Verpflichtung den Eigentümer oder Bestandnehmer.

⁸¹⁹ Es kommt auf eine konkrete Gefahr einer Gewässerverunreinigung, und nicht auf die abstrakte Gefährdungsmöglichkeit an (VwGH 3.7.1984, 84/07/0028 = *Oberleitner*, Kommentar 2004 § 31 E.22).

gungspflichten, behördliche Aufträge sowie in Fällen besonderer Dringlichkeit auch die Vor-
nahme von Abwehrmaßnahmen.⁸²⁰

Bestimmte Vorhaben werden einer **Bewilligungspflicht** unterworfen. Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen den „Einwirkungs-“, und „Vorsorgetatbeständen“. Die in § 32 WRG vorgesehene Einwirkungsbewilligung unterwirft Einwirkungen auf Gewässer einer Bewilligungspflicht, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, sofern sie die Grenze der „Geringfügigkeit“⁸²¹ überschreiten. Diese generalklauselartige Umschreibung der Bewilligungspflicht für Einwirkungen wird durch eine demonstrative Aufzählung von Maßnahmen in Abs 2 konkretisiert. Das Verschlechterungsverbot ist allerdings zu beachten. Erfasst sind (undifferenziert) alle Vorhaben – die nach der Formel des VwGH – „regelmäßig und typisch“ zu einer Gewässerverunreinigung führen.⁸²² § 32 WRG zielt darauf ab, diese Einwirkungen zu minimieren. Zu den Vorsorgetatbeständen zählen vor allem die Anlagen und Vorhaben nach § 31a und § 31c WRG.⁸²³ Vorsorgecharakter kommt diesen Maßnahmen deshalb zu, weil sie nicht regelmäßig und typisch mit einer Einwirkung auf Gewässer verbunden sind, die Gefahr einer solchen aber besteht. Diese Tatbestände zielen auf die Vermeidung von Gewässerverunreinigungen.⁸²⁴

Für bestimmte Stoffe kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung ein Einbringungsverbot vorsehen oder Beschränkungen für die Bewilligung der Einbringung vorsehen. Von diesen Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität abgesehen ist – in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie – eine Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten vorgesehen. Zu diesem Zweck sind mehrere planungsrechtliche Instrumente vorgesehen. Die Planungshierarchie „beginnt“ mit dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan.⁸²⁵ Dieser ist eine flusseinzugsgebietsbezogene Planung, die die anzustrebende wasserwirtschaftliche Ordnung in möglicher Abstimmung der verschiedenen Interessen darstellt. Ihre Verwirklichung ist im öffentlichen Interesse anerkannt. Und Bestandteil des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes sind auch die Maßnahmenprogramme, die die zur Erreichung der Umweltziele notwendigen Maßnahmen enthalten.

⁸²⁰ § 31 WRG.

⁸²¹ Bloß **geringfügige Einwirkungen**“ sind grundsätzlich bewilligungsfrei. Sie gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Das Gesetz selbst nennt beispielhaft den Gemeingebrauch sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung als bloß geringfügige Einwirkungen.

⁸²² VwGH 13.4.1967, 1095/66; VwGH 1.6.1967, 1170/66.

⁸²³ Das sind Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe (§ 31a WRG), die näher spezifizierte Trockenbaggerung (§ 31c Abs 1 WRG), bestimmte Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme (§ 31c Abs 5 lit a und b WRG) und Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer (§ 31c Abs 5 lit c WRG).

⁸²⁴ Siehe dazu näher *Hattenberger*, Anlagenrelevante Bestimmungen, in: Holoubek/Potacs (Hrsg) ...

⁸²⁵ BGBl II 2010/103.

Vereinzelt sieht das WRG auch Bestimmungen zum Schutz von Fischen vor. So beispielsweise die Möglichkeit, Wasserstrecken oder Wasserflächen, die zum Laichen der Fische oder zur Entwicklung der jungen Brut als besonders geeignet erscheinen, zu **Laichschonstätten** oder zu **Winterlagern** zu erklären.⁸²⁶ In Laichstätten ist jede Tätigkeit verboten, die mit einer Gefährdung der Fischbrut verbunden ist. In Winterlagern ist es verboten, die Eisdecke zu entfernen oder Schlamm, Sand, Kies, Steine und Pflanzen zu entnehmen.⁸²⁷

Eine **Zentralnorm** des WRG ist § 105 WRG. Die genannte Bestimmung listet die „**öffentlichen Interessen**“ auf, die von der Wasserrechtsbehörde in jedwedem Bewilligungsverfahren – sei es bei der Genehmigung der Wasserbenutzung, der Einwirkung auf Gewässer oder der Bewilligung von Wasserschutzbauten – zu berücksichtigen sind und deren Beeinträchtigung oder nachteilige Beeinflussung zur Versagung der Bewilligung oder der Vorschreibung von Auflagen oder Nebenbestimmungen führen kann. Eine Versagung der Bewilligung läge zB auch dann im öffentlichen Interesse, wenn zB die „Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde“⁸²⁸, wenn eine „wesentliche Beeinträchtigung (...) der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann“⁸²⁹ oder wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist.⁸³⁰

Das WRG enthält eine Reihe von Bestimmungen, die für den Erhalt und den Schutz der biologischen Vielfalt von Relevanz sind. Vorrangig zu erwähnen sind das Verschlechterungsverbot sowie das Gebot zur Erreichung bestimmter Umweltziele, die Bestimmungen zur Reinhaltung der Gewässer, die die Instrumente der Einbringungsverbote oder -beschränkungen, der Bewilligungspflicht und eine allgemeine wasserrechtliche Sorgfaltspflicht vorsehen. Davon abgesehen finden sich im WRG auch Bestimmungen zum Schutz von Fischlaichstätten und Winterlagern. Und in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurde eine Reihe von Planungsinstrumenten geschaffen, die insbesondere auch Maßnahmen für die Erreichung der Wasserqualitätsziele vorsehen. Zentrale Bedeutung kommt der Bestimmung des § 105 WRG zu, der die Bewilligungsvoraussetzung „öffentliches Interesse“ definiert. Und dazu zählen auch „Interessen“, die für die Erhaltung und den Schutz der biologischen Vielfalt von Bedeutung sind. Konkrete Vorgaben für die Vernetzung der Schutzgebiete sind allerdings nicht vorgesehen.

b. Umweltverträglichkeitsprüfung

i. UVP-Gesetz, BGBl 1993/697 idF 2009/87

⁸²⁶ Siehe dazu die näheren Voraussetzungen, die in § 15 WRG festgelegt sind.

⁸²⁷ § 15 Abs 6 WRG.

⁸²⁸ § 105 Abs 1 lit e WRG.

⁸²⁹ § 105 Abs 1 lit f WRG.

⁸³⁰ § 105 Abs 1 lit m WRG

Die UVP-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft wurde innerstaatlich in mehreren Gesetzen umgesetzt, dazu zählt in erster Linie das UVP-Gesetz. Mit dem UVP-Gesetz werden in den Anhängen zum Gesetz genannte Vorhaben mit umweltrelevanten Auswirkungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen. Und die Aufgabe einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, die Umweltauswirkungen eines Projektes festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten. Es handelt sich um eine **integrative Prüfung**, dh eine Prüfung, die sämtliche Auswirkungen in einem einzigen Verfahren erfassen soll und auch den Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Belastungen und Schutzgütern Rechnung tragen soll. Vorgesehen ist auch eine **Öffentlichkeitsbeteiligung**, die dazu beitragen soll, Konflikte um die Vorhabensrealisierung zu entschärfen.⁸³¹ Die Ergebnisse der UVP sind bei der Bewilligung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Für UVP-pflichtige Vorhaben ist ein **konzentriertes Genehmigungsverfahren** angeordnet. Demnach werden in einem einzigen Verfahren sämtliche nach den verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen vorgesehenen Bewilligungen erteilt (**Entscheidungskonzentration**) und es sind sämtliche Bewilligungskriterien dieser Bundes- und Landesgesetze sowie zusätzlich noch UVP-spezifische Genehmigungskriterien maßgeblich.

Die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben umfasst derzeit 88 Vorhabentypen aus den Bereichen Abfallwirtschaft, Energiewirtschaft, Umgang mit radioaktiven Stoffen, Infrastruktur, Bergbau, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, sonstige Anlagen.⁸³² Die Auflistung im Anhang I ist in drei Spalten unterteilt. In Spalte 1 werden jene Vorhaben genannt, die einer UVP im ordentlichen Verfahren zu unterziehen sind. Für die in Spalte 2 genannten Vorhaben ist ein vereinfachtes UVP-Verfahren durchzuführen und Spalte 3 nennt Vorhaben, die in **schutzwürdigen Gebieten** bei Erreichen des jeweiligen Schwellenwertes nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind. UVP-Pflicht ist für diese Vorhaben dann gegeben, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass der für die Gebietsfestlegung maßgebliche Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt wird. Die schutzwürdigen Gebiete sind in Anhang 2 des UVP-G aufgelistet und umfassen ua auch die Natura-2000-Gebiete oder die Alpinregion.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird mit einem Genehmigungsantrag des Projektwerbers eingeleitet, der neben der Beschreibung des Vorhabens auch die sog Umweltverträglichkeitserklärung enthalten muss. In dieser Erklärung sind neben der Angabe über die vom Projekt ausgehenden Emissionen und Immissionen auch andere vom Projektwerber geprüfte Lösungsmöglichkeiten und Maßnahmen anzugeben, mit denen die nachteiligen Auswirkungen

⁸³¹ Madner, Umweltverträglichkeitsprüfung, in: Holoubek/Potacs (Hrsg), 839.

⁸³² Anlage 1 zum UVP-G.

des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen.⁸³³ Das Vorhaben ist kundzumachen mit dem Hinweis auf die jedermann zustehende Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme. Die öffentliche Kundmachung ermöglicht auch die Entstehung einer **Bürgerpartei**. Eine Stellungnahme kann durch Unterschrift unterstützt werden und wenn die Unterschriftenliste 200 Personen umfasst, entsteht eine Bürgerinitiative, der im Genehmigungsverfahren sodann Parteistellung zukommt. Auch anerkannte Umweltorganisationen haben Parteistellung, sie müssen allerdings während der Auflagefrist Einwendungen erheben, um diese im weiteren Verfahren auch zu „halten“. Im ordentlichen UVP-Verfahren muss die Behörde Sachverständige mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens betrauen⁸³⁴, das sodann im Genehmigungsverfahren zu „berücksichtigen“ ist.⁸³⁵ Das **Umweltverträglichkeitsgutachten** erfüllt zwei Funktionen: zum einen dient es der umfassenden Prüfung der Umweltauswirkungen, zum anderen werden damit die fachlichen Grundlagen für die Genehmigungserteilung im konzentrierten Verfahren „beigestellt“. Gegenstand des Umweltverträglichkeitsgutachtens ist auch die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung und sonstigen Stellungnahmen, Vorschläge zur Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen, Vor- und Nachteile geprüfter Alternativen und Standortvarianten sowie Aussagen zur Raumverträglichkeit und die Auswirkungen auf die nachhaltige Ressourcennutzung. Auch das Umweltverträglichkeitsgutachten wird zur Einsicht öffentlich aufgelegt.

Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen, die in den anzuwendenden bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind, kumulativ heranzuziehen; demnach beispielsweise auch die in den Naturschutzgesetzen vorgesehenen Bewilligungskriterien. Davon abgesehen nennt das UVP-G dann noch „eigene“ UVP-spezifische Genehmigungsvoraussetzungen. Zu diesen zählt neben der Pflicht zur **„Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik“**⁸³⁶ auch die Pflicht zur Vermeidung erheblicher Belastungen der Umwelt, jedenfalls solcher, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen. Und die Genehmigung ist nach § 17 Abs 5 UVP-G auch zu versagen, wenn **schwerwiegende Umweltauswirkungen** zu erwarten sind, die durch Nebenbestimmungen nicht auf ein erträgliches Maß gemindert werden können. Das allfällige Bestehen einer **schwerwiegenden Umweltauswirkung** ist durch eine „Gesamtbewertung“ zu entscheiden.

⁸³³ Näher dazu § 6 UVP-G.

⁸³⁴ § 12 UVP-G.

⁸³⁵ § 17 Abs 4 UVP-G.

⁸³⁶ § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G.

Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte, oder wenn ein Staat, der von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnte, ein diesbezügliches Ersuchen stellt, dann ist dieser Staat von der Behörde so früh wie möglich zu verständigen und über das Projekt zu informieren. Teilt der Staat mit, dass er am UVP-Verfahren teilnehmen will, so sind ihm alle relevanten Unterlagen zuzuleiten und die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Auf der Grundlage der Unterlagen und Stellungnahmen sind dann mit dem betroffenen Staat Konsultationen zu führen mit dem Ziel, die nachteiligen Umweltauswirkungen zu reduzieren oder zu beseitigen.

Für UVP-pflichtige Bundesstraßen- und Eisenbahn-Hochleistungstreckenvorhaben⁸³⁷ sind Sonderregelungen vorgesehen; die UVP erfolgt hier in einem teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren.⁸³⁸ Das Verfahren ist deshalb ein bloß „teilkonzentriertes“ weil vom Bundesminister für Verkehr, Infrastruktur und Technologie nur jene bundesrechtlichen Vorschriften mitanzuwenden sind, für die ansonsten der BMVIT oder ein anderer Minister in erster Instanz zuständig wäre. Sonstige bundesrechtliche Vorschriften, die auf das Vorhaben anzuwenden sind, sind vom Landeshauptmann in einem teilkonzentrierten Verfahren anzuwenden. Eine Mitwirkung landesrechtlicher Vorschriften – und dabei insbesondere auch der naturschutzrechtlichen Bestimmungen – ist nicht vorgesehen.

Das UVP-G sieht für größere Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor, mit dem Ziel die Umweltauswirkungen eines Vorhabens integrativ und umfassend in einem Verfahren zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind bei der Genehmigungserteilung zu berücksichtigen. Zu den von der Behörde im Genehmigungsverfahren anzuwendenden materiellen Vorschriften, zählen – sofern eine Bewilligungspflicht auch nach dem Naturschutzgesetz für dieses Vorhaben gegeben ist – auch die naturschutzrechtlichen Bewilligungskriterien. Davon abgesehen sieht das UVP-G auch noch „eigene“, UVP-spezifische Kriterien vor, wie – in diesem Kontext relevant – die Vermeidung von erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen. Und das sind solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen. Im Falle grenzüberschreitender Auswirkungen besteht eine Informationspflicht, sowie – auf Wunsch – auch das Recht, Konsultationen über diese Auswirkungen und Möglichkeiten ihrer Verminderung zu führen, die sodann im Genehmigungsverfahren zur berücksichtigen sind.

ii. Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl 1951/103 idF 2005/87, Grundgesetz über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl 1951/103 idF BGBl I 2006/14

⁸³⁷ § 23a und 23b UVP-G.

⁸³⁸ §§ 23a-24h UVP-G.

Gemäß der UVP-Änderungs-RL 97/11/EG⁸³⁹ unterliegen auch **Grundstückszusammenlegungen**⁸⁴⁰ und **Bodenreformvorhaben zur Trennung von Wald und Weide**⁸⁴¹ der UVP-Pflicht.⁸⁴² Die UVP-Pflicht für derartige Vorhaben wurde außerhalb des UVP-G, nämlich im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951⁸⁴³ und im Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten⁸⁴⁴ umgesetzt. Die von den genannten Gesetzen erfassten Gegenstände werden unter dem Überbegriff „Bodenreform“⁸⁴⁵ zusammengefasst, deren Ziel es ist, die rechtlichen Verhältnisse an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Wald- und Weideservituten sowie bestimmte Felddienstbarkeiten neu zu ordnen im Interesse der „Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft“⁸⁴⁶.

Die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke ist im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz und in den Ausführungsgesetzen der Länder geregelt. Das Verfahren wird durch eine Verordnung eingeleitet, in der die Zusammenlegungsgebiete bestimmt werden, und es endet mit einem sog „Zusammenlegungsplan“, der in der Rechtsform eines Bescheides ergeht.⁸⁴⁷ Aufgabe der UVP im Zusammenlegungsverfahren ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die die Verwirklichung eines Planes der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen

1. auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
2. auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
3. auf die Landschaft und
4. auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit einzubeziehen sind.⁸⁴⁸

Die UVP-pflichtigen Vorhaben sind in § 34a Abs 2 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 genannt und dazu zählen auch „Pläne“, wenn ein Nationalpark, ein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet oder ein Natura-2000-Gebiet berührt wird und eine Gefährdung des Schutzzweckes zu erwarten ist, oder wenn sich durch die vorgesehenen Maßnahmen und Anlagen die

⁸³⁹ ABl L 73/5 vom 14.3.1997.

⁸⁴⁰ Anh II Z 1 lit a der UVP-RL: „Flurbereinigungsprojekte“.

⁸⁴¹ Anh II Z 1 lit d der UVP-RL: „Erstaufforstungen und Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“.

⁸⁴² Siehe Müller, Umweltverträglichkeitsprüfung, RdU 2000, 14 ff.

⁸⁴³ BGBl 1051/103 idF BGBl I 2005/87.

⁸⁴⁴ BGBl 1951/103 idF BGBl I 2006/14.

⁸⁴⁵ Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG.

⁸⁴⁶ § 1 Abs 1 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951.

⁸⁴⁷ § 10 Abs 4 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951.

⁸⁴⁸ § 34a Abs 1 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951.

qualitative und quantitative Ausstattung an naturnahen Strukturelementen im Zusammenlegungsgebiet nachhaltig insgesamt wesentlich verringern würde.⁸⁴⁹ Bei UVP-pflichtigen „Plänen“ hat die Behörde eine Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen, der Entwurf des Planes sowie die UVE sind zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und jedermann hat (wiederum) Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse der UVP (Umweltverträglichkeitserklärung, Stellungnahmen) sind von der Behörde bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.⁸⁵⁰ Gemäß § 34a Abs 2 des **Grundsatzgesetzes über Wald- und Felddienstbarkeiten** ist vor der Erlassung eines Bescheides zur Trennung von Wald und Weide im Rahmen von Neuregulierungs- und Regulierungsverfahren bei Rodungen mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 20 ha zur Schaffung reiner Weide eine UVP durchzuführen. Das Verfahren entspricht dem oben beschriebenen nach dem Flurverfassungs-Grundsatzgesetz.⁸⁵¹

Das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und das Grundsatzgesetz über Wald- und Felddienstbarkeiten regeln die UVP-Pflicht für Grundstückszusammenlegungen und Bodenreformvorhaben zur Trennung von Wald und Weide. Solcherart Vorhaben sind, wenn sie näher beschriebene erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, und insb auch auf Natur 2000-Gebietehaben einer UVP zu unterziehen, deren Ergebnisse von der Behörde bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen ist.

c. Strategische Umweltprüfung auf Bundesebene

Die Richtlinie der EG 2001/42/EG über die Strategische Umweltprüfung wurde – anders als die UVP-RL nicht in einem „zentralen“ Gesetz, sondern in einer Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen umgesetzt.⁸⁵² In diesem Kontext werden die einschlägigen Vorgaben auf Bundesebene aufgelistet.

Zu nennen ist einmal das Bundesgesetz über die Strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-G)⁸⁵³. Danach besteht SUP-Pflicht für die Aufnahme neuer Vorhaben in die Verzeichnisse des Bundesstraßengesetzes⁸⁵⁴ oder ihre Streichung oder Änderung, dann die Erklärung von weiteren geplanten oder bestehenden Eisenbahnstrecken zu Hochleistungsstrecken und die Erklärung von weiteren Gewässern zu Wasserstraßen gemäß § 15 Schifffahrtsgesetz. Eingeleitet wird das Verfahren von sog **Initiatoren**, das ist zB das BMVIT oder die Bundesländer, oder die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) oder die Autobahn und Schnellstraßen

⁸⁴⁹ § 34a Abs 2 Z 3 und 4 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz.

⁸⁵⁰ § 34b Abs 6 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz.

⁸⁵¹ Näher dazu *Müller*, Umweltverträglichkeitsprüfung, RdU 2000, 14 ff.

⁸⁵² Siehe die Übersicht bei *Alge/Kroiss*, Strategische Umweltprüfung – SUP, in: Raschauer N./Wessely, 391 f.

⁸⁵³ BGBl I 2005/96.

⁸⁵⁴ Das sind die Anlagen 1 und 2 zum Gesetz, die die Bundesstraßen A (Autobahnen) und S (Schnellstraßen) aufzählen.

FinanzierungsAG (ASFINAG) oder sonstige „befugte Errichtungsgesellschaften“.⁸⁵⁵ Diese legen „Vorschläge für Netzveränderungen“ vor, zu denen „die von den Auswirkungen einer Netzveränderung betroffenen übrigen Initiatoren, die Umweltstellen betroffener Länder und der BMLFUW Stellung nehmen. Daraufhin erstellt der Initiator in Abstimmung mit dem BMVIT einen Umweltbericht⁸⁵⁶, der zusammen mit der vorgeschlagenen Netzveränderung im Internet und in zwei Tageszeitungen des „betroffenen Gebietes“ zu veröffentlichen ist. Jedermann hat sodann die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Nach Fertigstellung des Gesetzes- bzw Verordnungsentwurfes hat der BMVIT neben dem Entwurf auch eine **zusammenfassende Erklärung**⁸⁵⁷ zu veröffentlichen. In dieser ist darzustellen

- wie die Umwelterwägungen in den Gesetzes- bzw Verordnungsentwurf einbezogen wurden,
- wie der Umweltbericht nach § 6 sowie die Stellungnahmen nach §§ 7 und 8 berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen, nach Abwägung der geprüften Alternativen, die Erstellung des Gesetzes- bzw Verordnungsentwurfes erfolgt ist,
- die Überwachungsmaßnahmen sowie
- die Festlegungen für allfällige aus der vorgeschlagenen Netzveränderung resultierenden Projekte.

Sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates möglich, so ist der betreffende Staat zu informieren und es sind mit ihm auf Wunsch Konsultationen über die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen und über die geplanten Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung solcher Auswirkungen zu führen.^{858, 859}

Nach dem WRG⁸⁶⁰ ist eine SUP für die „**Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete**“ (§ 55c WRG) und die dazu erlassenen **Maßnahmenprogramme** (§ 55e ff WRG) sowie die **Hochwasserrisikomanagementpläne** vorgesehen. Es ist ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen darzustellen und zu bewerten sind, die die Durchführung des Planes auf die Umwelt, sowie vernünftige Alternativen haben⁸⁶¹, und es ist die Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen. Im Falle grenzüberschrei-

⁸⁵⁵ § 3 Abs 6 und 7 SP-V-G.

⁸⁵⁶ § 6 SP-V-G.

⁸⁵⁷ § 9 Abs 1 Z 2 SP-V-G.

⁸⁵⁸ § 10 SP-V-G.

⁸⁵⁹ Kritisch zu den Vorgaben des Gesetzes *Alge/Kroiss*, Strategische Umweltprüfung, in: Raschauer N./Wessely (Hrsg) 393 ff.

⁸⁶⁰ BGBl 1959/215 idF BGBl I 2011/14.

⁸⁶¹ § 55m Abs 5 WRG.

tender Auswirkungen besteht wiederum eine Informations- und Konsultationspflicht.⁸⁶² § 55n WRG ist als Auffangtatbestand konzipiert und sieht eine Umweltprüfung für weitere wasserwirtschaftliche Pläne vor, die von der SUP-RL erfasst sind.

Einer SUP unterliegt des Weiteren der **Bundesabfallwirtschaftsplan**⁸⁶³, und zwar dann, wenn er den Rahmen für die künftige Genehmigung von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem Anhang I des UVP-G festlegt, oder wenn seine Umsetzung voraussichtlich Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete hat, oder wenn er den Rahmen für die künftige Genehmigung sonstiger Projekte festlegt und seine Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.⁸⁶⁴

SUP-pflichtig sind auch die bestimmte **Aktionspläne nach dem Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz**⁸⁶⁵ und zwar dann, wenn sie den Rahmen für die künftige Genehmigung von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVP-G festlegen oder voraussichtlich Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben oder einen Rahmen für sonstige Projekte festlegen deren Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.

Nicht zuletzt sind auch die gemäß § 9a IG-L⁸⁶⁶ zu erstellenden Programme einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben oder das Programm den Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten festlegt und die Umsetzung des Programms voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.

Die Umweltprüfung nach den genannten Gesetzen läuft im Wesentlichen nach demselben Schema ab, der Entwurf des Programmes ist zusammen mit einem Umweltbericht zu veröffentlichen, die Öffentlichkeit hat ein Stellungnahmerecht und unter Berücksichtigung sämtlicher Unterlagen und Stellungnahmen ist eine zusammenfassende Erklärung abzugeben. Im Falle grenzüberschreitender erheblicher Auswirkungen besteht die Pflicht zur Information und Konsultation.⁸⁶⁷

Die SUP-RL wurde auf Bundesebene in mehreren Gesetzen umgesetzt. Zu erwähnen sind bestimmte Verkehrsprojekte nach dem Bundesgesetz über die Strategische Prüfung im Verkehrsbereich, der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan sowie die Hochwasserrisikomanagementpläne und Maßnahmenprogramme nach dem WRG, der Bundesabfallwirtschaftsplan, die Aktionspläne nach dem Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz sowie die Programme nach dem IG-Luft. Die Pflicht zur Umweltprüfung besteht regelmäßig dann, wenn die Pläne und Programme erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Und solcherart erhebliche Auswirkungen liegen auf jeden Fall vor, wenn die Umsetzung der Pläne und Pro-

⁸⁶² § 55m Abs 6 bis 8 WRG.

⁸⁶³ § 8a AWG, BGBl I 2002/102 idF BGBl I 2004/155.

⁸⁶⁴ § 8a Abs 1 AWG.

⁸⁶⁵ § 8 Bundes-LärmG, BGBl I 2005/60.

⁸⁶⁶ BGBl I 1997/115 idF BGBl I 2010/77.

⁸⁶⁷ Siehe dazu näher *Alge/Kroiss*, Strategische Umweltprüfung – SUP, in: Raschauer N./Wessly (Hrsg) 392 ff sowie schon die Ausführungen zur SUP-RL oben.

gramme Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben können. Für die Realisierung eines Ökologischen Verbundes kommt der SUP zwar nur „unterstützende“, dessen ungeachtet aber eine ganz entscheidende Funktion zu, weil „lebensraumbeeinträchtigende“ Vorhaben schon in einem sehr frühen Stadium, nämlich der Planungsphase, zu berücksichtigen sind.

d. Exkurs: Richtlinie Wildschutz (RVS 04.03.12)

Mit der Richtlinie Wildschutz (RVS 04.03.12) werden die mit der Projektierung von Straßen neu- und -ausbauten bzw von Bahnneu- und -ausbauten befassten Dienststellen sowie die Straßenerhalter von bestehenden Straßen verpflichtet, **Wildschutzeinrichtungen** in die Planung zu integrieren, bzw an bestehenden Straßen zu veranlassen.⁸⁶⁸ Diese Richtlinie wurde von der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr im Zusammenwirken mit dem BMVIT, der ASFINAG und den Landesbaudirektionen der Bundesländer ausgearbeitet und mittels Erlass⁸⁶⁹ des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, ZI 300.041/0042-II/ST-ALG/2007 vom 21. August 2007, für verbindlich erklärt. Diese Richtlinie stellt den **Stand der Technik im Bereich Wildschutz an Verkehrswegen** dar.

Die grundlegende „Verpflichtung“ ist in Pkt 4 der RVS 04.03.12 verankert. Gemäß 4.1 ist die mit der Projektierung befasste Dienststelle verpflichtet, gemeinsam mit dem Straßenerhalter, der Exekutive, der Naturschutzbehörde, der Raumplanung und Vertretern der Jagd, die örtliche Kenntnisse besitzen, allfällig erforderliche Wildschutzeinrichtungen in die Planung einzubeziehen. An Autobahnen und Autostraßen gemäß StVO mit baulich getrennten Richtungsfahrbahnen sind im Grünland Wildzäune oder bauliche Anlagen zu errichten. An bestehenden Straßen sind, sofern der Straßenerhalter über Wildunfallstellen informiert ist, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und Vertretern der Jagd, die örtliche Kenntnisse besitzen, „entsprechende Maßnahmen“⁸⁷⁰ zu veranlassen. Wildschutzeinrichtungen sind dann zu errichten, wenn mehr als zwei Unfälle mit Schalenwild oder mindestens fünf Unfälle mit sonstigem Haarwild je km jedes beliebig gewählten Straßenabschnittes innerhalb eines Jahres nachweislich aufgetreten sind. Und an Autobahnen und Autostraßen gemäß StVO mit baulich getrennten Richtungsfahrbahnen sind im Grünland Wildzäune und Wildtierpassagen zu errichten.⁸⁷¹

Schließlich hat auch die mit der Projektierung von Bahnneu- und -ausbauten befasste Dienststelle gemeinsam mit dem Anlagenerhalter, der Exekutive, der Naturschutzbehörde und Vertretern der Jagd, die örtliche Kenntnisse besitzen, allfällig erforderliche Wildschutzeinrich-

⁸⁶⁸ Pkt 4 RVS 04.03.12.

⁸⁶⁹ Demnach ist die verpflichtende Wirkung nur eine verwaltungsinterne.

⁸⁷⁰ Was wohl nur im Sinne der Errichtung von Wildschutzeinrichtungen verstanden werden kann.

⁸⁷¹ Pkt 4.2 RVS 04.03.12.

tungen in die Planung einzubeziehen. Dabei ist im Einzelfall unter Beachtung vorhandener baulicher Querungsmöglichkeiten die Zweckmäßigkeit der Errichtung von Wildquerungshilfen zu prüfen.⁸⁷²

Unter **Wildschutzeinrichtungen** werden „Straßenverkehrszeichen“, „Wildwarneinrichtungen“, „Wildzäune“ und „Wildtierpassagen“ verstanden.⁸⁷³ Wildschutzeinrichtungen dienen nach dem Richtlinien text der „Vermeidung von Verkehrsunfällen bzw zum Schutz der VerkehrsteilnehmerInnen sowie zum Schutz der frei lebenden Tiere im Sinne des Natur- und Tierschutzes“. **Wildtierpassagen** erfüllen definitionsgemäß die „Funktion der **Lebensraumvernetzung**, des Tierschutzes (Verringerung von Unfallopfern beim Wild) und der Unfallverhütung (Vermeidung von Personen- und Sachschäden).

In der Richtlinie sind des Weiteren die Wildschutzeinrichtungen „Straßenverkehrszeichen“⁸⁷⁴, „Wildwarneinrichtungen“ (wie zB Wildwarnreflektoren, akustische Wildwarneinrichtungen und Wildwarnsysteme mit Sensoren⁸⁷⁵), „Wildzäune“⁸⁷⁶ – das sind technische Leitstrukturen, die das Überqueren von Verkehrswegen durch bestimmte Tiere verhindern und Wild zu Wildtierpassagen führen – sowie die „Wildtierpassagen“ an Verkehrswegen⁸⁷⁷ näher bestimmt und ihre technischen Anforderungen in Form von Mindeststandards eingehend dargestellt. Hinsichtlich der – in diesem Zusammenhang wohl besonders bedeutsamen – **Wildtierpassagen** werden je nach der Wertigkeit der Lebensraumvernetzung (lokal, regional, überregional bedeutsam) die notwendige Anzahl und die erforderlichen Größenkategorien als Richtwerte vorgegeben.⁸⁷⁸ Bei der Auswahl des Standortes für Wildquerungshilfen⁸⁷⁹ sind sowohl wildspezifische, als auch landschaftsspezifische, infrastrukturelle und raumplanerische Aspekte zu berücksichtigen.⁸⁸⁰ In einem Anhang listet die Richtlinie RVS 04.03.12 Wildschutz dann noch die „Sondermaßnahme – Psychobarrieren als Wildleitsystem“,⁸⁸¹ und die „Punktation Migrationsachsen“, deren Ziel mit der eines Ökologischen Verbundes identisch ist, nämlich „aktuelle und potenzielle Hauptlebensräume („Kerngebiete“) aller Säugetierarten zu erhalten und auch in der intensiv genutzten Kulturlandschaft Mitteleuropas miteinander zu vernetzen (Genflusspotenzial, Erhaltung der Biodiversität) genannt. Im Anhang sind auch die Erforder-

⁸⁷² Punkt 4.3 RVS 04.03.12.

⁸⁷³ Pkt 3 RVS 04.03.12.

⁸⁷⁴ Pkt 5 RVS 04.03.12.

⁸⁷⁵ Pkt 6 RVS 04.03.12.

⁸⁷⁶ Pkt 7 RVS 04.03.12.

⁸⁷⁷ Pkt 8 RVS 04.03.12.

⁸⁷⁸ Pkt 8.1 RVS 04.03.12.

⁸⁷⁹ Das sind Wildtierpassagen, die speziell für Wild zur Querung von Verkehrswegen konzipiert und errichtet werden (siehe Pkt 3 RVS 04.03.12).

⁸⁸⁰ Pkt 8.2 RVS 04.03.12.

⁸⁸¹ Als „Sondermaßnahme“ wird diese Barriere deshalb bezeichnet, weil ua noch nicht ausreichend Erfahrung mit der Wirkungsweise gesammelt wurde. So Pkt 12.1 RVS 04.03.12.

nisse für einen Biotopverbund aufgelistet (Pkt 12.2); des Weiteren ein Gestaltungsvorschlag für überregional bedeutsame Wildkorridore (Pkt 12.3), die „Einbindung der Wildquerungshilfen in die Umgebungslandschaft“ (Pkt 12.4), die „Anforderungen an die Wildtierkorridore im Umfeld von Wildquerungshilfen“ (Pkt 12.5), „Erfahrungsbericht und Monitorhilfen an Wildquerungshilfen“ (Pkt 12.6), sowie die „Wirtschaftliche Anwendung von Wildquerungshilfen und Wildtierpassagen“ (Pkt 12.7).

Die RVS 04.03.12 Wildschutz ist eine verwaltungsintern verbindliche Vorgabe für den Wildschutz an bestimmten Straßen- und Bahnneu- und -aubauten. Die mit der Projektierung befassten Dienststellen werden verpflichtet, Wildschutzeinrichtungen, die vor allem auch Wildtierpassagen erfassen, bereits bei der Projektierung einer Straße oder Bahnlinie zu integrieren. Und diese Wildtierpassagen dienen gerade auch der von einem Ökologischen Verbund angestrebten Vernetzung der Lebensräume. Insofern kommt dieser Richtlinie erhebliche Bedeutung zu.

e. Bundes-Umwelthaftung

Die Richtlinie über die Umwelthaftung legt Vermeidungs- und Sanierungspflichten und ihre Absicherung durch behördliche Maßnahmen fest.⁸⁸² Damit wird eine öffentlich-rechtliche Haftung normiert, die darauf abzielt, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand wiederherzustellen. Die Umsetzung der Umwelt-Haftungsrichtlinie der EG erfolgte in Österreich aufgrund der Kompetenzlage in mehreren Gesetzen. Das Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) regelt die Vermeidungs- und Sanierungspflichten für erhebliche Gewässerschäden⁸⁸³ sowie für bestimmte Bodenschäden, solche nämlich, die ein erhebliches Risiko, eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit in der Folge der direkten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Boden verursacht.⁸⁸⁴

Die Pflichten nach dem B-UHG treffen den „Betreiber“, das ist derjenige, der die schadensverursachende Tätigkeit selbständig ausübt.⁸⁸⁵ Und die Haftung tritt nur dann ein, wenn die Schädigung durch Ausübung einer der in Anhang 1 zum Gesetz aufgezählten beruflichen Tätigkeiten verursacht wurde.

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, so hat der Betreiber zunächst die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. Kann die unmittelbare Gefahr mit diesen

⁸⁸² Köhler, Bundes-Umwelthaftung, in: Raschauer N./Wessely 184.

⁸⁸³ Das sind solche, die „erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer haben und nicht durch eine Bewilligung gedeckt sind.

⁸⁸⁴ § 4 Z 1 lit b B-UHG.

⁸⁸⁵ Siehe dazu näher Köhler, Bundes-Umwelthaftung, in: Raschauer N./Wessely (Hrsg) 188

Maßnahmen nicht abgewendet werden, so ist die Behörde zu verständigen, die sodann weitere notwendige Aufträge erteilen muss.⁸⁸⁶

Ist ein Umweltschaden eingetreten, so sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen; es ist in jedem Fall die Behörde zu verständigen, die alle weiteren erforderlichen Aufträge zu erteilen hat.⁸⁸⁷ Die Kosten für diese Maßnahmen sind vom Betreiber zu bezahlen. Im Falle eines Umweltschadens mit grenzüberschreitenden Auswirkungen ist der betroffene Mitgliedstaat der EU zu verständigen.⁸⁸⁸ Und nicht zuletzt ist eine **Umweltbeschwerde** vorgesehen, mit der Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden in ihren Rechten verletzt werden können, die Behörde zum Tätigwerden auffordern können.⁸⁸⁹ Sieht die Behörde keinen Grund zum Einschreiten, so hat sie dies dem Beschwerdeführer in Bescheidform mitzuteilen.

Das B-UHG setzt die UH-RL für den Bundesbereich um, dh für Gewässerschäden und bestimmte Bodenschäden. Es handelt sich dabei um eine öffentlich-rechtliche Haftung, die Vermeidungspflichten im Falle der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens sowie Sanierungspflichten für den Fall vorsieht, dass der Umweltschaden bereits eingetreten ist. Für die Realisierung eines Ökologischen Verbund kommt dem B-UHG allenfalls präventive, jedenfalls aber nur eine mittelbare Funktion zu.

3. Einschlägige rechtliche Regelungen auf der Ebene der Bundesländer

a. Einleitung

Gleich dem Bundesverfassungsgesetzgeber haben auch die Bundesländer zuweilen Staatszielbestimmungen in ihre Landesverfassungen aufgenommen, denen nach überwiegender Auffassung und wohl auch der Sicht des VfGH zwar keine konkreten Handlungsaufträge zu entnehmen sind, denen aber interpretationsleitende Funktion zukommt. Abgesehen davon wird durch ein auf der Ebene des Verfassungsrechts verbürgtes „Bekenntnis“ zum Umweltschutz, demselben ein besonderer Rang zugedacht, der auch in Abwägungsprozessen zu würdigen ist. Gemessen an der mit der Errichtung eines „Ökologischen Verbundes“ in der Pilotregion Hohe Tauern verfolgten Zielsetzung, nämlich dem Schutz der biologischen Vielfalt und angesichts der den österreichischen Bundesländern zukommenden und vergleichsweise gut abgerundeten⁸⁹⁰ Kompetenz in Angelegenheiten des Naturschutzes sind es auch die landesgesetzlichen Bestimmungen im Bereich des „Naturschutzes“ die primär hinsichtlich der bereits bestehenden Instrumente zu „konsultieren“ sind. Dabei ist der „Naturschutz“ in allen Ländern zumin-

⁸⁸⁶ § 5 B-UHG.

⁸⁸⁷ § 6 B-UHG.

⁸⁸⁸ § 10 B-UHG.

⁸⁸⁹ § 11 B-UHG.

⁸⁹⁰ *Bußjäger*, Österreichisches Naturschutzrecht 25.

dest „zweigeteilt“ geregelt. Neben das „Allgemeine“ Naturschutzgesetz treten dann noch die einen **Sondernaturschutz** verbürgenden Bestimmungen zur Einrichtung eines **Nationalparks**. Und bezogen auf den Untersuchungsraum sind jene Vorgaben von Relevanz, die die Grundlage für den Nationalpark Hohe Tauern bilden. Aufgrund der Beteiligung dreier Bundesländer an diesem Nationalpark handelt es sich auch hier wiederum um einen – in rechtlicher Hinsicht – relativ vielschichtigen Komplex von Bestimmungen. Die weiteren Ausführungen werden differenziert nach den Vorgaben der Naturschutzgesetze einerseits und den rechtlichen Grundlagen des Nationalparks „Hohe Tauern“ dargestellt. Die Darstellung der rechtlichen Grundlagen erfolgt auch zunächst nach Bundesländern getrennt - Gemeinsamkeiten und Differenzen werden in einem eigenen Kapitel dargestellt.

b. Staatszielbestimmungen „Umweltschutz“

Eine Staatszielbestimmung zugunsten des Umweltschutzes enthält Art **7a der Kärntner Landesverfassung**.⁸⁹¹ Dieser „verpflichtet“ das Land und die Gemeinden „durch Schutz und Pflege der Umwelt die Lebensbedingungen für die gegenwärtigen und die künftigen Generationen in Kärnten zu sichern“.⁸⁹² Es folgt in Abs 2 des Art 7a K-LVG die Auflistung einer Reihe umweltpolitischer Ziele, die vom Land und den Gemeinden einzuhalten sind. Beispielsweise – weil in diesem Kontext insbesondere von Relevanz – seien folgende Ziele genannt:

Die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sind zu schützen; sie dürfen nur sparsam und pfleglich genutzt werden.⁸⁹³

Die Leistungsfähigkeit der natürlichen Umwelt ist zu erhalten; eingetretene Schäden sind möglichst zu beheben oder durch ökologisch sinnvolle Pflegemaßnahmen zu mindern.⁸⁹⁴

Die heimische Tier- und Pflanzenwelt ist in ihrem Artenreichtum und ihrer Vielfalt zu erhalten; ihre natürlichen Lebensräume sind zu schonen und zu bewahren.⁸⁹⁵

Auch im Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999 (L-VG) sind unter den in Art 9 aufgezählten „Aufgaben und Grundsätzen des staatlichen Handelns“ Themen mit Umweltschutz- und Naturschutzrelevanz aufgelistet. Genannt sind ua „die Bewahrung der natürlichen Umwelt und der Landschaft in ihrer Vielfalt und als Lebensgrundlage für den Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt vor nachteiligen Veränderungen und die Erhaltung besonders

⁸⁹¹ K-LVG, LGBl 1996/85 idF LGBl 2011/1.

⁸⁹² Art 7a Abs 1 K-LVG.

⁸⁹³ Art 7a Abs 2 Z 2 K-LVG.

⁸⁹⁴ Art 7a Abs 2 Z 3 K-LVG.

⁸⁹⁵ 7a Abs 2 Z 4 K-LVG.

schützenswerter Natur in ihrer Natürlichkeit“, die „nachhaltige Sicherung des Wassers als natürliche Lebensgrundlage“ und „die Achtung und der Schutz der Tiere als Mitgeschöpfe des Menschen aus seiner Verantwortung gegenüber den Lebewesen“.

Nicht zuletzt „verpflichtet“ auch Art 7 der Tiroler Landesordnung⁸⁹⁶ das Land Tirol dazu, „für den Schutz und die Pflege der Umwelt, besonders die Bewahrung der Natur und der Landschaft vor nachteiligen Veränderungen, zu sorgen“.

Wie schon ausgeführt liegt die Bedeutung dieser Vorschrift darin, dass ihr für die Gesetzgebung Schrankenfunktion und für die Vollziehung Interpretationsmaßstab ist. Bei Abwägungsentscheidungen ist dem Schutz der Umwelt dank dieser verfassungsrechtlichen Absicherung ein hoher Rang, wenngleich keine automatische Vorrangstellung eingeräumt.⁸⁹⁷

Auch die Verfassungsgesetze der an einem Ökologischen Verbund Hohe Tauern beteiligten Bundesländer Kärnten, Salzburg und Tirol enthalten „Bekanntnisse zum Umweltschutz“. Die Bedeutung dieser Staatszielbestimmungen liegt zum einen in ihrer interpretationsleitenden Funktion, zum anderen darin, dass dem Umweltschutz durch die verfassungsgesetzliche Absicherung ein hoher Rang zugedacht wurde, der im Abwägungsprozess zu berücksichtigen ist.

c. („Allgemeines“) Naturschutzrecht

i. Kärnten – Kärntner Naturschutzgesetz, LGBl 2002/79 idF LGBl 2010/42

(1) Einleitung

Einschlägige rechtliche Grundlage ist das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG), LGBl 2002/79 idF 2010/42. Es benennt in § 1 Abs 1 die Ziele und Aufgaben, nämlich, dass die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu schützen und zu pflegen ist, dass

- a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit
- b) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume sowie
- c) ein ungestörtes Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur erhalten und nachhaltig gesichert werden.

Naturwerte von besonderer Bedeutung, wie intakte Natur- und Kulturlandschaften, größere zusammenhängende unbebaute Gebiete, bedeutende landschaftsgestaltende Elemente und **Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten** sind vorrangig zu erhalten (§ 1 Abs 2 K-NSG).

⁸⁹⁶ LGBl 1988/61 idF LGBl 2011/59.

⁸⁹⁷ Näher zur Bedeutung *Hattenberger*, Der Umweltschutz als Staatsaufgabe 128ff.

Von den in § 2 K-NSG aufgelisteten „allgemeinen Verpflichtungen“ ist im vorliegenden Zusammenhang die Pflicht des Landes erwähnenswert, „für die Überwachung des Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Sicherung der Artenvielfalt der wildlebenden Tiere und Pflanzen unter anderem durch Förderung der Forschung und der notwendigen wissenschaftlichen Arbeiten zu sorgen, wobei die prioritären Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders zu berücksichtigen sind“ (§ 2 Abs 3 K-NSG).

Das Kärntner Naturschutzgesetz sieht im Weiteren ein **nach der Sensibilität des geschützten Raumes oder Naturgebildes differenzierendes System abgestufter Schutzintensität** vor. Dabei besteht für bestimmte Räume und Zonen schon kraft Gesetzes ein besonderer Schutz; darüber hinaus können schützenswerte Räume oder „Gebilde“ durch Verordnung oder Bescheid unter „besonderen“ und durch den jeweiligen Rechtsakt auf die konkreten Verhältnisse abgestimmten Schutz gestellt werden.

(2) Abgestufter Schutz kraft Gesetzes

Bestimmte Maßnahmen bedürfen im gesamten Landesgebiet einer **naturschutzrechtlichen Bewilligung** (§ 4 K-NSG). Dazu zählen zB bestimmte Maßnahmen in Gewässern oder die Errichtung von Schleppliften und Seilbahnen, soweit sie nicht unter das Güter- und Seilwege-Landesgesetz fallen.

§ 5 K-NSG listet jene Maßnahmen auf, die in der **freien Landschaft** einer **Bewilligung nach dem Naturschutzgesetz** bedürfen. Dabei gilt als „freie Landschaft“ der „Bereich außerhalb von geschlossenen Siedlungen und der zum Siedlungsbereich gehörigen besonders gestalteten Flächen, wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten“.

Unter besonderen Schutz des Gesetzes gestellt werden die „**Alpinregion**“ (§ 6 K-NSG), die „**Gletscher**“ (§ 7 K-NSG) und die „**Feuchtgebiete**“ (§ 8 K-NSG). So gilt für die Alpinregion eine Reihe von Verboten (§ 6 Abs 2 K-NSG)⁸⁹⁸; die Errichtung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen und die Errichtung von Freileitung ist bewilligungspflichtig (§ 6 Abs 1 K-NSG). Als „Alpinregion“ gilt die Region oberhalb der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses iSd § 2 Abs 2 Forstgesetz.

Im Bereich der **Gletscher und ihren Einzugsgebieten** ist jede nachhaltige Beeinträchtigung der Landschaft verboten (§ 7 K-NSG). Und § 8 K-NSG verbietet in **Moor- und Sumpfflächen, Schilf- und Röhrichtbeständen** sowie in **Au- und Bruchwäldern** die „Vornahme von

⁸⁹⁸ ZB die Vornahme von geländeverändernden Maßnahmen, die Versiegelung des Bodens durch Asphaltierungen in geringfügigem Ausmaß, die Vornahme von Außenabflügen und Außenlandungen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen, sofern diese nicht ausnahmsweise bewilligt wurden.

Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und sonstigen den Lebensraum von Tieren Pflanzen in diesem Bereich nachhaltig gefährdenden Maßnahmen.

Von den genannten Verboten können unter den Voraussetzungen des § 10 K-NSG Ausnahmen genehmigt werden, und zwar insbesondere dann, wenn das öffentliche Interesse an der Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des jeweiligen Raumes. Mit dieser Bestimmung kommt der Kärntner Landesgesetzgeber der von Verfassungs wegen gebotenen Pflicht zur Berücksichtigung der Interessen des Bundes bei der Verfolgung der im kompetenzmäßig zustehenden Angelegenheiten nach.⁸⁹⁹ Verlangt ist eine Gewichtung und Abwägung zwischen dem Naturschutzinteresse und einem konfligierenden anderen öffentlichen Interesse.

(3) Naturschutzrechtliche Bewilligung

Die Schutzziele eines Ökologischen Verbundes finden sich auch in jenen Kriterien wieder, nach denen eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen ist (§ 9 KSG). Ist eine Bewilligung nach dem K-NSG erforderlich, so darf diese nicht erteilt werden, wenn durch das Vorhaben und die Maßnahme

- a) das Landschaftsbild nachhaltig beeinflusst würde,
- b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt würde oder
- c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachhaltig beeinträchtigt würde.

Insbesondere die Versagungsgründe der lit b und c sind für einen Ökologischen Verbund von Bedeutung. Und diese beiden Tatbestände werden auch im Gesetz noch näher definiert:

So liegt eine „**nachhaltige Beeinträchtigung des Gefüges des Haushaltes der Natur**“ vor, wenn durch die Maßnahme oder ein Vorhaben

- a) ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet würde
- b) der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- und Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet würde oder
- c) der Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten **Biotoptyp** wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet würde.⁹⁰⁰

Sämtliche der genannten Schutzziele stimmen mit jenen überein, die auch durch einen Ökologischen Verbund angestrebt sind.

⁸⁹⁹ Siehe oben Pkt III.B.1.a.

⁹⁰⁰ § 9 Abs 2 K-NSG.

Aber auch der Tatbestand der „**nachhaltigen Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes**“ ist einschlägig, und zwar in der „Ausprägung“ dass eine „Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten würde“.⁹⁰¹

Wie schon bei den Ausnahmegenehmigungen nach § 10 K-NSG ist aber auch hier Raum für die Berücksichtigung überwiegender anderer, in einem Spannungsverhältnis zu den „Naturschutzinteressen“ stehender öffentlicher Interessen verbürgt. Nach § 9 Abs 7 K-NSG darf nämlich die Versagung der Bewilligung dann nicht erfolgen, wenn das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Landschaft vor störenden Einflüssen. Wird auf Grund dieser Interessenabwägung eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt, so müssen durch entsprechende Auflagen die nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden.⁹⁰² Und bei umfangreichen Projekten kommt auch die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht in Betracht.

(4) Ersatzlebensraum

Bedeutung kommt auch der Bestimmung über Ersatzlebensräume zu. Wenn nämlich durch die Erteilung der Bewilligung wegen anderer überwiegender öffentlicher Interessen der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird, so ist dem Antragsteller die Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes vorzuschreiben.⁹⁰³ Allerdings besteht auch die Möglichkeit, diese Verpflichtung „abzulösen“, und zwar dann, wenn die Vorschreibung der Schaffung von Ersatzlebensraum nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der dafür eingehobene Geldbetrag ist für die Erreichung der Ziele des Gesetzes zu verwenden.⁹⁰⁴

(5) Besonderer Tier- und Pflanzenartenschutz

Der IV. Abschnitt des Kärntner Naturschutzgesetzes enthält Sonderbestimmungen zum Schutz von Pflanzen und Tieren. Ohne Einschränkung auf bestimmte Pflanzen- und Tierarten ist es verboten, „wildwachsende Pflanzen“ mutwillig zu beschädigen oder zu vernichten⁹⁰⁵

⁹⁰¹ § 9 Abs 3 lit b K-NSG.

⁹⁰² § 9 Abs 8 K-NSG.

⁹⁰³ § 12 Abs 1 K-NSG.

⁹⁰⁴ § 12 Abs 2 K-NSG.

⁹⁰⁵ § 17 Abs 1 K-NSG.

und freilebende Tiere, mit Ausnahme des Wildes und der dem Fischereigesetz unterliegenden Wassertiere, in allen ihren Entwicklungsformen mutwillig zu beunruhigen, zu verfolgen, zu halten, zu verletzen oder zu töten.⁹⁰⁶ Und nicht zuletzt können durch Verordnung der Landesregierung Schutzmaßnahmen festgelegt werden, wenn dies zur **Erhaltung des Lebensraumes der freilebenden Tiere und der wildwachsenden Pflanzen** erforderlich ist.⁹⁰⁷ Insbesondere diese zuletzt genannte Verordnungsermächtigung könnte als Grundlage für die Schaffung der für einen Ökologischen Verbund notwendigen und charakteristischen **Verbindungselemente** nutzbar gemacht werden.⁹⁰⁸

Davon abgesehen können – wiederum durch Verordnung – die Arten von wildwachsenden Pflanzen, deren Bestand gefährdet ist oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, teilweise oder vollkommen geschützt werden.⁹⁰⁹ In der Verordnung ist zwischen den vollkommen und teilweise geschützten Pflanzenarten zu differenzieren, für die dann schon kraft Gesetzes bestimmte Verbote gelten.⁹¹⁰ Jedenfalls in dieser Verordnung festzulegen sind die vollkommen oder geschützten Pflanzenarten, das Gebiet und der Zeitraum, für welche die Pflanzenarten unter Schutz gestellt werden, Maßnahmen zum Schutz des Nachwuchses sowie Maßnahmen, die zum **Schutz des Lebensraum** der geschützten Pflanzen zu treffen sind. Auf der Grundlage des § 18 Abs 1, 3 und 4 K-NSG wurde die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen⁹¹¹ erlassen.

In gleicher Weise können auch für Arten freilebender Tiere, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichen Naturhaushaltes zu sichern ist, mit Verordnung Schutzmaßnahmen festgelegt werden.⁹¹² Auch die hier genannten Verordnungsermächtigen könnten für den Schutz oder die Schaffung von **Verbindungselementen** in einem ökologischen Verbund nutzbar gemacht werden. Auf der Grundlage des § 19 Abs 1, 4 und 5 K-NSG wurde die Verordnung über den Schutz freilebender Tierarten erlassen.⁹¹³

Des Weiteren kann durch Verordnung der Handel auch mit nicht besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten verboten oder beschränkt werden, wenn dies zur Sicherung eines nachhaltigen Bestandes erforderlich ist,⁹¹⁴ und das Aussetzen wildwachsender Pflanzen und freile-

⁹⁰⁶ § 17 Abs 2 K-NSG.

⁹⁰⁷ § 17 Abs 3 K-NSG.

⁹⁰⁸ Zwar sind in der beispielhaften Konkretisierung von Maßnahmen in den lit a bis d des § 17 Abs 3 K-NSG vorwiegend Unterlassungen aufgelistet. Diese betreffen aber zT auch das Bestehen-Lassen von Verbindungselemente (zB Hecken, Schilfbestände) und da die Aufzählung nur eine demonstrative sind kommt durchaus auch das Vorschreiben weiterer erforderlicher Handlungspflichten in Betracht.

⁹⁰⁹ § 18 Abs 1 K-NSG: „Besonderer Pflanzenartenschutz“.

⁹¹⁰ § 18 Abs 2 und 3 K-NSG.

⁹¹¹ Pflanzenschutzverordnung, LGBl 1989/27.

⁹¹² § 19 K-NSG: „Besonderer Tierartenschutz“.

⁹¹³ Tierartenschutzverordnung, LGBl 1989/3 idF LGBl 2007/70

⁹¹⁴ § 20 K-NSG.

bender Tiere, in Gebieten, in denen sie nicht heimisch sind, ist nur mit Genehmigung gestattet. Eine solche Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn weder die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden.

(6) Schutz besonderer Gebiete, Naturdenkmäler

Den folgenden Kategorien von „**Gebietsschutz**“ ist gemeinsam, dass diese durch einen eigenen Verwaltungsakt (Verordnung oder Bescheid) unter Schutz gestellt werden und in diesem Verwaltungsakt auch die dem Schutzgebiet oder Schutzobjekt angemessenen Schutzvorkehrungen ausgesprochen werden. Der Schutz besonderer Gebiete oder der Naturdenkmäler ist demnach kein allgemeiner Schutz, sondern ein je und je auf das betreffende Gebiet bzw Naturdenkmal spezifisch abgestimmter Schutz.

Unter dem Titel „**Schutz besonderer Gebiete**“ sieht das Gesetz mehrere Kategorien von Schutzgebieten vor, die durch Verordnung unter besonderen Schutz gestellt werden. Vom „Blickwinkel“ eines „Ökologischen Verbundes“ aus, sind dabei die Naturschutzgebiete und die Europaschutzgebiete von Bedeutung.⁹¹⁵ Dazu kommen noch uU „Naturdenkmale“, die durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde unter einen besonderen Schutz gestellt werden.

Folgende Gebiete können durch Verordnung der Landesregierung zu **Naturschutzgebieten** erklärt werden:

- Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen,
- Gebiete, die seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten beherbergen,
- Gebiete, die seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen aufweisen oder
- Gebiete, in denen seltene oder wissenschaftlich interessante Mineralien, Fossilien oder Karsterscheinungen vorkommen.⁹¹⁶

Dabei kann auch die „**Umgebung**“ von diesen Gebieten in das Schutzgebiet einbezogen werden, soweit die Umgebung für deren Erscheinungsbild und deren Erhaltung oder zur Sicherung des Schutzzwecks wesentliche Bedeutung hat.⁹¹⁷ Gerade diese Möglichkeit des „**Umgebungsschutzes**“ ist für die Verwirklichung eines Ökologischen Verbundes von besonderem Interesse, zumal es für den Ökologischen Verbund auch charakteristisch ist, eine Verbindung

⁹¹⁵ §§ 23 bis 24b K-NSG.

⁹¹⁶ § 23 Abs 1 K-NSG.

⁹¹⁷ § 23 Abs 2 K-NSG.

zwischen den Schutzgebieten herzustellen. Die verordnungsförmig festzulegenden Schutzbestimmungen sind so festzulegen, dass die Umstände, die den Anlass für die Erklärung zum Naturschutzgebiet geben, möglichst umfassend geschützt werden.⁹¹⁸ Eingriffe in das Naturschutzgebiet dürfen nur dann genehmigt werden, wenn es ein überwiegendes öffentliches Interesse gibt **und** eine nachhaltige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele nicht zu erwarten ist.⁹¹⁹

Die Erklärung eines Gebietes zum **Europaschutzgebiet** ist⁹²⁰ dann auszusprechen, wenn es sich um Gebiete handelt, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes entweder

- für die in ihnen vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I oder der Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie,
- oder für die in ihnen vorkommenden Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, oder der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten und ihrer Lebensräume geeignet und von gemeinschaftlicher Bedeutung sind.⁹²¹

In der Verordnung sind die erforderlichen Maßnahmen (Gebote, Verbote, Bewilligungspflichten) vorzusehen, die sicherstellen, dass eine **Verschlechterung** der natürlichen Lebensräume und eine **erhebliche Störung** der betreffenden Tier- und Pflanzenarten **vermieden** wird.⁹²² Pläne und Projekte, die sich auf ein Europaschutzgebiet beziehen, müssen einer **Verträglichkeitsprüfung** unterzogen werden. Im Falle einer festgestellten Unverträglichkeit darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an dem Vorhaben höher zu bewerten ist als die Verfolgung der Erhaltungsziele. Durch Auflagen muss diesfalls die Verschlechterung möglichst gering gehalten werden und die globale Kohärenz durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden.⁹²³ Wenn ein Europaschutzgebiet prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergt, dürfen nur bestimmte öffentliche Interessen bei der Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden.

Die Erklärung eines Gebietes zu einem **Landschaftsschutzgebiet** ist aus Gründen möglich⁹²⁴, die zwar nicht vorrangig die mit einem Ökologischen Verbund angestrebten Ziele verwirklichen, die aber durchaus Schutzwirkung entfalten können, die für die mit einem Ökologischen

⁹¹⁸ § 24 Abs 2 K-NSG

⁹¹⁹ § 24 Abs 3 K-NSG.

⁹²⁰ Gegenüber der Erklärung zu Naturschutzgebieten (arg „kann“), ist die Erklärung zum Europaschutzgebiet bei Vorliegen der Voraussetzungen verpflichtend. Dies, weil sich aus dem Unionsrecht eine Umsetzungsverpflichtung ergibt.

⁹²¹ § 24a K-NSG

⁹²² § 24a Abs 2 K-NSG.

⁹²³ § 24b Abs 2 K-NSG

⁹²⁴ Arg „können“ zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

Netzwerk verbundenen Ziele günstig sind. Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist nämlich dann möglich, wenn es sich um Gebiete handelt, die

- sich durch besondere landschaftliche Schönheit oder Eigenart auszeichnen oder
- für die Erholung der Bevölkerung oder für den Tourismus besondere Bedeutung haben oder
- die historisch bedeutsame Landschaftsteile umfassen.⁹²⁵

Zu **Naturdenkmälern** können bestimmte Naturgebilde, aber auch **kleinräumige Gebiete** erklärt werden, die für den Lebenshaushalt der Natur, das Kleinklima oder als Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten besondere Bedeutung haben (**Kleinbiotop**).⁹²⁶ Und soweit es für das Erhaltungsziel von Bedeutung ist, kann auch die **Umgebung** (wiederum) einbezogen werden. Die Erklärung erfolgt durch Bescheid. Grundsätzlich dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe vorgenommen werden, die den Bestand, das Erscheinungsbild oder das besondere Gepräge beeinträchtigen können. Und dieses grundsätzliche Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereichs gesetzt werden, soweit von diesen substantielle Veränderungen am Naturdenkmal bewirkt werden.⁹²⁷

Soweit Naturgebilden oder Kleinbiotopen vor allem „örtliche Bedeutung“ zukommt können sie von der Gemeinde zu örtlichen Naturdenkmälern erklärt werden. Das Gesetz nennt beispielsweise Bäume, Baum- oder Gehölzgruppen, Oberflächengewässer, Wasserfälle, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Felsformationen.

Davon ausgehend, dass das Konzept des Ökologischen Verbundes in der Vernetzung von Schutzgebieten besteht und insbesondere den „verbindenden Elementen“ besonderes Augenmerk zu schenken ist, bietet die Schutzkategorie „Naturdenkmal“ ein wichtiges Instrument, denn gerade die Unterschutzstellung von Kleinbiotopen durch ihre Erklärung zum Naturdenkmal kann die notwendigen Verbindungen herstellen.

(7) Schutzgebietsbezogene Sachgebietsprogramme

§ 46 K-NSG ermächtigt die Landesregierung für die im K-NSG vorgesehenen Schutzgebiete sog „Sachgebietsprogramme“⁹²⁸ gemäß § 3 Abs 4 Kärntner Raumordnungsgesetz zu erstellen, in denen jene Maßnahmen festgelegt werden, die zur Erhaltung und zur Pflege der Natur in diesen Schutzgebieten im überörtlichen Interesse gelegen sind.

⁹²⁵ § 25 Abs 1 K-NSG.

⁹²⁶ § 28 Abs 1 lit b K-NSG.

⁹²⁷ § 29 K-NSG.

⁹²⁸ Dabei handelt es sich um ein Instrument der überörtlichen Raumplanung.

(8) Vertragsnaturschutz

Die bislang dargestellten Maßnahmen nach dem Kärntner Naturschutzgesetz, die für die Etablierung eines Ökologischen Verbundes von Bedeutung sein können, sind hoheitliche Maßnahmen, Maßnahmen also, die einseitig in Form von Bescheiden oder Verordnungen ergehen, ohne dass es für ihre Entstehung oder Erlassung der Zustimmung der Normbetroffenen bedürfte. Seit geraumer Zeit sehen die Naturschutzgesetze – und darunter auch das K-NSG – das Instrument des „**Vertragsnaturschutzes**“ vor. § 2a K-NSG ermächtigt das Land und die Gemeinden dazu, als Träger von Privatrechten mit Grundeigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vereinbarungen über die Pflege von Natur und Landschaft oder über im Naturschutzinteresse liegende Nutzungsverzichte abzuschließen. Und der Gesetzgeber räumt diesen Vereinbarungen gegenüber den hoheitlichen Maßnahmen zuweilen auch den Vorrang ein. § 2a Abs 2 K-NSG verfügt nämlich, dass vor der Erlassung von Verordnungen zur Erklärung von Gebieten zu Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten zu prüfen ist, ob der Zweck nicht auch mit einer Vereinbarung erreicht werden könnte.

Gerade für die Realisierung eines Ökologischen Verbundes könnte dem Instrument der „Naturschutzvereinbarung“ eine ganz wesentliche Bedeutung zukommen – zum einen deshalb, weil solcherart Vereinbarungen wegen der schon definitionsgemäß erforderlichen Zustimmung der von einer Beschränkung Betroffenen höhere Akzeptanz genießen und somit Realisierungsvorteile haben. Und dieses Argument bekommt mE umso mehr an Gewicht, wenn die Realisierung eines Ökologischen Verbundes – wie im konkreten Fall – einer Kooperation über die Staatsgrenze hinweg bedarf. Zum einen dürfte die Variante einer abgestimmten hoheitlichen Vorgehensweise die deutlich schwerfälligere sein, zum anderen gewinnt die Umsetzung eines grenzüberschreitenden Projektes mit dem Instrument der Vereinbarung vor allem dort an Gewicht, wo die Kompetenzlage für die hoheitliche Umsetzung – wie im Falle Südtirols – eine unsichere ist.

ii. Salzburg - Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl 1999/73 idF 2009/116

(1) Einleitung

Wenn im Folgenden nun auf das Salzburger und Tiroler Naturschutzgesetz eingegangen wird, so soll das nicht in jener Ausführlichkeit erfolgen, mit der das Kärntner Naturschutzgesetz dargestellt wurde, sondern es soll auf jene Vorgaben im Speziellen eingegangen werden, die gegenüber der Kärntner Rechtslage eine Besonderheit darstellen – dies immer vor dem Hin-

tergrund, inwiefern die verschiedenen Instrumente zur Verwirklichung eines Ökologischen Verbundes nutzbar gemacht werden können.

(2) Zielsetzung

Die Zielsetzung des Sbg NSchG deckt sich im Wesentlichen mit der nach dem Kärntner Naturschutzgesetz. Schutzgüter sind

die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert der Natur

- natürliche oder überlieferte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der Arten von gemeinschaftlichen Interesse⁹²⁹
- die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt.

(3) Interessenabwägung

§ 3a des Sbg NSchG regelt die „Interessenabwägung“ und der Text macht deutlich, dass dem Naturschutz ein hoher Rang zugeordnet ist. So ist nach Abs 1 dieser Bestimmung davon auszugehen, dass dem öffentlichen Interesse am Naturschutz der Vorrang gegenüber allen anderen Interessen eingeräumt werden kann. Maßnahmen, die nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen sind unter weitgehender Wahrung der Interessen des Naturschutzes zu bewilligen, wenn diesem öffentlichen Interesse im Einzelfall Vorrang zukommt und nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht.⁹³⁰ Müssen aufgrund der Interessenabwägung die Interessen des Naturschutzes zurücktreten, so ist die zu erwartende Beeinträchtigung durch entsprechende **Ersatzleistungen** (zB auch Schaffen von Ersatzlebensräume) auszugleichen.⁹³¹

(4) Unterschutzstellungen

Auch das Sbg NSchG sieht eine Reihe von bescheid- oder verordnungsförmig zu konkretisierenden Unterschutzstellungen vor, die für einen Ökologischen Verbund von Relevanz sind. Da sind einmal die Kategorien **Landschaftsschutzgebiet**⁹³², **Naturschutzgebiet**⁹³³ und **Eu-**

⁹²⁹ Art I lit g FFH-RL.

⁹³⁰ § 3a Abs 2 Sbg NSchG.

⁹³¹ § 3a Abs 4 Sbg NSchG.

⁹³² §§ 16 ff Sbg NSchG.

ropaschutzgebiete⁹³⁴ zu nennen, die den schon beschriebenen Vorgaben nach dem Kärntner NSG sehr ähnlich sind. Des Weiteren zu erwähnen sind die **Naturdenkmäler**, mit denen bestimmte „Naturgebilde“ mit Bescheid unter einen besonderen Schutz gestellt werden können.⁹³⁵ Beispielsweise erwähnt sind Bäume, Quellen, Schluchten, Wasserflächen, kleinflächige Moore, Gletscherspuren usw.

Im konkreten Zusammenhang von besonderem Interesse ist die Schutzkategorie „**Geschützte Landschaftsteile**“. Gemäß § 12 Sbg NSchG können „kleinräumige Landschaftsteile“ oder „Grünbestände“ durch Verordnung zu geschützten Landschaftsteilen erklärt werden wenn sie ua

- besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren enthalten
- besondere kleinklimatische Bedeutung haben oder
- **besondere Bedeutung für die Vernetzung einzelner Lebensräume untereinander** haben.

Ausdrücklich sieht also das Sbg NSchG die Möglichkeit einer Unterschutzstellung von **Verbindungselementen** vor.

(5) Schutz der Lebensräume

Auch das Sbg NSchG sieht für bestimmte Lebensräume – zB Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen, das alpine Ödland – einen schon kraft Gesetz bestehenden Schutz vor. Von ausdrücklich aufgezählten Ausnahmen abgesehen sind Maßnahmen, die Eingriffe in diese Lebensräume bewirken können nur mit naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässig.⁹³⁶ Des Weiteren bedürfen bestimmte Maßnahmen im gesamten Landesgebiet einer naturschutzbehördlichen Bewilligung,⁹³⁷ einige sind der Naturschutzbehörde anzuzeigen⁹³⁸.

(6) Schutz von Pflanzen und Tieren

Die Bestimmungen über den Schutz von Pflanzen- und Tierarten⁹³⁹ sind mit denen nach dem K-NSG in den hier relevanten Teilen vergleichbar, sodass auf eine detailliertere Ausführung verzichtet wird.

⁹³³ §§ 19 ff Sbg NSchG.

⁹³⁴ §§ 22a f Sbg NSchG.

⁹³⁵ §§ 6 ff Sbg NSchG.

⁹³⁶ § 24 Sbg NSchG.

⁹³⁷ § 25 Sbg NSchG.

⁹³⁸ § 26 Sbg NSchG.

⁹³⁹ §§ 29 bis 34 Sbg NSchG.

(7) Biotopvernetzung

Auffallend ist, dass der **Vernetzung der Lebensräume** vergleichsweise deutlich mehr an Bedeutung zugemessen wird, wie dies nach den K-NSG vorgesehen ist. Dies „beginnt“ damit, dass die Vernetzung von Lebensräumen auch explizit an mehreren Stellen des Gesetzes genannt ist. So sieht § 2 Abs 5 lit d Sbg NSchG das Instrument des Vertragsnaturschutzes vor, und zwar auch zur Förderung von „Maßnahmen zur Verbesserung landschaftsökologischer Verhältnisse“ (zB „Biotopverbund“). Die Schutzkategorie „**Geschützte Landschaftsteile**“ wurde bereits erwähnt. Kleinräumige Landschaftsteile oder Grünbestände können ua auch dann zu solchen erklärt werden, wenn diese „besondere Bedeutung für die Vernetzung einzelner Lebensräume untereinander“ haben.⁹⁴⁰ Und nicht zuletzt wird als einer der Zwecke der **Landschaftspflege- und Detailpläne** auch die „Sicherstellung einer ökologischen Mindestausstattung und die **Vernetzung ökologischer Strukturen**“ genannt.⁹⁴¹

(8) Vertragsnaturschutz

Auch das Sbg NSchG sieht das Instrument des Vertragsnaturschutzes vor.⁹⁴²

iii. Tirol - Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBI 2005/26 idF 2011/30

(1) Zielsetzung

Als Ziele nennt das Gesetz, – den anderen durchaus vergleichbar –

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur,
- ihr Erholungswert,
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume sowie
- ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden (§ 1 Tir NSchG).

(2) Vertragsnaturschutz

⁹⁴⁰ „ 12 Abs 1 Z 4 Sbg NSchG.

⁹⁴¹ § 35 Abs 1 lit c Sbg NSchG.

⁹⁴² § 2 Abs 5 Sbg NSchG.

Auch das Tir NSchG sieht das Instrument des Vertragsabschlusses vor, um insbesondere auch die mit einer Unterschutzstellung verbundenen Nachteile abzugelten.

(3) Verbote im gesamten Landesgebiet, außerhalb geschlossener Ortschaften, Gewässer, Auwälder, Feuchtgebiete

§ 5 Tir NSchG listet Maßnahmen auf, die im gesamten Landesgebiet verboten sind, § 6 Tir NSchG benennt jene Vorhaben, die außerhalb geschlossener Ortschaften verwirklicht, einer naturschutzbehördlichen Bewilligung bedürfen. Sodann werden für Gewässer⁹⁴³, für Auwälder⁹⁴⁴ und Feuchtgebiete⁹⁴⁵ im Speziellen Bewilligungsvorbehalte bestimmt.

(4) Unterschutzstellungen

Auch das Tir NSchG sieht die Möglichkeit der Unterschutzstellung von Gebieten oder Naturgebilden durch Hoheitsakt vor. Im Einzelnen sind folgende Schutzkategorien vorgesehen, wobei wiederum zu unterscheiden ist, zwischen jenen Gebieten, deren Ziele sich mit denen eines ökologischen Verbundes decken (dazu gehören die Naturschutzgebiete, die Sonder-schutzgebiete, die Natura 2000-Gebiete und die „Geschützten Landschaftsteile“) und jenen, die zwar primär auf andere Ziele ausgerichtet sind, die aber günstige Auswirkungen auf die mit einem Ökologischen Verbund verfolgten Zielsetzungen haben können (Landschafts-schutzgebiete, Ruhegebiete, Naturdenkmäler).

- **Geschützter Landschaftsteil:** als Auffangtatbestand zu verstehen ist § 13 Tir NSchG. Danach kann die Bezirksverwaltungsbehörde Teile der Landschaft, für die eine Unterschutzstellung nach den anderen Regelungen nicht in Betracht kommt, die aber für **den Naturhaushalt, besonders für das Kleinklima oder für die Tier- und Pflanzenwelt** von Bedeutung sind, mit Verordnung zu geschützten Landschaftsteilen erklären (§ 13 Tir NSchG). In der Verordnung sind die für die Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlichen Verbote festzulegen. Im Kontext der Schaffung eines Ökologischen Verbundes könnte diese Schutzkategorie wiederum für den Schutz von Verbindungselementen nutzbar gemacht werden.

- **Natura 2000-Gebiete:** Auch das Tir NSchG (§ 14) sieht die unionsrechtlich verpflichtende Ausweisung von Natura 2000-Gebieten vor. Für diese Gebiete sind durch Verordnung

⁹⁴³ § 7 Tir NSchG.

⁹⁴⁴ § 8 Tir NSchG.

⁹⁴⁵ § 9 Tir NSchG.

- die jeweiligen Erhaltungsziele, insbesondere den Schutz oder die Wiederherstellung prioritärer natürlicher Lebensraumtypen und/oder prioritärer Arten und erforderlichenfalls
- die zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes notwendigen Regelungen und
- die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen (Bewirtschaftungspläne), die den in den Richtlinien (FFH-RL und VogelschutzRL) genannten ökologischen Erfordernissen entsprechen, festzulegen.

Pläne und Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, sind einer **Verträglichkeitsprüfung** zu unterziehen. Im Falle einer Unverträglichkeit darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen erteilt werden.⁹⁴⁶

Nicht zuletzt ist das **Verschlechterungsverbot** und das **Störungsverbot** zu beachten.

- **Naturschutzgebiete**⁹⁴⁷: Durch Verordnung können Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften, die durch eine besondere Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt ausgezeichnet sind oder in denen seltene oder von der Ausrottung bedrohte Pflanzen- oder Tierarten oder seltene Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen vorkommen, zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn die Erhaltung dieser Gebiete im öffentlichen Interesse gelegen ist. In der Verordnung sind die für die Erreichung des Schutzzieles erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Eine beispielhafte Aufzählung möglicher Verbote enthält § 21 Abs 2 Tir NSchG.

- **Sonderschutzgebiete**⁹⁴⁸: Die Kategorie des Sonderschutzgebietes bietet den stärksten Schutz.⁹⁴⁹ Demnach kann die Landesregierung durch Verordnung außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete, die „in ihrer Ursprünglichkeit erhalten geblieben sind“ zu Sonderschutzgebieten erklären, wenn die Erhaltung dieser Gebiete im öffentlichen, wie etwa im wissenschaftlichen, Interesse gelegen ist. In Sonderschutzgebieten ist jeder Eingriff in die Natur verboten – Ausnahmen können nur unter eingeschränkten Voraussetzungen bewilligt werden.

- **Landschaftsschutzgebiete**: das sind Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften, die von besonderer landschaftlicher Eigenart oder Schönheit sind.⁹⁵⁰ In der Verordnung, mit der die Unterschutzstellung ausgesprochen wird, sind bestimmte, im Gesetz näher bezeichnete Vorhaben an eine Genehmigung zu binden.

⁹⁴⁶ § 14 Abs 4 und 5 Tir NSchG.

⁹⁴⁷ § 21 Tir NSchG.

⁹⁴⁸ § 22 Tir NSchG.

⁹⁴⁹ Diese Kategorie ist zwar nicht in den Naturschutzgesetzen der anderen Bundesländer enthalten, sehr wohl aber in den Nationalparkgesetzen. Dazu gleich unten.

⁹⁵⁰ § 10 Tir NSchG.

- **Ruhegebiete**, die dann ausgewiesen werden können, wenn sie sich wegen des Fehlens von lärmregenden Betrieben für die Erholung in der freien Natur besonders eignen.⁹⁵¹

- **Naturdenkmäler**⁹⁵²: Auch das Tir NSchG sieht die Schutzkategorie Naturdenkmal vor, und zwar für Naturgebilde, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit, wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen oder kulturellen Bedeutung oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, im öffentlichen Interesse gelegen sind. Beispielhaft genannt werden auch Baum- oder Gehölzgruppen, Wasserläufe, Moore. Jede Veränderung, Entfernung oder Zerstörung eines Naturdenkmals bedarf einer behördlichen Bewilligung.

(5) Schutz von Tier- und Pflanzenarten

Auch das Tir NSchG sieht Sonderbestimmungen für den Schutz von **Pflanzen- und Tierarten** vor.⁹⁵³ Durch Verordnung sind diese geschützten Arten zu bestimmen⁹⁵⁴. Bestimmte Verbote gelten bereits kraft Gesetzes⁹⁵⁵, andere sind durch Verordnung festzulegen. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen wurde die Verordnung der Tiroler Landesregierung über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten, LGBl 2006/39, erlassen.

Die Wiederansiedlung nicht heimischer Pflanzen oder das Aussetzen von Tieren, die nicht heimischer sind, ist nur mit behördlicher Genehmigung zulässig.⁹⁵⁶

Für die im Anhang II Teil 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie genannten Arten sind Spezialbestimmungen vorgesehen.⁹⁵⁷ Nicht zuletzt sind auch zugunsten nicht geschützter Tierarten bestimmte Verbote normiert.⁹⁵⁸

(6) Genehmigungskriterium

Allgemein gilt, dass eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur dann erteilt werden darf, wenn entweder das Vorhaben die in § 1 Abs 1 des Tir NSchG genannten Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt oder wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der

⁹⁵¹ § 11 Tir NSchG.

⁹⁵² § 27 Tir NSchG.

⁹⁵³ § 23 ff Tir NSchG.

⁹⁵⁴ Wobei die in Anhang IV lit b der FFH-RL genannten Pflanzenarten und die Anhang IV lit a der FFH-RL genannten Tierarten jedenfalls zu den geschützten zu erklären sind.

⁹⁵⁵ § 23 Abs 2 Tir NSchG hinsichtlich der Pflanzenarten des Anhangs IV lit b der FFH-RL und § 24 Abs 2 Tir NSchG hinsichtlich der Tierarten des Anhangs IV lit a FFH-RL.

⁹⁵⁶ § 23 Abs 7 und § 24 Abs 7 Tir NSchG.

⁹⁵⁷ § 25 Tir NSchG.

⁹⁵⁸ § 26 Tir NSchG.

Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen.⁹⁵⁹ Darüber hinaus sind spezielle Vorgaben für die einzelnen Schutzkategorien (zB Gletschergebiet, Aussetzen von Pflanzen, Tieren oder Vögeln) zu beachten.

(7) Naturinventar, Naturpflegepläne

Für Landschaftsschutzgebiete, Ruhezone, geschützte Landschaftsteile, Natur- und Sonderschutzgebiete ist zum Zweck der Sicherung des jeweiligen Schutzzwecks und nach Maßgabe der jeweils im Landesvoranschlag hierfür vorgesehenen Mittel ein Naturinventar zu erstellen. Im Naturschutzinventar sind naturschutzfachlich bedeutsame Umstände festzuhalten.⁹⁶⁰

Auch kann die Landesregierung für die genannten Schutzgebiete Raumordnungsprogramme erlassen, in denen die zur Erhaltung und zur Pflege der Natur erforderlichen Maßnahmen festzulegen sind.⁹⁶¹

Die Naturschutzgesetze der Bundesländer Kärnten, Salzburg und Tirol enthalten im Hinblick auf die Schaffung eines Ökologischen Verbundes Hohe Tauern unmittelbar einschlägige Instrumente. Dabei wird auf ein nach den Sensibilität des Raumes oder Objektes differenzierendes System abgestufter Schutzintensität vorgesehen. Bestimmte Vorhaben sind im gesamten Landesgebiet bewilligungsbedürftig, bestimmte „Zonen (zB Gletscher, Alpinregion, Feuchtgebiete) sind schon durch die gesetzlichen Bestimmungen unter besonderen Schutz gestellt. Das Schutzziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt wird aber insbesondere auch dadurch verwirklicht, dass dieses Kriterium ein Versagungstatbestand im naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren ist.

Die Gesetze sehen des Weiteren verschiedene Kategorien eines besonderen Gebiets- oder Objektschutzes vor, denen gemeinsam ist, dass ihre Unterschutzstellung durch einen eigenen Verwaltungsakt erfolgt (Verordnung oder Bescheid), und damit ein auf die konkreten Verhältnisse abgestimmter Schutz verwirklicht werden kann. Insbesondere die Kategorien „Naturschutzgebiet“ und „Europaschutzgebiet“ sind hier einschlägig. Andere Kategorien wie zB Landschaftsschutzgebiete haben mitunter auch günstige Auswirkungen auf das Schutzziel Biodiversität.

Von besonderer Bedeutung sind sodann noch die Schutzkategorien „Naturdenkmäler“ und in Sbg und Tir vorgesehenen „Geschützten Landschaftsteile“, die sich gerade auch für den im Ökologischen Verbund wesentlichen Schutz der Verbindungsteile eigenen.

Davon abgesehen kann die Verordnungsermächtigung zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten mE auch gut für den Schutz dieser verbindenden Elemente nutzbar gemacht werden.

Nicht zuletzt ist das Instrument des „Vertragsnaturschutzes“ zu erwähnen, das gerade für die Realisierung eine Ökologischen Verbundes im grenzüberschreitenden Raum von großen Nutzen sein könnte, zumal eine Koordinierung auf privatrechtlicher Ebene zuweilen die höheren Realisierungschancen hat, als eine Koordination auf hoheitlicher Ebene.

Insgesamt sehen daher die Naturschutzgesetze der österreichischen Bundesländer eine Reihe von Instrumenten vor, die für die Realisierung eine Ökologischen Verbundes in der Pilotregion nutzbar gemacht werden können.

⁹⁵⁹ § 29 Abs 1 Tir NSchG.

⁹⁶⁰ § 32 Abs 1 und 2 Tir NSchG.

⁹⁶¹ § 32 Abs 3 Tir NSchG.

d. Einschlägige rechtliche Grundlagen zum Nationalpark Hohe Tauern

i. Gliedstaatsverträge

(1) Einleitung

Die Pilotregion „Ökologischer Verbund Hohe Tauern“ würde das gesamte Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern einschließen. Die rechtlichen Grundlagen dieses Nationalparkes sind – zumal dieser sich über das Gebiet von drei Bundesländern erstreckt – wiederum vielschichtig. Zum einen ist – wie oben ausgeführt – Naturschutz kompetenzrechtlich den Ländern zugeordnet. Um nun ein einheitliches Schutzniveau im gesamten Nationalpark zu erreichen ist ein abgestimmtes Vorgehen der beteiligten Bundesländer Kärnten, Salzburg und Tirol erforderlich. Um dieses Ziel zu erreichen wurden sog **Gliedstaatsverträge** abgeschlossen, die die beteiligten Bundesländer zu einer koordinierten Vorgehensweise verpflichten. Einschlägig ist zum einen die historisch ältere „Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol vom 19. November 1971 über die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern“, Sbg LGBl 1971/108;⁹⁶² zum anderen die „Vereinbarung gemäß 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern“⁹⁶³.

(2) Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol über die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern, Sbg LGBl 1971/108 idF LGBl 1992/91

Die genannte Vereinbarung legt in ihrem Artikel 2 die räumliche Ausdehnung des Nationalparks fest und bestimmt in Art 3 die Ziele für die Schaffung und Erhaltung des Nationalparks Hohe Tauern. Diese sind:

das Gebiet des Nationalparks in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten,
 die für das Gebiet des Nationalparks charakteristische Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren,
 der Nationalpark soll einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolle Naturerlebnis ermöglichen
 die Maßnahmen zum Schutze und zur Erschließung des Nationalparks haben unter Beachtung der Interessen der Wissenschaft und der Volkswirtschaft den Bedürfnissen der erholungssuchenden Besucher zu dienen.

⁹⁶² Auf der Grundlage des Art 107 B-VG in der damaligen Fassung abgeschlossen, die die Vorläuferbestimmung zu Art 15a B-VG ist, der aktuellen Rechtsgrundlage für Gliedstaatsverträge.

⁹⁶³ BGBl 1994/570; Sbg LGBl 1994/95 idF 1994/110, Tir LGBl 1994/71.

Die Bundesländer verpflichten sich, zur Sicherung dieser Zielsetzungen möglichst einheitliche Schutzvorschriften zu erlassen (Art 4 Abs 1). Und sie werden Investitionen und Förderungen im Nationalpark Hohe Tauern in Übereinstimmung mit den genannten Zielsetzungen vornehmen.

(3) Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl 1994/570; Sbg LGBl 1994/95 idF 1994/110, Tir LGBl 1994/71

Die Bund-Länder-Vereinbarung ergänzt und erweitert die Bestimmungen der ersten Vereinbarung. Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit der Bundesländer für Nationalparks wird dadurch nicht in Frage gestellt, der Bund nimmt allerdings mit dieser Vereinbarung die ihm zukommende Verantwortung zur Sicherung der Schutzziele des Nationalparks Hohe Tauern wahr.⁹⁶⁴

Die Vereinbarung statuiert zunächst die Verpflichtung für die Vertragsparteien, keine Maßnahmen zuzulassen, die den Zielsetzungen des Nationalparks zuwiderlaufen. Diese Ziele werden auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und bei Fördermaßnahmen berücksichtigt (Art I). Des Weiteren findet sich ein „Bekennnis“ der Vertragsparteien, im Nationalpark Hohe Tauern und in der Nationalparkregion eine mit den Zielsetzungen der Vereinbarung im Einklang stehende Entwicklung zu ermöglichen (Art VII) und die Verpflichtung des Bundes zur Förderung der Nationalparkfonds sowie der Projekte zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Nationalparks und zur Umsetzung der jährlichen Arbeitsprogramme des Nationalparkrates. Mit den weiteren Bestimmungen der Vereinbarung werden Organe geschaffen und deren Aufgaben festgelegt. Da ist zunächst der **Nationalparkrat**, der aus dem Bundesminister für Umwelt und den in den beteiligten Bundesländern mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betrauten Mitgliedern der Landesregierung besteht. Aufgabe des **Nationalparkrates** ist es, den Nationalpark Hohe Tauern nach außen zu repräsentieren und die Koordination von Planungen und Maßnahmen sicherzustellen, die landesgrenzenüberschreitende Auswirkungen haben.

Zur Beratung des Nationalparkrates und zur Koordinierung der regionalen Nationalparkaktivitäten wird ein **Nationalparkdirektorium** eingerichtet, das aus den Leitern der Nationalparkverwaltungen in den Ländern besteht und einem Mitglied des Umweltministeriums.

⁹⁶⁴ Siehe Erwägungsgrund 5 der Vereinbarung.

Nicht zuletzt wird zur administrativen Unterstützung ein **Sekretariat des Nationalparkrates** eingerichtet.

(4) Umsetzung in den Bundesländern

Für die Umsetzung des Nationalparks Hohe Tauern haben die Bundesländer unterschiedliche Wege beschritten. In Kärnten wurde ein „allgemeines“ Nationalparkgesetz (konkret das Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz (K-NBG) geschaffen und der Nationalpark Hohe Tauern im Konkreten dann durch eine Verordnung umgesetzt. Die Bundesländer Salzburg und Tirol haben den Nationalpark Hohe Tauern für ihre Gebiete auf einfachgesetzlicher Ebene eingerichtet. Mit Durchführungsverordnungen wurden dann nur mehr die unterschiedlichen Schutzzonen eingerichtet.

ii. Kärnten

(1) Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz, LGBl 1983/55 idF 2007/25

(a) Zielsetzung

Gemäß § 1 des K-NBG kann ein Gebiet, das besonders eindrucksvolle und formenreiche, für Österreich charakteristische oder historisch bedeutsame Landschaftsteile umfasst, im überwiegenden Teil vom Menschen in seiner völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit nicht oder nicht nachhaltig beeinträchtigt wurde, Ökosysteme von besonderer Eigenart, wissenschaftlicher oder landschaftsprägender Bedeutung beherbergt und eine den Zielen entsprechende flächenmäßige Ausdehnung aufweist, von der Landesregierung durch Verordnung zum Nationalpark erklärt werden.

Mit der Erklärung zum Nationalpark sollen die nachfolgend genannten Ziele erreicht werden:

- Gebiete, welche die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen, sollen in ihrer völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit zum Wohle der Bevölkerung der Region und der Republik Österreich, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der regionalen Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden,
- die für solche Gebiete charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und allenfalls vorhandene historisch bedeutsame Objekte und Landschaftsteile sollen bewahrt werden und

- einem möglichst großen Kreis von Menschen soll auch in aller Zukunft ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglicht wird.

(b) Abgestufter Schutz nach Zonen

Das Nationalparkgebiet ist durch Verordnung in Zonen zu unterteilen, die – abhängig vom Schutzbedarf – auch unterschiedlich intensiv geschützt sind. Folgende Kategorien sind vorgesehen: Kernzonen, Sonderschutzgebiete und Außenzonen.⁹⁶⁵ Dabei sind als **Kernzonen** jene Zonen festzulegen, die völlig oder weitgehend in ihrer Ursprünglichkeit erhalten sind und in denen der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse liegt.⁹⁶⁶

In Kernzonen ist jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten. Über dieses „Generalverbot“ hinaus sind bestimmte Aktivitäten, unabhängig von allfälligen Auswirkungen auf Natur oder Naturhaushalt, in jedem Fall verboten. Bestimmte Tätigkeiten – wie beispielsweise Tätigkeiten im Rahmen einer zeitgemäßen, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder Maßnahmen, die beim Bergsteigen, Wandern und beim Tourenschilaufr herkömmlich üblich sind – sind kraft Gesetzes vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen⁹⁶⁷, bestimmte Maßnahmen sind mit Bewilligung zulässig (zB Maßnahmen der Wild- und Lawinenverbauung).

Zu **Sonderschutzgebieten** können mit Zustimmung des Grundeigentümers im Nationalpark gelegene kleinräumige Gebiete von besonderem wissenschaftlichem **Interesse oder von besonderer ökologischer Bedeutung** erklärt werden. In Sonderschutzgebieten ist jeder Eingriff in die Natur verboten. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn das Ziel der Unterschutzstellung damit nicht beeinträchtigt wird.

Als **Außenzonen** gelten jene Gebiete, die im Nationalpark liegen und weder Kernzonen noch Sonderschutzgebiete sind. Durch Verordnung sind jene Maßnahmen zu verbieten oder unter einen Bewilligungsvorbehalt zu stellen, die „eine nachhaltige Beeinträchtigung der landschaftlichen Eigenart oder Schönheit, des Erholungswertes oder des Naturhaushaltes solcher Gebiete zur Folge hätten.

(c) Entwicklungsplanung

⁹⁶⁵ § 5 Abs 1 K-NBG.

⁹⁶⁶ § 6 Abs 1 K-NBG.

⁹⁶⁷ § 6 Abs 3 K-NBG.

Für jede Nationalparkregion ist ein **Entwicklungsprogramm** nach dem Ktn Raumordnungsgesetz zu erlassen, das darauf abzielt, dieses Gebiet als Lebens- und Wirtschaftsraum für die dort ansässige Bevölkerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Nationalparkziele zu erhalten.⁹⁶⁸ Erfordernisse und Schutzmaßnahmen sind in einem **Nationalparkplan** darzustellen.⁹⁶⁹

(d) Bewilligungskriterium

Bewilligungen auf Grund des Nationalparkgesetzes oder einer dazu ergangenen Verordnung dürfen nur dann erteilt werden, wenn dadurch, unter Bedachtnahme darauf, in welcher Zone eine Maßnahme ausgeführt werden soll, die Nationalparkziele weder abträglich beeinflusst noch gefährdet werden.⁹⁷⁰

(e) Förderungen

Aufgrund des Gesetzes ist für jeden Nationalpark ein Nationalparkfonds einzurichten, dem auch die Aufgabe der Förderung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Nationalparkziele zukommt.⁹⁷¹

(2) Verordnung der Kärntner Landesregierung über den Nationalpark Hohe Tauern, LGBl 1986/74 idF LGBl 2005/39

Auf der Grundlage des K-NBG wurde die Verordnung über den Nationalpark Hohe Tauern erlassen. Mit dieser werden die Außengrenzen (Anlage 1), die Kernzonen (Anlage 2) und die Sonderschutzgebiete, nämlich „Großglockner-Pasterze“ (§ 8) und „Gamsgrube“ (§ 9) festgelegt.

§ 6 der Verordnung verbietet in Kernzonen gleich dem § 6 K-NBG jeden Eingriff in die Natur oder den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Abgesehen davon ist eine Aufzählung von Aktivitäten enthalten, die jedenfalls verboten sind (§ 6 Abs 2), die aber interessanterweise hinter der gesetzlichen Vorgabe des § 6 Abs 2 K-NBG zurückbleibt.

Bestimmte Tätigkeiten sind vom generellen Eingriffsverbot des § 6 Abs 1 der Verordnung ausgenommen (§ 6 Abs 4) und für bestimmte Maßnahmen können Ausnahmen bewilligt werden (§ 7).

⁹⁶⁸ § 9 Abs 1 K-NBG.

⁹⁶⁹ § 9 Abs 2 bis 5 K-NBG.

⁹⁷⁰ § 12 Abs 1 K-NBG.

⁹⁷¹ § 15b iVm § 14 K-NBG.

Des Weiteren sieht die Verordnung die Möglichkeit des Ausweisens von Winterruhezonen vor⁹⁷², in denen zwischen 1. Dezember und 30. April der Tourenschliff untersagt ist.

Für die erwähnten Sonderschutzgebiete ist der Kreis der Maßnahmen, die erlaubt oder bewilligungspflichtig ist, noch deutlich enger gezogen.⁹⁷³

Für die **Außenzonen** enthält § 11 der Verordnung eine Liste von Maßnahmen, die verboten sind und § 12 jene Tatbestände, die einer Bewilligung bedürfen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn durch die Maßnahme die mit der Festlegung des Gebietes als Außenzone verfolgten Ziele weder abträglich beeinflusst noch gefährdet werden.

iii. Salzburg

Einschlägige rechtliche Grundlagen für den auf Salzburger Gebiet befindlichen Teil des Nationalparks Hohe Tauern sind:

- das Gesetz vom 19. Oktober 1983 über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg, LGBl 1983/106 idF 2010/20
- die Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der die Grenzen der Außen- und Kernzonen des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg festgelegt werden, LGBl 1983/107 idF 1997/23
- die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. August 1990 zur teilweisen Änderung der Grenzen der Außen- und Kernzonen des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg, LGBl 1990/81
- die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. Februar 1997 zur Änderung der Grenzen der Außenzone des Nationalparkes Hohe Tauern im Bereich des Schwarzenkahrlbaches im Stubachtal in der Gemeinde Uttendorf, LGBl 1997/23
- die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. November 1995 zur Änderung der Grenzen der Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern im Bereich der Flederalm in der Marktgemeinde Rauris, LGBl 1995/126
- die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Dezember 1988, mit der Teile der Gemeinde Fusch an der Großglocknerstraße zu einem Sonderschutzgebiet im Nationalpark Hohe Tauern erklärt werden (Piffkar-Sonderschutzgebietsverordnung), LGBl 1988/107

⁹⁷² Diese sind in der Anlage 5 bestimmt.

⁹⁷³ Siehe § 8 Abs 2 bis 4 und § 9 Abs 2 und 3 der Verordnung „Nationalpark Hohe Tauern“.

- die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. Jänner 1992, mit der ein Teil der Gemeinde Rauris zu einem Sonderschutzgebiet im Nationalpark Hohe Tauern erklärt wird (Wandl-Sonderschutzgebietsverordnung), LGBl 1992/5

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind zwar nicht identisch, nicht zuletzt aber aufgrund der Koordinierung durch die Gliedstaatsverträge den beschriebenen Vorgaben der Kärntner Rechtslage aber doch in den in diesem Zusammenhang relevanten Teilen vergleichbar, sodass eine eingehendere Darlegung für entbehrlich erachtet wird.

iv. Tirol

Die rechtlichen Grundlagen für den auf Tiroler Gebiet befindlichen Teil des Nationalparks Hohe Tauern sind:

- das Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern, LGBl 1991/103
- die Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Festlegung der Außengrenzen und der Grenzen der Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern, LGBl 1992/14
- die Verordnung der Tiroler Landesregierung, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Nationalpark Hohe Tauern, Tirol, festgelegt werden, LGBl 2007/57

Auch in diesem Zusammenhang wird wegen der Gleichförmigkeit auf die Ausführungen zu den Vorgaben der Kärntner Rechtslage verwiesen.

Die rechtlichen Grundlagen der drei beteiligten Bundesländer für den Nationalpark Hohe Tauern sehen einen nach Zonen differenzierenden, unterschiedlich intensiven Schutz der Teile des Nationalparks vor. Dieser Schutz ist am stärksten in den Sonderschutzgebieten, „gefolgt“ von den Kernzonen, und er ist vergleichsweise in den Außenzonen am schwächsten. Die „nach Zonen differenzierende Schutz“ kommt dem Konzept eines ökologischen Verbundes sehr nahe, der auch aus Kern- und Pufferzonen besteht und dessen Elemente miteinander verbunden werden sollen.

d. Raumordnung

i. Allgemeines

Die mit der Verwirklichung eines Ökologischen Verbundes angestrebten Ziele finden sich im Raumordnungsrecht insbesondere auf der relativ abstrakten Ebene von Zielvorgaben für die Planungsträger. Stets ist zu bedenken, dass die dort genannten Umweltziele gleichrangig mit und in Konkurrenz zu anderen Zielsetzungen stehen, und im Einzelfall von den Behörden eine Abwägungsentscheidung zu treffen ist.

ii. Kärnten - Kärntner Raumordnungsgesetz, LGBl 1969/76 idF 2001/136

Relevante Bestimmungen finden sich zunächst im Zielekatalog des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG). Von den in § 2 K-ROG genannten Zielen sind folgende im gegebenen Zusammenhang von Bedeutung:

- die natürlichen Lebensgrundlagen sind möglichst zu schützen und pfleglich zu nutzen⁹⁷⁴
- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt und die Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes sind zu bewahren⁹⁷⁵
- Grund und Boden ist möglichst sparsam zu verwenden, eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung ist anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden⁹⁷⁶

Über diese unmittelbar einschlägigen Zielvorgaben hinaus, findet sich die ökologische Belastbarkeit bei weiteren Zielvorgaben, wenn es zB heißt, dass

- die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Fremdenverkehr unter Beachtung auf die soziale Tragfähigkeit und die **ökologische Belastbarkeit** des Raumes sowie die Erfordernisse des Landschafts- und Naturschutzes zu erhalten und weiterzuentwickeln sind⁹⁷⁷; oder dass
- die Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft unter Beachtung der bestehenden Strukturen und unter Berücksichtigung der **Umwelt**, der Gesundheit der Bevölkerung und des **Landschaftsschutzes** zu decken sind.⁹⁷⁸

Bei der Verfolgung dieser Ziele ist ua auch der Grundsatz zu beachten, „bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen (...) auf die **Lebensbedingungen künftiger Generationen Rücksicht** zu nehmen“. Dabei ist ein Ausgleich zwischen den berechtigten Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung und der **Ökologie** anzustreben.⁹⁷⁹ Die Ziele und Grundsätze des § 2 K-ROG binden alle Planungsträger auf örtlicher und überörtlicher Ebene.

Freilich ist zu bedenken, dass die genannten „ökologischen“ Ziele in Konkurrenz stehen zu anderen Zielen der Raumordnung und im Einzelfall von den Planungsträgern eine wohl begründete Abwägung vorgenommen werden muss.

§ 3c K-ROG sieht das Instrument der „**Raumverträglichkeitsprüfung**“ vor. Eine solche ist über Veranlassung der Projektwerbers durchzuführen, wenn bei einem geplanten Vorhaben

⁹⁷⁴ § 2 Abs 1 Z 1 K-ROG.

⁹⁷⁵ § 2 Abs 1 Z 2 K-ROG.

⁹⁷⁶ § 2 Abs 1 Z 7 K-ROG.

⁹⁷⁷ § 2 Abs 1 Z 10 K-ROG.

⁹⁷⁸ § 2 Abs 1 Z 11 K-ROG.

⁹⁷⁹ § 2 Abs 2 Z 3 K-ROG.

über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehende erhebliche Auswirkungen auf die Raumstruktur zu erwarten sind. Im Rahmen dieser Prüfung sind auch die abschätzbaren raumbedeutsamen **Auswirkungen auf die Umwelt** zu erheben.

iii. Salzburg – Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl 2009/30 idF 2011/53

Nach § 2 Sbg ROG 2009 hat die Raumordnung ua auch folgendes Ziel zu verfolgen:

- Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Insbesondere sind anzustreben:
- die Sicherung des Bodens, der Pflanzen- und der Tierwelt,
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Reinheit der Luft und der Gewässer sowie des natürlichen Klimas, der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten sowie des Landschaftsbildes.⁹⁸⁰

Als Grundsätze, die bei der Zielverfolgung zu beachten sind, nennt § 2 Abs 2 Sbg ROG:

- haushälterische und nachhaltige Nutzung von Grund und Boden, insbesondere der sparsame Umgang mit Bauland,
- die Vermeidung von Zersiedelung,
- die verstärkte Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Abwägung ökologischer und ökonomischer Ansprüche an den Raum, und die Unterstützung des Natur- und Landschaftsschutzes.

iv. Tirol - Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 (TROG 2011), LGBl 2011/56

§ 1 Abs 1 TROG nennt als Ziele der überörtlichen Raumplanung ua

- die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens⁹⁸¹
- den Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung oder Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Lärm⁹⁸²
- die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier-

⁹⁸⁰ § 2 Abs 1 Z 2 Sbg ROG 2009.

⁹⁸¹ § 1 Abs 2 lit a TROG.

⁹⁸² § 1 Abs 2 lit b TROG.

und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.⁹⁸³

Bei der Zielverfolgung ist ua auch der Grundsatz einzuhalten, dass „mit den natürlichen Lebensgrundlagen sparsam umzugehen ist. Sie sind zu pflegen und so weit wie möglich zu erhalten. Sie dürfen nicht in Anspruch genommen oder belastet werden, dass sie künftigen Generationen nicht mehr in ausreichendem Maß und ausreichender Güte zu Verfügung stehen“.⁹⁸⁴

In den Raumordnungsprogrammen können auch Maßnahmen zur Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Gebiete vorgesehen werden.⁹⁸⁵ Die örtliche Raumplanung ist in gleicher Weise auf die Ziele der überörtlichen Planung verpflichtet⁹⁸⁶, darüber hinaus ist „die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile als „eigenes“ Ziel der örtlichen Raumplanung genannt.“⁹⁸⁷ Diese Flächen sind beispielsweise im örtlichen Raumordnungskonzept festzulegen und von jeglicher Bebauung freizuhalten.⁹⁸⁸

Im Kontext der Realisierung eines Ökologischen Verbundes sind mE auch zwei **Raumordnungsprogramme** zu erwähnen, nämlich

- die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 2. Mai 2006, mit der ein Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher erlassen wird, LGBl 2006/43 und
- die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 11. Jänner 2005, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen erlassen wird, LGBl 2005/10.

Diese enthalten jeweils Verbote und Beschränkungen für die Erschließung der Gletscher oder die Erschließung oder Erweiterung von Schigebieten oder von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke mit Seilbahnen.

In den Raumordnungsgesetzen der Länder wird ökologischen Interessen und der Schutz des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt jeweils der Rang eines Raumordnungszieles zugewiesen, das von den Planungsträgern bei der Abwägung in Zielkonflikten ausgewogen zu berücksichtigen ist. In den Landesgesetzen zeigen sich hier doch einige Differenzen, wobei das Salzburger Raumordnungsgesetz den ökologischen Belangen einen höheren Stellenwert einzuräumen scheint, als es vergleichsweise die anderen Raumordnungsgesetze tun.

e. Jagd

⁹⁸³ § 1 Abs 2 lit c TROG.

⁹⁸⁴ § 2 lit a TROG.

⁹⁸⁵ § 7 Abs 2 Z 2 TROG.

⁹⁸⁶ § 27 Abs 1 TROG.

⁹⁸⁷ § 27 Abs 2 lit i TROG.

⁹⁸⁸ § 31 Abs 1 lit a TROG.

i. Einleitung

Einschlägige Bestimmungen für die mit der Etablierung eines „Ökologischen Verbundes“ verfolgten Zielsetzungen enthalten auch die Jagdgesetze der Länder. Es sind dies das Kärntner Jagdgesetz, LBGl 2000/21 idF LGBI 2010/33; das Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg, LGBI 1993/100 idF LGBI 2011/53, sowie das Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBI 2004/41 idF LGBI 2010/8. Im gegebenen Zusammenhang sind mE die **Schonvorschriften** sowie die **wildökologische Raumplanung** von Bedeutung. Die folgende Darstellung folgt der Systematik des Kärntner Jagdgesetzes, auf Parallelbestimmungen im Salzburger und Tiroler Jagdgesetz wird hingewiesen.

ii. Schonvorschriften

Da sind zum einen Vorschriften, die schon kraft Gesetzes für bestimmte Wildarten eine ganzjährige Schonzeit vorsehen.⁹⁸⁹ Darüber hinaus hat die Landesregierung auch unter Bedachtnahme auf die Erhaltung bedrohter Wildarten mit Verordnung zu bestimmen, welches Wild ganzjährig oder während bestimmter Zeiträume zu schonen ist. Und Schonzeiten können auch im Falle außergewöhnlicher Umstände (zB Seuchen, Naturkatastrophen usw) per Verordnung festgelegt werden.⁹⁹⁰ Unter bestimmten Voraussetzungen können die festgelegten Schonzeiten auch aufgehoben oder verkürzt werden, so beispielsweise, wenn dies im Interesse der Volksgesundheit oder Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern, zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen erforderlich ist. Und eine solche Verordnung dürfte nach dem Kärntner Jagdgesetz auch „zu Erhaltung natürlichen Lebensraumes“ erlassen werden.⁹⁹¹

In der Schonzeit darf Wild weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt werden.

Des Weiteren kann der Abschuss einer Wildart in einem Jagdgebiet auf eine angemessene Dauer eingeschränkt werden, wenn der Bestand einer Wildart bedeutend unter das dem Jagdgebiet entsprechende Mindestausmaß sinkt. Diese Einschränkung wird vom Bezirksjägermeister verfügt. Auf den „wildökologischen Raumplan“ sowie einen „**ausgeglichenen Naturhaushalt**“ ist dabei Bedacht zu nehmen.⁹⁹² Auch wird der Handel mit bestimmten Wildarten verboten.

⁹⁸⁹ § 51 Abs 1 Ktn Jagdgesetz; § 54 Abs 3 Sbg Jagdgesetz; nach § 36 Tir Jagdgesetz werden Schonzeiten generell per Verordnung festgelegt.

⁹⁹⁰ § 51 Abs 3 und 4 Ktn Jagdgesetz; § 54 Abs 1 Sbg Jagdgesetz.

⁹⁹¹ Siehe zB § 51 Abs 4a, 5, 5a, § 52 Ktn Jagdgesetz; §§ 55 f Sbg Jagdgesetz.

⁹⁹² § 53 Ktn JagdG.

Abgesehen von den Schonvorschriften ist zu bedenken, dass bestimmte Jagdmethoden entweder überhaupt verboten sind oder nur beschränkt zulässig sind.⁹⁹³

iii. Wildökologische Raumplanung, Abschussplanung

Das Erlegen und Fangen bestimmter Wildarten unterliegt einer **Abschussplanung**. Nach dem Ktn Jagdgesetz (§ 55a) ist für all jene Wildarten, die der Abschussplanung unterliegen ein „**Wildökologischer Raumplan**“ zu erlassen. Auch das Sbg Jagdgesetz sieht dieses Planungsinstrument vor.⁹⁹⁴ In diesem „Raumplan“ ist auf das zwischen dem Wild und seiner Umwelt vorherrschende Verhältnis zur **Sicherung des Lebensraumes des Wildes** einerseits und zur nachhaltigen Vermeidung von Wildschäden und anderen Schäden in der Vegetation andererseits Bedacht zu nehmen. In diesem wildökologischen Raumplan sind insbesondere auch die **Wildräume** gesondert je nach Wildfestzulegen, wobei auch auf die natürlichen und künstlichen Begrenzungen des Lebensraumes der einzelnen Wildpopulationen Bedacht zu nehmen ist. Des Weiteren sind **Wildregionen** für die Wildarten festzulegen, wobei auf die Grenzen der Wildräume und der Lebensräume der Wildarten und andere „jagdorganisatorische“ Rahmenbedingungen (zB Grenzen der Hegeringe und Bezirksgruppen, anzustrebende Zuteilung eines Jagdgebietes zu nur einer Wildregion) Bedacht zu nehmen ist. Für jede Wildregion ist sodann für jede Wildart ein Abschussrahmen festzulegen, der hinsichtlich der Zahl der Abschüsse in allen Abschlussplänen der Wildregion verbindlich ist. Entsprechend der Eignung als Lebensraum für das Rotwild sind in den Wildregionen, Kernzonen, Randzonen und Freizonen auszuweisen, wobei das Rotwild in den Kernzonen in gesunden Beständen so erhalten bleiben soll, dass keine waldgefährdenden Wildschäden zu erwarten sind. In den Randzonen soll Rotwild nur vorübergehend oder nur in geringen Beständen vorhanden sein. Freizonen sind Zonen, die ein für das Rotwild überwiegend ungeeignetes Biotop aufweisen und die daher von Rotwild möglichst frei gehalten werden sollen. Nach dem Sbg Jagdgesetz⁹⁹⁵ ist die Festlegung dieser Zonen nicht nur auf das Rotwild beschränkt, sondern erfasst auch das Gams- und Steinwild.

Auf der Basis des wildökologischen Raumplanes und der Abschussrichtlinien⁹⁹⁶ wird sodann der Abschlussplan erlassen, der insbesondere eine Aufgliederung des zu erlegenden Wildes

⁹⁹³ § 68 Sbg Jagdgesetz; § 40 Tir Jagdgesetz.

⁹⁹⁴ § 57 Sbg Jagdgesetz. Das Sbg Jagdgesetz nimmt hier allerdings auf ganz bestimmte Wildarten Bezug, deren Wildregionen und -räume auszuweisen sind.

⁹⁹⁵ §§ 57f Jagdgesetz.

⁹⁹⁶ § 56 Ktn Jagdgesetz; § 59 Sbg Jagdgesetz.

enthält.⁹⁹⁷ Wild, das der Abschlussplanung unterliegt, darf nur im Rahmen dieses Planes erlegt oder gefangen werden.⁹⁹⁸

Die Jagdgesetze der Bundesländer enthalten Vorschriften, die sich mit den Zielen eines Ökologischen Verbundes treffen. Dazu zählen Vorschriften über die Schonung von Wildarten, der wildökologische Raumplan sowie die Abschlussplanung, deren Ziel es auch ist, einen gesunden Bestand der Wildarten zu erhalten. Davon abgesehen ist ein Schutz der Wildarten auch dadurch gegeben, dass bestimmte Jagdmethoden gar nicht oder nur eingeschränkt zulässig sind.

f. Fischerei

i. Einleitung

Ziel der Landesfischereigesetze ist es, einen standortgerechten, artenreichen und gesunden Bestand an Wassertieren sowie die natürlichen Lebensgrundlagen dieser Wassertiere zu erhalten, zu schaffen und erforderlichenfalls wiederherzustellen.⁹⁹⁹ Insofern sind hier wiederum Ziele festgelegt, die sich mit den durch einen „Ökologischen Verbund“ ergebenden Zielsetzungen decken. Einschlägige Gesetze sind das Kärntner Fischereigesetz, LGBl 2000/62 idF LGBl 2001/42; das Salzburger Fischereigesetz, LGBl 2002/81 idF LGBl 2010/51 sowie das Tiroler Fischereigesetz, LGBl 2002/54. Die folgende Darstellung bleibt wiederum auf jene Grundzüge beschränkt, die sich in allen drei Gesetzen der Bundesländer finden.

ii. Geordnete Fischereiwirtschaft

Fischereireviere müssen nachhaltig derart bewirtschaftet werden, dass ein der Beschaffenheit des jeweiligen Fischgewässers entsprechender **standortgerechter, artenreicher und gesunder Bestand an Wassertieren** gewährleistet wird.¹⁰⁰⁰ Vorrangig sind Maßnahmen zu setzen, die die Selbstvermehrung fördern, beispielsweise durch die Verbesserung der natürlichen Voraussetzungen für die Selbstvermehrung, das Verbot bestimmter Fanggeräte oder -methoden oder die Festlegung von Teilen eines Fischereireviers als Aufzuchtgewässer.¹⁰⁰¹ Für Gebirgsseen können im Interesse der Erreichung der Ziele des Gesetzes Bewirtschaftungsbeschränkungen – wie zB ein Verbot von Besatzmaßnahmen – verfügt werden.¹⁰⁰²

Generell ist das Einsetzen von Fischen Beschränkungen unterworfen.¹⁰⁰³ So dürfen grundsätzlich nur heimische oder eingebürgerte, seuchenhygienisch unbedenkliche Wassertiere einge-

⁹⁹⁷ § 57 Ktn Jagdgesetz; §§ 59ff Sbg Jagdgesetz; § 37 Tir Jagdgesetz.

⁹⁹⁸ § 57a Abs 1 Ktn Jagdgesetz; § 62 Sbg Jagdgesetz.

⁹⁹⁹ § 1 Ktn Fischereigesetz; § 1 Sbg Fischereigesetz; § 1 Tir Fischereigesetz.

¹⁰⁰⁰ § 20 Abs 1 Ktn Fischereigesetz; § 9 Sbg Fischereigesetz; § 17 Tir Fischereigesetz.

¹⁰⁰¹ § 20 Abs 2 Ktn Fischereigesetz.

¹⁰⁰² § 24 Ktn Fischereigesetz; § 20 Tir Fischereigesetz.

¹⁰⁰³ § 21 Tir Fischereigesetz.

setzt werden.¹⁰⁰⁴ Das Einsetzen von gentechnisch veränderten Wassertieren ist grundsätzlich verboten.¹⁰⁰⁵

iii. Schonvorschriften, verbotene Fangmethoden

Regelmäßig sehen die Gesetze auch **Schonvorschriften** sowie weitere Vorschriften zur sach- und weidgerechten Ausübung des Fischfanges vor. So hat zum einen die Landesregierung mit Verordnung im Interesse der Sicherung eines standortgerechten, artenreichen und gesunden Bestandes an Wassertieren Schonzeiten und Mindestfangmaße festzulegen.¹⁰⁰⁶ Während der Schonzeit und mit geringeren als den festgelegten Mindestfangmaßen dürfen Wassertiere nicht gefangen werden.

Der Fischfang ist „sachgerecht“ auszuüben, dh so, dass das Ziel des Gesetzes nicht verfehlt wird und auch sonst keine Gefährdungen oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf andere Tierarten und Pflanzen oder auf Menschen die Folge sind.¹⁰⁰⁷ Bestimmte Fanggeräte und -methoden sind verboten.¹⁰⁰⁸

Das Sbg Fischereigesetz sieht auch eigene Bestimmungen zum „Schutz der Lebensräume“ vor. Beispielsweise in Betracht kommen Fischaufstiegshilfen, das grundsätzliche Verbot der fischereiwirtschaftlichen Nutzung in Gewässern oberhalb einer Seehöhe von 1.800m, oder die Erklärung von Wasserflächen oder Wasserstrecken zu Laichschonstätten oder Winterlagern.¹⁰⁰⁹

Die Landesregierung hat auch jene Beschränkungen festzulegen, die im Interesse der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in der FFH-RL und der VogelschutzRL genannten wildlebenden Tierarten, erforderlich sind. Ausnahmen von diesen Beschränkungen sind ua auch dann zulässig, wenn diese zum Schutz anderer wildlebender Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume erforderlich ist.¹⁰¹⁰

Auch mit den Vorgaben der Fischereigesetze der Bundesländer werden Ziele verfolgt, die für die Etablierung eines Ökologischen Verbundes von Bedeutung sind und diesen „stützen“. Dazu zählen insbesondere Vorschriften über eine sachgerechte Fischerei, die allesamt darauf abzielen, einen gesunden und artgerechten Bestand an Wassertieren zu sichern, Schonvorschriften und die Festlegung von Mindestfangmaßen, Beschränkungen beim Einsetzen von Fischen sowie Bestimmungen, die bestimmte Fangmethoden überhaupt verbieten oder Beschränkungen unterwerfen.

¹⁰⁰⁴ § 11 Abs 1 Sbg Fischereigesetz; § 22 Abs 4 Ktn Fischereigesetz;

¹⁰⁰⁵ § 11 Abs 3 Sbg Fischereigesetz;

¹⁰⁰⁶ § 34 Abs 1 Ktn Fischereigesetz; § 21 Sbg Fischereigesetz; § 30 Tir Fischereigesetz.

¹⁰⁰⁷ § 35 Abs 2 Ktn Fischereigesetz; § 23 Abs 2 Sbg Fischereigesetz.

¹⁰⁰⁸ Siehe § 35 Abs 4 und 5 Ktn Fischereigesetz; § 23 Sbg Fischereigesetz; § 31 Tir Fischereigesetz.

¹⁰⁰⁹ §§ 27 und 28 Sbg Fischereigesetz.

¹⁰¹⁰ § 35 Abs 9 und 10 Ktn Fischereigesetz.

g. Umweltverträglichkeitsprüfung auf Landesebene – „Pläne“ im Bereich der Bodenreform

Die UVP-Pflicht für Grundstückszusammenlegungen¹⁰¹¹ und Bodenreformvorhaben zur Trennung von Wald und Weide¹⁰¹² wurde bereits bei der Darstellung der grundsatzgesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene dargestellt.¹⁰¹³ Diese Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde auf Landesebene auch in den Ausführungsgesetzen nachvollzogen. Die Bestimmungen sind nahezu wortident mit den Vorgaben in den Grundsatzgesetzen, weshalb hier auf eine nähere inhaltliche Befassung verzichtet wird und auf die Darstellung der Bestimmungen auf Bundesebene verwiesen wird.

Kärnten:

- §§ 20a und 20b Ktn Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, LGBl 1979/64 idF LGBl 2007/10.
- §§ 17 und 18 Ktn Wald- und Weidenutzungsrecht – Landesgesetz (K-WWLG), LGBl 2003/15 idF LGBl 2007/11.

Salzburg:

- §§ 91 und 91a Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973, LGBl 1973/1 idF LGBl 2006/125
- §§ 50a und 50b Salzburger Einforstungsrechtegesetz, LGBl 1986/74 idF LGBl 2007/71

Tirol:

- §§ 17a und 17b Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl 1996/74 idF 2010/7
- §§ 38a und 38b Tiroler Gesetz über die Behandlung von Wald- und Weidenutzungsrechten sowie besonderer Felddienstbarkeiten, LGBl 1952/21 idF LGBl 2007/53.

Die UVP-Pflicht für Maßnahmen im Bereich der Bodenreform ist durch die Bundes-Grundsatzgesetze vorgezeichnet und wurde durch die Landesausführungsgesetze (lediglich) nachvollzogen.

h. Strategische Umweltprüfung auf Landesebene

i. Einleitung

¹⁰¹¹ Anh II Z 1 lit a der UVP-RL: „Flurbereinigungsprojekte“.

¹⁰¹² Anh II Z 1 lit d der UVP-RL: „Erstaufforstungen und Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“.

¹⁰¹³ Siehe oben Pkt III.B.2.b.ii.

Wie schon oben dargestellt, wurde die RL über die Strategische Umweltprüfung in Österreich in einer Vielzahl von Materiengesetzen umgesetzt. Die Bundesländer haben dabei für die auf der Grundlage von landesrechtlichen Vorschriften zu erlassenden Pläne, Programme und Politiken unterschiedliche Ansätze gewählt. So wurde beispielsweise in Kärnten die Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung in einem einzigen Gesetz, dem Umweltplanungsgesetz, umgesetzt. Einen ähnlich Weg hat man in Tirol gewählt, auch dort wurde ein sog „Umweltprüfungsgesetz“ erlassen, allerdings finden sich einzelne Bestimmungen und Verweise auch im Tiroler Raumordnungsgesetz. In Salzburg ist man dem „Bundesmodell“ gefolgt, was dazu führt, dass eine Reihe von Gesetzen angepasst wurde. Wegen dieser unterschiedlichen Regelungsansätze erscheint mir eine Darstellung nach Bundesländern getrennt für zielführend.

ii. Kärnten

Wie schon erwähnt wurde die strategische Umweltprüfung für Pläne, Programme und Politiken, die auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften zu erstellen sind, einheitlich in einem Gesetz geregelt, dem Umweltplanungsgesetz, LGBl 2004/52 idF LGBl 2007/24. Dabei benennt § 3 K-UPG die Programme und Pläne, die unter näher bezeichneten Voraussetzungen einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Das sind beispielsweise aus dem Bereich der Raumordnung das überörtliche Entwicklungskonzept, das örtliche Entwicklungskonzept, der Flächenwidmungsplan, der Bebauungsplan und die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung. Des Weiteren seien beispielhaft erwähnt das Abfallwirtschaftskonzept des Landes, der wildökologische Raumplan, die Verordnung über Schonzeiten und Mindestfangmaße nach dem Kärntner Fischereigesetz, die Verordnung über den Kanalisationsbereich nach dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz oder der Aktionsplan gegen Straßenlärm. Die Entwürfe für die Pläne im Bereich der **örtlichen** Raumplanung sind dann einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie entweder die Grundlage für die künftige Genehmigung eines UVP-Vorhabens sein können, oder voraussichtlich Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet haben oder voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.¹⁰¹⁴ Das überörtliche und das örtliche Entwicklungskonzept sind jedenfalls einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Für Pläne und Programme in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie Wasserversorgung und -entsorgung gilt, dass diese nur dann einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind, wenn sich der Plan voraussichtlich auf ein Natura-2000-Gebiet auswirken kann.¹⁰¹⁵

¹⁰¹⁴ § 4 K-UPG.

¹⁰¹⁵ §§ 4 f K-UPG.

Für prüfpflichtige Pläne ist ein **Umweltbericht** zu erstellen, in dem (wiederum) auch die Umweltauswirkungen darzustellen sind. Bemerkenswert ist, dass diese Umweltauswirkungen ausdrücklich unter dem Gesichtspunkt der „**biologischen Vielfalt**“ darzulegen sind. Auffallend und wohl richtlinienwidrig ist, dass im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung („Konsultationsverfahren“ nach § 8 K-UPG) nur jene ein Stimmrecht haben, die „ein Interesse glaubhaft“ machen.¹⁰¹⁶ Der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen sind bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs und vor Erlassung des Plans oder Programms „in Erwägung zu ziehen“. In einer zusammenfassenden Erklärung ist auch darzustellen, wie diese Stellungnahmen und der Umweltbericht berücksichtigt wurden und warum dem erlassenen Plan oder Programm gegenüber Alternativvarianten der Vorzug gegeben wurde.¹⁰¹⁷

iii. Salzburg

In Salzburg erfolgte die Umsetzung in mehreren Gesetzen. Gemäß § 5 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl 2009/30 sind „Planungen (Entwicklungsprogramme, Standortverordnungen, Räumliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne) einer Umweltprüfung zu unterziehen“, wenn sie entweder die Grundlage für ein UVP-pflichtiges Projekt nach UVP-G sein sollen, oder geeignet sind, Europaschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen oder wenn diese Planungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.¹⁰¹⁸ Eine Umwelterheblichkeitsprüfung ist allerdings dann nicht erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan einer höheren Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind oder wenn die Eigenart und der Charakter des Gebiets nicht geändert wird oder erhebliche Umweltauswirkungen bei der Planverwirklichung offensichtlich ausgeschlossen werden können.¹⁰¹⁹ Nähere Bestimmungen über die Umweltprüfung bzw ihren Entfall für Planungen nach dem Sbg ROG 2009 sieht die Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungspläne und -programme, LGBl 2007/59 idF LGBl 2010/39, vor.

§ 5 des Sbg Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl 1999/35 idF LGBl 2006/19 sieht vor, dass der Entwurf eines **Abfallwirtschaftsplanes** sowie jede geplante Änderung einer Umweltprüfung zu unterziehen ist, wenn die Planung geeignet ist, die Grundlage für ein nach UVP-G genehmigungspflichtiges Projekt zu sein oder Europaschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen oder aber wenn die Planungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Es gelten im Weiteren die schon bekannten Teilabschnitte einer Strategischen Umweltprüfung:

¹⁰¹⁶ Siehe *Alge/Kroiss*, Strategische Umweltprüfung, in: Raschauer N./Wessely (Hrsg) 401.

¹⁰¹⁷ § 11 Abs 2 K-UPG.

¹⁰¹⁸ § 5 Abs 2 Sbg ROG 2009.

¹⁰¹⁹ § 5 Abs 3 Sbg ROG 2009.

Umweltbericht, Öffentlichkeitsbeteiligung, das In-Erwägung-Ziehen von Umweltbericht und Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan, eine zusammenfassende Erklärung sowie die Überwachung der Ausführung der Pläne.

Nicht zuletzt unterwirft das **Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz**, LGBl 2005/59 idF LGBl 2010/45, „Teil-Aktionspläne“ für IPPC-Anlagen,¹⁰²⁰ Strategische Teil-Aktionspläne für Hauptverkehrsstraßen¹⁰²¹ einer Strategischen Umweltprüfung nach dem „Muster“ des § 5 Sbg ROG 2009.

iv. Tirol

In Tirol hat man mit dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP), LGBl 2005/34, zwar ein „zentrales“ Gesetz für die Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen geschaffen, dessen ungeachtet enthält aber das Tir ROG 2011, LGBl 2011/56, nicht nur den Verweis auf das Tir TUP, sondern zum Teil auch detailliertere Vorgaben. Zunächst zum Tiroler Umweltplanungsgesetz: Nach diesem unterliegen Pläne und Programme dann einer Umweltprüfung, wenn entweder landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist, oder durch die Pläne und Programme der Rahmen für künftige, UVP-pflichtige Vorhaben nach dem UVP-G gesetzt wird, oder die Pläne und Programme ein Gebiet betreffen, das innerhalb der Grenzen eines Natura 2000-Gebietes liegt.¹⁰²² Das TUP sieht sodann wiederum die „bekannten“ Verfahrensabschnitte vor: Umweltbericht, Öffentlichkeitsbeteiligung, Information und allfällige Konsultation im Fall von grenzüberschreitenden Auswirkungen, die „nachvollziehbare“ Berücksichtigung des Umweltberichts, der Stellungnahmen und der Ergebnisse allfälliger grenzüberschreitender Konsultationen,¹⁰²³ die Bekanntgabe der Entscheidung sowie die Überwachung.

Das Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 verweist in mehreren seiner Bestimmungen auf das TUP. So sind etwa gemäß § 9 Tir ROG Raumordnungsprogramme mit Ausnahme der Festlegungen für Einkaufszentren einer Umweltprüfung nach TUP zu unterziehen. Des Weiteren bedarf der Entwurf eines örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung, wenn dieser die Möglichkeit der Errichtung von UVP-pflichtigen Anlagen zum Gegenstand hat oder ein Natura 2000-Gebiet betrifft oder voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat.¹⁰²⁴ Und dasselbe gilt für Entwürfe für Flächenwidmungspläne, wenn sie Festlegungen von Sonderflächen für UVP-pflichtige Vorhaben entfalten oder ein Natura 2000-Gebiet

¹⁰²⁰ § 18 Sbg UUIG.

¹⁰²¹ § 23 Abs 3 Sbg UUIG.

¹⁰²² § 2 TUP.

¹⁰²³ § 8 TUP.

¹⁰²⁴ § 65 Abs 2 und 4 Tir ROG 2011.

betreffen oder wenn sie erhebliche Umweltauswirkungen haben.¹⁰²⁵ Wird „die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung nicht berücksichtigt“, so ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu versagen.¹⁰²⁶

Die Umsetzung der Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme, die auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen vorgesehen sind, ist von den „beteiligten Bundesländern“ in unterschiedlicher Weise umgesetzt worden. Während man in Kärnten den Weg eines „einzigsten“ Gesetzes beschritt, hat man in Salzburg der Umsetzung in (mehreren) Materiengesetzen den Vorzug gegeben. Eine „mittlere Variante“ wurde in Tirol gewählt. Dort gibt es zwar auch ein Umweltprüfungsgesetz, im Tir ROG sind aber dessen ungeachtet relativ detaillierte Vorgaben für die Umweltprüfung von Planungsakten nach dem Tir ROG vorgesehen. Der Verfahren der Strategischen Umweltprüfung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen folgt einem typischen Ablauf: Umweltbericht, Öffentlichkeitsbeteiligung, allenfalls „grenzüberschreitende“ Information und Konsultation, das In-Erwägung-Ziehen von Umweltbericht, Stellungnahmen und den Ergebnissen einer Konsultation bei der Beschlussfassung über den Plan, die Information über die Entscheidung sowie die Überwachung.

i. Umwelthaftung

Die Umsetzung der Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden¹⁰²⁷ wurde auf Länderebene in unterschiedlicher Weise umgesetzt. Regelmäßig geht es aber – aufgrund der Kompetenzlage – um die öffentlich-rechtliche Haftung für **Biodiversitätsschäden**, das sind Schädigungen von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten bzw Lebensräume haben. Umweltschäden, die genehmigt sind, fallen nicht darunter. Darüber hinaus erfassen die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen auf Bodenschäden, die durch Tätigkeiten gemäß den Z 12 – 14 des Anhanges 1 B-UHG, verursacht werden.

Die Umsetzung der UHRL erfolgte in den beteiligten Bundesländern durch folgende Gesetze:

Kärnten:

§ 9b IPPC-AnlagenG, LGBI 2002/52 idF LGBI 2009/55

§ 12d Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBI 1991/31 idF LGBI 2009/55

§§ 57a bis 57m Kärntner Naturschutzgesetz, LGBI 2002/79 idF LGBI 2010/42

Salzburg:

§§ 35ff Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, LGBI 2005/59 idF LGBI 2007/72

Tirol:

Tiroler Umwelthaftungsgesetz, LGBI 2010/5

¹⁰²⁵ § 65 Abs 3 und 4 Tir ROG 2011.

¹⁰²⁶ § 67 Abs 3 lit b Tir ROG 2011.

¹⁰²⁷ 2004/35/EG, ABI L 143/56.

Diese Gesetze folgen im Wesentlichen dem Beispiel des B-UHG hinsichtlich Verantwortlichkeit, Pflicht zu Sanierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, Kostentragung, bei grenzüberschreitenden Umweltschäden sowie hinsichtlich der Umweltbeschwerde. Eine Erweiterung besteht darin, dass für Schädigungen an den genannten Schutzgütern auch dann gehaftet werden muss, wenn sie durch eine andere, als die im Anhang zu den Gesetzen genannte berufliche Tätigkeit verursacht wurden. Allerdings ist diese Haftung eine verschuldensabhängige. Gehaftet wird nur für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schädigungen.¹⁰²⁸

4. Zusammenfassung Rechtslage Österreich

a. Kompetenzverteilung, verfassungsrechtliche Schranken

Verglichen mit der italienischen Verfassungsrechtslage ist die **Kompetenzverteilung** dann, wenn es um die Frage der Verwirklichung eines „Ökologischen Verbundes“ geht, relativ klar. Primär zuständig sind die Bundesländer, weil nach der innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung der „**Naturschutz**“ in ihren Zuständigkeitsbereich fällt und die mit der Schaffung eines Ökologischen Verbundes verfolgten Ziele wohl insbesondere jene Themen erfassen, die vom Kompetenztatbestand „Naturschutz“ erfasst sind. Daneben sind aber dessen ungeachtet Kompetenzen des Bundes zu beachten, wie zB die Kompetenz des Bundes in den Angelegenheiten des Wasserrechts, der Umweltverträglichkeitsprüfung, in Teilbereichen der Strategischen Umweltprüfung und der Umwelthaftung.

Der österreichische Verfassungsordnung ist auch ein **Staatsziel Umweltschutz** eigen. Aus dieser objektiven Verfassungsbestimmung sind zwar keine Handlungsaufträge ableitbar, dessen ungeachtet wurde damit dem Schutz der Umwelt – und damit auch dem Schutz der biologischen Vielfalt – ein hoher Rang zuerkannt, der im Abwägungsprozess zu berücksichtigen ist und geeignet ist, Grundrechtsbeschränkungen zu rechtfertigen.

Eine **Schranke** für die Schaffung eines „Ökologischen Verbundes“ stellen die Grundrechte dar, und dabei insbesondere das **Eigentumsgrundrecht**. Die österreichische Verfassung schützt das Eigentum und lässt Eingriffe in die damit verbundene Verfügungsfreiheit nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zu. Da auch mit der Etablierung eines Ökologischen Verbundes Einschränkungen der Grundeigentümer notwendig verbunden sind, müssen die verfassungsrechtlichen Anforderungen eines (wohl unbestreitbar gegebenen) öffentlichen Interesses und der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Zudem muss der Eingriff durch Gesetz vorgesehen werden.

¹⁰²⁸ § 35 Abs 1 Z 1 lit b Sbg UUIG; § 57b Abs 1 lit b K-NSG; § 2 Abs 1 lit b Tiroler Umwelthaftungsgesetz.

b. Vorschriften zur Vernetzung der Schutzgebiete

Unmittelbar einschlägig für die Errichtung eines Ökologischen Verbundes sind die Landes-Naturschutzgesetze sowie die Vorschriften über den Nationalpark Hohe Tauern. Abgesehen von den in den Gesetzen vorgesehenen Schutzkategorien wie zB Naturschutzgebiet, Europaschutzgebiet usw sehen diese Gesetze auch Schutzkategorien vor, die für die in einem Ökologischen Verbund notwendigen „**Verbindungselemente**“ nutzbar gemacht werden können. Zu erwähnen ist die Schutzkategorie „**Naturdenkmäler**“ und die nach dem Sbg und Tir Naturschutzgesetz vorgesehenen „**geschützten Landschaftsteile**“. Als geradezu vorbildlich einzustufen ist in dieser Hinsicht das Salzburger Naturschutzgesetz, das die Vernetzung der Lebensräume schon an mehreren Stellen ausdrücklich vorsieht und fordert.

c. Vorschriften, die die Verwirklichung des Ökologischen Verbundes „unterstützen“

Davon abgesehen existiert eine Reihe von Vorschriften, die für die Schaffung eines Ökologischen Verbundes von Bedeutung sind. In dieser Hinsicht ist zunächst zu erwähnen, dass bestimmte Vorhaben im gesamten Landesgebiet Beschränkungen unterworfen sind. Da sind einmal bestimmte **Bewilligungstatbestände nach den Naturschutzgesetzen** zu erwähnen, dessen ungeachtet im Weiteren dann aber auch jene Vorhaben, die einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** zu unterziehen sind und dabei im besonderen Maße jene Pläne, Programme und Politiken, für die eine **Strategische Prüfung** verpflichtend ist. Die Verpflichtung zur Beachtung (auch) auf die biologische Vielfalt ist diesbezüglich ein ganz wesentliches Instrument, um auch die mit einem Ökologischen Verbund verfolgten Ziele zu verwirklichen. Davon abgesehen sind bestimmte Räume mit erhöhtem Schutzbedarf schon kraft Gesetzes, dh automatisch, unter einen näher definierten Schutz gestellt (zB Feuchtgebiete, Alpinregionen ...), schützenswerte Räume und Elemente können durch einen besonderen Akt unter Schutz gestellt werden, und damit kann ein auf die konkreten Verhältnisse abgestimmtes und differenzierendes Schutzkonzept verwirklicht werden. Nicht zuletzt wird die „biologische Vielfalt“ auch dadurch geschützt, dass die Bewilligung nach dem Naturschutzgesetz nur dann erteilt werden darf, wenn diese nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Davon abgesehen wird das Schutzziel Biodiversität durch eine Reihe von weiteren, in den Gesetzen vorgesehenen Maßnahmen „mitgeschützt“. Das sind einmal die **Raumordnungsgesetze**, zu deren Planungszielen regelmäßig auch der Naturschutz zählt und der damit ein zu berücksichtigender Aspekt in der Abwägungsentscheidung bei Zielkonflikten ist, des Weiteren die **Jagd- und Fischereigesetze**, deren Ziel es ist, einen art- und standortgerechten Bestand an Wassertieren und Wild zu sichern.

d. Vorschriften mit „Anreizfunktion“

Negative Anreize dürften allenfalls von den Bestimmungen über die **Umwelthaftung** ausgehen, die für den Fall von bestimmten Umweltschäden (Gewässerschäden, Bodenschäden, Biodiversitätsschäden) durch bestimmte berufliche Tätigkeiten Handlungs- und Kostentransportpflichten auferlegen.

Eine positive Anreizfunktion kann von Vorschriften hoheitlicher oder nicht-hoheitlicher Natur betreffend die **Förderung** ausgehen. Sei es, dass – wie in manchen Naturschutzgesetzen vorgesehen – Fonds eingerichtet werden, aus dessen Mitteln sodann Schutzmaßnahmen gefördert werden,¹⁰²⁹ sei es, dass Fördermaßnahmen in anderen Politikbereichen (zB Landwirtschaft) mit ökologischen Zielen verbunden werden.

Nicht zuletzt ist das Instrument des **Vertragsnaturschutzes** zu erwähnen, das wegen der für den Vertragsabschluss notwendigen Zustimmung beider Seiten die Akzeptanz von Schutzmaßnahmen impliziert und damit in seiner Wirkung möglicherweise „verordnete“ hoheitliche Maßnahmen noch übertrifft.

¹⁰²⁹ zB § 15b iVm § 14 Ktn Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz.

IV. Rechtliche Rahmenbedingungen der grenzüberschreitenden Kooperation zwischen den Bundesländern Kärnten, Tirol und Salzburg einerseits und der Autonomen Provinz Bozen andererseits

A. Einleitung (*Hattenberger*)

Die Realisierung eines Ökologischen Verbundes Hohe Tauern bedarf – zumal er sowohl Gebietsteile Österreichs als auch Italiens, nämlich die der Bundesländer Kärnten, Salzburg und Tirol einerseits und der Autonomen Provinz Bozen andererseits, erfasst – der grenzüberschreitenden Kooperation und Koordination. Dafür kommen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten in Betracht: zum einen der Abschluss von Staatsverträgen. Dabei ist fraglich, ob die Kompetenz zum Abschluss von Staatsverträgen dem Bund oder Zentralstaat oder allenfalls den Bundesländern und der Autonomen Provinz Bozen zukommt. Abgesehen davon kommt aber zumeist auch eine Kooperation in den Formen des Privatrechts in Betracht. Im Folgenden sollen die für die Realisierung eines Ökologischen Verbundes Hohe Tauern maßgeblichen Rahmenbedingungen der grenzüberschreitenden Kooperation herausgestellt werden.

B. Internationale Instrumente (*Happacher*)

1. Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (Madrider Konvention)

Das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, unterzeichnet am 21. Mai 1980 in Madrid (Madrider Konvention) hat die Erleichterung und die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften zum Ziel (Art 1 Madrider Konvention). Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der durch das innerstaatliche Recht festgelegten Zuständigkeiten (Art 2 Abs 1 Madrider Konvention).

Das Defizit der Madrider Konvention war, dass sie keine Regelung hinsichtlich der Rechtsnatur gemeinsamer Organe bzw der Rechtswirkungen gemeinsam in Umsetzung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gefasster Beschlüsse enthielt. Dieses Manko gleicht das erste Zusatzprotokoll vom 9. November 1995 aus. Art 2 1. Zusatzprotokoll sieht vor, dass die im Rahmen einer Vereinbarung über grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemeinsam gefassten Beschlüsse und von den Gebietskörperschaften ins innerstaatliche Recht umgesetzten Beschlüsse angesehen werden, als ob sie dieselbe Rechtskraft und die gleichen rechtlichen Auswirkungen wie Maßnahmen hätten, die von den Körperschaften im Rahmen ihrer innerstaatlichen Befugnisse getroffen werden. Art 5 1. Zusatzprotokoll sieht die Möglichkeit vor, dem

Organ für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit öffentlich-rechtliche Rechtsnatur zu verleihen, was die Ausübung hoheitlicher Befugnisse implizieren würde. Das 1. Zusatzprotokoll verleiht jedoch nicht ein Recht auf den Abschluss von Vereinbarungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

2. Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) als mögliche Kooperationsform

Die Verordnung (EG) Nr 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)¹⁰³⁰ ist am 1. August 2006 in Kraft getreten und gilt seit dem 1. August 2007 (Art 18 EVTZ-Verordnung). Die EVTZ-Verordnung regelt die Rahmenbedingungen für die Errichtung und Tätigkeit eines EVTZ. Der EVTZ hat zum Ziel, die territoriale Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zu erleichtern und zu fördern. Unter „territorialer Zusammenarbeit“ ist die grenzüberschreitende, transnationale und/oder interregionale Zusammenarbeit zu verstehen (Art 1 Abs 2 EVTZ-Verordnung). Mitglieder des EVTZ können Mitgliedstaaten, regionale Gebietskörperschaften, lokale Gebietskörperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts¹⁰³¹ sowie Verbände aus derartigen Institutionen sein (Art 3 Abs 1 EVTZ-Verordnung). Der EVTZ muss eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen.¹⁰³² Sein ausschließlicher Zweck muss in der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt bestehen ((Art 1 Abs 2 EVTZ-Verordnung); seine Mitglieder müssen aus dem Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten stammen (Art 3 Abs 2 EVTZ-Verordnung); die Aufgaben des EVTZ sind auf die Erleichterung und Förderung der territorialen Zusammenarbeit zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu beschränken und für jedes einzelne Mitglied nach dem geltenden nationalen Recht in dessen Zuständigkeit fallen (Art 7 Abs 2 EVTZ-Verordnung); die Aufgaben dürfen nicht die Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder Verpflichtungen zur Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen, etwa Polizei- und Regelungsbefugnisse oder Befugnisse und Verpflichtungen in den Bereichen Justiz und Außenpolitik, betreffen (Art 7 Abs 4 EVTZ-Verordnung).

Die einschlägigen Bestimmungen sind überwiegend unmittelbar anwendbar. Lediglich einige wenige Regelungen, insbesondere jene betreffend die Gründung eines EVTZ (Art 4 EVTZ-

¹⁰³⁰ ABI 2006 L 210/19. Vgl Ausschuss der Regionen 2007; Vock 2009.

¹⁰³¹ Die Definition der Einrichtung des öffentlichen Rechts entstammt 1 Abs 9 UAbs 2 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, ABI 2004 L 134/114 idF ABI 2009 L 314/64.

¹⁰³² *Obwexer/Happacher*, Rechtsfragen, EJM 2010, 82 f.

Verordnung), die Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel (Art 6 EVTZ-Verordnung) und die Auflösung eines EVTZ (Art 14 EVTZ-Verordnung), unterliegen einer näheren Durchführung durch die Mitgliedstaaten.

Jeder Mitgliedstaat hat die Teilnahme eines potenziellen Mitglieds am EVTZ entsprechend seiner verfassungsmäßigen Struktur zu genehmigen. Die Genehmigung darf vom zuständigen Mitgliedstaat nur versagt werden, wenn die Teilnahme seines Erachtens im Widerspruch zur EVTZ-Verordnung oder zu seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Befugnisse und Aufgaben des potenziellen Mitgliedes, steht oder aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Ordnung dieses Mitgliedstaates nicht gerechtfertigt ist (Art 4 Abs 3 EVTZ-Verordnung).

Der EVTZ besitzt Rechtspersönlichkeit (Art 1 Abs 3 EVTZ-Verordnung). Die Gründung eines EVTZ ist fakultativ¹⁰³³, folglich steht die Gründung eines EVTZ anderen Formen grenzüberschreitender und/oder interregionaler Zusammenarbeit grundsätzlich nicht entgegen.

C. Italienische Republik (*Happacher*)

1. Umsetzung der Madrider Konvention in Italien

a. Allgemeines

Die Republik Italien hat die Madrider Konvention mit Gesetz Nr 948 vom 19. November 1984¹⁰³⁴ ratifiziert. Italien hatte im Zeitpunkt der Unterzeichnung iS von Art 3 Abs 2 Madrider Konvention festgehalten, dass es für die Anwendung der Konvention zwischenstaatliche bilaterale Abkommen für erforderlich hielt (vgl auch Art 3 Gesetz Nr 948/1984). Art 3 Gesetz Nr 948/1984 unterscheidet zwischen Abkommen (*accordi*) und Vereinbarungen (*intese*). Art 3 Abs 2 Gesetz Nr 948/1984 bestimmt inhaltliche Schranken für die Abkommen: sie dürfen keinesfalls den nationalen wirtschaftlichen und politischen Interessen, den Interessen der Verteidigung und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit schaden. Art 5 Gesetz Nr 948/1984 sieht vor, dass der Abschluss von Abkommen im Sinne der Madrider Konvention eines Einvernehmens mit der Regierung bedarf. In Österreich wurde das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften mit BGBl 1983/52 vom Nationalrat genehmigt.

Was die grenzüberschreitende Zusammenarbeit iS der Madrider Konvention zwischen Italien und Österreich anbelangt, hat Italien mit dem Gesetz Nr 76 vom 8. März 1995¹⁰³⁵ das gemäß Art 3 Gesetz Nr 948/1984 für die Anwendung der Madrider Konvention erforderliche Rah-

¹⁰³³ Vgl Erwägungsgründe 8 und 15 EVTZ-Verordnung.

¹⁰³⁴ Supplemento ordinario zu Gazzetta Ufficiale Nr 18 vom 22.1.1985.

¹⁰³⁵ Gazzetta Ufficiale Nr 32 vom 18.3.1995.

menabkommen mit der österreichischen Republik über die grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften ratifiziert. Art 2 Gesetz Nr 76/1995 zählt unter den aus dem Rahmenabkommen berechtigten Gebietskörperschaften die Autonome Provinz Bozen sowie die österreichischen Länder auf. Art 3 Gesetz Nr 76/1995 hält ausdrücklich fest, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Schranken der Zuständigkeiten nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten abgewickelt werden muss. Art 4 Gesetz Nr 76/1995 zählt die Sachgebiete auf, die Gegenstand einer Übereinkunft zwischen den Gebietskörperschaften sein können. Darunter fallen auch der Natur- und Umweltschutz sowie Tätigkeiten, die mit grenzüberschreitenden Naturparks zusammenhängen. In Österreich wurde das erforderliche Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften mit BGBl 1995/421 genehmigt.

Die **Zusatzprotokolle** zur Madrider Konvention

Das 1. Zusatzprotokoll wurde von Italien zwar unterzeichnet, aber bis heute nicht ratifiziert. Der Grund liegt insbesondere in den Regelungen von Art 5 1. Zusatzprotokoll. Das 2. Zusatzprotokoll vom 5. Mai 1998 über die interterritoriale Zusammenarbeit ist von Italien nicht einmal unterzeichnet worden.

b. Madrider Konvention und Art 117 Abs 9 italienische Verfassung

Die Abkommen und Vereinbarungen im Rahmen der Madrider Konvention stellen nach der Verfassungsreform von 2001 nunmehr eine der Formen dar, in denen die in Art 117 Abs 9 italienische Verfassung festgeschriebene Außenbefugnis durch die Autonome Provinz Bozen ausgeübt werden kann.¹⁰³⁶ Insbesondere fallen die Vereinbarungen unter die Regelung des Art 6 Abs 2 Gesetz Nr 131/2003, was bedeutet, dass aufgrund der lex-posterior-Regel kein vorhergehendes Einvernehmen mit der Regierung mehr hergestellt werden muss, sondern das Schweigen der Regierung nach Ablauf der 30-Tage-Frist ausreicht, wenn es sich um Vereinbarungen zur Förderung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung handelt.

2. Umsetzung der EVTZ-Verordnung

¹⁰³⁶ Vgl. *Allegretti*, Cooperazione transnazionale 236 f.

Italien hat die EVTZ-Verordnung mit dem Gesetz Nr 88 vom 7. Juli 2009 (Gemeinschaftsgesetz 2008)¹⁰³⁷ (Art 46 bis 48) durchgeführt. Art 46 Abs 1 Gemeinschaftsgesetz 2008 führt die Ziele an, die mit der Errichtung eines EVTZ verfolgt werden können, nämlich die Erleichterung und die Förderung grenzüberschreitender, transnationaler oder interregionaler Zusammenarbeit – mithin der territorialen Zusammenarbeit – mit dem ausschließlichen Ziel der Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion ohne Gewinnabsicht. Art 46 Abs 4 Gemeinschaftsgesetz 2008 hebt hervor, dass einem EVTZ im Besonderen Aufgaben im Bereich der Maßnahmen der Strukturfonds und der europäischen territorialen Zusammenarbeit übertragen werden können. Art 46 Abs 5 Gemeinschaftsgesetz 2008 führt an, dass einem EVTZ auch Aufgaben im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit übertragen werden können, allerdings nur dann, wenn diese die wirtschaftliche und soziale Kohäsion stärken und mit den internationalen Verpflichtungen Italiens übereinstimmen. Art 46 Abs 3 Gemeinschaftsgesetz 2008 präzisiert, dass die Regionen und die autonomen Provinzen als regionale Behörden im Sinne der EVTZ-Verordnung aufzufassen sind. Art 47 Gemeinschaftsgesetz 2008 regelt das Verfahren der Ermächtigung zur Gründung eines EVTZ bzw zur Teilnahme daran. Insbesondere sind eine Reihe von Stellungnahmen durch Ministerien vorgesehen, die sämtlich positiv ausfallen müssen (Art 47 Abs 1 Gemeinschaftsgesetz 2008).

D. Republik Österreich (*Hattenberger*)

1. Einleitung

Eine grenzüberschreitende Kooperation der österreichischen Bundesländer kann grundsätzlich in drei Formen stattfinden: Zum einen ist an den Einsatz völkerrechtlich verbindlicher Instrumente wie den Abschluss eines **Staatsvertrages** zu denken; zum anderen an völkerrechtlich nicht verbindliche Formen wie etwa **rechtsunverbindliche Absprachen** (*gentlemen's agreements*) oder **privatrechtliche Vereinbarungen**, die von den Ländern in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten eingegangen werden (Art 17 B-VG).

Als transnationale Kooperation in völkerrechtlich verbindlichen Formen kommen zunächst Staatsverträge der Länder als Gliedstaaten des Bundesstaates Österreich gemäß Art 16 Abs 1 B-VG (im Folgenden „Länderstaatsverträge“ genannt) in Betracht. Darüber hinaus kann aber auch der Bund (Oberstaat) für einen territorial begrenzten Bereich - wie zum Beispiel ein oder mehrere Bundesländer - einen Staatsvertrag abschließen.

¹⁰³⁷ OBl Nr 110 zu GA Nr 161 vom 14.07.2009.

2. Abschluss von Staatsverträgen

a. (Bundes-)Länderstaatsverträge

i. Allgemeines

Durch eine Novellierung des B-VG im Jahr 1988 wurde den österreichischen Bundesländern die Kompetenz zum Abschluss von Staatsverträgen eingeräumt.¹⁰³⁸ Damit wurde der föderale Staatsaufbau der Republik Österreich um eine Facette erweitert, weil nun auch ein Teil der auswärtigen Angelegenheiten dezentralisiert wurde. Die Kompetenz der Länder ist allerdings in mehrfacher Hinsicht beschränkt. Inhaltlich ist sie dahingehend beschränkt, als nur Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder Gegenstand eines Länderstaatsvertrages sein können. Überdies ist der Abschluss „politischer Staatsverträge“ dem Bund vorbehalten.¹⁰³⁹ In verfahrensrechtlicher Hinsicht zeigen sich weitreichende Mitwirkungs- und Einwirkungsrechte von Bundesorganen. So werden Länderstaatsverträge regelmäßig vom Bundespräsidenten abgeschlossen (Art 16 Abs 2 B-VG).^{1040, 1041} Die Bundesregierung ist von der Aufnahme von Verhandlungen zu unterrichten und vor dem Vertragsabschluss ist die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen (Art 16 Abs 2 B-VG). Länderstaatsverträge sind auf Verlangen der Bundesregierung zu kündigen (Art 16 Abs 3 B-VG) und die Durchführung von Staatsverträgen ist von der Bundesregierung zu überwachen (Art 16 Abs 5 B-VG). Ist ein Bundesland mit der Kündigung oder der Durchführung von Staatsverträgen säumig, so geht die Zuständigkeit dazu auf den Bund über (Art 16 Abs 3 und 4 B-VG). Eine Einschränkung ergibt sich auch dahingehend, dass als Vertragspartner nur bestimmte Völkerrechtssubjekte in Frage kommen.

ii. Umfang der Staatsvertragskompetenz

Im Hinblick auf den Umfang der Vertragsrechtsfähigkeit der österreichischen Bundesländer, konkret der Frage, was zum Gegenstand eines Länderstaatsvertrages gemacht werden kann, werden unterschiedlich weitreichende Auffassungen vertreten. Relativ unproblematisch ist noch die Beantwortung der Frage, ob die Vertragskompetenz der Länder auch den Schriftverkehr mit dem Ausland inkludiert. Sofern der Schriftwechsel im Zusammenhang mit einem

¹⁰³⁸ Art 16 Abs 1 B-VG.

¹⁰³⁹ Art 50 Abs 1 B-VG.

¹⁰⁴⁰ Es sei denn, der Bundespräsident hat die Abschließungsbefugnis gemäß Art 66 Abs 3 B-VG an die Landesregierung delegiert.

¹⁰⁴¹ Die Deutung des Begriffs „Abschluss“ des Staatsvertrages“ nach Art 16 Abs 2 B-VG ist umstritten. Nach *Thaler*, Die Vertragsabschlußkompetenz der österreichischen Bundesländer (1990) 26 f; *ders*, Die Vertragsschlußkompetenz der Länder, ÖJZ 1988, 356 ff, ist dieser Begriff eng zu verstehen und umfasst nur die zeitlich letzte völkerrechtliche Erzeugungsbedingung. Das wäre beim einstufigen Vertragsabschlussverfahren die Unterzeichnung, beim zweistufigen Verfahren die Ratifikation. AA ist hingegen *Hammer*, Länderstaatsverträge - Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat (1992) 121 ff.

Vertragsabschluss geführt wird, ist er unbestritten von der Vertragskompetenz der Länder erfasst.¹⁰⁴² Zulässig ist auch die Vereinbarung von Schiedsklauseln, Meistbegünstigungsklauseln¹⁰⁴³ und die Errichtung gemischter Kommissionen.¹⁰⁴⁴ Und auch die Vornahme einseitiger Völkerrechtsgeschäfte, die sich unmittelbar auf einen Staatsvertrag beziehen - wie beispielsweise Kündigung, Vorbehaltserklärung, Suspension und Auflösung - ist von der Vertragsfähigkeit der Bundesländer gemäß Art 16 Abs 1 B-VG umfasst.¹⁰⁴⁵ Von einer sehr weitreichenden Vertragsfähigkeit geht *Hammer*¹⁰⁴⁶ aus. Seiner Ansicht nach können durch Länderstaatsverträge auch hoheitliche Kompetenzen an transnationale Einrichtungen übertragen und ein gemeinsames grenzüberschreitendes Verfahren der Entscheidungsfindung etabliert werden. Zulässig wäre darüber hinaus auch die Verankerung von grenzüberschreitenden Bürgerbeteiligungsverfahren und Formen interkommunaler Zusammenarbeit. Die zuletzt genannte Auffassung von *Hammer* wird allerdings in der österreichischen Literatur nicht geteilt. Der überwiegende Teil der Lehre geht davon aus, dass die Übertragung von Hoheitskompetenzen der Länder auf zwischenstaatliche Einrichtungen in Länderstaatsverträgen (und im Übrigen auch bei Staatsverträgen des Bundes) unzulässig ist.¹⁰⁴⁷ Diese Auffassung stützt sich auf Art 9 Abs 2 B-VG, wonach nur Hoheitsrechte des *Bundes* auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen werden können, nicht aber jene der Länder. Art 9 Abs 2 B-VG sei in einem restriktiven Sinn auszulegen, weil sie eine Ausnahmebestimmung vom Grundsatz der auf das österreichische Staatsgebiet beschränkten Staatsgewalt darstelle. Der Ausnahmecharakter gebiete ein restriktives Verständnis dieser Bestimmung. Hoheitsrechte der Länder können demnach nicht auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen werden. Und mit anderen Worten: Die Schaffung von Organen, die zum Erlass von rechtlich verbindlichen Entscheidungen ermächtigt werden, ist ausgeschlossen.

iii. „selbständiger Wirkungsbereich der Länder“

¹⁰⁴² Nach *Koja*, Zur Auslegung des Art 16 Abs 1 B-VG, ZÖR 1990, 1 (6 f), erfasst Art 16 Abs 1 auch den sonstigen Schriftverkehr mit dem Ausland. Einschränkend hingegen *Thaler*, Die Vertragsabschlußkompetenz der österreichischen Bundesländer 30 f.

¹⁰⁴³ *Berchtold*, Zur völkerrechtlichen Vertragsabschlußkompetenz der Länder, ZÖR 1989, 221.

¹⁰⁴⁴ *Koja*, Zur Auslegung des Art 16 Abs 1 B-VG, ZÖR 1990, 6; *Hammer*, Länderstaatsverträge 90; aA *Thaler*, Die Vertragsabschlußkompetenz der österreichischen Bundesländer 31, weil die Kompetenz der Länder mit dem Abschluss im engeren Sinn endet.

¹⁰⁴⁵ *Thaler*, Die Vertragsabschlußkompetenz der österreichischen Bundesländer 27 ff; *ders.*, Die Vertragsschlußkompetenz der Länder, ÖJZ 1988, 359; *Hammer*, Länderstaatsverträge 163 ff.

¹⁰⁴⁶ *Hammer*, Länderstaatsverträge 188 ff, der beispielhaft die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Raumplanung anführt; *Hammer*, in: *Pernthaler/Ortino (Hrsg)*, Europaregion Tirol 140 ff.

¹⁰⁴⁷ *Pernthaler/Ortino (Hrsg)*, Europaregion Tirol 60 (*Postl*), 64 (*Irresberger*), 81 (*Karl*), 126 (*Öhlinger*), 286 (*Stellungnahme des österreichischen Außenministeriums*), 292 (*Gutachten des österreichischen Bundeskanzleramtes / Verfassungsdienst*).

Gegenstand eines Länderstaatsvertrages können nur jene Angelegenheiten sein, die in den „selbständigen Wirkungsbereich“ der Länder fallen. Dieser selbständige Wirkungsbereich ergibt sich aus den Kompetenzbestimmungen der 11 bis 15 B-VG. In jenen Bereichen, in denen den Ländern die Zuständigkeit zur Gesetzgebung obliegt, können sie auch gesetzesändernde und Gesetzesergänzende Staatsverträge abschließen.¹⁰⁴⁸ Zumal die für die Etablierung eines Ökologischen Verbundes maßgebliche Kompetenz – nämlich der „Naturschutz“ – kompetenzmäßig den Bundesländern zugeordnet ist, könnte die notwendige Koordination durch den Abschluss eines „Länderstaatsvertrages“ erfolgen. Abgesehen davon kann neben Akten der Hoheitsverwaltung auch die privatwirtschaftliche Tätigkeit¹⁰⁴⁹ der Länder Gegenstand eines Länderstaatsvertrages sein.¹⁰⁵⁰

iv. Konkurrierende Zuständigkeit von Bund und Ländern

In den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder kommen nicht nur Länderstaatsverträge in Betracht. Auch der Bund kann weiterhin in diesen Bereichen Staatsverträge abschließen. Es bestehen insofern konkurrierende Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern.¹⁰⁵¹ Der Bund bedarf allerdings für Verträge im Kompetenzbereich der Länder der Zustimmung des Bundesrates (Art 50 Abs 1 letzter Satz B-VG).¹⁰⁵² Überdies muss er den Ländern vor dem Abschluss des Staatsvertrages Gelegenheit zur Stellungnahme geben (Art 10 Abs 3 B-VG).

v. Vertragspartner

Als Vertragspartner der Länder kommen gemäß Art 16 Abs 1 B-VG nur an Österreich angrenzende Staaten oder deren Teilstaaten in Betracht. Eine diesbezüglich einschlägige Bestimmung enthält Art 117 Abs 9 italienische Verfassung.¹⁰⁵³

vi. Verfahren

Das Vertragsabschlussverfahren ist relativ aufwendig gestaltet und soll in diesem Rahmen nur in Grundzügen dargestellt werden. Nach Art 16 Abs 2 B-VG hat der Landeshauptmann die Bundesregierung vor der Aufnahme von Verhandlungen zu unterrichten. Mit dieser Informa-

¹⁰⁴⁸ Das gilt für die Materien nach 15 und 12 B-VG. Ein Widerspruch zu einem Ausführungsgesetz muss allerdings vermieden werden.

¹⁰⁴⁹ Damit ist die Tätigkeit der Länder in den rechtlichen Formen des Privatrechts gemeint, die auch (neben der Hoheitsverwaltung) zur Besorgung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden kann (17 B-VG).

¹⁰⁵⁰ Vgl dazu *Hammer*, Länderstaatsverträge 106 f. Ein solcher Vertrag kann allerdings nur die Wirkung einer internen Weisung entfalten.

¹⁰⁵¹ *Thaler*, Die Vertragsschlusskompetenz der Länder, ÖJZ 1988, 358; *ders*, Die Vertragsabschlußkompetenz der österreichischen Bundesländer 16; *Walter*, Verfassungsänderungen 1988, 14 ff; *Koja*, Zur Auslegung des Art 16 Abs 1 B-VG, 3.

¹⁰⁵² Der Bundesrat besteht aus Vertretern der Bundesländer und wirkt an der Gesetzgebung des Bundes mit. 34 bis 37 B-VG.

¹⁰⁵³ Siehe dazu unten Pkt IV.E.1.

tionspflicht kann eine Konfliktenstehung verhindert werden. Sie dient der Sicherung einer einheitlichen Außenpolitik und ermöglicht dem Bund, seine Interessen im Rahmen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zu wahren.¹⁰⁵⁴ Die Bevollmächtigung für die Aufnahme von Verhandlungen fällt in die Kompetenz des Bundespräsidenten. Auch der Abschluss des Staatsvertrages, damit ist jener (abschließende) Akt zu verstehen, der die völkerrechtliche Geltung eines Staatsvertrages bewirkt, obliegt dem Bundespräsidenten. Er handelt auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes (Art 16 Abs 2 B-VG und Art 42 Abs 5 K-LVG).

vii. Durchführung

Die innerstaatliche Durchführung von Länderstaatsverträgen ist Sache der Länder, die allerdings einem Überwachungsrecht des Bundes unterliegen (Art 16 Abs 5 iVm Abs 4 B-VG). Für die innerstaatliche Behandlung ist entscheidend, ob anlässlich des Vertragsabschlusses ein Erfüllungsvorbehalt angeordnet wurde. Darunter ist die Anordnung zu verstehen, dass ein Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen ist. Ein Erfüllungsvorbehalt ist stets dann anzuordnen, wenn der Vertragsinhalt nicht self-executing ist, dh wenn der Vertragsinhalt (Normadressat und Norminhalt) nicht so formuliert ist, dass er von den innerstaatlichen Vollzugsorganen ohne weiteres angewendet werden kann. Die Anordnung eines Erfüllungsvorbehaltes ist aber auch dann zweckmäßig, wenn der Inhalt des Länderstaatsvertrages zwar inhaltlich ausreichend bestimmt ist, das innerstaatliche Regelungsgefüge im Bereich der betreffenden Materie allerdings schon sehr dicht ist und die spezielle Transformation daher dazu dienen soll, unter Umständen schwierige Derogationsprobleme zu lösen und nicht den anwendenden Organen aufzubürden.¹⁰⁵⁵

Kommt ein Bundesland seiner "Durchführungsverpflichtung" nicht rechtzeitig nach, so wird der Bund zuständig. Die vom Bund gesetzten Maßnahmen treten allerdings außer Kraft, sobald das betreffende Bundesland die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen ergreift (Art 16 Abs 4 B-VG). Darüber hinaus steht es dem Bund zu, die Durchführung von Staatsverträgen durch die Erteilung von Weisungen zu beeinflussen.¹⁰⁵⁶ Diese Instrumente der „Bundesaufsicht“ dienen (wiederum) dazu, die Berücksichtigung der Bundeskompetenzen gegenüber den Bundesländern durchzusetzen. Überdies hat der Bund auch durch seine subsidiäre Verantwortlichkeit für völkerrechtliche Verpflichtungen, die von den Ländern eingegangen wur-

¹⁰⁵⁴ *Hammer*, Länderstaatsverträge 153 ff.

¹⁰⁵⁵ Vgl zum Erfüllungsvorbehalt beispielsweise *Zemanek*, Das Völkervertragsrecht, in: *Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg)*, Handbuch des Völkerrechts, Rz 342 f; *Walter*, Verfassungsänderungen 1988, 22 f.

¹⁰⁵⁶ *Hammer*, Länderstaatsverträge 159 ff: "Instrumente der Bundesaufsicht".

den, ein Interesse an der Erfüllung dieser Verpflichtungen.¹⁰⁵⁷ Zur Sicherung dieses Interesses stehen ihm die bereits erwähnten Instrumente der Ersatzvornahme sowie das Weisungsrecht zu.

viii. Praktikabilität eines Länderstaatsvertrages zur Realisierung des Ökologischen Verbundes Hohe Tauern?

Ob der Abschluss eines Länderstaatsvertrages für die Etablierung eines Ökologischen Verbundes Hohe Tauern tatsächlich eine praktikable Form ist, ist mE in höchstem Maße zweifelhaft. Zum einen darf nicht übersehen werden, dass die von einem Ökologischen Verbund in der Region Hohe Tauern erfassten Gebiete nicht nur ein Bundesland, sondern die Flächen von drei Bundesländern erfasst. Demnach wären drei Länderstaatsverträge abzuschließen, deren Inhalt dann erst wieder zwischen den Bundesländern untereinander – wohl durch eine Vereinbarung gemäß 15a B-VG – zu koordinieren wäre. Der erforderliche Aufwand erscheint mit hier übermäßig hoch. Davon abgesehen sei auch auf ein „realpolitisches“ Argument hingewiesen – es darf nicht übersehen werden, dass Länderstaatsverträge in der bisherigen Praxis der grenzüberschreitenden Kooperation kaum Bedeutung erlangt haben. Und für die mangelnde praktische Relevanz lassen sich im Wesentlichen zwei Gründe anführen: Einerseits ist der Umfang der Vertragsschlusskompetenz der Bundesländer relativ schmal; zum anderen sieht das Verfahren sehr weitreichende Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes vor. Gegenüber den informellen Formen der grenzüberschreitenden Kooperation bietet das Instrument des Länderstaatsvertrages keine attraktive Alternative. Im Gegenteil: Durch das Übergewicht des Bundes sehen sich die Länder in ihren bis dahin genutzten Freiräumen zur grenzüberschreitenden Kooperation eher eingeengt.¹⁰⁵⁸

b. Staatsvertrag des Bundes

Als völkerrechtliche verbindliche Formen grenzüberschreitender Zusammenarbeit wären dann noch Staatsverträge des Bundes zu nennen. Sie können auch für einen territorial begrenzten Bereich abgeschlossen werden.¹⁰⁵⁹ Staatsverträge des Bundes kommen insbesondere dann in Betracht, wenn Angelegenheiten zum Vertragsinhalt gemacht werden sollen, die aufgrund der

¹⁰⁵⁷ Zu subsidiären Verantwortlichkeit des Bundes *Hammer*, Länderstaatsverträge 60 ff und 159 ff.

¹⁰⁵⁸ Vgl dazu *Kicker*, Außenpolitik der Länder, ÖZP 1992, 394.

¹⁰⁵⁹ Vgl dazu *Berchtold*, Zur völkerrechtlichen Vertragsabschlußkompetenz der Länder, ZÖR 1989, 219; *Zemanek*, Das Völkervertragsrecht, in: *Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg)*, Handbuch des Völkerrechts³ Rz 271. Beispiel für eine Kodifikation mit begrenztem territorialen Geltungsbereich ist das Gruber-de-Gasperi Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Vorarlberg und Tirol und der italienischen Region Trentino - Alto Adige.

innerstaatlichen Kompetenzverteilung dem Bund zugewiesen sind.¹⁰⁶⁰ Darüber hinaus kann der Bund aber auch Verträge abschließen, die Gegenstand eines Länderstaatsvertrages sein können (sog. „konkurrierende Zuständigkeit“). Allerdings ist dann die Zustimmung des Bundesrates (sog. „Länderkammer“) erforderlich. Überdies unterliegt der Bund nicht jenen Beschränkungen in der Wahl der Vertragspartner, die aufgrund des Art 16 Abs 1 B-VG für die Länder gelten. Allerdings gilt es auch diesfalls zu beachten, dass eine Übertragung von Hoheitsrechten der Länder an zwischenstaatliche Einrichtungen verfassungsrechtlich ausgeschlossen ist (Art 9 Abs 2 B-VG).¹⁰⁶¹

3. Kooperation in den Formen des Privatrechts

Ungeachtet der Staatsvertragskompetenz der Länder findet grenzüberschreitende Kooperation in verschiedenen anderen Formen statt, die nicht völkerrechtlich verbindlich sind. Und diese völkerrechtlich unverbindlichen Formen der Kooperation werden vergleichsweise intensiv genutzt. In dieser Hinsicht ist zu beachten, dass die Bundesländer gemäß Art 17 B-VG auch Träger von Privatrechten sind und in dieser Eigenschaft auch Verträge mit anderen „Einheiten“ abschließen können, die ebenfalls über Privatrechtsfähigkeit verfügen. Auf der Basis privatrechtlicher Verträge werden unterschiedliche Formen der Kooperation verwirklicht wie zB Arbeitsgemeinschaften, die Zusammenarbeit in einem Verein, der nach dem Recht eines Staates gegründet wird oder sonstige Zusicherungen auf vertraglicher Ebene.

4. Umsetzung der EVTZ-Verordnung der EG in Österreich

Die VO (EG) Nr 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit wurde in den beteiligten Bundesländern durch folgende Gesetze umgesetzt:

Kärntner EVTZ-Gesetz, LBG1 2009/20

Salzburger EVTZ-Anwendungsgesetz, LGB1 2009/85

Tiroler EVTZ-Gesetz, LGB1 2010/55

Die darin vorgesehenen Bestimmungen sind „organisatorisch-technischer“ Natur, zB die Regelung der für die Genehmigung und die Anzeige zuständigen Behörde, die Registrierung und

¹⁰⁶⁰ Wie oben bereits dargelegt ist die Vertragskompetenz der Länder auf die Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches beschränkt - und dieser Anwendungsbereich ist ein relativ schmaler.

¹⁰⁶¹ *Pernthaler/Ortino (Hrsg), Europaregion Tirol 60 (Postl), 64 (Irresberger), 81 (Karl), 126 (Öhlinger), 286 (Stellungnahme des österreichischen Außenministeriums), 292 (Gutachten des österreichischen Bundeskanzleramtes / Verfassungsdienst). AA Hammer, Länderstaatsverträge 188 ff, der beispielhaft die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Raumplanung anführt; Hammer, in: Pernthaler/Ortino (Hrsg), Europaregion Tirol 140 ff.*

die Kontrolle finanzieller Mittel. Die im gegebenen Zusammenhang einschlägigen Bestimmungen ergeben sich bereits aus dem Text der EG-Verordnung.¹⁰⁶²

E. Schlussfolgerungen

1. Vereinbarungen iS von Art 117 Abs 9 italienische Verfassung als Grundlage für einen ökologischen Verbund (Happacher)

Art 6 Abs 2 Gesetz Nr 131/2003 legt fest, dass die Vereinbarungen mit Gebietskörperschaften anderer Staaten der Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen dienen können. Damit sind auf den ersten Blick Zielsetzungen, die rein dem Umweltschutz und der Ökologie dienen, ausgeschlossen.

Allerdings hält die Madrider Konvention als *lex specialis* fest, dass Vereinbarungen auch für die Bereiche Umweltschutz sowie Tätigkeiten, die mit grenzüberschreitenden Parks (Naturparke) zusammenhängen, geschlossen werden können. Dies ist jedoch nur insoweit möglich, als die zu regelnden Aspekte in die Gesetzgebungszuständigkeit der Autonomen Provinz Bozen fallen.

Hier sind die Interferenzen aus der transversalen Zuständigkeit des Staates gemäß Art 117 Abs 2 lit s) italVerf und der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu berücksichtigen und im Einzelnen in einer Prüfung der geplanten Tätigkeiten festzustellen, ob dafür innerhalb von Art 117 Abs 9 italVerf iVm Gesetz Nr 76/1995 eine Kompetenzgrundlage besteht.

2. Völkerrechtlich verbindliche Instrumente (Hattenberger)

Auf der Grundlage des österreichischen Verfassungsrechts kommt den Bundesländern eine (wenn auch eingeschränkte) Staatsvertragskompetenz zu, die – zumal nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung die österreichischen Bundesländer für den „Naturschutz“ und damit auch für die Realisierung eines ökonomischen Verbundes zuständig sind – in diesem Fall genutzt werden könnte. Ob diese Länderstaatsvertragsvariante eine für die Realisierung des ökologischen Verbundes adäquate Lösung ist, ist mE aus den nachfolgend genannten Gründen fraglich:

- Zum einen bedürfte es des abgestimmten Vorgehens dreier Bundesländer; demnach müssten die drei Bundesländer jeweils einen Staatsvertrag mit (je nach Lösung der Kompetenzfrage) Italien oder der Autonomen Provinz Bozen abschließen und der In-

¹⁰⁶² Siehe dazu oben IV.B.2.

halt dieser Staatsverträge müsste zuvor – um ein einheitliches Ergebnis zu erzielen – koordiniert werden. Da käme vermutlich nur ein Gliedstaatsvertrag nach Art 15a B-VG in Betracht. Der organisatorische Aufwand erscheint hier übermäßig hoch und mangels Akzeptanz der Länderstaatsverträge in der Vergangenheit wohl auch wenig aussichtsreich.

- Dazu kommt, dass die Kompetenzlage – wie die Ausführungen dazu bisher zeigten – auf Seiten des potenziellen Vertragspartners unklar ist. Auch dieser Umstand macht die Länderstaatsvertragsvariante nicht besonders attraktiv.

In Erwägung zu ziehen wäre dann noch ein zwischen den Zentralstaaten abgeschlossener Staatsvertrag zwischen Österreich und Italien, der auf den Geltungsbereich der Pilotregion beschränkt wird. Das ist aus meiner Sicht zwar möglich, wegen der „Entfernung“ der Akteure des Staatsvertragsabschlusses zum „Anwendungsbereich“ des Staatsvertrages aber möglicherweise eine wiederum wenig wahrscheinliche Variante.

3. Der EVTZ als Struktur für den Ökologischen Verbund Hohe Tauern (*Happacher*)

Der Anwendungsbereich des EVTZ wird durch die italienischen Durchführungsbestimmungen eindeutig auf die wirtschaftliche und soziale Kohäsion beschränkt.¹⁰⁶³ Er bietet damit keine Grundlage für die Errichtung eines ökologischen Verbundes, da die Zielrichtung eine völlig andere ist.

4. Koordinierung auf privatrechtlicher Basis (*Hattenberger*)

In Betracht kommt dann noch eine Koordinierung auf privatrechtlicher Basis – die österreichischen Bundesländer sind gemäß Art 17 B-VG Träger von Privatrechten und können sich in dieser Eigenschaft auch vertraglich verpflichten. Durch eine Koordinierung auf vertraglicher Basis scheidet freilich der Einsatz hoheitlicher Instrumente für die Verwirklichung eines Ökologischen Verbundes¹⁰⁶⁴ aus, weil solcherart Zusagen nicht durchsetzbar wären. Dessen ungeachtet ist mE auch das Instrument des „Vertragsnaturschutzes“, das auf privatrechtlicher Basis grenzüberschreitend koordiniert werden könnte, ein für die Realisierung eines Ökologischen Verbundes taugliches Instrument, das möglicherweise auch die größten Chancen auf Realisierung hat.

¹⁰⁶³ Vgl auch italVerfGH Urteil Nr 112/2010.

¹⁰⁶⁴ zB eine neue Schutzkategorie, Nutzung bereits vorgesehener hoheitlicher Instrumente des Naturschutzes.

V. Bestehende rechtliche Barrieren? – Bewertung des Ist-Zustandes (Hattenberger)

A. Verwirklichung eines ökologischen Verbundes auf Basis der geltenden Rechtslage?

Nach der einlässlichen Darstellung und Analyse der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Verwirklichung eines Ökologischen Verbundes mehr oder weniger große Bedeutung haben, soll nunmehr der Frage nachgegangen werden, ob bzw inwieweit sich ein „Ökologischer Verbund“ auch auf Basis der geltenden Rechtsgrundlage verwirklichen ließe. Festhalten lässt sich, dass die einschlägigen Vorgaben sowohl der italienischen als auch der österreichischen Rechtsordnung eine Reihe von Instrumenten vorsehen, die dafür nutzbar gemacht werden könnten. Da sind einmal **Instrumente hoheitlicher Natur** zu erwähnen, die die Unterschutzstellung bestimmter Gebiete, Naturgebilde oder Landschaftsteile mit dem Ziel des Schutzes der biologischen Vielfalt ermöglichen. In diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung sind jene Möglichkeiten der Unterschutzstellung von „Elementen“ mit Vernetzungsfunktion. Und diesbezüglich sehen sowohl die Naturschutzgesetze der österreichischen Bundesländer, als auch die Bestimmungen des Landschaftsschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes der Autonomen Provinz Bozen eine Reihe von Schutzkategorien vor, die für die **Vernetzung von Schutzgebieten** von Bedeutung sind.¹⁰⁶⁵ Dazu „gesellen“ sich Regelungen, die für den Arten- und Lebensraumschutz von großer Bedeutung sind, wie etwa die Vorgaben zur Umwelt(verträglichkeits)prüfung von Plänen und Programmen und Vorhaben, deren Auswirkungen auch auf die biologische Vielfalt bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind, generell die Bewilligungspflicht für Vorhaben nach den Naturschutzgesetzen und das Bewilligungskriterium „Schutz der Arten und Lebensräume“ im Bewilligungsverfahren. Nicht zuletzt freilich auch jene Regelungen zum Pflanzen- und Tierartenschutz nach den Naturschutzgesetzen und den Jagd- und Fischereigesetzen. Insgesamt lässt sich ein ökologischer Verbund bereits auf Basis der bestehenden Rechtsordnung verwirklichen, wenngleich doch auch manche Defizite zu konstatieren sind (dazu gleich unten).

Eine bedeutende Funktion kann auch **privatrechtlichen Instrumenten** zukommen. Sowohl die österreichischen Naturschutzgesetze auch das Naturschutzgesetz für die Autonome Provinz Bozen sehen das Instrument des Vertragsnaturschutzes vor, wodurch im Vereinbarungswege Maßnahmen zugunsten des Naturschutzes „abgegolten“ werden. Naturschutzverträgen

¹⁰⁶⁵ zB Feuchtgebiete, Schilf-, Röhrichtbestände, Feucht- und Nasswiesen, Moore, Auwälder etc, die entweder schon kraft Gesetzes geschützt sind oder aufgrund eines besonderen Verwaltungsaktes unter Schutz gestellt werden können.

kommt – realpolitisch gesehen – vergleichsweise weniger „Außenwirkung“ zu, oftmals lassen sich „Naturschutzanliegen“ im Vereinbarungswege aber besser umsetzen, weil ein Vertrag schon definitionsgemäß die Zustimmung beider Seiten benötigt und damit der Naturschutzmaßnahme die Akzeptanz gesichert ist. Das Gleiche gilt für Förderungen, die an das Erbringen von ökologisch-naturschützenden Leistungen gekoppelt werden. Möglicherweise sind diese Instrumente auf privatrechtlicher Basis dem „verordneten“ Schutz sogar überlegen und sie sollten bei der Umsetzung bedacht werden.

Konkret auf die Umsetzung eines „Ökologischen Verbundes Hohe Tauern“ bezogen ist dann aber immer noch zu bedenken, dass sich das Gebiet dieses Verbundes über das Gebiet dreier Bundesländer und das Gebiet zweier Staaten, nämlich Italien und Österreich erstreckt, was eine Koordinierung der hoheitlichen oder nicht-hoheitlichen Maßnahmen über die Bundesländer- und die Staatsgrenze hinweg erfordert. Damit komme ich zu den Barrieren eines Ökologischen Verbundes.

B. Rechtliche Barrieren?

1. Unklare Zuständigkeitsverteilung nach der italienischen Rechtsordnung

Eine aus meiner Sicht ganz entscheidende Barriere für die Umsetzung eines „Ökologischen Verbundes Hohe Tauern“ ist die unklare Kompetenzsituation in Italien. Verfassungsgerichtshofurteile mit wechselnden und stets restriktiver werdenden „Kompetenzzugeständnissen“ an die Regionen und Provinzen beeinträchtigen die Rechtssicherheit und damit wohl auch ganz entscheidend die Bereitschaft, Legislativakte zur Umsetzung eines Ökologischen Verbundes in Angriff zu nehmen. Damit im Zusammenhang steht eine weitere rechtliche Barriere, nämlich die

2. Notwendigkeit der grenzüberschreitenden Kooperation

Durch die Beteiligung von zwei Staaten, drei Bundesländern und einer Autonomen Provinz mit jeweils im Zusammenhang mit der Etablierung eines Ökologischen Verbundes einschlägigen Kompetenzen ergibt sich ein sehr hoher (möglicherweise zu hoher) Koordinierungsbedarf, der sich aus derzeitiger Sicht nur mit Instrumenten bewerkstelligen lässt, die eingeschränkt durchsetzbar sind. Dieser hohe Koordinierungsbedarf könnte abschreckend wirken, insbesondere dann, wenn man an eine Umsetzung in hoheitlichen Formen denkt, für deren Koordinierung derzeit nur das Instrument eines Staatsvertragsabschlusses in Betracht kommt.

Eine Koordinierung auf privatrechtlicher Ebene ließe sich wohl deutlich leichter bewerkstelligen (dazu noch unten).

3. Vielschichtigkeit und Unübersichtlichkeit des rechtlichen Rahmens

Eine weitere Barriere für die Etablierung eines Ökologischen Verbundes könnte die Vielschichtigkeit und Unübersichtlichkeit des bestehenden Rechtsrahmens bilden. Die vielen Schichten von Rechtsvorschriften auf unterschiedlichen Ebenen – Völkerrecht, EU-Recht, Bundesrecht, Landesrecht – und dann noch auf verschiedenen Stufen (Gesetze, Verordnung usw), die für die Schaffung eines Ökologischen Verbundes von unterschiedlichen Perspektiven aus, von Bedeutung sind, erschweren die Beantwortung der Frage, welche rechtlichen Vorgaben angepasst bzw geschaffen werden sollten.

4. Verfassungsrechtliche Grenze „Eigentumsschutz“

Mit der Schaffung eines ökologischen Verbundes sind typischerweise Einschränkungen für die Grundstückseigentümer verbunden. Der Schutz der biologischen Vielfalt ist nun gewiss ein „Anliegen“, das in hohem Maße im öffentlichen Interesse gelegen ist. Dessen ungeachtet müssen Eingriffe in die Eigentumsfreiheit „maßvoll“ und verhältnismäßig vorgenommen werden. Ein gebietsbezogener Schutz – wie für den Ökologischen Verbund vorgesehen –, der sich auf einen – verglichen mit bisherigen Schutzkategorien – doch deutlich größeren Raum erstreckt, bedarf schon wegen dieses Gebotes zu verhältnismäßigem Vorgehen eines Konzeptes mit abgestufter und den jeweiligen Verhältnissen angepasster Schutzintensität.

VI. Vorschläge für die Umsetzung des ökologischen Verbundes in der Rechtsordnung (Hattenberger)

A. Einleitung

Für die Umsetzung eines grenzüberschreitenden ökologischen Verbundes in der Pilotregion „Hohe Tauern“ bieten sich mehrere Varianten an, die im Folgenden vorgestellt werden sollen. Dabei sollen die Vor- und Nachteile der jeweiligen Varianten gewürdigt werden.

B. Umsetzung in hoheitlicher Form

1. Nutzung bestehender Instrumente?

Wie bereits oben unter Pkt V.A. dargetan, bieten die Rechtsordnungen der beteiligten Staaten, Bundesländer und der Autonomen Provinz Bozen eine Reihe von hoheitlichen Instrumenten, die die Schaffung eines Ökologischen Verbundes mE bereits zulassen. Der Vorteil dieser Variante läge darin, dass – für die innerstaatliche Rechtslage gesprochen – kaum Änderungsbedarf gegeben ist. Der Nachteil würde wohl darin bestehen, dass der „Ökologische Verbund“ dann nur die Summe einer Mehrzahl von Unterschutzstellungsmaßnahmen wäre. Die „Signalwirkung“ wäre dann wohl nur eine eingeschränkte.

Nur mit einem hohen Aufwand zu bewerkstelligen ist die bundesländer- und staatsgrenzenüberschreitende Koordination des hoheitlichen Vorgehens. Und diese Koordination ist angesichts der Tatsache, dass die Verteilung der Zuständigkeit in Italien zwischen Zentralstaat und der Autonomen Provinz Bozen eine strittige Frage ist, auch noch mit einiger Rechtsunsicherheit behaftet. In Betracht kommen folgende Modelle der Koordination:

- der **Abschluss eines Staatsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik**, in der sich die beiden (Zentral)Staaten zur entsprechenden innerstaatlichen Umsetzung verpflichten. Diese Variante hätte den Vorteil des noch relativ geringsten Koordinationsaufwandes – angesichts der stark regional eingeschränkten Bedeutung des Gegenstandes des Staatsvertrages könnten die Realisierungschancen hier aber enden wollende sein. Abgesehen davon könnte die unklare Zuständigkeitsverteilung in Italien hier ein Hemmnis bilden.
- Der Abschluss von **Länderstaatsverträgen** zwischen jeweils den Bundesländern Kärnten, Salzburg und Tirol einerseits und der Republik Italien oder der Autonomen Provinz Bozen andererseits. Diese Variante zeitigt enormen Koordinationsaufwand, weil zunächst das einheitliche Vorgehen der österreichischen Bundesländer mit einem Gliedstaatsvertrag gemäß Art 15a B-VG koordiniert werden müsste, um gleichförmige Inhalte in den Länderstaatsverträgen zu sichern. Neben dem wohl ungebührlich hohen Koordinationsaufwand hat diese Variante den weiteren Nachteil, dass die wegen der strittigen Frage der Zuständigkeit in Italien bestehende Rechtsunsicherheit wiederum auch diese Variante zu einer unattraktiven macht. Nicht zuletzt ist immer zu bedenken, dass Verletzungen von Staats- und Gliedstaatsverträgen nur eingeschränkt durchsetzbar sind.

2. Schaffung einer neuen Schutzkategorie?

Neben der Nutzung der bereits bestehenden hoheitlichen Instrumente könnte erwogen werden, eine neue Schutzkategorie „Ökologischer Verbund“ einzuführen; sei es, dass diese als neue

Kategorie von Schutzgebieten in die Naturschutzgesetze aufgenommen wird; noch mehr an Außen- und Signalwirkung käme dieser Variante aber wohl dann zu, wenn man – nach dem Vorbild des Nationalparks Hohe Tauern – eigene gesetzliche Grundlagen dafür schafft. Wegen der schon vorhin angesprochenen Schranke der Eigentumsgarantie müsste diese neue Schutzkategorie mit Abstufungen vorgehen (Schutz nach Zonen oder nach Elementen). Gleichsam als wesentliche Barriere erweist sich dann wiederum die bundesländer- und staatsgrenzenübergreifende Koordination, die mit sehr hohem Aufwand und „unsicheren“ Ergebnissen verbunden wäre.

C. Umsetzung in privatrechtlicher Form

Nicht zuletzt zu erwägen ist die Umsetzung eines „Ökologischen Verbundes“ auf privatrechtlicher Basis. Das Instrument des Vertrages zur grenzüberschreitenden Koordination hat den Vorteil, dass der mit dem Vertragsabschluss verbundene Aufwand begrenzter sein dürfte, und die Frage der Zuständigkeitsverteilung hier keine Rolle spielt. Zwar sind solche Verträge völkerrechtlich nicht verbindlich, die von ihnen ausgehende politische Wirkung sollte allerdings nicht unterschätzt werden. Und ob der Europäische Verbund für Territoriale Zusammenarbeit ein geeigneter Rahmen für die Umsetzung ist, ist umstritten.¹⁰⁶⁶

D. Lebensraumvernetzung als normative Kategorie?

Auch wenn sich ein „Ökologischer Verbund“ mit bereits vorhandenen Instrumenten verwirklichen ließe, so ist mE dennoch zu erwägen, die Vernetzung der Schutzgebiete in den einschlägigen Gesetzen noch stärker zu integrieren. Die Bedeutung von Elementen mit Verbindungsfunktion könnte so bewusst bzw noch deutlicher gemacht werden. Vorbildfunktion kommt mE in dieser Hinsicht den Vorgaben des Salzburger Naturschutzgesetzes zu.

E. Abschließende Bemerkung

Für die Umsetzung eines Ökologischen Verbundes in der Pilotregion Hohe Tauern stehen demnach mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, die unterschiedliche Vor- und Nachteile bieten. In jedem Fall bedarf es eines hohen Koordinationsaufwandes, zumal die Rechtsordnungen und/oder Praktiken dreier Bundesländer einerseits und der Autonomen Provinz Bozen bzw Italiens miteinander abgestimmt werden müssen.

¹⁰⁶⁶ Verneinend *Happacher* (Pkt IV.E.3), weil der EVTZ auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten beschränkt ist. ME ließe sich auch vertreten, dass sich die Struktur des EVTZ auch für eine grenzüberschreitende Kooperation in Angelegenheiten des Naturschutzes eignet. Es ist nämlich nach meinem Dafürhalten fraglich, ob der Terminus „wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“ in einem derart engen Sinn zu verstehen ist. Siehe auch *Reinke*, Grenzüberschreitende Abstimmung, in: Janssen (Hrsg), Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) 133 ff.

Literaturverzeichnis

- Abteilung Natur und Landschaft* der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, Dolomiten UNESCO Welterbe. Stiftung Dolomiten UNESCO, Bozen 2010
- Akyürek, Metin*, Wasserrecht, in: Raschauer N./Wessly (Hrsg), Handbuch Umweltrecht, 2. Auflage, Wien 2010, 236
- Alge Thomas / Kroiss Fritz*, Strategische Umweltprüfung – SUP, in: Raschauer N./Wessly (Hrsg), Handbuch Umweltrecht, 2. Auflage, Wien 2010, 375
- Allegretti*, Cooperazione transnazionale fra enti substatuali: dalla Convenzione di Madrid al GECT, *Le Regioni* 2009, 207
- Berchtold, Klaus*, Zur völkerrechtlichen Vertragsabschlußkompetenz der Länder, *ZÖR* 1989, 221
- Berka, Walter*, Lehrbuch Verfassungsrecht, Wien 2008
- Bonell Lukas / Winkler Ivo*, Südtirols Autonomie. Beschreibung der autonomen Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten des Landes Südtirol, 7. Auflage, hrsg. von der Südtiroler Landesregierung, Bozen 2002
- Bußjäger, Peter*, Die Naturschutzkompetenzen der Länder, Wien 1995
- Bußjäger, Peter*, Österreichisches Naturschutzrecht, Wien 2001
- Dörr Rolf-Dieter / Schmalholz, Michael*, Die rechtlichen Grundlagen der Ausnahmen und Spielräume, in: Von Keitz Stephan / Schmalholz Michael, Handbuch der EU_Wasserrahmenrichtlinie, Berlin 2002, 51
- Ennöckl, Daniel*, Natura 2000, Wien 2002
- Eurac*, Econnect. Restoring the web of life. Work Package 6 “Legislation”. The legal framework of protected areas in the alpine states-Austria, Bozen (August) 2009
- European Commission / Publications Office of the European Union*, EU Biodiversity Action Plan, 2010 Assessment
- Gellermann, Martin*, Natura 2000. Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage (Schriftenreihe Natur und Recht 4), Berlin-Wien 2001
- Hammer, Stefan*, Länderstaatsverträge – Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat, Wien, 1992
- Hattenberger, Doris*, Der Umweltschutz als Staatsaufgabe, Wien – New York: Springer 1993

- Hattenberger, Doris*, Die naturschutzrechtliche Bewilligung, in: Potacs (Hrsg), Beiträge zum Kärntner Naturschutzgesetz, Wien: Manz 1999, 61
- Hattenberger, Doris*, Basi giuridiche della cooperazione transfrontaliera die Bundesländer austriaci con riguardo al diritto del Land Carinzia, in: Gasparini (a cura di), Problemi e prospettive dello sviluppo di euroregioni sul confine nord-orientale italiano: Il caso del Friuli-Venezia Giulia, Pubblicazione a cura della Regione Autonoma Friuli-Venezia Giulia Direzione Regionale Affari Europei, Trieste 2000, 57
- Hattenberger, Doris*, Constitutional Aspects of Transborder Cooperation, in: Langer (ed), Euroregion – The Alps-Adriatic Context, Frankfurt am Main 2007, 61
- Hattenberger, Doris*, Anlagenrelevante Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, in: Houbek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht, Band 2, 2. Auflage, Wien 2007, 975
- Hendler, Reinhard*, Der Geltungsbereich der EG-Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung, in: Natur und Recht 25 (2003), Heft 1, 2
- Hödl, Edith*, Wasserrahmenrichtlinie und Wasserrecht, Wien 2005
- Irmer Ulrich / von Keitz Stephan*, Die Anforderungen an den Schutz der Oberflächengewässer, in: Von Keitz Stephan / Schmalholz Michael, Handbuch der EU_Wasserrahmenrichtlinie, Berlin 2002, 109
- Jahnel, Dietmar*, Umweltverträglichkeitsprüfung, in: Bachmann ua (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Wien 2010, 353
- Jahnel, Dietmar*, Naturschutzrecht, in: Bachmann ua (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Wien 2010, 527
- Jekel, Heide*, Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie, in: Von Keitz Stephan / Schmalholz Michael, Handbuch der EU_Wasserrahmenrichtlinie, Berlin 2002, 345
- Kerschner Ferdinand / Weiß Rainer*, WRG – Kommentar, Wien 2003
- Kicker, Renate*, Außenpolitik der Länder, ÖZP 1992, 396
- Köhler, Matthias*, Bundes-Umwelthaftung, in: Raschauer N./Wessly (Hrsg), Handbuch Umweltrecht, 2. Auflage, Wien 2010, 183
- Koja*, Zur Auslegung des Art 16 Abs 1 B-VG, ZÖR 1990, 1
- Lambrecht, Heiner*, Die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Bundesverkehrswegeplan und die Bedarfspläne – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie über die UVP-Pflicht von Plänen, in: Natur und Recht 24 (2002), Heft 5, 265
- Madner, Verena*, Naturschutz und Europarecht, in: Potacs (Hrsg), Beiträge zum Kärntner Naturschutzgesetz, Wien 1999, 17

- Madner, Verena*, Umweltverträglichkeitsprüfung, in: Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht, Band 2, 2. Auflage, Wien 2007, 837
- Madner, Verena*, Anlagenrelevantes Umweltrecht – Naturschutzrecht, in: Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht, Band 2, 2. Auflage, Wien 2007, 945
- Maier, Horand Ingo*, Berührungspunkte zwischen Raumordnung und Landschaftsschutz, in: Johanna Ebner / Horand I. Maier / Verena Pircher, Rechtsgrundlagen des Landschaftsschutzes, Bozen 2007, 33
- Maier, Horand Ingo*, Le fonti giuridiche della tutela del paesaggio, in: Johanna Ebner / Horand I. Maier / Verena Pircher, Disposizioni fondamentali sulla tutela del paesaggio, hrsg. von der Landesabteilung Natur und Landschaft der Autonomen Provinz Bozen, Bozen 2010, 33
- Maier, Horand Ingo*, Die Richtlinien des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 (Erhaltung der wild lebenden Vogelarten) und 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen) und deren Übernahme in die Rechtsordnungen des italienischen Staates und der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol“, iur. Diss. Innsbruck 2004
- Markard, Christiane*, Die Anforderungen an den Schutz des Grundwassers, in: Von Keitz Stephan / Schmalholz Michael, Handbuch der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Berlin 2002, 147
- Micheletti, Cesare*, Dolomiten - Unesco Welterbe, Trient 2010
- Müller, Bernhard*, Die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bodenreform, RdU 2000, 14.
- Obwexer, Walter / Happacher, Esther*, Rechtsfragen der Gründung eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) am Beispiel der Europaregion Tirol, EJM 2010, 75
- Öhlinger, Theo*, Verfassungsrecht, 8. Auflage, Wien 2009
- Pernthaler, Peter / Ortino, Sergio (Hrsg)*, Europaregion Tirol - Rechtliche Voraussetzungen und Schranken der Institutionalisierung (1997)
- Pircher, Verena*, Die landschaftliche Unterschutzstellung, in: Johanna Ebner / Horand I. Maier / Verena Pircher, Rechtsgrundlagen des Landschaftsschutzes, hrsg. von der Abteilung Natur und Landschaft der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol, Bozen 2007, 10
- Randl, Heike*, Naturschutzrecht, in: Raschauer N./Wessly (Hrsg), Handbuch Umweltrecht, 2. Auflage, Wien 2010, 586
- Raschauer, Bernhard*, Naturschutz und Verfassung, in: Potacs (Hrsg), Beiträge zum Kärntner Naturschutzgesetz, Wien 1999, 17
- Raschauer, Nicolas / Schlögl Martina*, Umweltverträglichkeitsprüfung, in: Raschauer N./Wessly (Hrsg), Handbuch Umweltrecht, 2. Auflage, Wien 2010, 307

- Reinke, Markus*, Grenzüberschreitende Abstimmung in der Strategischen Umweltprüfung, in: Janssen, Gerold (Hrsg), Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), Berlin 2006
- Rödiger-Vorwerk, Tanja*, Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht. Analyse der Richtlinie und Anleitung zu ihrer Anwendung (Umweltrecht 6), Berlin 1998
- Rossmann, Harald*, Die Wasserrahmenrichtlinie der EU, Wien 2003
- Ruffini, Flavio V. / Morandell, Irene / Brutti, Enrico*, Natura 2000 in Südtirol, hrsg. von der Abteilung Natur und Landschaft der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol, Bozen 2001
- Sturm, Franz*, Naturschutzrechtliche Planung, in: Potacs (Hrsg), Beiträge zum Kärntner Naturschutzgesetz, Wien 1999, 105
- SSybank, Axel / Hauke, Ulf / Rückriem, Christoph / Schröder, Eckhard*, Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG und der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EG (Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz), Bonn-Bad Godesberg 1998
- Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention*, Alpenkonvention. Nachschlagwerk (Alpensignale 1), 2. Auflage, Innsbruck 2010
- Stockner, Konrad*, Unsere Landschaft. Bürger und Gemeinden gestalten ihre Umwelt, 3. Auflage, hrsg. von der Landesabteilung Natur und Landschaft der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol, Bozen 2007
- Thaler, Michael*, Die Vertragsabschlusskompetenz der österreichischen Bundesländer, Wien 1990
- Thaler, Michael*, Die Vertragsschlusskompetenz der Länder, Österreichische Juristenzeitung (ÖJZ) 1988, 353
- Walter, Robert*, Die Vertragsabschlusskompetenz der österreichischen Bundesländer, in: *Walter (Hrsg) Verfassungsänderungen 1988*, Wien 1989, 24
- Weber*, Stand und Entwicklung des Österreichischen Naturschutzrechts, JBl 2000, 701

Quellenverzeichnis

Normative Akte auf Völkerrechtsebene (Maier)

- Pariser Konvention vom 18. Oktober 1950 über den Schutz der Vögel.
- Ramsar Konvention vom 2. Februar 1971 über den Schutz der Feuchtgebiete.
- UNESCO-Konvention vom 16. November 1972 zum Schutze des Weltnatur- und Weltkulturerbes.
- Washingtoner Konvention vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten (Washingtoner Artenschutzabkommen).
- Bonner Konvention vom 23. Juni 1979 über die wild lebenden wandernden Tierarten.
- Berner Konvention vom 19. September 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Arten und der natürlichen Umwelt in Europa.
- UNO-Weltcharta für die Natur vom 28. Oktober 1982.
- Espooer Konvention vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Kontext.
- Übereinkommen zum Schutz der Alpen vom 7. November 1991 (Alpenkonvention).
- Biodiversitäts-Abkommen (Rio) vom 5. Juni 1992.
- Konvention von Aja vom 15. August 1996 über die Erhaltung der Zugvogelarten Afrikas und Eurasiens
Fehler! Textmarke nicht definiert.
- Konvention vom 21. Mai 1997 über das Recht der nicht schiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe.
- Europäisches Landschaftsübereinkommen vom 20. Oktober 2000 (Europäische Landschaftskonvention, Florenz).
- Madrider Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften vom 21. Mai 1980.

Normative Akte auf EU-Ebene (Maier)

Verordnungen

- Verordnung (EWG) Nr 3626/1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft („CITES-Verordnung“).
- Verordnung (EG) Nr 338/1997 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels („EG-Artenschutzverordnung“).
- Verordnung (EG) Nr 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw Aufhebung bestimmter Verordnungen.
- Verordnung (EG) Nr 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds. - Verordnung (EG) Nr 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen.
- Verordnung (EG) Nr 1783/2003 des Rates vom 29. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft - EAGFL“).
- Verordnung (EG) Nr 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 („Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums / ELER“).
- Verordnung (EG) Nr 1982/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)
- Verordnung (EG) Nr 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 1260/1999.
- Verordnung (EG) Nr 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums“.
- Verordnung (EG) Nr 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchfüh-

rungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor.

Richtlinien

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wild lebender Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“).
- Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 („UVP-Richtlinie“).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“)
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (kurz: „Wasserrahmenrichtlinie“).
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („Strategische Umweltprüfung“)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten.

Anderweitige Akte auf EU-Ebene

- Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992).
- Entschließung des Europäischen Parlaments A5-0387/2000 zur Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG über natürliche Lebensräume vom 17. Jänner 2001.
- Entscheidung 85/338/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Annahme des Arbeitsprogramms der Kommission für ein Versuchsvorhaben für die Zusammenstellung, Koordinierung und Abstimmung der Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft, abgeändert durch die Entscheidung 90/150/EWG des Rates vom 22. März 1990 zur Änderung der Entscheidung 85/338/EWG.
- Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates.
- Kommission, Zweiter Bericht über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, KOM (93) 572.
- Mitteilung der Kommission, Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt vom 27. März 2001 KOM (2001) 162.
- Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss, an den Ausschuss der Regionen zum 6. Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt „Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand“.
- Beschluss der Europäischen Kommission vom 10. Januar 2011, Nr 9663 zur Verabschiedung einer vierten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates.

Rechtslage Italien (Maier)

Normative Akte auf Staatsebene

Verfassungsbestimmungen

- Art 9 und 117 der italienischen Verfassung.
- Verfassungsgesetz vom 18.10.2001, Nr 3 („Änderung des Titels V des II. Teils der Verfassung“).

Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut

- Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr 670 („Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen“).
- Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. März 1974, Nr 279 („Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Mindestbewirtschaftungseinheiten, Jagd und Fischerei, Land- und Forstwirtschaft“).
- Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. November 1987, Nr 526 („Ausdehnung der Bestimmungen des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 24. Juli 1977, Nr 616 auf die Region Trentino-Südtirol und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen“).

Staatsgesetze

- Gesetz vom 24. April 1935, Nr 740 („Errichtung des Nationalparks Stilfserjoch“).
- Gesetz vom 19. Dezember 1975, Nr 874 („Ratifizierung und Durchführung der am 20. Oktober 2000 in Florenz verabschiedeten Europäischen Landschaftskonvention“).
- Gesetz vom 6. April 1977, Nr 184 („Ratifizierung und Durchführung der am 23. November 1972 in Paris unterzeichneten Konvention zum Schutze des Weltkultur- und Weltnaturerbes“).
- Gesetz vom 27. Dezember 1977, Nr 968 („Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen für den Schutz und die Erhaltung der Tierarten sowie Regelung der Jagd“).
- Gesetz vom 24. November 1978, Nr 812 („Beitritt zur Konvention von Paris vom 18. Oktober 1950 über den Schutz der Vögel, und Durchführung derselben“).
- Gesetz vom 5. August 1981, Nr 503 („Ratifizierung und Durchführung der am 19. September 1979 in Bern verabschiedeten Konvention über die Erhaltung der wild lebenden Arten und der natürlichen Umwelt in Europa“).
- Gesetz vom 25. Jänner 1983, Nr 42 („Ratifizierung und Durchführung der am 23. Juni 1979 in Bonn verabschiedeten Konvention über die wild lebenden wandernden Tierarten“).
- Gesetz vom 8. August 1985, Nr 431 („Umwandlung mit Änderungen in Gesetz des Gesetzesdekrets vom 27. Juni 1985, Nr 312 betreffend dringende Bestimmungen für den Schutz von Gebieten von besonderem Umweltinteresse“).
- Gesetz vom 8. Juli 1986, Nr 349 („Errichtung des Umweltministeriums und Bestimmungen im Bereich von Umweltschäden“).
- Gesetz vom 6. Dezember 1991, Nr 394 („Rahmengesetzes über die Schutzgebiete“).
- Gesetz vom 7. Februar 1992, Nr 150 („Regelung der strafbaren Handlungen bezüglich der Anwendung des am 3. März in Washington unterzeichneten Abkommens über den internationalen Handel mit vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten sowie Bestimmungen für den Handel und die Haltung von lebenden Exemplaren von Säugetieren und Reptilien, welche eine Gefahr für die Gesundheit und die öffentliche Unversehrtheit darstellen können“).
- Gesetz vom 11. Februar 1992, Nr 157 („Bestimmungen zum Schutze der wild lebenden warmblütigen Tierarten sowie für die jagdliche Entnahme“).
- Gesetz vom 14. Februar 1994, Nr 124 („Ratifizierung und Durchführung der am 5. Juni 1992 in Rio verabschiedeten Konvention über die Biodiversität“).
- Gesetz vom 3. November 1994, Nr 640 („Ratifizierung und Durchführung der am 25. Februar 1991 in Espoo verabschiedeten Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Kontext“).
- Gesetz vom 23. Dezember 1996, Nr 662 („Maßnahmen zur Rationalisierung des öffentlichen Haushalts“).
- Gesetz vom 15. März 1997, Nr 59 („Delegierung an die Regierung zur Übertragung von Funktionen und Aufgaben an die Regionen und lokalen Körperschaften zwecks Reform der Öffentlichen Verwaltung und Verwaltungsvereinfachung“).
- Gesetz vom 5. Juni 2003, Nr 131 („Bestimmungen zur Anpassung der Rechtsordnung der Republik an das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr 3“).
- Gesetz vom 9. Jänner 2006, Nr 14 („Ratifizierung und Durchführung der am 20. Oktober 2000 in Florenz verabschiedeten Europäischen Landschaftskonvention“).
- Gesetz vom 6. Februar 2006, Nr 66 („Beitritt der Italienischen Republik zur am 15. August 1996 in Aja verabschiedeten Konvention über die Erhaltung der Zugvogelarten Afrikas und Eurasiens“).
- Gesetz vom 20. Februar 2006, Nr 77 („Spezifische Maßnahmen zum Schutz und zur Nutzung der italienischen Güter von kulturellem, landschaftlichen oder Umweltinteresse, welche in die Welterbeliste eingetragen und unter den Schutz der UNESCO gestellt wurden“).
- Gesetz vom 27. Dezember 2006, Nr 296 („Bestimmungen zur Bildungen des Jahreshaushalts und Mehrjahreshaushalts des Staates - Finanzgesetz 2007“).

- Gesetz vom 27. Februar 2009, Nr 13 („Umwandlung mit Änderungen in Gesetz des Gesetzesdekrets vom 30. Dezember 2008, Nr 208 betreffend außerordentliche Maßnahmen im Bereich Wasserressourcen und Umweltschutz“).
- Gesetz vom 4. Juni 2010, Nr 96 („Gemeinschaftsgesetz 2009“).

Dekrete

- Dekret des Präsidenten der Republik vom 13. März 1976, Nr 448 („Durchführung der am 2. Februar 1971 in Ramsar unterzeichneten Konvention über die Feuchtgebiete internationaler Bedeutung, insbesondere als Lebensraum für Wasservögel“).
- Gesetzesdekret vom 27. Juni 1985, Nr 312 („Dringende Bestimmungen für den Schutz der Gebiete von bedeutendem Umweltinteresse“).
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 28. August 1997, Nr 281 („Festlegung und Erweiterung der Zuständigkeiten der Ständigen Konferenz für das Verhältnis zwischen Staat, Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie, die Bereiche und Aufgaben gemeinsamen Interesses der Regionen, Provinzen und Gemeinden betreffend, Vereinigung mit der Konferenz Staat-Stadt und Lokalautonomien“).
- Dekret des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997, Nr 357 („Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG bezüglich der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“).
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 29. Oktober 1999, Nr 490 („Einheitstext der Bestimmungen im Bereich der Kultur- und Umweltgüter im Sinne des Art 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 1997, Nr 352“).
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 18. Mai 2001, Nr 227 („Ausrichtung und Modernisierung des Bereiches Forst, in Entsprechung zu Artikel 7 des Gesetzes vom 5. März 2001, Nr 57“).
- Dekret des Präsidenten der Republik vom 12. März 2003, Nr 120 („Verordnung zur Abänderung und Ergänzung des D.P.R. vom 8. September 1997, Nr 357 zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG bezüglich der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“).
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 22. Jänner 2004, Nr 42 („Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter, im Sinne des Artikels 10 des Staatsgesetzes vom 6. Juli 2002, Nr 137“).
- Gesetzesvertretendes Dekrets vom 3. April 2006, Nr 152 („Bestimmungen im Bereich Umwelt“).
- Gesetzesdekret vom 16. August 2006, Nr 251 („Dringende Bestimmungen zur Gewährleistung der Anpassung der staatlichen Rechtsordnung an die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wild lebender Tierarten“).
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 16. März 2009, Nr 30 („Durchführung der Richtlinie 2006/118/EG zur Bewahrung der unterirdischen Gewässer vor Verschmutzung und Verschlechterung“).
- Gesetzesdekret vom 30. Dezember 2009, Nr 194 („Verlängerung der von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fristen“).

Ministerialdekrete

- Dekret des Umweltministers vom 23. März 1994 („Errichtung des von Art VII, Absatz 6 des Washingtoner Abkommens über den internationalen Handel mit vom Aussterben bedrohten, wild lebenden Tier- und Pflanzenarten (CITES) vorgesehenen Registers der wissenschaftlichen Einrichtungen“).
- Ministerialdekret vom 3. September 2002 („Leitlinien für das Management der Natura-2000 Gebiete“).
- Dekret des Umweltministers vom 5. Juli 2007 („Verzeichnis der besonderen im Sinne der Richtlinie 79/409/EG festgelegten Schutzgebiete“).
- Dekret des Umweltministers vom 17. Oktober 2007 („Einheitliche Mindestkriterien zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (ZSC) und der besonderen Schutzgebiete (ZPS) betreffend“).
- Dekret des Umweltministers vom 26. März 2008 („Erstes aktualisiertes Verzeichnis der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung für die biogeografische alpine Region in Italien im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG“).
- Ministerialdekret vom 16. Juni 2008, Nr 131 („Verordnung bezüglich der technischen Kriterien zur Charakterisierung der Gewässer zur Änderung der technischen Bestimmungen des gesetzvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr 152“).
- Dekret des Umweltministers vom 22. Jänner 2009 („Änderung des Dekrets vom 17. Oktober 2007 bezüglich einheitlicher Mindestkriterien zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (ZSC) und der besonderen Schutzgebiete (ZPS) betreffend“).
- Dekret des Umweltministers vom 30. März 2009 („Zweites aktualisiertes Verzeichnis der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung für die biogeografische alpine Region in Italien im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG“).
- Ministerialdekret vom 14. April 2009, Nr 56 („Verordnung bezüglich der technischen Kriterien für das Monitoring der Gewässer und Ermittlung der Bedingungen für die Bezugnahme zur Änderung der technischen Bestimmungen des gesetzvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr 152“).

- Dekret des Umweltministers vom 19. Juni 2009 („Verzeichnis der besonderen im Sinne der Richtlinie 79/409/EG festgelegten Schutzgebiete“).
- Dekret vom 17. Juli 2009 („Erhebung der territorialen Informationen und Modalitäten für die Sammlung, den Austausch und die Nutzung der für die Ausarbeitung der Berichte über die Umsetzung der gemeinschaftlichen und nationalen Verpflichtungen im Bereich Wasser notwendigen Daten“).
- Dekret des Ministers für Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Forstpolitik vom 22. Dezember 2009, Nr 30125 („Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen [regime di condizionalità] im Sinne der EU-Verordnung Nr 73/2009, der Reduzierung und der Ausschlüsse der Empfänger von Direktzahlungen wegen Nichterfüllung sowie der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum“).
- Dekret des Umweltministers vom 2. August 2010 („Drittes aktualisiertes Verzeichnis der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung für die biogeografische alpine Region in Italien im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG“).

- Dekretsentwurf des Umweltministers vom 26.04.2010 („Leitlinien für das Monitoring der Lebensräume und Arten gemeinschaftlichen Interesses sowie für die Anwendung eines strengen Artenschutzes, Entnahme- und Ausnahmeregelung“)
- Einvernehmensakt vom 7. Oktober 2010 („Einvernehmen über die Nationale Strategie zur Artenvielfalt, vorgelegt vom Umweltministerium im Sinne des Art 6 der am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgeschlossenen und von der Italienischen Republik mit Gesetz vom 14. Februar 1994, Nr 124 ratifizierten Konvention über die Artenvielfalt“).
- Dekret des Umweltministers vom 6. Juni 2011 („Errichtung des paritätischen Komitees für die Biodiversität, der Nationalen Beobachtungsstelle für die Biodiversität und der beratenden Arbeitsgruppe“).

Gerichtsurteile

Verfassungsgerichtshof:

- Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 21. Dezember 1985, Nr 359.
- Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 24. Juni 1986, Nr 151.
- Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 28. Mai 1987, Nr 210.
- Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 19. Dezember 1990, Nr 577.
- Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 27. Juli 1992, Nr 366.
- Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 13. Oktober 1999, Nr 389.
- Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 27. Oktober 1999, Nr 425.
- Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 14. April 2008, Nr 104.
- Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 30. Juli 2008, Nr 329.
- Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 25. November 2008, Nr 387.
- Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 18. Mai 2009, Nr 164.
- Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 14. Juli 2009, Nr 226.
- Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 21. April 2011, Nr 151.

Staatsrat

- Staatsrat, VI. Sektion, Urteil vom 20. März 1996, Nr 482.
- Staatsrat, VI. Sektion, Urteil vom 4. Dezember 1998, Nr 1734.
- Staatsrat, II. Sektion, Urteil vom 4. Februar 1998, Nr 3018/97.
- Staatsrat, Plenarversammlung, Urteil vom 14. Dezember 2001, Nr 9.
- Staatsrat, IV. Sektion, Urteil vom 11. Juni 2002, Nr 4907/2002.

Verwaltungsgericht Bozen

- Verwaltungsgericht Bozen, Urteil vom 20. Dezember 1996, Nr 370/1996.
- Verwaltungsgericht Bozen, Urteil vom 6. März 2000, Nr 60/2000.
- Verwaltungsgericht Bozen, Urteil vom 1. September 2003, Nr 377.
- Verwaltungsgericht Bozen, Urteil vom 12. Oktober 2005, Nr 440/2005.
- Verwaltungsgericht Bozen, Urteil vom 2. Mai 2007, Nr 156/2007.

Normative Akte auf Landesebene

Landesgesetze:

- Landesgesetz vom 25. Juli 1970, Nr 16 („Landschaftsschutz“).
- Landesgesetz vom 28. Juni 1972, Nr 13 („Bestimmungen über den Schutz der Alpenflora“).
- Landesgesetz vom 19. Jänner 1973, Nr 6 („Errichtung des Landesbeirates zum Schutze des Naturhaushalts“).
- Landesgesetz vom 13. August 1973, Nr 27 („Vorschriften zum Schutz der Fauna“).
- Landesgesetz vom 11. Juni 1975, Nr 29 („Bestimmungen zum Schutze der stehenden Gewässer“).
- Landesgesetz vom 12. August 1977, Nr 33 („Bestimmungen über den Abbau von Mineralien und Fossilien“).
- Landesgesetz vom 9. Juni 1978, Nr 28 („Regelung der Fischerei“).
- Landesgesetz vom 12. März 1981, Nr 7 („Bestimmungen und Maßnahmen für die Entwicklung und Pflege der Naturparke“).
- Landesgesetz vom 17. Juli 1987, Nr 14 („Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung“).
- Landesgesetz vom 23. Dezember 1987, Nr 35 („Landschaftsschutz: Ergänzungen des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr 16, geändert durch das Landesgesetz vom 19. September 1973, Nr 37“).
- Landesgesetz vom 3. November 1993, Nr 19 („Errichtung des Konsortiums zur Führung des Nationalparks Stilfser Joch“).
- Landesgesetz vom 18. Jänner 1995, Nr 3 („Genehmigung des Landesentwicklungs- und Raumordnungsplans“).
- Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr 21 („Forstgesetz“).
- Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr 13 („Landesraumordnungsgesetz“).
- Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr 8 („Bestimmungen über die Gewässer“).
- Landesgesetz vom 5. April 2007, Nr 2 („Umweltprüfung für Pläne und Projekte“).
- Landesgesetz vom 12. Oktober 2007, Nr 10 („Änderung der Landesgesetze im Bereichen Wildhege und Jagdausübung, Agrargemeinschaften sowie Pilzesammeln“).
- Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr 6 („Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen“).
- Landesgesetz der Autonomen Provinz Trient vom 30. August 1993, Nr 22 („Bestimmungen zur Errichtung des Führungskonsortiums des Nationalparks Stilfser Joch. Änderungen und Ergänzungen der Landesgesetze im Bereich der Ordnung der Naturparke und der Erhaltung der Biotope von Umwelt-, kultureller und wissenschaftlicher Bedeutung“).

Dekrete

- Dekret des Präsidenten des Landesausschusses vom 18. März 1977, Nr 18/HO („Unterschutzstellung des Toblacher Sees und der unmittelbar angrenzenden Flächen“).
- D.L.H. vom 21. Juli 1978, Nr 38/HO („Toblacher See - Genehmigung von Sondermaßnahmen zum Schutze des Toblacher Sees“).
- Dekret des Präsidenten des Landesausschusses vom 8. September 1978, Nr 42/HO („Unterschutzstellung des Prager Wildsees und der unmittelbar angrenzenden Flächen“).
- D.L.H. vom 4. Juni 1980, Nr 76/SA („Unterschutzstellung des Antholzer Sees und der unmittelbar angrenzenden Flächen“).
- D.L.H. vom 6. November 1998, Nr 33 („Durchführungsverordnung über die Vereinfachung des Verfahrens hinsichtlich der Genehmigung von geringfügigen Eingriffen im Sinne des Landschaftsschutzgesetzes“).
- D.L.H. vom 31. Juli 2000, Nr 29 („Durchführungsverordnung zum Forstgesetz“).
- D.L.H. vom 8. Mai 2001, Nr 19 („Durchführungsverordnung zur Fischerei“).
- D.L.H. vom 26. Oktober 2001, Nr 63 („Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne innerhalb der dem europäischen Schutzgebietsnetz angehörenden Gebiete, in Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG“).
- D.L.H. vom 21. Jänner 2008, Nr 6 („Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr 8, betreffend Bestimmungen über die Gewässer im Bereich Gewässerschutz“).

Beschlüsse Landesregierung

- Beschluss des Landesausschusses vom 18. November 1974, Nr 5031 („Nationalpark Stilfserjoch: Durchführung des Art 3 des D.P.R. vom 22. März 1974, Nr 279.“)
- Beschluss der Landesregierung vom 24. Januar 2001, Nr 55 („Festlegung der auf territorialer Ebene anzuwendenden anderweitigen Verpflichtungen (cross compliance) für die Kampagne 2011 - Widerruf des Beschlusses Nr 446/10“).
- Beschluss der Landesregierung vom 2. September 2002, Nr 3147 („Landschaftsleitbild Südtirol“), gedruckte Fassung, Bozen 2002.
- Beschluss der Landesregierung vom 26. April 2004, Nr 1340 („Maßnahmen zur Umsetzung des Ensemble-schutzes gemäß Art 25 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr 13“).

- Beschluss der Landesregierung vom 6. September 2004, Nr 3243 („Teilplan betreffend die Abgrenzung der Wassereinzugsgebiete empfindlicher Gebiete“).
- Beschluss der Landesregierung vom 9. Juli 2007, Nr 2346 („Genehmigung der Richtlinien für die Beitragsgewährung im Bereich der Landschaftspflege“).
- Beschluss der Landesregierung vom 25. Juni 2007, Nr 2181 („Richtlinien für die Gewährung von Landschaftspflegeprämien betreffend den Verzicht auf Umbruch von Wiesen im Biotop Schludernser Au“).
- Beschluss der Landesregierung vom 28. Dezember 2007, Nr 4643 („Natura 2000-Managementplan für die Gebiete Gröden-Langental-Puez sowie Villnöb-Peitlerkofel-Raschötzt im Naturpark Puez-Geisler“).
- Beschluss der Landesregierung vom 28. Dezember 2007, Nr 4644 („Natura 2000-Managementplan für den Naturpark Fanes-Sennes-Prags und die Armentarawiesen“).
- Beschluss der Landesregierung vom 28. Jänner 2008 Nr 229 (Erhaltungsmaßnahmen für die Vogelschutzgebiete (BSG) gemäß Art 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie) sowie gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie“).
- Beschluss der Landesregierung vom 28. Januar 2008, Nr 230 („Natura 2000-Managementplan für den Naturpark Rieserferner Ahrn“).
- Beschluss der Landesregierung vom 19. Mai 2008, Nr 1680 („Genehmigung der Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen für Jahresprogramme im Bereich Natur- und Landschaftsschutz – Art 1 des Landesgesetzes vom 19.1.1973, Nr 6“).
- Beschluss der Landesregierung vom 22. September 2008, Nr 3430 („Natura 2000-Managementplan für den Naturpark Sextner Dolomiten“).
- Beschluss der Landesregierung vom 29.06.2009, Nr 1735 („Genehmigung des Vorentwurfs des Gesamtplans für die Nutzung der öffentlichen Gewässer“).
- Beschluss der Landesregierung vom 18. Jänner 2010, Nr 47 („Dolomiten UNESCO Welterbe – Stiftungssatzung“).
- Beschluss der Landesregierung vom 15. März 2010, Nr 446 („Festlegung der auf territorialer Ebene anzuwendenden „anderweitigen Verpflichtungen“ („cross compliance“) für die Kampagne 2010“).
- Beschluss der Landesregierung vom 26. April 2010, Nr 704 („Wassernutzungsplan für die Autonome Provinz Bozen“).
- Beschluss der Landesregierung vom 17. August 2010, Nr 1327 („Genehmigung der Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen Nr 211 und Nr 214 des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007-2013 / Widerruf des Beschlusses Nr 2155/09“).
- Beschluss der Landesregierung vom 17. August 2010, Nr 1328 („Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007-2013 der Autonomen Provinz Bozen“).
- Beschluss der Landesregierung vom 14. März 2011, Nr 409 („Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus dem Landschaftsfonds“).

Rechtslage Österreich (*Hattenberger*)

Bundesrecht

- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1930/1 idF BGBl I 2011/60
- Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl 1951/103 idF BGBl I 2005/87
- Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl 1951/103 idF BGBl I 2006/14
- Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 1959/215 idF BGBl I 2011/14
- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000), BGBl 1993/697 idF BGBl I 2009/87
- Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (IG-L), BGBl I 1997/115 idF BGBl I 2010/77
- Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (AWG 2002), BGBl I 2002/102 idF BGBl I 2011/9
- Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz), BGBl I 2005/96
- Bundesgesetz über die Erfassung von Umgebungslärm und über die Planung von Lärminderungsmaßnahmen (Bundes-LärmG), BGBl I 2005/60
- Bundesgesetz über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (B-UHG), BGBl I 2009/55

Gliedstaatsverträge

- Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol über die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern, Sbg LGBI 1971/108 idF LGBI 1992/91
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl 1994/570; Sbg LGBI 1994/95 idF LGBI 1994/110; Tir LGBI 1994/71

Landesrecht

Kärnten

Gesetze

- Landesverfassungsgesetz vom 11. Juli 1996, mit dem die Verfassung für das Land Kärnten erlassen wird (K-LVG), LGBI 1996/85 idF LGBI 2011/1
- Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG), LGBI 1969/76 idF LGBI 2001/136
- Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (K-FLG), LGBI 1979/64 idF LGBI 2007/10
- Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz (K-NBG), LGBI 1983/55 idF LGBI 2007/25
- Gesetz vom 20. November 1990 über den Schutz vor Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (K-LPG), LGBI 1991/31 idF LGBI 2009/55
- Kärntner Jagdgesetz 2000 (K-JG), LGBI 2000/21 idF LGBI 2010/33
- Gesetz vom 12. Juli 2000, betreffend die Fischerei im Land Kärnten, LGBI 2000/62 idF LGBI 2011/42
- Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG 2002), LGBI 2002/79 idF LGBI 2010/42
- Gesetz vom 23. Mai 2002 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Kärntner IPPC-Anlagengesetz), LGBI 2002/52 idF LGBI 2009/55
- Gesetz vom 6. Februar 2003 über die Wald- und Weidenutzungsrechte, LGBI 2003/15 idF LGBI 2007/11
- Gesetz vom 30. September 2004 über die Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme im Land Kärnten (K-UPG), LGBI 2004/52 idF LGBI 2007/24
- Gesetz vom 18. Dezember 2008 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (K-EVTZG), LGBI 2009/20

Verordnungen

- Verordnung der Kärntner Landesregierung über den Nationalpark Hohe Tauern, LGBI 1986/74 idF LGBI 2005/39
- Pflanzenschutzverordnung, LGBI 1989/27
- Tierartenschutzverordnung, LGBI 1989/3 idF LGBI 2007/70
- Gesetz vom 6. Februar 2003 über die Wald- und Weidenutzungsrechte, LGBI 2003/15 idF LGBI 2007/11

Salzburg

Gesetze

- Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 (FLG 1973), LGBI 1973/1 idF LGBI 2006/125
- Salzburger Einforstungsrechtgesetz, LGBI 1986/74 idF LGBI 2007/71
- Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (NSchG), LGBI 1999/73 idF LGBI 2009/116
- Gesetz vom 19. Oktober 1983 über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg, LGBI 1983/106 idF LGBI 2010/20
- Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg (JG), LGBI 1997/1000 idF LGBI 2011/53
- Gesetz vom 3. Juli 2002 über die Regelung der Fischerei im Land Salzburg (Fischereigesetz 2002), LGBI 2002/81 idF 2010/51
- Gesetz mit dem in Umsetzung bestimmter Richtlinien der Europäischen Union besondere Umweltschutzvorschriften erlassen und die Mitteilung von Umweltinformationen geregelt werden (UUIG), LGBI 2005/59 idF LGBI 2010/45
- Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Raumordnung im Land Salzburg (ROG 2009), LGBI 2009/30 idF LGBI 2011/53

- Gesetz vom 8. Juli 2009 betreffend die Anwendung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-G), LGBI 2009/85

Verordnungen

- Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der die Grenzen der Außen- und Kernzonen des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg festgelegt werden, LGBI 1983/107 idF 1997/23
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. August 1990 zur teilweisen Änderung der Grenzen der Außen- und Kernzonen des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg, LGBI 1990/81
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. Februar 1997 zur Änderung der Grenzen der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern im Bereich des Schwarzenkahrlbaches im Stubachtal in der Gemeinde Uttendorf, LGBI 1997/23
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. November 1995 zur Änderung der Grenzen der Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern im Bereich der Felderalm in der Marktgemeinde Rauris, LGBI 1995/126
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Dezember 1988, mit der Teile der Gemeinde Fusch an der Großglocknerstraße zu einem Sonderschutzgebiet im Nationalpark Hohe Tauern erklärt werden (Piffkar-Sonderschutzgebietsverordnung), LGBI 1988/107
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. Jänner 1992, mit der ein Teil der Gemeinde Rauris zu einem Sonderschutzgebiet im Nationalpark Hohe Tauern erklärt wird (Wandl-Sonderschutzgebietsverordnung), LGBI 1992/5

Tirol

Gesetze

- Gesetz vom 17. März 1951 über die Behandlung von Wald- und Weidenutzungsrechten sowie besonderer Felddienstbarkeiten, LGBI 1952/21 idF LGBL 2007/53
- Gesetz vom 9. Oktober 1991 über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern in Tirol, LGBI 1991/103
- Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996 (TFLG 1996), LGBI 1996/74 idF LGBI 2010/7
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBI 2005/26 idF LGBI 2011/30
- Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (TUP), LGBI 2005/34
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBI 2011/56
- Gesetz vom 30. Juni 2010 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (Tiroler EVTZ-Gesetz) LGBI 2010/55

Verordnungen

- Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Festlegung der Außengrenzen und der Grenzen der Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern, LGBI 1992/14
- Verordnung der Tiroler Landesregierung, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Nationalpark Hohe Tauern, Tirol, festgelegt werden, LGBI 2007/57

Richtlinie

- Richtlinie Wildschutz (RVS 04.03.12)